Dr. Seaman Library

Association

by Edwin A. Abbott, M.A., D.D.

Author Copy

K. W. I / 4.
Abt. IV.
3 No. 161.

<36603539010018

<36603539010018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

D. 1805.

Sammlung

der

im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung

des

Königreichs Bayern

bestehenden

Verordnungen,

aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet

von

G. Döllinger,
königl. bayer. geheimem Hausarchivar und wirklichem Rath.

Zweiter Band.

Die Abtheilungen III. und IV.

König und Königliche Familie,

und

Organisation der Verwaltungsstellen und Behörden enthaltend.

München, 1835.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Zweiter Band.

Die Abtheilungen III. und IV.

König und Königliche Familie,

und

Organisation der Verwaltungsstellen und Behörden enthaltend.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniss

des

zweiten Bandes.

Dritte Abtheilung.

König und Königliche Familie.

Seite.

Uebersicht 5
Einleitung . . . . . 7—8

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Titel. Regierungs-Antritt Seiner Majestät des Königs Ludwig (§. 1.) 9

Zweiter Titel. Königswürde (§. 2.) 10

Dritter Titel. Titel und Wappen.

A. Seiner Majestät des Königs (§. 3. 4.) . . . . . 11—14
B. Der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses (§. 5.) . . 14—15
C. Des Herrn Herzogs Wilhelm K. H. und der Prinzen und Prinzessinnen der Nebenlinien des K. Hauses (§. 6—8.) . . . . . 16—17

Vierter Titel. Familien-Gesetze.

Einleitung. 17
A. Familiengesetz v. 18. Januar 1816 (§. 9.) . . . . . 18—32
B. Königliches Familienstatut v. 5. August 1819 (§. 10.) . . . . 33—43

Digitized by Google

Seite.

Anhang. Berufung des Königlichen Prinzen Otto von Bayern auf den griechischen Thron.

A. Königliche Allerhöchste Ratification des am 7. Mai 1832 zu London abgeschlossenen Vertrags über die endliche Berichtigung der griechischen Angelegenheiten (§. 11.) . . . . . 43—52

B. Königliche Allerhöchste Ratification des die Auslegung des Art. VIII. des Londoner Vertrags vom 7. Mai 1832 betreffenden Artikels (§. 12.) . 52—54

Fünfter Titel. Dotation der Krone (§. 13.) . . . . . 54—60

Sechster Titel. Großbeamte der Krone (§. 14.) . . . . . 61—62

Siebenter Titel. Orden.

Einleitung.

(Der Ritterorden vom heiligen Hubertus (S. 64). — Der Ritterorden des heil. Georg (S. 64). — Der Militär Max-Joseph-Orden (S. 65). — Der Haus-Ritter-Orden vom heil. Michael (S. 66). —) . . . . . 63—66

A. Civil-Verdienst-Orden der Bayerischen Krone.

1. Dessen Stiftung und Statuten (§. 15. 16.) . . . . . 67—69

2. Bestimmungen hinsichtlich der Verbindung dieses Ordens mit dem St. Hubertus-Orden (§. 17.) . . . . . 70—71

3. Gesuche um Verleihung dieses Ordens und um Ordens-Verleihungen überhaupt (§. 18 u. 19.) . . . . . 71—72

4. Gründung von Unterstützungen für die Kinder der Mitglieder dieses Ordens (§. 20. 21.) . . . . . 72—74

5. Besondere Rechte, Ehrenvorzüge und Obliegenheiten der mit der Verdienst-Medaille begnadigten Personen (§. 22—25.) . . . . 75—77

B. Ludwigs-Orden (§. 26—29.) . . . . . 77—79

Anhang.

A. Statuten des Haus-Ritterordens vom heil. Georg . . . . . 80—90

B. Königlicher Militär-Max-Joseph-Orden . . . . . 90—92

C. Theresien-Orden . . . . . 92—95

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Seite.

Erster Titel. Kirchengebete.

A. Für Seine Majestät den König

1. Bei feierlichen Gottesdiensten an Sonn- und Festtagen (§. 30—33) . 96—99
2. In der Charwoche (§. 34.) 100

B. Für Ihre Majestät die Königin

1. Fürbitte um eine glückliche Entbindung Ihrer Majestät der Königin

a. Anordnung der Fürbitte

α) in den katholischen Kirchengemeinden (§. 35. 36.) . . . 102—103
β) in den protestantischen Kirchengemeinden (§. 37. 38.) . . 104—105

b. Vorsorge gegen eigenmächtige Abänderung Allerhöchst genehmigter Gebetsformeln (§. 39.) 105

2. Dankgebete für die glückliche Entbindung Ihrer Majestät der Königin (§. 40. 41.) . . . . . 106—107

C. Für Ihre Majestät die Königin Wittwe (§. 42.) 108

Zweiter Titel. Feier der Namens- und Geburtstage Ihrer Königlichen Majestäten.

A. Allgemeine Anordnungen (§. 43—45.) . . . . . 108—111
B. Besondere Anordnungen für die Residenzstadt München (§. 46—48.) . 112—113

Dritter Titel. Landestrauer für den verstorbenen Monarchen und allgemeine Trauerordnung . . . . . 113—118

Vierter Titel. Empfangsfeierlichkeiten bei Reisen ihrer Königlichen Majestäten.

A. Reisen Seiner Majestät des Königs

1. als König

α) allgemeine Anordnungen (§. 50. 51.) . . . . 118—120
β) besondere Anordnungen für die Landwehr (§. 52.) . . 120—121

2. bei gewöhnlichen Reisen (§. 53.) 121

B. Reisen Ihrer Majestät der Königin (§. 54.) 121
C. Reisen Ihrer Majestät der Königin Wittwe (§. 55.) 122

Seite

Fünfter Titel. Deputationen an das Königliche Hoflager.

A. Von Gemeinden (§. 56—61.) . . . . . 123—127
B. Von besonderen Ständen (§. 62.) 128
C. Von der Landwehr (§. 63.) 128

Sechster Titel. Unmittelbare Eingaben an Seine Majestät den König.

A. In Form von Addressen (§. 64. 65.) . . . . . 129—130
B. Bei dem Königlichen Cabinette (§. 66—68.) . . . . . 130—134

Siebenter Titel. Zueignung von Schriften an Seine Majestät den König, und die Mitglieder des Königlichen Hauses. (§. 69. 70.) 134—135

Achter Titel. Eintragen Seiner Majestät des Königs oder der Mitglieder des Königlichen Hauses, als Pathen in die Taufbücher. (§. 71. 72.) 135

Neunter Titel. Führen des Posthorns. (§. 73—76.) 136—138

Zehnter Titel. Vorschriften über das Ausweichen beim Begegnen der Königlichen Equipagen. (§. 77.) 138—139

Eilfter Titel. Gebrauch der für die Königliche Hofdienerschaft bestimmten Livree. (78—79.) 140—141

Zwölfter Titel. Polizeiaufsicht bei den Königlichen Jagden (§. 80—83.) 142—146

Vierte Abtheilung.

Organisation der Verwaltungsstellen und Behörden.

Uebersicht und Einleitung.

Erster Abschnitt.

Bildung und Wirkungskreis des Königlichen Staatsrathes.

Einleitung.

I. Organisation des vormaligen Geheimen Rathes, und Ergänzung der Competenz-Bestimmungen desselben

Formations-Rescript vom 4. Juni 1808 (§. 1.) . . . . . 156—159
Allerhöchste Verordnung vom 8. August 1810, die Vervollständigung der Competenz-Regulirung des Königlichen Geheimen Rathes betreffend. (§. 2.) . 160—162

Seite

II. Organisation des Königl. Staatsraths
A. Instruction vom 3. Mai 1817 (§. 3.) . . . . . 163—170
B. Instruction v. 18. November 1825 (§. 4.) . . . . . 171—179
C. Besondere Erläuterung des §. 2. der Instruction: Bestimmungen über den Vorsitz im Königl. Staatsrathe (§. 5.) 180

Anhang I.

Administrativ-contentiöse Gegenstände.

Erster Titel. Administrativ-contentiöse Gegenstände nach ihrem gesetzlichen Begriffe. 180—188
Einleitung: (§. 6.)
(Gewerbsstreitigkeiten (S. 181.) — Postreclamationen (S. 183.) — Nachsteuerwesen (S. 183.) — Streitigkeiten der Stiftungen unter sich (S. 184.) — Erkenntnisse in Aufschlagsdefraudationen (S. 184.) — Zolldefraudationen (S. 185.) — Salzdefraudationen (S. 186.) — Stempeldefraudationen (S. 188.) —)
I. Nähere Bestimmungen über die Competenz zur Verhandlung der Stempeldefraudationen (§. 6.) . . . . . 189—191
II. Competenz-Bestimmungen bei Stempel-Uebertretungen der befreiten Personen (§. 6.) 192
III. Bestimmungen über das Verfahren bei Stempeldefraudationen (§. 6.) . . 193—195

Zweiter Titel. Richterliches Verfahren in administrativ-contentiösen Gegenständen.
Einleitung 195
A. Allgemeine Bestimmungen.
I. Bestimmungen über die Anwendbarkeit der bestehenden Civil-Prozeß-Gesetze in administrativ-contentiösen Gegenständen (§. 7—16.) . . . . . 196—203
II. Bestimmungen über das richterliche Verfahren.
a) In erster Instanz.
1. Bestimmungen in Bezug auf Gerichtspersonen (§. 17—21.) . . 205—205
2. Bestimmungen in Bezug auf das Gerichtsverfahren (§. 22—25.) . 206—208
3. Bestimmungen über Substituirung der Stellen und Unterbehörden bei administrativen Rechtsstreiten zwischen Gemeinden und Stiftungen auf der einen, und dem Königl. Fiscus oder Privaten auf der anderen Seite (§. 26—33.) . . . . . 208—218
b) Der beiden höheren Instanzen.
1. Erstattung schriftlicher Vorträge (§. 34—36.) . . . . . 218—220
2. Beisetzung der Entscheidungsgründe in den Beschlüssen (§. 37.) . 220
3. Verkündung der oberstrichterlichen Erkenntnisse (§. 38—40.) . . 220—222
III. Rechtsmittel.
a) Ergreifung der Rechtsmittel im Allgemeinen (§. 41—43.) . . 222—224

Seite

b) Einrichtung und Eingabe der Recursschriften (§. 44—51.) . . 224—230

c) Fatalien

1. Bestimmungen über den Lauf der Fatalien (§. 52. 53.) . 230

2. Bestimmungen über Restitution gegen den Lauf der Fatalien (§. 54.) 231

d) Summa appellabilis.

1. Bei Berufungen an die Königliche Kreis-Regierungen (§. 55.) 231

2. Bei Berufungen an den Königlichen Staatsrath (§. 56.) . 232

B. Besondere Bestimmungen über das Verfahren der Verwaltungs-Gerichte.

I. Bei Abtretung von Privat-Eigenthum zu öffentlichen Zwecken (§. 57.) . . 233

II. Bei Defraudationen

1. Grundsätze über die Behandlung der Defraudationen im Allgemeinen bei Concurrenz mit Vergehen oder Verbrechen (§. 58.) . . . . . 233—235

2. Insbesondere der Post-Defraudationen und Post-Beeinträchtigungen . . . 235

a. Bestimmungen über das Verfahren im Allgemeinen (§. 59—64.) . 236—239

b. Bei Defraudationsfällen der Stellen und Behörden oder einzelner mit der Postfreiheit begnadigten Personen (§. 65. 66.) . . 239—240

3. Der Malz-Aufschlags-Defraudationen.

Einleitung 241

A. Allgemeine Verordnung über den Malz-Aufschlag vom 28. Juli 1807. (§. 67.) 242—250

Instruction für die Königlich Bayerischen Oberaufschlagämter (§. 68.) . 251—252

B. Bestimmungen zum Begriffe der Malzaufschlags-Defraudationen.

a. im objectiven Sinne (§. 69.) 253

b. im subjectiven Sinne (§. 70.) 253

c. über deren Vollendung (§. 71.) 254

C. Bestimmungen über die Judicatur.

a. im Allgemeinen (§ 72.) 255

b. wegen Acten-Einsicht (§. 73. 74.) . . . . . 257—258

c. wegen Einreichung der Berufungsschriften (§. 75. 76.) . . 258—259

d. wegen Vollmachtsertheilung (§. 77.) 259

D. Bestimmungen in Bezug auf die Gerichtspersonen in Malz-Aufschlags-Defraudations-Untersuchungen (§ 78. 79.) . . . . . 260—261

E. Bestimmungen über die Vertretung des Königlichen Fiscus (§. 80. 81.) . 261—262

F. Bestimmungen über Defraudationsstrafen.

1. Ueber Straferkenntniß bei Ueberschreitung des als zufällig passirlichen Malz-Ueberschusses (§. 82.) 263

2. Ueber das Straf-Quantum insbesondere bei Concurrenz oder Rückfall in die Defraudation (§. 83. 84.) 264

3. Ueber die Umwandlung der Geld- in Arreststrafen (§. 85.) . . . 265

4. Ueber arbiträre Strafen (§. 86.) 266

5. Bestimmung über die Execution der verhängten Strafe (§. 87. 88.) . 267

6. Bestimmung über die Behandlung der Strafnachlaßgesuche von Allerhöchster Gnade (§. 88.) 268

Seite.

4. Der Defraudation von Gemeinde-Gefällen (§. 89—92.) . . . . . 268—270
5. Der Lottodefraudationen (§. 93.) . . . . . 271—274
III. Bei ſtreitigen Brandverſicherungsfällen . . . . . 274—276

Anhang II.

Beſtimmungen über Competenz-Conflicte und das Verfahren bei deren Entſtehung.

Einleitung . . . . . 277—280

Erſter Titel. Verordnungen zur Verhütung der Competenzſtreite zwiſchen Adminiſtrativ- und Juſtiz-Stellen. (94—98.) 280—282

Zweiter Titel. Verordnungen über das Verfahren in angeregten Competenz-Conflicten.

1. Allerhöchſte Verordnung v. 22. Juni 1813. (§. 97.) . . . . . 282—283
2. Vollzugsbeſtimmungen zu derſelben (§. 98—108.) . . . . . 284—295

Dritter Titel. Entſcheidungen einzelner Competenz-Conflicte.

I. Aus dem Gebiete der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit (§. 109—116.) . . . 295—302
II. Aus dem Gebiete des Gemeinde- und Stiftungs-Weſens
1. des Gemeinde-Weſens
A. Ueber die Gemeinde-Glieds-Eigenſchaft und den Genuß der Gemeinde-Rechte (§. 117. 118.) . . . . . 302—304
B. Ueber die Ausübung eines Gemeinde-Rechts (§. 119. 120.) . . . 304—306
C. Ueber beſondere Verpflichtungen der Gemeinden
a. in Landescultur-Sachen (§. 121.) 306
b. in Privat-Sachen (§. 122.) 306
D. Ueber Gemeinde-Gefälle und Gemeinde-Reichniſſe und Laſten (§. 123—130.) 307—313
2. des Stiftungs-Weſens (§. 131.) . . . . . 313—314
III. Aus dem Gebiete des Heimat-, Anſäſſigmachungs- und Verehelichungs-Weſens (§. 132—133.) . . . . . 314—315
IV. Aus dem Gebiete des Armen-Weſens (§. 134. 135.) . . . . . 315—317
V. Aus dem Gebiete der allgemeinen Staats- und Landes-Polizei (§. 136—144.)
1. der Polizei-Straffälle (§. 136—142.) . . . . . 317—322
2. Der öffentlichen Markts- und Victualien-Polizei (§. 143. 144.) . 322—325
VI. Aus dem Gebiete des Bauweſens (§. 145.) . . . . . 325—326
VII. Aus dem Gebiete des Staats und öffentlichen Dienſtes, dann der Dienſt- und Berichtsordnung (§. 146—147.) . . . . . 326—327

Seite

Zweiter Abschnitt.

Formation und Wirkungskreis der Königlichen Staatsministerien.

Einleitung . . . . . 328—331
I. Allerhöchstes Rescript über die Organisation der obersten Stellen des Staates vom 2. Februar 1817. (§. 1.) . . . . . 331—334
II. Formation der Königlichen Staatsministerien vom 15. April 1817. (§. 2.) . 334—351
III. Formation der Königlichen Staatsministerien vom 9. December 1825. (§. 3.) . 351—370

Dritter Abschnitt.

Bildung und Wirkungskreis der Königlichen Kreisregierungen.

Einleitung . . . . . 371—372
I. Instruction für die General-Kreis-Commissariate v. 17. Juli 1808. (§. 1.) . . 373—395
II. Allerhöchste Verordnung vom 2. October 1811, die Erweiterung des Wirkungskreises bei den General-Kreis-Commissariaten betreffend (§. 2.) . . . 395—399
III. Allerhöchste Verordnung vom 6. August 1815, die Competenz der General-Kreis-Commissariate betreffend (§. 3.) . . . . . 399—406
IV. Allerhöchste Verordnung v. 27. März 1817, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsbehörden in den Kreisen betreffend (§. 4.) 406—431
V. Allerhöchste Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den acht Kreisen betreffend (§. 5.) . . . . . 431—474

Vierter Abschnitt.

Bildung und Wirkungskreis der Königlichen Landgerichte.

Einleitung 475
I. Allerhöchste Verordnung v. 24. März 1802, die Einrichtung der Landgerichte betreffend (§. 1.) . . . . . 476—485
II. Generalverordnung der Churpfalzbayerischen Landesdirection in Schwaben, vom 1. März 1804, die Errichtung der Landgerichte und Rentämter betreffend (§. 2.) 485—486
III. Verordnung der Churfürstlichen Landesdirection in Würzburg vom 8. November 1804, die Organisation der Landämter im Fürstenthume Würzburg betreffend (§. 3.) 486—494
IV. Verordnung der Churfürstlichen Landesdirection in Bamberg vom 16. November 1804, Organisation der Landämter im Fürstenthume Bamberg betreffend (§. 4.) . 494—495
V. Verordnung des Churpfalzbayerischen General-Landes-Commissariats vom 28. December 1804, das neue Cameral-Rechnungswesen betreffend (§. 5.) . . . . 495—499
VI. Allerhöchste Verordnung vom 31. August 1820, die Landgerichts-Verfassung im Inn- und Eisackkreise betreffend (§. 6.) . . . . . 499—502

Dritte Abtheilung.

König und Königliche Familie.

Digitized by Google

MÜNCHEN

Uebersicht.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Titel.

Regierungsantritt Seiner Majestät des Königs Ludwig.

Zweiter Titel.

Königswürde.

Dritter Titel.

Titel und Wappen.

A. Seiner Majestät des Königs.

B. Der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

C. Des Herrn Herzogs Wilhelm K. Hohheit und der Prinzen und Prinzessinnen der Nebenlinien des Königlichen Hauses.

Vierter Titel.

Familiengesetze.

Anhang.

Berufung des Königlichen Prinzen Otto von Bayern auf den griechischen Thron.

Fünfter Titel.

Dotation der Krone.

Sechster Titel.

Großbeamte der Krone.

Siebenter Titel.

Orden.

Einleitung.

A. Civil-Verdienst Orden.
B. Ludwigs Orden.

Anhang.

a. Statuten des Haus-Ritter Ordens vom heiligen Georg.
b. Königlicher Militär-Max-Joseph Orden.
c. Theresien Orden.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Erster Titel.

Kirchengebete.

A. Für Seine Majestät den König.
B. Für Ihre Majestät die Königin.
C. Für Ihre Majestät die Königin Wittwe.

Zweiter Titel.

Feier der Namens- und Geburtstage Ihrer Königlichen Majestäten.

Dritter Titel.

Landestrauer für den verstorbenen Monarchen, und allgemeine Trauerordnung.

Vierter Titel.

Empfangsfeierlichkeiten bei Reisen Ihrer Königlichen Majestäten.

A. Reisen Seiner Majestät des Königs.

B. Reisen Ihrer Majestät der Königin.
C. Reisen Ihrer Majestät der Königin Wittwe.

Fünfter Titel.

Deputationen an das Königliche Hoflager.
A. Von Gemeinden.
B. Von besonderen Ständen.
C. Von der Landwehr.

Sechster Titel.

Unmittelbare Eingaben an Seine Majestät den König.
A. In Form von Addressen.
B. Bei dem Königlichen Cabinete.

Siebenter Titel.

Zueignung von Schriften an Seine Majestät den König und die Mitglieder des Königlichen Hauses.

Achter Titel.

Eintragen Seiner Majestät des Königs oder der Mitglieder des Königlichen Hauses als Pathen in die Taufbücher.

Neunter Titel.

Führen des Posthorns.

Zehnter Titel.

Vorschriften über das Ausweichen beim Begegnen der Königlichen Equipagen.

Eilfter Titel.

Gebrauch der für die Königliche Hofdienerschaft bestimmten Livree.

Zwölfter Titel.

Polizeiaufsicht bei den Königlichen Jagden.

Einleitung.

„Der König iſt das Oberhaupt des Staates, vereiniget in ſich alle Rechte der Staats-„gewalt, und übt ſie unter den von Ihm gegebenen in der Verfaſſungs-Urkunde feſtge-„ſetzten Beſtimmungen. Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich.“

Dieſe bereits oben (Bd. I. S. 319.) aufgenommene Beſtimmung der Verfaſſungs-Urkunde (Tit. II. §. 1.) bezeichnet umfaſſend den Inbegriff aller Souverainitäts- und Hoheitsrechte, welche dem Monarchen in Beziehung auf die Vertretung und Verwaltung des Staates zuſtehen. Unnöthig ſchien es daher, aus allen Verwaltungs-Geſetzen und Verordnungen die einzelnen Beſtimmungen auszuheben, und ſchon hier aufzunehmen, welche die Anwendung jenes Grundprinzips der ſouverainen Gewalt auf die Stellung und den Wirkungskreis der verſchiedenen Staatsorgane feſtſetzen. Nach dem bereits ausgeſprochenen Grundſatze der Unzertrennlichkeit des materiell Verbundenen werden dieſelben unter den betreffenden einzelnen Materien nachgetragen werden. — Eben ſo wenig konnte bei einem Werke, wie das vorliegende, beabſichtigt werden, alle über das Privatfürſtenrecht im Königlichen Hauſe ergangenen Anordnungen hier aufzuzählen, da die Leitung ihres Vollzugs durch die Allerhöchſte Verordnung vom 9. December 1825 §. 10. (ſ. Abth IV.) dem Wirkungskreiſe des Staatsminiſteriums des Königlichen Hauſes und des Aeuſſern zugewieſen iſt. Es wurden vielmehr nur diejenigen angereiht, welche Attributionen der Krone und der monarchiſchen Repräſentation bezeichnen oder in irgend einer ſtaatsrechtlichen oder adminiſtrativ polizeilichen Beziehung einen beſtimmten Einfluß auf die innere Staats-Verwaltung haben, worüber ſpeciellere Rechtfertigung, wo es nöthig ſchien, noch bei den einzelnen Unterabtheilungen gegeben iſt. Nicht aufgenommen wurden ferner die Allerhöchſten Entſchlieſſungen, welche bezüglich der einzelnen Hofrechte des Königs, namentlich über Einrichtung des Civil- und Militär-Hofſtaates, dann der höhern und niedern Hofämter, über das Hofceremoniel und über den Rang und die Uniformirung der einzelnen Hofchargen beſtehen; weil der Vollzug derſelben Hofſtellen, nämlich den Königlichen Hofſtäben und Intendanzen anvertraut iſt. Die Allerhöchſten Anordnungen, welche das dienſtliche Verhältniß der Königlichen Hofſtäbe zu den Verwaltungs-Stellen feſtſetzen, ſind in die Abtheilung XVIII. Abſchn. III. (Dienſtes-Ordnung); jene für das Hofbauweſen in die Abtheilung XVII. (Bauweſen); dann jene, welche den Hofcultus betreffen, in die Abtheilung VIII. (Religion und Cultus), verwieſen.

Ueber die Anerkennung der Souverainitäts-Rechte Seiner Majeſtät des Königs von Seite auswärtiger Staaten ſind die einſchlagenden Beſtimmungen des Preßburger Friedens vom 26. December 1805 a), der Rheinbunds-Acte vom 12. Juli 1806 b), des Vertrags von Ried am 8. October 1813 c), des Pariſer-Friedens vom 13. Mai 1814 d), der deutſchen Bundes-Acte vom 8. Juni 1815 e), und der Wiener-Congreß-Acte vom 9. Juni 1815 f); in den Abth. I. und XXI. aufgenommen In gleicher Weiſe muß in Beziehung auf Thron und Regierungsfolge auf die §§. 2 — 6. des zweiten Titels der Verfaſſungs-Urkunde (ſ. Bd. I. S. 349.); dann auf die Art. 25—41 des Königlichen Familiengeſetzes vom 18. Januar 1818 und die §§. 1 — 4. Tit V. des Königlichen Familienſtatuts vom 5. Auguſt 1819 in dem nachfolgenden fünften Titel verwieſen werden. — Ueber die Reichsverweſung ſprechen die §§. 9 — 22. Tit. II. der Verfaſſungs-Urkunde (ſ. Bd. I. S. 350.); dann die Art. 63 und 67 — 84. des Familien-Geſetzes vom 18. Januar 1818 (§. 9 unten) und die §§. 2 — 5 des Familienſtatutes vom 5. Auguſt 1819 (§. 10 unten.)

---

a) Art. 14 und 15. (Bd. I. S. 201.)
b) Art. 1 bis 7. (Bd. I. S. 214 bis 215.)
c) Art. IV. (Bd. I. S. 273.)
d) Art. VI. Abſ. 2. (Abth. XXI. unten.)
e) In deren Eingang und Art. I. (Abth. XXI. unten.)
f) Art. 44 und Art. 53. (Abth. XXI. unten.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Titel.

Regierungsantritt Seiner Majestät des Königs Ludwig.

§. 1.

(Regierungs-Antritts-Verkündigungs-Patent Sr. Majestät des Königs Ludwig von Bayern.)

Wir Ludwig von Gottes Gnaden König von Bayern!

Entbiethen Männiglich Unsern Gruß und Königliche Gnade zuvor.

Nachdem der allmächtige Gott nach seinem unerforschlichen Rath und Willen den allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten König und Herrn Maximilian Joseph, König von Bayern, Unseres vielgeliebten und hochverehrtesten Herrn Vaters Königliche Majestät aus dieser Zeitlichkeit abgefordert hat, und durch diesen hohen Todesfall das Königreich Bayern in der Gesammtvereinigung aller seiner ältern und neuern Gebietstheile nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde auf den Grund der Staats- und Haus-Verträge Uns als nächsten Stammfolger nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealen Erbfolge angefallen ist und Wir davon vollständigen Besitz ergriffen und die Regierung des Königreichs angetreten haben;

Als wollen Wir Uns zu sämmtlichen Ständen, Bürgern und Unterthanen in den Städten und auf dem Lande, auch allen Bediensteten und überhaupt allen Unserer Erblande Angehörigen, welchen Standes, Würde und Wesens sie immer seyn mögen, gnädigst versehen, daß Sie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen und einzigen Landesherrn, so

willig als pflichtmäßig erkennen, Uns unverbrüchliche Treue und unweigerlichen Gehorsam leisten, sofort in allen Stücken sich, wie es pflichtbewußten Unterthanen gegen ihre von Gott verordnete Landes-Herrschaft und Obrigkeit gebührt, gegen Uns bezeigen werden.

Wir geben denselben dagegen zu erkennen, daß Wir den im Titel X. §. 1. der Verfassungs-Urkunde a) enthaltenen Eid bereits abgelegt haben.

Damit aber durch diesen Todesfall der Gang der Regierungs- und Justizgeschäfte nicht unterbrochen werde, oder zum Schaden des gemeinen Wesens einiger Aufenthalt entstehe, so ist Unser Befehl, daß sämmtliche Collegien- und Behörden im ganzen Königreiche ihre Verrichtungen provisorisch und bis auf Unsere nähere Bestimmung gebührend und nach ihren aufhabenden Amtspflichten fortsetzen, die amtlichen Ausfertigungen von nun an unter Unserem Namen und Titel, wo solches vorgeschrieben ist, erlassen, bei der Siegelung aber sich der bisherigen Siegel so lange, bis Ihnen die neu zu verfertigenden werden zugestellt werden, bedienen sollen.

Wir wollen alle Bedienstete an den von Ihnen geleisteten Verfassungs- und Dienst-Eid besonders erinnert haben, und versehen Uns gnädigst, Unsere gesammten Stände, Unterthanen und Diener werden dieser ersten von Uns als ihrem angebornen rechtmäßigen Landesherrn an sie gerichteten Aufforderung sich treugehorsamst fügen, wogegen Wir Ihnen mit Königlicher Huld und Gnade wohl beigethan verbleiben.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, den drei und zwanzigsten Oktober fünf und zwanzig.

Rg. Bl. 1825. St. XL. S. 763.

Zweiter Titel.

Königswürde.

§. 2.

(Annahme der Königswürde b).

M. J. K.

Durch die unerschütterliche Treue Unserer Unterthanen, und die vorzüglich bewiesene Anhänglichkeit der Bayern an Fürst und Vaterland, hat der bayerische Staat sich zu seiner ursprünglichen Würde emporgehoben. Wir haben Uns daher entschlossen, zur Begründung der Unabhängigkeit der Uns von der Vorsehung anvertrauten Nation, den dem vormaligen

a) S. Bd. I. S. 367.

b) Man vgl. d. Art. VII. des Preßburger Friedens. (S. Bd. I. S. 193.)

Beherrscher derselben angestammten Titel eines **Königs von Bayern** anzunehmen, und diesen Entschluß durch eine feierliche Proclamation heute öffentlich in Unserer Residenzstadt bekannt machen zu lassen.

Unsere feierliche Krönung und Salbung haben Wir auf eine günstigere Jahrszeit vorbehalten, welche Wir in Zeiten öffentlich bekannt machen werden.

München, den 1. Januar 1806.

Reg. Bl. 1806. St. I. S. 3.

Dritter Titel.

Titel und Wappen.

Die frühere Verordnung über die Titulatur des Landesfürsten vom 1. Nov. 1801 (Reg. Bl. S. 761); dann eine ohne Datum ausgeschriebene Verordnung (Reg. Bl. 1804. S. 849) sind nach Erhebung Bayerns zum Königreiche in Folge der Verordnungen vom 1. Januar 1806 und vom 31. October 1835 (s. §. 3 und 4 unten) antiquirt. Durch letztere ist auch jene vom 20. Dcbr. 1806 außer Wirkung gesetzt worden. Die Verordnung vom 29. Januar 1809 über den Königlichen Titel der Frau Herzogin von Zweibrücken (Rg. Bl. S. 284) ist wegen des seither erfolgten Ablebens Ihrer Königlichen Hoheit der Höchstseligen Frau Herzogin nicht mehr anwendbar.

A. Seiner Majestät des Königs.

§. 3.

Instruction

für sämmtliche Königliche administrative Landesstellen und Justiz-Kollegien.

(Die Form ihrer Berichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist eine nothwendige Folge der von Seiner Königlichen Majestät unserm Allergnädigsten Herrn neu angenommenen Würde a), daß sämmtliche obere Landesstellen sich künftig in ihren Berichten, sowie einzelne Unterthanen in ihren Bittschriften und Vorstellungen einer dieser Würde angemessenen und entsprechenden Form bedienen.

Um allen Anfragen hierunter bevorzukommen und Mißgriffe zu vermeiden, wird daher andurch verordnet:

1) Die Anrede an Seine Königliche Majestät in Berichten und Vorstellungen heißt:

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

---

a) Man vergl. den Art. VII. des Preßburger Friedens (Bd. I. S. 198) und den vorhergehenden §. 2.

2) Im Contexte ſchreibt man:

Euer Königlichen Majeſtät

und

Allerhöchſtdieſelbe.

3) Am Schluſſe bedient man ſich der Subjectionsformel:

allerunterthänigſt treugehorſamſt.

4) Die Aufſchrift lautet endlich:

An Seine Königliche Majeſtät von Bayern.

Sämmtliche Landesſtellen und Behörden werden ſich nach gegenwärtiger Vorſchrift ſchuldigſt zu achten wiſſen.

München, den 1. Januar 1806.

Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Innern.

Reg. Bl. 1806. St. I. S. 7.

§. 4.

(Das Königliche Wappen und Siegel betreffend.)

L. K.

Wir beſchließen, Unſer bisheriges Königliches Wappen abzuändern, und wünſchen, daß die Lande, welche die göttliche Vorſehung in dem bayeriſchen Reiche zu einem innig verbundenen Ganzen vereiniget hat, einen ſprechenden Beweis Unſeres Königlichen Wohlwollens darin ſehen, daß Wir, da die Beſtimmung des Haus- und Staatstitels, ſowie des Wappens lediglich von Unſerem ſouveränen Ausſpruche abhängt, unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 20. December 1806 durch das Regierungsblatt vom Jahre 1807 Seite 135, hierüber Folgendes verordnen:

Das neue Königliche Wappen beſteht aus einem quadrirten Schilde mit einem Herz- oder Mittelſchilde, welche beide länglichte, unten zuſammen gehängte Vierecke bilden.

Das Herzſchild enthält die bayeriſchen ſilbernen und laſurnen Rauten, von der Linken zur Rechten in einer Diagonallinie aufſteigend; das Hauptſchild hingegen im oberen rechten ſchwarzen Felde einen nach der rechten Seite aufſpringenden ſtreitfertigen goldenen Löwen mit rother Krone, ausgeſchlagener Zunge und aufwärts geſchlungenem geſpaltenen Schweife; im oberen linken rothen Felde drei bis über die Mitte aufſteigende ſilberne Spitzen, im unteren rechten, von Silber und Roth ſechsfach ſchräg links geſtreiften Felde einen goldenen Pfahl, endlich im unteren linken ſilbernen Felde einen rechts aufſpringenden blauen goldgekrönten Löwen mit roth ausgeſchlagener Zunge und aufwärts geſchlungenem einfachen Schweife.

Das Schild bedeckt die goldene, mit Edelſteinen und Perlen verzierte bayeriſche Königskrone, oben mit dem Reichsapfel beſetzt. Daſſelbe ruht auf einem marmornen Sockel.

Die Schildhalter sind aufrecht stehende, mit dem Kopfe auswärts gekehrte, goldgekrönte Löwen mit ausgeschlagener Zunge, aufwärts geschlungenem, gespaltenem Schweife.

Das Schild umgeben die Insignien Unseres Haus-Ordens vom heiligen Hubert auf drei Seiten, am Fuße jene Unseres Haus-Ordens vom heiligen Georg, des Militär-Max-Joseph-Ordens und des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone.

Das ganze Majestäts-Wappen steht in einem Königszelt von purpurnem Sammet, auf beiden Seiten in ungebundenen Knoten aufgeschlungen, inwendig mit Hermelin gefüttert, an der Kuppel und am Saume mit goldener Stickerei, Quasten und Tressen reich verziert, und am Gipfel wieder mit der Königskrone bedeckt.

Aus diesem so gebildeten und gezierten Wappen besteht auch das große Insiegel des Reiches und das größere geheime Kanzlei-Insiegel. Die Umschrift auf demselben ist: Ludovicus Dei Gratia Rex Bojoariae etc. etc.

Diesem Majestäts-Wappen entsprechend hat die große Titulatur zu lauten:

Ludwig von Gottes Gnaden,
König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Das Wappen des Kronprinzen und der Königlichen Prinzen von Bayern ist, was das Schild, die Schildhalter, den Sockel und die Königlichen Orden belangt, soweit solche zur Anwendung kommen, mit dem Majestätswappen übereinstimmend. Dasselbe umgiebt jedoch nur ein Fürstenzelt mit ausgeschlagenem Hermelin und gebundenen Knoten, ohne Kuppel und Stickerei. Eine Königliche mit Perlen verzierte Krone erscheint auf dem Fürstenzelt nicht, aber ober dem Schilde.

Das Wappen der Herzoge in Bayern hat einen einzigen, mit dem Herzogshute besetzten Hauptschild, die bayerischen Rauten darstellend. Die Schildhalter sind die bayerischen Löwen, wie bei dem Majestätswappen, und diese, sowie der herzogliche Purpurmantel mit dem Herzogshute geschmückt.

In Hinsicht auf die Größe der verschiedenen Siegel bleibt es bei der vorigen Bestimmung.

Die größeren Siegel Unserer obersten Hofstäbe unterscheiden sich von dem größeren geheimen Canzlei-Insiegel, daß sie im Umfange etwas kleiner sind, und mit Hinweglassung Unserer Königlichen Orden lediglich die Umschrift von dem betreffenden Stabe führen.

In den Siegeln der mittleren Collegialstellen und der denselben coordinirten oberen Behörden bleiben das Königszelt und Unsere Orden hinweg, jedoch die Schildhalter und der Sockel beibehalten, die unteren Behörden und Aemter bedienen sich nur des Mittelschildes mit den Rauten, oben mit der Königskrone geziert und mit einem Lorbeer- und Palmenzweige umkränzt.

Indem Wir Unsere sämmtliche Staatsministerien mit dem Vollzuge dieser Anordnung beauftragen, lassen Wir solche durch das Regierungs-Blatt bekannt machen, und demselben eine richtige Zeichnung des neuen Wappens anfügen.

München, den 18. October 1835.

Reg. Bl. v. J. 1835. St. 53. S. 889.

Nachtrag zur Königlichen Allerhöchſten Verordnung vom 18. October l. J., das Königliche Wappen und Siegel betreffend.

L. K.

Wir haben Uns hinſichtlich Unſerer Allerhöchſten Verordnung vom 18. d. M., das Königliche Wappen und Siegel betreffend, Allergnädigſt bewogen gefunden, die hierin vorkommende Beſtimmung über das Wappen der Herzoge in Bayern, auf bittliches Anſuchen der Glieder der Nebenlinie Unſers Hauſes, dahin abzuändern, daß Dieſelben, indem ſie ſich fortan Herzoge in Bayern nennen werden, gleichfalls berechtigt ſeyn ſollen, des Schildes Unſeres Majeſtätswappens mit vier Feldern und dem Mittelſchilde, wie die Königlichen Prinzen von Bayern, ſich in ihrem Wappen und Siegel zu bedienen, jedoch unter Beibehaltung des Herzogshutes auf dem herzoglichen Purpurmantel und als Kopfbedeckung der Schildhalter, deren Stellung den, auf einer feſten Baſis ſtehenden Löwen Unſeres Majeſtätswappens gehörig anzupaſſen iſt.

Wir eröffnen dieſes hiermit Unſerem Staatsminiſterium des Hauſes und des Aeußern mit dem Auftrage, das Erforderliche hiernach zu verfügen.

München, den 31. October 1835.

Reg. Bl. v. J. 1835. St. LVI. S. 951.

B. Der Prinzen und Prinzeſſinen des Königlichen Hauſes. *)

§. 5.

(Wappen und Titel der Prinzen und Prinzeſſinen des Königlichen Hauſes betr.)

M. J. K.

Die veränderten politiſchen Verhältniſſe, welche in Beziehung ſowohl auf das vormalige deutſche Reich, als insbeſondere auf Unſere Staaten und Unſer Königliches Haus eingetreten ſind, machen einige Abänderungen in den Wappen und den Titeln der Prinzen und Prinzeſſinen Unſeres Hauſes nothwendig, ſo wie Wir ähnliche Abänderungen bereits in Unſerm Wappen beſchloſſen und durch das Regierungs-Blatt (St. III. vom 17. Januar l. J.) haben bekannt machen laſſen.

Die hiernach von Uns genehmigten Beſtimmungen ſind in der nachſtehenden Beſchreibung enthalten und ſollen gleichfalls durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

München, den 7. Februar 1807.

Beſtimmungen der Wappen und Titel.

a. Für den Kronprinzen von Bayern.

1) Wappen.

Dieſes ſoll künftig enthalten einen Hauptſchild von 42 ſilbernen und lazurnen Rauten, und einen rothen Mittelſchild, in welchem eine Königliche geſchloſſene, aus zweien Halbzirkeln beſtehende Krone ſich befindet.

Die Schildhalter ſind die zwei Löwen, aber ohne Paniere. Auf dem Hauptſchilde

*) Die nachfolgenden Beſtimmungen über die Wappen der Prinzen und Prinzeſſinen des Königlichen Hauſes ſind in Folge der vorſtehenden Allerhöchſten Verordnungen vom 18. u. 31. October 1835 als nicht mehr anwendbar zu betrachten.

Dieſelben ſind in dem Familiengeſetze v. J. 1816 beſtätigt. (S. §. 9. unten.)

ist oben eine solche Krone, wie in dem Mittelschilde, — das ganze Wappen steht unter einem Gezelte, und ist mit denjenigen Orden umgeben, mit welchen der Kronprinz von Seiner Majestät dem König dekorirt worden.

2. Der Titel der Kronprinzen ist in der Anrede:

Durchlauchtigster Kronprinz,
gnädigster Herr!

Im Konterte:

Euer Königliche Hoheit.

b. Für den zweitgebohrnen Prinzen, Carl Theodor, so wie für alle nachgeborne Prinzen und Prinzessinen der Königlichen Linie.

1) Wappen.

Besteht aus dem einzigen Hauptschilde mit 42 Rauten (ohne Mittelschild), auf dem Hauptschilde eine Königl. Krone, wie die obige mit zweien Halbzirkeln geschlossen, aber ohne Reichsapfel, statt dessen steht oben ein doppeltes Laub, (Eichenlaub).

2. Titel.

Anrede:

Durchlauchtigster Prinz,
gnädigster Herr!
Durchlauchtigste, gnädigste
Prinzessin!

Im Konterte:

Euere Königliche Hoheit.

Da der Königliche Prinz Carl Theodor die Würde eines Großpriors der bayerischen Zunge des Johanniter-Ordens besitzt, so kann derselbe auch einen Mittelschild mit dem gewöhnlichen Ordenskreuze führen, und seinem obigen Titel wird das Prädikat Hochwürdigst beigesetzt.

c. Für den Herrn Herzog Wilhelm in Bayern und seine Nachkommen.

1. Wappen.

Besteht künftig, mit Weglassung des pfalzgräflichen Löwen, aus einem einzigen Hauptschilde mit 42 Rauten, wie bei den Königlichen Prinzen, welcher aber statt der Krone, mit einem Herzoglichen Hute besetzt ist. Die Schildhalter sind zwei Löwen. Das ganze Wappen steht unter einem Herzoglichen Purpurmantel.

2. Titel[a]).

wie vormals: —

Durchlauchtigster Herzog!

a) Man vergleiche die nachfolgenden §§. 6, 7 und 8.

Im Kontexte:

Euer Herzoglichen Durchlaucht.

Er ſelbſt ſchreibt ſich:

Herzog in Bayern.

Rg. Bl. vom J. 1807. St. VII. S. 257.

C. Des Herrn Herzogs Wilhelm K. Hoheit und der Prinzen und Prinzessinen der Nebenlinien des Königlichen Hauses.

§. 6.

(Das für den Hrn. Herzog Wilhelm von Birkenfeld Durchlaucht und allen andern nachgebohrnen Prinzen des Hauſes verliehene Prädikat eines Herzogs in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Da Seine Churfürſtliche Durchlaucht vermög höchſten Reſcripts vom 2. gegenwärtigen Monats Sich gnädigſt entſchloſſen haben, daß nachdem in der bayeriſchen Churlinie beſtandenen Herkommen, und einer beſondern getroffenen Uebereinkunft ſowohl des Herrn Pfalzgrafen und Herzogs Wilhelm von Birkenfeld Durchlaucht [a]), als auch alle andern nachgebohrnen Prinzen des Hauſes das Prädikat eines Herzogs in Bayern tragen [b]) und führen ſollen, welches Prädikat denſelben auch allenthalben beizulegen iſt. So wird dieſe höchſte Entſchließung zur Nachricht, und Nachachtung damit bekannt gemacht.

München den 8. Juni 1799.

Churfürſtliche General-Landes-Direktion.

An
ſämmtliche Churfürſtliche Collegien und Stellen
alſo ergangen.

Münchner Int. Bl. v. J. 1799. St. XXVI S. 91.

§. 7.

(Die Verleihung eines höhern Titels für die Gemahlin des Herrn Herzogs Wilhelm in Bayern, dann für Ihre und Seine Linie betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns durch neuere Anläſſe bewogen gefunden, Unſerer vielgeliebten Frau Schweſter [c]), der Gemahlin des Herrn Herzogs Wilhelm in Bayern, den Titel: „Königliche Hoheit" und ſämmtlichen Prinzen und Prinzeſſinen der Nebenlinien Unſers Hauſes, ſonach des Herrn Herzogs Wilhelm in Bayern Liebden [d]) und ſeinen Nachkommen den Titel „Hoheit" zu verleihen.

---

a) Vergl. §. 8 unten.

b) Beſtätigt im Familiengeſetze vom 8. Jänner 1816. Art 6. (ſ. §. 10. unten.)

c) Geſtorben am 4. Februar 1824.

d) Vergl. den folgenden §. 8.

Hiernach ist die über die Titulatur des Herrn Herzogs und seiner Nachkommen erlassene frühere Verordnung vom 7. Hornung 1807 [a]) (Reggsblatt 1807. St. VII. S. 259) so wie Titel I. Unsers Familien-Gesetzes [b]) in der betreffenden Stelle abzuändern, und in allen sowohl mündlichen, als schriftlichen Anreden und sonstigen Erlassen ist sich darnach zu achten.

München den 3. Oktober 1816.

Reg. Bl. v. J. 1816. St. XXXV. S. 651.

§. 8.

(Die Verleihung eines höhern Titels für den Herrn Herzog Wilhelm von Bayern betr.)

M. J. K.

Nachträglich zu Unserer Verordnung vom 3. Oktober v. J. [c]) in Betreff des Titels Unsrer geliebten Frau Schwester, der Gemahlin des Herrn Herzogs Wilhelm, dann der Titulatur des oberwähnten Herrn Herzogs Liebden und seiner Nachkommen haben Wir beschlossen, den Titel „Königliche Hoheit" gleichfalls gedachten Unsers Herrn Schwagers Liebden zu verleihen, und lassen solches durch Unser Regierungsblatt zur Nachachtung bey allen sowohl mündlichen als schriftlichen Anreden und sonstigen Erlässen bekannt machen.

München den 10. December 1817.

Reg. Bl. v. J. 1817. St. XLII. S. 1031.

Vierter Titel.

Familien-Gesetze.

Einleitung.

Die Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 hat in ihrem Tit. II. §. 8. das Familien-Gesetz vom Jahre 1816 mit den Worten bestätigt:

„Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses richten sich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Familien-Gesetzes."

Die wesentlichen Anordnungen desselben giengen sämmtlich in das Familiengesetz vom Jahre 1819 über, welches nach ausdrücklicher Bestimmung (im Eingang) an die Stelle der ältern Familien-Gesetze und Verträge getreten ist. Hiernach sind insbesondere auch der bemerkenswerthe Hausvertrag d. d. Ansbach 12. Oktbr. 1796 [d]),

---

a) S. §. 5. oben.
b) S. §. 9. unten.
c) Man vergl. vorstehenden §. 7.
d) Materische Generalien-Sammlung v. J. 1800. Bd. I. S. 141 — 150.

die neu errichtete Hausfideicommiß- und Schulden-Pragmatik vom 20. Oktober 1804 a) und das Familiengesetz vom 28. Juli 1808 b) als nicht mehr anwendbar zu betrachten c). Anders verhält es sich jedoch mit dem K. Familienstatut vom Jahre 1816, welches die allgemeine Grundlage des späteren bildet, und nicht als aufgehoben, sondern nur als in dasselbe aufgenommen erscheint, und eine ausdrückliche Bestimmung der Verfassungs-Urkunde bildet. Zudem enthält es mehrere Anordnungen, wie z. B. in Betreff der Titulaturen, welche die Aufnahme desselben unbedingt rechtfertigen; eine Ansicht, die ihre Bestätigung überdieß in dem §. 8. des Finanzgesetzes vom 28. Decbr. 1831 (Ges. Bl. v. J. 1831 S. 128) findet, worin sich auf jenes frühere Familienstatut speziell bezogen wird. — Die Familien-Verträge von den Jahren 1766, 1771 und 1774 sind in der ersten Abtheilung eingereiht d).

Der Vertrag über die endliche Berichtigung der griechischen Angelegenheiten, wodurch dem Königlichen Prinzen Otto von Bayern die Krone von Griechenland angeboten ist, so wie der spätere Vertrag wegen der Erbfolge der nachgebornen K. Prinzen und Prinzessinnen stellt sich als von so allgemeinem Interesse für jeden bayerischen Staatsbürger dar, daß selbst die einzelnen transitorischen Bestimmungen des erstern als geschichtliche Dokumente für ihn nicht ohne Werth seyn können. Man glaubte vorzüglich aus diesem Grunde die Aufnahme in einem Anhange nicht wohl umgehen zu dürfen.

A. Familien-Gesetz vom 18. Jänner 1816.

§. 9.

(Das Familiengesetz betr.)

M. J. K.

Wir haben mit Rücksicht auf die ältern Gesetze und Verträge Unsers Hauses, in so weit diese auf die veränderten politischen Verhältnisse desselben noch anwendbar sind, nachfolgendes Familien-Gesetz errichtet.

Wir beschließen demnach und verordnen:

Erster Titel.

Von den Personen des Königlichen Hauses.

Art. 1.

Das Königliche Haus begreift:

a) alle Prinzen und Prinzessinnen Unseres Hauses, welche von Uns oder von einem Descendenten des gemeinschaftlichen Stammvaters Unseres Hauses durch anerkannte rechtmäßige Ehen abstammen;

b) ihre Gemahlinnen und Wittwen, während ihres Wittwen-Standes.

Art. 2.

Alle Glieder des Königlichen Hauses stehen unter der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Monarchen. Er ist das Haupt der Familie, in welcher Eigenschaft Er eine besondere Aufsicht mit bestimmten Rechten über dieselbe ausübt.

---

a) Reg. Bl. v. J. 1805. St. V. S. 151 u. St. VI. S. 201.

b) Reg. Bl. v. J. 1810. S. 777.

c) Man vergleiche auch den §. 3. Tit. III. der Verf. Urkunde, wo es heißt: „Sämmtliche Bestandtheile des Staatsgutes sind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. Oktober 1804 bestimmt war, aus welcher die nach den veränderten Verhältnissen hierüber noch geltenden Bestimmungen in gegenwärtige Verfassungs-Urkunde übertragen sind, auf ewig unveräusserlich."

d) S. Bd. I. S. 12, 17 und 25.

Art. 3.

Während der Minderjährigkeit des Königs oder während der Dauer Seiner Verhinderung in Ausübung der Regierung, sind diese Rechte dem Reichs-Verweser übertragen.

Art. 4.

Der älteste Sohn des Königs heißt Kronprinz, und erhält in der schriftlichen Anrede:

Durchlauchtigster Kronprinz!
Gnädigster Herr!

Im Konterte und in mündlichen Anreden: Euere Königliche Hoheit!

Art. 5.

Die nachgebornen Prinzen und Prinzessinnen in der königlichen Hauptlinie heißen: Königliche Prinzen, Königliche Prinzessinnen, — sie erhalten in der schriftlichen Anrede:

Durchlauchtigster Prinz
Gnädigster Herr!
Durchlauchtigste gnädigste Prinzessin!

Im Konterte und in mündlichen Anreden: Euere Königliche Hoheit!
Gleicher Titel und Anrede gebührt den Geschwisterten des Monarchen.

Art. 6.

Die Prinzen und Prinzessinnen der Nebenlienien erhalten den Titel:
Herzog, Herzoginnen in Bayern, in der schriftlichen Anrede:

Durchlauchtigster Herzog!
Durchlauchtigste Herzogin!

Im Konterte: Euere Hoheit! a)

Art. 7.

Das Wappen des Kronprinzen enthält einen Hauptschild mit 42 silbernen und lazurnen Rauten, und einem rothen Mittelschilde, in welchem eine Königliche, geschlossene, aus zwei Halbzirkeln bestehende Krone sich befindet. Die Schildhalter sind zwei Löwen aber ohne Paniere. Auf dem Hauptschilde ist oben eine solche Krone wie in dem Mittelschilde. Das ganze Wappen steht unter einem Gezelte, und ist mit denjenigen Orden umgeben, mit welchen der Kronprinz dekorirt worden.

Art. 8.

Das Wappen der nachgebornen Prinzen in der Königlichen Hauptlinie besteht aus einem einzigen Hauptschilde mit 42 Rauten (ohne Mittelschild); auf dem Hauptschilde ist eine Königliche Krone, wie die obige mit zwei Halbzirkeln geschlossen, aber ohne Reichsapfel, statt dessen steht ein doppeltes Laub — (Eichenlaub).

---

a) Man vergl. hiezu die vorgehenden §§. 6—8.

Art. 9.

Das Wappen der Prinzen aus den Nebenlinien hat einen einzigen Hauptschild mit 42 Rauten, wie bei den Königlichen Prinzen, welcher aber statt der Krone mit einem herzoglichen Hute besetzt ist; die Schildhalter sind zwei Löwen; das ganze Wappen steht unter einem herzoglichen Purpurmantel.

Zweiter Titel.

Von den Heirathen der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

Art. 10.

Kein bayerischer Prinz und keine bayerische Prinzessin darf eine eheliche Verbindung eingehen, ohne zuvor die Einwilligung des Königs darüber erhalten zu haben.

Art. 11.

Wenn dieser keine Anstände findet, so wird ein Bewilligungsbrief darüber mit des Königs eigenhändiger Unterschrift und der Kontrasignatur des Ministers des Königlichen Hauses unter Königlichem Siegel ausgefertiget.

Art. 12.

Unterbleibt diese förmliche Einwilligung des Hauptes der Familie, so hat die geschlossene Ehe eines Mitgliedes derselben keine rechtliche Wirkung, und sie ist als nichtig anzusehen, ohne daß es eines besondern gerichtlichen Ausspruches hiezu bedarf.

Art. 13.

Alle aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder werden als uneheliche betrachtet, und weder sie noch ihre Mutter können auf eine Staats-Erbfolge, Appanage, Aussteuer oder Witthum oder die Vortheile einer Ehe zur linken Hand nach dem bisherigen Herkommen und den ältern Familien-Verträgen Ansprüche machen, sondern diese beschränken sich nur auf eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters.

Art. 14.

Alle von den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses geschlossenen Eheverträge sind nichtig, wenn sie die Königliche Bestätigung nicht erhalten haben.

Art. 15.

Keinem Mitgliede des Königlichen Hauses ist, außer dem im Titel V. Artikel 35. bemerkten Falle, eine Adoption gestattet.

Dritter Titel.

Von den Verhandlungen über die Geburt, die Vermählungen und die Sterbfälle der Königlichen Familie.

Art. 16.

Diese Verhandlungen, welche Uns, die Prinzen oder Prinzessinnen Unseres Hauses betreffen, hat derjenige Minister zu führen und aufzunehmen, welchen Wir für die Angelegenheiten Unseres Hauses ernannt haben.

Art. 17.

Sie werden nach den Vorschriften Unseres Gesetzbuches verfaßt, und in ein Register eingeschrieben, welches doppelt geführt werden muß, und von welchem das eine Exemplar in dem Reichsarchive, das andere in dem Archive Unseres Hauses hinterlegt wird.

Art. 18.

Der König ernennt aus den nächsten Prinzen des Hauses, nach diesen aus den Ministern, Kron- und ersten Staatsbeamten die zu solchen Verhandlungen erforderlichen Zeugen.

Art. 19.

Wenn der König an dem Orte, wo die Verhandlung vor sich geht, nicht gegenwärtig seyn sollte, und die Zeugen nicht selbst ernannt hat, so geschieht die Ernennung derselben aus den oben bezeichneten Personen durch den Minister des Königlichen Hauses aus besonderm Auftrage des Königs, und im Falle auch der ebengenannte Minister nicht gegenwärtig seyn sollte, so werden folgende Zeugen bestimmt:

a) ein volljähriger Prinz des Hauses, wenn ein solcher anwesend ist,
b) die zwei ersten im Orte befindlichen Staatsbeamten nebst den Kavalieren, welche den Hofstaat des Prinzen bilden.

Die Verhandlung selbst muß von den ersten Königlichen Beamten aufgenommen, und sodann mit der Unterschrift der Zeugen an den oben erwähnten Minister eingesendet werden, welcher dieselbe untersucht, und wenn sie nach der Vorschrift der Gesetze verfaßt, und nichts dagegen zu erinnern gefunden worden ist, dem Könige vorlegt, und sodann in die dafür bestimmten Archive zur Aufbewahrung abgiebt.

Art. 20.

Der Minister darf jedoch keine Verhandlung über Geburt, Vermählung und Sterbfälle der Prinzen oder Prinzessinnen des Königlichen Hauses aufnehmen, ohne von dem Konige durch ein besonderes Reskript dazu ermächtiget worden zu seyn, welches ausdrücklich angeführt werden muß.

Art. 21.

Bei Sterbfällen der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses wird das Siegel in ihren Pallästen und Häusern durch den Minister des Königlichen Hauses angelegt, oder durch desselben Bevollmächtigten, zu welchem an dem Orte, wo erwähnter Minister nicht gegenwärtig ist, der erste allda wohnende Staatsbeamte aus beständigem Auftrage ernannt wird.

Vierter Titel.

Von der Aufsicht des Königs über die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

Art. 22.

Da die Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses den wichtigsten Einfluß auf das Wohl der Völker hat, so kömmt dem Könige als Regenten und Haupt der Familie

die Befugniß zu, Einsicht von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen Seines Hauses zu nehmen.

Art. 23.

Kein Prinz und keine Prinzessin des Königlichen Hauses darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs in einen fremden Staat sich begeben.

Art. 24.

Ueberhaupt steht es dem Monarchen zu, alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Königlichen Hauses dienlichen Maasregeln zu ergreifen.

Fünfter Titel.

Von der Thron- und Erbfolge.

Art. 25.

Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch linialischen Erbfolge.

Art. 26.

Zur Successionsfähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer solchen Ehe erfordert, welche von dem Königlichen Hause als standesmäßig anerkannt ist.

Art. 27.

Sollte der nach Artikel 25 zur Erbfolge berufene Mannsstamm des Königlichen Hauses erlöschen, so bleiben die weiblichen Nachkommen für sich selbst von der Regierung ausgeschlossen, und das Recht der Regierungsfolge geht nur auf die Söhne dieser weiblichen Nachkommen über.

Art. 28.

Ihre Erbfolge-Ordnung wird in der Art festgesetzt, daß nach dem Ableben des letzten Monarchen der erstgeborne Sohn der ältesten Prinzessin Tochter, oder wenn keine Töchter des letzten Monarchen vorhanden wären, der erstgeborne Sohn derjenigen Prinzessin, welche dem letzten Monarchen im Grade am nächsten verwandt ist, succedire. Bei mehreren im gleichen Grade verwandten Prinzessinnen, hat der erstgeborne Sohn der ältesten Prinzessin in der Erbfolge-Ordnung den Vorzug.

Art. 29.

Wäre keine männliche, erbfähige Nachkommenschaft von der ältesten Tochter vorhanden, so fällt die Thronfolge auf den erstgebornen Sohn der zweitgebornen Tochter, und das Nämliche findet statt bei den zur Succession berufenen männlichen Nachkommen der übrigen Prinzessinnen. — Die Erbfolge bleibt übrigens in derselben Linie, in welche sie eingetreten ist so lange, als darin successionsfähige männliche Sprossen vorhanden sind, unter welchen das Recht der Erstgeburt auf die nämliche Art, wie bei dem agnatischen Mannsstamme, den Vorzug giebt.

Art. 30.

Wenn eine Prinzessin sich ohne die Einwilligung des Monarchen verehelicht hat, so bleibt ihre Nachkommenschaft von der Erbfolge ausgeschlossen.

Art. 31.

Da die Prinzessinnen für sich selbst von der Thronfolge (Art. 27.) gänzlich ausgeschlossen sind, so bedarf es deshalb bei ihren Verehelichungen künftig keiner besondern Verzichtleistung, sondern es ist hinreichend, daß in den Ehepakten statt eines besondern Verzichts sich lediglich auf den obigen Art. 27. des Familien-Gesetzes bezogen werde.

Art. 32.

Wenn die oben bestimmte Erbfolge-Ordnung in der weiblichen Nachkommenschaft auf einen Prinzen fällt, welcher zur Erbfolge in einem auswärtigen zu Deutschland nicht gehörigen Staat berufen ist, oder einen solchen schon wirklich besitzt, und darauf zu verzichten nicht geneigt ist, so tritt der ihm zunächst folgende Sohn an seine Stelle, oder, wenn in dieser Linie nur ein einziger Prinz vorhanden wäre, derjenige Prinz, welcher nach Art. 28. und 29. zur Thronfolge berechtiget ist.

Art. 33.

Der zur Regierungsfolge berufene Sohn einer Prinzessin, wenn er minderjährig ist, muß im Königreiche Bayern unter der im gegenwärtigen Familien-Gesetze bestimmten Aufsicht erzogen werden.

Art. 34.

Alle künftigen Regenten Bayerns, welche allenfalls noch andere deutsche Staaten besitzen, müssen ihre gewöhnliche Residenz in der dafür bestimmten Hauptstadt des Königreichs aufschlagen.

Art. 35.

Sollte der unglückliche Fall sich ergeben, daß nach den bisherigen Bestimmungen, sowohl in der männlichen, als weiblichen Nachkommenschaft des Königlichen Hauses kein successionsfähiger Erbe weder wirklich vorhanden, noch mit Wahrscheinlichkeit zu hoffen wäre, noch daß mit andern fürstlichen Häusern in Beziehung auf einen solchen Fall verbindliche Erbverträge bestünden, so wird es dem letzten Monarchen zur Pflicht gemacht, durch Annahme eines Prinzen aus einem deutschen fürstlichen Hause, welcher noch keinen Staat besitzt, oder zu dessen Regierung nicht unmittelbar berufen ist, an Kindesstatt sich einen Nachfolger zu bestimmen.

Art. 36.

Die Unterhandlungen über die Ernennung eines Nachfolgers durch Adoption werden durch den adoptirenden Monarchen geführt.

Der adoptirte Prinz tritt, wenn dieses erfolgt ist, in die Linie der direkten Nachkommenschaft des Monarchen ein, erhält den Titel eines bayerischen Prinzen, und wird als solcher öffentlich ausgeschrieben.

Art. 37.

Stirbt in der Folge der Monarch ohne Hinterlassung einer ehelichen, erbfolgefähigen männlichen Nachkommenschaft, so folgt unmittelbar der Adoptirte.

Art. 38.

Sollte aber nach der Adoption dem letzten Monarchen vor seinem Ableben noch ein erbfolgefähiger ehelicher Sohn geboren werden, so bleibt das Erbfolgerecht des Adoptirten bis zur Erlöschung der daraus entstehenden männlichen Nachkommenschaft aufgeschoben.

Der Adoptirte und seine Nachkommen erhalten indessen alle Vorrechte und Vortheile bayerischer Prinzen und Prinzessinnen.

Art. 39.

Sollte in dem oben (Art. 35.) vorausgesetzten Falle der letzte unbeerbte Monarch ohne vorgenommene Adoption eines Nachfolgers mit Tod abgehen, so tritt sogleich die gesetzliche Reichsverweſung ein, welche die Vorsorge zu treffen hat, damit das Reich aus einem deutschen souveränen fürstlichen Hause, wobei auf die obigen Vorschriften (Art. 35.) Rücksicht zu nehmen ist, längstens in den ersten sechs Monaten nach dem Tode des letzten Monarchen einen Regenten erhalte.

Art. 40.

Die Prinzessinnen sind nicht nur von der Regierungsfolge, ohne daß es deshalb einer besondern Verzichtleistung bedürfe (Art. 31.) sondern auch von der Intestat-Erbfolge alles beweglichen Vermögens des letztverstorbenen Monarchen ausgeschlossen, so lange noch Mannsstamm in dem Königlichen Hause vorhanden ist. Bis zur Erlöschung des Mannsstammes bleiben sie auf die ihnen ausgesetzte Aussteuer beschränkt.

Art. 41.

Im Falle gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes wird den Prinzessinnen zwar ein Erbfolgerecht, aber nur auf jenes zurückgelassene Vermögen eröffnet, welches nicht als Bestandtheil des der Krone angehörigen Vermögens nach den früheren Familien-Gesetzen und Verträgen Unseres Hauses und der Konstitution Unseres Reiches erklärt ist.

Dahin gehören:

1) alle Archive und Registraturen;
2) alle öffentliche Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör;
3) alles Geschütz, Munition, alle Militär-Magazine und was zur Landeswehr nöthig ist;
4) alle Einrichtungen der Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hofintendanzen anvertraut sind, und zur Nothdurft oder zum Glanze des Hofes gehören;
5) alles, was zur Nothdurft oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser gehört;
6) der Hausschatz, und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereiniget worden ist;

7) alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physikalische-, Naturalien- und Münz-Kabinete, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemälde- und Kupferstich-Sammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche, oder zur Fortpflanzung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind;
8) alle vorhandenen Vorräthe von Renten oder Gefällen an baarem Gelde und Kapitalien in den Staatskassen, oder an Naturalien bei den Recepturen; ferner die Ausstände der Gefälle, welche zur Führung und Fortsetzung der Staatsregierung und Hofhaltung erforderlich sind;
9) alles, was aus Mitteln des Staats-Kameral-Vermögens erworben wurde.

Sechster Titel.

Von Appanagen, Aussteuer und Witthum.

Art. 42.

Keine Appanage darf künftig auf liegende Güter constituirt werden, sondern sie soll in einer Appanagial-Rente in Geld von höchstens hundert tausend Gulden auf die Königliche Staats-Kasse angewiesen werden, welche in monatlichen Raten an die nachgebornen Prinzen ausbezahlt wird.

Art. 43.

Der Unterhalt des Kronprinzen wird von dem Könige besonders festgesetzt, und auf die Staatskasse angewiesen.

Art. 44.

Die Appanage der Nachgebornen wird von dem Könige durch eine besondere Urkunde festgesetzt und angewiesen, sobald für den nachgebornen Prinzen bei seiner Vermählung ein eigenes Haus gebildet wird.

Bis dahin werden die nachgebornen Prinzen zwar auf Kosten der Königlichen Staatskasse unterhalten; dieser Unterhalt wird aber jährlich von dem Könige besonders bestimmt.

Art. 45.

Wenn nachgeborne Prinzen, welche nicht Söhne des Monarchen sind, die Volljährigkeit zwar erreicht haben, aber noch nicht vermählt und vollkommen etablirt sind, so soll ihnen inzwischen und bis zur gänzlichen Etablirung der dritte Theil der gesetzlichen Appanage zu ihrem Unterhalte angewiesen werden.

Art. 46.

Wenn für einen nachgebornen Prinzen die Appanage festgesetzt und angewiesen ist, so muß derselbe davon nicht nur den Unterhalt seines Hauses, sondern auch die Aussteuer seiner Töchter, die Etablirung seiner Söhne, und die Witthume seiner Linie bestreiten.

Sollte dessen Familie so zahlreich seyn, daß die ausgesetzte Appanage zu ihrem standesmäßigen Unterhalte nicht hinreichte, so wird der König für solche einzelne Fälle geeignete Vorsorge treffen.

Art. 47.

Ein ſolcher appanagirter Prinz muß allezeit die in ſeinem Hauſe getroffenen Einrichtungen dem Könige zur Beſtätigung anzeigen.

Art. 48.

Da die Prinzeſſinnen zum Beſten des Mannsſtammes von der Erbfolge ausgeſchloſſen ſind, ſo muß, ſo lange ſie ledig ſind, für ihren ſtandesmäßigen Unterhalt geſorgt werden, welcher von dem Könige für Seine Prinzeſſinnen Töchter in dem für das Königliche Haus entworfenen Etat jährlich beſtimmt wird.

Art. 49.

Wenn der Monarch für den Fall ſeines Ablebens mit dem Regierungs-Nachfolger wegen des Unterhaltes Seiner zurückgelaſſenen Prinzeſſinnen keine beſondere Verabredung getroffen hat, und die verwittwete Königin gleichfalls nicht mehr am Leben iſt, ſo iſt der Nachfolger verbunden, einer jeden volljährigen Prinzeſſin, ſobald ein eigenes Haus für ſie gebildet wird, bis zu ihrer Vermählung für ihren ſtandesmäßigen Unterhalt eine jährliche Rente von höchſtens dreißig tauſend Gulden in monatlichen Raten anzuweiſen.

Art. 50.

So lange die verwittwete Königin am Leben iſt, und ihren Wittwenſtand nicht ändert, verbleiben die ledigen Prinzeſſinnen Töchter in ihrem Hauſe unter ihrer unmittelbaren Aufſicht, und empfangen von dem Thronerben für ihren Unterhalt die Hälfte der obigen Summe.

Art. 51.

Bei ihrer Vermählung iſt für jede Prinzeſſin aus der Königlichen Hauptlinie zur Ausſteuer und Total-Abfindung ein Betrag von einmalhundert tauſend Gulden feſtgeſetzt.

Art. 52.

Das Witthum der regierenden Königin iſt, nebſt einer anſtändigen Reſidenz, auf zweimalhundert tauſend Gulden jährlicher Einkünfte als Maximum beſtimmt.

Art. 53.

Die darüber auszufertigende Urkunde wird von dem Könige unterzeichnet, und mit Seinem Kabinets-Siegel bedruckt, dann in Gegenwart zweier von dem Könige beſonders hiezu ernannten Zeugen dem Miniſter des Königlichen Hauſes zugeſtellt, worüber ein beſonderes Protokoll aufgenommen wird.

Art. 54.

Die ausgefertigte Urkunde wird alsdann in dem Haus-Archive bis zu dem Zeitpunkte des eintretenden Falles aufbewahret.

Art. 55.

Nach dem erfolgten Ableben des Monarchen wird ſie Seinem Nachfolger von dem Miniſter des Königlichen Hauſes vorgelegt, welcher gehalten iſt, dieſelbe pünktlich vollziehen zu laſſen und der Wittwe eine Abſchrift hievon zuzuſtellen.

Art. 56.

Die nachgebornen Prinzen bestimmen auf eine ähnliche Art das Witthum ihrer Gemahlinnen, jedoch muß die darüber ausgefertigte Urkunde dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden.

Siebenter Titel.

Von dem Hofstaate des Königlichen Hauses.

Art. 57.

Der König ernennt das Personal Seines Hofstaates, jenes der Königin, des Kronprinzen, der Königlichen Wittwen und der Appanagirten in der Königlichen direkten Linie; die Wahl des Hofstaates der Prinzen der Neben-Linien muß ihm wenigstens angezeigt, und kann nur mit Seiner Genehmigung angeordnet werden.

Achter Titel.

Vom Privat-Vermögen der Glieder des Königlichen Hauses und der Erbfolge in dasselbe.

Art. 58.

Ueber Gegenstände, welche zu dem Staats- und Haus-Fidei-Kommiß-Vermögen gehören (Art. 41.), steht dem jedesmaligen Regenten keine Privat-Disposition zu; diese kann sich nur auf dasjenige Vermögen erstrecken, welches der Monarch weder aus Staats-Mitteln, noch durch Staats-Verträge, sondern durch Ersparniß aus den zu Seiner Privat-Disposition gestellten Einnahmen, oder aus sonstigen Privat-Titeln erworben, und dem Vermögen des Staates und der Krone noch nicht einverleibt hat.

Art. 59.

Der Monarch ist in Seinen Dispositionen an die Vorschriften der bürgerlichen Gesetze nicht gebunden.

Art. 60.

In Ermanglung einer Disposition findet in das zurückgelassene Privat-Vermögen des Monarchen auch eine Intestat-Erbfolge statt.

Art. 61.

Diese Intestat-Erbfolge richtet sich nach den bürgerlichen Gesetzen.

Art. 62.

Die übrigen Glieder Unseres Hauses sind bei den Dispositionen über ihr Privat-Vermögen den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, die sie beobachten müssen.

Nach denselben Gesetzen muß auch die Erbfolge in ihr Privat-Vermögen bestimmt werden.

Art. 63.

Ueber die ihnen angewiesene Appanage steht ihnen ohne Genehmigung des Königs keine giltige Disposition, selbst in ihrer Linie, zu.

Art. 64.

Nach Abgang ihrer männlichen Erben fällt sie an die Krone zurück.

Neunter Titel.

Von der Reichsverweseung und den Vormundschaften.

Art. 65.

Die Reichsverweseung tritt ein:

a) während der Minderjährigkeit des Monarchen;

b) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen hat, oder treffen kann;

c) im Falle gänzlichen Aussterbens der regierenden Familie, wo bei dem Ableben des letzten Monarchen Sein Nachfolger noch nicht ernannt wäre.

Art. 66.

Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten 18. Jahre ein.

Art. 67.

Einem jeden Monarchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauses den Reichsverweser während der Minderjährigkeit Seines Nachfolgers zu wählen. In Ermanglung einer solchen Bestimmung gebührt dieselbe demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der Lineal-Erbfolge-Ordnung und nach dem Rechte der Erstgeburt der Nächste an der Erbfolge ist.

Wäre derjenige Prinz, welchem die Reichsverweseung nach obiger Bestimmung gebührt, selbst noch minderjährig, oder durch ein sonstiges Hinderniß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher in der oben festgesetzten Ordnung nach ihm der Nächste ist.

Dieser setzt dieselbe so lange fort, bis der durch das Gesetz vor ihm berufene Agnat die Volljährigkeit erreicht, oder das Hinderniß, welches ihn von der Uebernahme der Regentschaft abhielt, aufgehört hat.

Art. 68.

Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer unglücklichen Wirkung länger, als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für diesen Fall nicht Selbst Vorsehung getroffen haben, oder treffen können, so findet die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft statt.

Art. 69.

Wenn der König nach Art. 67. den Reichsverweser für den Fall der Minderjährigkeit ernennt, so wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Minister, welchem die Verrichtungen eines Ministers des Königlichen Hauses übertragen sind, im Haus-Archive bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann durch diesen im Königreiche bekannt gemacht. Dem Reichsverweser wird die über seine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt, worauf derselbe nach abgelegtem Eide (Art. 74.) die Reichsverweſung übernimmt.

Art. 70.

In dem oben Art. 65. c. vorausgesetzten Falle steht die Reichsverweſung dem ersten Kron-Beamten zu, welcher auch in gänzlicher Ermanglung eines volljährigen Agnaten das Reich verwaltet, bis der durch das Gesetz zur Reichsverweſung berufene Agnat die Volljährigkeit erlangt hat.

Art. 71.

Einer verwittweten Königin gebührt zwar unter der Aufsicht des Reichsverwesers die Erziehung ihrer Kinder; derselben kann aber die Verwaltung des Reiches nie übertragen werden.

Art. 72.

In den im Artikel 65. a. und b. bezeichneten Fällen wird die Regierung im Namen des minderjährigen oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt.

Art. 73.

So wie in diesen Fällen alle Ausfertigungen im Namen des minderjährigen oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Königs geschehn, so werden auch alle Münzen mit Seinem Brustbilde, Wappen und Titel geprägt, und die Siegel nebst den Königlichen Wappen, wo es erforderlich ist, mit Seinem Namen bezeichnet.

Art. 74.

Der Prinz des Königlichen Hauses oder derjenige Kron-Beamte, welchem die Reichsverweſung übertragen wird, muß bei dem Antritte der Regenschaft nachstehenden Eid ablegen:

„Ich schwöre: die Geschäfte des Staates in Gemäßheit der Gesetze des „Reichs zu verwalten, die Integrität des Königreichs, die Rechte des Staats „und der Königlichen Würde zu erhalten, und dem Könige die Gewalt, deren „Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben.“

worüber ein besonderes Protokoll aufgenommen wird.

Art. 75.

Der Regent übt während seiner Reichsverweſung alle Rechte aus, welche in der Konstitution und in dem gegenwärtigen Familiengesetze nicht besonders ausgenommen sind.

Art. 76.

Alle Aemter, mit Ausnahme der Justiz-Stellen, können während der Reichsverweſung nur provisorisch besetzt werden.

Der Reichsverweser kann weder Krongüter veräußern oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen.

Art. 77.

Der Reichsverweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten des Gesammt-Ministeriums zu erholen, welches als der Regenschaftsrath anzusehen ist.

Art. 78.

Dem gewöhnlichen Titel, welchen der Regent geführt, wird beigesetzt:
„Des Königreichs Bayern Verweser."

Art. 79.

Der Reichsverweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der Königlichen Residenz, und wird auf Kosten der Staatskasse unterhalten, auf welche er nebstdem zu seiner eigenen Verfügung jährlich zweimalhundert tausend Gulden in monatlichen Raten anweisen darf.

Art. 80.

Die Regentschaft dauert in dem im Art. 67. bemerkten Falle bis zur Großjährigkeit des Königs, im Falle des Art. 68. bis das eingetretene Hinderniß aufhört, und in dem im Art 70. angeführten Falle bis zur Ernennung des neuen Monarchen.

Art. 81.

Nachdem die Regentschaft auf die eine oder andre Art beendiget ist, und der in die Regierung eintretende neue König den feierlichen Eid, wie folgt:

„Ich schwöre, nach den Gesetzen des Königreichs zu regieren, und stets „unpartheiische Rechtspflege handzuhaben, —"

abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentschaft geschlossen, und der Regierungs-Antritt des Königs wird in der Residenz und in dem ganzen Königreiche feierlich kund gemacht.

Ueber die Eides-Ablegung des Königs und den Regierungs-Antritt desselben, wird ein Protokoll verfaßt, und in dem Reichs-Archive hinterlegt.

Art. 82.

Die Vormundschaft über die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen, in so weit sie auf die Reichsverwesung sich nicht bezieht, kann durch eine väterliche Disposition besonders angeordnet werden. In Ermanglung einer solchen Disposition gebührt der verwittweten Königin die Erziehung ihrer Kinder, und die Vormundschaft über ihr Privat-Vermögen während ihrer Minderjährigkeit, jedoch unter der Mitwirkung und Aufsicht des Monarchen oder des gesetzlichen Reichsverwesers, welche Aufsicht auch bei der durch den verstorbenen Monarchen angeordneten Vormundschaft statt hat.

Art. 83.

Sollte die verwittwete Königin vor beendigter Vormundschaft mit Tod abgehen, oder wegen eines gesetzlichen Hindernisses die Vormundschaft nicht fortführen können, so kömmt die Anordnung derselben dem nachgefolgten Monarchen oder dem jedesmaligen Reichsverweser zu.

Art. 84.

Die Prinzessinnen verbleiben unter der Kuratel des Monarchen und respektive des Reichsverwesers bis zu ihrer Vermählung, es mag für sie ein besonderes Haus gebildet worden seyn, oder daß sie bei der verwittweten Königin sich befinden.

Art. 85.

Die Prinzen des Königlichen Hauses können für die Verwaltung des Vermögens und die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder Vormünder ernennen, diese müssen aber von dem Könige bestätigt werden.

Art. 86.

Wenn der Vater entweder selbst keine Vormünder ernannt hat, oder die ernannten haben die Königliche Genehmigung nicht erhalten, so kömmt ihre Bestellung dem Könige zu.

Art. 87.

Die Vormünder müssen bei der Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen dasjenige beobachten, was Tit. IV. Art. 22. deshalb verordnet ist.

Art. 88.

In Ansehung der Verwaltung des Vermögens haben sie die Vorschriften der Gesetze des Königreichs zu beobachten, jedoch wird bei ihren Handlungen die Bestätigung des Königs erfordert, wo bei Privaten die Bestätigung der Gerichte vorgeschrieben ist.

Zehnter Titel.

Von der Gerichtsbarkeit über das Königliche Haus und von dem Familien-Rathe.

Art. 89.

Real- und vermischte Klagen gegen ein Glied des Königlichen Hauses werden bei den einschlägigen Königlichen Appellationsgerichten angebracht.

Art. 90.

Für alle andern persönlichen gerichtlichen Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses wird der König einen Familien-Rath anordnen.

Art. 91.

Dieser besteht aus dem Könige, dem Kronprinzen, denjenigen Prinzen des Königlichen Hauses, welche das achtzehnte Jahr erreicht haben, den Ministern und übrigen Kron-Beamten.

Art. 92.

Der Familien-Rath wird von dem Könige oder in dessen Abwesenheit von dem Kronprinzen präsidirt; sind beide nicht gegenwärtig, so wird das Präsidium nach Gutfinden des Monarchen einem andern übertragen.

Diese Uebertragung geschieht durch ein besonderes Dekret.

Art. 93.

Der Familienrath versammelt sich nur auf ausdrücklichen Befehl des Königs, und zu dem von ihm bestimmten Zwecke.

Art. 94.

Zu deſſen Geſchäfts-Sphäre gehören:

a) alle Beſchwerden gegen die Prinzen und Prinzeſſinnen des Königlichen Hauſes;

b) alle blos perſönlichen Klagen gegen dieſelben;

c) die Interdictionen der Prinzen und Prinzeſſinnen;

d) die Eheſcheidungen, in Beziehung auf ihre bürgerlichen Wirkungen;

e) die Vormundſchafts-Sachen.

Art. 65.

Bei perſönlichen Klagen wird zuerſt eine gütliche Vereinbarung der Betheiligten verſucht. Kommt ein Vergleich zu Stande und der König hat ihn genehmigt, ſo unterbleibt die Zuſammenberufung des Familien-Rathes.

Art. 96.

Hat die Zuſammenberufung ſtatt, ſo wird dieſe durch ein Dekret an ſämmtliche Mitglieder bekannt gemacht.

Art. 97.

Der Juſtiz-Miniſter hat bei dem Familien-Rathe den Vortrag.

Art. 98.

Sollte eine gerichtliche Angelegenheit von großer Wichtigkeit und großem Umfange eintreten, ſo nimmt der Familien-Rath die Eigenſchaft eines Königlichen oberſten Gerichtshofes an, und alsdann werden die Präſidenten der oberſten Juſtiz-Stelle und des Appellationsgerichts der Reſidenz-Stadt demſelben für dieſen Fall beigeſetzt.

Art. 99.

Die beiden Juſtiz-Präſidenten beſorgen die geſetzliche Inſtruktion des Verfahrens, und führen den Vortrag.

Art. 100.

Der Familien-Rath erkennt in der ihm beigelegten Eigenſchaft nach den rechtlichen Verhältniſſen des Falles. Das Erkenntniß muß von dem Könige beſtätiget werden.

Da Wir in dieſes Familien-Statut alle jene Dispoſitionen aufgenommen haben, welche in den älteren Familien-Geſetzen und Verträgen Unſeres Hauſes enthalten und auf die gegenwärtigen Verhältniſſe desſelben noch anwendbar ſind, ſo erklären Wir alle in dem gegenwärtigen Geſetze nicht ausdrücklich beſtätigten älteren Familien-Geſetze und Verträge als aufgehoben, und denſelben ſoll künftig keine rechtliche Wirkung mehr beigelegt werden.

Alle Glieder Unſeres Königlichen Hauſes und alle Landesſtellen werden hierauf als auf ein pragmatiſches Staatsgeſetz verpflichtet, und zur genauen Befolgung desſelben hiedurch angewieſen.

So gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenz-Stadt München, den achtzehnten des Monats Jänner im Jahre Eintauſend achthundert und ſechzehn, Unſeres Reiches im eilften.

Reg. Bl. v. J. 1816. St XI. S. 747.

B. Königliches Familien-Statut vom 5. August 1819.

§. 10.

M. J. K.

Urkunden und bekennen hiermit: Da die Verfassungs-Urkunde Unseres Reichs vom 26. Mai 1818 Abänderungen des unterm 18. Jänner 1816 bekannt gemachten Familien-Gesetzes a) in einigen wesentlichen Stücken erfordert, so haben Wir nach vorgängiger Berathung in einer Versammlung Unseres Gesammt-Ministeriums, unter Zustimmung der Agnaten Unsers Hauses, nachfolgendes, künftig allein gültiges Haus-Grund-Gesetz erlassen, in welchem alle Anordnungen der ältern Familien-Gesetze und Verträge, so weit sie mit den in obenerwähnter Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen vereinbarlich und auf die übrigen Verhältnisse Unsres Hauses noch anwendbar sind, aufgenommen worden.

Wir beschließen hiernach und verordnen:

Erster Titel.

Von den Personen des Königlichen Hauses.

§. 1.

Das Königliche Haus begreift:

a) alle Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem Könige oder von einem Descendenten des gemeinschaftlichen Stamm-Vaters des Königlichen Hauses, durch anerkannte, ebenbürtige, rechtmäßige Ehen, in männlicher Linie abstammen;

b) die Gemahlinnen der Königlichen Prinzen und ihre Wittwen, während ihres Wittwen-Standes.

§. 2.

Alle Glieder des Königlichen Hauses sind der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Monarchen untergeben, und Er übt als Haupt des Hauses eine besondere Aufsicht, mit bestimmten Rechten, über sie aus.

§. 3.

Diese Rechte sind während der Minderjährigkeit des Königs, oder während der Dauer Seiner Verhinderung in Ausübung der Regierung, dem Reichsverweser übertragen.

Zweiter Titel.

Von den Heirathen der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

§. 1.

Kein bayerischer Prinz und keine bayerische Prinzessin darf eine eheliche Verbindung eingehen, ohne dazu vorher die Einwilligung des Königs erhalten zu haben.

a) Man vergl. vorstehenden §. 9.

§. 2.

Wenn der König die Bewilligung ertheilt, so wird die Urkunde darüber unter Königlicher eigenhändiger Unterschrift und Königlichem Siegel, und unter der Contrasignatur des Staats-Ministers des Königlichen Hauses ausgefertiget.

§. 3.

Unterbleibt diese förmliche Einwilligung, so hat die geschlossene Ehe eines Mitgliedes des Königlichen Hauses, in Beziehung auf den Stand, Titel und Wappen desselben keine rechtliche Wirkung. Eben so wenig können daraus auf Staats-Erbfolge, Appanage, Aussteuer, Witthum, selbst auf die nach ältern Herkommen und Familien-Verträgen zugestandenen Vortheile einer Ehe zur linken Hand Ansprüche gemacht werden. Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder, oder die zurückgebliebene Wittwe, haben nur eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters oder Ehegemals zu fordern.

§. 4.

Alle von den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses geschlossenen Ehe-Verträge sind nichtig, wenn sie die Königliche Bestätigung nicht erhalten haben.

§. 5.

Keinem Mitgliede des Königlichen Hauses ist eine Adoption gestattet.

Dritter Titel.

Von den Verhandlungen über die Geburt, die Vermählungen und die Sterbfälle in dem Königlichen Hause.

§. 1.

Diese Verhandlungen werden unter der Leitung des Ministers des Königlichen Hauses aufgenommen. Der König ernennt aus den nächsten Prinzen des Hauses, nach diesen aus den Ministern, Kron- und ersten Staats-Beamten die zu solchen Verhandlungen erforderlichen Zeugen.

§. 2.

Wenn der König an dem Orte, wo die Verhandlung vor sich geht, nicht gegenwärtig seyn sollte, und die Zeugen nicht selbst ernannt hat, so geschieht die Ernennung derselben aus den oben bezeichneten Personen durch den Minister des Königlichen Hauses aus besonderm Auftrage des Königs, und im Falle auch der obengenannte Minister nicht gegenwärtig seyn sollte, so werden folgende Zeugen dafür bestimmt:

a) ein volljähriger Prinz des Hauses, wenn ein solcher anwesend ist;

b) die zwei ersten im Orte befindlichen Staats-Diener, nebst den Hofbeamten des Prinzen, welchen die Verhandlung betrifft. Die Verhandlung selbst muß von dem ersten Königlichen Beamten aufgenommen, von den Zeugen mit unterschrieben, und sodann an den obenerwähnten Minister eingesendet werden, durch welchen sie, soferne sie nach den Vorschriften des Gesetzes verfaßt, und

von ihm nichts dagegen zu erinnern gefunden worden ist, dem Könige vorgelegt wird.

§. 3.

Bei Sterbfällen der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses wird das Siegel in ihren Palästen und Häusern durch den Minister des Königlichen Hauses angelegt. An dem Orte, wo derselbe nicht gegenwärtig ist, besorgt die Siegelanlegung der erste allda wohnende Königliche Staats-Beamte, als der aus beständigem Auftrage hierzu ernannte Bevollmächtigte des erwähnten Ministers.

§. 4.

In allen vorhin erwähnten Fällen wird das Original der verfaßten Urkunde in dem Archive des Königlichen Hauses, und eine beglaubigte Abschrift in dem Reichsarchive hinterlegt.

Vierter Titel.

Von der Aufsicht des Königs über die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

§. 1.

Dem Könige als Regenten und Haupte des Hauses kömmt die Befugniß zu, Einsicht von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen Seines Hauses zu nehmen.

§. 2.

Kein Prinz und keine Prinzessin des Königlichen Hauses darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs in einen fremden Staat sich begeben.

§. 3.

Ueberhaupt steht es dem Monarchen zu, alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Königlichen Hauses dienliche Maaßregeln zu ergreifen.

Fünfter Titel.

Von der Thron- und Erbfolge.

§. 1.

Bei der Thronfolge treten diejenigen Bestimmungen ein, welche in der Verfassungs-Urkunde Tit. II. §§. 2., 3., 4., 5. und 6. desfalls enthalten sind a).

In den Fällen, da ein Vicekönig aufgestellt wird, soll der zur Thronfolge bestimmte Prinz, oder in Ermangelung eines dazu geeigneten Prinzen, ein Eingeborner dazu ernannt werden.

§. 2.

Für die Dauer des Mannsstammes, und im Falle, wenn ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist, sind die Prinzessinnen von der Nachfolge zur Krone durch die Verfassungs-Urkunde ausgeschlossen.

a) S. Abth. II. §. 1. oben (Bd. I. S. 349.).

Der Verzicht auf dieſe Nachfolge ſoll in künftigen Eheverträgen unter Beziehung auf die einſchlägige Stelle der Verfaſſungs-Urkunde beſonders ausgedrückt werden.

§. 3.

Die Prinzeſſinnen ſind nicht nur von der Regierungsfolge, ſondern auch von der Inteſtat-Erbfolge alles beweglichen Vermögens des Mannsſtammes, ſowohl in der Haupt-Linie, als in den Neben-Linien ausgeſchloſſen, ſo lange noch männliche Sproſſen im Königlichen Hauſe vorhanden ſind.

Bis zur Erlöſchung des Manns-Stammes bleiben ſie auf die ihnen ausgeſetzte Ausſteuer beſchränkt. Sollte der oben vorgeſchriebene Verzicht durch irgend einen Zufall nicht geleiſtet worden ſeyn, ſo werden ſie nach den Geſetzen des Königlichen Hauſes zu Gunſten des Manns-Stammes für verzichtet geachtet.

§. 4.

Im Falle gänzlicher Erlöſchung des Manns-Stammes wird den Prinzeſſinnen die Erbfolge in das Privat-Vermögen des letzten Monarchen nach dem folgenden VIII. Titel eröffnet. Bei jenem zurückgelaſſenen Vermögen, welches als Beſtandtheil des der Krone angehörigen Vermögens nach den frühern Familien-Geſetzen und Verträgen des Königlichen Hauſes und der Verfaſſungs-Urkunde des Reichs Tit. III. §§. 1. und 2. erklärt iſt [a]), richtet ſich die Erbfolge nach den Beſtimmungen über die Thronfolge.

Sechster Titel.

Von Appanagen [b]), Ausſteuer und Wittthum [c]).

§. 1.

Keine Appanage darf künftig auf liegende Güter, ſondern ſie ſoll in einer Geld-Rente von höchſtens hundert tauſend Gulden, welche in monatlichen Beträgen an die

---

a) S. Bd. I. S. 352.

b) Bemerkenswerth ſind hier folgende allerhöchſte Verordnungen vom 12. April 1802, über das bayeriſche Großpriorat des Johanniter-Ordens:

„Da durch den nun hergeſtellten allgemeinen Frieden auch die Verhältniſſe des Johanniter-Ordens im „Allgemeinen für die Zukunft beſtimmt worden ſind, ſo empfängt Unſere General-Landes-Direktion in „den Anlagen eine Anzahl Abdrücke, des zwiſchen Uns und Weiland Seiner Majeſtät dem Kaiſer aller „Reußen im Jahre 1799 über die Verhältniſſe der bayeriſchen Zunge dieſes Ordens abgeſchloſſenen Ver„trags und desſelben Beilagen, mit dem Befehle, in vorkommenden Fällen ſich nach den Verfügungen „desſelben zu achten, die untergeordneten Stellen ingleichen darnach anzuweiſen, ſofort deſſen Publikation „durch das Regierungsblatt zu veranlaſſen, und erwähnten Orden im Genuſſe aller ſeiner hierunter „beſtätigten Rechte und Beſitzungen um ſo kräftiger zu handhaben und zu ſchützen, als nach dem „Inhalte dieſes Vertrages das Großpriorat nebſt allen dazu geſchlagenen Gütern „einen konſtitutiven Theil Unſeres Hausfideikommiſſes ausmacht.“

„Da übrigens vermög des 20. Artikels des vorliegenden Vertrags das bermalige „bayeriſche Großpriorat ſammt der noch hinzukommenden Vergrößerung als eine „perpetuirliche Appanage für die nachgebornen Prinzen Unſerm Churhauſe beigelegt worden, und Wir während der Minderjährigkeit Unſers geliebten Sohnes, Carl Theodor, „als dermaligen Großpriors, in alle Rechte desſelben eingeſetzt ſind; ſo haben Wir Unſern geheimen

nachgebornen Prinzen auszubezahlen ist, auf die Königliche Staats-Kasse angewiesen werden. Für die nachgebornen Söhne des Königs wird die Appanage niemals unter achtzig tausend Gulden, wenn sie etablirt und verheirathet sind, und nicht unter sechzig tausend Gulden, wenn sie vor ihrer Vermählung sich etabliren, betragen. Wenn von dem Könige nur zwei Prinzen hinterlassen worden sind, so tritt der Nachgeborne in die volle Appanage von hundert tausend Gulden ein, ohne daß in der Folge eine Verminderung statt finden darf, jedoch wird bei den nachgebornen Söhnen der künftigen Könige die wirkliche Vermählung vorausgesetzt, außerdem mit der Etablirung lediglich eine Appanage von achtzig tausend Gulden verbunden seyn soll. Neben-Einkünfte,' welche von Militär- oder andern Chargen oder aus besondern Titeln bezogen werden, können in die Appanage nicht eingerechnet werden.

§. 2.

Der Unterhalt des Kronprinzen wird jedesmal besonders festgesetzt, und auf die Staats-Kasse angewiesen.

§. 3.

Die Appanage der Nachgebornen werden nach dem §. 1. angeführten Maaßstabe von dem Könige durch eine besondere Urkunde festgesetzt und angewiesen, sobald für den nachgebornen Prinzen ein eigenes Haus gebildet wird. Bis dahin werden die nachgebornen Prinzen zwar auf Kosten der Königlichen Staats-Kasse unterhalten, dieser Unterhalt wird aber jährlich von dem Könige besonders bestimmt.

§. 4.

Da, wo bereits besondere Appanagial-Verträge im Königlichen Hause bestehen, hat es hiebei sein Verbleiben.

§. 5.

Die Prinzen des Königlichen Hauses sind nach dem Tode ihres Vaters berechtigt, nach erreichtem 21ten Jahre sich besonders zu etabliren, und hierzu die ihnen gebührende Appanage in Anspruch zu nehmen.

„Staats- und Konferenzminister Grafen von Morawitzky, Balley und Kommenthur zu Biburg, die „Statthalterschaft des Großpriors, sowohl in Kapitels- als auch in Priorats-Kommenden-Gegenständen „übertragen, und Unsern wirklichen geheimen Rath, Desiderius von Schneid, als Administrator aufgestellt, „in welcher Eigenschaft demselben auch künftig auf seine dahin Bezug habende Vorstellungen u. dgl. die „Resolutionen zu ertheilen und zuzufertigen sind." (Rg. Bl. v. J. 1802. St. XVII. S. 297.)

Bei der Aufhebung des Johanniter-Ordens wurde über die Entschädigung der hier angeführten Rechte Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Carls von Bayern in der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Sept. 1808 Art. 18. bestimmt, was folgt:

„Art. 18. Die Entschädigung Unseres zweitgebornen Prinzen Carl Theodor, als Großpriors des „aufgehobenen Ordens, behalten Wir Uns vor, mit angemessener Rücksicht auf die dabei in Erwägung „zu ziehenden besondern Verhältnisse und Hausgesetze näher zu bestimmen." (Rg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. LIV. S. 2161.)

c) Man vergl. hierzu den Art. VII. des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr. (s. den folgenden Tit. V. dieses Abschnitts).

§. 6.

Wenn für einen nachgebornen Prinzen die Appanage feſtgeſetzt und angewieſen iſt, ſo muß derſelbe davon nicht nur den Unterhalt ſeines Hauſes, ſondern auch die Ausſteuer ſeiner Töchter, die Etablirung und Verſorgung ſeiner Söhne, und die Witthume in ſeiner Linie beſtreiten. Sollte deſſen Familie ſo zahlreich ſeyn, daß die ausgeſetzte Appanage zu ihrem ſtandesmäßigen Unterhalte nicht mehr hinreichte, oder daß für das Haus eines Prinzen aus den Nebenlinien nicht wenigſtens der dritte Theil des Minimums der Appanage eines Königlichen Prinzen auszumitteln wäre, ſo wird der König für ſolche einzelne Fälle das Abgängige ergänzen.

Auf den Fall des Abganges einzelner Zweige von der Linie eines nachgebornen Prinzen wächſt der eröffnete Antheil der Appanage mit den damit verbundenen Laſten des Witthums, ſo wie des Unterhalts und der Ausſteuer der Prinzeſſinnen den übrigen Zweigen jener Linie gleichheitlich zu. Dem Könige bleibt jedoch vorbehalten, aus dieſer eröffneten Appanage den Unterhalt und die Ausſteuer der genannten Prinzeſſinnen zu beſtimmen, wenn nicht ſchon früher der letzte Sproſſe der abgegangenen Nebenlinie mit Königlicher Bewilligung hierüber Vorſehung getroffen haben ſollte.

§. 7.

Ein appanagirter Prinz muß allzeit die in ſeinem Hauſe getroffenen Einrichtungen dem Könige zur Beſtätigung anzeigen.

§. 8.

So lange die Prinzeſſinnen ledig ſind, muß für ihren ſtandesmäßigen Unterhalt geſorgt werden, welcher von dem Könige für Seine Prinzeſſinnen Töchter in dem für das Königliche Haus entworfenen Etat jährlich beſtimmt wird.

§. 9.

Wenn der Monarch für den Fall Seines Ablebens mit dem Regierungs-Nachfolger wegen des Unterhalts Seiner zurückgelaſſenen Prinzeſſinnen keine beſondere Verabredung getroffen hat, und die verwittwete Königin gleichfalls nicht mehr am Leben iſt, ſo iſt der Nachfolger verbunden, einer jeden volljährigen Prinzeſſin, ſobald ein eigenes Haus für ſie gebildet wird, bis zu ihrer Vermählung für ihren ſtandesmäßigen Unterhalt eine jährliche Rente von wenigſtens vierundzwanzig tauſend Gulden und höchſtens dreißig tauſend Gulden in monatlichen Raten anzuweiſen.

Ohne beſondere Gründe kann aber, ſobald die Prinzeſſin das 25ſte Jahr zurückgelegt hat, derſelben die Beſtellung eines eigenen Hauſes nicht verweigert werden.

§. 10.

So lange die verwittwete Königin am Leben iſt, und ihren Wittwenſtand nicht ändert, verbleiben die ledigen Prinzeſſinnen Töchter in ihrem Hauſe unter ihrer unmittelbaren Aufſicht, und empfangen von dem Thronerben für ihren Unterhalt die Hälfte der obigen Summe. Wenn eine Prinzeſſin nach zurückgelegtem 25ſten Jahr mit Genehmigung des Königs aus dem mütterlichen Hauſe tritt, ſo erhält ſie die volle Appanage, vorbehaltlich der dem Monarchen, vermöge des IV. Titels, zuſtehenden Rechte der Aufſicht.

§. 11.

Für jede Prinzessin aus der Königlichen Hauptlinie ist bei ihrer Vermählung zur Aussteuer und Total-Abfindung ein Betrag von hundert tausend Gulden festgesetzt.

§. 12.

Das Wittthum der regierenden Königin bestimmt sich, nebst einer anständigen eingerichteten Residenz, jedesmal nach dem abgeschlossenen Ehevertrage, darf aber künftig nie mehr als einmalhundert zwanzig tausend Gulden jährlich, nebst benöthigter Fourage und Holz, betragen.

In Ansehung des Witthums der gegenwärtig regierenden Königin verbleibt es bei den hierüber getroffenen Anordnungen a).

§. 13.

Die darüber zu errichtende Urkunde wird von dem Könige unterzeichnet, und mit Seinem Kabinets-Siegel gefertiget, dann in Gegenwart zweier, von dem Könige besonders hiezu ernannten Zeugen dem Minister des Königlichen Hauses zugestellt, worüber ein besonderes Protokoll aufgenommen wird.

§. 14.

Die ausgefertigte Urkunde wird alsdann in dem Haus-Archive bis zu dem Zeitpunkte des eintretenden Falles aufbewahrt.

§. 15.

Nach dem erfolgten Ableben des Monarchen wird sie Seinem Nachfolger von dem Minister des Königlichen Hauses vorgelegt, welcher gehalten ist, dieselbe pünktlich vollziehen zu lassen, und der Wittwe eine Abschrift hievon mitzutheilen.

§. 16.

Die nachgebornen Prinzen bestimmen, auf eine ähnliche Art das Witthum ihrer Gemahlinnen, jedoch muß die darüber ausgefertigte Urkunde dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden.

Siebenter Titel.

Von dem Hofstaate des Königlichen Hauses.

§. 1.

Der König ernennt Seinen Hofstaat, jenen der Königin, des Kronprinzen, der Königlichen Wittwen und der Appanagirten in der Königlichen direkten Linie. Die Wahl des Hofstaates der Prinzen der Neben-Linien muß Ihm angezeigt, und kann nur mit Seiner Genehmigung angeordnet werden.

---

a) Zweimalhundert tausend Gulden jährliche Einkünfte, nebst einer anständigen Residenz, sind als Maximum für das Witthum der regierenden Königin bestimmt. Constitution vom 1. Mai 1808. Tit. II. §. 6. (s. Bd. I. S. 573.)

Achter Titel.

Von dem Privat-Vermögen der Glieder des Königlichen Hauses, und der Erbfolge in dasselbe.

§. 1.

Ueber alle Gegenstände, welche zu dem Staats- und Haus-Fidei-Kommiß-Vermögen gehören (Tit. V. §§. 3. und 4.) steht dem jedesmaligen Regenten keine Privat-Disposition zu; diese kann sich nur auf dasjenige Vermögen erstrecken, welches der Monarch weder aus Staats-Mitteln, noch durch Staats-Verträge, noch in fideikommissarischer Eigenschaft zur Vererbung im vorhandenen Mannsstamme, sondern durch Ersparniß aus den zu Seiner Privat-Disposition gestellten Einnahmen, oder aus sonstigen Privattiteln erworben, und dem Vermögen des Staates und der Krone noch nicht einverleibt hat.

§. 2.

Der Monarch ist in Seinen Dispositionen an die Vorschriften der bürgerlichen Gesetze nicht gebunden.

§. 3.

In Ermanglung einer Disposition findet in das zurückgelassene Privat-Vermögen des Monarchen auch eine Intestat-Erbfolge, jedoch nur mit der Tit. V. §. 3. enthaltenen Beschränkung und vorbehaltlich der in der Verfassungs-Urkunde Tit. III. §. 1. enthaltenen Bestimmungen a) statt.

§. 4.

Die eintretende Intestat-Erbfolge richtet sich nach den bürgerlichen Gesetzen.

§. 5.

Die übrigen Glieder des Königlichen Hauses sind bei den Dispositionen über ihr Privat-Vermögen an die Beobachtung der bürgerlichen Gesetze gehalten, nach welchen auch die Erbfolge in dasselbe bestimmt wird.

§. 6.

Ueber die ihnen angewiesene Appanage steht ihnen ohne Genehmigung des Königs keine Disposition, selbst in ihrer Linie, zu.

§. 7.

Nach dem Abgange der männlichen Nachkommenschaft eines nachgebornen Prinzen fällt die ihm und seiner direkten Linie angewiesene Appanage, mit den darauf ruhenden Lasten des Withums, so wie des Unterhalts und der Aussteuer der Prinzessinnen, wenn nicht der Tit. VI. §. 6. angeführte Fall des Zuwachses an die übrigen Zweige einer und der nämlichen Nebenlinie eintritt, an die Krone zurück.

Neunter Titel.

Von der Reichs-Verweserung und den Vormundschaften.

§. 1.

Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten 18ten Jahre ein.

a) Bd. I. S. 352.

§. 2.

In Ansehung der Reichsverweſung kommen jene Beſtimmungen in Anwendung, welche in der Verfaſſungs-Urkunde Tit. II. §§. 9 bis 14. und §§. 15 bis 22. enthalten ſind.

§. 3.

Die Vormundſchaft über die Königlichen Prinzen und Prinzeſſinnen, in ſo weit ſie auf die Reichsverweſung ſich nicht bezieht, kann durch eine väterliche Dispoſition beſonders angeordnet werden. In Ermanglung einer ſolchen Dispoſition gebührt der verwittweten Königin, welche in jedem Falle die Erziehung ihrer Kinder hat, die Vormundſchaft über das Privat-Vermögen derſelben während ihrer Minderjährigkeit, jedoch allzeit unter der Aufſicht des Monarchen, oder des geſetzlichen Reichsverweſers, welcher das Gutachten des Regentſchafts-Raths hiebei zu erholen hat. Die nämliche Aufſicht hat auch bei der durch den verſtorbenen Monarchen angeordneten Vormundſchaft ſtatt.

§. 4.

Sollte die verwittwete Königin vor beendigter Vormundſchaft mit Tod abgehen, oder wegen eines geſetzlichen Hinderniſſes die Vormundſchaft nicht fortführen können, ſo kömmt die Anordnung derſelben dem nachgefolgten Monarchen, oder dem jedesmaligen Reichsverweſer mit Vernehmung des Regentſchafts-Raths zu.

§. 5.

Die Prinzeſſinnen verbleiben unter der Kuratel des Monarchen oder des Reichsverweſers bis zu ihrer Vermählung, ohne Unterſchied, ob ſie bei der verwittweten Königin ſich befinden, oder ein beſonderes Haus für ſie gebildet worden iſt.

§. 6.

Die Prinzen des Königlichen Hauſes können für die Verwaltung des Vermögens und die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder Vormünder ernennen, dieſe müſſen aber von dem Könige beſtätigt werden.

§. 7.

Wenn der Vater entweder ſelbſt keine Vormünder ernannt hat, oder die ernannten haben die Königliche Genehmigung nicht erhalten, ſo kömmt ihre Beſtellung dem Könige zu.

§. 8.

Die Vormünder müſſen bei der Erziehung der Prinzen und Prinzeſſinnen dasjenige beobachten, was Tit. IV. §. 1. deshalb verordnet iſt.

§. 9.

In Anſehung der Verwaltung des Vermögens haben ſie die Vorſchriften der Geſetze des Königreichs zu beobachten, jedoch wird bei ihren Handlungen, wo bei Privaten die Beſtätigung der Gerichte vorgeſchrieben iſt, die Beſtätigung des Königs erfordert.

Zehnter Titel.

Von der Gerichtsbarkeit über das Königliche Haus in ſtreitigen Fällen und von dem Familien-Rathe.

§. 1.

Real- und vermiſchte Klagen gegen ein Glied des Königlichen Hauſes werden bei den einſchlägigen Königlichen Appellations-Gerichten angebracht.

§. 2.

Ueber alle andere perſönliche gerichtliche Angelegenheiten der Prinzen und Prinzeſſinnen des Hauſes verfügt und entſcheidet der König.

Den vorläufigen Verſuch der gütlichen Vereinbarung hat der Königliche Staatsminiſter der Juſtiz auf Königlichen Auftrag anzuſtellen. Bleibt derſelbe ohne Erfolg, ſo wird der Prozeß durch die Präſidenten des Ober-Appellations-Gerichts und des Appellations-Gerichts der Reſidenz-Stadt nach der beſtehenden Gerichtsordnung im Königlichen Namen, und nach vorläufigem beſondern Auftrage des Königs inſtruirt. Die auf obige Weiſe inſtruirten Akten werden an das Königliche Staats-Miniſterium der Juſtiz eingeſendet. Die Entſcheidung der Sache erfolgt durch den König nach vorher eingeholtem gemeinſchaftlichen Gutachten der beiden Staats-Miniſterien des Königlichen Hauſes und der Juſtiz in erſter und zugleich letzter Inſtanz.

§. 3.

Die Depoſition bei Zeugſchaften iſt von den Königlichen Familien-Gliedern bei fürſtlichem Trauen und Glauben durch einen Präſidenten des Ober-Appellations-Gerichts zu erholen, und dem einſchlägigen Gerichte mitzutheilen.

§. 4.

Dem Könige bleibt es vorbehalten, zu Entſcheidung wichtiger Fälle in perſönlichen Angelegenheiten der Glieder des Königlichen Hauſes einen Familien-Rath zu berufen. Derſelbe beſteht aus dem Könige, dem Kronprinzen, denjenigen Prinzen des Königlichen Hauſes, welche das 21. Jahr erreicht haben, den Kronbeamten und Miniſtern.

§. 5.

Die Zuſammenberufung wird den ſämmtlichen Mitgliedern durch ein beſonderes Königliches Dekret bekannt gemacht.

§. 6.

Der Familien-Rath als Königlicher oberſter Gerichtshof wird von dem Könige, oder in deſſen Abweſenheit von dem Kronprinzen präſidirt; ſind beide nicht gegenwärtig, ſo wird das Präſidium nach Gutbefinden des Monarchen einem Andern durch ein beſonderes Dekret übertragen.

§. 7.

Der Staatsminiſter der Juſtiz hat bei dem Königlichen Familien-Rathe den Vortrag.

§. 8.

Der Familien-Rath erkennt in der ihm beigelegten Eigenschaft nach den rechtlichen Verhältnissen des Falles.

Die Bestätigung bleibt dem Könige vorbehalten.

Wir erklären dieses Familienstatut als ein pragmatisches Hausgesetz, welches nicht nur sämmtliche Mitglieder Unseres Hauses verbindet, sondern auf dessen Beobachtung auch sämmtliche Staats-Ministerien und übrige Landesstellen angewiesen werden.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, den fünften Tag im Monat August, im Jahre nach Christi Unseres Seligmachers Geburt, Eintausend achthundert und neunzehn, Unseres Reiches im Vierzehnten.

Reg. Bl. 1821. St. I. S. 3. u. folg.

Anhang.

Berufung des Königlichen Prinzen Otto von Bayern auf den griechischen Thron.

A. Königliche Allerhöchste Ratifikation des am 7. Mai 1832 zu London abgeschlossenen Vertrags über die endliche Berichtigung der griechischen Angelegenheiten.

§. 11.

Nous Louis,
par la Grâce de Dieu Roi de Bavière etc. etc.

savoir faisons à qui il appartiendra:

Qu'ayant été conclu le sept de ce mois entre Nous, d'une part, et Leurs Majestés le Roi des Français, le Roi du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, et l'Empereur de toutes les Russies, d'autre part, pour l'arrangement définitif des affaires de la Grèce et pour l'élection d'un Souverain du nouvel Etat, en vertu du pouvoir, qui a été déféré aux hautes Puissances contractantes du traité préliminaire signé à Londres le 6. Juillet 1827, par la Nation grèceque, une Convention, dont la teneur suit ici mot-à-mot:

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

urkunden und fügen anmit zu wissen:

Nachdem am 7. laufenden Monats zwischen Uns und Ihren Majestäten dem Könige der Franzosen, dem Könige der vereinigten Reiche von Großbritanien und Irland, und dem Kaiser aller Reußen, kraft der den hohen contrahirenden Mächten des Londoner Präliminar-Vertrags vom 6. Juli 1827 durch die griechische Nation übertragenen Gewalt, zu endlicher Berichtigung der griechischen Angelegenheiten, vermittelst der Wahl eines Oberhauptes des neuen Staates, eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, deren Inhalt hier wörtlich folgt:

Les Cours de France, de la Grande-Bretagne et de Russie, exerçant le pouvoir, qui leur a été déféré par la Nation Grècque, de choisir un Souverain pour la Grèce, érigée en Etât indépendant, et voulant donner à ce pays une nouvelle preuve de leurs dispositions bienveillantes, par l'élection d'un Prince issu d'une Maison Royale, dont l'Alliance ne peut qu'être éssentiellement utile à la Grèce, et qui déjà s'est acquis des titres à son affection et à sa gratitude, ont résolu d'offrir la Couronne du nouvel Etât Grec au Prince Frédéric Othon de Bavière, fils puiné de Sa Majesté le Roi de Bavière.

De son côté, Sa Majesté le Roi de Bavière, agissant en qualité de Tuteur du dit Prince Othon pendant sa minorité, entrant dans les vues des trois Cours, et appréciant les motifs qui les ont engagées à faire tomber leur choix sur un Prince de Sa Maison, s'est décidé à accepter la Couronne Grècque pour son fils puiné, le Prince Frédéric Othon de Bavière.

En conséquence et à l'effet de convenir des arrangemens que cette acceptation rend nécessaires, Sa Majesté le Roi de Bavière, d'une part, et Leurs Majestés le Roi des Français, le Roi du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande et l'Empereur de toutes les Russies, de l'autre, ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Bavière, le Sieur Auguste Baron de Cetto, Son Envoyé extraordinaire près Sa Majesté Britanique.

Die Höfe von Frankreich, Großbritanien und Rußland, in Ausübung der von der griechischen Nation Ihnen übertragenen Gewalt, einen Herrscher für das zu einem unabhängigen Staate erhobene Griechenland zu erwählen, und in der Absicht, diesem Lande einen erneuerten Beweis Ihrer wohlwollenden Gesinnungen zu geben, durch die Wahl eines Fürsten aus einem Königlichen Hause, dessen Allianz für Griechenland von wesentlichem Nutzen seyn muß, und welches sich schon Ansprüche auf seine Neigung und Dankbarkeit erworben, haben beschlossen, die Krone des neuen griechischen Staates dem Prinzen Friedrich Otto von Bayern, nachgebornem Sohne Seiner Majestät des Königs von Bayern anzutragen.

Seine Majestät der König von Bayern, anderer Seits, in der Eigenschaft als Vormund besagten Prinzen Otto's während Dessen Minderjährigkeit handelnd, in die Absichten der drei Höfe einstimmend, und in Anerkennung der Beweggründe, welche Ihre Wahl auf einen Prinzen Seines Hauses gelenkt haben, finden Sich bewogen die griechische Krone für Allerhöchstihren zweitgebornen Sohn, den Prinzen Friedrich Otto von Bayern anzunehmen.

In dessen Gemäßheit und um über die Bestimmung übereinzukommen, welche diese Annahme nöthig macht, haben Seine Majestät der König von Bayern einerseits und Ihre Majestäten der König der Franzosen, der König des vereinigten Reiches von Großbritanien und Irland, und der Kaiser aller Reußen andererseits, zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Bayern, Herrn August Freiherrn von Cetto, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlichen großbritanischen Hofe.

Sa Majesté le Roi des Français, le Sieur Charles Maurice de Talleyrand-Perigord, Prince Duc de Talleyrand, Pair de France, Ambassadeur extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa dite Majesté près Sa Majesté Britanique, Grand-Croix de la Légion d'honneur, Chevalier de l'Ordre de la Toison d'Or; Grand-Croix de l'Ordre de St. Etienne de Hongrie, de l'Ordre de St. André, de l'Ordre de l'Aigle-Noire etc. etc.

Seine Majestät der König der Franzosen, den Herrn Karl Moriz von Talleyrand-Perigord, Fürsten und Herzog von Talleyrand, Pair von Frankreich, Sr. gedachten Majestät außerordentlichen Bothschafter und bevollmächtigten Minister an dem königlichen großbritanischen Hofe, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter vom goldenen Vliesse, Großkreuz des königlichen ungarischen St. Stephans-, des St. Andreas- und des schwarzen Adler-Ordens, u. s. w.

Sa Majesté le Roi du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le Très-honorable Henry Jean Vicomte Palmerston, Baron Temple, Pair d'Irlande, Conseiller de Sa Majesté Britanique en Son Conseil Privé, Membre du Parlement et Son Principal-Secrétaire d'Etât ayant le Département des affaires étrangères.

Seine Majestät der König des vereinigten Reiches Großbritanien und Irland, den sehr ehrenwerthen Heinrich Johann Viscount Palmerston, Baron Temple, Pair von Irland, Seiner Brittischen Majestät wirklich geheimen Rath, Parlamentsglied und ersten Staats-Secretär im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, le Sieur Christophe, Prince de Lieven, Général d'Infanterie de Ses armées, Son Aide-de-camp Général, Ambassadeur extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté Britanique, Chevalier des Ordres de Russie, Grand-Croix de l'Aigle-Noire et de l'Aigle-Rouge de Prusse, de l'Ordre Royal des Guelphes, Commandeur Grand-Croix de l'Ordre de l'Epée de Suède et Commandeur de l'Ordre de St. Jean de Jérusalem; et le Sieur Adam Comte Matuszewic, Conseiller privé de Sa dite Majesté, Chevalier de l'Ordre de Sainte-Anne de la première Classe, Grand-Croix de l'Ordre de St. Vladimir de la seconde, Grand-Croix de l'Ordre de l'Aigle-Rouge de Prusse de la première, Comandeur de l'Ordre de Léopold d'Autriche et de plusieurs autres Ordres étrangers.

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, Herrn Christoph Fürsten von Lieven, Allerhöchstihren General der Infanterie, General-Adjutanten und außerordentlichen Bothschafter an dem königlichen großbritanischen Hofe, Ritter der russischen Orden, Großkreuz des königlich preussischen schwarzen und rothen Adler-Ordens, des Guelphen-Ordens, Groß-Commenthur des königlich schwedischen Schwert-Ordens, und Malteser-Ordens Commenthur; und Herrn Adam Grafen Matuszewic, Allerhöchstihren geheimen Rath, des St. Annen-Ordens I. Klasse Ritter, Großkreuz II. Klasse des St. Wladimir-Ordens, Großkreuz des preussischen rothen Adler-Ordens, Commenthur des österreichischen St. Leopolds-Ordens, so wie mehrer fremden Orden.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, ont arrêté et signé les articles qui suivent:

Welche nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachſtehende Punkte feſtgeſetzt und unterzeichnet haben.

Art. I.

Les cours de France, de la Grande-Bretagne et de Russie, duement autorisées à cet acte par la Nation Grècque offrent la Souveraineté héréditaire de la Grèce au Prince Frédéric Othon de Bavière, fils puiné de Sa Majesté le Roi de Baviere.

Art. 1.

Die Höfe von Frankreich, Großbrittanien und Rußland, zu ſolchem Ende von der griechiſchen Nation gehörig ermächtigt, bieten die erbliche Herrſchaft über Griechenland dem Prinzen Friedrich Otto von Bayern, zweitgebornen Sohne Seiner Majeſtät des Königs von Bayern, an.

Art. II.

Sa Majesté le Roi de Bavière, agissant au nom de son dit fils, encore mineur, accepte pour lui la Souveraineté héréditaire de la Grèce, aux conditions déterminées ci-dessous:

Art. 2.

Seine Majeſtät der König von Bayern, im Namen Allerhöchſtihres noch minderjährigen Sohnes handelnd, nehmen für Denſelben die erbliche Herrſchaft über Griechenland unter nachſtehenden Bedingungen an:

Art. III.

Le Prince Othon de Bavière portera le titre de Roi de la Grèce.

Art. 3.

Der Prinz Otto von Bayern wird den Titel: König von Griechenland führen a).

Art. IV.

La Grèce, sous la Souveraineté du Prince Othon de Bavière et la garantie des trois Cours, formera un Etât monarchique indépendant, ainsi que le porte le Protocôle, signé entre les dites Cours le 3. Février 1830 et accepté, tant par la Grèce que par la Porte Ottomanne.

Art. 4.

Griechenland ſoll unter der Herrſchaft des Prinzen Otto von Bayern und unter der Garantie der drei Höfe, einen unabhängigen monarchiſchen Staat bilden, wie ſolches das am 3. Februar 1830 unter gedachten Höfen abgeſchloſſene, und ſowohl von Griechenland als von der ottomanniſchen Pforte angenommene Protokoll beſagt.

Art. V.

Les limites définitives du territoire Grèc seront telles qu'elles résulteront des négociations que les Cours de France, de

Art. 5.

Die Gränzen des griechiſchen Gebiets ſollen ſo feſtgeſtellt werden, wie ſich aus den gemäß dem Protokolle vom 26. September 1831, neu-

a) Unter dem 5. Oktober 1832 wurde allerhöchſt angeordnet: „daß von dieſem Tage an, dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn Friedrich, Ludwig, Otto, Königlichen Prinzen von Bayern, auch in Bayern die mit der Würde und dem Titel Königliche Majeſtät verbundenen Ehren und Auszeichnungen überall erwieſen werden ſollen.“ (Rg. Bl. v. J. 1832. S. 641.)

la Grande-Bretagne et de Russie viennent d'ouvrir avec la Porte Ottomanne, en exécution du Protocôle du 26. Septembre 1831.

Art. VI.

Les trois Cours s'étant réservé de convertir en Traité définitif le Protocôle du 3. Février 1830; dès que les négociations relatives aux limites de la Grèce seront terminées et de porter ce Traité à la connaissance de tous les Etâts avec lesquels elles se trouvent en relations, il est convenu qu'elles rempliront cet engagement et que Sa Majesté le Roi de la Grèce deviendra Partie contractante au Traité dont il s'agit.

Art. VII.

Les trois Cours s'emploieront, dès à présent, à faire reconnaître le Prince Othon de Bavière en qualité de Roi de la Grèce, par tous les Souverains et Etâts avec lesquels elles se trouvent en relations.

Art. VIII.

La Couronne et la dignité Royales devant être héréditaires en Grèce passeront aux descendans et héritiers directs et légitimes du Prince Othon de Bavière par ordre de primogéniture. Si le Prince Othon de Bavière venait à décéder sans postérité directe et légitime, la Couronne Grècque passera à son frère puîné et à ses descendans et héritiers directs et légitimes, par ordre de primogéniture. Si ce dernier venait à décéder également sans postérité directe et légitime, la Couronne Grècque passera au frère puîne de celui-ci, et à ses descendans et héritiers directs et légitimes, par ordre de primogéniture.

erlich eingeleiteten Unterhandlungen der Höfe von Frankreich, Großbritanien und Rußland mit der osmannnischen Pforte ergeben wird.

Art. 6.

Nachdem die drei Höfe sich vorbehalten, das Protokoll vom 3. Februar 1830 in einen Definitiv-Traktat umzuwandeln, sobald die Unterhandlung über Griechenlands Gränzen beendigt seyn werden, und diesen Vertrag allen Staaten, mit welchen Sie in Verbindung stehen, mitzutheilen, so wird andurch festgesetzt, daß diese Verbindlichkeit erfüllt, und des Königs von Griechenland Majestät compaciscirender Theil in besagtem Vertrage werden soll.

Art. 7.

Die drei Höfe werden von nun an sich dahin verwenden, daß der Prinz Otto von Bayern als König von Griechenland von allen Souveränen und Staaten, mit welchen sie in Verbindung stehen, anerkannt werde.

Art. 8.

Da die Krone und Königliche Würde in Griechenland erblich seyn sollen, so werden solche auf des Prinzen Otto von Bayern direkte und legitime Erben und Nachkommen, nach dem Rechte der Erstgeburt, übergehen. Würde Prinz Otto von Bayern ohne Hinterlassung direkter und legitimer Nachkommenschaft mit Tod abgehen, so soll die griechische Krone Seinem nachgebornen Bruder und Dessen direkten und legitimen Erben und Nachkommen, nach dem Rechte der Erstgeburt, zufallen. Wenn auch Letzterer ohne direkte und legitime Nachkommenschaft abginge, soll die griechische Krone Seinem jüngern Bruder und Dessen direkten und legitimen Leibes-Erben nach Erstgeburtsrecht zu Theile werden.

Dans aucun cas, la Couronne Grècque et la Couronne de Bavière ne pourront se trouver réunies sur la même tête.

In keinem Falle können die griechische und die Bayerische Krone auf demselben Haupte vereinigt werden.

Art. IX.

La majorité du Prince Othon de Bavière, en sa qualité de Roi de la Grèce est fixée à vingt ans révolus, c'est-à-dire au 1. Juin 1835.

Art. 9.

Die Großjährigkeit des Prinzen Otto, als Königs von Griechenland, ist auf den Zeitpunkt des vollendeten zwanzigsten Lebensjahres, das heißt auf den 1. Juni 1835 festgesetzt.

Art. X.

Pendant la minorité du Prince Othon de Bavière, Roi de la Grèce, ses droits de souveraineté seront exercés en Grèce, dans toute leur plénitude par une Régence, composée de trois Conseillers, qui lui seront adjoints par Sa Majesté le Roi de Bavière.

Art. 10.

Während der Minderjährigkeit des Prinzen Otto von Bayern, Königs von Griechenland, sollen Seine Souveränitäts-Rechte in Griechenland in ihrem ganzen Umfange durch eine aus den drei Räthen bestehende Regentschaft ausgeübt werden, welche Ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern beigegeben werden.

Art. XI.

Le Prince Othon de Bavière conservera la pleine jouissance de ses appanages en Bavière. Sa Majesté le Roi de Bavière s'engage, en outre, à faciliter, autant qu'il sera en son pouvoir, la position au Prince Othon en Grèce, jusqu'a ce que la dotation de la Couronne y soit formée.

Art. 11.

Der Prinz Otto von Bayern soll in dem ungeschmälerten Genuße Seiner Bayerischen Appanagen verbleiben. Seine Majestät der König von Bayern verpflichten Sich noch überdieß, so viel an Ihnen gelegen, des Prinzen Otto Stellung in Griechenland zu erleichtern, bis zu dem Zeitpunkte, wo das Einkommen der Krone dort ausgemittelt seyn wird.

Art. XII.

En exécution des stipulations du Protocôle du 26. Février 1830, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies s'engage à garantir, et Leurs Majestés le Roi des Français et le Roi du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande s'engagent à recommander, l'un à son Parlement, l'autre à ses Chambres, de les mettre à même de se charger de garantir, aux conditions suivantes, un emprunt qui pourra être

Art. 12.

Gemäß den Bestimmungen des Protokolls vom 26. Februar 1830, verpflichten Sich Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, ein von dem Prinzen Otto von Bayern als König von Griechenland zu contrahirendes Anlehen zu verbürgen, und Ihre Majestäten der König der Franzosen, dann der König des vereinigten Reiches von Großbritanien und Irland verpflichten Sich, Ersterer Seinen Kammern, Letzterer Seinem Parlamente zu

contracté par le Prince Othon de Bavière, en sa qualité de Roi de la Grèce.

1) Le principal de l'emprunt à contracter sous la garantie des trois Cours pourra s'élever jusqu'à la concurrence de soixante millions de francs.

2) Le djt. emprunt sera réalisé par séries de vingt millions de francs chacune.

3) Pour le présent, la première série sera seule réalisée et les trois Cours répondront, chacune pour un tiers, de l'acquittement des intérêts et du fonds d'amortissement annuels de la dite série.

4) La seconde et la troisième séries du dit emprunt pourront être réalisées selon les besoins de l'Etât Grèc, à la suite d'un concert préalable entre les trois Cours et Sa Majesté le Roi de la Grèce.

5) Dans le cas où, à la suite d'un tel concert, la seconde et la troisième séries de l'emprunt mentionné ci-dessus seraient réalisées, les trois Cours répondront, chacune pour un tiers, de l'acquittement des intérêts et du fonds d'amortissement annuels de ces deux séries, ainsi que de la première.

6) Le Souverain de la Grèce et l'Etât Grèc seront tenus d'affecter au payement des intérêts et du fonds d'amortissement annuels de celles des séries de l'emprunt qui auraient été réalisées sous la garantie des trois Cours les premiers revenus de l'Etât, de telle sorte que les recettes effectives du Tresor grec seront consacrées, avant tout, au payement des dits intérêts et du dit fonds d'amortissement, sans pouvoir être employées à aucun autre usage, tant que le service des séries réalisées de l'emprunt sous la garantie des

empfehlen, Sie zur Uebernahme gleicher Bürgschaft in den Stand zu setzen, und zwar unter nachfolgenden Bedingungen:

1) Das Kapital des unter Verbürgung der drei Höfe zu contrahirenden Anlehens soll einen Total-Betrag von sechzig Millionen Franken nicht übersteigen.

2) Besagtes Anlehen wird in Abtheilungen je zu zwanzig Millionen Franken realisirt werden.

3) Für den Augenblick soll nur die erste Abtheilung realisirt werden, und verbürgen, die drei Höfe, jeder zu einem Drittheile, die Entrichtung der jährlichen Zinsen und den Tilgungs-Fond besagter Abtheilung.

4) Die zweite und dritte Abtheilung besagten Anlehens können, je nach dem Bedürfnisse des griechischen Staates, nach vorgängigem Einverständnisse unter den drei Höfen und Seiner Majestät dem Könige von Griechenland, realisirt werden.

5) Im Falle, wo nach solcher Uebereinkunft, die zweite und dritte Abtheilung obenerwähnten Anlehens realisirt werden sollte, werden die drei Höfe die der Zahlung jährlichen Zinsen und des Tilgungs-Fondes dieser zwei Abtheilungen, gleichwie der ersten, je zu einem Drittheile, verbürgen.

6) Der Souverän Griechenlands und der griechische Staat sollen verpflichtet seyn, zur Berichtigung der jährlichen Zinsen und Rückzahlungs-Fristen, der unter der Bürgschaft der drei Höfe realisirten Abtheilungen des Anlehens die ersten Staats-Einkünfte dergestalt anzuweisen, daß die wirklichen Einnahmen des griechischen Staats-Schatzes vor Allem der Zahlung besagter Zinsen und besagter Tilgungs-Fristen gewidmet seyn, und zu keinem andern Zwecke verwendet werden sollen, so lange die Zahlungen der unter Bürgschaft der drei Höfe realisirten Abtheilungen des Anlehens nicht für

trois Cours n'aura pas été complettement assûré pour l'année courante.

Les Représentans diplomatique des trois Cours en Grèce, seront spécialement chargés de veiller à l'accomplissement de cette dernière stipulation.

das laufende Jahr vollſtändig verſichert ſeyn werden.

Die diplomatiſchen Repräſentanten der drei Höfe in Griechenland, werden beſonders angewieſen werden, auf Einhaltung dieſer letzten Stipulation zu wachen.

Art. XIII.

Dans le cas où les négotiations que les trois Cours ont déjà entâmées à Constantinople pour le réglement définitif des limites de la Grèce, donneraient lieu à une compensation péeuniaire en faveur de la Porte Ottomanne, il est entendu que le montant de cétte compensation sera prélevé sur les produits de l'emprunt, dont il à été question dans l'article précédent.

Art. 13.

Im Falle, daß die Namens der drei Höfe zu Konſtantinopel bereits eingelegten Unterhandlungen, für die endliche Gränzberichtigung von Griechenland, eine Geldentſchädigung zu Gunſten der osmanniſchen Pforte veranlaſſen würden, ſoll der Betrag dieſer Entſchädigung aus den Mitteln des in vorſtehendem Artikel erwähnten Anlehens beſtritten werden.

Art. XIV.

Sa Majesté le Roi de Bavière facilitera au Prince Othon les moyens d'enrôler en Bavière, pour le prendre à son service, en qualité de Roi de la Grèce, un corps de troupes qui pourra se monter à trois mille cinq cents hommes, qui sera armé, équipé et soldé par l'Etât Grèc, et qui y sera envoyé le plutôt possible, afin de relever les troupes de l'Alliance laissées en Grèce jusqu'à présent. Ces dernières y resteront entièrement à la disposition du gouvernement de Sa Majeste le Roi de la Grèce, jusqu'à l'arrivée du Corps mentionné ci-dessus. Dès que ce corps se trouvera en Grèce, les troupes de l'Alliance, dont il vient d'être parlé, se retireront et évacueront totalement le territoire Grèc.

Art. 14.

Seine Majeſtät der König von Bayern werden dem Prinzen Otto die Mittel erleichtern, um für ſeinen Dienſt, als König von Griechenland, ein auf drei tauſend fünfhundert Mann zu bringendes Truppencorps in Bayern anzuwerben, welches für den griechiſchen Staat bewaffnet, ausgerüſtet und bezahlt, baldmöglichſt dahin geſendet werden ſoll, um die bis jetzt in Griechenland verbliebenen Truppen der Allianz abzulöſen. Letztere werden bis zum Eintreffen des erwähnten Corps, gänzlich zur Verfügung der Regierung Seiner Majeſtät des Königs von Griechenland verbleiben; nach der Ankunft jenes Corps in Griechenland, werden die erſterwähnten Truppen der Allianz ſich zurückziehen, und das griechiſche Gebiet vollſtändig räumen.

Art. XV.

Sa Majesté le Roi de Bavière facilitera également au Prince Othon les moyens d'obtenir l'assistance d'un certain nombre d'Officiers Bavarois, les-quels or-

Art. 15.

Seine Majeſtät der König von Bayern werden dem Prinzen Otto gleicher Geſtalt die Mittel erleichtern, um die Mitwirkung einer ſichern Anzahl bayeriſcher Officiere

ganiseront en Grèce une force militaire nationale.

Art. XVI.

Aussitôt que faire se pourra après la signature de la présente convention, les trois conseillers, qui doivent être adjoints à Son Altesse Royale le Prince Othon, par Sa Majesté le Roi de Bavière, pour composer la Régence de la Grèce, y entreront dans l'exercice du pouvoir de la dite Régence et y prépareront toutes les mesures dont sera accompagnée la réception du souverain, lequel, de son côté, se rendra en Grèce dans le plus bref délai possible.

Art. XVII.

Les trois Cours annonceront à la Nation Grècque par une déclaration commune, le choix qu'elles ont fait de Son Altesse Royale le Prince Othon de Bavière, pour Roi de la Grèce, et prêteront à la Régence tout l'appui qui pourra dépendre d'elles.

Art. XVIII.

La présente convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Londres dans six semaines, ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Londres, le sept Mai, l'an de Grâce Mit-huit-cent-trente-deux.

(Signé:)

(L. S.)
A. Cetto.
sub spe rati.

(L. S.) Talleyrand
(L. S.) Palmerston
(L. S.) Lieven
(L. S.) Matuszewic.

zu erlangen, welche in Griechenland eine nationale Heeresmacht organisiren werden.

Art. 16.

Sobald als möglich, nach Unterzeichnung gegenwärtiger Uebereinkunft, werden die drei Räthe, welche Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Otto von Seiner Majestät dem Könige von Bayern beigegeben werden sollen, um die griechische Regentschaft zu bilden, sich nach Griechenland verfügen, die Ausübung der Macht-Befugnisse besagter Regentschaft dort antreten, und alle zum Empfange des Herrschers erforderliche Maasregeln vorbereiten, Höchstwelcher Seinerseits in möglich kurzer Frist Sich nach Griechenland begeben wird.

Art. 17.

Die drei Höfe werden, vermittelst einer gemeinsamen Erklärung, der griechischen Nation die von Ihnen getroffene Wahl Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Otto von Bayern zum Könige von Griechenland kund machen, und der Regentschaft alle und jede in ihrer Macht liegende Hilfe angedeihen lassen.

Art. 18.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll allseitig ratificirt werden, und die Auswechslung der Ratificationen binnen sechs Wochen oder wo möglich früher zu London statt finden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und mit Beidrückung ihrer Wappen besiegelt.

So geschehen zu London am 7. Mai des Gnadenjahres Eintausend achthundert zwei und dreißig.

(Unterzeichnet:)

(L. S.)
A. v. Cetto.
sub spe rati.

(L. S.) Talleyrand
(L. S.) Palmerston
(L. S.) Lieven
(L. S.) Matuszewic.

Nous avons pour agréable, ratifions et confirmons, tant pour Nous qu'en qualité de Tuteur, de Notre très cher et bien aimé fils le Prince Frédéric Louis Othon de Bavière, encore mineur d'âge, la Convention ci-dessus, avec toutes les clauses et stipulations qu'elle contient; Promettons en ce qui Nous concerne et au nom de Notre dit fils, le Prince Frédéric Louis Othon, de l'observer en tout point, sans y donner la moindre atteinte.

En foi de quoi Nous avons signé le présent Acte de ratification et y avons fait apposer Notre sceau royal.

Donné à Naples le vingt-sept du mois de Mai, de l'an de Grâce Mil-huit-cent-trente-deux, et de Notre règne le septième.

So genehmigen, ratificiren und bestätigen Wir sowohl in eigenem Namen, als in Vormundschaft Unseres, annoch minderjährigen, freundlich vielgeliebten Sohnes des Prinzen Friedrich Ludwig Otto von Bayern, vorstehende Uebereinkunft nach allen darin enthaltenen Klauseln und Bestimmungen, geloben sowohl für Uns, als im Namen Unseres besagten Sohnes, des Prinzen Friedrich Ludwig Otto, solche in allen ihren Punkten zu erfüllen und nichts dagegen zu unternehmen.

Dessen zur Urkund haben Wir gegenwärtige Ratifications-Akte unterzeichnet, und derselben Unser Königliches Siegel beizudrucken befohlen.

So gegeben zu Neapel am 27. des Mai-Monats, im Gnadenjahre, Eintausend achthundert zwei und dreißig, Unseres Reichs im siebenten.

Reg. Bl. v. J. 1832. St. XXXVII. S. 651.

B. Königliche Allerhöchste Ratifikation des die Auslegung des Artikels VIII. des Londoner-Vertrages vom 7. Mai 1832 a) betreffenden Artikels.

§. 12.

Nous Louis,
par la Grâce de Dieu Roi de Bavière etc. etc.
savoir faisons à qui il appartiendra:

Qu'ayant vû et examiné l'article explicatif et complémentaire de l'Article VIII. de la Convention signée à Londres le 7. Mai 1832 pour l'arrangement définitif des affaires de la Grèce, dont la teneur suit:

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.
urkunden und fügen anmit zu wissen:

Nachdem Wir den erläuternden und ergänzenden Zusatz zu dem Artikel VIII. des zu London am 7. Mai 1832 über die endliche Berichtigung der griechischen Angelegenheiten abgeschlossenen Vertrages eingesehen und geprüft haben, welcher also lautet:

a) Man vergl. vorstehenden §. 11. S. 47. flg. eben.

Les Cours de Bavière, de France, de la Grande-Bretagne et de Russie reconnaissant l'utilité de mieux préciser le sens et de compléter les dispositions de l'article VIII. de la Convention signée entre les dites Cours, à Londres le 7. Mai 1832, sont convenues de ce qui suit.

Die Höfe von Bayern, Frankreich, Großbritanien und Rußland, die Zweckmäßigkeit einer genauern Bestimmung und Vervollständigung des Artikels VIII. des zwischen besagten Höfen am 7. Mai 1832 zu London abgeschlossenen Vertrages erkennend, haben sich über Nachstehendes vereinbaret.

Article unique.

La succession à la Couronne et à la Dignité Royales en Grèce dans la branche du Prince Othon de Bavière, Roi de la Grèce, comme dans les branches de ses frères puinés, les Princes Luitpold et Adalbert de Bavière, lesquelles ont été éventuellement substituées à la branche du dit Prince Othon de Bavière, par l'article VIII. de la Convention de Londres du 7. Mai 1832, aura lieu de mâle en mâle, par ordre de primogéniture.

Les femmes ne seront habiles à succéder à la Couronne Grècque, que dans le cas de l'extinction totale des héritiers légitimes mâles dans toutes les trois branches de la Maison de Bavière, ci-dessus designées; et il est entendu que, dans ce cas, la Couronne et la Dignité Royales en Grèce passeront à la Princesse ou aux descendans légitimes de la Princesse, qui dans l'ordre de la succession, se trouvera être la plus rapprochée du dernier Roi de la Grèce.

Si la Couronne Grècque vient à passer sur la tête d'une femme, les descendans légitimes mâles de celle-ci obtiendront à leur tour la préférence sur les femmes, et monteront sur le Trône de la Grèce par ordre de primogéniture.

Dans aucun cas la Couronne Grècque ne pourra être réunie sur la même tête avec la Couronne d'un pays étranger.

Einziger Artikel.

Die Nachfolge in die Königliche Krone und Würde von Griechenland wird in der Linie des Prinzen Otto von Bayern, Königs von Griechenland, so wie in den Linien Seiner nachgebornen Brüder, der Prinzen Luitpold und Adalbert von Bayern, welche durch den Artikel VIII. des Londoner-Vertrags vom 7. Mai 1832 eventuell der Linie des genannten Prinzen Otto von Bayern substituirt sind, im Mannsstamme, nach dem Rechte der Erstgeburt, statt finden.

Weibliche Nachkommen sollen nur auf den Fall gänzlicher Erlöschung des rechtmäßigen Mannsstammes aller drei vorerwähnten Linien des bayerischen Hauses zur Erbfolge der griechischen Krone gelangen können; und es bleibt festgesetzt, daß in diesem Falle die Königliche Krone und Würde von Griechenland an diejenige Prinzessin oder deren rechtmäßige Nachkommen überzugehen haben, welche in der Erbfolge-Ordnung dem letzten Könige von Griechenland am nächsten stehen wird.

Würde die Krone Griechenlands an eine Prinzessin übergehen, so soll deren rechtmäßiger Mannsstamm hinwiederum den Vorzug vor den weiblichen Nachkommen erhalten, und in demselben die Thronfolge nach dem Rechte der Erstgeburt statt finden.

In keinem Falle soll die Krone Griechenlands mit der eines fremden Reiches auf demselben Haupte vereiniget werden können.

Le présent article explicatif et complémentaire aura la même force et valeur, que s'il se trouvait inséré, mot pour mot dans la convention du 7. Mai 1832. Il sera ratifié, et les ratifications en seront échangées le plutôt que faire se pourra.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Londres le trente Avril, l'an de Grâce mil-huit cent-trente-trois.

Gegenwärtiger erläuternder und ergänzender Artikel soll dieselbe Kraft und Wirkung haben, als wäre solcher wörtlich in den Vertrag vom 7. Mai 1832 eingeschaltet; derselbe wird ratificirt, und die Auswechslung der Ratification baldmöglichst vorgenommen werden.

Dessen zur Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet, und mit Beidruckung ihrer Wappen besiegelt.

So geschehen zu London am 30. April, des Gnadenjahrs, Eintausend achthundert drei und dreißig.

Nous avons pour agréable, ratifions et confirmons, tant pour Nous, qu'en qualité de Chef souverain de Notre Maison Royale et de tuteur de Nos très-chers et bien-aimés Fils, les Princes Othon, Luitpold et Adalbert de Bavière, encore mineurs d'âge, la Convention ci-dessus, promettant de l'observer et de la faire observer, en tout point, par qui'il appartiendra, sans y donner ni permettre qu'il y soit donné la moindre atteinte.

En foi de quoi Nous avons signé le présent Acte de ratification et y avons fait apposer Notre sceau Royal.

Donné à Munich le dix huitième jour du mois de Mai, de l'an de Grâce mil-huit cent trente trois, et de Notre Regne le huitième.

So genehmigen, ratificiren und bestätigen Wir, sowohl in eigenem Namen, wie als souveränes Oberhaupt Unsers Königlichen Hauses, und als Vormund Unserer annoch minderjährigen, freundlich vielgeliebten Söhne, der Prinzen Otto, Luitpold und Adalbert von Bayern, vorstehende Uebereinkunft, und geloben, solche durchgängig zu beobachten, und von Allen die es angeht, beobachten zu lassen, nichts dagegen zu unternehmen, noch etwas dagegen unternehmen zu lassen.

Dessen zur Urkund haben wir gegenwärtige Ratifications-Akte unterzeichnet, und derselben Unser Königliches Siegel beizudrucken befohlen.

So gegeben zu München am achtzehnten Tage des Mai-Monats, im Gnadenjahre, Eintausend achthundert drei und dreißig, Unseres Reichs im achten.

Reg. Bl. v. J. 1833. St. XXXVIII. S. 967. u. folg.

Fünfter Titel.

Dotation der Krone.

§. 13.

(Gesetz, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betreffend.)

L. K.

Wir haben in Betreff der Königlichen Civilliste nach Vernehmung Unseres Staatsraths, unter dem Beirathe und der Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände

des Reichs, dann unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7. der Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebenen Formen beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. I.

Die Civilliſte des Königs, ſo wie ſie durch das Finanz-Geſetz vom 28. Dezember 1831 feſtgeſetzt wurde [a]), ſoll für alle Zukunft als unveränderliche Civilliſte eines jeden Königs von Bayern feſtgeſetzt bleiben.

Art. II.

Sie iſt auf die Summe von

zwei Millionen dreimalhundert fünfzigtauſend fünfhundert und achtzig Gulden. —

beſtimmt, wird hiemit ausdrücklich auf die geſammten Staatsdomänen radicirt, und in monatlichen Raten aus der Central-Staats-Kaſſe entrichtet.

Art. III.

Dieſe Summe kann zu keiner Zeit ohne die Zuſtimmung der Stände erhöhet, noch ohne Bewilligung des Königs gemindert werden.

Art. IV.

Aus der Civilliſte werden die, in dem Eingangs erwähnten Finanzgeſetze §§. 6. und 7. [b]) beſtimmten Ausgaben beſtritten, ſowohl was die ſämmtlichen Bedürfniſſe der Hof- und

---

a) Geſ. Bl. v. J. 1831. S. 126.

b) Die allegirten Paragraphen des Finanzgeſetzes für die III. Finanzperiode 1831/37 lauten wie folgt:

§. 6. Die Civilliſte des Königs begreift nicht blos die Dotation der Kabinetskaſſe, ſondern auch jene zum Behufe der Beſtreitung des ganzen Hofſtaates und Haushaltes des Königs, zur Deckung des Bedarfs der regierenden Königin und des Unterhaltes der minderjährigen, ſo wie der Dispoſitionsgelder und Reiſekoſten der volljährigen nicht etablirten Kinder des Königs.

§. 7. Außer jenen Kategorien von Ausgaben, welche bisher von der Kabinetskaſſe, den Hofſtäben und Intendanzen, einſchließlich der Haus-Ritterorden, für Rechnung des Hof-Etats beſtritten wurden, übernimmt die Civilliſte in Zukunft auch:

a) Das Hof-Elemoſinariat;

b) alle nach dem 30. September 1831 anfallenden Penſionen und Quiescenzgehalte der Hofdienerſchaft, ſo wie die nach dieſem Termine ſich ergebenden Penſionen der Wittwen und Waiſen derſelben, und diejenigen Hofpenſionen, vor dem 30. September 1831, welche den Maximalbetrag von achtzigtauſend Gulden überſteigen;

c) endlich ſämmtliche Hofbauten, ſie mögen Neubauten oder blos Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofes beſtimmten Gebäuden ſeyn.

Wenn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem andern Staatszwecke überläßt, ſo ſteht es Ihm frei, auf die Dauer dieſer Benützung auch die Unterhaltungskoſten eines ſolchen Gebäudes in gleichem Maaße auf die Staatskaſſa zu überweiſen.

Der Etat der ſämmtlichen auf die Civilliſte übergehenden Gebäude, iſt dem gegenwärtigen Finanzgeſetze unter Lit. C. beigefügt. (M. ſ. die nachſtehende Beilage zu gegenwärtigem Geſetze S. 57.)

Uebrigens ſoll von dem aus dem Hofhaushalte entſpringenden Ausgaben zu keiner Zeit etwas auf die Staatskaſſa überwieſen werden können. Dagegen ſollen die Mehr- und Minderungen am Staatsgute, welches den Hofſtäben anvertraut iſt, alljährlich Rechnungsförmlich nachgewieſen, und dieſe Nachweiſe den Ständen des Reichs bei jeder Verſammlung vorgelegt werden.

Haushaltung des Königs, die Dotation der Kabinetskassa, den Bedarf der regierenden Königin, den Unterhalt der minderjährigen Kinder des Monarchen, den Aufwand für den ganzen Hofstaat, die Ausgaben bei sämmtlichen Hofstäben und Intendanzen — einschließlich der Haus-Ritter-Orden — die seit dem 1. Oktober 1831 angefallenen und ferner anfallenden Pensionen und Quiescenz-Gehalte der Hofdienerschaft mit Rücksicht auf die eigene errichtete Hofpensions-Kassa, als sämmtliche Hofbauten betrifft — sie mögen Neubauten oder bloße Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofes bestimmten Gebäuden seyn. — Von den aus dem Hofhaushalte entspringenden Ausgaben soll zu keiner Zeit ohne Bewilligung der Stände etwas auf die Staatskassa überwiesen werden können.

Art. V.

Das Verzeichniß der sämmtlichen auf die Civilliste übergehenden Gebäude, ist in der Beilage enthalten [a]).

Wenn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem andern Staatszwecke überläßt, so steht es ihm frei, auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltungs-Kosten desselben im gleichen Maaße auf die Staatskassa zu überweisen.

Art. VI.

Alle Einrichtungen der Residenzen, und Hofgebäude, Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hofintendanzen anvertraut, und zum Bedarfe oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind, so wie alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dient, werden von dem Könige aus der Civilliste erhalten, und alle erforderlichen neuen Nachschaffungen aus derselben besorgt.

Die Inventarien hierüber sollen mit Zugrundlegung des Inventars, wie solches bei Unserer Thronbesteigung bestanden, mit genauer Bemerkung der Eigenschaft der neuen Inventarsstücke, nach den Bestimmungen, welche der König in Folge des Familien-Statuts vom 5. August 1819 Tit. VIII. §. 1. [b]) getroffen hat, und mit Angabe der Ab- und Zugänge an Mobiliar- und fungiblen Gegenständen stets in Evidenz gehalten, und den Ständen des Reiches, wenn sie es verlangen, deren Einsicht gestattet werden.

Der Hausschatz, so wie dasjenige, was allenfalls von dem Monarchen noch für denselben in der Folge bestimmt wird, soll stets ohne Verminderung seines Werthes fortbestehen.

Art. VII.

Die Appanagen, Wittwen-Gehalte und der Unterhalt Königlicher Prinzessinnen, sowohl die gegenwärtig bestehenden, als jene, welche auf den Grund des Familien-Statuts vom 5. August 1819 [c]) von dem König bestimmt werden, die von demselben nach dem besagten Familien-Statute festzusetzende Summe für den Unterhalt des Kronprinzen, und der volljährigen noch nicht etablirten Königlichen Prinzen, die Aussteuer, Ausstattung und Vermählung der Prinzessinnen aus der Königlichen Hauptlinie, die herkömmlichen Geschenke bei der Entbindung der Königin und der Kronprinzessin, die Kosten der Etablissements der Kö-

---

a) Man sehe S. 57. unten.

b) und c) M. s. §. 10, S. 40. oben.

niglichen Prinzen, welche jedoch in keinem Falle den einjährigen Betrag der denſelben gebührenden Appanage reſpective Unterhaltsbetrag überſchreiten dürfen, werden wie bisher von der Central-Staatskaſſa beſonders beſtritten [a]).

Der Unterhalt des Kronprinzen kann in keinem Falle den im Jahre 1819 hiefür beſtimmt geweſenen Betrag überſchreiten [b]).

Art. VIII.

Sollte ſich der Fall der Minderjährigkeit des Königs in der Folge der Zeiten ergeben, ſo wird der geſammte, dem Reichsverweſer nach §. 20. Tit. II. der Verfaſſungs-Urkunde [c]) gebührende Unterhalt während der Dauer der Regentſchaft aus der permanenten Civilliſte beſtritten.

Art. IX.

Gegenwärtiges Geſetz ſoll als ein Grundgeſetz des Reiches betrachtet werden, und dieſelbe Wirkſamkeit haben, als wenn alle Beſtimmungen desſelben in der Verfaſſungs-Urkunde enthalten wären.

Gegeben München am 1. Juli 1834.

Beilage zu dem vorſtehenden Geſetze.

Verzeichniß der für den Dienſt des Königlichen Hofes beſtimmten Gebäude.

A. Hofgebäude &c.

In und um München:

Zu München.	Hofeiskeller.
Reſidenz und Nebengebäude.	Hofhammerſchmiede.
Herzog Marburg.	Hofſäggebäude.
Theatiner Hofkirche.	Hofbauſtadel.
Hofſtall- und Reitſchulgebäude.	Hofſteinmetzwerkſtätte und Schloſerei.
Hofpfiſtergebäude.	Hofbaumagazinsgebäude.
Hofmang- und Leibwaſchgebäude.	Hofkalkofen.
Hofhühnerhaus.	Hofgypsmühle.
Hofpfiſterei zu Gieſing.	Kirchenvorrichtungen.

---

a) Der §. 8. des Finanzgeſetzes vom 28. Dez. 1831. beſtimmte hierüber was folgt:
Appanagen und Wittwengehalte, welche in der Beilage A. Nr. II. des Finanzgeſetzes für die III. Finanzperiode nicht vorgeſehen ſind, jedoch auf den Grund des Familienſtatutes von 1816 anfallen werden, die von dem Könige nach dem nämlichen Familienſtatute feſtzuſetzende Summe für den Unterhalt volljähriger noch nicht etablirter Königlicher Prinzen, dann die Koſten für die Ausſteuer der Prinzeſſinnen aus der Königlichen Hauptlinie, und die herkömmlichen Geſchenke bei der Entbindung der Königin und Kronprinzeſſin, werden aus dem Reichs-Reſervefonde beſtritten. (Geſ. Bl. v. J. 1831. St. IX. S. 137.)

b) S. §. 10. oben. S. 37.

c) S. Abth. II. §. 1. oben. (Bd. I. S. 352.)

Zu Nymphenburg.

Hauptschloß- und Nebengebäude.
Amalienburg.
Badenburg.
Pagodenburg.
Klause.
Hofstallgebäude.
Menagerie- und Biberbau.
Innere Kanäle und Brücken.

Zu Schleißheim.

Neues Schloßgebäude.
Altes Schloß.
Lustheim.

Zu Fürstenried.

Schloß.
Hofstall.

Zu Berg und Starnberg.

Schloß- und Oekonomiegebäude zu Berg.
Brücke, Durchlässe und Beschlächt zu Percha.
Hofstall zu Starnberg.
Schiffhütte daselbst und Schiffmeistergebäude.

Hofgartengebäude.

Residenz-, großer Hof- und Palaisgarten.
Pageriegarten.
Hofküchengarten.
Englischer Garten.
Hofgarten zu Nymphenburg.
Hofgarten zu Schleißheim mit Plantage.
Hofgarten zu Fürstenried mit Küchengarten.
Hofgarten zu Berg.
Hofgarten zu Dachau.

Hofjagdgebäude.

Zwirchgewölbe und Zwirchmeisterswohnung.
Jagdzeugstadel.
Heidenjägerhaus am Sendlingerthor.
Jägerhaus zu Nymphenburg im Zirkel.
Hirschgarten.
Jägerhaus zu Neuhausen.
Fasanerie zu Hartmannshofen.
Fasanerie zu Mosach.
Fasanerie zu Schleißheim.
Jägerhaus zu Schleißheim.
Jägerhaus zu Gern.
Jägerhaus zu Germering.
Jägerhaus zu Forstenried.
Jägerhaus im Park daselbst.
Schweinschüti im Park daselbst.
Jägerhaus zu Pframering.
Jägerhaus zu Viberg.
Jägerhaus zu Kulturheim.
Jägerhaus im Grünwalder-Park.
Schweinschütt im Grünwalder-Park.
Jägerhaus zu Oberwarngau.

Kanäle.

Von Nymphenburg bis Biederstein.
Von Schleißheim bis Dachau.

Schanz- und Werkzeuge:

Hofbrunnenwesen:

a) Hofbrunnwerke, Maschinen und Wasserleitungen:

Residenzbrunnenwerke.
Herzogmaxbrunnenwerke.
Karlsthorbrunnenwerke.
Hofgartenbrunnenwerke.
Jungfernthurmbrunnenwerke.
Brunnthal.
Freifluß (am Abrechen).
Hofbrunnenbaustadel dahier.
Hofbrunnenwerke und Maschinen zu Nymphenburg.
Hofbrunnenbaustadel daselbst.
Hofbrunnenwerk zu Schleißheim.
Hofbrunnenwerk, altes, zu Hesselohe.
Hofbrunnenwerk, neues, im Park daselbst.
Feuerlöschrequisiten.

b) Hofbrunnenhäuser:

Residenzbrunnenhaus.
Hofgartenbrunnenhaus.
Jungfernthurmbrunnenhaus.
Lilienbergbrunnenhaus.
Brunnthalbrunnenhaus.

Freisſußbrunnenhaus.
Neue Brücke über den Deichengraben in Heſſellohe.
Hofbrunnenbauſtadel in München.
Brunnengebäude zu Nymphenburg.
Brunnengebäude zu Schleißheim.
Brunnengebäude zu Heſſellohe (altes u. neues).
Baſſin und Brunnen zu Berg und Starnberg.
Feuerlöſchrequiſitengebäude.

B. Reservirte Schlösser in den Kreisen.

Im Iſarkreiſe:

Königliches Jagdſchloß Berchtesgaden.
Sogenannter Prieſterſtein.
Wohnſtock daſelbſt.
Sogenanntes Domeſtikenſtöcklein daſelbſt.
Sogenanntes Barbier- und Rehbachſtöcklein daſelbſt.
Stallgebäude und Wagenremiſe daſelbſt.
Königliches Jagdſchloß St. Bartholomä.
Jägerhaus St. Bartholomä.
Schiffhütte und Jagdzeugbehältniß St. Bartholomä.
Mayerhof (Oekonomiegebäude, Schloßwerk).
Futterſtadel in Oberrain.
Anſtalten auf der Inſel Chriſtlingen und am Keſſel zu Königsſee.
Schiffshütte am Eingange nach dem See.
Fiſcherhütte (Schiffbauhütte) Pferdeſtallung.
Jagdſchloß zu Windbachthal.
Pferdeſtallung dortſelbſt.
Futterſtallung ſammt Heuſtadel dortſelbſt.
Futterſtadel ſammt Heubehältniß zu Scheppach.
Königliches Reſidenzſchloß zu Landshut.
Hofſtallungsgebäude daſelbſt.
Königliches Reſidenzgebäude in Freyſing.
Galleriegebäude in Freyſing.
Ehemalige Rath Braun'ſche Wohnung.
Königliche Schloßpflegerswohnung.
Königliche Leibkutſcherswohnung.
Königliches Wagenhaus.
Königliche Hofſchmiede.

Im Unterdonaukreiſe.

— — — — —

Im Regenkreiſe.

Fürſtengruft zu Sulzbach.
Domprobſteigebäude zu Regensburg.
Canonikalhof { lit. E. Nr. 58 zu Regensb.
lit. E. „ 59 „ „
Schloßgebäude zu Barbing.
Gärtnerswohnung daſelbſt.

Im Oberdonaukreiſe:

Reſidenzhauptgebäude zu Augsburg.
Reſidenzgehöfte.
Schloßdienerswohnung zu Augsburg.
Gardiſtenbau dortſelbſt.
Wagenremiſenbau.
Pferdeſtallung.
Hofgärten.
Waſſerleitungen.
Schloßgebäude zu Dillingen.
Brunnenthurm und Waſſerleitung.
Wohnung des Brunnenmeiſters.
Blauhäuschen.
Hofpfiſterei.
Hennenfütterei.
Hofſchreinerei.
Zimmerwartswohnung.
Hofgarten und Zugehör.
Feuerlöſchgeräthſchaften.
Schloßgebäude zu Kempten.
Königliche Reſidenz zu Neuburg.
Hofgärtnerswohnung zu Neuburg.
Groß-Balley zu Neuburg.
Marſtall zu Neuburg.
Miethwohnung.
Jagdſchloß Grünau.
Waſſerleitung.

Im Rezatkreise.

Schloß in Ansbach.
Komödienhaus daselbst.
Hofwaschgebäude daselbst.
Orangeriegebäude daselbst.
Treibhaus daselbst.
Langhaus daselbst.
Kleines Treibhaus.
Graue Hütte.
Hofgärtnerswohnung.
Hofgarten daselbst.
Hofgarteninspektorswohnung daselbst.
Schloßwasserleitung.
Schloßgebäude zu Triesdorf.
Falkenhaus.
Eisgrube.
Blitzableiter.

Im Obermainkreise.

Das neue Schloß zu Bayreuth.
Küchengebäude daselbst.
Wagen- und Holzremisenbau.
Stallgebäude.
Hofgartengebäude.
Säulentempel im Hofgarten.
Waschhaus.
Schloßgartengebäude auf der Eremitage.
Sonnentempel mit dem Flügelgebäude.
Stall- und Nebengebäude.
Gußhaus.
Die beiden Pavillons.
Das japanische Haus.
Die beiden Wasserthürme.
Gärtnerswohnung und Waldhäuschen.
Sogenanntes Spanhäuschen.
Waschhaus und Portierswohnung.
Schupfengebäude.
Wasserleitung und Kunstwasser.

Lustschloß mit Zubehör zu Seehof:

Schloßgebäude.
Schloßverwalterswohnung.
Waschhaus.
Glashaus und Orangeriegebäude.
Frankenstein-Gartenhaus.
Stallgebäude.
Wasserleitung.
Die zwei Gartensaletten.
Eiskeller.
Residenzgebäude zu Bamberg.
Alte Hofstallung daselbst.
Sechs Gebäude. Lustschloß. Sanspareil.

Im Untermainkreise.

Residenzschloß Würzburg.
Hofgarten daselbst.
Gesandtenbau.
Wohnung des Hofgärtners und Büttners.
Hofstallungsgebäude, Hofreitschule.
Chaisen- und Remisengebäude.
Schloßgebäulichkeiten zu Veitshöheim.
Hofgarten daselbst.
Schloß Wernek.
Hofgarten mit Fasanerie.
Fürstenbau zu Brückenau.
Alter Stallbau daselbst.
Gebäude, der Schwann genannt.
Remise im Hofe des alten Stallbaues.
Der Löwenbau.
Residenzschloß Aschaffenburg.
Umgebung des Schlosses, incl. Wasserleitung in Aschaffenburg.
Wagenremise.
Umgebung des Marstalls.
Umgebung der Waschküche u. Remise im Bauhof.
Umgebung der Halle auf dem Schloßplatze.
Stiegenbau nächst dem Dalbergischen Hofe.
Geschlossene Halle für die Kohlenniederlage.
Gebäude und Gärten zu Schönthal.
Gebäude zu Schönbusch.
Fischhaus am Main.

Im Rheinkreise.

Schloß zu Zweibrücken (Königliches Absteigequartier).

Ges. Bl. v. J. 1834. St. II. S. 25.

Sechster Titel.

Grossbeamte der Krone.

In dem §. 13. Abſchn. II. Tit. II. der Verfaſſungs-Urkunde ſind die Großbeamten der Krone zur Reichs-Verweſung, und in dem §. 2. Tit. VI. der Verfaſſungs-Urkunde als Mitglieder der Kammer der Reichsräthe berufen. — Dieſe ſtaatsrechtliche Stellung der Kronbeamten rechtfertigt die Aufnahme der über die Errichtung der Kronämter beſtehenden Allerhöchſten Verordnung vom 28. Juli 1808 in gegenwärtige Sammlung.

§. 14.

(Die Kronämter des Reichs betreffend.)

M. J. K.

Nachdem in der Conſtitution Unſeres Reichs II. Tit. §. 10. [a]) feſtgeſetzt iſt, daß vier Kronämter, nämlich: ein Kron-Oberſt-Hofmeiſteramt, ein Kron-Oberſt-Kämmereramt, ein Kron-Oberſt-Marſchallamt und ein Kron-Oberſt-Poſtmeiſteramt errichtet werden ſollen; ſo haben Wir beſchloſſen, in Rückſicht derſelben noch folgende nähere Beſtimmungen zu treffen:

§. 1. Dieſe Reichswürden ſind Mannlehen der Krone, und werden von Uns auf dem Throne verliehen [b]).

§. 2. Sie können auf die Lebenszeit des Würdenträgers, oder auf deſſen männliche Erben verliehen werden.

§. 3. Im letzten Falle tritt die Erbfolge nach dem Rechte der Erſtgeburt und der agnatiſch-linealiſchen Erbfolge ein.

§. 4. In Rückſicht der Belehnung, Lehenserneuerung, Lehengebühren, ſo wie der Lehen-Verhältniſſe überhaupt, ſind die Vorſchriften des Lehen-Edikts vom 7. Juli l. J. zu beobachten.

§. 5. Bis der Kronbeamte das 21. Jahr erreicht, muß er in ſeinen Obliegenheiten durch einen Lehenträger aus der männlichen Klaſſe vertreten werden.

§. 6. Die Kronbeamten haben den Rang unmittelbar nach Unſern dirigirenden Staats- und Konferenz-Miniſtern.

§. 7. Unter ſich haben ſie den Rang nach der Ordnung, in welcher ſie oben genannt ſind.

§. 8. Die Kronbeamten ſind Mitglieder Unſers Familien-Raths, nach den nähern Beſtimmungen Unſers Familien-Geſetzes.

§. 9. Die Kronbeamten können, während ihrer Anweſenheit in Unſerer Reſidenz, den Sitzungen des geheimen Raths beiwohnen [c]).

---

a) Man vergl. den §. 1. der Abth. II. (Bd. I. S. 574.)

b) Dieſe Beſtimmung iſt wiederholt beſtätigt in dem §. 1. Tit. V. der Verfaſſungs-Urkunde und in den §§. 2. und 8. Cap. I. Tit. I. des Edikts über die Lehenverhältniſſe vom 7. Juli 1808. (Abth. V. unten.)

c) Man vergl. den §. 2. der Formation des K. Staatsraths vom 18. Nov. 1825. Rg. Bl. v. J. 1825. S. 866. (Abth. IV. Abſchn. I. dieſer Sammlung.)

§. 10. Die Kronbeamten erscheinen bei allen größern Hoffeierlichkeiten, und bei der Thronbelehnung, wenn sie sich an Unserm Hoflager befinden, oder an dasselbe einberufen werden.

§. 11. Sie erscheinen bei der feierlichen Eröffnung der Reichsversammlung, ohne eine Einberufung zu erwarten.

§. 12. Bei diesen feierlichen Gelegenheiten stehen Unsere Kronbeamten auf der obersten Stufe an Unserm Throne, neben den Staats- und Konferenz-Ministern.

§. 13. Unsere obersten Hofbeamten stehen eine Stufe tiefer an dem Throne.

§. 14. In Abwesenheit der Kronbeamten nehmen Unsere obersten Hofbeamten ihre Stellen ein.

§. 15. Die Insignien Unsers Reichs werden den Kronbeamten dergestalt anvertraut, daß dem Kron-Oberst-Hofmeister die Krone, dem Kron-Oberst-Kämmerer der Scepter, dem Kron-Oberst-Marschalle das Schwert, dem Kron-Oberst-Postmeister der Reichs-Apfel übergeben wird.

§. 16. Der Kron-Oberst-Hofmeister hat bei allen großen Feierlichkeiten die oberste Polizei in jenen Gebäuden zu besorgen, in welchen Wir Uns befinden.

§. 17. Der Kron-Oberst-Kämmerer führt die feierlichen Deputationen bei Uns ein, und bringt Unsere diesfallsigen Befehle an den Oberst-Zeremonienmeister.

§. 18. Durch den Kron-Oberst-Marschall werden Wir Unsere Befehle über die öffentlichen Feierlichkeiten außer dem Bezirke Unserer Residenzen und Schlösser ertheilen.

§. 19. Unserm Kron-Oberst-Postmeister übertragen Wir die Oberaufsicht bei feierlichen Zügen und Auffahrten.

§. 20. Unsere Kronbeamten werden in der Ausübung dieser Attribute von Unsern obersten Hofbeamten unterstützt, und in ihrer Abwesenheit von ihnen supplirt.

§. 21. Den Kronbeamten werden eben dieselben Civil- und Militär-Ehrenbezeugungen erwiesen, wie den dirigirenden Staats- und Konferenz-Ministern.

§. 22. Das feierliche Kostüme der Kronbeamten a) besteht in folgender Kleidung:

Ein Kleid von dunkel-kornblauem Sammt oder Seidenzeug, auf allen Nähten mit einer reichen Goldstickerei besetzt, mit weißem Unterfutter und goldenen Knöpfen.

---

a) Diese Bestimmung ist abgeändert wie folgt:

Seine Majestät der König haben Sich auf erstatteten Antrag vermöge Allerhöchster Entschließung vom 14. Mai d. J. bewogen gefunden, die in dem Reglement über die Kronämter vom 28. Juli 1808 (Rg. Bl. 1808. S. 2109—2112.) angeordnete Kleidung der Kronbeamten in folgendes feierliche Kostüme abzuändern:

Ein Kleid nach französischem Schnitte (habit habillé) von kornblauem Sammt nach der ganzen Länge und auf allen Nähten reich mit Silber brillantirt gestickt, mit Unterfutter von weißem Seidenzeuge und Knöpfen von demselben Sammt mit Silber gestickt, ferner eine Weste von drap d'argent, gleichfalls reich mit Silber gestickt. Endlich ein Mantel von demselben kornblauen Sammt und gleicher Stickerei von Silber; der Umschlag nach der ganzen Länge des Mantels und das Kragenfutter von drap d'argent mit Silberstickerei, das übrige Unterfutter von weißem Seidenzeuge.

Ueberdies befindet sich hiebei noch eine lange Schärpe von weißem Seidenzeuge, an beiden Enden mit reichen silbernen Quasten. (Rg. Bl. v. J. 1829. St. XXII. S. 446. und 447.)

Weiße Beinkleider und Weste mit Gold gestickt; weiße Strümpfe und Schuhe, goldener Degen.

Ein Mantel von ponceaurothem Sammt oder Seide, mit der nämlichen Goldstickerei wie das Kleid, und in gleicher Länge mit Hermelin gefüttert.

Eine Halskrause von Spitzen; der Hut vorne aufgeschlagen, mit drei weißen und zwei blauen Schwungfedern, oben an der Hutschlinge mit der National-Kokarde.

München den 28. Juli 1808.

Rg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. LIII. S. 2109.

Siebenter Titel.

Orden.

Einleitung.

Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Dez. 1825 a) über die Formation der Ministerien (§. 93.) gehören die Ordenssachen ausschließend zum Ressort des Staatsministeriums des Königlichen Hauses. Nur hinsichtlich des Civil-Verdienst-Ordens und des Ludwigs-Ordens ist auch dem Königlichen Staatsministerium des Innern gestattet, zur Belohnung und Auszeichnung der bei dem innern Dienste angestellten Beamten und anderer Unterthanen an Seine Majestät den König Anträge zu Allerhöchster Begnadigung mit jenen Orden zu stellen. (s. §. 78. der angeführten Verordnung.) Diese beiden Orden fallen daher dem Wirkungskreise der inneren Verwaltung zu, und es mußten die verordnungsmäßigen Bestimmungen derselben in dieser Sammlung ihre Aufnahme finden. — Der (übrigens für sich in Bayern nicht mehr bestehende) Johanniter- und sämmtliche Damenstifts-Orden (mit Ausnahme des Theresien-Ordens) berühren den Ressort des Innern wegen Verwaltung des Vermögens der hiemit verbundenen Stiftungen. Wegen dieses vorherrschenden Interesses glaubte man die hierüber sprechenden und noch verbindlichen Normen in die Abtheilung XI. Abschn II. „Stiftungswesen" einreihen zu müssen. Das Statutarische der übrigen Orden hingegen hätte, nach dem in der Vorrede ausgesprochenen Grundsatze der Beschränkung des Materials auf die Normen der inneren Verwaltung ausgeschlossen werden sollen. Da jedoch die Kenntniß desselben nicht ohne großes Interesse einerseits, und anderseits dieselbe zum Theil nur schwer zu erhalten ist, so glaubte man auch die öffentlich bekannt gemachten Statuten des Hausritter-Ordens vom heiligen Georg, dann einen im Regierungs-Blatte v. J. 1807 abgedruckten Auszug aus den Statuten des Militär-Max-Josephs-Ordens, endlich die ebenfalls öffentlich kund gegebenen Statuten des von Ihrer Majestät dem Könige am 12. Oktober 1827 gestifteten Theresien-Ordens im Anhange aufnehmen zu sollen. Aus eben diesen Gründen dürften auch hier die nachfolgenden geschichtlichen und beschreibenden Notizen über die Ritterorden des heiligen Hubertus und des heiligen Georg, über den Militär-Max-Joseph-Orden, dann den Hausritter-Orden vom heiligen Michael (Orden der Nebenlinie) weder unerwartet, noch unerwünscht erscheinen. Das Statutarische des Civil-Verdienst-Ordens und des Ludwigs-Ordens ist in den §§. 15—29. nachstehend enthalten. Aufgehoben ist der pfälzische Löwen-Orden, durch

a) S. Rg. Bl. v. J. 1825. S. 992. und Abth. IV. Abschn. II. unten.

Art. XI. der Statuten des Civil-Verdienſt-Ordens der Bayeriſchen Krone (§. 15. S. 69.), der Johanniter-Orden, in ſo weit er Bayern berührte, durch die Verordnung vom 8. September 1808 (Rg. Bl. v. J. 1808. St. LIV. S. 215.); ebenſo wurde durch eine Verordnung vom 6. Juli 1807 (Rg. Bl. v. J. 1807. St. XXXI. S. 1172.) der an die vormalige ritterſchaftliche Burg Friedberg annectirt geweſene St. Joſephs-Orden, als mit der deutſchen Kaiſerwürde erloſchen, zu tragen verboten.

I. Der Ritterorden vom heiligen Hubertus.

Die Veranlaſſung zu ſeiner Stiftung war folgende: Als Reinald IV., Herzog von Jülich und Geldern, im Jahre 1423 unbeerbt ſtarb, folgte ihm ſeiner Schweſter Enkel, Arnold von Egmont, in Geldern, und ſeines Vaters Bruders Enkel, Adolph II. Herzog von Berg, in Jülich. Arnold, mit ſeinem Antheile nicht zufrieden, ſuchte auch Jülich mit gewaffneter Hand zu nehmen, ſchloß jedoch bald nach angefangenem Streite mit Adolph einen zehnjährigen Waffenſtillſtand und Vergleich ab. Als aber Adolph 1437 ohne Erben ſtarb, und ihm ſein Vetter Gerhard V., in Jülich gefolgt war, trat Arnold von neuem mit ſeinen vermeintlichen Anſprüchen hervor, ſuchte ſie durch die Waffen geltend zu machen, und rückte mit ſeinem Heere 1444 wirklich in das Jülichiſche ein. Gerhard ging ihm, mit dem Gefühle für eine gerechte Sache zu ſtreiten, entgegen, und ſchlug ihn bald gänzlich bei Ravensberg in Weſtphalen, am Tage des heiligen Hubertus. Zum Andenken an dieſen merkwürdigen Sieg, der die Anſprüche, wie die Heere Arnolds vernichtet hatte, ſtiftete Gerhard im nämlichen Jahre einen Ritterorden dem Heiligen Hubertus zu Ehren, der ſowohl Hubertus-Orden als auch Orden vom Horn, weil die Ritter eine goldene Kette von Jagdhörnern trugen, genannt wurde. Er blühte fort unter den Herzogen von Jülich, Berg und Cleve bis 1609, wo dies Geſchlecht in männlicher Linie, mit Herzog Johann Wilhelm erloſch, und nun der Succeſſionskrieg zwiſchen Brandenburg, Pfalzneuburg, Pfalzzweibrücken und den ſächſiſchen Häuſern über den Beſitz dieſer Länder begann. Während dieſer Zeit, und während des darauf folgenden dreißigjährigen Krieges, gedachte niemand des Ordens, und als er auch noch ein halbes Jahrhundert nach dem weſtphäliſchen Frieden vergeſſen blieb, ſo ſchien er erloſchen zu ſeyn. Allein als Churfürſt Johann Wilhelm von der Pfalz, aus dem Hauſe Neuburg, nach der Bayeriſchen Achtserklärung 1709 das Erztruchſeßamt mit der Oberpfalz erhielt, ſo rief er, als Beſitzer eines Theils des Landes, dem der Orden ehedem angehörte, ihn in das Leben zurück, gab ihm Statuten, und erklärte ſich ſelbſt zum Großmeiſter. Churfürſt Carl Theodor von Bayern erweiterte die Statuten, welche endlich durch des höchſtſeligen Königs Maximilians Joſeph Majeſtät unter dem 30. März 1800 erneuert und in einer Allerhöchſten Verordnung vom 19. März 1808 (§. 17. S. 70. unten) beſtätigt wurden. Sie beſtimmen, daß der Hubertus-Orden nur aus einer Klaſſe beſtehen, und nie mehr als 12 Mitglieder, welche Inländer und altadeligen Geſchlechts ſeyn müſſen, zählen ſoll.

Dieſe haben allein Stimme in dem Ordens-Capitel, müſſen die Aufzunehmenden prüfen, und dem Könige, als Großmeiſter des Ordens, darüber Vorſchläge thun. Ihre Ergänzung wird aus den Commandeuren des Ordens der Bayeriſchen Krone genommen, wenn ſie ſich dazu eignen, und dieſe Stelle ſechs Jahre bekleidet haben. Nur in ihrer Ermanglung werden Jüngere gewählt, und ſolche Promotionen finden nur jährlich einmal ſtatt. Außer dieſen 12 Mitgliedern kann der Orden aber an ſo viele Fremde oder auswärtige Mitglieder gegeben werden, als es dem Großmeiſter beliebt.

Das Ordenszeichen iſt ein goldenes achtſpitziges weißemaillirtes Kreuz. Das runde Mittelſchild im Ordenskreuze ſtellt die Bekehrungsſcene des heiligen Hubertus vor. Auf der Umſelte desſelben iſt der Reichs-Apfel mit dem Kreuze in der Form einer Weltkugel. Die Umſchrift „In memoriam reemperatae Dignitatis avitae. 1709.“ bezieht ſich auf die Erneuerung und Wiederherſtellung des Ordens. Gewöhnlich wird das Ordenskreuz an einem handbreiten ponceaurothen Bande mit grüner Einfaſſung von der linken zur Rechten getragen, bei feierlichen Gelegenheiten aber, wo die Ritter in einer eigenen Feſtordenskleidung in altſpaniſchem Geſchmacke, von ſchwarz und ponceaurother Farbe erſcheinen, an einer goldenen Kette. Dieſe beſteht aus 42 Gliedern, wovon eins um das andere den verſchlungenen Namen Carl Theodors und die Bekehrungsſcene des Hubertus darſtellt. Der Namenszug iſt abwechſelnd roth und grün. Die Ritter haben außerdem noch auf der linken Bruſt einen ſpitzigen mit Strahlen matt geſtickten Stern, worauf ein mit Silber geſticktes und mit Gold durchwirktes Kreuz mit einer goldenen Einfaſſung liegt. In der Mitte des Sterns iſt eine ponceaufarbene ſammtene Zirkelfläche, auf welcher der Wahlſpruch des Ordens: in trau vast in gothiſcher Schrift zu leſen iſt.

II. Der Ritterorden des heiligen Georg.

Nach der Verſicherung Bayeriſcher Geſchichtſchreiber ſoll der Urſprung dieſes Ordens in die Zeiten der Kreuzzüge des 12. Jahrhunderts fallen. Otto III. und Eckhard, Herzoge aus Bayern, hätten perſönlichen

Antheil an ſolchen Zügen genommen, den heiligen Georg zu ihrem Schutzpatron gewählt, und ihm zu Ehren und zum Zeichen ihrer Verbindung zur Beſchützung des chriſtlichen Glaubens und der unbefleckten Empfängniß der Jungfrau Maria, ein rothes Kreuz auf ihrer Bruſt und auf dem Schilde geführt. Dieſe Annahme eines rothen Kreuzes halten ſie für die Stiftung eines dem heiligen Georg geweihten Ordens, ohne jedoch urkundliche Beweiſe dafür aufſtellen zu können.

Kaiſer Maximilian I. ſtiftete hierauf einen, auch dem heiligen Georg gewidmeten Ritter-Orden, deſſen Mitglieder Kronen auf den Helmen trugen, daher auch milites coronati hießen. Er hatte ihn zwar mit Herrſchaften und Gütern reichlich dotirt, allein bei den damaligen unruhigen, fehdereichen Zeiten, wurden dieſe Güter wieder zurückgenommen und anderweit vergeben, ſo daß auch dieſe Stiftung bald wieder erloſch, und uns nichts mehr davon übrig iſt als Inſignien und Urkunden. Als zweite Erneuerung des Georgen-Ordens wird ſodann die Stiftung des jetzt noch blühenden Bayeriſchen St. Georgs-Ordens angeſehen. Die erſte Idee dazu hatte Churfürſt Maximilian Emanuel von Bayern. Der Tod verhinderte ihn aber an der Ausführung. Sein Nachfolger Carl Albert, nachheriger Kaiſer Carl VII., verfolgte den Gedanken, und brachte das väterliche Vorhaben zur Erfüllung, indem er am 24. April 1729 den Ritterorden des heiligen Martyrers Georg, unter dem Titel: Beſchützer der unbefleckten Empfängniß der heiligen Jungfrau Maria ſtiftete. Er gab ihm Priorate, Commenden, Statuten; und Papſt Benedikt XIV. beſtätigte ihn durch eine Bulle, und verſah ihn mit den Vorzügen, Ehren, Indulten und Privilegien, die den hohen deutſchen Orden von allen vorhergehenden Päpſten verliehen waren. Nach dem Erlöſchen Bayeriſcher Linie wurde er vom Churfürſten Carl Theodor beſtätigt [a]). Die von Seiner Majeſtät dem König Ludwig I. unter dem 25. Febr. 1827 genehmigten und öffentlich bekannt gemachten Ordens-Statuten ſind in dem Anhange zu gegenwärtigem Titel abgedruckt.

III. Der militäriſche Max-Joſeph-Orden.

Dieſer Orden wurde von dem höchſtſeligen Könige Maximilian Joſeph Majeſtät, am 1. März 1807 geſtiftet. Nach den Statuten, aus welchen ein im Regierungs-Blatt bekannt gemachter Auszug in dem Anhange zu dem gegenwärtigen Titel abgedruckt iſt, wird derſelbe den Offizieren der Armee [b]) ohne Rückſicht auf Religion, Geburt noch Rang, zur Belohnung ſolcher ausgezeichneten Kriegsthaten verliehen, — „welche mit Einſicht, „Geiſtesgegenwart und Tapferkeit, aus freiem Antriebe, und mit Lebensgefahr zum Nutzen des Dienſtes aus„geführt worden ſind, und das Gepräge des Ungewöhnlichen und ganz außer den Gränzen der Pflicht Liegenden „haben.“ Das Ordenscapitel muß ſolche Thaten unterſuchen, und ſein Abſtimmungsprotokoll darüber dem Könige zur Entſcheidung vorlegen. Um in der Austheilung nicht beſchränkt zu ſeyn, iſt die Zahl der Mitglieder, welche in drei Klaſſen, Großkreuze, Commandeurs und Ritter zerfallen, ganz unbeſtimmt. Zur erſten Klaſſe können jedoch nur Generale gelangen. Wer das ehemalige Militär-Ehrenzeichen hat, aber in keine dieſer drei Klaſſen aufgenommen wurde, iſt Ehrenritter des Ordens. Der Rang der Ritter beſtimmt ſich vom Tage der Auszeichnung. An jährlichen Einkünften genießen die ſechs älteſten Großkreuze jeder 1,500 fl., die acht älteſten Commandeurs, jeder 500 fl. Mit dem Verlaſſen der Militärdienſte gehen dieſe Einkünfte ver-

---

a) Man vergl. die Mandate vom 12. Auguſt 1781. (Mair. Gen.-Samml. v. J. 1800. Bd. I. S. 151.); vom 18. Auguſt 1787. (l. c. J. 1788. Bd. IV. S. 893.); vom 25. Auguſt 1790. (l. c. J. 1797. Bd. V. S. 453.); vom 6. April 1793. (l. c. J. 1797. Bd. V. S. 481.) und vom 5. November 1799. (l. c. J. 1800. Bd. I. S. 151.). Eine Anweiſung über „die Adelsprobe bei dem Bayeriſchen hohen Orden St. Georgii“ iſt in derſelben Generalien-Sammlung Jahrgang 1784. Bd. I. S. 58. abgedruckt.

b) Für Belohnung der übrigen Militär-Individuen ſind folgende Auszeichnungen geſtiftet: Für verdiente Unteroffiziere beſteht ſeit dem 22. November 1794 eine Ehrenmedaille, verbunden mit dem Genuß einer Zulage, welche in Folge Armeebefehls vom 18. Dez. 1808. §. 10. (Rg. Bl. v. J. 1809. St. I. S. 21.) auch bei Beförderung zur Offiziersſcharge fortbezogen wird. — Ferner ſind in dem Konſkriptions-Geſetze vom 29. März 1812. Art. 178. Beſtimmungen über Belohnung von Soldaten enthalten, welche nach treu geleiſteter Dienſtzeit ſich neu anwerben laſſen, worüber am 13. Januar 1816 und 1. Mai 1816 erläuternde Reſkripte erlaſſen wurden (vergl. Schmelzing Bayeriſches Staatsrecht Bd. I. S. 62—66.). Der Armeebefehl vom 8. November 1812. §. 2. (Rg. Bl. St. LXIII. S. 1895.) verfügt die Stiftung eines Ehrenverdienſtzeichens für das Militär-Sanitäts-Perſonal. Endlich iſt durch Allerhöchſte Reſkripte vom 25. Mai und 25. Juni 1817, dann vom 25. März 1818 ein Armeedenkzeichen für die Kriegsjahre 1813, 1814 und 1815 eingeführt.

loren a), der Orden wird aber fortgetragen. Beides geht verloren, wenn ein Mitglied ohne Erlaubniß des Großmeisters, — der immer der König ist, — in fremde Dienste tritt. Die Beerdigung eines Mitgliedes geschieht um einen Grad höher, als seine zuletzt bekleidete Stelle war, und das Seelenamt für die Verstorbenen wird immer den 2. Januar im Jahre gehalten.

Das vormalige Militär-Ehrenzeichen ist unabgeändert das jetzige Ordenszeichen geblieben. Es ist ein einfaches, goldenes, achtspitziges Kreuz, von einer goldenen Krone gedeckt. Auf dem himmelblauen runden Mittelschilde steht auf der Vorderseite der Namenszug des Königs: M. J. K. (Maximilian Joseph König) und auf der Umseite in einem Halbzirkel mit goldenen Buchstaben die Worte: Virtuti pro patria. Für alle Klassen ist es dasselbe, nur an Größe abnehmend. Dasselbe wird an einem schwarzen, im Verhältniße der verschiedenen Grade breiten Bande, welches auf beiden Seiten durch einen weißen und einen blauen schmalen Streifen begränzt ist, von den Rittern auf der linken Brust, von den Commandeur's um den Hals getragen. — Die Großkreuze tragen das Ordenszeichen von der rechten Schulter zur linken Hüfte, und dabei auf der linken Brust die gestickte Umseite des Kreuzes mit silbernen Strahlen umgeben. Zugleich tragen sie auch das verkleinerte Ordenszeichen ihres Grades um den Hals.

IV. Der Hausritter-Orden vom heiligen Michael.

Dieser Orden wurde im Jahre 1693 am 29. September von dem Churfürsten von Cöln, Joseph Clemens als Herzog von Bayern, bei seiner Anwesenheit in München gestiftet, und bei der Reformation der Königlichen Orden, unterm 11. September 1808, von Seiner Majestät dem Könige Maximilian Joseph bestätigt.

Sein ursprünglicher Zweck ist die Aufrechthaltung der Religion, und die Verfechtung der göttlichen Ehre, zu welchem neuerlich jener der Unterstützung der Vertheidiger des Vaterlandes, bei der am 6. August 1810 erfolgten neuen Bestätigung, respective Modifikation der Ordens-Statuten, hinzugekommen ist.

Der Orden besteht ursprünglich aus drei Klassen, den Großkreuz-Herren, welche zugleich Capitularen sind, den Amts-Herren und den Rittern, zu welcher dritten Klasse später eine Nebenklasse der Ehren-Ritter gekommen ist. Zur Erlangung der ersten drei Klassen werden strenge Ahnenproben erfordert. Zur Nebenklasse der Dritten wählt der Durchlauchtigste Großmeister aus eigenem Antriebe, und ohne Bittgesuche anzunehmen, Männer von besonderem Verdienste, ohne Rücksicht auf Geburt, Stand und Religion. Die sämmtlichen Mitglieder werden nur nach der vorherigen Bewilligung Seiner Majestät des Königs in den Orden aufgenommen. Achtzehn Großkreuz-Herren, acht Amts-Herren, sechs und dreißig Ritter, zwölf Ehren-Ritter, theils geistlichen, theils weltlichen Standes, machen die statutenmäßige Zahl der Ordensglieder aus.

Das Ordenskreuz besteht in einem goldenen, kasurblau-geschmelzten, und mit goldener Einfassung versehenen, viereckigten Kreuze, in dessen Mitte der heilige Michael in erhabener Arbeit in Gold, von Strahlen umgeben, sich befindet; sein Schild führt die Aufschrift: Quis ut Deus? Auf der Revers-Seite findet man die Worte: Dominus potens in praelio. Auf den vier Theilen des Kreuzes befinden sich die Buchstaben P. F. abgewechselt, und zwar die P. oben und unten, die F. zu beiden Seiten, welche die Worte: Pietas, Fidelitas, Perseverantia, Fortitudo bezeichnend, den Ordensgliedern diejenigen Eigenschaften andeuten, wodurch sie sich auszeichnen sollen. Von der obigen Beschreibung weicht das Kreuz der Ehren-Ritter nur in so ferne ab, daß dasselbe, statt des Bildnisses des heiligen Michaels, auf einem Email von kasurblau die goldenen Worte: Quis ut Deus! enthält.

Die weltlichen Großkreuze tragen das Ordenskreuz bei der gewöhnlichen Ordenskleidung an einem himmelblauen, handbreiten Bande mit kornblauer ins Violette endender Einfassung, von der rechten Schulter abwärts unter dem linken Arme, en écharpe oberhalb des Degens; die Geistlichen aber am Halse. Für die

a) Allerhöchstes Reskript vom 16. August 1810. (Schmelzing Bayerisches Staatsrecht Th. I. S. 57.)

höchsten Feierlichkeiten ist die Ordenskette bestimmt, welche auf ihren Sinnbildern die vorgemeldeten abwechselnden Buchstaben enthält. Die Amts-Herren, Ritter und Ehren-Ritter tragen das Kreuz an dem vier Finger breiten Bande um den Hals. Hiezu kömmt für die ersten drei Klassen noch ein Stern von Strahlen, worauf das Ordenskreuz mit der Aufschrift: Quis ut Deus? wiederholt wird, und für die weltlichen Mitglieder eine eigene gestickte Uniform, wovon die Farbe dunkelblau, und die Stickerei Gold ist; die geistlichen Ritter haben die Erlaubniß, bei feierlichen Gelegenheiten die Kleidung der päpstlichen Haus-Prälaten zu tragen.

A. Civil-Verdienst-Orden der Bayerischen Krone.

1. Dessen Stiftung und Statuten.

§. 15.

(Gesetze des Königlichen Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone.)

M. J. K.

So wie Wir für ausgezeichnete Verdienste des Wehrstandes Unserer Monarchie durch den militärischen Verdienst-Orden ein Ehrendenkmal zu stiften bedacht waren, eben so wollen Wir auch den vorzüglichen Civil-Staatsdiensten und den hervorstechenden Tugenden und Verdiensten der Staatsbürger aller Klassen eine ehrenvolle Auszeichnung gewähren; Wir haben daher beschlossen und beschließen wie folgt:

I. Es soll ein eigener Verdienst-Orden unter dem Namen der Bayerischen Krone gebildet, und zum Tage seiner Gründung soll der 27. Mai bestimmt werden.

II. Diesem soll seiner Zeit ein Fond angewiesen werden, aus welchem für eine bestimmte Zahl von Mitgliedern aller Klassen, angemessene jährliche Einkünfte gebildet werden können a).

III. Jeder Eingeborne, welcher dem Staate vorzügliche Dienste geleistet, sich durch höhere bürgerliche Tugenden ausgezeichnet, oder um den Nutzen und Ruhm des Vaterlandes sich besonders verdient gemacht hat, kann in den Verdienst-Orden aufgenommen und zu allen Klassen desselben befördert werden.

IV. Auch wird die Verleihung desselben an Auswärtige, deren Würdigkeit anerkannt ist, vorbehalten.

V. Der Verdienst-Orden besteht aus vier Klassen, deren die erste zwölf Großkreuze, die zweite vier und zwanzig Commandeurs, die dritte hundert Ritter und die vierte jene begreift, welchen die Civil-Verdienst-Medaille zugetheilt ist, oder noch verliehen wird.

---

a) S. die nachfolgenden §§. 20. und 21.

Die Auszeichnung, welche die mit gedachter Medaille Begnadeten durch gegenwärtige Einreihung in den Verdienst-Orden erhalten, wird für diese ein neuer Antrieb seyn, stets den Grundsätzen eines reinen Patriotismus und eines in jeder Hinsicht ehrenvollen Wandels treu zu verbleiben.

VI. Aus den Großkreuzen sollen zwei Groß-Offiziere des Ordens nämlich ein Groß-Kanzler und der Groß-Ordens-Schatzmeister gewählt werden.

VII. Diese sind ständige Mitglieder des Ordens-Conseils, so wie zu demselben vier Großkreuze, dann vier Commandeurs gezogen werden sollen.

VIII. Das Ordens-Conseil versammelt sich alle Jahre einmal, und zwar am 27. Mai um die der Verleihung des Verdienst-Ordens aller Grade Würdigen dem Monarchen vorzuschlagen, ohne jedoch einen oder den andern in bestimmten Antrag zu bringen. An dieses Conseil sollen auch alle Berichte wegen Ertheilung der Verdienst-Medaille gegeben werden, weil auch von daher der Vorschlag zur Verleihung derselben erwartet wird.

Der Monarch wählt sodann einige oder mehrere unter den Vorgeschlagenen, und es ist für die Nichtaufgenommenen schon eine ehrenvolle Auszeichnung, in dem Vorschlage begriffen zu seyn.

IX. Das Ehrenzeichen des Ordens besteht:

a) Für die Großkreuze aus einem achteckigten weißemaillirten und mit einem Eichenkranze umgebenen Ordenskreuze, welches mit der Königskrone bedeckt ist, und in der Mitte die blauen und weißen Rauten nebst der goldenen Krone und der Umschrift: Virtus et honos, auf der gleichgestalteten untern Seite aber das Brustbild des Stifters in Gold mit der Umschrift: Max. Jos. Rex Bojoariae zeigen soll. Dieses Ordenskreuz wird an einem vier Finger breiten gewässerten blauseidenen Bande, dessen Rand einen viertel Zoll breit weiß eingefaßt ist, von der linken Schulter zur rechten Seite hinab getragen.

Zugleich soll der auf der linken Seite des Oberkleides an der Brust zu tragende Stern gleichfalls ein achteckigtes silbernes Kreuz mit Strahlen in Glanz bilden, in dessen Mitte die Königs-Krone auf den blau und weißen Rauten sich befindet, dann die Umschrift Virtus et honos auf ponceaurothem Grunde zu lesen, und mit einem Eichenkranze umgeben ist.

b) Für die Commandeurs aus dem nämlichen Ordenskreuze, nur etwas kleiner gebildet, und mit dem Unterschiede, daß sie dasselbe an einem blauen etwas schmäleren Bande, dessen Rand weiß eingefaßt ist, an dem Halse auf der Brust hangend zu tragen haben.

c) Für die Ritter, aus einem gegen die vorige Klasse noch kleineren Kreuze der nämlichen Gattung, welches an einem gleichen schmäleren Bande im Knopfloche befestigt wird.

d) Für die vierte Klasse aus der theils goldenen theils silbernen, schon bestehenden Verdienst-Medaille, welche auf die unterm 13. April 1807 *) vorgeschriebene Art getragen werden soll.

*) S. §. 23. S. 76. unten.

X. Jeder Ordens-Ritter soll befugt seyn mit den vorgeschriebenen Ordens-Insignien sein angebornes und hergebrachtes Wappen zu umgeben.

XI. Der Verdienst-Orden des pfälzischen Löwen erlischt durch gegenwärtige Errichtung des neuen Verdienst-Ordens und wird sonach nicht wieder ertheilt werden; die zur Zeit damit begnadigten In- und Ausländer jedoch tragen ihn unter seinem Titel fort.

XII. Die Insignien des Verdienst-Ordens werden nach dem Tode eines Ordens-Mitglieds von seinen Erben an den Groß-Kanzler übermacht.

XIII. Ueber sämmtliche mit dem Orden und der Medaille Begnadete soll ein ordentliches Verzeichniß verfaßt werden, welches nebst dem Namen und dem Tage der Aufnahme auch die Verdienste jedes Ordens-Mitglieds enthält, und dieses soll nebst allen auf den Verdienst-Orden bezüglichen Urkunden und Papieren in dem Ordens-Archive hinterlegt werden.

Die gegenwärtigen Satzungen des von Uns errichteten Verdienst-Ordens behalten Wir Uns vor, nach Erforderniß zu erweitern und zu erklären.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten geheimen Kanzlei-Siegels.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den 19. Mai 1808.

Rg. Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. XXIV. S. 1033.

§. 16.

(Erläuterung der Statuten des Civil-Verdienst-Ordens betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns unterm 19. Mai 1808 vorbehalten, die an diesem Tage unterzeichneten Statuten Unseres Civil-Verdienst-Ordens nach Erforderniß zu erweitern a), und zu erklären, und finden Uns nunmehr bewogen, Folgendes zu verordnen, und als künftige Norm festzusetzen:

I. Jeder Staatsbürger, welcher dem Staate vorzügliche Dienste geleistet, sich durch höhere bürgerliche Tugenden ausgezeichnet, oder um den Nutzen und Ruhm des Vaterlandes besonders verdient gemacht, kann in den Verdienst-Orden aufgenommen, und zu allen Klassen desselben befördert werden; jedoch wird die seither üblich gewordene Einreichung von Gesuchen um den Verdienst-Orden von nun an untersagt, indem die einschlägigen Ministerien und Stellen von selbst sich zur Pflicht machen werden, die verdientesten Beamten, Diener und Unterthanen zur Kenntniß des Ordensraths zu bringen, und durch diesen Uns die zur Auszeichnung Würdigsten werden bekannt gemacht werden.

II. Auch wird die Verleihung des Ordens an Auswärtige, welche in Angelegenheiten mit fremden Höfen ausgezeichnete Dienste geleistet, oder durch folgenreiche Verwendung

a)) Man s. den vorstehenden §. 15. a. E.

für die Königlichen Unterthanen, durch nützliche Entdeckungen und ihre Mittheilung, durch vorzügliche Talente und Gelehrsamkeit die Aufmerksamkeit Unserer Ministerien und Landesstellen auf sich gezogen, und ihre Würdigung erhalten haben, auch ohne Vortrag in dem Ordensrathe, vorbehalten. Ein unmittelbar eingereichtes Ansinnen um solche Verleihung soll nie anders, als nach Anhörung der einschlägigen Ministerien berücksichtigt werden.

III. Die erste Klasse des Verdienst-Ordens soll, statt zwölf, künftighin vier und zwanzig, und zwar jene nicht eingerechnet, welche Capitularen Unseres Hausordens vom heiligen Hubertus sind, die zweite, statt vier und zwanzig Commandeurs, vierzig, die dritte statt hundert Rittern, deren einhundert und sechzig begreifen.

Die hier ausgesprochene Zahl der zu verleihenden Ordens-Auszeichnungen an Inländer wird nicht überschritten werden.

IV. Der Ordensrath wird gebildet aus dem Ordens-Großkanzler und dem Ordens-Groß-Schatzmeister, welche ständige Mitglieder des Ordens sind, wozu Wir noch sechs Großkreuze und sechs Commandeurs berufen werden.

V. Eine Verleihung der drei ersten Grade des Verdienst-Ordens wird übrigens niemals anders, als nach Anhörung des Ordensrathes vorgenommen werden, wogegen Wir den vierten Grad, die Civil-Verdienst-Medaille, auf den unmittelbaren Vortrag Unserer Staats-Ministerien verleihen werden.

Nach gegenwärtigen Beschlüssen wollen Wir die Verdienst-Ordens-Statuten definitiv bestimmt haben.

München den 8. Oktober 1817.

Rg. Bl. v. J. 1817. St. XXXVII. S. 875.

2. Bestimmungen hinsichtlich der Verbindung dieses Ordens mit dem St. Hubertus-Orden.

§. 17.

(Den St. Hubertus-Orden betr.)

M. J. K.

Bei Gelegenheit des am heutigen Tage creirten Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone wollen Wir in Rücksicht des St. Hubertus-Ordens Folgendes bestimmen:

I. Der St. Hubertus-Orden bleibt mit seinen von Uns bestätigten Gesetzen und Vorrechten der erste Orden Unsers Reichs; er soll dergestalt mit dem Civil-Verdienst-Orden in Verhältniß gesetzt werden, daß die bisherigen Capitularen des Hubertus-Ordens, wenn sie auch mit dem Großkreuze des Civil-Verdienst-Ordens begnadet worden sind, am Range den andern Großkreuzen des letztgenannten Ordens den Verdienst-Orden selbst aber blos durch das kleine Kreuz oder Band im Knopfloche marquiren.

II. Die Zahl der wirklichen Capitularen des St. Hubertus-Ordens bleibt auf zwölf bestimmt. Sie werden von nun an aus den Commandeurs des Civil-Verdienst-Ordens, welche sich dazu eignen, und diese Stelle sechs Jahre bekleiden, von Uns gewählt, und nur in ihrer Ermanglung kann auf Jüngere Rücksicht genommen werden.

III. Das Capitel des St. Hubertus-Ordens versammelt sich ganz nach dem §. VIII. der Gesetze des Civil-Verdienst-Ordens, alle Jahre am 12. Oktober [a]), und untersucht die Eigenschaften derjenigen, welche sich als Adspiranten gemeldet haben, und schlägt die Würdigsten vor.

IV. Bei Realisirung der im §. II. der Gesetze des Verdienst-Ordens [b]) ausgesprochenen Dotation desselben wollen Wir auch auf den St. Hubertus-Orden Rücksicht nehmen.

V. Nebst der gesetzlich bestimmten Zahl der Capitularen können auch Fremde in den St. Hubertus-Orden, jedoch nur unter folgenden Bestimmungen aufgenommen werden:

a) Können ihn nur regierende Fürsten des rheinischen Bundes, ihre Agnaten und Verwandte männlicher Seits, wenn sie in keinen fremden Dienst-Verhältnissen oder fremder Subjektion stehen, erhalten; ferner

b) nur diejenigen Ausländer, welche bei Auswechslung fremder Orden mit dem Unsrigen ihn von ihren Souverains erhalten, oder andere, welche von Uns ganz vorzüglich würdig dazu erkannt werden.

c) Die Ritter dieser Klasse sind auf keine bestimmte Zeit beschränkt, jedoch haben sie weder auf eine Stimme in dem Capitel, noch auf die künftig zu bestimmende Einkünfte der Ordensritter einen Anspruch.

VI. Ausser der oben §. III. zu der Versammlung des Capitels festgesetzten Zeit hat keine Promotion statt.

München den 19. Mai 1808.

Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. XXIV. S. 1046.

3. Gesuche um Verleihung dieses Ordens und um Ordens-Verleihungen überhaupt.

§. 18.

(Die Gesuche um Ordens-Verleihungen betr.)

L. K.

Obgleich in der Verordnung vom 8. Oktober 1817 [c]) die Einreichung von Gesuchen um Verleihung des Civil-Verdienst-Ordens schon untersagt wurde, so ist dieser ausdrücklichen Bestimmung doch nicht schuldige Folge geleistet worden. Da Wir aber von Selbst den geeigneten Bedacht nehmen werden, den Würdigsten die verdiente Auszeichnung zukommen zu lassen, und Unserer Aufmerksamkeit keine jener höhern Tugenden, welche dieselbe in Anspruch nehmen können, und nichts, was zum wahren Ruhme und zur Wohlfahrt Unseres Reiches dient, entgehen wird, so erneuern Wir hiemit nicht nur alles Ernstes die oben erwähnte Verordnung, sondern Wir verfügen zugleich, daß mit Ausnahme jener Orden, die vermög der Statuten nachgesucht werden müssen, von nun an bei keinem Orden Unseres Königlichen Hauses, dessen

---

a) und b) S. den §. 15. S. 67. und 68. oben.

c) S. den §. 16. S. 69. oben.

Großmeister Wir selbst sind, weder von einem Unserer Unterthanen, noch von Auswärtigen Gesuche um deren Verleihung bei Uns eingereicht werden sollen. Wir befehlen daher Unserm Staats-Ministerium des Hauses und des Aeußern, diese Unsere Entschließung durch das Regierungsblatt mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die dem ungeachtet eingehenden Bitten und Wünsche unberücksichtigt bleiben würden.

München den 7. Dezember 1825.

Rg. Bl. v. J. 1825. St. LIII. S. 1042.

§. 19.

Nr. Pr. 5842.

(Gesuche um irgend eine Auszeichnung des Civil-Verdienst-Ordens betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 8. Oktober 1817 a) ist §. 1. die üblich gewordene Einreichung von Gesuchen um irgend eine Auszeichnung des Civil-Verdienst-Ordens untersagt, und den einschlägigen Stellen zur Pflicht gemacht, von Amtswegen diesfalls die geeigneten Anträge zu erstatten.

Nachdem jedoch diese Bestimmungen nicht allenhalben beobachtet werden, so wird die Königliche Regierung auf dieselben mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, hiernach auch die Unterbehörden gehörig anzuweisen.

München den 9. März 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

4. Gründung von Unterstützungen für die Kinder der Mitglieder dieses Ordens.

§. 20.

(Gründung einer jährlichen Unterstützung für 26 Kinder, aus dem Fond des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone betr.)

M. J. K.

Um der wohlthätigen Absicht, welche Wir nach den Statuten des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone für die Mitglieder desselben im Jahr 1808 ausgesprochen b), eine das Wohl ihrer Angehörigen bezweckende Folge zu geben, haben Wir beschlossen, aus dem für diesen Fond bereits erworbenen Vermögen einen Theil desselben verwenden zu lassen, wie folgt:

a) Man s. §. 16. S. 69.
b) Art. II. der Ordens-Statuten (s. §. 15. S. 67.).

I. Zur Unterstützung von 20 Kindern dieser Mitglieder werden aus den Renten eines Theiles dieses Vermögens Beiträge für jedes, dermal zu zweihundert und fünfzig Gulden jährlich, gebildet, wobei im Voraus als Grundsatz ausgesprochen wird, daß, sobald als thunlich, jedes die Summe von dreihundert Gulden jährlich erreichen soll.

II. Wird festgesetzt, daß der Vermögenstheil, auf dessen Interesse diese 20 Beiträge gegründet werden, zu keiner Zeit eingezogen, oder in der Substanz für einen andern als den ausgesprochenen Zweck verwendet werden, auch mit den Vorrechten einer wohlthätigen Stiftung versehen, nur unter dem Namen der gegenwärtigen Fundationen verwaltet, und jederzeit als unverletzlich erhalten werde.

III. Zum Genuß eines Beitrages können sowohl Söhne als Töchter der Ordens-Mitglieder der drei ersten Klassen gelangen: Söhne, sie mögen sich den Studien widmen, oder zu einem andern Erwerbszweige ausbilden, bleiben im Bezug nur bis nach zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Lebensjahre; jedoch sind solche Söhne von dieser Bestimmung ausgenommen, welche wegen erwiesener physischen Gebrechen durchaus nicht im Stande sind, sich ihren Lebensunterhalt zu erwerben; Töchter hingegen, bis zu ihrer Verehelichung, oder einer andern lebenslänglichen Versorgung.

Kinder eines solchen Ordens-Mitgliedes, welches nicht mehr am Leben ist, sollen nicht minder wegen Erlangung eines Beitrages in Vorschlag gebracht werden, und es wird für diesen Fall ausdrücklich bemerkt, daß dasjenige, was der Staat dem Kinde an Pension gibt, auf den Beitrag keinen Bezug, vielweniger eine Anrechnung zur Folge haben darf.

IV. Unsere sämmtliche Staats-Minister werden beauftragt, dem Großkanzler-Amte des Ordens diejenigen Mitglieder des Ordens zu bezeichnen, deren Angehörige sie nach den unter (Ziffer V.) folgenden Bestimmungen zu Erlangung einer solchen Wohlthat als die Würdigsten erkennen.

Das Großkanzler-Amt hat diese Bezeichneten dem Monarchen zur Würdigung und Auswahl vorzulegen.

V. Um von einem Staats-Ministerium zu einer solchen Unterstützung vorgeschlagen werden zu können, müssen folgende Bedingnisse beobachtet werden:

a) Diese Unterstützung ist ausschließlich für die Kinder derjenigen Staatsdiener bestimmt, welche in den drei ersten Klassen der Mitglieder des Civil-Verdienst-Ordens sind, und für die Kinder derjenigen, welche in dieser Eigenschaft verstarben. Bei den Vorschlägen ist stets das Haupt-Augenmerk auf Mangel des Vermögens, auf die größere Kinderzahl und auf das weniger zureichende Staatsgehalt des Ordens-Mitgliedes zu richten; daher haben den ersten Anspruch hierauf die doppelten Waisen, dann die einfachen, welche sich nach den folgenden Bestimmungen hiezu eignen;

b) Der Staatsdiener muß notorisch kein eigenes Vermögen besitzen, oder gehabt haben;

c) Er muß Vater von mehr als einem unversorgten Kinde seyn;

d) Keinem seiner wiewohl unversorgten Kinder, welches ein besonderes durch Schenkung oder Erbschaft angefallenes Vermögen besitzt, kann eine solche Gnade zu Theil werden.

e) Auch darf keines seiner Kinder mit einer Damenstifts-Präbende begnadigt seyn;

f) Der Staatsgehalt des Vaters darf in der Regel nicht über viertausend Gulden betragen;

g) Von mehreren Kindern eines Vaters darf in der Regel nur eines zu einer solchen Unterstützung in Vorschlag kommen; wo mehr als fünf Kinder vorhanden sind, kann eine Ausnahme begutachtet werden;

h) Sobald einem mit solcher Unterstützung begnadigten Kinde eine Erbschaft, oder sonst ein Privat-Vermögen zufällt, dessen Rente den Betrag der Unterstützung erreicht, hört für dasselbe die Unterstützung auf. Eine unterlassene Anzeige deßhalb wird wie eine Verletzung gegen das Ordens-Vermögen beurtheilt, und sich der Regreß gegen denjenigen, der sich eine solche Handlung zu Schulden kommen läßt, wegen Entrichtung des Rückersatzes nebst Zinsen ausdrücklich vorbehalten;

i) Stirbt das begnadigte Kind während der Genußfähigkeit, so fällt die Unterstützung heim, und kann nur auf besondern Vorschlag an ein anderes Kind dieser Familie übergehen.

Die Staats-Ministerien und betreffenden Behörden haben diese Normen zur steten Richtschnur zu nehmen, und auf ihre pünktliche Beobachtung strenge zu wachen.

Wir vertrauen, daß Unsere Staatsdiener in dieser wohlthätigen Anordnung, welche Wir mittelst gegenwärtiger Urkunde getroffen haben, jene gerechte und billige Würdigung ihrer Verdienste erkennen, und zugleich aus der landesväterlichen Fürsorge für ihre Descendenten jene Beruhigung schöpfen werden, welche wir in Uebereinstimmung mit Unserm innigsten Regentenwunsche jedem Unserer redlichen und eifrigen Diener gerne bereiten möchten.

Zu dessen Bestätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben, München den 16. Februar 1824.

Rg. Bl. v. J. 1824. St. VII. S. 89.

§. 21.

(Die Vermehrung der Unterstützungsbeiträge aus dem Vermögen des Civil-Verdienst-Ordens betr.)

L. K.

Nachdem Unseres nun in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät das zu landesherrlicher Verfügung heimgefallene Grund- und Capital-Vermögen des aufgelösten vormals fürstlich salzburgischen St. Rupertus-Ordens dem zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste um König und Vaterland von Ihm gestifteten Orden der Bayerischen Krone großmüthig zugewendet, und um die Gedächtnißfeier einer fünf und zwanzigjährigen segensreichen Regierung durch eine neue Wohlthat zu bezeichnen — aus den damals disponiblen Einkünften dieses, gemäß früherer Anordnung admassirten Fonds zwanzig Unterstützungsbeiträge von je zweihundert und fünfzig Gulden für Söhne und Töchter minder bemittelter Mitglieder des erwähnten Civil-Verdienst-Ordens gebildet hat, welche seither nach Vorschrift des Königlichen Stiftungsbrie-

ses vom 16. Februar 1824 (Rg. Bl. von 1824. St. VII.) a) verliehen, und von den damit Begnadigten genossen worden sind; so geschieht es in voller Uebereinstimmung mit der dort (Art. I.) schon eventuell ertheilten Zusage, wenn Wir die, im Verlaufe eines Jahrzehends nachhaltig vermehrten Erträgnisse dieses Ordensvermögens zunächst und vor allem dem gleichen Zwecke bestimmen, und zur Erhöhung jener Beiträge auf die jährliche Summe von dreihundert Gulden verwenden lassen.

Wir verordnen demnach, daß, vom 1. Oktober des gegenwärtigen Jahrs 1834 angefangen, die, theils von Unserm höchstseeligen Herrn Vater, theils von Uns selbst, an Söhne und Töchter lebender oder bereits verstorbener Ordensglieder aus gedachtem Fond verliehenen Unterstützungen im jährlichen Betrage von drei hundert Gulden für jedes der zwanzig betheiligten Individuen, gegen Erfüllung der statutenmäßigen Vorschriften und Bedingungen, von der damit belasteten Kasse abgeführt und als Ausgabe in Rechnung gestellt werden sollen. Indem Wir so Unseres verewigten Herrn Vaters frommes Vermächtniß ehrend, eine von Seiner Königlichen Milde zeigende Stiftung bestätigen und erweitern, dürfen Wir mit Zuversicht erwarten, daß nicht nur diejenigen, welche an dieser Wohlthat für jetzt Theil nehmen, solche mit gebührendem Danke erkennen, sondern daß Alle, die als öffentliche Beamte Uns in der rastlosen Sorge für des Vaterlandes Wohl mit redlichem Eifer unterstützen, in gegenwärtiger Verfügung eine gerechte Würdigung ihrer Verdienste und eine neue Aufforderung zu beharrlicher treuer Pflichterfüllung wahrnehmen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und unter Beidruckung Unseres größern geheimen Kanzlei-Insiegels, gegeben zu Rom am zwölften des Monats Oktober im Jahre des Herrn, Eintausend achthundert dreißig und vier, Unseres Reiches im neunten.

Rg. Bl. v. J. 1834. St. LVI. S. 1073.

5. Besondere Rechte, Ehrenvorzüge und Obliegenheiten der mit der Verdienst-Medaille begnadigten Personen.

§. 22.

(Die Verdienst-Medaille für die Civil-Personen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben für diejenigen Civil-Personen, welche sich während dieses Krieges auszeichnen, eine eigene Verdienst-Medaille zu prägen verordnet, und dabei durch ein Reskript vom 2. November gnädigst erklärt:

Daß alle mit diesem, dem staatsbürgerlichen Verdienste ausschließlich gewidmeten, Ehrenzeichen belohnte Individuen in ihren Gemeinden den ersten Rang nach den öffentlichen Beamten und Vorstehern haben und bei jedem sie selbst sowohl als ihre Gattinnen und Kinder betreffenden Gesuche unter übrigens gleichen Eigenschaften und Motiven der Mitwerber immer vorzüglich berücksichtigt werden sollen.

---

a) Man vergl. vorstehenden §. 20. S. 72.

Diese höchste landesherrliche Willensmeinung wird zu Jedermanns Wissenschaft, und den Churfürstlichen Stellen zur geeigneten Darnachachtung bekannt gemacht.

München den 7. November 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat von Bayern.

Rg. Bl. v. J. 1805. St. XLIX. S. 1189.

§. 23.

(Das Band an der Verdienst-Medaille betr.)

M. J. K.

Damit bei der durch Verleihung der Civil-Verdienst-Medaille bewilligten Auszeichnung eine angemessene Gleichförmigkeit beobachtet werde, verordnen Wir, daß dieselbe an einem, einen Zoll breiten, aus zwei weißen und drei hellblauen, schmalen Streifen zusammengesetzten seidenen Bande an der linken Brust im Knopfloche getragen werden solle.

Die mit der Verdienst-Medaille begnadeten Individuen haben sich hiernach zu achten.

München den 15. April 1807.

Rg. Bl. v. J. 1807. St. XVII. S. 666.

§. 24.

(Das Eigenthum der Verdienst-Medaille betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät unterm 30. vorigen Monats bei Gelegenheit eines vorgelegten Falles zu bestimmen geruht haben a), daß die zur Auszeichnung staatsbürgerlichen Verdienstes verliehenen Ehren-Medaillen nach der Inhaber Tod den Erben zum ermunternden Andenken der dadurch an dem Verstorbenen geehrten Gesinnungen und Handlungen verbleiben sollen, so wird dieses den sämmtlichen Königlichen Polizeibehörden des Oberdonaukreises hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Augsburg den 6. April 1817.

Königliches General-Kommissariat des Oberdonaukreises.

An
sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Oberdonaukreises also ergangen.

Amtsbl. für den Oberdonaukreis v. J. 1817. St. I. S. 1.

---

a) Die Ausschreibung dieser Allerhöchsten Anordnung erfolgte durch das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

§. 25.

Nro. Pr. 7568.

(Die Civilverdienst-Medaille des N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird das mit Bericht vom 9. April v. J. eingesendete Civilverdienst-Ehrenzeichen zu dem Ende zurückgeschlossen, um solches den Erben des Lehrers N. zu N. verabfolgen zu lassen, da die Stelle der Verordnung vom 19. Mai 1808 Art. XII. *) nur auf die Ordens-Kreuze sich bezieht, und es daher mit den Civilverdienst-Medaillen, deren Zurückgabe nach dem Tode des Empfängers bei der Einführung im Jahre 1805 nicht ausgesprochen worden, wie bei den Medaillen der Militärpersonen gehalten wird.

München, den 2. Juli 1850.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises K. d. J. also ergangen.

B. Ludwigs-Orden.

§. 26.

(Bestimmungen über die Errichtung des Ludwigs-Ordens betr.)

L. K.

Nachdem Wir Uns entschlossen haben, zur Belohnung derjenigen Diener, die nach Unserem in diesem Jahre eintretenden Allerhöchsten Geburts- und Namenstage das fünfzigste Dienstjahr vollenden, einen Orden unter der Benennung: „Ludwigs-Orden" zu stiften, so wollen Wir die hier nachstehenden nähern Bestimmungen erlassen:

I. Vom 25. August (als Unserem Allerhöchsten Geburts- und Namenstage) 1827 an, besteht ein Bayerischer „Ludwigs-Orden."

II. Jeder Diener, welcher 50 Jahre in Unserem Hof-, Staats-, Kriegs- und kirchlichen Dienste gestanden hat b), kann in diesen Orden aufgenommen werden.

III. Der Bewerber muß seine ganze Dienstzeit mit Fleiß und Rechtschaffenheit und zu Allerhöchster Zufriedenheit zurückgelegt haben. Es versteht sich übrigens, daß die Verleihung selbst von der Gnade des Königs abhängt.

IV. Zur Vollzähligmachung der Dienstjahre dürfen auch jene, welche früher in den nachher dem Königreiche einverleibten Ländern geleistet worden sind, mit in Anrechnung kommen, und zwar eben so, als wenn solche im Bayerischen Staate statt gefunden hätten.

---

a) S. §. 15. S. 69. oben.
b) Man vergl. den §. 29. S. 79. unten.

V. Jedes Jahr eines mitgemachten Feldzuges darf doppelt angerechnet werden a). Dagegen wird

VI. Die in Quiescenz- oder Pensionsstande zugebrachte Zeit nicht gezählt.

VII. Wir wollen indessen auch denjenigen Dienern, deren goldenes Jubeljahr bereits vor dem Stiftungstage eintrat, und die weder den Civilverdienst-Orden der Bayerischen Krone, noch das Ehrenzeichen 4ter Klasse aus dieser Rücksicht erhalten haben, aus besonderer Gnade noch Ansprüche auf diesen Orden erlauben, wenn sie die (§. III. enthaltenen) Bedingungen erfüllt haben.

VIII. Das Ehrenzeichen dieses Ordens besteht:

1. für die Offiziere oder die im Offiziers-Range beim Heere stehen b), desgleichen für jene Hof- und Staatsdiener, so wie für die Geistlichen, welche Raths-Rang haben, aus einem goldenen mit der Königskrone bedecktem Kreuze, auf welchem sich das Brustbild des Stifters in Gold, auf weiß emaillirtem Grunde befindet, und auf dessen vier Ecken die Umschrift „Ludwig König von Bayern" angebracht ist, die Rückseite aber einen grünen emaillirten Eichenkranz zeiget, welcher in Goldschrift auf weißem Grunde die Worte „Für ehrenvolle fünfzig Dienstjahre" umschließt. Die vier Ecken dieser Rückseite zeigen mit den Worten: „am 25. August 1827" den Stiftungstag an.
2) Für die Mitglieder niederen Ranges aus einer goldenen Ehrenmünze, welche übrigens auf beiden Seiten denselben Inhalt wie das Kreuz vorstellt.
3) Sowohl das Kreuz als auch die Münze werden an einem carmoisinrothen und himmelblau eingefaßten Bande getragen, welches nur bei jenem breiter, als bei dieser seyn wird, und im Knopfloche zu befestigen ist.

IX. Die Ordenszeichen werden nach dem Tode eines Mitgliedes von den Erben an den Großkanzler Unseres Civilverdienst-Ordens der Bayerischen Krone, oder in Ermanglung dessen an den Besorger dieses Amtes eingeschickt.

X. Ueber die Ordens-Mitglieder soll ein Verzeichniß gehalten werden, in welchem der Name und Stand eines jeden nebst dem Tage der Verleihung vorgetragen ist, und welches nebst allen auf den „Ludwigs-Orden" Bezug habenden Urkunden und Papieren im Archive des Civilverdienst-Ordens zu verwahren ist.

Uebrigens bleibt Uns die allenfallsige Erweiterung, Abänderung und Erklärung dieser Unserer Bestimmungen hierdurch vorbehalten.

Unser Staats-Ministerium des Hauses und des Aeußern ist mit dem Vollzuge und der Aufrechthaltung dieser den Ludwigs-Orden betreffenden Anordnungen beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten geheimen Kanzlei-Siegels.

Gegeben Bad Brückenau, den 25. August 1827.

Rg. Bl. v. J. 1827. St. XXXV. S. 609.

---

a) Man vergl. hiezu den nachstehenden §. 27. S. 79. unten.
b) Man vergl. §. 28. S. 79. unten.

§. 27.

Nro. Pr. 18858.

(Die Anrechnung des Militärdienstes in Festungen als wirklichen Kriegsdienst bei Verleihung des Ludwigs-Ordens betr.)

L. K.

Wir haben als allgemeine Bestimmung festgesetzt, daß der Militärdienst in Festungen, wenn er ein wirklicher Kriegsdienst gewesen, das heißt: wenn die Festungen im Bereiche der Kriegsoperationen gelegen, berennt, blokirt, belagert worden sind, dem beweglichen Feldzuge gleich, daher die Feldzugsjahre doppelt gezählt werden sollen; welches Unserem Staats-Ministerium des Innern hiemit eröffnet wird, um sich bei Beurtheilung der Gesuche um Verleihung des Ludwigs-Ordens von solchen Individuen, welche früher Militärs gewesen, zu achten.

München, den 9. Dezember 1827.

An
das Königliche Staats-Ministerium des Innern also ergangen.

§. 28.

(Die Beurtheilung des Ranges der Militärbeamten bei Ertheilung des Königlichen Ludwigs-Ordens betr.)

L. K.

Zur Beseitigung aller Anstände, welche sich seither über die Frage, welchen Militärbeamten, im Falle Wir denselben den Ludwigs-Orden verleihen, die Dekoration des Kreuzes oder der Ehrenmünze gebühre, finden Wir Uns veranlaßt, Allergnädigst zu beschließen: Eben die Ausscheidung, welche hinsichtlich der Civil-Staatsdiener besteht, soll auch bei den Militärbeamten eintreten, und Wir werden nur jenen, welche Raths-Charakter haben, das Ordenskreuz, den übrigen aber die Ehrenmünze verleihen. Unser Staats-Ministerium des Hauses und des Aeußern ist, mit Vollziehung und öffentlicher Bekanntmachung beauftragt.

München, den 3. Juni 1828.

An
das Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern also ergangen.
Rg. Bl. v. J. 1828. St. XXII. S. 249.

§. 29.

Nro. Pr. 5138.

(Den Boten N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 25. Januar l. J. den Boten N. in N. betr., wird erwiedert, daß in den vorgelegten Verhandlungen kein Grund gefunden worden sey, auf die Verleihung der Civilverdienst-Medaille, oder die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens für den Boten N. anzutragen, indem außerordentliche Auszeichnungen im Dienste nicht nachgewiesen sind, und

aushilfsweis geleistete Dienste zur Ergänzung des fünfzigjährigen Dienstesalters nicht gezählt werden dürfen.

Die Königliche Regierung hat hiernach das weiters Geeignete zu verfügen.

München, den 1. März 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises K. d. J. also ergangen.

Anhang.

A. Statuten des Haus-Ritter-Ordens vom heiligen Georg.

L. K.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, die Statuten Unsers Haus-Ritter-Ordens vom heiligen Georg in nachstehender Art festzusetzen. Wir verordnen und befehlen demnach, daß selbe von sämmtlichen Ordensgliedern genau befolgt werden sollen, zu welchem Ende auch diese von Uns für dermal festgesetzte Statuten durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden sollen, damit sich gesammte Ritterschaft sowohl, als der in der Folge um diesen Orden sich bewerbende Ebenbürtige in- und ausländische Adel im Voraus über jene Erfordernisse, Obliegenheiten und Pflichten belehren könne, welche mit Verleihung dieses Unsers Haus-Ritter-Ordens vom heiligen Georg verbunden sind. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den fünf und zwanzigsten Tag des Monats Februar im Eintausend achthundert und sieben und zwanzigsten Jahre.

§. 1.

Da diesem Ritter-Orden die Verehrung der unbefleckten Empfängniß Mariä und des heiligen Georgs gleich bei seiner Wiedererhebung zur besonderen Pflicht gemacht wurde, so trägt er auch den Namen dieses Heiligen.

§. 2.

Das Ordenszeichen besteht aus einem weißgeschmolzenen goldenen Kreuze. Die vier Ecken desselben bilden weiß und blaue Wecken; es hängt an einem löwenkopfförmig gebildeten Ringe. In Mitte des weißen Kreuzes zeigt sich rechts ein kleines blaues mit einem weiß eingefaßten goldenen Zirkel, der das Bild der Empfängniß Mariä darstellt. Die um das Kreuz gesetzte Buchstaben V. I. B. I. bezeichnen die Worte: Virgini Immaculatae Bavaria Immaculata. Die Kehrseite enthält ein rothgeschmolzenes Kreuz, in dessen Mitte auf einem runden, von grünenden Lorbeeren umgebenen Blättchen, der heilige Georg zu Pferde mit

dem Lindwurme angebracht ist. Die auf dieser Seite des Kreuzes vorkommende Buchstaben: I. U. P. F. enthalten den Ordens-Denkspruch: Justus Ut Palma Florebit.

§. 3.

Die goldene Ordenskette besteht aus drei verschiedenen, immer abwechselnden, Gliedern. Das erste Glied ist ein längliches Viereck, an den langen Seiten mit goldenen Flammen, an den kurzen mit Königskronen geziert. Auf dem Viereck selbst stehen, durch die ganze Kette hindurch vertheilt, die Worte: In Fide Justitia Et Fortitudine. Das zweite Glied besteht aus zwei aneinanderstoßenden bayerischen Wecken, blau und weiß emaillirt. Das dritte aus zwei gegen einander auf goldenem Boden stehenden Löwen, die in der einen Klaue eine brennende Fackel, in der andern ein bloßes Schwert halten, und eine mit dem Reichsapfel belegte weiß emaillirte Säule umgeben.

§. 4.

Außer den Festtagen des Ordens wird das Ordenskreuz an einem breitseidenen Bande von himmelblauer Farbe getragen. Die Einfassung desselben ist weiß und dunkelblau in der Art, daß die weiße Einfassung in das Dunkel- und dieses in das Himmelblaue allmählig übergeht.

§. 5.

Der Stern, der auch auf der gewöhnlichen Kleidung links getragen wird, ist achtspitzig, himmelblau gestickt mit silberner Einfassung und bayerischen Wecken in den Winkeln. In der Mitte ist ein silberner Schild mit einem kleinen rothen Kreuze.

§. 6.

Die Ordenskleidung des Allerdurchlauchtigsten Großmeisters besteht aus einem langen Talar von hellblauem Sammet, ohne Armbekleidung, mit Silber und blau gestickten Rauten. Der Umschlag an den vordern Theilen ist von weißem Atlas, worauf, wie auch um den ganzen Talar eine reiche Silberstickerei läuft, inner der sich Königskronen und Bayerische Wecken befinden. Der Talar ist ringsum mit Hermelin ausgeschlagen, und die Fütterung von weißem Atlas. Das Pallium, oder der Kragen, besteht aus Hermelin, und das Kollet, oder Unterkleid aus weißem Atlas. Der untere Theil des Kollets, so mit dem Talar gleiche Stickerei hat, ist mit kleinen Bullion-Silberfranzen besetzt. Der Ordensstern wird auf dem Kollet auf der linken Seite getragen. Die weißatlasne Schärpe, die über dem Kollet um den Leib geht, ist auf der linken Seite mit einer Masche befestigt, in welcher das Ritterschwert hängt. Die Enden der Masche haben Franzen von Bullion-Silber. Die Beinkleider sind kurz, von weißem Atlas, und mit Rosetten von Silberstickerei geziert. Die Strümpfe von gewöhnlich weißer Seide, die Schuhe aber von weißem Atlas mit Silber-Rosetten.

Der nach altburgundischer Sitte an der Stirne aufgebogene, mit einer Agraffe und sechs ganzen Blattfedern besetzte runde Hut ist von schwarzem Sammet, und die auf der Brust über das Pallium abhangende Halskrause von weißen Spitzen.

Die Handschuhe von weißem Leder mit Silber gestickt. Das kurze Ritterschwert hat eine weiße Scheide; sein mit Perlemutter ausgelegtes Gefäß ist von Silber mit einer Kriegstrophäe. Unter derselben zeigt sich das geschmolzene Ordenskreuz mit dem heiligen Georg; den Knopf des Schwertes bildet eine Königliche Krone.

Das große Ordenskreuz wird auf der Brust an der Ordenskette, die von dem Pallium abhangt, getragen.

§. 7.

Die Ordenskleidung der Großprioren besteht aus einem minder langen Talar als jener des Allerdurchlauchtigsten Großmeisters. Er ist gleichfalls von hellblauem Sammet, und ohne Armbekleidung. Der Umschlag an den Vordertheilen ist von weißem Atlas, worauf, wie auch um den ganzen Talar, die Stickerei gegen jene des Allerdurchlauchtigsten Großmeisters minder reich ist; auch befinden sich inner derselben blos Bayerische Wecken. Die Fütterung ist von weißem Atlas, und das Pallium, oder der Kragen, von Hermelin.

Das weißatlasene Kollet, oder Unterkleid, hat auf der Brust bis zur Hälfte eine Oeffnung zum knüpfen, und eine dem Talar gleiche Stickerei, welche auch auf den Armen angebracht ist. Der Untertheil des Kollets ist mit kleinen Bullion-Silberfranzen besetzt.

Der Ordensstern wird über dem Kollet auf der linken Brust getragen.

Schärpe, Beinkleider, Strümpfe, Schuhe, Hut, Halskrause und Handschuhe gleichen jenen des Allerdurchlauchtigsten Großmeisters, und so auch das Ritterschwert, nur mit der Ausnahme, daß die Königlichen Prinzen statt der Königskrone auf demselben, die ihnen bewilligte Königliche Krone führen.

§. 8.

Die Ordenskleidung der Großkreuzherren besteht in einem Talar von hellblauem Sammet mit Schleppe, ohne Armbekleidung, reich mit Silber gestickt und mit weißem Atlas gefüttert.

Der Groß-Kommandeurs-Stern wird links auf dem Talar getragen. Das Pallium ist von Sammet, und hat mit dem Talar gleiche Stickerei. Das Kollet, bis zur Hälfte zum knüpfen geöffnet, ist von weißem Atlas, und gleich den Aermen und Aufschlägen mit Silberstickerei versehen. Die weißatlasene Schärpe wird mit einer Masche auf der linken Seite um den Leib getragen; von welchem das Ritterschwert an einem Karabiner abhängt.

Die Beinkleider kurz, von weißem Atlas und dergleichen Rosetten, die mit schmalen Silberfranzen besetzt sind.

Die Strümpfe weißseiden, und die Schuhe von weißem Corduban mit Rosetten gleich den Beinkleidern.

Der runde Hut, von schwarzem Filz mit hohem Kopf, ist an der Stirne aufgebogen; er hat eine aus sechs Schnürren kleiner Silber-Bullions gebildete Schleife mit sieben aufstehenden gekrausten Federn. Die aus weißen Spitzen bestehende Halskrause wird vorne geknüpft, und hat zwei auf die Brust abhangende Enden. Die Handschuhe sind von weißem Leder. Das kurze Ritterschwert in weißer Scheide, hat ein übersilbertes mit Perlemutter ausgelegtes Gefäß, auf welchem eine Kriegstrophäe, das emaillirte Ordenskreuz und der heilige Georg abgebildet sind. Der Knopf des Schwertes besteht aus einem Ritterhelm. Das Kreuz wird auf der Brust, über das Pallium abhangend, getragen.

§. 9.

Die Ordenskleidung der Kommandeurs besteht in einem Talar von hellblauem Sammet, ohne Armbekleidung, mit kürzerer Schleppe als jene der Groß-Commenthurs, und mit

minder reicher Stickerei. Die Fütterung ist von weißem Atlas. Das sammtne Pallium hat mit dem Talar gleiche Stickerei, und eben so das auf der Brust bis zur Hälfte zum knüpfen geöffnete Kollet nebst den Aufschlägen an den Armen.

Schärpe, Beinkleider, Strümpfe, Schuhe, Hut, Halskrause und Ritterschwert gleichen jenen der Großkreuzherrn mit der einzigen Ausnahme, daß bei dem minder hohen Hut die Schleife nur aus fünf Schnüren von kleinem Silber-Bullion besteht, und die Rosetten an Beinkleidern und Schuhen blos von weißem Atlas sind.

Das Ordenskreuz wird an einem Kommandeursband um den Hals getragen.

§. 10.

Die Ordenskleidung der Ritter besteht aus einem Talar von hellblauem Sammet ohne Armbekleidung und ohne Schleppe. Vorne herab auf beiden Seiten hat der Talar eine schmale Silberstickerei; das Futter desselben besteht aus weißem gros de Naples.

Der Ritterstern wird links auf dem Talar getragen. Das Pallium ist ebenfalls von blauem Sammet, und die Stickerei darauf jener des Talars gleich.

Das weißatlasene Kollet ist auf der Brust bis zur Hälfte zum knüpfen geöffnet, und hat, so wie die Armaufschläge, eine schmale Stickerei.

Schärpe, Beinkleid, Strümpfe, Schuhe, Hut, Halskrause, Handschuhe und Ritterschwert sind ganz jene eines Commandeurs, mit der einzigen Ausnahme, daß der Ritter nur sechs Federn auf dem Hut hat, und die Schleife desselben nur aus vier Schnüren von kleinem Silber-Bullion besteht.

§. 11.

Der Ordensschild, auf welchem die Kandidaten, wenn sie ihr Ehrenwort geben, die Ordens-Statuten zu halten, die rechte Hand zu legen haben, ist jener des Herzogs Christophs, welcher nach dessen zu Rhodus erfolgtem Tod nach Bayern gebracht worden war. Er ist von blau angelaufenem Stahl, und auf der herzförmig ausgerundeten äußern Seite mit altvergoldeter Arbeit geziert; die innere enthält das geflickte Ordenskreuz.

§. 12.

Der Schild, den jeder Kandidat am Tag seiner Aufnahme führt, zeigt auf übergoldetem Felde in geschmolznen Farben das Ordenskreuz mit dem Wahlspruche: In Fide Justitia Et Fortitudine. Der obere Theil desselben stellt das Familien-Wappen, und der untere des Kandidatens Tauf- und Geschlechts-Namen, dann Jahr und Tag der Aufnahme dar.

§. 13.

Großmeister des Ordens sind zu allen Zeiten Seine Majestät der König.

§. 14.

Erster Großprior sollen jederzeit Seine Königliche Hoheit der Kronprinz, dann zweiter Großprior der jedesmalige nachgeborne Königliche Prinz seyn. Vor zurückgelegtem achtzehnten Jahre kann der Kronprinz, und vor dem einundzwanzigsten Jahre kein anderes Mitglied des Königlichen Hauses zur Würde eines Großpriors gelangen.

Es hängt jedoch von der willkührlichen Gnade des Allerdurchlauchtigsten Großmeisters ab, ausnahmsweise von diesem Erfordernisse Umgang zu nehmen.

§. 15.

Die Zahl der Großkreuzherren, deren die eine Hälfte von der willkührlichen Gnade des Allerdurchlauchtigsten Großmeisters abhangt, die andere aber nach dem Ordensalter einrückt, beschränkt sich auf sechs. Zu dem Großkreuze de graçe, oder ad honores, sollen verdienstvolle Ordensglieder erhoben werden, wogegen die Großkreuzherren-Würde de justiçe, oder dem Alter nach, nur jene erlangen können, welche bei einem Erledigungsfalle unter den zwölf Commenthuren die Aeltesten sind. Es sollen daher, wenn derlei Erledigungen eintreten, die Vorrückungen in der Art geschehen, daß einmal ein Großkreuz de justiçe, oder dem Alter nach, das anderemal aber ein Groß-Commenthur de graçe, oder aus willkührlicher Gnade gemacht wird.

Die sechs Capitular-Großkreuzherren tragen an feierlichen Ordenstagen mit der Festkleidung des Ordens, die bereits beschriebene goldene Kette, außerdem aber, von der rechten zur linken Seite abhangend, an einem breiten Bande das große Ordenskreuz. Auf gleiche Weise wird auch auf der gewöhnlichen Kleidung der silbergestickte Ordens-Stern getragen.

Den Großkreuzherren ist gestattet, ihr Geschlechts-Wappen mit der Ordenskette zu umgeben.

§. 16.

Außer diesen sechs Groß-Commenthuren zählt der Orden noch zwölf Commandeurs, oder Ritter vom mittlern Kreuze. Die eine Hälfte desselben hängt von der willkührlichen Gnade des Allerdurchlauchtigsten Großmeisters ab, die andere aber rückt aus der Ritterschaft nach dem Ordensalter vor. Das gegen die Großkreuzherren beinahe um die Hälfte kleinere Commenthurkreuz wird an einem minder breiten Bande auf der Brust getragen.

Den Commandeurs ist vergönnt, das Kreuz unter ihren Wappen an einem dasselbe umschlingenden Bande zu führen.

Der Stern der Commandeurs, den sie auch auf der gewöhnlichen Kleidung tragen, gleicht jenem der Groß-Commenthuren, doch darf er nicht so groß als selber seyn.

§. 17.

Keine Ordensklasse darf den Stern größer, noch auf dem Ordenskleide aus einem andern Stoffe tragen, als er für sie vorgeschrieben ist; auf andern als den Ordenskleidern darf der Stern jedoch kleiner, auch aus einem andern, als dem bis jetzt vorgeschriebenen Stoffe, z. B. aus Metall seyn.

Es dürfen mehr als vierundzwanzig Ritter in den Orden aufgenommen werden. Diese tragen das kleine Ordenskreuz an einem schmalen Bande, auch ist ihnen erlaubt, dasselbe mit einer Masche ihrem Geschlechts-Wappen beizufügen.

§. 18.

Die Ordenskette, das große, mittlere und kleine Kreuz erhalten die Ordensglieder von dem Allerdurchlauchtigsten Großmeister. Nach dem Ableben, oder nach dem Austritte aus dem Orden sind diese Kreuze wieder rückfällig, und müssen in Zeit von zwei Mo-

naten gegen Empfangschein an das Ordens-Großkanzler-Amt eingesendet werden. In Fällen, wenn ein Ritter zum Commandeur, oder ein Commenthur zu einem Großkreuzherrn erhoben wird, tritt die gleiche Verbindlichkeit der Zurückgabe des vorhin getragenen kleinen oder mittleren Kreuzes ein.

§. 19.

Jeder Ordenskandidat ist verbunden, vor seiner Aufnahme durch schriftliche Urkunden die eigene sowohl, als all' übriger seinem Stammbaume bis in den fünften Grad eingehender Ahnen, deutsche Abkunft und Turniermäßigen Adel darzuthun. Der fünfte Grad befaßt aber die, über die zu erproben kommenden sechszehn Ahnen, bei dem Vater und der Mutter noch weiters aufgesteckte, sogenannte Gabel: zugleich ist auch erforderlich, daß in dem aus vier und dreißig Ahnen bestehenden Stammbaume kein Diplomaticus oder neu gemachter Edelmann einlaufe; so wie endlich noch in der gerade aufsteigenden väterlich und mütterlichen Linie ein dreihundertjähriger Adelsbesitzstand nachgewiesen werden muß.

Diese Proberfordernisse gleichen ganz jenen des ehemaligen deutschen Ritter-Ordens, und der aufgelösten deutschen Erz- und Domstifter.

Um die Aufnahme in den Orden hat jeder Kandidat bei dem Allerdurchlauchtigsten Großmeister sein Gesuch schriftlich einzureichen; die Art und Weise aber wie die Ordensprobe in allen ihren Theilen geordnet und hergestellt werden soll, darüber gibt die zu diesem Behufe in Druck gelegte Anweisung die nöthigen Aufschlüsse.

§. 20.

Der Orden zerfällt in zwei Klassen, oder Zungen, nämlich in die deutsche und fremde. Zur ersten eignen sich blos jene Adeliche, in deren Stammbäumen nur wahre deutsche Geschlechter vorkommen, in die andere aber die, welche entweder ganz ausländische Familien aufführen, oder zum Theil doch einige nicht deutsche Geschlechter unter ihren Ahnen zählen.

Die deutsche Zunge soll aus zwei Drittheilen des Adels bestehen, die fremde oder ausländische aber nur den dritten Theil der Ordensglieder ausmachen. Uebrigens sind beide Zungen zu gleich strenger Ahnenprobe verbunden.

§. 21.

Es bleibt auch festgesetzt, daß kein Kandidat der deutsch- oder ausländischen Zunge in den Orden aufgenommen werden soll, welcher schon einen fremden Orden und dessen Zeichen trägt; und eben so wenig vermag jener, welcher bereits den Königlich Bayerischen Orden vom heiligen Georg hat, ohne dessen Ablegung, einen andern Orden anzunehmen, außer mit der Bewilligung des Allerdurchlauchtigsten Großmeisters.

§. 22.

Der Ritterschlag bedingt bei einem Ordenskandidaten das zurückgelegte Alter von ein und zwanzig Jahren. Die Königlichen Prinzen und die Herzoge in Bayern so wie die Fürsten souverainer Häuser bleiben jedoch hievon ausgenommen, da ihnen der Allerdurchlauchtigste Großmeister nach eigenem Gefallen, am Tage der Aufnahme mit dem Ritterschlage zugleich das große Kreuz zu ertheilen, die Befugniß hat. Uebrigens ist erforderlich, daß die um den Orden einkommenden Kandidaten außer Deutschland gereist seyen, oder einem Feldzuge beigewohnt haben.

Zeugen, von dem Ordens-Sekretär vorgelesen worden sind, am Ordenstage selbst, bei dem öffentlichen Gange zum Kapitel und zur Kirche, in einem weißsilbernen gollerartig geformten Streitkleide, und einem schwarzen mit weißen Federn besetzten Hut unter dem Arm, dann mit Stiefeln, Sporn und Degen zu erscheinen. Nach stehend angehörter Predigt werden beide letztere Stücke in der Sakristei abgelegt, und dafür der eiserne Harnisch mit dem mit weißen Federn besetzten Turnierhelm genommen.

2) Hat sich der Kandidat, ehe das Hochamt beginnt, rechts vor die Bank der Großprioren durch den Ordens-Ceremonienmeister führen zu lassen.

3) Wird dem Kandidaten der Ordensschild zu Ende des Gloria von zwei Kapitular-Großkreuzherren vorgehalten, auf welchen dann, die rechte Hand auf den Ordensschild gelegt, ein einfaches Gelübde geleistet wird. Dieses Gelübde besteht seinem Inhalte nach darin:

„daß jeder Ritter sich verbindlich mache, bei allen Gelegenheiten öffentlich zu bekennen, „daß die Allerseligste Jungfrau Maria auserwählt, unbefleckt und ohne Erbsünde „empfangen sey; und daß selber zu des heiligen Ritters und Märtirers Georgii Ehre „den Ordens-Statuten auf das Genayeste nachkommen wolle."

Nach der Epistel hat jener Kapitular-Commandeur, so das Ordensschwert unter dem Throne des Allerdurchlauchtigsten Großmeisters auf der rechten Seite stehend hält, dieses zu dem ersten Großprior, oder, wenn kein Großprior gegenwärtig seyn sollte, zu dem ältesten Kapitular-Großkreuzherrn zu tragen; der ein- oder andere derselben aber hat unter Nachtretung des bis zum Throne von zwei Kapitular-Großkreuzherren geführt werdenden Kandidatens, dieses dem Allerdurchlauchtigsten Großmeister zu überreichen, der den auf der obersten Stufe des Throns knienden Kandidaten um sein Begehren frägt, und diesen sodann auf dessen wiederholt allerunthänigst gestellte Aufnahmsbitte, mit dem Ritterschlage begnadigt.

Nach dem Ritterschlage wird der neuaufgenommene Ritter von dem ersten Großprior mit dem entblößten Schwerte, von dem zweiten mit dem Ritterschilde, und von dem dritten mit den Sporen, so der jüngste Kapitular-Commandeur dem neuen Ritter anzulegen hat, unter eigens dazu bestimmten Denksprüchen ausgerüstet. In Abwesenheit der Großprioren liegt die Anrüstungs-Ceremonie den Kapitular-Großcommenthuren ob.

Nach dem Evangelio, während welchem die Ritterschaft sich bedeckt und das Seitengewehr entblößt, stellt der neue Ritter Schwert und Schild jenem Großprior oder Kapitular-Großkreuzherrn, von dem er solches erhalten, wieder zurück. Der Ordens-Ceremonienmeister führt hierauf den neuen Ritter in die Sakristei, wo derselbe den Harnisch und Turnierhelm ablegt, und sodann mit aufgelösten Haaren, die vorher mit einem rothen Bande zusammengebunden waren, wieder an seinen vorigen Platz in der Kirche geführt wird.

Dort angelangt, erhält der neue Ordensritter von dem dritten Großprior Degen und Kuppel, von dem zweiten den Ritterhut und von dem ersten den Ordensmantel unter Aussprechung der hiezu verordneten Denksprüche. Diese ebengenannten drei Stücke haben drei Ritter an eben so viele Kapitular-Kommandeurs, und diese wieder an drei Kapitular-Groß-Kommenthurn zu überreichen.

Der in dieser Art eingekleidete neue Ordensritter wird sodann zu dem Throne des Allerdurchlauchtigsten Großmeisters geleitet, von welchem er unter eigens dazu gewählten

Worten das kleine Ordenskreuz empfängt, so auf einem blausammtnen Kissen dem Ordens-Schatzmeister zugetragen, und von diesem dem Allerdurchlauchtigsten Ordens-Großmeister überreicht wird.

Die neuen Ritter sollen nun von dem Ordens-Großkanzler öffentlich bekannt gemacht werden, worauf sie als neue Ordensglieder ihre Ordensbrüder von Bank zu Bank begrüßen, und den ihnen von dem Ordens-Ceremonienmeister angewiesenen Platz einnehmen.

Die Erhebung eines Ritters zur Commandeurs-Würde findet nach dem Credo, jene eines Commandeurs aber zum Großkreuzherrn nach dem Orate fratres statt. Vorrükkungen dieser Art können entweder persönlich, oder durch genehmigte Anwälte geschehen; welche jedoch im ersten Erhebungsfalle Commandeurs, im zweiten aber Großherren seyn müssen.

Am Schlusse dieser Promotionen geht die gesammte Ritterschaft der Ordnung nach zum Opfer. Vor dem Sanctus aber empfängt der in einem Armsessel vor dem Altare sitzende Ordensbischof aus den Händen des neuen Ritters das Opfer des Schildes, des Schwertes und der brennenden Kerze, welche letztere nach geopferten Schild und Schwert der neue Ritter von dem ihn begleitenden Capitular-Commandeur, dem es von einem Ritter überreicht worden war, empfängt.

4) Legt der neue Ritter das Opfer des Geldes, nämlich eine halbe Karolin, auf den Altar.

Der Schild wird auf der Epistelseite unter der Prediger-Tribune aufgehangen, Schwert und Kreuz aber auf einen Seitentisch gelegt. Vor dem Sanctus enden also die Ceremonien des Ritterschlages sowohl, als die sonst vorkommenden Erhebungen zum mittlern oder großen Kreuze: dagegen hat sich nun der neugeschlagene Ritter zum Empfange der heiligen Communion vorzubereiten, welche derselbe unter Begleitung des Ceremonienmeisters nach der Nießung aus den Händen des Ordensbischofs erhält. Am Schlusse des Gottesdienstes wird das Te Deum abgesungen und der Allerdurchlauchtigste Großmeister unter Vortretung der Großprioren und gesammter Ritterschaft in die Königlichen Gemächer zurück, und von da in gleicher Ordnung wieder zur Rittertafel begleitet.

Wenn bei einem Ordensfeste die zum Ceremoniel erforderliche Anzahl von Capitular-Großkreuzherren und Capitular-Commenthuren nicht anwesend seyn sollte, so wird gestattet, daß die Funktionen der fehlenden Capitularen durch Ehren-Großkreuze und Ehren-Commandeurs übernommen werden dürfen.

§. 32.

Wenn der Allerdurchlauchtigste Großmeister sich in das Kapitel und in die Kirche erheben, wird Allerhöchst-Demselben von dem älteren Kapitular-Commandeur das entblößte Ordensschwert vorgetragen.

§. 33.

In das Kapitel treten nur die wirklichen Großprioren, Großkreuzherren und Commandeurs. Jeder derselben hat eine Stimme, der Allerdurchlauchtigste Großmeister aber zwei, neben dem Entscheidungsschlusse, welcher ihm über ermeldete zwei Stimmen bevorbleibt.

§. 34.

Ein Ritter verliert das Ordenskreuz ohne einige Rücksicht, wenn selber aus Gründen einer Irrlehre angeklagt, und derselben, nach vorausgegangener Vernehmung durch rechts-

giltige Zeugen, überführt werden würde. Sollte sich ein Ritter einem unanständigen Leben öffentlich und über vorausgegangene Ordens-Warnung ohne Besserung überlassen, so hat der Ordens-Großkanzler hierüber im nächsten Kapitel Vortrag zu erstatten, und der Allerdurchlauchtigste Großmeister nach Vernehmung der, der Ehre und der Reinheit des Ordens angemessenen Stimmen, den rechtlichen Schluß zu fassen, den Beklagten mit Suspension, oder auch mit dem Verluste des Kreuzes zu bestrafen.

Gegen keine des Ordens und des Kapitels Verhandlungen und Urtheile, welche denselben angehen, hat eine weitere Berufung oder Appellation statt.

§. 35.

Bei dem Todesfalle eines Ordens-Mitgliedes soll der Ordens-Großkanzler, nachdem ihm selber von den Erben des Verstorbenen unter Zurücksendung des Ordenskreuzes schriftlich angezeigt worden ist, die Ritterschaft hievon in Kenntniß setzen, welcher sodann die Verbindlichkeit obliegt, für die selige Ruhe des Verstorbenen zwei heilige Messen lesen zu lassen.

Die Zurücksendung des Ritterkreuzes bei einem Ritter, dann jene des mittleren oder großen Kreuzes bei einem Commandeur und Groß-Kreuzherrn, muß in dem Zeitraume von zwei Monaten geschehen.

Das gewöhnliche Seelenamt wird einmal für jedes verstorbene Ordensglied in der Königlichen Hofkapelle abgehalten, wobei die gesammte Ritterschaft in Trauerkleidung zu erscheinen, und zum Opfer zu gehen hat.

Sollte sich der Fall ereignen, daß ein Ritter in einem regulirten Orden, oder in den weltlichen Priesterstand übertreten würde, so hat derselbe diese Standesveränderung dem Allerdurchlauchtigsten Großmeister in geziemender Ehrfurcht anzuzeigen, und das bisher getragene Ordenskreuz mit allerunterthänigstem Danke wieder zurückzusenden.

§. 36.

Jeder Ritter, von welchem Stand oder Ordensgrade derselbe auch seyn möge, ist für den Fall des Ordens verlustig, wenn derselbe gegen den Allerdurchlauchtigsten Großmeister, und dessen Allerhöchstes Königliches Haus die Waffen ergreifen würde.

B. Königlicher Militär-Max-Joseph-Orden.

(Auszug aus den Statuten des Militär-Max-Joseph-Ordens.)

Art. 2.

Dieser Orden wird nach dem Namen des Allerdurchlauchtigsten Stifters — Militärischer Max-Joseph-Orden — benannt, und in drei Klassen, nämlich Großkreuze, Commandeurs und Ritter getheilt.

Art. 3.

Seine Majestät der König sind in Allerhöchst eigener Person Großmeister desselben.

Art. 4.

Jeder Offizier von welchem Grade und von welcher Militär-Branche er auch seyn mag, ohne Rücksicht auf Religion, Geburt, Rang, oder andere Umstände, kann in denselben aufgenommen werden: doch können nur Generäle das Großkreuz erhalten.

Art. 5.

Sechs der Großkreuze erhalten ein jährliches Einkommen von 1500 fl. — acht der Commandeurs jährlich 500 fl., und 50 Ritter jährlich 300 fl. — Doch versteht sich von selbst, daß diese festgesetzte Anzahl der Pensionen keineswegs auf die Verleihung des Ordens sich erstrecke, indem so viele Großkreuze, Commandeurs und Ritter aufgenommen werden, als sich hiezu qualifiziren, wo sodann die jüngern, wenn schon alle Pensionen verliehen sind, bei den sich ergebenden Erledigungen, nach der genau zu beobachtenden Ordnung ihrer Aufnahme, in solche einzurücken, bis dahin aber sich dennoch des Ehrenzeichens ihrer geleisteten Dienste zu erfreuen haben.

Art. 6.

Die Insignien bestehen für die Ritter in dem bisherigen Ehrenzeichen und Bande, welches forthin auf der linken Brust getragen wird.

Die Commandeurs tragen dasselbe um etwas größer — das Band um etwas breiter — um den Hals.

Die Großkreuze noch einmal so groß, an einem breiten Bande von der nämlichen Farbe von der rechten Schulter zur linken Hüfte; nebst dem haben dieselben das Ordenskreuz mit der Aufschrift — Virtuti pro patria — auf der linken Brust gestickt.

Art. 7.

Da es ohnehin eines jeden Offiziers Pflicht ist, sich vor dem Feinde nach äußersten Kräften und mit Aufopferung seines Leibs und Lebens tapfer gebrauchen zu lassen, und dasjenige, was desfalls die Kriegsartikel und besondere Befehle vorschreiben, so lieb ihm seine Ehre und sein Leben ist, standhaft und getreu zu erfüllen: so folgt von selbst, daß nicht jede tapfere und muthvolle Handlung zur Aufnahme in den Orden würdig mache.

Art. 8.

Auch wird zur unverbrüchlich zu beobachtenden Grundregel festgesetzt: daß Niemand, wer er auch immer sey, wegen seiner hohen Geburt, langen Dienste, vor dem Feinde erhaltenen Wunden — noch viel weniger aber aus Gnaden und auf das Wort Anderer den Orden erhalte, sondern

Art. 9.

Es werden hierzu tapfere Thaten erfordert, und zwar solche, die ein Offizier entweder ohne Verantwortung hätte unterlassen können, und die zum Nutzen der Armee gereichen, oder welche mit außerordentlicher Klugheit, oder Muth und Entschlossenheit zur besondern Ehre und zum Vortheile der Armee oder Truppen ausgeführt worden sind.

Art. 22.

Auf dem Wappen kann das Kreuz eines Ritters an dem untern Theile des Schildes an einer Schluppe hängen, — bei den Commandeurs darf sich das Band um den Schild schlingen, — und bei den Großkreuzen liegt der Schild auf dem Kreuze.

Art. 23.

Nach dem Tode eines Generals oder Offiziers muß der Orden von den Erben nach dem Begräbniß, da solcher auf den Sarg des Verstorbenen gelegt werden darf, an den Großmeister eingesendet werden.

Art. 24.

Der quittirte Offizier behält den Orden, wie er ihn vor seiner Quittirung empfangen hat, auch darf er denselben, wenn er eine Civilbedienung erhält, auf dem Civilrocke tragen; jedoch verliert jeder quittirende Offizier die ihm verliehene Ordenspension, — so wie den Orden selbst, wenn er ohne Allerhöchste Erlaubniß in fremde Dienste tritt. Uebrigens muß wie oben Artikel 23 befohlen, der Orden nach dem Tode des quittirten Offiziers an den Großmeister eingeschickt werden.

Art. 25.

Jeder Ritter, Commandeur oder Großkreuz wird bei seinem erfolgten Tode um einen Grad höher, als jener seiner bekleideten Charge ist, beerdigt.

Art. 26.

Das Ordensfest soll am ersten Tage eines jeden Jahres gefeiert, — und das Seelenamt für die verstorbenen Ritter am darauffolgenden Tage gehalten werden.

Art. 27.

Sollte sich der Fall ergeben, daß ein mit dem Orden belohnter Offizier wegen eines militärischen oder gemeinen Verbrechens seiner Charge entsetzt würde, so ergibt sich von selbst, daß ihm auch der Orden nicht länger belassen, sondern ihm solcher sogleich abgenommen und an den Großmeister eingeschickt werden müsse, welcher ihn dann nicht mehr verwenden, sondern gleich zernichten lassen wird.

Rg. Bl. v. J. 1807. St. VI. S. 241.

C. Theresien-Orden.

(Die Errichtung des Theresien-Ordens betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von Seiner Majestät dem Könige bestätigten Bestimmungen über die Errichtung des von Ihrer Majestät der Königin unterm heutigen gestifteten Theresien-Ordens werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 12. December 1827.

Königliches Staats-Ministerium des Hauses und des Aeußern.

Wir Therese von Gottes Gnaden Königin von Bayern,

geborne Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgräfin in Thüringen, Markgräfin zu Meissen, gefürstete Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu Mark und Ravensberg, Herrin zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, da die Verhältnisse der

Zeit dem Adel überhaupt mehrfache Nachtheile gebracht haben, insbesondere aber einer geeigneten Versorgung seiner Töchter entgegenstehen, und Wir den aufrichtigen Wunsch hegen, dem deßfalls obwaltenden Bedürfnisse in etwas zu begegnen, so wie Unsere wohlwollende Gesinnungen für das Beste der Töchter des Bayerischen Adels kund zu geben, so haben Wir mit Vorwissen und Genehmigung Unseres geliebtesten Herrn Gemahls des Königs Majestät, Uns entschlossen, aus Unseren eigenen Mitteln eine Stiftung zu gründen, welcher die Bestimmung gegeben seyn soll, einer festgesetzten Zahl unverheiratheter adelichen Töchter, neben einer ihnen zugedachten Ehrenauszeichnung, zugleich eine, ihre Vermögens-Umstände verbessernde, Jahresrente zu gewähren. Wir bestimmen daher, wie folgt:

1. Genannte Stiftung tritt am 1. Januar 1828 in Wirksamkeit, und sichert zwölf unverheiratheten adelichen Bayerischen Damen eine jährliche — Dreihundert Gulden betragende — Präbende, welche in Quartal-Raten zu beziehen ist.

2. Wir verbinden mit dieser Stiftung eine Ehren-Auszeichnung unter der Benennung: Theresien-Orden.

3. Die Ernennung der in diesen Orden aufzunehmenden Damen steht auf Lebenszeit Uns als Stifterin und Großmeisterin und in der Folge auf gleiche Dauer der jedesmaligen regierenden Königin, oder mit Bewilligung des Königs und der Königin einer im Königreiche lebenden Prinzessin des Hauses zu, wenn aber etwa bei Minderjährigkeit des Thronfolgers keine verwittwete Königin vorhanden, noch eine erwachsene Prinzessin des Hauses im Lande anwesend seyn sollte, so wird das Recht der Ernennung auf solche Zeit durch die Vormundschaft des minderjährigen Königs ausgeübt.

4. Wir erklären und machen Uns hiermit verbindlich, ein solches der gegenwärtigen Stiftung gewidmetes Gründungs-Kapital aus Unseren Mitteln herzustellen, aus dessen Zinsen die für erwähnte zwölf Präbenden erfoderliche Summe geschöpft wird. Dieser Fond darf zu keiner Zeit eingezogen, und zu keinem andern, als dem von Uns hierdurch bestimmten Zwecke verwendet werden; sollte diesem entgegengehandelt werden, so verfügen Wir, daß vorerwähntes Kapital an die testamentarischen oder Imestaterben Unseres Privatvermögens, aus welchem es hervorgegangen ist, zurückfallen soll.

5. Wir finden Uns veranlaßt, vor der Hand nur die ersten sechs der von Uns ernannten Ordens-Damen den vollen Präbendenbetrag von 300 fl., die folgenden sechs aber bis auf weitere Bestimmung den dritten Theil desselben beziehen zu lassen.

6. Zu präbendirten Ordens-Damen sollen nur eingeborne, aus gesetzlicher Ehe entsprossene, unverheirathete Töchter des Bayerischen Adels ernannt werden, deren Väter an dem heutigen Stiftungstage dieses Unseres Ordens von stiftungsmäßigem, oder solchem Adel sind, daß sie die Würde eines Königlichen Kämmerers bekleiden, oder ihre Ansprüche auf dieselbe auszuweisen vermögen. Die urkundenmäßige Nachweisung einer solchen väterlichen Abkunft wird daher als unumgänglich nothwendig festgesetzt, und ist auf immer Bedingniß.

Die im Auslande gebornen Töchter eines Bayerischen Adelichen, insoferne dieser in Königlichen Dienstgeschäften oder mit Königlicher Bewilligung alldort sich aufhält, werden,

was die Ansprüche auf die Ordens-Präbenden betrifft, den im Königreiche gebornen gleich geachtet.

Bei Verleihung der Präbenden soll in Beziehung auf die christlichen Glaubensbekenntnisse kein Unterschied statt finden.

Gesuche um eine Ordens-Präbende, wenn die Bewerberin nicht das zehnte Lebensjahr erreicht hat, sollen in der Regel nicht berücksichtigt werden; es bleibt Uns jedoch frei, aus besonderen Motiven und aus eigener Bewegung die Verleihung einer Präbende auch unter diesem Lebensalter zu verfügen. Das Ehrenzeichen des Ordens soll aber vor dem erreichten sechszehnten Jahre nicht getragen werden.

7. Um auf eine Präbende Anspruch machen zu können, muß ferner von der Bewerberin durch giltige, jedesmal streng zu prüfende Zeugnisse die Nachweisung beigebracht werden, daß sie weder aus eigenem Vermögen, noch in Folge der bestehenden Familien-Verpflichtungen, noch aus einer andern Präbende, noch aus andern Titeln bereits ein, die Summe von jährlichen 250 fl. übersteigendes, Einkommen beziehe.

8. Mit dem Tage der Verehelichung einer präbendirten Ordens-Dame hört der Genuß der Präbende auf; es soll ihr jedoch der Bezug derselben noch ein Jahr lang als ein Beitrag zu ihrer Aussteuer bewilligt und die Ernennung einer andern Dame, vielmehr der Eintritt in die Ordens-Präbende ein Jahr lang ausgesetzt belassen werden.

9. Aus dem Genuß der Präbende treten gleichmäßig jene Ordens-Damen, welchen eine Erbschaft oder Schenkung von Verwandten oder Fremden, deren Erträgniß die Rente von dreihundert Gulden erreicht, zugefallen ist. Hierüber wird jedesmal von den Betheiligten sowohl, als der von diesem Umstande Kenntniß erlangenden Behörde die Anzeige erwartet.

10. In den beiden vorerwähnten Fällen des Austritts aus dem Präbendenbezug soll in der Regel die Forttragung des Ehrenkreuzes, jedoch immer nur vorbehaltlich der auf die gemachte Anzeige erfolgten ausdrücklichen Genehmigung der jedesmaligen Großmeisterin gestattet werden.

11. Das Ehrenzeichen des Ordens besteht in einem goldenen hellblauen emaillirten und mit der Königskrone bedeckten Kreuze, in dessen Mitte auf der Vorderseite Unser Namens-Chiffer (T) in Gold auf weißem Schmelz, umgeben von einem Rautenkranze, — auf der Rückseite aber das Stiftungsjahr (1827) umgeben von den Worten „Unser Erdenleben sey Glaube an das Ewige“ ebenfalls in goldenen Zeichen auf weiß emaillirtem Grunde sich befinden. Zwischen jeder der vier Abtheilungen des Kreuzes stellen sich in den untern Lücken weiße und blaue liegende Wecken dar.

Dieses Kreuz wird an der Schleife eines weißen gewässerten mit zwei himmelblauen Streifen eingefaßten Bandes an der linken Brust angeheftet, und wenn eine Ordens-Dame in Galla bei Hofe erscheint, wird zugleich ein breiteres solches Band von der rechten zur linken Seite hinab getragen. Die vorgeschriebene Kleidung der Damen besteht aus hellblauem Seidenstoffe.

12. Wir behalten Uns vor, außer den präbendirten auch Ehren-Damen des Theresien-Ordens zu ernennen, ohne Unterschied, ob sie eingeborne oder ausländische Adeliche sind; mit dem ihnen zukommenden Ehrenzeichen ist jedoch niemals ein Anspruch auf einen Präbendenbezug verbunden.

Zur Ernennung der Ehren-Damen, welche künftig eine nach Uns folgende Großmeisterin des Ordens vornehmen wird, ist die jedesmalige Genehmigung Seiner Majestät des Königs erforderlich.

Die Ehren-Damen haben bei dem Empfange des Ehrenzeichens, so wie es auch bei anderen Orden eingeführt ist, eine zur Bestreitung der bei dem Orden vorfallenden Kosten bestimmte und zur Schonung des Stiftungsfonds beitragende Taxe, und zwar gleich den Ehren-Damen des St. Annen-Stifts, die Auswärtigen von Einhundert Zehn, die Eingebornen von fünfzig fünf Gulden zu entrichten.

13. Die Theresien-Ordens-Damen werden nach der Anordnung Seiner Majestät des Königs, in Beziehung auf den Rang am Hofe, gleich den St. Annen-Stiftsdamen, in die Klasse der Kammerherrn-Frauen gehören, welchen sie, wie jene unmittelbar nachfolgen.

14. Die Ehrenzeichen sind nach dem Tode einer Ordens-Dame von den Erben zurückzustellen.

15. Wir setzen voraus, daß sämmtliche Theresien-Ordens-Damen jederzeit eines solchen Wandels sich befleißigen werden, welcher dem Sinne der auf der Rückseite des Ehrenzeichens sich befindlichen Denkworte entsprechend ist, und erwarten nicht, daß jemals eine derselben durch entgegengesetztes Betragen Veranlassung geben werde, sie dieses Ehrenzeichens und der damit verbundenen Vortheile verlustig erklären zu müssen.

16. In Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens, die Kasse- und andere Geschäfte des Ordens werden die erforderlichen Anordnungen nachträglich erfolgen.

17. Wir wollen Uns übrigens die allenfallsige Erweiterung und Abänderung der gegenwärtigen Bestimmungen, in so ferne das Beste der Stiftung solche erheischen wird, hiemit vorbehalten.

Zu dessen Bestätigung haben Wir diese Urkunde eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem Insiegel versehen lassen.

So geschehen München den 12. December 1827.

L. K.

Wir bekräftigen und bestätigen für Uns und Unsere Nachkommen gegenwärtige Bestimmungen über die von Unserer geliebtesten Gemahlin der Königin Majestät gegründete Stiftung für unverheirathete adeliche Bayerische Damen unter der Benennung

Theresien-Orden

ihrem ganzen Inhalte nach zur steten und unverbrüchlichen Festhaltung, wornach Wir dem jedesmaligen Minister des Hauses auftragen, für die genaue Beobachtung dieser Bestimmungen und Erhaltung des angewiesenen Fonds zu wachen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegels.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 12. December 1827.

Rg. Bl. v. J. 1827. St. LVII. S. 761.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Die in diesem Abschnitte aufgenommenen Verordnungen und Entschließungen enthalten fast durchgehends unmittelbare oder mittelbare Normen über Anerkennung und Sicherung der Würde der Majestät und der den Mitgliedern der Königlichen Familie schuldigen Ehrfurcht. — Insoferne als die Beobachtung derselben den Staatsangehörigen zukömmt, erscheinen sie als polizeiliche Verfügungen, Anordnungen über das dienstliche Benehmen der Verwaltungsstellen und Behörden oder Anordnungen über das Verhalten der Privaten. Man hat sie aber deßwegen hier aufgenommen, weil sie fast sämmtlich Ehrenvorzüge Seiner Majestät des Königs und des Königlichen Hauses aussprechen und in keiner andern Abtheilung vereinigt werden konnten. Die rein polizeilichen Anordnungen jedoch über das Fahren durch die Höfe der Königlichen Residenz und die Auf- und Abfahrt der Equipagen bei Hoffesten in der Königlichen Residenz sind in die Abtheilung XV. „allgemeine Landes-Polizei" verwiesen worden.

Erster Titel.

Kirchengebete.

A. Für Seine Majestät den König.

1. Bei feierlichen Gottesdiensten an Sonn- und Festtagen.

§. 30.

(Das öffentliche Kirchengebet für die Königliche Familie betr.)

M. J. K.

Da es Pflicht christlicher Unterthanen ist, ihre Gesinnungen und Wünsche für das Wohl ihres Landesherrn durch öffentliche und religiöse Handlungen zu beweisen, so verordnen Wir hiemit, daß in allen katholischen Pfarrkirchen Unserer sämmtlichen Erbstaaten bei dem feierlichen Gottesdienste das Kirchengebet: Salvum fac Regem nostrum Maximilianum Josephum etc. künftig entrichtet, und dem gewöhnlichen allgemeinen Gebete nach der Pfarr-Predigt an

Sonntagen und gebotenen Feiertagen ein besonderes Gebet für Uns und Unsere Königliche Familie nach dem vorgeschriebenen Formulare beigefügt werden soll.

München den 27. Februar 1806.

Rg. Bl. v. J. 1806. St. XII. S. 109.

§. 31.

Nro. Pr. 1142.

(Kirchengebet für den König betr.)

M. J. K.

Ihr habt dem bischöflichen Ordinariate zu Augsburg Unsere Zufriedenheit wegen der angeordneten Kirchen-Gebete zu bezeigen, und den übrigen geistlichen Behörden aufzutragen, das Domine Salvum fac Regem etc. nach dem feierlichen Gottesdienste sowohl als das nach anliegendem Formular a) nach der Predigt zu verrichtende Kirchengebet in ihrem Sprengel auszuschreiben b).

München den 27. Februar 1806.

An
Die Landes-Direktion in Bayern also ergangen.

(Formular.)

Besonders aber bitten wir Dich für Deinen Diener, unsern König Maximilian Joseph, den wir wegen Seiner väterlichen Fürsorge für das Beste unsers Landes mit dankbarer Liebe unsern Vater nennen dürfen — segne Ihn mit allen den Wohlthaten, die einem gerechten, seine Völker liebenden Fürsten die süßesten und seligsten Freuden nur immer seyn können. Laß den Frieden, den Er Seinem Volke immerhin zu erhalten sucht, mit allen seinen wohlthätigen Folgen lange Sein Königreich beglücken, und Religion und gute Sitten Seine Glückseligkeit gründen und befestigen. Beglücke unsere geliebteste Königin, durch edle, sanfte Menschenfreuden jeder Art, vorzüglich durch die süßen häuslichen Freuden.

Laß Deine Güte mit jedem Tage neu werden über unsern theuern Kronprinzen, über alle Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

§. 32.

Nro. Pr. 370.

(Die Veränderung der Kirchengebete für den Regenten.)

M. J. K.

Da die von dem bischöflichen Vicariat zu Constanz entworfenen, und mittelst Bericht vom 14. v. M. von euch vorgelegten Formulare der für den Regenten zu verrichtenden

a) Eigenmächtige Abänderungen Allerhöchst genehmigter Gebetsformeln dürfen nicht statt finden. Allerhöchste Entschließung vom 10. September 1808. (s. §. 40. S. 106, unten).

b) Diese Allerhöchste Entschließung ist mit der im §. 30. dem Inhalte nach gleichlautend. Man hat sie aber deßwegen aufgenommen, weil das vorgeschriebene Formular mit ihr verbunden ist.

Kirchengebete, den Unserm Allerhöchsten Reskripte vom 27. Februar gegenwärtigen Jahrs ausgesprochenen Grundsätzen ganz angemessen sind, so ertheilen Wir ohne Anstand die nachgesuchte Landesfürstliche Bestätigung; — wornach ihr sohin das weiter Nöthige zu verfügen habt.

München den 5. December 1806.

An
die Königliche Landes-Direktion in Schwaben also ergangen.

Ausgeschrieben
von der Königlichen Landes-Direktion in Schwaben unterm 12. December 1806.

Nro. Pr. 370.

Notum sit venerabili Clero Dioecesis Constantiensis in terris foederis Rhenani existenti, in Missali Romano deinceps sequentes faciendas esse mutationes additiones vel omissiones:

I. In Canone missae post verba: Antistite nostro N. addatur: et Rege nostro N.

II. Ter. VI. in Parasceve, Oratio, quae est inscripta: pro Imperatore sic mutetur: Oremus et pro Rege nostro N. ut Deus et Dominus noster det illi sedium suarum assistricem sapientiam, qua populum sibi commissum gubernet in omni justitia ad nostram perpetuam pacem.

Oremus Flectamus genua. R. levate.

Omnipotens, sempiterne Deus, qui regnis omnibus aeterna potestate dominaris, respice ad nostram propitius terram, ut et Rex juste imperando, et populus fideliter obediendo ad gloriam tui nominis et publicam tranquillitatem unanimi pietate conspirent, per Dominum nostrum Jesum Christum filium tuum qui tecum vivit et regnat in unitate Spiritus Sancti Deus, per omnia saecula Saeculorum.

R. Amen!

III. Sabbatho sancto. In Hymno: Exultet, Stropha: Respice etiam ad devotissimum Imperatorem nostrum N. sic mutetur: Respice etiam ad Regem nostrum N. cujus tu Deus etc.

IV. In orationibus ad Diversa loco Orationum pro Imperatore vel Rege sequentes adhibeantur:

ORATIO.

Deus, a quo omnis potestas ordinata est, da famulo tuo Regi nostro N. salutem mentis et corporis, ut ad peragendum injunctum officium usquo quaque proficiet; per Dominum etc. etc.

SECRETA.

Suscipe, sancte Pater omnipotens aeterne Deus, cum infallibili salutis nostrae victima, quas jubente te facimus pro Rege nostro N. obsecrationes, orationes postulationes et gratiarum actiones; ut ipse in communem salutem omnia disponat; nos autem quietam et tranquillam vitam agamus in omni pietate et castitate; per Dominum etc. etc.

POSTCOMMUNIO.

Deus, qui sapientia tua Principes inter homines constituisti, ut disponerent orbem terrarum in aequitate et justitia, mitte eandem sapientiam de coelis sanctis tuis, ut sit cum Rege nostro N. et cum ipso laboret, ut sciat, quid acceptum sit apud te, per Dominum etc. etc.

§. 33.

Nro. Pr. 1571.

(Das allgemeine Gebet für den Landesfürsten betr.)

M. J. K.

Auf euern Bericht vom 7. l. M. in Betreff allgemeiner Gebete für Unsere Allerhöchste Person in der Charwoche, und an andern Festen, erwiedern Wir, es habe in Hinsicht auf das allgemeine Gebet in der Charwoche a) bei der bereits hierüber bestehenden Verordnung sein Verbleiben: in Betreff des allgemeinen Gebets an andern Festen, seyen Wir nicht entgegen, wenn die vom Dekanatsdeputat zu Wolfurth im Vorarlberg entworfene Formel allenthalben eingeführt wird, doch ist sich ehevor mit dem einschlägigen bischöflichen Ordinariate hierüber zu benehmen.

München den 21. März 1809.

An

das Königliche General-Kommissariat in Kempten also ergangen.

Formular

eines für den Landesfürsten zu haltenden Gebets zur Beachtung der Gleichförmigkeit bei öffentlichem Gottesdienste.

V. Lasset uns beten für unsern König!

R. Der Herr erhalte Ihn, mach Ihn lebendig und selig auf Erden, und übergeb Ihn nicht in die Hände seiner Feinde.

Allmächtiger, ewiger Gott! der Du über alle Reiche mit ewiger Macht herrschest, und von dem alle Gewalt angeordnet ist, sehe gnädig auf unsere Erde! gib unserm König und Seiner Familie die Wohlfahrt der Seele und des Leibes, verleihe Ihm den Beistand der Weisheit, durch welche Er Sein Ihm anvertrautes Volk in aller Gerechtigkeit zu unserm ewigen Frieden regiere, daß Er, indem Er durch Deine Anordnung Landesfürst geworden ist, auch durch Deinen Schutz allzeit mächtig sey, und in Ausübung des Ihm auferlegten Amtes allenthalben so fortschreite, daß sowohl Er als König durch gerechte Regierung, als das Volk durch

a) S. den nachfolgenden §. 34. S. 100.

getreuen Gehorsam zur Glorie Deines Namens und zur öffentlichen Ruhe mit einmüthiger Frömmigkeit mitwirken möge, durch unsern Herrn Jesum Christum Amen.

Ausgeschrieben
von dem Königlichen General-Kommissariate in Kempten unterm 4. April 1809.

2. In der Charwoche.

§. 34.

Nro. Pr. 1651.

(Das Kirchengebet für des Königs Majestät in der Charwoche betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät genehmigen den von der Bayerischen Landes-Direktion mit ihrem Berichte vom 20. dieses eingeschickten Entwurf zur Abänderung der Kirchen-Gebete in der Charwoche, und haben, zur Gleichförmigkeit die übrigen Landes-Direktionen mit dem Beisatze darnach anweisen lassen, daß auch den protestantischen Predigern in Betreff des vierten Punktes die geeigneten Befehle ertheilt werden sollen.

München den 26. März 1806.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Landes-Direktion hieselbst also ergangen.

Abdruck des vorstehend allegirten Entwurfs zur Abänderung der Kirchengebete in der Charwoche.

(Die Verordnung über das öffentliche Gebet für den König betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere katholische Pfarrer und Dechanten in Bayern haben den Zweifel geäußert, ob in der Charwoche die öffentlichen Gebete für den König ebenfalls nach der Allerhöchsten Vorschrift vom 27. Februar l. Js. verrichtet werden sollen?

Zur Erläuterung dieser Zweifel und zur Beförderung einer allgemeinen Gleichförmigkeit wird hiemit verordnet:

1) Daß in dem am Charfreitage gewöhnlichen Kirchengebete die Worte: Oremus et pro Christianissimo Rege nostro Maximiliano Josepho, ut Deus etc. beigefugt werden sollen.

2) In der folgenden Colleete ist die Benennung des römischen Reichs auf folgende Art abzuändern:
„respice benignus ad Regnum Bavariae ut etc.“

3) Am Charsamstage werden in dem feierlichen Kirchengesange: Exultet etc. die Gebete für den König auf folgende Art ausgedrückt: respice etiam ad devotissimum Regem nostrum Maximilianum Josephum etc.

4. Das Andenken des Kaiserthums und des römischen Reichs hingegen soll an beiden Tagen unterlassen werden.

München den 20. März 1806.

Reg. Bl. v. J. 1806 St. XIV. S. 122.

An die übrigen Landesdirektionen wurde dieser Allerhöchste Befehl in folgender fast gleichlautender Weise ausgeschrieben:

ad Nr. 1651.

(Die Kirchengebete in der Charwoche betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage mehrerer katholischen Pfarrer in Bayern wegen dem in der Charwoche für des Königs Majestät zu verrichtenden Kirchengebete wurde der Landes-Direktion hieselbst der Befehl ertheilt, folgende Allerhöchste Entschließung bekannt zu machen:

1) Daß am Charfreitage in den gewöhnlichen Kirchen-Gebeten die Worte Oremus pro Christianissimo Rege nostro Maximiliano Josepho ut Deus etc. beigefügt werden sollen.

2) In der folgenden Collecte die Benennung „römischen Reichs" auf folgende Art abgeändert werde, respice benignus ad Regnum Bavariae ut etc.

3. Am Charsamstage in dem feierlichen Kirchengesange Exultet etc. die Gebete für den König auf folgende Art ausgedrückt werden sollen: respice etiam ad devotissimum Regem nostrum Maximilianum Josephum etc.

4) Endlich alles was auf das Kaiserthum und das römische Reich Bezug hat, in Folge der durch den Preßburger Frieden erlangten völligen Souverainität aller bayerischen Staaten nach dem Beispiele von Preußen, Spanien und aller andern Königreiche ausgelassen werden sollen.

Zur Gleichförmigkeit hat die Landes-Direktion . . . . . eine ähnliche Verordnung ungesäumt zu erlassen, auch die protestantischen Pfarrer auf den Punkt anzuweisen.

München den 26. März 1806.

Ausgeschrieben:

a) von der oberpfälzischen Landes-Direktion in Amberg unterm 31. März 1806.

b) von der Landes-Direktion in Schwaben unterm 31. März 1806.

B. Für Ihre Majestät die Königin.

Durch die Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1826 und 24. März 1828 (s. d. §§. 55. — 58. unten) erscheinen alle früheren ähnlichen Inhalts, namentlich das Generalmandat vom 16. April 1799 a), dann die ungedruckten Entschließungen vom 4. September 1799, 21. August 1800, 15. August 1801, 20. Oktober 1804, 16. Juli 1808 und 16. April 1810 antiquirt. Selbst die hier aufgenommenen Verordnungen sind in so ferne transitorischer Natur, als der jeweils eintretende Vollzug nicht von selbst gegeben ist, sondern immer einen

a) Maxr. Gen. Sammlung v. J. 1800 Bd. I. S. 255.

ausdrücklichen Befehl Seiner Majeſtät des Königs vorausſetzt, und der Monarch in Anordnung der öffentlichen Gebete, Bitt- und Dankfeſte überhaupt, nach §. 55. der zweiten Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde durchaus an keine Regel gebunden iſt. Die in jenen Allerhöchſten Entſchließungen enthaltenen Gebetsformeln dürften jedoch in ſo lange anwendbar ſeyn, als keine Gegenbefehle erfolgen. M. vgl. Verordnung vom 10. September 1808. (ſ. §. 39. unten).

1. Fürbitte um eine glückliche Entbindung Ihrer Majeſtät der Königin.

a) Anordnung der Fürbitte.

α) In den katholiſchen Kirchengemeinden.

(Gebete um eine glückliche Entbindung Ihrer Majeſtät der Königin betr.)

L. K.

Da die Königin, Unſerer geliebteſten Frau Gemahlin Majeſtät, ſich dem Zeitpunkt Ihrer Entbindung nähert; ſo haben Wir beſchloſſen, wegen dieſes für Uns und Unſere getreuen Unterthanen wichtigen Ereigniſſes die kirchliche Fürbitte um eine glückliche Entbindung in allen Kirchen Unſers Reiches anzuordnen.

Unſer Erzbiſchof von München und Freyſing (von Bamberg) hat daher ſchleunigſt die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit in allen demſelben untergeordneten Diöceſen die in einem ſolchen Falle gewöhnlichen Gebete nach dem von dem Erzbiſchofe von München und Freyſing vorgelegten Abſchrift mitfolgenden Formulare, wovon zur Erzielung einer durchgängigen Gleichförmigkeit allen Pfarrämtern ein gedrucktes Exemplar zuzufertigen iſt, demnächſt angefangen und bis zur erfolgten, wie Wir zu Gott hoffen, glücklichen Entbindung fortgeſetzt werden.

Sämmtliche Kreisregierungen ſind von dieſer Anordnung unter dem Heutigen in Kenntniß geſetzt worden.

München den 2. Juli 1826.

An

den Herrn Erzbiſchof von München und Freyſing Freiherrn von Gebſattel und an den Herrn Erzbiſchof von Bamberg Freiherrn von Frauenberg alſo ergangen.

Mittheilung ſämmtlichen Königlichen Kreisregierungen zur Kenntniß, mit dem Auftrage, die Königlichen Unterbehörden hierüber zu verſtändigen.

Formular des Gebetes.

Allmächtiger, ewiger Gott! Herr des Himmels und der Erde, der Du Könige und Völker mit mancherlei Segnungen erfreueſt, wir bitten Dich für Deine Dienerin Thereſia unſere Landesmutter und Königin, Du wolleſt Ihr eine glückliche Entbindung verleihen, und jede Gefahr gnädiglich von ihr abwenden, damit Bayerns Regentenhaus mit einem neuen Sproßen vermehrt, das ganze Vaterland durch eine Dir treue Nachkommenſchaft beglückt, und hiedurch ermuntert werden möge, Deine unendliche Vaterhuld dankbar zu lobpreiſen.

Darum bitten wir Dich, o Vater im Himmel! durch Jesum Christum Deinen Sohn Unsern Herrn und Erlöser. Amen.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung

a) des Unterdonaukreises unterm 7. Juli 1826.
b) des Regenkreises unterm 7. Juli 1826.
c) des Oberdonaukreises unterm 7. Juli 1826.
d) des Rezatkreises unterm 12. Juli 1826.
e) des Obermainkreises unterm 10. Juli 1826.
f) des Untermainkreises unterm 10. Juli 1826.

§. 36.

Nro. Pr. 1389.

(Gebete um eine glückliche Entbindung Ihrer Majestät der Königin betr.)

L. K.

Wir haben beschlossen für die glückliche Entbindung Unserer geliebtesten Gemahlin der Königin Majestät, die gewöhnlichen allgemeinen Gebete in allen Kirchen Unsers Reichs anzuordnen,

Unser Erzbischof von München und Freysing ꝛc. (von Bamberg) hat daher schleunigst die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit in allen zu dessen Metropolitan-Sprengel gehörigen Diöcesen die in einem solchen Falle gewöhnlichen Gebete nach dem im Jahre 1826 vorgelegten Formulare a), wovon zur Erzielung einer durchgängigen Gleichförmigkeit allen Pfarrämtern ein gedrucktes Exemplar zuzufertigen ist, demnächst angefangen, und bis zur erfolgten, wie Wir zu Gott hoffen, glücklichen Entbindung fortgesetzt werden.

Sämmtliche Königliche Kreisregierungen sind von dieser Anordnung unter dem Heutigen in Kenntniß gesetzt worden.

München den 24. März 1828.

An

den Herrn Erzbischof von München und Freysing Freiherrn von Gebsattel und Herrn Erzbischof von Bamberg Freiherrn von Frauenberg also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen zur Kenntniß, mit dem Auftrage, die Königlichen Unterbehörden hievon zu verständigen.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung

a) des Isarkreises unterm 28. März 1828.
b) des Unterdonaukreises unterm 30. März 1828.
c) des Regenkreises unterm 28. März 1828.
d) des Oberdonaukreises unterm 28. März 1828.
e) des Regenkreises unterm 31. März 1828.
f) des Untermainkreises unterm 4. April 1828.

---

a) s. vorstehenden §. 35.

β) In den proteſtantiſchen Kirchengemeinden.

§. 37.

Nro. Pr. 8671.

(Die kirchliche Fürbitte um glückliche Entbindung Ihrer Majeſtät der Königin betreffend).

L. K.

Da der Königin, Unſerer geliebteſten Frau Gemahlin, Majeſtät Sich dem Zeitpunkt Ihrer Entbindung nähert, ſo haben Wir beſchloſſen, wegen dieſes für Uns und Unſere getreue Unterthanen wichtigen Ereigniſſes die kirchliche Fürbitte um eine glückliche Entbindung in allen Kirchen Unſers Reichs anzuordnen.

Zum Vollzug dieſer Anordnung in den proteſtantiſchen Kirchen habt ihr ſchleunigſt die geeigneten Verfügungen zu treffen, den Pfarrämtern das vorgelegte Formular zuzufertigen, und dieſelben anzuweiſen, mit dieſer, in jedem ſonn- und feſttäglichen Gottesdienſte zu ſprechenden Fürbitte ſofort anzufangen, und damit bis zur erfolgten, wie Wir zu Gott hoffen, glücklichen Entbindung der Königin Unſerer Frau Gemahlin Majeſtät fortzufahren.

Hievon ſind die Kreisregierungen in Kenntniß geſetzt.

München den 2. Juli 1826.

An
das Königliche proteſtantiſche Ober-Konſiſtorium alſo ergangen.

Mittheilung den ſämmtlichen Königlichen Kreisregierungen.

Formular des Gebets für Ihre Majeſtät die Königin

(nach dem allgemeinen Kirchengebete in den proteſtantiſchen Kirchen zu ſprechen.)

Gott, der Du Deinem Volke Gnade um Gnade erweiſeſt, und einen Segen nach dem andern ſchenkeſt, mit Freuden erfüllen wir die heilige Pflicht, Dich dafür zu preiſen, und Gebet und Fürbitte zu Deinem Throne zu ſenden. Du haſt abermals die Wünſche des Vaterlands erhört, und unſere geliebte Königin mit ſchönen Hoffnungen geſegnet. Mit froher Erwartung ſehen wir dem Tage entgegen, der dieſe Hoffnungen zur Reife bringen wird, die unſerm Könighauſe einen glücklichen Zuwachs, und den Königlichen Eltern neue Freuden verſprechen. O wache mit treuer Vater-Sorgfalt über die Tage der geſegneten Fürſtin und über die reifende Frucht ihres Leibes. Stärke Ihre Geſundheit und Kräfte, ſchütze Sie vor Gefahren, und entferne alles, was Ihrem Leben drohen könnte. Führe Sie glücklich dem frohen Zeitpunkte entgegen, wo Ihr das ſeligſte Gefühl des Mutterherzens die Mühe und Beſchwerden vieler Tage reichlich vergelten wird. Erfreue Sie zu ſeiner Zeit mit einer glücklichen Entbindung, damit aufs Neue das Vaterland Dir danken, und ein geliebtes Fürſtenpaar es rühmen könne, Du habeſt Großes an Ihnen und uns gethan. Ja, Du thuſt über unſer Bitten und Verſtehen, Allweiſer und Allgütiger, darum hoffen wir auf Dich, Dein Name ſey von uns geprieſen in Ewigkeit. Amen.

§. 38.

Nro. Pr. 4372.

(Gebete um eine glückliche Entbindung Ihrer Majeſtät der Königin betr.)

L. K.

Wir haben beſchloſſen für die glückliche Entbindung Unſerer geliebteſten Gemahlin,

der Königin Majestät, die gewöhnlichen allgemeinen Gebete in allen Kirchen Unsers Reiches anzuordnen.

Das Königliche protestantische Oberkonsistorium hat daher schleunigst die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit in allen protestantischen Pfarreien die in einem solchen Falle gewöhnlichen Gebete in derselben Art, wie im Jahre 1826 a) geschehen demnächst angefangen, und bis zur erfolgten, wie Wir zu Gott hoffen, glücklichen Entbindung fortgesetzt, auch zur Erzielung einer durchgängigen Gleichförmigkeit allen Pfarrämtern gedruckte Formulare wieder zugefertigt werden.

Sämmtliche Kreisregierungen sind von dieser Anordnung unter dem Heutigen in Kenntniß gesetzt worden.

München den 24. März 1828.

An
das protestantische Oberkonsistorium also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen K. d. J. zur Kenntniß und zur Eröffnung an die nachgeordneten Behörden.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung
a) des Isarkreises unterm 28. März 1828.
b) des Regenkreises unterm 28. März 1828.
c) des Oberdonaukreises unterm 28. März 1828.
d) des Rezatkreises unterm 31. März 1828.
e) des Oberdonaukreises unterm 31. März 1828.

b. Vorsorge gegen eigenmächtige Abänderung Allerhöchst genehmigter Gebetsformeln.

§. 39.

Nro. Pr. 13662.

(Das Kirchengebet wegen der Niederkunft Ihrer Majestät der Königin betr.)

M. J. K.

Auf euern Bericht vom 29. v. M. erwiedern Wir, daß ihr Recht daran gethan habt, die Abänderung der Gebetsformel, welche zur Zeit der bevorstehenden Niederkunft Unserer Frau Gemahlin Liebden allgemein vorgeschrieben ist, in dem Bezirke des Bisthums N., worin solche von diesem Ordinariate verfügt worden war, zu verbieten.

München den 10. September 1808.

An
die Königliche Landes-Direktion in Schwaben also ergangen.

Ausgeschrieben
von der Landes-Direktion in Schwaben unterm 19. September 1808.

---

a) Man vergl. §. 37. S. 104. oben.

2. Dankgebete für die glückliche Entbindung Ihrer Majestät der Königin.

§. 40.

Nro. Pr. 11674.

(Dankgebet für die glückliche Entbindung Ihrer Majestät der Königin betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die beglückende Nachricht eingetroffen, daß Ihre Majestät die Königin am 26. d. M. Abends 5¼ Uhr zu Aschaffenburg von einer gesunden Prinzessin glücklich entbunden worden, und daß dieses für das Königliche Haus und die ganze Nation gleich erfreuliche Ereigniß dortselbst sogleich unter dem Geläute aller Glocken und dem Donner des Geschützes bekannt gemacht worden, a) so wird dieses der Königlichen Regierung des N. Kreises hiemit eröffnet, und dieselbe zugleich beauftragt, diese frohe Kunde auch im dortigen Kreise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und zugleich im Benehmen mit den betreffenden geistlichen Stellen Sorge zu tragen, daß in allen Pfarrkirchen ein feierlicher Dank-Gottesdienst gehalten werde, in welcher Absicht auch bereits den Herren Erzbischöfen sowohl als dem protestantischen Oberkonsistorium das Erforderliche zugegangen ist.

Die Königliche Regierung wird übrigens auf geeignete Weise zu veranlassen wissen, daß an sämmtlichen Amtssitzen dem zu haltenden feierlichen Gottesdienste die dortige Beamtung in Galla beiwohne.

Endlich sind an Orten, wo die jüdischen Glaubensgenossen eine Synagoge haben, die Vorsteher wegen Veranstaltung einer angemessenen gottesdienstlichen Feier ebenfalls gehörig zu verständigen.

München, den 29. August 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen K. d. J. also ergangen.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung

a) des Isarkreises unterm 30. August 1826.
b) des Unterdonaukreises unterm 1. September 1826.
c) des Regenkreises unterm 31. August 1826.
d) des Oberdonaukreises unterm 30. August 1826.
e) des Rezatkreises unterm 31. August 1826.
f) des Obermainkreises unterm 2. September 1826.
g) des Untermainkreises unterm 1. September 1826.

---

a) Man vergleiche hiezu den §. 441. der Dienstvorschriften für die Königlich Bayerischen Truppen, welcher lautet wie folgt:

Wenn dem Königlichen regierenden Hause ein Kronprinz geboren wird, sollen in der betreffenden Garnison fünf und siebzig Kanonenschüsse, bei der Geburt eines nachgebornen Prinzen aber, oder einer Prinzessin fünf und zwanzig Kanonenschüsse gelöst werden.

Wenn bei der Geburt eines Kronprinzen Zwillinge zur Welt kommen, so sollen für den ersten fünf und siebzig, für den nachgebornen Prinzen und Prinzessin aber fünf und zwanzig Kanonenschüsse gelöst, und zwischen beiden Salven ein Zeitraum von 15 Minuten gelassen werden.

Kömmt die Gemahlin des Kronprinzen nieder, so soll sich wie bei der Geburt von Prinzen oder Prinzessinnen des Königlichen Hauses verhalten werden.

Bei der Geburt von Kindern der nachgebornen Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses finden Ehrensalven nicht statt.

§. 41.

Nro. Pr. 5633.

(Die Abhaltung eines Dankfestes für die glückliche Entbindung Ihrer Majestät der Königin betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Reskriptes vom 20. d. M. zu befehlen geruht, daß das Dankfest für die glückliche Entbindung Ihrer Majestät der Königin und den dem Allerhöchsten Regenten-Stamme von der Vorsehung geschenkten neuen Sproßen in allen Kirchen des Königreiches angeordnet werde.

Die Königlichen Kreisregierungen haben daher im Benehmen mit den betreffenden geistlichen Stellen Sorge zu tragen, daß in allen Pfarrkirchen ein feierlicher Dankgottesdienst gehalten werde, in welcher Absicht auch bereits den Herren Erzbischöfen sowohl als dem protestantischen Oberkonsistorium das Erforderliche zugegangen ist.

Die Königlichen Regierungen werden übrigens auf geeignete Weise zu veranlassen wissen, daß an sämmtlichen Amtssitzen dem zu haltenden feierlichen Gottesdienste die dortigen Beamten in Galla beiwohnen.

An Orten, wo die jüdischen Glaubensgenossen eine Synagoge haben, sind die Vorsteher wegen Veranstaltung einer angemessenen gottesdienstlichen Feier ebenfalls gehörig zu verständigen a).

Was die Feier in der Haupt- und Residenzstadt betrifft, so soll dieselbe in der Metropolitankirche zu Unser Lieben Frau um 10 Uhr statt finden, und Seine Majestät der König gewärtigen, daß die gesammten Staatsdiener derselben unfehlbar beiwohnen, was den der Königlichen Regierung des Isarkreises untergeordneten Behörden ausdrücklich zu eröffnen und zu befehlen ist.

München den 21. Juli 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen K. d. J. also ergangen.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung

a) des Isarkreises unterm 21. Juli 1828.
b) des Unterdonaukreises unterm 25. Juli 1828.
c) des Regenkreises unterm 23. Juli 1828.
d) des Oberdonaukreises unterm 25. Juli 1828.
e) des Rezatkreises unterm 24. Juli 1828.
f) des Obermainkreises unterm 24. Juli 1828.
g) des Untermainkreises unterm 24. Juli 1828.

---

a) Man vergl. den vorstehenden §. 40.

C. Für Ihre Majeſtät die Königin Wittwe.

§. 42.

Nro. Pr. 17229.

(Kirchliche Fürbitte für Ihre Majeſtät die verwittwete Königin betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlich proteſtantiſchen Ober-Conſiſtorium wird, in Gemäßheit eines Allerhöchſten Cabinetsbefehles vom 24. December v. J. auf ſeine — die kirchliche Furbitte für Ihre Majeſtät die verwittwete Königin betreffende Anfrage vom 6. des nämlichen Monats, hiemit erwiedert, daß es bei der am 27. Februar 1806 in Anſehung des öffentlichen Kirchengebetes für die Königliche Familie erlaſſenen Allerhöchſten Entſchließung a) um ſo mehr ſein Verbleiben haben ſolle, als in derſelben nicht einmal der regierenden Königin Majeſtät ausdrückliche Erwähnung geſchehen ſey, ſondern die dort gegebene Vorſchrift nur laute: „Für Uns und die Königliche Familie“ unter dieſer aber der verwittweten Königin Majeſtät mitbegriffen wären.

Hienach hat ſich das proteſtantiſche Ober-Conſiſtorium zu achten.

München, den 10. Januar 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Ober-Conſiſterium alſo ergangen.

Zweiter Titel.

Feier der Namens- und Geburtstage Ihrer Königlichen Majeſtäten.

A. Allgemeine Anordnungen.

§. 43.

Nro. Pr. 5448.

(Die Namens- und Geburtsfeſte Ihrer Majeſtäten des Königs und der Königin betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Damit in der Feier der Geburts- und Namensfeſte Ihrer Majeſtäten des Königs und der Königin, in den ſämmtlichen Kreiſen des Reichs eine dem Gegenſtande angemeſſene Gleichförmigkeit beachtet werden könne, wird verordnet, wie folgt:

---

a) S. §. 30 S. 96. oben.

I.

In allen Städten und Märkten ohne Ausnahme, sollen die Geburts- und Namens-Tage der beiden Königlichen Majestäten an den Tagen gefeiert werden, worauf sie fallen.

II.

Auf dem Lande hingegen soll nur der Namenstag Seiner Majestät des Königs und der Geburtstag Ihrer Majestät der Königin, an jenen Tagen, worauf sie fallen, der Geburtstag Seiner Majestät des Königs und der Namenstag Ihrer Majestät der Königin aber immer an den darauf folgenden Sonntagen feierlich begangen werden.

III.

Bei den Katholiken hat dieses mit der bisher üblichen Kirchenfeier [a]) und bei den Protestanten in Städten und Märkten mit einer Predigt und zweckmäßigen kirchlichen Feierlichkeit auf dem Lande durch Anordnung einer Betstunde zu geschehen, welche jedoch in eine Frühstunde zu verlegen ist, damit die Landleute in ihren Feldarbeiten nicht gehindert werden.

IV.

Wenn für protestantische Städte und Märkte die Ausschreibung eines eigenen Predigt-Textes für nöthig erachtet werden sollte, so hat dieses nur durch die einschlägigen General-Commissariate als protestantische General-Dekanate zu geschehen.

Nach diesen allgemeinen Anordnungen sind die einschlägigen geistlichen und weltlichen Unterbehörden zur genauen und pflichtmäßigen Darnachachtung gehörig anzuweisen [b]).

München den 11. December 1811.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche General-Kreis-Commissariate und die Commissariate der Städte Augsburg und Nürnberg
also ergangen.

Ausgeschrieben von den Commissariaten:

a) des Isarkreises unterm 19. December 1811.
b) des Unterdonaukreises unterm 22. December 1811.
c) des Regenkreises unterm 22. December 1811.

---

a) Das Rg. Bl. v. J. 1806 St. XLI. S. 565 enthält hierüber folgenden Erlaß der Königlichen Landes-Direction zu München vom 2. Oktober 1806:

„Am 12. Oktober als am Namensfeste Seiner Majestät des Königs wird ein allgemeines Dankfest gefeiert.

„Es soll daher an diesem Tage in allen katholischen Pfarrkirchen ein Hochamt und Te Deum, in den protestantischen aber eine dieser Nationalfeierlichkeit angemessene Predigt gehalten werden."

b) Ueber die militärische Feier der Allerhöchsten Namens- und Geburtsfeste bestimmen die Dienstvorschriften für die Königlich-Bayerischen Truppen im §. 442, was folgt:

Die Allerhöchsten Namens- und Geburtsfeste Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin sollen auf folgende Art gefeiert werden:

d) des Oberdonaukreises unterm 23. December 1811.

e) des Rezatkreises im Intelligenzblatte vom Jahre 1811. St. LIII. S. 2578 mit der Abänderung, daß anstatt des Artikels IV. eingeschaltet wurde:

„Die geistlichen und weltlichen Unterbehörden des Rezatkreises werden hiermit zur genauen und pflichtmäßigen Beobachtung dieser allgemeinen Anordnungen mit der Bemerkung angewiesen, daß die Wahl der Texte zu den bei diesen Feierlichkeiten zu haltenden Predigten den protestantischen Geistlichen überlassen bleibe, um sie durch die eigene Wahl derselben in der schicklichen Wahl des Stoffs ihrer Predigten weniger zu beschränken."

f) des vormaligen Main- jetzt Obermainkreises unterm 22. December 1811.

§. 44.

Nro. Pr. 17504.

(Die Feier der Geburts- und Namensfeste Ihrer Majestäten des Königs und der Königin betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König vermöge Allerhöchster Eröffnung vom 29. December vorigen Jahrs zu bestimmen geruht haben, daß, da Allerhöchst Ihr Geburtstag auch der Tag Allerhöchst Ihres Namens ist, dessen gemeinschaftliche Begehung ohnehin auf den 25. August festgesetzt bleibe, und, was die Geburts- und Namenstagsfeier Ihrer Majestät der Königin betrifft, es wie bisher gehalten werden solle; so wird dies dem Königlichen protestantischen Ober-Consistorium auf die in solcher Beziehung am 12. December vorigen Jahres gestellte Anfrage zur Darnachachtung eröffnet; wobei sich übrigens versteht, daß von der regierenden Königin die Rede ist, da an Geburts- und Namensfesten einer verwittweten Königin ohnehin keine Feierlichkeiten Statt haben.

München, den 11. Januar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche protestantische Ober-Consistorium also ergangen.

In der Residenzstadt, so wie in allen Festungen und Garnisonen des Königreichs, wo Artillerie anwesend ist, werden ohne weitere Anfrage am Morgen bei dem Anbruche des festlichen Tages fünf und zwanzig Kanonenschüsse gelöst. Der Tag-Reveil wird von den Musikern aller Regimenter und Bataillone, so wie der Landwehr, durch die Straßen der Festung oder Garnison geschlagen. Der Gouverneur oder Commandant gibt die Stunde zur Kirchenparade, zu welcher sämmtliche Garnisonstruppen und die Landwehr in größter Parade ausrücken, und zwar mit Gewehr, und da wo es der Raum erlaubt, die Kavallerie zu Pferde.

Die Musiken sämmtlicher Regimenter und Bataillone rücken zum Gebrauch während des Hochamtes in die Kirche.

Nach dem Hochamte wird das Te Deum abgesungen, und während desselben werden ein und fünfzig Kanonenschüsse gelöst.

Nach beendigtem Gottesdienste wird von der ganzen Garnison und der Landwehr, und zwar in der Residenz vor Seiner Majestät dem Könige, wenn Allerhöchstdieselben anwesend sind, und die Truppen anzusehen geruhen wollen, in den übrigen Garnisonen aber vor der Generalität in Parade defilirt.

Bei Sonnen-Untergang werden fünf und zwanzig Kanonenschüsse gelöst. Die Retraite geht mit Musik.

Die fortdauernde Giltigkeit dieses §. 442 der Dienstvorschriften wird durch eine unterm 10. Februar 1825 Nro. 12106. an das Armee-Kommando ergangene Allerhöchste Entschließung die Kirchenparaden an Sonn-, Fest- und verbotenen Feiertagen betr., anerkannt. M. s. Abth. VIII.

Mittheilung an sämmtliche Kreisregierungen K. d. J.
und an beide Herren Erzbischöfe.

Ausgeschrieben von den Königlichen Regierungen
a) des Isarkreises unterm 25. Januar 1826.
b) des Unterdonaukreises unterm 26. Juni 1826.
c) des Oberdonaukreises unterm 1. Juli 1826.
d) des Rezatkreises unterm 17. Januar 1826.
e) des Obermainkreises unterm 16. Januar 1826. Int. Bl. 1826. St. XII. S. 73.

§. 45. [a])

Nro. Pr. 5252.

(Die Feier der Allerhöchsten Namens- und Geburtstage betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rheinkreises erhält in der Anlage auf den Bericht vom 30. v. M. Abschrift von der unterm 11. December 1811 in Betreff der Feier der Allerhöchsten Namens- und Geburtstage erlassenen Verordnung [b]).

Auf die weitere Anfrage, ob gedachte Tage unter diejenigen Feste gehören, deren Anordnung in Hinsicht auf Ort und Zeit, nach §. 76. des Edikts vom 26. Mai 1818 der weltlichen Behörde zustehe, wird der Königlichen Regierung erwiedert, daß die Namens- und Geburtstage Ihrer Königlichen Majestäten ständige, ein für allemal angeordnete politisch-kirchliche Feste sind, bei welchen die Bestimmung von Ort und Zeit sich nach dem Herkommen bei jeder Konfession richtet, die innere kirchliche Anordnung aber der geistlichen Behörde überlassen bleibt. Uebrigens sollte vorausgesetzt werden können, daß sich die geistlichen und weltlichen Autoritäten hierüber miteinander verstehen, und da, wo Kirchen verschiedener Konfessionen sind, in Ansehung der gemeinschaftlichen Feier dieser Tage das Zweckgemäße verabreden werden. Die Königliche Regierung hat die Landkommissariate hienach, so wie auch rücksichtlich ihres Benehmens mit der Geistlichkeit in ähnlichen Fällen anzuweisen.

München, den 27. April 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises K. d. J. also ergangen.

Nachricht dem Königlichen protestantischen Ober-Consistorium.

---

a) Die nachfolgende Entschließung wurde, obgleich sie nur an die Regierung des Rheinkreises ausgeschrieben ist, dennoch aufgenommen, weil die in denselben ausgesprochenen Grundsätze allgemeines Interesse haben dürften.

b) S. §. 43. S. 108. oben.

B. Beſondere Anordnungen für die Reſidenzſtadt München.

§. 46.

Nro. Pr. 11978.

(Die Anordnung einer Kirchenfeierlichkeit am Geburtstage Ihrer Majeſtät der Königin betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Am Geburtsfeſte Ihrer Majeſtät der Königin, ſoll um 10 Uhr das feierliche Hochamt mit dem „Herr Gott dich loben wir" in der Pfarrkirche zu Unſer lieben Frau allhier abgehalten werden.

Die Königliche Regierung wird daher angewieſen, ungeſäumt an das Pfarramt zu Unſer Lieben Frau die geeigneten Aufträge hierwegen zu erlaſſen, bei dieſer Feierlichkeit ſelbſt in Galla zu erſcheinen, zu gleichem Ende die untergeordneten Stellen und Behörden hievon in Kenntniß zu ſetzen, und die erforderliche allgemeine Bekanntmachung zu veranſtalten, auch wegen Bereithaltung einer hinlänglichen Anzahl von Kirchenſtühlen zur Aufnahme der erſcheinenden Stellen und Behörden die früher bei ähnlichen Veranlaſſungen getroffenen Verfügungen zu erneuern, und die nämliche Fürſorge zu tragen [a]).

München, den 9. Juli 1818.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes K. d. I. alſo ergangen.

§. 47.

Nro. Pr. 10784.

(Die Kirchenfeierlichkeiten an Geburtstagen und Namensfeſten Ihro Majeſtäten des Königs und der Königin betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Kirchenfeierlichkeiten an den Geburtstagen und Namensfeſten Seiner Majeſtät des Königs und Ihrer Majeſtät der Königin ſind ſeit geraumer Zeit angeordnet [b]), und in der Art im Gange, daß es wohl bei jedem Einzelnen dieſer hohen Feſttage einer ſpeziellen Weiſung nicht mehr bedarf.

Daher wird der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes hiemit ein für allemal aufgegeben, wegen Abhaltung dieſer Kirchenfeierlichkeiten an den beſagten Tagen — beſtehend aus einem Hochamte und Te Deum in der Pfarrkirche zu U. L. F. allhier zur Morgenſtunde 10 Uhr die früher erhaltenen detaillirten Weiſungen jedesmal von ſelbſt in Vollzug zu ſetzen, indem ſpezielle Aufträge nur dann erfolgen werden, wenn Abänderungen in der Stunde des

---

a) Gleichlautende Entſchließungen wurden erlaſſen unterm 9. October 1818, 25. Januar 1819, 24. Mai 1819 und 12. Juli 1819. Man vergl. auch §. 41. a. E. S. 107. oben.

b) S. vorſtehenden §. 46.

Gottesdienstes, oder in den Zubereitungen für die erscheinenden Behörden ꝛc. nothwendig würden.

München den 15. Juli 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises K. d. J. also ergangen.

§. 48.

Nro. Pr. 10269.

(Den Geburts- und Namenstag Seiner Majestät des Königs betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König wollen, daß an Allerhöchst Ihrem Geburts- und Namensfeste von der Haupt- und Residenzstadt keine Deputation an das Königliche Hoflager abgeordnet werde, wovon der hiesige Magistrat geeignet in Kenntniß zu setzen ist.

München den 9. Juli 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
den Königlichen General-Commissär und Präsidenten der Regierung des Isarkreises
also ergangen.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung des Isarkreises unterm 11. Juli 1827.

Dritter Titel.

Landestrauer für den verstorbenen Monarchen und allgemeine Trauerordnung.

Die älteren Trauerordnungen vom 17. März 1716 [a]) und 2. Januar 1775 [b]), dann die Allerhöchste Entschließung vom 16. Februar 1799 die Landestrauer bei dem Tode des Monarchen betreffend [c]) erscheinen durch die von Seiner Majestät dem Könige Ludwig unter dem 1. August 1827 Allerhöchst genehmigte Verordnung antiquirt.

---

a) Mair. Gen.-Sammlung v. J. 1788. Bd. IV. S. 581.

b) Mair. Gen.-Sammlung l. c. S. 634.

c) Münchner Intell. Bl. v. J. 1799. St. IX. S. 24. und Mair. Gen.-Sammlung v. J. 1800. Bd. I. S. 251.

§. 49.

(Trauerordnung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von Seiner Majestät dem König unterm 20. v. M. genehmigte hierbeiliegende Trauerordnung ist dem Allerhöchsten Befehle zu Folge durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

München den 1. August 1827.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Trauerordnung.

L. K.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Rücksicht auf die möglichsten Einschränkungen sowohl für die Fälle einer allgemeinen Landes-[a]) als auch einer Hoftrauer, so wie für Personen, welche in Privat-Trauer-Fällen an Unserem Hofe oder bei Mitgliedern Unseres Königlichen Hauses erscheinen, folgende Bestimmungen zu ertheilen.

§. 1.

Bei dem Ableben des Königs, der Königin und der verwittweten Landesregentinnen von Bayern trauern:

1) der Hof und die Königlichen Stellen und Behörden drei Monate lang in drei, jede einen Monat dauernden Abwechselungen, in welchen die jetzige Vorschrift gilt, nämlich:

a) für die Mannspersonen:

Unsere Kronbeamten, Staatsminister, Stabs-Chefs tragen im ersten Monate zu der gewöhnlichen Uniform schwarze Westen und Beinkleider von aufgeriebenem Tuche, schwarzwollene Strümpfe, korduanene Schuhe, schwarzangelaufene Schnallen, einen Flor um den Arm, den Degen schwarz mit Tuch, und das porte épée mit Flor überzogen, dann Kreppflor auf dem Hute.

Die Ordenskreuze tragen nur während des ersten Trauermonats das Band unter dem Kleide.

Im zweiten Monate werden schwarze Westen und Beinkleider von gewöhnlich schwarzem Tuche, schwarz seidene Strümpfe, blau angelaufene Schnallen, der Flor am Arme, der gewöhnliche Uniforms-Degen, jedoch das porte épée mit Flor überzogen, und der Flor auf dem Hute getragen.

---

a) „Eine eigentliche Landestrauer kann nur für den Souverain ausgeschrieben werden." M. s. Allerhöchste Verordnung vom 19. März 1807, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der, der Königlichen Souverainetät unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betr. lit. A. §. 6. Rg. Bl. 1807. S. 468. St. VI.

Im dritten Monate werden die blauangelaufenen Schnallen, der Flor vom porte épée und vom Hute abgelegt; die schwarzen Strümpfe, Beinkleider und Westen, dann der Flor am Arme beibehalten.

Unsere zweiten Hofchargen, die Staats- und Reichsräthe, die Präsidenten der obersten Stellen, die geheimen Räthe, die Präsidenten der Regierungen und der Appellationsgerichte, dann die Kämmerer tragen im ersten Monate zu der gewöhnlichen Uniform schwarze Westen und Beinkleider, schwarzseidene Strümpfe und blau angelaufene Schnallen, den Flor am Arme und auf dem Hute, das porte épée mit Flor überzogen;

im zweiten Monate zu schwarzen Beinkleidern und Strümpfen die weiße Weste, gewöhnliche Schuhschnallen, dann den Flor um den Arm;

im dritten Monate zur gewöhnlichen Uniform nur den Flor am Arm allein.

Die Vicepräsidenten, die Ministerialräthe, die Regierungs- und Appellationsgerichts-Directoren, und die mit ihnen in gleichem Range stehenden, dann die Kollegialräthe und Kammerjunker tragen in den ersten sechs Wochen der Hof- und Landestrauer zur gewöhnlichen Uniform und der weißen Weste schwarze Beinkleider und Strümpfe, dann den Flor um den Arm;

in den letzten sechs Wochen zur gewöhnlichen Uniform nur den Flor am Arme.

Das Heer trägt die Trauer nach der ihm besonders ertheilt werdenden Weisung.

b) Für die Frauenspersonen.

Die zu Unserem Hofe gehörigen, so wie sämmtliche hoffähigen Damen tragen im ersten Monate das Kleid von Wollenzeug, den Kopfputz von schwarzem Krepp mit gleicher Garnirung, und mit einem zurückabhängend gestickten Kreppschleier, schwarze Handschuhe, Fächer und Schuhe; im zweiten Monate tragen dieselben ein schwarzes Kleid von Gros de Tours, oder Krepp, behalten die schwarz kreppene Haube mit gleicher Garnirung; legen den Kreppschleier ab, und tragen schwarze Handschuhe, Fächer und Schuhe.

Im dritten Monate nehmen die Damen zum schwarzen Kleide von Gros de Tours einen ganz weißen Kopfputz und weiße Handschuhe.

Zu den Exequien wird der für den ersten Monat vorgeschriebene zurückabhängend gesteckte Krepp als ein über das Gesicht tief herabfallender Schleier getragen.

Die Kammerdienerinnen Ihrer Majestät der regierenden Königin, die Kammerdienerinnen der verwittweten Landesregentin, jene der Königlichen Prinzessinnen, und die der übrigen zu Unserem Königlichen Hause gehörigen fürstlichen Personen tragen:

im ersten Monate ein schwarzes Kleid von Wollenzeug, schwarz kreppene Haube mit gleicher Garnirung, schwarze Handschuhe und Schuhe;

im zweiten Monate das Kleid von schwarzem Gros de Tours, schwarz kreppene Haube, mit gleicher Garnirung, schwarze Handschuhe und Schuhe;

im dritten Monate zum schwarz seidenen Kleide weiße Bänder auf der Haube.

Die Frauen der höhern Staatsdiener und Collegialräthe tragen:

im ersten Monate ein schwarzes Kleid von Wollenzeug, schwarz kreppene Hauben mit gleicher Garnirung, schwarze Handschuhe und Schuhe;

im zweiten Monate ein schwarzes Kleid von Gros de Tours, schwarz kreppene Haube mit gleicher Garnirung, schwarze Handschuhe und Schuhe;

im dritten Monate zum schwarz seidenen Kleide gefärbte Bänder auf der Haube.

2. Musik und Schauspiele werden bis nach vollendeten Exequien im Königreiche eingestellt; die Hoftheater aber bleiben 14 Tage geschlossen.

3. Alles Drapiren der Wägen und Zimmer ist verboten. Die Hausoffizianten tragen nur den Flor am Arm nebst schwarzen Beinkleidern und Strümpfen ohne schwarze Kleidung. Die Königliche Livree trägt keine Trauerzeichen.

4. Kanzeln, Betstühle und Oratorien für die Königliche Familie werden schwarz behangen, auch hat es bei den herkömmlichen Trauergerüsten in den katholischen Kirchen sein Verbleiben.

5. Das Trauergeläute dauert bei den erwähnten Sterbefällen sechs Wochen hindurch von 12 Uhr Mittags bis 1 Uhr. a)

6. In den Kanzleien wird drei Monate hindurch schwarz gesiegelt.

Während zweier Drittheile dieser Trauerzeit geschehen die Ausfertigungen bei denselben auf schwarzgerändertem Papiere. Nachmals geschehen diese Ausfertigungen wie gewöhnlich und ohne Anwendung eines Papiers mit schwarzem Schnitt.

§. 2.

Wenn ein Kronprinz oder eine Kronprinzessin von Bayern mit Tode abgeht, legen blos die Hoffähigen auf sechs Wochen die Trauer mit den bisherigen Abtheilungen an. Das Trauergeläute dauert vier Wochen.

§. 3.

Alle übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses werden, wenn sie das volle sechzehnte Jahr zurückgelegt haben, vier Wochen, zwischen vollen zurückgelegten 14 Jahren und obigem Zeitpunkte zwei Wochen betrauert.

Wenn der Kronprinz in diesem letztern Alter stirbt, wird für denselben drei Wochen getrauert. Die Trauer geschieht nur von Hoffähigen.

Diese Trauer wird im ersten Falle gleichheitlich von vierzehn zu vierzehn Tagen, im zweiten Falle von acht zu acht Tagen abgetheilt. Für einen Kronprinzen hat diesen Falls die erste Abtheilung zu acht, die zweite zu vierzehn Tagen statt.

Bei zweien Abtheilungen der Hoftrauer ist die zweite und dritte Abwechslung der Hof- und Landestrauer als erste und zweite Abtheilung der Hoftrauer anzuwenden.

§. 4.

In Ansehung der Hoftrauer um fremde Souverains und fürstliche Personen wird festgesetzt, daß dieselbe

1) für Kaiser und Kaiserinnen, fremde Könige und Königinnen drei Wochen;

2) für Churfürsten und Churfürstinnen, so wie für Großherzoge und Großherzoginnen vierzehn Tage;

---

a) Die Bestimmungen Nro. 2. und 3 der Trauerordnung waren auch bei dem Ableben Seiner Majestät des Königs Maximilians des Ersten durch Ministerial-Entschließung vom 14. Oktober 1825 Nro. 14756 angeordnet worden. Zugleich wurde durch dieselbe der Auftrag ertheilt, daß einstweilen bis zum Begräbnißtage in sämmtlichen katholischen Pfarrkirchen das Lesen stiller Seelenmessen und die sonst üblichen Trauer-Andachten angeordnet werden.

3) für Kinder von Kaisern und fremden Königen vierzehn Tage;

4) für andere Prinzen und Prinzessinnen aus kaiserlichen und königlichen Häusern acht Tage;

5) für Churfürstliche und Großherzogliche Kinder acht Tage;

6) für die mit dem Königlich Bayerischen Hause verwandten Bundesfürsten und Fürstinnen, welche Verwandtschaft sich jedoch nicht weiter, als auf Unsere, Unserer Gemahlin Majestät, und Unserer Kinder Liebden, Oheime, Tanten, Schwäger und Schwägerinnen erstrecken darf, acht Tage;

7) für die mit Unserem Königlichen Hause entweder gar nicht, oder doch in entfernteren Graden verwandten Bundesfürsten und Fürstinnen drei Tage;

8) für Prinzessinnen aus Unserem Königlichen Hause, auch wenn sie auswärts vermählt worden, eben so, als für die übrigen Prinzen und Prinzessinnen Unseres Hauses vier Wochen;

9) für die aus fremden kaiserlichen und königlichen Häusern gebornen Prinzessinnen, die aber mit nicht gekrönten Häuptern vermählt sind, acht Tage lang

nach der von Uns jedesmal bestimmt, und von Unserem Oberst-Ceremonienmeister-Stabe bekannt gemacht werdenden Vorschrift getragen werden soll.

10) Dagegen wird an Unserem Hofe für fürstliche Personen unter dem Alter von vollendeten fünfzehn Jahren ohne alle Ausnahme, so wie für Fürsten und Fürstinnen, wenn sie nicht Bundesfürsten sind, nicht getrauert.

§. 5.

Personen Unseres Landesadels oder Unserer übrigen Unterthanen können nur unter folgenden Bestimmungen in ihrer Familientrauer an Unserem Hofe oder bei Mitgliedern Unseres Königlichen Hauses erscheinen:

1) Die Trauer um die Eltern, desgleichen jene der Wittwer und Wittwen, so wie die um Schwiegereltern hat drei Monate, hingegen um Großeltern zwei Monate statt.

Die Trauerkleider derjenigen, welche Civil-Uniformen tragen, und ihrer Frauen richtet sich in obigen Fällen nach den Abstufungen der Landestrauer. Diejenigen, welche zu Tragung der Uniformen nicht berechtigt sind, kleiden sich in aufgeriebenes oder gewöhnliches schwarzes Tuch mit dem Flor am Arme und Hute. Die bei ihren beiden Eltern, oder bei dem Vater oder bei der Mutter befindlichen Kinder haben sich jedoch nach denselben zu richten.

2) Universalerben oder Legatarien ist gestattet, erstern sechs Wochen, letztern acht Tage Trauerkleidung anzulegen.

3) Kinder, Stiefeltern und Geschwister werden einen Monat lang mit schwarzem Kleide; die Oheime, die Tanten, Schwäger und Schwägerinnen und Geschwister-Kinder eben so lang von den nämlichen Familiengliedern nur mit dem schwarzem Flor auf dem Hute und um den Arm, von den Frauenspersonen aber blos mit schwarzen Bändern auf den Hauben betrauert.

4) Um Personen von entfernterer Verwandtschaft, und um Kinder, die vor dem zurückgelegten 12ten Jahre sterben, wird keine Trauer angelegt.

5) Das Drapiren der Wägen, die ſchwarze Kleidung der Hausoffizianten, der Livree und übrigen Dienerſchaft hat zu unterbleiben.

§. 6.

Die Zeit der Trauer wird in allen Fällen vom Sterbetag angerechnet.

§. 7.

Von Unſern ſämmtlichen Behörden iſt für die Beobachtung gegenwärtiger Landes- und Hoftrauer-Vorſchriften genau zu wachen, und es ſind die Uebertretungen nachdrücklich abzuſtellen.

Auch wird es zu Unſerem Allerhöchſten Wohlgefallen gereichen, wenn Unſer Landesadel und Unſere übrigen Unterthanen mit Vermeidung des überflüßigen Trauer-Luxus die §. 5. gegebenen Vorſchriften an Unſerem Hofe und in ihren eigenen Familienverhältniſſen zur Richtſchnur nehmen werden.

Bad Brückenau den 20. Juli 1827.

Rg. Bl. v. J. 1827. St. XXIX. S. 505.

Vierter Titel.

Empfangsfeierlichkeiten bei Reisen Ihrer Königlichen Majeſtäten.

Die hier aufgenommenen Entſchließungen über den feierlichen Empfang, dann das dienſtliche Benehmen der Verwaltungsbeamten bei den Reiſen Ihrer Königlichen Majeſtäten dürften auch künftig in allen Fällen als obligatoriſch zu betrachten ſeyn, wenn nicht durch beſondere Allerhöchſte Befehle anders verfügt wird. Um Wiederholungen zu vermeiden, wurden jedoch von den vielen über die verſchiedenen Reiſen Seiner Majeſtät des Königs erlaſſenen Entſchließungen nur einige ausgewählt, welche die Grundſätze über das Benehmen bei ſolchen Anläſſen am beſtimmteſten ausſprechen.

A. Reisen Seiner Majestät des Königs.

1. Als König.

a) Allgemeine Anordnungen.

§. 50.

Nro. Pr. 8393.

(Die Reiſe Seiner Majeſtät des Königs nach Brückenau betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem Allerhöchſten Kabinets-Reſkripte vom 21. d. M. werden Seine Majeſtät der König Sich am 4. des nächſten Monats von hier nach dem Bade Brückenau begeben,

und durch einen Theil des Rezat, und Untermainkreises reisen. Der Königliche General-Kommissär des Rezat- und Untermainkreises, wird hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die noch zu erwartende Reiseroute selbst sogleich nach dem Empfange nachträglich mitgetheilt werden wird, und hat sofort ungesäumt das Geeignete an die treffenden Unterbehörden zu erlassen, und dieselben wegen des allenthalben zu beobachtenden feierlichen Empfangs Seiner Majestät gehörig anzuweisen.

Die Anordnungen sind in der Art zu treffen, daß der Staatskassa hiedurch durchaus keine Kosten erwachsen, auch wollen Allerhöchstgedachte Seine Majestät nicht, daß die Königlichen General-Kommissäre Allerhöchstdemselben an der Gränze des Kreises entgegen kommen und Sie bis zur andern Gränze begleiten.

München den 23. Juni 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
den Königlichen General-Kommissär und Präsidenten der Königlichen Regierung des Isar-, Rezat- und des Untermainkreises also ergangen.

Ausgeschrieben von dem Präsidium:
a) des Isarkreises unterm 25. Juni 1826.
b) des Rezatkreises unterm 26. Juni 1826.
c) des Untermainkreises unterm 28. Juni 1826.

§. 51.

Reg. Pr. 8448.

(Die Reise Ihrer Majestäten des Königs und der Königin nach Speyer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben beschlossen, in Begleitung Ihrer Majestät der Königin eine Reise in den Rheinkreis zu machen.

Allerhöchstdieselben werden am 3. Juni l. J. von München abreisen, und Sich über Schwabhausen, Aichach, Holzheim, Donauwörth, Harburg nach Nördlingen, und von da den 4. Juni über Fremdingen, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Rothenburg, Uffenheim nach Würzburg begeben.

Zu Nördlingen geruhen Ihre Majestäten das Nachtlager zu nehmen, und genehmigen, daß Allerhöchstdieselben an den genannten Orten bis inclusive Rothenburg und die Dörfer bis Uffenheim mit allen Feierlichkeiten, als König, wobei Ausrücken der Landwehr an allen Orten a), Aufstellung der Schuljugend ꝛc. ꝛc. stattfinden sollen, und Anreden stattfinden dürfen, empfangen werden; Beleuchtungen aber und andere Kosten verursachende Feierlichkeiten sollen nach Allerhöchster Willensmeinung unterbleiben. Würden die betreffenden Gemeinden solche Feierlichkeiten veranstaltet haben, um dadurch die Gesinnungen ihrer Anhänglichkeit und Freude an den Tag

a) S. §. 52. S. 120.

zu legen, so wird es Seiner Majestät zum besondern Allerhöchsten Wohlgefallen gereichen, wenn sie die darauf erlaufenen Kosten der Kreishilfs-Kassa zuwenden.

Dieses wird dem Präsidium der Königlichen Regierung zur Kenntniß und ungesäumten Verfügung des Geeigneten eröffnet.

München den 26. Mai 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Präsidien der Königlichen Regierungen und die Kommando's der Landwehr des Isar-, Oberdonau-, Rezat- und Untermainkreises also ergangen.

Ausgeschrieben von den Königlichen Regierungen

a) des Isarkreises unterm 26. Mai 1829.
b) des Oberdonaukreises unterm 28. Mai 1829.
c) des Rezatkreises unterm 28. Mai 1829.

β) Besondere Anordnungen für die Landwehr.

§. 52.

Nro. Pr. 17155.

(Die zu beobachtenden Feierlichkeiten bei Reisen Ihrer Majestäten oder der Königlichen Familie betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises wird auf ihren Bericht vom 20. Oktober d. J. die zu beobachtenden Feierlichkeiten bei Reisen Ihrer Königlichen Majestäten und der Königlichen Familie betreffend, unter Rückschluß der Beilage erwiedert, daß es nach Allerhöchstem Signat vom 26. November d. J. in dieser Hinsicht bei den Bestimmungen der Dienstvorschriften [a]) und namentlich auch jener welche in der neuen Landwehr-

---

a) Dieselben lauten wie folgt:

Wenn Seine Majestät der König oder Ihre Majestät die Königin aus der Residenzstadt verreisen, dort oder in einer andern Stadt oder in einem festen Platze ankommen, so sollen Allerhöchstdenselben folgende Ehrenbezeugungen auf den Fall erwiesen werden, als nicht bestimmte Befehle anders verfügen.

Die Garnison und die Landwehr soll nach der vom Gouverneur oder Commandanten zu ertheilenden Disposition ausrücken und Spalier machen. Liegt Cavallerie an dem Platze, so soll eine complette Escadron Ihren Majestäten bis auf eine Stunde entgegen reiten, um den Wagen Allerhöchstderselben in der Art zu begleiten, daß die eine Hälfte vor, die andere nach demselben reitet. Bei der Abreise findet eine gleiche Begleitung eine Stunde weit statt.

Es sollen einhundert und ein Kanonenschüsse gelöst werden.

Der Gouverneur und Commandant nebst dem Platzmajor und Platzadjutanten sollen ihre Majestäten an der Barriere empfangen und hereinbegleiten, wobei der Gouverneur rechts, der Commandant links, der Platzmajor und Platzadjutant aber vor dem Wagen zu reiten haben.

Geschieht der Empfang in einem festen Platze, so soll der Gouverneur oder Commandant Ihren Majestäten an der Barriere die Schlüssel der Stadt überreichen.

Bei der Abreise soll gleiche Begleitung an die Barriere stattfinden.

Ordnung *) gegeben sind, sein Bewenden habe, wonach auch das Kreis-Commando angewiesen wird.

München den 19. December 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises K. d. J. also ergangen.

2. Bei gewöhnlichen Reisen.

§. 53.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König werden Allerhöchst Sich demnächst über Würzburg in das Bad Brückenau begeben.

Da Allerhöchstdieselben nicht als König reisen, so soll es gehalten werden, wie bei Allerhöchst Ihren gewöhnlichen Reisen im Inlande und jede Feierlichkeit unterbleiben.

An den Landgerichts-Sitzen und Orten, wo Rentämter bestehen, sollen sich die Landrichter und Rentbeamten in Galla-Uniform, also mit kurzen Beinkleidern, Schuhen und weißen Halsbinden vorstellen.

München den 25. Juni 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierungen des Isar-, Regen-, Rezat- und Untermainkreises also ergangen.

B. Reisen Ihrer Majestät der Königin.

§. 54.

Nro. Pr. 16655.

(Die Reise Ihrer Majestät der Königin in das Bad Kissingen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da Ihre Majestät die Königin Allerhöchst Sich demnächst auf der Straße über Donauwörth, Rothenburg, Uffenheim und Würzburg in das Bad Kissingen begeben werden,

---

Ihre Königlichen Hoheiten, der Kronprinz und die Kronprinzessin, sollen von der ausgerückten Garnison und mit fünf und siebenzig Kanonenschüssen empfangen werden.

Der Gouverneur, Commandant, Platzmajor und Platzadjutant sollen Höchstdieselben am Absteigquartier empfangen.

Bei der Ankunft oder Abreise anderer Prinzen oder Prinzessinnen des Königlichen Hauses soll die Garnison nicht ausrücken. (S. Dienstesvorschriften für die Königlich Bayerischen Truppen §. 439.)

a) Man vergl. den §. 10. der Landwehr-Ordnung.

aber nicht als Königin reisen, so ist der Allerhöchste Wille Seiner Majestät des Königs, daß es dabei wie bei Allerhöchstihren gewöhnlichen Reisen im Inlande gehalten werde, und daher die Empfangs- und andere Feierlichkeiten unterbleiben, in denjenigen Orten aber, wo Landgerichte oder Rentämter sind, die Landrichter und Rentbeamten in Uniform mit kurzen Beinkleidern in Schuhen und mit weißer Halsbinde, gleichfalls auch an den Regierungssitzen die General-Commissäre in Uniform mit kurzen Beinkleidern, in Schuhen und weißer Halsbinde, sich vorstellen sollen.

Die Königliche Regierung wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das weiters Geeignete ungesäumt zu verfügen, damit dem Allerhöchsten Befehle allenthalben genauest nachgelebt werde.

München den 4. Juni 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen General-Commissäre und Präsidenten der Regierungen des Isar-, Oberdonau-, Regat- und Untermainkreises also ergangen.

Ausgeschrieben von den Königlichen Regierungen
a) des Isarkreises unterm 6. Juni 1834.
b) des Oberdonaukreises unterm 6. Juni 1834.
c) des Regatkreises unterm 7. Juni 1834.
d) des Untermainkreises unterm 7. Juni 1834.

C. Reisen Ihrer Majestät der Königin Wittwe.

§. 55.

Nr. Pr. 18976.

(Die Feierlichkeiten bei Ankunft Ihrer Majestät der Königin Wittwe in Würzburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf die Anfrage des Präsidiums der Königlichen Regierung des Untermainkreises im Präsidialberichte vom 25. pr. 27. d. M., die Feierlichkeiten bei der Ankunft Ihrer Majestät der Königin Wittwe in Würzburg betreffend, unterm 29. d. M. Allerhöchst zu befehlen geruht:

Daß es bei dieser Gelegenheit auf dieselbe Weise gehalten werden soll, wie Allerhöchstdieselben es bei Dero bevorstehender Reise in das Bad Brückenau zu halten verordnet haben, und dem Königlichen Regierungs-Präsidium mittelst Entschließung vom 25. d. M. a) eröffnet worden ist.

---

a) Man vergl. den vorstehenden §. 53. S. 121.

Hiernach ist das weiters Geeignete zu verfügen und sich genauest darnach zu achten.

München, den 30. Juni 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Regierung des Untermainkreises also ergangen.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung des Untermainkreises unterm 4. Juli 1834.

Fünfter Titel.

Deputationen an das Königliche Hoflager.

A. Von Gemeinden.

(Abordnung von Deputationen betr.)

C. Th. Ch.

L. G. Wir haben mehrmalen mißfälligst vernommen, wie schon öfters in verschiedenen oft ungegründeten Beschwerdssachen die klagenden Unterthanen sich in nicht gewöhnlicher Zahl hieher eigenmächtig begeben: da nun in einem andern Fall dergleichen Unfug abermal vorzusehen wäre, Wir aber, so wie Wir einerseits Unsern beschwerten Unterthanen niemal gnädigstes Gehör, gerechte Untersuchung, und Landesväterlichen Schutz zu versagen gemeint sind, andererseits doch dergleichen zahlreiche Abordnung, zumal dem Vorwissen und Erlaubniß der unmittelbar vorgesetzten Aemter zuwider als unzuläßig, Trotz ähnlich, wider den schuldigsten Respekt und selbst dem häuslichen Wohl der Unterthanen schädlich erachten; so lassen Wir euch diese Unsere ernstliche Willensmeinung inhaltlich zweyer an Unsere nachgesetzte Ober-Landes-Regierung unterm 23. December a. p. und 11. dies ausgefertigten höchsten Reskripts mit dem Beisatz ohnverhalten, daß

1mo In Zukunft von einer querellirenden Gemeinde nie mehr als höchstens vier Abgeordnete *) und diese noch dazu von ihren Litis Consortibus mit einem ordentlichen und legalen Gewalt, welcher, wenn die Klage wider einen Beamten selbst gienge, durch der Nebenbeamten oder einen nächstgelegenen hergestellt werden kann, versehener hieher reisen und ihre Klage vorbringen dürfen.

2do Daß sämmtliche Ortsobrigkeiten einer in größerer Zahl geschehen wollenden Abordnung Anfangs gütlich und mit Bekanntmachung dieses gnädigsten Befehls zuvorkommen, im Falle der Widersessigkeit aber auf die schicklichste Art verhindern und allen auf den Weg hieher liegenden Obrigkeiten, so wie Unserer Höchsten Stelle, schleunigst davon Nachricht geben sollen. Gleich wie auch

---

a) Bestätigt durch §. 23. des Gemeinde-Edikts. Man vergl. §. 60. Note a) S. 127. unten.

3tio jene Obrigkeiten, durch welcher Gebieth solch ein gesetzwidriger Haufe zöge, solche aufzuhalten, anfangs mit Güte, dann aber mit Ernst und allenfallsiger jedoch bescheidener Beiziehung der Cordons-Mannschaft rück- und heimzuweisen haben.

München den 15. Januar 1790.

An

sämmtliche Gerichter und gefreite Städte Rentamts München, wie auch die Unter-Regierungen also ergangen.

§. 57.

(Die Absendung Deputirter an das Churfürstliche Hoflager betr.)

M. J. Ch.

Den jüngsthin an Unserem Hoflager dahier erschienenen angeblichen Deputirten der Heidelberger-Zunftmeister haben Wir Unser höchstes Mißfallen, daß sie diesen Schritt ohne Vorwissen ihres vorgesetzten Magistrats und ohne Bewilligung Unserer Churpfälzischen Regierung gewagt haben, dadurch zu erkennen gegeben, daß wir dieselben nicht vor Uns kommen, sondern ohne weiters zurückweisen ließen. So allgemein Unsere landesväterliche Sorge ist, Unserer treuen Unterthanen gemeinschaftliches und jedes Einzelnen Wohl zu befördern, ihre Rechte zu schützen, und Kränkungen von ihnen abzuwenden; eben so bestimmt ist Unser Wille, diese wohlgemeinte Absicht vor jedem Mißbrauche auf Schleichwegen zu sichern. Nur in der Ordnung, worauf die Geschäfte Unserer Churpfälzischen Landen angewiesen sind, und nach Umständen zu Unserer höchsten Einsicht gelangen, sind Unsere gnädigsten Entschließungen zu erwarten, und da Wir in dem Zutrauen auf die Kenntnisse und pflichtmäßige Treue Unserer Landes-Collegien diesen die Leitung und Beurtheilung gemeiner, wie privativer Angelegenheiten, oder derselben Vorbereitung zu Unserm höchsten Ermessen anvertraut haben, so erwarten Wir auch von Unseren treuen Unterthanen, daß sie solcher den Landes-Collegien beigelegten Gewalt sich schuldigst unterwerfen werden. Wir wollen solchemnach dergleichen Deputationen selbst in Fällen, wo ihre Gesuche unmittelbar zu Unserer höchsten Verbescheidung geeignet sind, anderst nicht statt geben, als wenn Unsere Churpfälzische Regierung nach dem ihr angewiesenen Wirkungskreise in Staats- und Polizeiverwürfen, auf die ihr geziemend angezeigten Beweggründe und Absichten die Bewilligung dazu ertheilt haben werden. Wir zählen hierbei auf das reinste Unserm und dem allgemeinen Zutrauen ganz entsprechende Verfahren besagter Regierung, wodurch auch der Fall abgewendet seyn wird, daß gegen dieselbe in Concreto oder über versagtes Gehör eine gegründete Beschwerde an Uns auch ohne derselben Bewilligung gebracht werden konnte. Diese wesentlichen Gränzen des einfachen Geschäftsganges haben solchemnach sämmtliche Gemeinde-Zünfte oder sonstige Corporationen Unserer Churpfalz bei ihren Angelegenheiten genau zu beobachten, diese vorderfamst bei den vorgesetzten Landesstellen zur Beurtheilung, Verbescheidung oder Einbeförderung zu Unserer höchsten Entschließung anzubringen; bei besonders eintretenden Beweggründen, durch Abgeordnete Unsere höchsteigene Bestimmung zu erbitten, eine solche Absendung an Unser Hoflager außer obigen Voraussetzungen sich nicht beigehen zu lassen, und durch entgegengesetztes Benehmen sich Unserer höchsten Ungnade um so weniger auszusetzen, als Wir jede in der bestimmten Ordnung an Uns gebrachte Bitte gern anhören, und, damit jedem Unserer treuen Unterthanen Recht, Schutz

und Unsere landesväterliche Fürsorge in gleichermaße zu statten komme, in genaueste Erwägung ziehen.

Damit nun diese Unsere gnädigste Erklärung zur schuldigen Beobachtung allgemein bekannt werde, hat Unsere Churpfälzische Regierung das Geeignete zu verfügen.

München den 12. Juli 1799.

An
die Churpfälzische Regierung in Mannheim.

Nachricht der General-Landes-Direction zu gleichförmiger Anweisung der einschlagenden Regierungen.

§. 53.

(Die Absendung Deputirter an das Churfürstliche Hoflager betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben den jüngsthin bei dem Hoflager dahier erschienenen einig vorgeblichen Deputirten Zunftmeistern Ihr höchstes Mißfallen, daß sie diesen Schritt ohne Vorwissen ihres vorgesetzten Magistrats und ohne Bewilligung der Churpfälzischen Regierung gewagt haben, dadurch zu erkennen gegeben, daß Höchstselbe sie Deputirte nicht vor sich kommen, sondern ohne weiters zurückweisen ließen.

So allgemein die höchst Landesväterliche Sorge ist, der getreuen Unterthanen gemeinschaftliches und jedes Einzelnen Wohl zu befördern, ihre Rechte zu schützen, und Kränkungen von ihnen abzuwenden, so bestimmt ist der höchste Wille, diese wohlgemeinte Absicht vor jedem Mißbrauche auf Schleichwegen zu sichern.

Höchstselbe wollen solchemnach dergleichen Deputationen von sämmtlichen Gemeinden, Zünften oder sonstigen Corporationen auch in Bayern und heroberen Churlanden selbst in Fällen, wo ihre Gesuche unmittelbar zur höchsten Verbescheidung geeignet sind, anders nicht, als mit folgenden Bedingnissen zugeben:

1mo Sollen in Zukunft von einer querelirenden Gemeinde, Zunft oder Corporation nie mehr, als höchstens 4 Abgeordnete und diese noch dazu von ihren Litis Consortibus mit einem ordentlichen und legalen Gewalt, welcher, wenn die Klage wider den Beamten selbst ginge, durch den Nebenbeamten, oder ein anderes nächst gelegenes Amt hergestellet werden kann, versehener hieher reisen, und ihre Klage vorbringen dürfen.

2do Haben sämmtliche Orts-Obrigkeiten eine allenfalls in gröserer Zahl geschehen wollende Abordnung anfangs gütlich und mit Bekanntmachung dieser gnädigsten Verordnung zu verhindern, im Fall der Widersässigkeit aber auf schickliche Art zurückzuweisen, und allen auf den Weg hieher liegenden Obrigkeiten, so wie der hiesigen Churfürstlichen General-Landes-Direction selbst schleunigst davon Nachricht zu geben, gleiches unterm 15. Jänner 1790 a) bereits generaliter anbefohlen worden.

---

a) Man s. §. 56. S. 123. oben.

B. Von besondern Ständen.

§. 62.

Nro. Pr. 4118.

(Die Abordnung einiger Mitglieder des Gewerbs- und Handelsstandes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das General-Commissariat des Illerkreises erhält auf seinen Bericht vom 4. März d. J. den Auftrag, dem Polizei-Commissariat zu N. die ohne Allerhöchste Authorisation bewilligte Abordnung einiger Mitglieder des Gewerbs- und Handelsstandes an das Allerhöchste Hoflager, für diesesmal mit dem Beifügen zu verweisen, daß die bestehenden Verordnungen auf die gegenwärtige Deputation, welche im Namen eines sehr bedeutenden Theils der Gemeinde und wegen einer öffentlichen Regierungssache geschieht, allerdings Anwendung finden.

München den 18. März 1815.

Staatsministerium des Innern.

An
das General-Commissariat des Illerkreises in Kempten also ergangen.

C. Von der Landwehr.

§. 63.

Nro. Pr. 18029.

(Die Abordnung von Landwehr-Deputationen an das Allerhöchste Hoflager betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der an das Obercommando der Reservearmee unterm 19. v. M. ergangenen Entschließung, die Abordnung von Landwehr-Deputationen an das Allerhöchste Hoflager betreffend, wird der Königlichen Regierung des Regenkreises K. d. J. anliegend eine Abschrift zur Wissenschaft mitgetheilt.

München den 4. Januar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises K. d. J.

Abdruck der allegirten in Abschrift mitgetheilten Entschließung.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben mit Allerhöchstem Wohlgefallen den Wunsch des Landwehr-Regiments der Stadt Regensburg vernommen, durch eine an das Allerhöchste Hoflager abzuordnende Deputation, die Ausdrücke ihrer allerehrfurchtsvollsten Huldigung an den

Stufen des Thrones niederlegen zu dürfen. Nachdem indessen die Abordnung einer solchen Deputation ohne erhebliche Auslagen nicht geschehen könnte, Seine Königliche Majestät aber in den Aeußerungen der Ehrfurcht und Anhänglichkeit, welche die städtischen Deputationen im Namen der ganzen Gemeinde ausgesprochen haben, auch Ihre getreue Landwehr mit eingeschlossen erachten, so ist es der Allerhöchste Wille, daß die Abordnung von Deputationen aus den verschiedenen Abtheilungen der Landwehr unterbleiben solle, und mithin auch die Landwehr Regensburg hienach zu bescheiden seye, welches dem Oberkommando der Reservearmee auf die allerunterthänigste Vorlage vom 26. v. M. zur Weisung und Nachachtung andurch erwiedert wird.

München den 19. December 1825.

Staatsministerium der Armee.

An
das Oberkommando der Reservearmee also ergangen.

Sechster Titel.

Unmittelbare Eingaben an Seine Majestät den König.

A. In Form von Addressen.

§. 64.

Nro. Pr. 3128.

(Glückwunsch-Adressen der Landwehr der Stadt N. an Seine Majestät den König betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die vom Landwehr-Bataillon der Stadt N. eingereichten Glückwunsch-Addressen wegen der glorreichen Erhebung eines Prinzen aus dem Königlichen Hause auf den Thron von Griechenland mit der Allergnädigsten Entschließung zurückzugeben geruht, wie Allerhöchstdieselben den guten Willen der genannten Landwehr keineswegs verkennen, wie es aber Grundsatz seye, daß bewaffnete Corps Addressen nicht einbringen sollen.

Dieß wird der Königlichen Kreisregierung unter Rückgabe der mit Bericht vom 13. d. M. vorgelegten Addressen eröffnet, um benehmlich mit dem heute auf gleiche Weise verständigten Kreis-Commando die Landwehr von der Allerhöchsten Willenserklärung in Kenntniß zu setzen.

München den 28. November 1832.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises K. d. J. also ergangen.

Mittheilung an ſämmtliche Kreis-Regierungen und Landwehr-Commando's diesſeits des Rheins.

Ausgeſchrieben von den Königlichen Regierungen
a) des Regenkreiſes unterm 3. December 1832.
b) des Oberdonaukreiſes unterm 30. November 1832.

§. 65.

Nro. Pr. 17529.

(Eine von der Volksſchule zu N. eingereichte Glückwunſch-Adreſſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seiner Königlichen Majeſtät wurde eine von ſechs Schülern der dritten Klaſſe der Volksſchule zu N. unterzeichnete Glückwunſch-Adreſſe zur Thronbeſteigung des Königs Otto von Griechenland Majeſtät unter dem 15. v. M. eingereicht.

So wenig Seine Majeſtät die hiebei zu Grunde liegende gute Abſicht mißkennen, ſo wenig können Allerhöchſtſie es gleichwohl geeignet finden, daß ſogar Schulen ſich zu dem Ende mit Adreſſen befaſſen.

Die Königliche Regierung wird hievon in Kenntniß geſetzt, um den betreffenden Schulbehörden und insbeſondere dem Schullehrer zu N. die angemeſſene Eröffnung und Belehrung zugehen zu laſſen.

München, den 20. April 1833.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreis-Regierungen diesſeits des Rheins.

Ausgeſchrieben von den Königlichen Regierungen
a) des Iſarkreiſes unterm 27. April 1833.
b) des Regenkreiſes unterm 5. Juli 1833.
c) des Rezatkreiſes unterm 1. Mai 1833.
d) des Obermainkreiſes unterm 26. April 1833.

B. Bei dem Königlichen Cabinete.

§. 66.

(Die unmittelbare Eingabe von Bittſchriften an das Königliche Cabinet betr.)

L. K.

So wenig Wir Unſern lieben und getreuen Unterthanen den Recurs an Unſere Perſon, in gerechten Klagen, oder zu Unſerer Königlichen Gnade, erſchweren oder verſagen wollen, ſo häufen ſich dennoch die Bittſchriften, Vorſtellungen und Beſchwerden bei Unſerm Königlichen Cabinete — welche entweder nach dem Geſchäfts-Organismus ſich nicht dahin eignen, zu einer Entſcheidung nicht vorbereitet, oder ſonſt mangelhaft, unverſtändlich oder gar unleſerlich verfaßt ſind — auf eine Weiſe, daß Wir, da hiedurch nur nachtheilige und unnöthige Verzögerungen für die Bittſtellenden ſelbſt entſtehen, ſo wie Unſer Cabinet mit einem zum Theil überflüſſigen Einlaufe belaſtet wird, auch Unſere höhere Regentenſorge bei ſolchem An-

drange von Bittschriften in der den wichtigern Gegenständen der Staatsverwaltung zu widmenden Aufmerksamkeit, in der Folge selbst zum Nachtheile des Gemeinwohles, unterbrochen werden könnte, — zu befehlen Uns veranlaßt sehen, daß die in den frühern Verordnungen vom 26. Mai 1801 (Rg. Bl. v. J. 1801. St. XXIII. S. 552. u. s. w.) namentlich von Ziffer 1. bis 7. einschließlich; dann vom 22. Oktober 1808 (Rg. Bl. v. J. 1808. St. LXIV. S. 2581.) und endlich in jener vom 23. April 1811 (Rg. Bl. v. J. 1811. St. XXVIII. S. 557.) und zwar diese ihrem ganzen Inhalte nach enthaltenen Bestimmungen in Erinnerung gebracht a) und Unsere Unterthanen zur genauen Beobachtung derselben neuerdings aufgefordert werden.

Wir befehlen daher:

1) Sollen die geeigneten Mittelstellen niemals übergangen, und alle Gesuche und Vorstellungen, welche zum Gutachten und zur Entscheidung derselben geeignet sind, daselbst eingereicht werden, indem sonst die Schreibereien unnütz vervielfältigt, und der ordentliche Geschäftsgang gestört wird.

2) Nur dann, wenn der Bittende in den vorgeschriebenen Instanzen seinen Zweck nicht erreichen konnte, oder mit Grund glaubt, verletzt zu seyn; oder wenn der Gegenstand seiner Bitte, nach dessen Natur, Unserer besondern Entscheidung unterliegt, soll die Vorstellung an Unsere Person gerichtet, im Cabinete unmittelbar abgegeben werden dürfen, und Berücksichtigung finden; jedoch müssen, wenn von der Unter- oder Mittelstelle in der vorzubringenden Sache bereits Entschließungen vorlägen, dieselben, oder die Vorstellung, durch welche eine Entschließung vergebens nachgesucht worden ist, als Belege angeführt werden.

3) Bittschriften um Dienstesstellen, welche ohnehin nie ohne das erholte Gutachten der geeigneten Behörde vergeben werden, sind unmittelbar bei dieser einzureichen, und sie ist verbunden, alle Competenten bei Erstattung des Antrages über die Besetzung der Stelle dem Ministerium bekannt zu machen, welches dann, im Falle dieselbe nothwendig wird, an Uns den geeigneten Antrag zu stellen hat.

4) Unbestimmte Gesuche, unleserliche oder unverständliche Eingaben und Beschwerden werden unbeachtet bei Seite gelegt, und in das Cabinets-Journal nicht eingetragen.

5) Eingaben wegen Gegenständen, worüber bereits nach vorgängiger Würdigung eine entscheidende Verfügung von Uns erlassen worden ist, so wie Recurse in Sachen, welche in den gesetzlichen Instanzen bereits rechtskräftig abgeurtheilt worden, eignen sich eben so wenig zu Unserm Cabinete.

6) In bloßen Gnadensachen jedoch darf ferner, wie bisher üblich war, das Gesuch unmittelbar an Unsere Person gerichtet werden.

7) Ganz zweckwidrig ist es auch, wenn Bittende mit Kostenaufwand, und mit Versäumniß ihrer Geschäfte oder Gewerbe ihre Eingaben persönlich überreichen, und auf Unsern Cabinets-Beschluß warten wollen; indem Wir auf eine jede Vorstellung ungesäumt die geeignete Entschließung ertheilen.

---

a) Die hier allegirten Verordnungen sind wegen ihres Zusammenhanges mit den Bestimmungen über die Dienst- und Gerichts-Ordnung in der Abth. XXI. unten aufgenommen.

8) Wir versehen Uns dabei zu den öffentlichen Sachwaltern, daß sie es für einen würdigen Theil ihres achtungswerthen Berufes halten werden, den Armen und Bedrängten mit Sachkenntniß zu leiten und zu unterstützen, und ihm die nöthigen Vorträge mit rücksichtsloser Bereitwilligkeit zu verfassen; so wir denn auch insbesondere zu Unsern Königlichen Stellen und Behörden das Vertrauen hegen, daß sie ihrer Seits ebenfalls die an sie gebrachten Eingaben mit pflichtmäßiger Beförderung erledigen werden. Sollte indessen gegen Unsere Erwartung, von denselben den Bittstellenden die nöthige Unterstützung erschwert oder versagt werden, so bleibt diesen in solchen Fällen die unmittelbare Berufung an Unsere Person stets vorbehalten.

Diese Unsere Verfügung soll zur Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch das Regierungs-Blatt und durch die Kreis-Intelligenz-Blätter bekannt gemacht werden [a].

München, den 25. November 1825.

Rg. Bl. v. J. 1825. St. XLVIII. S. 905.

§. 67.

(Die unmittelbare Eingabe von Bittschriften an das Königliche Cabinet betr.)

L. K.

Die von Uns unterm 25. November v. J. in Betreff der unmittelbaren Eingabe von Bittschriften bei Unserm Cabinete erlassene Allerhöchste Verordnung [b] wird fortwährend

---

a) Bemerkenswerth sind auch folgende frühere Anordnungen über die unmittelbare Ueberreichung von Bittschriften an Seine Majestät den König:

1) Eine Allerhöchste Entschließung vom 21. September 1808, die Eingaben bei den Ministerien und bei dem Cabinets-Protokolle betreffend, welche verfügt, was folgt:

Nachdem Wir bereits mehrmal angeordnet haben, daß alle Vorstellungen, Schreiben und Berichte gleich unmittelbar an die betreffenden Ministerien, mit Bemerkung des besondern Geschäftszweiges, abgegeben werden sollen, so wiederholen Wir diese Verordnung zur allgemeinen Nachachtung, mit dem Anhange, daß mit dem Ende dieses Monats das bisher besonders geführte Cabinets-Protokoll gänzlich geschlossen, und in dem Cabinete nichts mehr angenommen werden soll, als was unmittelbar auf Gegenstände Unserer Privat-Dispositions-Kassa Bezug hat. (Rg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. LVIII. S. 2279.)

2) Ein Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1800, die Abstellung des Sollicitirens während dem Dienste betreffend, welches lautet:

Es gebührt sich auch nicht, während der Diensteswoche die gnädigsten Herrschaften mit einigem Gesuch und Anlangen zu beschweren; daher Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. fernerohin den im Wochendienste stehenden Kämmerern die Annehme und Uebergabe fremder Memorialien, gleich auch die Fürsprache für andere, außer gnädigsten Spezialbefehle, ernstlich verboten haben wollen. Da im Uebrigen dennoch unverwehrt bleibt, Höchdieselben mühselig bedrängter Personen oder sonstiger dringender Umstände wegen zu erinnern. (Mair. Gener.-Sammlung v. J. 1802. II. Bd. Nr.. VIII. S. 354.)

3) Die Allerhöchste Verordnung, die Königlichen Lustgärten zu Nymphenburg betreffend vom 18. September 1806; wo es unter Nro. 2. heißt:

Bittschriften oder sonst schriftliche Aufsätze an Seine Majestät, sollen künftighin in den Vorzimmern des Schlosses zu Nymphenburg oder in der Residenz zu München, und nicht mehr auf öffentlichen Spaziergängen der Königlichen Gärten überreicht werden. (Rg. Bl. v. J. 1806. St. XLI. S. 362.)

b) Man vergl. vorstehenden §. 66.

so vielfältig umgangen, und zum Theile irrig aufgefaßt, daß sich der Andrang von ungeeigneten Bittschriften und Vorstellungen in rein prozessualischen und administrativen Gegenständen, worüber ausschließend die Gesetze zu entscheiden haben, und in welchen die Bittenden vergebens eine einseitige Verfügung auf dem Gnadenwege zu erhalten sich bestreben — namentlich in Gant- und Gewerbssachen — auffallend, und den Gang der Geschäfte unangenehm störend vermehrt.

Indem Wir daher den Inhalt gedachter Unserer Verordnung hiemit ausdrücklich bestätigen und auf ihre genaue Befolgung hinweisen, finden Wir Uns zur Beschränkung des bisherigen Mißbrauches bei Uebergehung der eingesetzten Mittelstellen, zu der weitern Bekanntmachung gedrungen, daß außer den darin näher bezeichneten, vorschriftsmäßig gestatteten Eingaben bei Unserm Cabinete, welche künftig in Duplo eingereicht und mit Ausnahme der Armensachen mit dem Stempel versehen seyn müssen, dann in reinen Gnadensachen, die aber keine Einschreitung gegen sanctionirte Gesetze und eingeführte Geschäftsinstanzen, sondern nur Gegenstände von Unterstützungen und solche betreffen können, deren Gewährung mit den Rechten und Ansprüchen Anderer in keine Berührung kommt, und von Unserm freien Willen oder Unserer Königlichen Milde abhängen, von nun an alle ungeeignete Vorstellungen und Gesuche bei Unserm Cabinete unberücksichtigt gelassen und vernichtet werden sollen.

Wir haben insbesondere mit Theilnahme wahrgenommen, wie Supplikanten ohne alle Begriffe einer Geschäftsverhandlung und ohne den Beirath irgend eines Sachkundigen aus den entferntesten Gegenden des Königreichs nach der Hauptstadt reisen, um Gesuche einzureichen, welche zu deren Instruirung wieder an ihre Stelle und Behörde zurückgeschlossen werden müssen, während die Bittstellenden selbst in der rauhesten Jahreszeit eine weite beschwerliche Reise unternommen, ihre Geschäfte vernachläßigen, und sich bei dem oftmaligen Mangel aller Geldmittel in die äußerste Verlegenheit stürzen, ohne daß nach der Natur ihres Gesuches denselben eine befriedigende Entscheidung sogleich ertheilt werden kann.

Wir machen hierauf besonders Unsere Behörden und Beamten auf dem Lande aufmerksam, und weisen dieselben hiemit an, für die Bekanntmachung Unserer Verordnung vom 25. November v. J. durch die Gemeinde-Vorsteher und auf sonst geeignete Weise ernstlich zu sorgen, und den in solchen Angelegenheiten minder erfahrnen Landmann mit belehrendem Rathe und Anleitung menschenfreundlich zu unterstützen, damit ihm solche unnütze und kostspielige Reisen um so mehr erspart werden, als es sich Unsere sämmtlichen Staatsministerien fortdauernd zur Pflicht machen werden, in den Geschäftsgang aller Zweige der Administration jene Beschleunigung zu bringen, die Unserem Willen und dem Wohle Unserer getreuen Unterthanen am entsprechendsten ist.

Diese Unsere nachträgliche Verfügung soll gleichfalls durch das Regierungsblatt und durch die Kreis-Intelligenz-Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

München, den 2. Februar 1826.

Rg. Bl. v. J. 1826. St. VI. S. 202.

§. 68.

(Anonyme Eingaben betr.)

L. K.

Seit einiger Zeit kommen Uns wiederholt anonyme Eingaben und Anzeigen zu, die Unſer Mißfallen um ſo mehr erregen mußten, da deren Verfaſſer nach dem Inhalte und deren eigener Angabe bei der Rechtspflege angeſtellt ſeyn ſollen. So gerne Wir jeder mit Offenheit gemachten und mit Gründen belegten Anzeige jederzeit Gehör geben werden, ſo wenig können Wir ſolchen namenloſen Anſchuldigungen irgend einen Werth beilegen und werden daher dieſelben ungeleſen vernichten. Am meiſten aber verſehen Wir Uns zu Unſern Juſtizbeamten, daß dieſelben, wenn ſie Uns eine Anzeige zu machen haben, ſolches mit Offenheit, nicht in der Hülle der Namenloſigkeit, thun, und hiedurch beweiſen werden, daß Sie des Vertrauens, welches Wir in ſie ſetzen, würdig ſind, und ſich nur von Rechtsliebe, nicht von Selbſtſucht, beſtimmen laſſen.

Berchtesgaden, den 24. Auguſt 1830.

Geſ. Bl. v. J. 1830. St. XXXI. S. 1055.

Siebenter Titel.

Zueignung von Schriften an Seine Majeſtät den König und die Mitglieder des Königlichen Hauſes.

§. 69.

(Die Dedicationen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Da Seine Churfürſtliche Durchlaucht den Schriftſtellern nicht ſo ganz frei laſſen können, Höchſtdenſelben ihre oft ſehr mittelmäßige, oder ganz ſinnloſe Werke nach ihrem Gutbefinden zuzueignen; ſo wird vermög höchſter Entſchließung vom 21. Juli ai. curr. hiemit bekannt gemacht, daß Niemanden geſtattet ſeyn ſolle, Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht Namen, oder jenen Höchſtdero geliebteſten Frau Churfürſtin Durchlaucht, oder eines Prinzen oder einer Prinzeſſin Höchſtdero Familie, ohne nachgeſuchte und wirklich erhaltene höchſte Erlaubniß ſeinem Werke vorzuſetzen.

München den 5. Auguſt 1803.

Churpf. Bayr. Rg. Bl. v. J. 1803. St. XXXIII. S. 560.

§. 70.

(Die eigenmächtigen Dedicationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die bereits unterm 5. Auguſt 1803 (Rg. Bl. S. 560) wegen des Verbots eigen-

mächtiger Dedication erlaſſene Verordnung a) wird hiemit zur allgemeinen Beobachtung in Erinnerung gebracht.

München, den 17. December 1811.

Staatsminiſterium des Innern.

Rg. Bl. v. J. 1811. St. LXXX. S. 1868.

Achter Titel.

Eintragen Seiner Majeſtät des Königs oder der Mitglieder des Königlichen Hauses in die Taufbücher.

§. 71.

(Die Eintragung Ihrer Majeſtäten ꝛc. ꝛc. als Taufpathen in die Taufbücher betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da Fälle vorgekommen ſind, daß Unterthanen ſich erlaubt haben, ihre neugebornen Kinder vor erhaltener Erlaubniß auf den Namen Ihrer Majeſtäten taufen zu laſſen, dieſer Ungeziemtheit aber nicht länger nachgeſehen werden kann; ſo wird auf Königlichen Allerhöchſten Befehl hiemit verordnet, daß keinem Pfarrer geſtattet ſeyn ſolle, Ihre Königliche Majeſtäten, oder einen Prinzen, oder eine Prinzeſſin des Königlichen Hauſes ohne nachgeſuchte, und wirklich erhaltene Erlaubniß als Pathe eines zu taufenden Kindes anzunehmen, und in das Kirchenbuch einzuſchreiben. Hienach ſind ſämmtliche Pfarrer, und betreffende Seelſorgs-Geiſtliche durch die Landgerichte oder Polizeibehörden anweiſen zu laſſen.

München den 18. Januar 1813.

Staatsminiſterium des Innern.

§. 72.

(Die Eintragung Ihrer Majeſtäten als Taufpathen in die Taufbücher).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt erſt neuerlich der Fall vorgekommen, daß von einem Pfarramte, und zwar auf eine unbeſcheinigte Angabe hin, der Name eines Durchlauchtigſten Mitgliedes der Königlichen Familie neben jenem des Taufpathen eben ſo unſchicklich, als unbefugt in das pfarrliche Taufbuch eingetragen wurde.

---

a) Man vergl. den vorſtehenden §. 69.

Damit sich ähnliche Mißgriffe nicht wiederholen, wird das Königliche Regierungs-Präsidium sich veranlaßt finden, die Pfarrämter von diesem befremdenden Vorfalle mit dem Auftrage in Kenntniß zu setzen, Seine Majestät den König oder ein Mitglied der Durchlauchtigsten Königlichen Familie als Pathen in die amtliche Taufmatrikel nur nach erfolgter vorgängiger Allerhöchster Erlaubniß einzutragen.

München am 20. Januar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungs-Präsidien, und Erzbischöfe und an das Oberconsistorium also ergangen.

Neunter Titel.

Führen des Posthorns.

§. 73.

(Von dem Gebrauche des Posthorns.)

Von dem Generalreichserbpostamt ist die Anzeige geschehen, wasgestalten der Gebrauch des Posthorns in hiesigen Churlanden dergestalt gemein zu werden anfange, daß sich dessen fast Jedermann nach eigener Willkühr zu bedienen kein Bedenken mehr traget, und die von Seiten der Postämtern beschehene Abmahnungen von der mindesten Verfänglichkeit seyn wollen; Nun gedenken zwar Seine Churfürstliche Durchlaucht Dero Ministern und geheimen Räthen, dann Kämmerern, Kanzlern, Rent- und Oberstlhofmeistern, Hofober- und respective Landrichtern in Regierungsstädten, auch von dem Militari, denen Staabsoffizieren nicht zu verwehren, wann sie sich des Posthorn bei ihren selbst eigenen Postzügen noch ferners bedienen wollen. All übrigen aber, welche unter obigen Klassen nicht begriffen sind, soll nicht nur der Schild, sondern auch das Posthorn sowohl bei eigenen, als Lehenpferden in hiesigen Landen durchaus verboten seyn. Der Churfürstliche Hofrath weiß sich hienach nicht nur selbst zu achten, sondern auch sämmtlichen Regierungen hievon abschriftliche Nachricht zu ertheilen, damit hinfüro auf die von den Postämtern beschehene Anzeig allzeit gleich die gebührend- und nachdrucksamste Abstellung gemacht werde.

Sign. in Int. den 10. December 1766.

Mair. Gen.-Sammlung 1784. II. Bd. St. LVII. S. 1349.

§. 74.

(Wer des Posthorns berechtiget seye.)

Haben Wir Churfürst den in Unsern bayerischen Erblanden eingeschlichenen Mißbrauch des Posthorns mißfällig vernommen, und werden daher denselben von nun an verfänglich abstellen, also zwar, daß außer jenen, welche mit Unsern eigenen Hofpostzügen

und der Hoflivree und jenen der Prinzen und Prinzessinnen Unsers Churhauses bedient werden, ferner nur mehr Unsere Staats- und Conferenz-Ministri, die Chefs der Hofchargen, Präsidenten und Vice-Präsidenten, Vice-Doms und Kommandirende General en Chef, dann die Statthalter und Gouverneurs in den Residenzen und Hauptstädten der Führung des Posthorns, wenn sie mit ihren eigenen Pferden fahren, befugt seyn sollen. (S. die Sammlung v. J. 1784. S. 1394. St. LVII) [a]). Damit aber diese Unsere Willensmeinung in genauen Vollzug gebracht werde, so werden Wir Unsern Beamten den gemessenen Auftrag ertheilen, daß sie auf Anrufung der Postämter den Uebertretenden die Posthörner sofort abnehmen lassen sollen.

München den 23. Aerntemonat 1784.

Mair. Gen.-Sammlung v. J. 1799. Bd. VI. Thl. 3. Nr. XVIII. S. 183.

§. 75.

(Die Führung des Posthorns betr.)

M. J. K.

Wir vernehmen, daß den bestehenden Verordnungen entgegen (Mair. Gen.-Sammlung Bd. VI. S. 183. §. 18.) [b]) sich mehrere Privat-Personen den Gebrauch des Posthorns bei ihren eigenen Equipagen anmassen.

Um diesen Mißbrauch zu entfernen, verordnen Wir, daß in Zukunft außer Unseren Posten, dann Unsern eigenen Hofpostzügen und Hoflivreen, so wie denen der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses, Niemanden gestattet seyn solle, das Posthorn zu führen, als:

Unseren geheimen Staats- und Conferenz-Ministern, den Chefs Unserer Hofstäbe, den General-Commissären der Provinzen, dann dem Chef Unsers geheimen Kriegs-Bureaus, zugleich General-Quatiermeister, und denjenigen Divisions-Generälen, welche das General-Commando in den Provinzen führen.

Auch diese sollen sich des Posthorns nur bei ihren eigenen Pferden bedienen.

Denjenigen, welche dieser Verordnung entgegen handeln, soll nicht nur auf Betreten das Posthorn durch die Polizeibeamten oder Orts-Obrigkeiten ohne weiters abgenommen, sondern zugleich eine zu dem Armenfond zu verwendende Geldstrafe von 50 Reichsthalern auferlegt werden.

Gegenwärtige Verordnung lassen Wir durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München, den 8. Juli 1807.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. XXXI. S. 1169.

---

a) Man vergl. den vorstehenden §. 73.

b) Man vergl. den vorstehenden §. 74.

§. 76.

(Poſthorns Berechtigung betr.)

M. J. K.

Wir vernehmen, daß den beſtehenden Verordnungen entgegen (Rg. Bl. v. J. 1807. St. XXXI.) a) ſich einige Privat-Perſonen den Gebrauch des Poſthorns bei ihren eigenen Equipagen noch forthin anmaſſen.

Wir verordnen, daß in Zukunft, außer Unſern Poſten, dann Unſern eigenen Hof-Poſtzügen und Hof-Livreen, ſo wie mit Ausnahme der Prinzen und Prinzeſſinnen des Hauſes, Niemanden geſtattet ſeyn ſoll, das Poſthorn zu führen, als: Unſern geheimen Staats- und Conferenz-Miniſtern, dem Miniſter Staats-Secretär in Kriegsſachen, den Kronbeamten, den Chefs Unſerer Hofſtäbe, den General-Kreis-Commiſſären, den Diviſions-Generalen, welche ein General-Commando führen, und dem General-Poſt-Director. Auch dieſe ſollen ſich des Poſthorns nur bei ihren eigenen Pferden, und an einer andern, als hellblau und ſchwarzen Schnur bedienen.

In Unſerer frühern Verordnung vom 8. Juli 1807 ſind bereits ſchon die Strafen für diejenigen, welche ſich deshalb Unfüge erlauben, beſtimmt.

München den 13. Juli 1809.

Rg. Bl. v. J. 1809. St. L. S. 1130.

Zehnter Titel.

Vorſchriften über das Ausweichen beim Begegnen der Königlichen Equipagen.

§. 77.

Nro. Pr. 27614.

(Das Ausweichen der Wägen und Reiter bei den Reiſen Ihrer Königlichen Majeſtäten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Schon ſeit einiger Zeit ſcheinen die Ihren Königlichen Majeſtäten begegnenden Wägen und Reiter dasjenige zu vergeſſen, was die Natur der Sache, und was die ſchuldige Ehrfurcht gegen den erhabenen Monarchen und die Regenten-Familie gebieten würde, wenn ſelbſt keine poſitiven Anordnungen beſtünden. Wägen aller Art, ſogar Fiakers, unterlaſſen das Ausweichen förmlich, oder weichen doch nur langſam und unvollſtändig mittelſt Räumung des Halbgeleiſes aus; andere verlaſſen zwar die Fahrbahn, aber halten nicht an, bis die Königlichen Equipagen vorüber ſind. Andere erlauben ſich ſogar, Ihren Majeſtäten vorzufahren.

---

a) S. den §. 75.

Dieser Mißstand darf in keiner Weise geduldet werden, und es ist kaum zu begreifen, wie derselbe nicht von Seite der betreffenden Behörden alsbald wahrgenommen und beseitigt wurde.

Das Königliche Regierungs-Präsidium wird alsbald nach Empfang gegenwärtiger Weisung an die Stadt-Commissariate und die Vorstände der Districts-Polizei-Behörden die gemessensten Befehle erlassen, und sie zur ernstlichen Sorge dafür verpflichten, daß

I. kein Wagen, wessen derselbe auch seyn möge, desgleichen kein Reiter, den Equipagen, worin sich Ihre Königlichen Majestäten befinden, oder Seiner Majestät dem Könige, wenn Allerhöchstdieselben zu Pferde sich befinden, vorfahre oder vorreite, daß

II. die Ihren Königlichen Majestäten begegnenden Wägen oder Reiter rasch auf die Seite fahren oder reiten, und daß selbe nach vollzogenem Ausweichen, selbst aber auch wenn dieses nicht nöthig seyn sollte, so lange anhalten, bis Ihre Königliche Majestäten vorüber sind *). Die betreffenden Vorstände, so wie die Königliche Gensdarmerie sind für den pünktlichsten Vollzug dieser Weisung speciell verantwortlich zu machen.

München, den 20. October 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Regierungs-Präsidien also ergangen.

Ausgeschrieben von den Präsidien der Königlichen Regierungen:

a) des Isarkreises unterm 26. October 1833.

b) des Unterdonaukreises unterm 18. November 1833. Kreis-Int. Bl. 1833. St. XLVIII. S. 639.

c) des Regenkreises unterm 25. October 1833, mit folgendem Beisatze:

Das unterzeichnete Präsidium versieht sich zu den Vorständen der Königlichen Stadt-Commissariate und der Districtspolizeibehörden des Rezatkreises, daß sie für den pünktlichsten Vollzug der gegenwärtigen Weisung, wofür dieselben speciell verantwortlich gemacht werden, in vorkommenden Fällen die gewissenhafteste Sorge tragen werden.

Damit wird zugleich der Auftrag verbunden, bei Empfang dieses

1) die Amts-Angehörigen von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen, und

2) sämmtliche Lohnkutscher ihres Bezirks vorrufen zu lassen, denselben nicht nur gegenwärtige Entschließung gleichfalls geeignet zu eröffnen, sondern sie auch anzuweisen, bei ihren Reisen, insbesondere, in, oder in der Nähe der Residenzstadt, oder an Orte, wo der Allerhöchste Hof

---

a) In den am 12. April 1834 durch die Königliche Polizeidirection in München bekannt gemachten Vorschriften über schnelles Fahren und Reiten bestimmt der §. 8. was folgt:

„Den Equipagen, worin sich die Allerhöchsten Herrschaften befinden, darf Niemand vorfahren oder „vorreiten, eben so wenig darf Seiner Majestät dem Könige, wenn Allerhöchstdieselben sich zu Pferde „befinden, vorgefahren oder vorgeritten werden. Die Ihren Königlichen Majestäten begegnenden Wägen „oder Reiter haben rasch auf die linke Seite zu fahren oder zu reiten, und so lange anzuhalten, bis Ihre „Majestäten vorüber sind.

ſeinen temporären Aufenthalt genommen hat, ſich bei Vermeidung der ſchärfeſten polizeilichen Einſchreitung, nach der gegenwärtigen Vorſchrift auf das pünktlichſte zu achten, und hierbei zugleich auch auf die, über das den Poſten auf den Straßen bei dem Zeichen mit dem Poſthorne gebührende Ausweichen, beſtehenden Verordnungen vom 19. Juli 1802 a), 6. Februar 1804 b), 20. April 1811 c) und 12. October 1816 d) wiederholt aufmerkſam zu machen.

Da überdies die Lohnkutſcher für die Handlungen ihrer Untergebenen verantwortlich ſind, ſo werden dieſelben von ſelbſt bedacht ſeyn, in ihrem eigenen Intereſſe, auf jene belehrend einzuwirken.

d) des Oberdonaukreiſes unterm 30. October 1833.

e) des Rezatkreiſes unterm 29. October 1833.

f) des Obermainkreiſes unterm 28. October 1833. Beilage zum 130. St. d. Kr. Int. Bl. v. J. 1833.

g) des Untermainkreiſes am 29. October 1833. mit folgendem Beiſatze:

„Unter dem Bemerken, daß die ſämmtlichen Amtsvorſtände und Local-Polizeibehörden, ſo wie die Königliche Gendarmerie, für den pünktlichſten Vollzug dieſer Weiſung ſpeciell verantwortlich gemacht werden, wird demſelben bei Vermeidung ſcharfer Ahndung in jedem nicht Beobachtungsfalle mit dem Beifügen entgegen geſehen, daß den Diſtricts-Polizei-Behörden vorzüglich die geeignete Inſtruction der Unterbehörden und die Aufſicht auf derſelben genaueſte Befolgung obliege."

Eilfter Titel.

Gebrauch der für die Königliche Hofdienerſchaft beſtimmten Livree.

§. 78.

Nro. Pr. 3539.

(Die Livree für die Dienerſchaft des Königlichen Hauſes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung hat ſämmtliche untergebene Polizeibehörden zum Vollzuge der im XIII. Stück des Regierungs-Blatts 1826 befindliche Anordnung, in Betreff der Livree für die Dienerſchaft des Königlichen Hauſes zur Aufmerkſamkeit, Warnung und Anzeige anzuweiſen.

München, den 29. März 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreis-Regierungen, K. d. J. alſo ergangen.

Abdruck der vorſtehenden allegirten Allerhöchſten Anordnung.

L. K.

Da Wir es angemeſſen finden, daß — außer den Mitgliedern der Königlichen Familie — Niemand ſich erlaube, ſeiner Dienerſchaft eine gleiche Livree wie jene Unſeres König-

---

a) Rg. Bl. St. XXX. S. 537.
b) Rg. Bl. St. VII. S. 144.
c) Rg. Bl. St. XXVI. S. 495.
d) Rg. Bl. St. XXXV. S. 671.

lichen Hauſes a) zu geben, ſo beauftragen Wir hiemit Unſer Staatsminiſterium des Hauſes und des Aeußern, deshalb das Geeignete zu veranlaſſen, und für die genaue Beobachtung zu wachen.

München, den 10. März 1826.

An
das Königliche Staatsminiſterium des Hauſes und des Aeußern alſo ergangen.

Ausgeſchrieben von den Königlichen Regierungen:

a) des Iſarkreiſes unterm 4. April 1826.
b) des Unterdonaukreiſes unterm 22. April 1826.
c) des Regenkreiſes unterm 4. April 1826. Kr. Int. Bl. 1826. St. XV. S. 469.
d) des Oberdonaukreiſes unterm 28. April 1826. Kr. Int. Bl. 1826. St. XIII. S. 600.
e) des Rezatkreiſes unterm 5. April 1826. Kr. Int. Bl. 1826. St. XV. S. 881.
f) des Obermainkreiſes unterm 4. April 1826.
g) des Untermainkreiſes unterm 5. April 1826. Kr. Int. Bl. 1826. St. XLIII. S. 851.

§. 79.

Nro. Pr. 5880.

(Die Livree für die Dienerſchaft des Königlichen Hauſes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält in der Anlage unter Bezug auf die Ausſchreibung vom 29. März d. J. b) in Betreff der Livree für die Dienerſchaft des Königlichen Hauſes, einen Auszug aus dem vom Königlichen Oberſt-Stallmeiſter-Stabe in dieſer Sache unterm 20. April d. J. erſtatteten Bericht zur Wiſſenſchaft und Nachachtung.

München, den 2. Mai 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreis-Regierungen, K. d. J. alſo ergangen.

Abdruck des vorſtehend allegirten Auszugs aus einem Berichte des Königlichen Oberſt-Stallmeiſter-Stabs d. d. 20. April 1826, die Livree für die Dienerſchaft des Königlichen Hauſes betreffend.

Das Allerhöchſte Reſcript Euer Königlichen Majeſtät d. d. 16. und praes. 19. d. M. E. N. 1895. im rubr. Betr., trägt dem Oberſt-Stallmeiſter-Stabe auf, Anzeige zu erſtatten, welche unmittelbare Anordnungen Seine Majeſtät der König an den diesſeitigen Stab in den neuern Zeiten in Bezug auf die Livree für die Dienerſchaft des Königlichen Hauſes zu treffen geruht haben.

Man erinnert hierauf a. g., daß nach dem mündlichen Ausſpruch Seiner Majeſtät

a) Man vergl. auch den §. 7. des Hof-Uniforms-Regulativs vom 5. Auguſt 1805. (Rg. Bl. S. 873.), welcher verordnet was folgt:

„Bei dieſer Gelegenheit wird Jedermann unterſagt ſeiner Dienerſchaft ähnliche Kleidungen oder Aus„zeichnungen zu geben, welche der Hof- und Staatsdienerſchaft vom Civil- oder Militärſtande verge„ſchrieben ſind, damit alle unſchicklichen Mißverſtändniſſe hierüber vermieden werden. — Die Stadt„commandantſchaften und Polizeidirectionen haben darüber zu wachen.“

b) Man ſ. den §. 78.

des Königs die Livree der Dienerſchaft des K. Hauſes für die Zukunft, und wie nachfolgt zu beſtehen habe:

„In einem hellkornblau tuchenen Rock mit Aufſchlägen und ſtehendem Kragen von gleichem Tuche, und ſilbernen Borten, hellkornblau tuchenen kurzen Beinkleidern, und einer rothtuchenen Weſte mit Silberborden beſetzt.“

Ausgeſchrieben von den Königlichen Regierungen:

a) des Iſarkreiſes unterm 7. Mai 1826.
b) des Unterdonaukreiſes unterm 2. Mai 1826. Kr. Int. Bl. 1826. St. XX. S. 221.
c) des Regenkreiſes unterm 6. Mai 1826.
d) des Oberdonaukreiſes unterm 4. Mai 1826.
e) des Rezatkreiſes unterm 8. Mai 1826. Kr. Int. Bl. 1826. St. XX. S. 1215.
f) des Obermainkreiſes unterm 6. Mai 1826.

Zwölfter Titel.

Polizeiaufſicht bei den Königlichen Jagden.

§. 80.

Nro. Fr. 11380.

(Das Zudrängen der Zuſchauer zu den Königlichen Jagden betr).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben Sich überzeugt, wie bei Allerhöchſtdero Jagden die Zuſchauer mit einem Ungeſtüm in den Jagdbogen eindringen, daß nicht nur die Jagd dadurch geſtört, ſondern auch die Gefahr, Unglücksfälle zu veranlaſſen, herbeigeführt, für das Jagdperſonal aber die Nothwendigkeit erzeugt wird, dergleichen Zudringliche mit Ernſt und allenfalls Gewalt zurückzuweiſen, wodurch aber dasſelbe Klagen und ſogar Strafen ausgeſetzt wird.

Allerhöchſtdieſelben haben durch Allerhöchſte Entſchließung vom 7. d. M. anzuordnen geruht, daß die betreffenden Polizeibehörden, in deren Bezirken Königliche Jagden ſtatt finden, angewieſen werden ſollen, nicht allein ihre Untergebenen vor jeder Störung der von dem Jagdperſonal getroffenen Anordnungen zu warnen, ſondern auch ſolche Veranſtaltungen zu treffen, daß das Jagdperſonale ine Aſſiſtenz in ſeinen Verrichtungen finde, und die Jagden ohne Störung und Gefahr vor ſich gehen können.

Die Königliche Regierung K. d. J. hat hiernach unverzüglich das Geeignete zu verfügen.

München, den 15. Juli 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſar- und Untermainkreiſes K. d. J. alſo ergangen.

Ausgeſchrieben von den Königlichen Regierungen:

a) des Iſarkreiſes unterm 20. Juli 1830.
b) des Unterdonaukreiſes unterm 20. Juli 1830.

§. 81.

Nro. Pr. 24981.

(Die polizeiliche Aufsicht bei den Königlichen Jagden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist bemerkt worden, daß bei den Jagden, welchen Seine Majestät der König beiwohnen, nicht selten ein übergroßer Zulauf von Zuschauern statt findet, daß sich diese in den Jagdbogen störend ausbreiten und sogar — wie noch Neuestens bei N. der Fall war — den Jagdzeug beschädigen und öffnen. Seine Majestät der König verkennen zwar hiebei den Ausdruck der Volksliebe nicht, können jedoch auch in Allergnädigster Berücksichtigung der Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Zuschauer nicht geschehen lassen, daß dieselben sich dem Abschießen des Gewildes zu sehr nahen, und daß durch diesen Andrang die Ordnung der Jagd gestört, oder das Jagdpersonal Unannehmlichkeiten ausgesetzt werde.

Die Königliche Kreis-Regierung wird demnach hiemit angewiesen, sofort alle betreffende Königlichen Landgerichte unverzüglich zu beauftragen, daß dieselben im Benehmen mit dem Königlichen Jagdpersonale und der Königlichen Gendarmerie, bei jeder Königlichen Jagd solche Vorkehrungen treffen, daß sich kein Zuschauer in den Jagdbogen mit den Treibern oder einzeln für sich einschleiche oder eindränge, daß wo möglich den Zuschauern von den Jagdbehörden gesonderte, und geeignet gelegene Plätze angewiesen werden, und daß endlich vorzüglich die Jagdgarne durch Polizeiwachen vor unbescheidenen Angriffen geschützt werden.

Der Königliche Landrichter hat jeweils persönlich auf das thätigste mitzuwirken und den eifrigsten Gerichtsdiener zur besondern Einschreitung zu beordern, auch die benachbarten Gendarmerie-Stationen zur Assistenz zu requiriren.

Ueber die Tage und Orte, an welchen Jagden gehalten werden, hat die Königliche Regierung sich von der Königlichen Hofjagd-Intendanz die nöthige Mittheilung zu erwirken; auch ist an dieselbe das Ersuchen um geeignete Anweisung des untergebenen Jagdpersonals zu stellen, damit die Polizeibehörden von demselben über die zweckmäßigste Aufstellung der Zuschauer benachrichtigt werden.

München, den 11. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises K. d. J. also ergangen.

Diese Entschließung wurde von der Königlichen Regierung des Isarkreises unterm 11. November 1832 ausgeschrieben.

§. 82.

Nro. Pr. 23606.

(Die polizeiliche Aufsicht bei den Königlichen Hofjagden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben zu verfügen geruht, daß bei den Hofjagden auf Hoch- und Schwarz-Wild ein Gendarmerie-Offizier jeweils zur Mitwirkung bei der Polizei-Aufsicht zugezogen werden soll.

Hievon wird das Königliche Gendarmerie-Corps-Commando mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß sich in diesen Fällen der kommandirte Offizier mit dem Bezirks-Polizei-Beamten zu benehmen habe.

München den 16. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Gendarmerie-Corps-Commando also ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Isarkreises K. d. J.

Diese Entschließung wurde von der Königlichen Regierung des Isarkreises unterm 20. November 1832 ausgeschrieben.

§. 83.

Nro. Pr. 25606.

(Die polizeiliche Aufsicht bei den Königlichen Hofjagden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich auf die frühere Entschließung vom 15. Juli 1830 [a]) auf die neueste Weisung vom 11. d. [b]) die polizeiliche Aufsicht bei den Königlichen Hofjagden betreffend, wird in Folge des von Seiner Majestät dem Könige genehmigten Antrages der Königlichen Hof-Jagd-Intendanz der Königlichen Regierung aufgetragen.

1. In allen jenen Bezirken, wo Hofjagden gehalten werden, ist bekannt machen zu lassen, daß jeder, der innerhalb des Jagdzeugs sich begibt, eben dadurch die Verbindlichkeit übernimmt, sich den Anordnungen des Königlichen Jagdpersonals zu fügen, daß überdieß das Jagdpersonal von der Polizei zur Aufrechthaltung der Ordnung förmlich requirirt ist, und daß daher die Anordnungen des Jagdpersonals von dem innerhalb besagten Zeuges sich begebenden Publico ebenso befolgt werden müssen, als wären solche von der zur Aufrechthaltung der Ordnung bestellten Polizeibehörde unmittelbar ausgegangen.

2. Die Zuwiderhandelnden sind auf geschehene Anzeige und Ueberführung in dem Maaße polizeilich zu behandeln, wie solches bei Uebertretung anderer Polizei-Anordnungen gesetzlich stattzufinden hat.

3. Das Königliche Jagdpersonal ist berechtigt, Uebertreter der Ordnung und der getroffenen Anstalten anzuhalten, der Polizeibehörde zu überliefern, und hiebei genau nach den Vorschriften sich zu achten, welche der Polizei selbst in gleichen Fällen zustehen.

4. Eben so ist bekannt zu machen, daß Niemand den Treibern sich anschließen darf, der nicht als Treiber von der Jagdintendanz berufen, oder die Erlaubniß zum Anschließen an die Treiber von dem an dem Eingange des Zeuges aufgestellten Jagdindividuen erhoben hat, und daß das Anschließen an die Treiber die Verbindlichkeit zur Erfüllung aller jener Aufträge involvirt, welche das Jagdpersonal bezüglich auf das Treiben zu ertheilen für angemessen findet.

---

a) S. §. 80. S. 142.
b) S. §. 81. S. 143.

5. In Ermittlung und Beorderung des nöthigen Polizei-Personals und der nöthigen Gendarmerie-Mannschaft, hat für jede einzelne Jagd immer ein Benehmen mit der Königlichen Hofjagdintendanz stattzufinden, weßhalb diese auch zu ersuchen ist, das Königliche Regierungs-Präsidium zu Erlassung der geeigneten Weisung an das betreffende Königliche Landgericht und das betreffende Gendarmerie-Compagnie-Commando von jeder vorhabenden Jagd rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

6. Mit gedachter Intendanz ist sich auch darüber zu benehmen, ob überhaupt oder nur bei gewissen Jagden allenfalls die Treiber besondere Zeichen erhalten könnten, damit die Polizei-Aufseher die bloßen Zuschauer um so leichter von ihnen unterscheiden und danach behandeln können; auch ist zu bewirken, daß sie bei jeder einzelnen Jagd anzeige, ob den Zuschauern schickliche Plätze zum Aufenthalt während der Jagd und während der einzelnen Triebe angewiesen werden können, oder ob Zuschauer gänzlich ferne zu halten sind, und es ist hienach alsbald das Landgericht und die Gendarmerie speziell zu instruiren.

München den 19. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J. also ergangen.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung des Isar-Kreises durch lithographirte Entschließung vom 20. November 1832.

Zu Folge der Nro. 6. vorstehender Ministerial-Entschließung wurde von der Königlichen Regierung des Isarkreises nachträglich folgende Verfügung an sämmtliche Districts-Polizeibehörden erlassen:

Nro. Pr. 27345.

(Die polizeiliche Aufsicht bei den Königlichen Hofjagden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um hinsichtlich des Charakters der, in bezeichnetem Betreffe zu verfügenden Maßregeln jeden Zweifel zu beseitigen, hat sich das Präsidium der Königlichen Regierung wiederholt mit der Königlichen Hofjagd-Intendanz ins Benehmen gesetzt. Aus dem hierauf erfolgten Schreiben dieser, vom 9. December d. geht bestimmt hervor, daß es sich keineswegs darum handle, die Zuseher von den Königlichen Hofjagden gänzlich ferne zu halten, sondern lediglich darum, dafür zu sorgen, daß:

1) dieselben durch unvorsichtiges und Jagdordnungswidriges Benehmen keinen Schaden leiden, noch:
2) die Jagd selbst durch sie gestört werde.

Diesem wird, nach weiterm Inhalte der Eingangs erwähnten Mittheilung am beßten dadurch vorgebeugt, wenn die Zuseher sich entweder in die Reihe der Klopfer, oder an die

Reihen der an der Rückwand des Jagdbogens aufgeſtellten Treiber eintheilen, und da ſtehen bleiben. Auf keinen Fall aber wäre zu geſtatten, daß dieſelben ſich wie bisher, nach allen Richtungen im Jagdbogen ausbreiten, indem gerade dadurch das Wild am unruhigſten wird, wenn es ſich in allen Richtungen von Menſchen verfolgt ſieht.

München den 12. December 1832.

Vierte Abtheilung.

Organisation

der

Verwaltungs-Stellen und Behörden.

Digitized by Google

Uebersicht.

Erster Abschnitt.

Bildung und Wirkungskreis des Königlichen Staatsraths.

Einleitung.

I. Organisation des vormaligen Geheimen Raths, und Ergänzung der Competenz-Bestimmungen desselben.

II. Organisation des Königlichen Staatsraths.

Anhang I.

Administrativ-contentiöse Gegenstände.

Erster Titel.

Administrativ-contentiöse Gegenstände nach ihrem gesetzlichem Begriffe.

Zweiter Titel.

Richterliches Verfahren in administrativ-contentiösen Gegenständen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Bestimmungen über die Anwendbarkeit der bestehenden Civil-Proceß-Gesetze in denselben.

II. Bestimmungen über das richterliche Verfahren.

III. Rechtsmittel.

B. Beſondere Beſtimmungen über das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

I. Bei Abtretung von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken.

II. Bei Defraudationen.

III. Bei ſtreitigen Brandverſicherungsfällen.

Anhang II.

Beſtimmungen über Competenz-Conflicte, und das Verfahren bei deren Entſtehung.

Einleitung.

Erſter Titel.

Verordnungen zur Verhütung der Competenzſtreite zwiſchen Adminiſtrativ- und Juſtiz-Stellen.

Zweiter Titel.

Verordnungen über das Verfahren in angeregten Competenz-Conflicten.

Dritter Titel.

Entſcheidungen einzelner Competenz-Conflicte.

Zweiter Abſchnitt.

Formation und Wirkungskreis der Königlichen Staatsminiſterien.

Einleitung.

1. Allerhöchſtes Reſcript über die Organiſation der oberſten Stellen des Staates vom 2. Februar 1817.
2. Formation der Königlichen Staatsminiſterien vom 15. April 1817.
3 Formation der Königlichen Staatsminiſterien vom 9. December 1825.

Dritter Abſchnitt.

Bildung und Wirkungskreis der Königlichen Kreisregierungen.

Einleitung.

I. Inſtruction für die General-Kreis-Commiſſariate v. 17. Juli 1800.

II. Allerhöchſte Verordnung vom 20. October 1811, die Erweiterung des Wirkungskreiſes bei den General-Kreis-Commiſſariaten betreffend.

III. Allerhöchſte Verordnung vom 6. Auguſt 1815, die Competenz der General-Kreis-Commiſſariate betreffend.

IV. Allerhöchſte Verordnung vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsbehörden in den Kreiſen betr.

V. Allerhöchſte Verordnung v. 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den acht Kreiſen betreffend.

Vierter Abſchnitt.

Bildung und Wirkungskreis der Königlichen Landgerichte.

Einleitung.

I. Allerhöchſte Verordnung vom 24. März 1802, die Einrichtung der Landgerichte betreffend.

II. Generalverordnung der Churpfalzbayeriſchen Landesdirection in Schwaben, vom 1. März 1804, die Errichtung der Landgerichte und Rentämter betreffend.

III. Verordnung der Churfürſtlichen Landesdirection in Würzburg, vom 8. November 1804, die Organiſation der Landämter im Fürſtenthume Würzburg betreffend.

IV. Verordnung der Churfürſtlichen Landesdirection in Bamberg, vom 16. November 1804, die Organiſation der Landämter im Fürſtenthume Bamberg betreffend.

V. Verordnung des Churpfalzbayeriſchen General-Landes-Commiſſariat vom 28. December 1804, das neue Cameral-Rechnungsweſen betreffend.

VI Allerhöchſte Verordnung vom 30. Auguſt 1810, die Landgerichts-Verfaſſung im Inn- und Eiſackkreiſe betreffend.

Einleitung.

Schon die Ueberschrift dieser Abtheilung gibt zu erkennen, daß hier nur von Constituirung und Einrichtung der Verwaltungs-Stellen und Behörden im Allgemeinen die Rede sey. Obgleich die Geschäftsbehandlung in den nachfolgenden Formationen der Ministerien und Kreisregierungen zugleich an den Wirkungskreis sich anschließend, enthalten ist, so konnten hier doch nicht alle jene unwesentlicheren Verfügungen aufgenommen werden, welche eigentlich ihrer Bestimmung und ihrem dispositiven Character nach in die Dienst- oder Gerichtsordnung gehören, wie die Vorschriften wegen ungeeigneter Eingaben und Beschwerden, Geschäfts- und Correspondenzformen, Canzlei-Ausfertigungen, Bureauſtunden u. dgl. Man fürchtete auf diese Weise das einfache Material der Organisationen zu verwirren, und eine Abtheilung, welche blos die Voraussetzungen enthalten soll, durch die der Vollzug von Gesetzen und Verordnungen bedingt ist, durch Anhäufung unwichtigerer Bestimmungen unnöthig zu erweitern. Die Grenzlinie, die vielleicht eine Scheidung der eigentlichen Geschäfts- und Hausordnung darbieten könnte, ist zu unbestimmt, als daß es zweckmäßig erschiene, beide zu trennen. Man sehe deshalb die Abth. XVIII. Abschnitt 3. Eine scheinbare Ausnahme wurde sich nur beim Staatsrathe erlaubt, indem hier alle gesetzlichen Anordnungen über die gesetzlichen Begriffsbestimmungen und das richterliche Verfahren bei administrativ-contentiösen Gegenständen zusammengehalten und dem Abschnitte I. in einem Anhange beigefügt wurden. Dies findet seine Rechtfertigung darin, daß den administrativ-contentiösen Gegenständen im System nicht wohl eine geeignetere Stelle angewiesen werden konnte, (ausgenommen man wollte ihnen eine eigene Abtheilung anweisen) und sodann darin, daß der Staatsrath selbst zwar eine oberste berathende und entscheidende Stelle, aber keineswegs zu jenen administrativen Stellen zu rechnen ist, von welchen hinsichtlich der Geschäftsordnung in der oben erwähnten Abtheilung XVIII. Abschnitt 3. die Rede seyn wird, und daß endlich es gewiß dem angenommenen Principe entspreche, materiell unter sich Verbundenes nicht zu trennen. Die administrativen Rechtssachen aber reihen sich unbedingt an den Königlichen Staatsrath an, dem die Entscheidung darüber in letzter Instanz zukömmt. Dasselbe Verhältniß berührt auch die Lehre von den Competenz-Conflicten, die in einem zweiten Anhang an den Staatsrath angeschlossen ist. Die einzelnen positiven oder negativen Competenz-Bestimmungen sind in die betreffenden Abtheilungen verwiesen. Es würde ins Unendliche führen, wollte man alle nachträglichen Entschließungen über Zuständigkeit oder Nichtzuständigkeit der Ministerien, Kreisregierungen oder Unterbehörden, wie z. B. in Verleihung der Jahrmärkte, specieller Gewerbe, in Polizeistrafsachen, in Miethverhältnissen u. s. w. heraufziehen. Man müßte eine unberechenbare Masse von Verordnungen anticipiren, so daß schwerfällige Wiederholungen unvermeidbar wären. Eine tabellarische

Ueberſicht der Competenzen ſoll am Schluſſe des ganzen Werkes gegeben werden. Ebenſo wurde die Allerhöchſte Verordnung vom 17. December 1825, (Regbl. 1825, St. LIII. S. 1033) wodurch bei dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern eine eigene Stelle für die Angelegenheiten der Kirche, als auch des Unterrichts und der für die beiden Zwecke beſtimmten Stiftungen unter der Benennung: Oberſter Kirchen- und Schulrath eingeführt wurde, dann die Verordnung vom 26. December 1825, (Reg. Bl. v. J. 1826. St. II. S. 25.) wodurch eine Miniſterial-Section für die Leitung des Bauweſens, dann vom 19. Decbr. 1830, (Reg. Bl. 1830 St. VII. S. 177.) wodurch die oberſte Baubehörde als ergänzender Theil des Staatsminiſteriums des Innern angeordnet ward, in die einſchlägigen Abtheilungen (IX. und XVII.) Unterrichts- und Bauweſen übertragen. Ferner iſt hier ausgeſchloſſen, was den Wirkungskreis ſpezieller Unterbehörden, wie der gutsherrlichen Gerichte, der Königlichen Polizeidirection München, der Magiſtrate und Landgemeinde-Verwaltungen betrifft. Dieſes Verfahren iſt gewiß durch den Begriff einer Verordnungsſammlung gerechtfertigt. Die nähere Anwendung dieſer Grundſätze ſehe man übrigens bei den einzelnen Abſchnitten: Staatsrath, Staatsminiſterien, Kreisregierungen, Landgerichte.

Erster Abschnitt.

Bildung und Wirkungskreis des Königlichen Staatsrathes.

Einleitung.

Der Verlauf der Bildung des Königlichen Staatsraths, vormals Geheimen Raths, ist in den nachstehenden Allerhöchsten Verordnungen über dessen Formation und Wirkungskreis enthalten. Die vor demselben bestandene Geheime Conferenz war dem Wesen und der Form nach zu verschieden von demselben, als daß sie mit ihm in irgend eine Verbindung gebracht werden könnte. Ebenso jene Central-Versammlung der Minister in einem sogenannten Staatsrathe seit 1799, als dem Jahre der Errichtung der ersten Ministerial-Departements in Bayern. — Daß von den fünf Formationen einschließlich der Competenz-Regulirung des Geheimen Raths (nämlich von denen der Jahre 1808 und 1810, 1817, 1821 und 1825, ungeachtet viele Paragraphen, namentlich auch der Verordnungen von 1817 und 1825 unter sich selbst bis zum wörtlichen Ausdruck übereinstimmen, nur die vom 9. Januar 1821 (Rg. Bl. 1821. St. III. S. 49) in dieser Sammlung ausgelassen wurde, hat seinen Grund in Folgendem: Die Formations-Verordnung vom Jahre 1821 ist, abgesehen von der formellen Veränderung hinsichtlich der nicht mehr bestehenden Staatsraths-Commission, beinahe wörtlich in der jüngsten Instruction des Königlichen Staatsraths vom 18. November 1825 enthalten; alle übrigen haben zur Zeit noch den positiven Werth der Anwendbarkeit; die Organisation von 1817 constituirte den Königlichen Staatsrath auf seinen dermaligen Grundlagen, und in dieser, wie in den beiden ihr nachgefolgten Instructionen wird sich auf die Allerhöchste Verordnung über die Competenz-Regulirung vom 8. August 1810 wegen der gemischten Rechtssachen bezogen; diese selbst ist auf das Allerhöchste Reskript von 1808 über die Bildung des Geheimen Rathes basirt, eigentlich die Ergänzung jenes Reskripts. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die darin enthaltenen Bestimmungen über die Formation und den Geschäftsgang, insoweit sie nicht durch die späteren Organisations-Reskripte bestätigt, dann über Besoldung ꝛc. aufgehoben sind. — Die wenigen abweichenden aufgehobenen Vorschriften der Instruction von 1821 wurden der von 1825 in den Anmerkungen beigefügt. — Nicht aufgenommen wurden ferner in dieser Abtheilung: 1. Eine Allerhöchste Entschließung an den Königlichen Staatsrath vom 6. Juni 1817 (Rg. Bl. 1817. St. XXIV. S. 571) in Betreff der von demselben zunächst zu bearbeitenden und die Verfassung des Königreichs betreffenden Gegenstände, welche durch die inzwischen wirklich erschienene Verfassung des Königreichs als vorübergegangen erscheint. Man vergleiche hiezu auch die Verordnung vom 2. Februar 1817 (Abschnitt II. dieser Abtheilung unten). 2. Die in der Abtheilung XVIII. Abschnitt II. eingetragenen Verordnungen über persönliche Dienst- und Besoldungs-Verhältnisse der Königlichen Staatsräthe, wie die Verordnung vom 30. Juni 1819 (Rg. Bl. 1819. S. 625) über deren Hoffähigkeit, die Verordnung vom 25. October 1825 (Rg. Bl. 1825. S. 771) den Besoldungs-Vorbehalt derselben betreffend ꝛc.

I. Organisation des vormaligen Geheimen Rathes und Ergänzung der Competenz-Bestimmungen desselben.

(Die Formations-Rescripte vom 4. Juni 1808 und 8. August 1810.)

§. 1.

(Die Bildung des Geheimen Raths betr.)

M. J. K.

Wir haben zur Vollziehung der im III. Titel §. 2—3 [a]) der Constitution über die Errichtung des Geheimen Raths enthaltenen allgemeinen Bestimmungen folgende organische Anordnung zu treffen beschlossen, und beschließen hiemit, wie folgt:

Erster Titel.

Constituirung des Personals.

Art. 1.

Wir und Unser Kronprinz wohnen den Sitzungen des Geheimen Rathes bei.

Dieser soll bestehen [b]):

a) aus Unsern Ministern,

b) aus zwölf, höchstens sechzehn geheimen Räthen, die Wir ernennen werden,

c) auch Unsere Kronbeamte können während ihrer Anwesenheit in Unserer Residenz den Sitzungen des Geheimen Raths beiwohnen, und nehmen alsdann ihren Platz nach Unseren Ministern,

d) die Stelle des General-Secretairs bei dem Geheimen Rathe wird Unserm geheimen Conferenz-Secretair übertragen.

Art. 2.

Die geheimen Räthe werden anfänglich von Uns nur auf Ein Jahr ernannt, und sind nicht eher, als nach sechsjähriger ununterbrochener Dienstesleistung in dieser Eigenschaft als permanent anzusehen.

Alle Jahre mit dem ersten October wird eine von Uns angeordnete Liste der geheimen Räthe erscheinen. Diejenigen, welche nicht auf dieser Liste stehen, hören von selbst auf, geheime Räthe zu seyn.

Art. 3.

Der Gehalt eines geheimen Raths wird auf viertausend fünfhundert Gulden festgesetzt, mit Einrechnung desjenigen, den ein Mitglied wirklich schon bezieht.

---

a) Constitutions-Urkunde vom 1. Mai 1808. Rg. Bl. 1808. S. 993. Man vergl. Abtheilung II. Abschnitt I. (Bd. I. S. 375.) gegenwärtiger Sammlung.

b) Man s. die voranstehende Einleitung.

Art. 4.

Der Gehalt des General-Secretairs ist viertausend Gulden, was derselbe, dermal bezieht, wird gleichfalls eingerechnet.

Art. 5.

Die auf Lebenszeit ernannten geheimen Räthe und der General-Secretair erhalten alle Vortheile der Pragmatik für den Staatsdienst, wenn sie ihnen nicht schon nach ihren bisherigen Dienstverhältnissen zustehen; sowie sie auch allen aus derselben hervorgehenden Verbindlichkeiten unterworfen sind.

Zweiter Titel.

Geschäftskreis des Geheimen Raths.

Art. 1.

Unser Geheimer Rath ist in Gemäßheit des Titels III. §. 2 der Constitution a) die höchste berathschlagende Stelle in den wichtigsten inneren Angelegenheiten Unsers Reichs.

Art. 2.

Er kann sich nur auf Unsern Befehl versammeln.

Art. 3.

Er hat in keinem Geschäfte die Initiative, und kann nur über diejenigen Gegenstände berathschlagen, welche auf Unsern Befehl von Unsern Ministern an ihn gebracht werden.

Ueber die Gegenstände, die sich zur Berathung in dem Geheimen Rathe eignen, werden die Sitzungen, so oft Wir es auf den Vortrag Unserer Minister nöthig erachten, von Uns bestimmt.

Es wird nie eine Vorstellung unmittelbar an den Geheimen Rath gerichtet; sondern allzeit an Uns, mit der Bemerkung des Gegenstandes.

Art. 4.

In Folge des §. 2. Tit. III. discutirt und entwirft er die Gesetze und Haupt-Verwaltungs-Verordnungen nach den Grundzügen, die ihm von Uns durch die einschlägigen Ministerien werden mitgetheilt werden.

Art. 5.

Ueber die an Uns gerichteten, und von Uns an ihn durch die einschlägigen Ministerien gewiesenen Fragen, den Sinn der Gesetze betreffend, hat der Geheime Rath Uns sein Gutachten vorzulegen.

Art. 6.

Er vereinigt mit dem Charakter der berathschlagenden Stelle den richterlichen in allen contentiösen administrativen Gegenständen, die auf Unsern Befehl durch die einschlägigen Ministerien an ihn gebracht werden, und für welche er die letzte Instanz nach den näheren

a) l. c.

Bestimmungen bildet, die hierüber sowohl in Beziehung auf die Gegenstände, als auf die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten nachfolgen werden a).

Art. 7.

Er beurtheilt:

a) Die Competenz-Streitigkeiten zwischen den Gerichts- und Verwaltungs-Stellen,
b) Die Frage: ob öffentliche Beamte wegen begangenen Verbrechen vor Gericht gestellt werden können und sollen.

Art. 8.

Wegen dieser Judicial-Geschäfte versammelt sich der Geheime Rath wöchentlich einmal an einem noch zu bestimmenden Tage. Bei diesen Versammlungen müssen jedesmal zwei Drittheile der Mitglieder gegenwärtig seyn.

Dritter Titel.

Geschäftsgang.

Art. 1.

Aus der General-Versammlung des Geheimen Raths werden nach den ihm zugewiesenen Gegenständen drei Sectionen gebildet b):

a) der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung,
b) der Finanzen, und
c) der innern Verwaltung.

Art. 2.

Jede Section besteht wenigstens aus 3 Mitgliedern; wenn kein besonderer Präsident als Vorstand der Section von Uns ernennt wird, so kommen dem ältesten Mitgliede derselben die Functionen des Dirigenten zu.

Art. 3.

In den einzelnen Sectionen werden die dahin gewiesenen Gegenstände zum Vortrage in der allgemeinen Versammlung vorbereitet.

Art. 4.

Die einzelnen Sectionen versammeln sich so oft, als es die Bearbeitung der ihnen zugewiesenen Gegenstände erfordert. Ein geheimer Secretair desjenigen Ministerial-Departements, zu dessen Geschäftskreise der zu bearbeitende Gegenstand gehört, führt dabei das Protocoll.

Art. 5.

In der General-Versammlung wird allzeit auf den Vortrag derjenigen Section berathschlagt, welche den Gegenstand hiezu vorbereitet hat.

---

a) Man vergl. die nachfolgende Allerhöchste Verordnung. S. 160.
b) Man vergl. die Einleitung zu diesem Abschnitt.

Art. 6.

Wenn Wir, oder Unser Kronprinz der Sitzung nicht in Person beiwohnen, so präsidirt der älteste der anwesenden Staats-Minister.

Art. 7.

Der General-Secretair führt in der General-Versammlung das Protocoll. In denjenigen Versammlungen, welche durch wichtige innere Angelegenheiten des Reichs, oder durch die zu discutirenden Gesetz-Entwürfe veranlaßt werden, ist er verbunden, über jeden dieser Gegenstände ein eigenes Protocoll zu führen, welches Uns durch den einschlägigen Minister zur Genehmigung vorgelegt wird. Derselbe führt auch das Einlaufs-Protocoll über die an den Geheimen Rath gewiesenen Gegenstände, verwahrt die Protocolle, und sorgt für die Fertigung der nöthigen Extracte, die von ihm unterzeichnet werden.

Art. 8.

Die Erkenntnisse des Geheimen Raths in contentiösen administrativen Sachen, sowie die Entscheidungen der Anfragen, welche entweder Competenz-Streitigkeiten der Gerichts- und Verwaltungs-Stellen, oder die Stellung eines öffentlichen Beamten vor das Gericht betreffen, werden in Unserm Namen, mit Bemerkung der hierüber vorausgegangenen Vernehmung des Geheimen Raths, durch die einschlägigen Ministerien ausgefertigt.

Art. 9.

Sobald die Entschließungen des Geheimen Raths in organischen Verwaltungs-Gegenständen, die durch den einschlägigen Minister Uns vorgelegt werden, Unsere Genehmigung erhalten haben, bilden sie Decrete, und werden von demselben Ministerium, in dessen Geschäftskreis sie einschlagen, in Unserm Namen ausgefertigt.

Art. 10.

Ergibt sich der Fall, daß ein in dem Geheimen Rathe auf Unsern Befehl in Berathung genommener Gesetz-Entwurf, nach Unserer durch den einschlägigen Minister zuvor hierüber erhaltener Genehmigung, den Reichsständen mitzutheilen ist, so wird derselbe jedesmal durch die von Uns dazu besonders zu ernennenden Mitglieder des Geheimen Raths mit den in dem organischen Edicte über die National-Repräsentation vorgeschriebenen Förmlichkeiten an die Versammlung der Reichsstände gebracht.

Art. 11.

Ist über einen solchen Gesetz-Entwurf mit der National-Repräsentation das Erforderliche berichtigt, so kommt derselbe an das einschlägige Ministerium zurück, und wird, nachdem er Uns durch dieses zur endlichen Bestätigung wieder vorgelegt worden, auf gehörige Art ausgefertigt.

Art. 12.

Ein jeder Unserer Staats- und Conferenz-Minister wird hiemit beauftragt, zur Ausführung dieses organischen Edicts die in seinen Wirkungskreis einschlägigen weitern Einleitungen so zu treffen, daß dasselbe mit Anfange des künftigen Etats-Jahres in Vollzug gesetzt werden kann.

München den 4. Juni 1808.

Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. XXVIII. S. 1529. u. folg.

§. 2.

(Die Vervollständigung der Competenz-Regulirung des Königlichen Geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen betr.)

M. J. K.

Wir haben bereits in dem organischen Edicte vom 4. Juni 1808 die Bildung des Geheimen Rathes betreffend, Tit. II. Art. 6. Rg. Bl. von 1808 Seite 1332) a) erklärt, daß sowohl in Beziehung auf die Gegenstände, für welche Unser Geheimer Rath die letzte Instanz bilden soll, als auf die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten Unsere näheren Bestimmungen nachfolgen werden.

Dieser Unserer Erklärung zufolge finden Wir Uns bewogen, sowohl

A. über die Competenz Unsers Geheimen Rathes, als

B. über die in Fällen der Recurse zu beobachtenden Fatalien von der ersten zur zweiten, und von der zweiten zur dritten Instanz, dann

C. in Bezug auf die weiteren dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten folgende Bestimmungen zu erlassen, und zu verordnen, wie folgt:

Erster Titel.

Von der Competenz des Geheimen Raths.

Art. 1.

Zur Berufung an Unsern Geheimen Rath sind, wenn auch zwei gleichlautende Erkenntnisse der untern Instanzen vorliegen, geeignet:

1) Die Culturesstreitigkeiten;

2) Gewerbsstreite über Berechtigung zum Gewerbe oder zwischen mehreren Berechtigten; b)

3) Beschwerden über verweigerte rechtliche Entschädigungen wegen Weg- Straßen- und Brückenbauten;

4) über Polizei-Confiscations-Strafen;

5) Postreclamationen;

6) Beschwerden über Erkenntnisse, die Dienstesvergehungen der Postbeamten betreffend, nach dem Regierungs-Blatt vom Jahre 1808 Seite 2265; c)

---

a) M. s. den vorhergehenden §. 1. S. 157.

b) Sowohl wegen dieser als wegen der administrativ-contentiösen Gegenstände überhaupt, die hier vorgetragen erscheinen, muß auf Anhang I. zu gegenwärtigem Abschnitt, Titel 2 verwiesen werden.

c) Die hier angezogene Stelle lautet wie folgt:
„In Dienstes-Gebrechen hat die General-Postdirection die Untersuchung und Erkenntniß in erster Instanz mit der Befugniß, die Untersuchung Local-Beamten aufzutragen. Wenn Suspension von Amt und Gehalt auf längere Zeit, als einen Monat, oder Dienstes-Entlassung eintreten soll, muß vorher die Genehmigung Unsers geheimen auswärtigen Ministerial-Departements eingeholt werden: die Ap-

7) über die Postbeeinträchtigungen;

8) über Erkenntnisse in Kriegs-Concurrenz-Sachen;

9) in Nachsteuer-Sachen;

10) Streitigkeiten der Stiftungen unter sich;

11) über Erkenntnisse in Aufschlags-Defraudationen;

12) in Maut-Defraudationen;

13) in Salz-Defraudationen;

14) in Stempel-Defraudationen;

15) in Lotto-Defraudationen;

16) über Erkenntnisse in Forstpolizei-Sachen;

17) Beschwerden, die aus einer durch das Verfahren der Unterbehörden entstandenen Kränkung des Eigenthums entspringen, worüber der Recurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist.

Art. 2.

Um aber in den obengenannten Gegenständen den Recurs an Unsern Geheimen Rath introduciren zu können, muß die gravirliche Summe den Betrag von vier hundert Gulden erreichen. a)

---

pellation geht inner der obigen Frist an dieses letztere, um von da in Unsern Geheimen Rath gebracht zu werden."

Organisches Edict, die Anordnung der General-Post-Direction als Section des auswärtigen Ministeriums betr. vom 17. Sept. 1808. §. 9. Rg. Bl. 1808. Bd. II. S. 2265.

Durch die nachgefolgte Organisation von 1817 hat sich jedoch das Verhältniß dahin geändert: „Bei Dienst-Gebrechen und Verschuldungen steht die Untersuchung und die Entscheidung, wenn solche nur Dienst-Polizei oder Disciplinar-Gegenstände betreffen, den einschlägigen Post-Oberbehörden (jetzt Ober-Postämter) oder nach Maßgabe des Gegenstandes und der Personen der General-Administration der Posten zu. Betreffen solche aber Verschuldungen, für welche in Unserm allgemeinen Straf-Gesetzbuche die Strafen bestimmt sind, so kommt der General-Administration der Posten, nur die General-Untersuchung zu, wie solche im zweiten Theil siebenten Titel des allgemeinen Straf-Gesetzbuches vorgeschrieben ist.

Verordnung vom 31. Juli 1817 die Organisation der General-Administration der Posten betr. §. 7. Nro. II. Rg. Bl. 1817. S. 733.

Fälle der peinlichen Gerichtsbarkeit waren auch schon durch die frühern Verordnungen, ausdrücklich durch die vom 2. Februar 1806 §. 14. Rg. Bl. 1806 S. 66. der Cognition der Postbehörde entzogen. Die Entscheidung über Disciplinar-Strafen und Vorgerichtstellung der Postbeamten richtet sich übrigens jetzt nach der in Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde gegebenen allgemeinen diesfallsigen Bestimmungen für Staatsdiener und nach der in der unten folgenden Instruction für den Königlichen Staatsrath von 1825 im §. 16. enthaltenen Vorschrift. — Man vergl. Abth. XVIII. Abschn. 2.

a) Durch ein Allerhöchstes Rescript vom 23. November 1827 wurden die im Art. 2. und 3. enthaltenen Bestimmungen, als seit einiger Zeit außer Acht gelassen, ins Gedächtniß zurück gerufen. M. vergl. hiezu Anhang I. Titel I. zu gegenwärtigem Abschnitt.

Art. 3.

In diese vier hundert Gulden werden bei den Aufschlag-, Salz- und Mautdefraudationen nicht nur der Betrag der Haupt- sondern auch jener der Nebenstrafe eingerechnet.

Art. 4.

Einer Summa appellabilis bedarf es aber nicht:

a) Bei Beschwerden über Erkenntnisse, welche Dienstesvergehungen der Postbeamten betreffen, [a])

b) in Fällen, wo es sich um ein jus perpetuum handelt.

Zweiter Titel.

Von den Appellations-Fatalien.

Art. 1.

Das Berufungsfatale erweitern Wir hiemit durchgängig, sowohl für Berufung von der ersten zur zweiten Instanz, das ist von den Erkenntnissen der Landgerichte, Rentämter, Postämter, Polizei-Directionen u. s. w. an die General-Kreis-Commissariate, Finanz-Directionen, General-Directionen u. s. w. als auch von der zweiten zur dritten Instanz auf dreißig Tage.

Art. 2.

Bei Berufungen über gravirliche Erkenntnisse in Aufschlags-, Salz-, und Maut-Defraudationen soll für Ausländer, welche die Berufung ergreifen, das Fatale wie bisher sich auf sechzig Tage erstrecken.

Art. 3.

Den Termin zur Abgabe der Appellations-Exception, oder Berufungs-Beantwortung, welche nur für die Berufungen von der ersten zur zweiten Instanz Platz greift, wollen wir hiemit durchgängig, jedoch als peremtorisch auf dreißig Tage verlängern.

Dritter Titel.

Von den übrigen bei diesen Berufungen erforderlichen Förmlichkeiten.

Art. 1.

Alle jene Förmlichkeiten, welche Unsere noch geltende Bayerische Gerichts-Ordnung Capitel XV. §. 6. sub poena desertionis für die zu introducirenden Berufungen an die ordentlichen Gerichtshöfe vorschreibt, sollen auch in Fällen der Berufungen über die, in dem oben Titel I. Art. 1. [b]) benannten Gegenstände unter gleichen Rechtsnachtheilen beobachtet werden.

München, den 8. August 1810.

Rg. Bl. v. J. 1810. St. XXXVIII. S. 641.

---

a) Man vergl. die Anmerk. lit. c. a. E. zu Titel I. Art. I. Nro. 6. S. 161.

b) S. 160.

II. Organisation des Königlichen Staatsraths.

A. Instruction vom 5. Mai 1817.

§. 3.

(Die Formation und Dienstes-Instruction des Königlichen Staatsraths.)

M. J. K.

Wir haben, zur Vollziehung des Art. X. Unserer Verordnung vom 2. Februar 1817 [a]), in welcher Wir die Dienstes-Instruction für den im Art. 2. daselbst eingesetzten Staatsrath unter die Geschäfte des ersten Ranges aufgenommen haben, den Uns zu diesem Ende vorgelegten Entwurf einer reifen Berathung untergeben, und ertheilen nunmehr dieser obersten berathenden Stelle Unsers Reichs ihre Formation und Instruction wie folgt:

Erster Titel.

Bildung des Staatsraths.

§. 1.

Der Staatsrath ist die oberste berathende Stelle, in und mit welcher der König die wichtigsten, Tit. II. näher bezeichneten Angelegenheiten der Krone und Seines Volkes in unmittelbare Berathung nimmt. Derselbe ist zugleich in den Nro 15., 16 und 17. des Tit. II. [b]) bemerkten Fällen die oberste entscheidende Stelle. An der Verwaltung selbst kommt ihm kein Antheil zu.

§. 2.

Er besteht unter der unmittelbaren obersten Leitung des Königs:

1) aus dem Kronprinzen, sobald dieser die in dem Königlichen Familien-Gesetze bestimmte Volljährigkeit erreicht hat [c]);
2) aus den in der Residenzstadt anwesenden nachgebornen volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses in der directen Linie, so oft der König es für gut findet, diese in denselben zu berufen;
3) aus den fünf Staats-Ministern, nämlich:
   a) des Hauses und des Aeußern,
   b) der Justiz,
   c) des Innern,
   d) der Finanzen,
   e) der Armee;
4) aus dem jedesmaligen Feldmarschall, oder in dessen Ermanglung aus einem besonders hiezu ernannten activen General der Armee;

a) Verordnung über die Bildung und Einrichtung der obersten Stellen des Staates. Rg. Bl. v. J. 1817. S. 50. M. s. den zweiten Abschnitt dieser Abtheilung.

b) S. 166.

c) Man vergl. Abth. III. Abschn. I. Tit. 4. S. 28. und 50.

5) aus dem Präsidenten;

6) aus den fünf General-Directoren der fünf besondern Staats-Ministerien;

7) aus einer verhältnißmäßigen Anzahl von Staatsräthen mit Rücksicht auf die nach der Abtheilung des Gesammt-Staats-Ministeriums gebildeten Sectionen des Staatsraths;

8) aus einem General-Secretair;

9) aus dem für die Expedition, das Secretariat, die Registratur und die Kanzlei erforderlichen Personal, mit der nöthigen Dienerschaft [a]).

§. 3.

In Beziehung auf den Rang wird festgesetzt:

Die Staatsräthe im wirklichen Dienste haben den Rang vor den geheimen Räthen und General-Commissären, welchen nicht ein gleicher Rang ertheilt, oder im außerordentlichen Dienste vorbehalten ist.

Der General-Secretair hat den Rang des jüngsten Staatsraths.

Das übrige Personal gehet dem der Ministerien von gleicher Classe vor.

In Beziehung auf die Amtskleidung hat es bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

§. 4.

Der König behält sich vor, nach Umständen einige der ersten Staatsbeamten, insbesondere einen oder mehrere General-Commissäre, oder Präsidenten der Justizhöfe, zu außerordentlichen Berathungen über wichtige Gegenstände, welche einen einzelnen Kreis, oder mehrere Kreise gemeinschaftlich betreffen, in den Staatsrath zu berufen.

§. 5.

Die Mitglieder des Staats-Raths, den General-Secretair eingeschlossen, treten mit ihrem Eintritte in denselben zugleich in das durch die Pragmatik für den Staatsdienst vom 1. Januar 1805 [b]) ausgesprochene Verhältniß ein; das übrige Personal wird nach der Verordnung vom 28. November 1812 [c]), und nach den übrigen schon bestehenden oder noch erfolgenden allgemeinen Normen behandelt.

§. 6.

Der König wird in Erledigungsfällen die Stelle der Staatsräthe aus den ausgezeichnetsten Staatsbeamten und andern vorzüglich würdigen Individuen ergänzen, und behält sich vor, den Staatsrath darüber zu vernehmen.

§. 7.

Der Staatsrath versammelt sich in Unserer Residenz in den für seine Sitzungen ihm allda angewiesenen besondern Zimmern.

---

a) Man vergl. §§. 4. und 5., S. 172. wornach insbesondere die Ziffer 4., 5. und 6. dieses Paragraphen modificirt erscheinen.

b) und c) Man s. Abth. XVIII. Abschn. II.

Zweiter Titel.

Geschäftskreis des Staatsrathes.

In den Geschäftskreis des Staatsrathes gehören:

A. Zur Berathung.

1) Die Revision der Verfassung des Reiches und der darauf sich beziehenden Edicte;
2) die Organisation der Staats-Collegien, der Staatsbehörden, und Staats-Anstalten;
3) alle Gegenstände einer neuen Gesetzgebung wie auch authentische Erklärungen der bestehenden Gesetze;
4) allgemeine Verordnungen, welche das Eigenthum, die persönliche Freiheit, und die wohlerworbenen Rechte der Staatsbürger betreffen;
5) allgemeine Verwaltungs-Maßregeln, durch welche bestehende organische Einrichtungen aufgehoben oder abgeändert werden sollen;
6) der General-Finanz-Etat des Reiches im Voranschlage für das eintretende Verwaltungsjahr, mit dem Entwurfe der Gesetze und Verordnungen für die Steuern und Auflagen zur Deckung des erforderlichen Staatseinkommens;
7) die dem versammelten Landrathe zu seinem Gutachten vorzulegenden Gegenstände der Gesetzgebung und Belegung, die von demselben aus Anlaß dieses Gutachtens erhobenen Anstände und geäußerten Wünsche;
8) die Competenz-Conflicte, sowohl zwischen den verschiedenen Staats-Ministerien als zwischen den Gerichts- und Verwaltungs-Stellen;
9) die den Geschäftskreisen verschiedener Ministerien gemeinschaftlichen Gegenstände, wenn die einschlägigen Ministerien sich hierüber nicht vereinigen können;
10) Beschwerden, die aus einer durch das Verfahren der vollziehenden Stellen entstandenen Kränkung des Eigenthums und der persönlichen Freiheit entspringen, worüber der Recurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist, auch zur Erkenntniß der für die gemischten Rechtssachen aufgestellten dritten Instanz (Tit. III. §. 10.) [a]) sich nicht eignet, und worüber in dem ordentlichen administrativen Wege bei den Ministerien keine Abhilfe erfolgt ist [b]);

---

a) M. s. unten S. 167.

b) Diese Attribution im Wirkungskreise des Staatsraths erhielt durch die nachstehende Allerhöchste Entschließung vom 11. Januar 1819 eine Modification, die in gleichem Maaße auch auf den an die Stelle der Staatsraths-Commission getretenen Staatsraths-Ausschuß Anwendung findet:

(Die Competenz des Staatsraths betreffend.)

M. J. K.

Wir haben Uns über die von Unserer Staatsraths-Commission aus Veranlassung zweier Recursfälle, sub dato 2. et praes. 19. Juli v. J. allerunterthänigst an Uns gebrachte Competenzfrage in Unserem Staatsrathe schriftlichen Vortrag erstatten lassen, und erklären hierauf Allergnädigst:

daß von den in der Verordnung vom 8. August 1810. Tit. I. Art. 1. Nro. 17. angedeuteten Beschwerden gegen Unterbehörden über Kränkungen des Eigenthums, alle diejenigen, welche

11) das Gutachten über Ertheilung des Indigenats;

12) die Instruction des vom Könige auf den Antrag der Staats-Ministerien zur allgemeinen Controlirung der Verwaltung in den Kreisen aus der Mitte des Staatsraths ernannten Visitations-Commissärs, und der Empfang des von demselben zu erstattenden Visitations-Berichtes;

13) die Jahresberichte der Minister in einer gedrängten Darstellung sowohl des allgemeinen Zustandes des ihnen anvertrauten Geschäftskreises, als der besondern einzelnen wesentlichen Competenztheile, mit der Anzeige ihrer Fortschritte und Hindernisse, die sich in denselben ergeben haben.

14) endlich alle jene Gegenstände, worüber der König die Vernehmung des Staatsraths besonders beschließt.

B. Zur Entscheidung als erkennende Stelle.

15) Recurse gegen die von den administrativen Justizstellen ergangenen Erkenntnisse, die Abtretung eines Privateigenthums für öffentliche Zwecke betreffend, unter Beobachtung der in der Verordnung vom 14. August 1815 (Rg. Bl. v. J. 1815. St. XXXIV. S. 724—727) a) darüber enthaltenen Vorschriften;

16) Recurse in gemischten Rechtssachen, nämlich administrativ-, polizeilich- und finanziellen Gegenständen, welche jedoch durch eine besondere Commission, unter dem Vorsitze eines Staatsraths, nach den im Tit. III. §. 10. b) gegebenen Bestimmungen, behandelt werden;

17) ob ein Staatsbeamter vor Gericht zu stellen sey, oder nicht?

---

aus gerichtlichem Verfahren administrativer Stellen, in gemischten Rechtssachen oder bei Gelegenheit und in Verbindung derselben (ex connexione causae) entspringen, und worüber der Recurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist, zur Competenz Unserer Staatsraths-Commission, alle übrigen Beschwerden dieser Art hingegen, welche aus selbstständigen offiziellen Handlungen administrativer und respectiv vollziehender Stellen und nicht aus einem gerichtlichen Verfahren in gemischten Rechtssachen oder bei Gelegenheit eines solchen entstehen, zur Competenz Unseres Staatsraths sich eignen.

Hiernach wird sich Unsere Staatsraths-Commission sowohl in den speziellen zwei Recursfällen, als in allen ähnlichen künftigen einkommenden von selbst zu bescheiden und zu achten wissen.

München, am 11. Januar 1819.

An

die Königliche Staatsraths-Commission also ergangen.

a) Diese Verordnung ist in der Abth. V. Abschn. IV. aufgenommen.

b) l. c. Man vergl. hiezu auch Tit. II. Nro. 22. der Verordnung vom 18. November 1825 S. 175. unten.

Die Staatsraths-Commission selbst wurde durch Allerhöchsten Befehl vom 18. November 1825 aufgelöst. Derselbe lautet, wie folgt:

Seine Majestät der König haben nach Allerhöchstem Cabinets-Befehle vom 18. d. M. allergnädigst beschloßen, in Folge der unter ebendemselben Tage erlassenen Staatsraths-Instructionen, die bestehende Staatsraths-Commission für die gemischten Rechtsgegenstände unter Bezeugung Allerhöchstdero Zufriedenheit mit den von dem Vorstande, den Mitgliedern, und dem Secretair der Commission bisher geleisteten Diensten mit Ende des Monats December dieses Jahrs in der Art aufzulösen, daß dieselbe bis zu diesem Zeitpunkte diejenigen Gegenstände erledige, welche ihr noch zugetheilt sind, — und sodann am Schluße des laufenden Jahres sämmtliche Acten an die Registratur des Staatsraths abgebe. (Rg. Bl. 1825. St. XLVI. S. 888.)

Dritter Titel.

Geschäftsgang.

§. 8.

Die nach Tit. II. in den Staatsrath gehörigen Vorträge der Staatsministerien, so wie die sowohl dahin, als an die besondere Staatsraths-Commission geeigneten Recurse, werden unmittelbar an den König unter der Aufschrift

„An Seine Majestät den König"
„zum Staatsrath"

eingesendet, und nach der Eröffnung an den General-Secretair zur Aufnahme in das Einlaufs-Protocoll abgegeben.

In dasselbe werden auch alle übrigen von dem Könige an den Staatsrath gewiesenen Gegenstände eingetragen.

§. 9.

Bei allen Gegenständen, welche nicht durch die Staatsministerien an den Staatsrath gebracht werden, bestimmt der König die Referenten.

§. 10.

Die Recurse in gemischten Rechtssachen, welche durch die Verordnungen vom 4. Juni 1808 (Rg. Bl. v. J. 1808 St. XXVIII. S. 1329 — 1335) [a]) und vom 8. August 1810 (Rg. Bl. 1810. St. XXXVIII. S. 642 — 646 [b]) dem ehemaligen Geheimen Rathe zur Entscheidung in letzter Instanz übertragen waren, sollen künftig unter dem Vorsitze eines Staatsraths, durch eine aus drei Ministerial- und drei Centralräthen des Fiscalats zusammengesetzte Commission in letzter Instanz entschieden werden [c]).

Der König ernennt alle drei Monate den derselben vorsitzenden Staatsrath.

Die Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen, und der Vorstand des General-Fiscalats zeigen zum Protocoll des Staatsraths diejenigen Räthe an, welche sie für das eintretende Verwaltungsjahr zu jener Commission ausgewählt haben.

Alle bei dem General-Secretariate des Staatsraths eingekommenen Recurse dieser Art werden, mit genauer Bemerkung der Zeit ihres Einlaufes, an den Vorstand der Commission abgegeben, welcher für ihre Eintragung in das mit dem Geschäfts-Protocolle verbundene Einlaufs-Journal sorgt, und die Recurs-Schriften mit den vollständigen Acten, deren Ablieferung, wenn sie nicht beiliegen, bei dem einschlägigen Ministerium zu bewirken ist, an die Referenten vertheilt, welche er dafür bestimmt.

Der Vortrag ist möglichst zu beschleunigen. Die Berathung darüber geschieht in collegialer Form. Bei einer sich ergebenden Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

Zur Abfassung eines giltigen Erkenntnisses müssen nebst dem Vorstande fünf Commissions-Mitglieder der Sitzung beiwohnen.

---

a) und b) S. oben §. 1. und 2. S. 156. und 160. oben.

c) Man s. die Anmerkung lit. b) auf vorstehender Seite.

Die Commission hat in der Behandlung dieser Recurse alle jene Vorschriften zu beobachten, welche in der oben erwähnten Verordnung vom 8. August 1810, und in jener vom 8. December 1812 (Rg. Bl. v. J. 1813. St. III. S. 91.) [a]) über die Competenz, die Fatalien, und übrigen Förmlichkeiten erhalten sind.

Die Erkenntnisse werden mit den Acten an das Staatsraths-Protocoll abgegeben, und sodann auf die unten §. 19. lit. b. [b]) näher bestimmte Art, im Namen des Königs ausgefertigt.

Zur Führung des Sitzungs-Protocolls wird von den oben genannten Ministerien ein geheimer Secretär der Commission zugewiesen.

§. 11.

Gegenstände von besonderer Wichtigkeit, insbesondere aus der Gesetzgebung sollen, ehe sie zur allgemeinen Versammlung des Staatsraths kommen, in einem Ausschuße aus den einschlägigen Sectionen desselben zuvor gründlich erörtert, und für das Plenum vorbereitet werden.

Gehört ein zu erörtender Gegenstand vor mehrere Sectionen z. B. des Innern und der Finanzen ꝛc. ꝛc., so wird der König die Berathung eines zusammengesetzten Ausschußes anordnen.

§. 12.

In den Sectionen steht, in Abwesenheit des einschlägigen Ministers, dem im Dienste ältesten Mitgliede die Function des Dirigenten zu.

Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; der Vorsitzende hat gleich den übrigen Mitgliedern der Section nur eine Stimme.

Das Protocoll wird durch einen geheimen Secretair des Ministeriums geführt.

§. 13.

Zu den Berathungen der Sectionen können auch zum Staatsrathe nicht gehörige Personen, insbesondere Räthe aus den Ministerien, zur Ertheilung der erforderlichen Aufschlüße über technische, wissenschaftliche oder sonstige Gegenstände bestimmter Verwaltungszweige, beigezogen werden; sie haben aber keine Stimme, sondern werden nur mit ihrem Gutachten vernommen.

---

a) Der hier einschlägige Art. 30. dieser Verordnung, das Stempelwesen betreffend, lautet wie folgt:

Zur Ergreifung des Recurses in Stempeldefraudations-Fällen an die zweite Instanz gegen die richterliche Entscheidung in erster Instanz, wird den betheiligten Parteien ein Termin von 30 Tagen offen gelassen. Erreicht jedoch der Strafbetrag die Summe von vierhundert Gulden, so findet auch noch von der zweiten Instanz ein weiterer Recurs innerhalb 30 Tagen zu Unserm Geheimen Rathe statt. Beide Termine sind präclusiv, und treten vom Tage der Bescheids-Publication angerechnet, sowohl in erster als zweiter Instanz in Wirkung. Man vergl. hiezu Tit. II. des ersten Anhangs zu dieser Abtheilung. Wegen der Verordnung selbst s. Abth. XVIII. Abschn. III. (Dienst- und Gerichts-Ordnung, Rubrik: Tax- und Stempelwesen.)

b) S. 170.

§. 14.

Der Staatsrath kann sich nur auf Befehl des Königs versammeln; dieser bestimmt Tag und Stunde, wie auch die Reihenfolge, in welcher die bei demselben eingebrachten Vorträge erstattet werden sollen.

Dem Generalsecretair liegt ob, die Lithographirung der in dem Staatsrath gehörigen Vorträge zu besorgen, und die Abdrücke hievon an die Mitglieder des Staatsrathes durch ein Circular-Schreiben, in welchem die von dem Könige bestimmte Sitzungszeit bekannt gemacht wird, zu vertheilen; wobei Sorge zu tragen ist, daß die Vertheilung, mit Ausnahme der besonders dringenden Fälle, acht Tage vor der Sitzung geschehe.

Wenn ein Mitglied des Staatsraths bei dem Gegenstande eines Vortrages persönlich betheiligt ist, so wird dasselbe von der Berathungs-Sitzung darüber ausgeschloßen. Wenn außerdem ein Mitglied des Staatsrathes gehindert ist, der angesagten Sitzung beizuwohnen, so ist es gehalten, davon Anzeige zu machen.

§. 15.

Den Vorsitz im Staatsrathe wird der König, wo er es für nöthig erachtet, selbst führen. In der Abwesenheit des Königs hält der Kronprinz, und in dessen gleichzeitiger Abwesenheit oder Verhinderungsfalle der Präsident des Staatsraths a) die Umfrage, und spricht nach der Stimmenmehrheit den Beschluß des Staatsrathes aus.

§. 16.

Nach dem Vortrage des Referenten stimmt zuerst der Minister und der Generaldirector, zu dessen Geschäftskreise der Gegenstand gehört, wenn sie nicht selbst den Vortrag haben; nach diesen stimmt unmittelbar die entsprechende Section; hierauf die übrigen Minister, der Feldmarschall, oder wenn der König oder der Kronprinz den Vorsitz führen, der Präsident des Staatsraths, dann die Staatsräthe der übrigen Sectionen, nach dem Alter des Dienstes. In wichtigeren Fällen, oder auf besondere Anordnung, wird schriftlich gestimmt, und die geschriebenen Abstimmungen werden, nach ihrer Verlesung, zum Protocoll abgegeben.

Nach erfolgter Abstimmung sämmtlicher Staatsräthe wird der König, oder dessen Stellvertreter auch die Meinung der anwesenden Königlichen Prinzen vernehmen.

§. 17.

Wenn der König nicht selbst anwesend im Staatsrathe entscheidet, so wird demselben das nach der Mehrheit abgefaßte Gutachten, mit den davon abweichenden besonderen Abstimmungen, und dem darüber abgehaltenen Protocolle, durch den Präsidenten vorgelegt; der König bestimmt hierauf, ob er den Beschluß des Staatsraths genehmige oder nicht, oder solchen mit Bemerkungen dem Staatsrathe zur weitern Berathung zurückgebe. Die Gutachten des Staatsraths und die von demselben entworfenen Gesetze und Verordnungen sind ohne Aus-

---

a) Man vergl. die Anmerkung a) zu §. 2. S. 163. oben und den nachstehenden §. 5. S. 180. Wegen der modificirten Verhältnisse der Sectionen ist die in der Instruction von 1825 bestimmte Geschäftsbehandlung nachzusehen; (S. 175. unten.)

nahme der Bestätigung des Königs unterworfen, und erhalten für die vollziehenden Staats-Behörden nur dann Kraft, wenn die Königliche Sanction erfolgt ist.

§. 18.

Der General-Secretair nimmt alle Vorträge, die darauf erfolgten Abstimmungen und gefaßten Beschlüße, so wie die Entscheidung des Königs im Staatsrathe, in ein ausführliches Protocoll auf, welches, von dem General-Secretair beglaubigt, von dem Kronprinzen, den anwesenden Königlichen Prinzen, den Ministern, dem Feldmarschalle und dem Präsidenten des Staatsraths unterzeichnet, und dem Könige zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Protocolle mit ihren Beilagen werden bei dem General-Secretariate bewahrt, und können daselbst von den Mitgliedern des Staatsraths eingesehen werden.

§. 19.

Für die Form der Ausfertigungen wird festgesetzt:

a) die auf die Vernehmung des Staatsraths gegebenen Gesetze aus der bürgerlichen, organischen und administrativen Gesetzgebung, so wie über Verfassungs-Gegenstände, erscheinen unter dem Königlichen Titel in dem größern Canzlei-Style, unter des Königs eigenhändiger Unterschrift, und werden von sämmtlichen Staats-Ministern und dem Präsidenten des Staatsraths beglaubigt, und durch das Gesetzblatt bekannt gemacht;

b) die Beschlüsse des Staatsraths als erkennender Stelle (Nro. 15., 16., 17. im Tit. II. a) werden unter gleichmäßiger Unterschrift des Königs, der Contrasignatur des einschlägigen Ministers und des Präsidenten des Staatsraths, und der Beglaubigung des General-Secretairs des Staatsraths ausgefertigt;

c) alle übrigen, auf die Gutachten und Anträge des Staatsraths, an diesen und an die Staats-Ministerien erlassenen Entscheidungen und besondern Aufträge an dieselbe, sollen als Cabinetsbefehle unter des Königs alleiniger Unterschrift und der Contrasignatur des General-Secretairs des Staatsraths ausgefertigt werden. Der in dieser Art den Staats-Ministerien bekannt gemachte Wille des Königs wird, wenn der Gegenstand es erfordert, durch diese mittels des Gesetzblattes, oder nach Umständen an die betreffenden Stellen, ausgeschrieben.

Wir vertrauen in Unsern Staatsrath, daß er, von der hohen Bestimmung des ihm gegebenen Wirkungskreises erfüllt, einen kräftigen Verein von Einsicht und redlicher Vaterlandsliebe um Uns bilden, und in dem Wohle Unsers Volkes das Ziel und den Lohn Unserer Regentensorge erkennen und befördern werde.

München, den 3. Mai 1817.

Reg. Bl. v. J. 1817. St. XIX. S. 425.

---

a) S. 166. oben.

B. Instruction vom 18. November 1825.

§. 4.

L. K.

Wir haben Uns bewogen gefunden, über die Formation Unsers Staatsraths und die demselben zu ertheilende Instruction — nach darüber angestellter Berathung — folgende Bestimmungen festzusetzen.

Erster Titel.

Bildung des Staatsraths.

§. 1.

Der Staatsrath ist die oberste berathende Stelle, in und mit welcher der König die wichtigsten — Tit. II. näher bezeichneten — Angelegenheiten der Krone und Seines Volkes in unmittelbare Berathung nimmt; derselbe ist zugleich in den Nro. 15. bis 25. (inclusive) des II. Titels [a]) bemerkten Fällen die oberste entscheidende Stelle. — An der Verwaltung selbst kömmt ihm kein Antheil zu.

§. 2.

Er besteht unter der unmittelbaren obersten Leitung des Königs:

1) aus dem Kronprinzen, sobald dieser die Volljährigkeit erreicht;

2) aus den in der Residenzstadt anwesenden nachgebornen volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses in der directen Linie, so oft der König es für gut findet, diese in denselben zu berufen;

3) aus den activen Ministern — denen Portefeuilles zugetheilt sind — und dem Feldmarschalle; [b])

4) aus sechs von dem Könige ernannten Staatsräthen. — Unter dieser Zahl können auch Minister ohne Portefeuille begriffen seyn. Dieselben nehmen in der Sitzung ihren Platz nach den Ministern, welchen Portefeuilles zugetheilt sind;

5) aus einem General-Secretär;

6) aus dem für die Expedition, das Secretariat, die Registratur und die Canzlei erforderlichen Personale mit der nöthigen Dienerschaft.

---

a) S. 174 und 175 unten.

b) Die Instruction von 1821 (m. s. die Einleitung zu diesem Abschnitt) hatte außerdem noch, so wie die von 1817 (m. s. oben Titel I. §. 2. Nro. 4. 5. u. 6. der Verordnung vom 3. Mai) einen eigens ernannten Staatsrathspräsidenten unter die Zahl der activen Mitglieder aufgeführt. Die unten angehängte allgemeine Entschließung vom 26. October 1825 §. 5. S. 180 hat dieses Verhältniß geändert. Ebenso waren hierunter auch noch gezählt:

α. In Ermanglung eines Feldmarschalls ein besonders hiezu ernannter activer General der Armee.

β. Die Generaldirectoren der Staatsministerien.

§. 3.

In Beziehung auf den Rang wird festgesetzt:

Die Staatsräthe im wirklichen Dienste haben den Rang vor den geheimen Räthen und General-Commissären, welchen nicht ein gleicher Rang ertheilt, oder im außerordentlichen Dienste vorbehalten ist.

Der General-Secretair hat den Rang des jüngsten Staatsraths.

Das übrige Personale geht dem der Ministerien von gleicher Classe vor.

In Beziehung auf die Amtskleidung hat es bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

§. 4.

Der König behält sich vor, nach Umständen Staatsräthe im außerordentlichen Dienste und andere Staatsbeamte zu den Berathungen in den Staatsrath zu berufen.

§. 5.

Der König wird in Erledigungsfällen die Stellen der Staatsräthe aus den ausgezeichnetsten Staaatsbeamten und andern vorzüglich würdigen Individuen ergänzen.

§. 6.

Der Staatsrath versammelt sich in der Königlichen Residenz in den für seine Sitzungen demselben allda angewiesenen besondern Zimmern.

Zweiter Titel.

Geschäftskreis des Staatsraths.

§. 7.

In den Geschäftskreis des Staatsraths gehören:

A. Zur Berathung.

1) Alle Gegenstände der Gesetzgebung, sie betreffen die Anträge zur Einführung allgemeiner neuer Gesetze, Aufhebung oder Abänderung der bestehenden, oder zu einer authentischen Erklärung derselben;

2) wichtigere Anstände bei der Anwendung der Gesetze, worüber die obersten vollziehenden Stellen in ihren Ansichten sich nicht vereinigen können;

3) die von der Stände-Versammlung an den König gebrachten Wünsche und Anträge, so wie deren Beschlüsse über die an sie gebrachten Gesetz-Entwürfe, die Erläuterung derselben in den beiden Kammern durch die von dem Könige hiezu bestimmt werdenden Staatsräthe, dann die von dem Könige zu sanctionirenden Ge-Gesetze (Verf. Urk. §. 50. Tit. VII. a);

a) M. s. Abth. II. Abschn. I. §. 1. Bd. I. S. 365 gegenwärtiger Sammlung.

4) die Beschwerden der Stände wegen Verletzung der Verfassung, wenn Zweifel darüber obwalten, und dieselben nach der Natur des Gegenstandes an die oberste Justizstelle zur Untersuchung und Entscheidung sich nicht eignen;

5) der General-Finanz-Etat des Reichs, so wie derselbe mit den Entwürfen der Gesetze und Verordnungen für die Steuern und Auflagen zur Deckung der nothwendigen Staats-Ausgaben, den Ständen verfassungsmäßig vorgelegt werden soll;

6) die dem Landrathe in seinem Wirkungs-Kreise vorzulegenden Gegenstände, so wie das Resultat der mit ihm gepflogenen Verhandlungen, und die darauf zu veranlassenden Entschießungen; a)

7) die Organisation der Staats-Collegien, der Staats-Behörden und Staats-Anstalten;

8) allgemeine Verwaltungs-Normen und Maaßregeln, durch welche bestehende organische Einrichtungen aufgehoben, oder wesentlich abgeändert werden sollen;

9) die Competenz-Conflicte zwischen den Ministerien und die den Geschäfts-Kreisen verschiedener Ministerien gemeinschaftlichen Gegenstände, wenn die einschlägigen Minister darüber sich nicht vereinbaren können;

10) die Competenz-Streitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsstellen; b)

11) Beschwerde-Vorstellungen an den König über amtliche Handlungen der Ministerien, wodurch Kränkungen des Eigenthums, oder der persönlichen Freiheit angeblich entstanden sind, und worüber der Recurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist, auch zur Erkenntniß der für die gemischten Rechtssachen aufgestellten dritten Instanz (Tit. III. §. 10.) c) sich nicht eignet, wenn der König nach vorläufiger Vernehmung des betreffenden Ministeriums, zu dessen Wirkungskreis der Gegenstand gehört, und nach erholter Meinung des von dem Könige aus drei Staatsräthen zu bildenden Comités (§. 9. dieser Instruction) d) das Gutachten des Staatsraths darüber erholt:

---

a) Man vergl. die Abtheilung VII. „Landrath."

b) Der §. 10. der Instruction von 1821 lautete vollständig also:
Die zwischen den Gerichts- und Verwaltungs-Stellen entstandenen Conflicte über ihre Competenz, wobei jedoch in keinem Falle — der Competenz-Conflict ergebe sich zwischen den Ministerien oder den Gerichts- und Verwaltungs-Stellen — durch die Entscheidung desselben in die den Gerichtsstellen innerhalb der Gränzen ihrer amtlichen Befugnisse zustehende verfassungsmäßige Unabhängigkeit in anhängigen Privat-Rechtssachen, in welchen sie sich als competent erklärt haben, eingegriffen werden darf.

Da der Staatsrath in solchen Fällen nicht als eine erkennende, sondern nur als eine begutachtende Stelle erscheint, so soll sein Gutachten sich lediglich darauf beschränken:

a) Ob ein wahrer Conflict zwischen den Gerichts- und Verwaltungs-Stellen in dem vorgelegten Falle vorhanden, und

b) welche Entschließung zur Hebung desselben, nach genauer Prüfung der Verhältnisse der Sache und mit Rücksicht auf die in Nro. 11. vorgeschriebene Norm, dem Könige anzurathen sey.

Man sehe übrigens den Anhang II. zu diesem Abschnitt.

c) und d) M. s. S. 176 unten.

a) ob die angebrachte Beschwerde nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen und Verordnungen gegründet, und

b) in welcher Art derselben abzuhelfen sey.

12) Die Jahresberichte der Minister in einer gedrängten Darstellung sowohl des allgemeinen Zustandes des ihnen anvertrauten Geschäfts-Kreises, als der besondern wesentlichen Competenz-Theile, mit der Anzeige ihrer Fortschritte und Hindernisse, die sich in denselben ergeben haben, — so ferne der König darüber im Ganzen, oder über einzelne Theile derselben den Staatsrath mit seinem Gutachten vernehmen will;

13) Begutachtung der Indigenats-Gesuche (Beil. I. zur Verf. Urk. §. 3. lit. c.) [a]

14) Endlich jene wichtigeren Gegenstände, worüber, auch außer den in den vorstehenden Nummern bezeichneten, der König die Vernehmung des Staatsraths besonders beschließt.

B. Zur Entscheidung als erkennende Stelle.

I. Unmittelbar.

15) Recurse gegen die von den administrativen Justizstellen ergangenen Erkenntnisse, die Abtretung eines Privateigenthums für öffentliche Zwecke betreffend, unter Beobachtung der in der Verordnung vom 14. August 1815. (Reg. Bl. 1815 S. XXXIV. S. 724 — 727) darüber enthaltenen Vorschriften; [b]

16) Die Entscheidung der Frage in Untersuchungen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegial-Vorstände und alle diesen gleich oder höher stehende Staats-Beamte: ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden solle? (Beil. IX. zur Verf. Urk. §. 16.) [c]

17) Recurse der Staats-Beamten gegen von den Ministerien ausgegangene Disciplinar-Straf-Verfügungen, nach den nähern Bestimmungen des §. 15. im Edicte über die Verhältnisse der Staatsdiener. (Beil. IX. zur Verfassungs-Urkunde.) [d]

18) Recurse gegen die Verfügungen des betreffenden Ministeriums in Gegenständen: die Freiheit der Presse und des Buchhandels betreffend. (Beil. III. Tit. IV. §. 11. der Verf. Urk. §. 9.); [e]

19) die Beschwerden wegen Verweigerung des Wahlrechts in einer Gemeinde, worauf der Beschwerdeführer gesetzlichen Anspruch zu haben glaubt. (Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818 Art. 37. Nro. 2. Ges. Bl. 1818. St. XXI. S. 503. [f]

20) die Entscheidung der über den Simultan-Gebrauch der Kirchen zwischen zwei Gemeinden verschiedener Religions-Partheien entstehenden Streitigkeiten, wenn solche

---

a) M. s. Abth. V. Abschn. I. Tit. I.

b) M. vergl. oben S. 166 Anmerkung lit. a.

c) et d) S. Abtheilung XVIII. Abschnitt II.

e) S. Abtheilung V. Abschnitt I. Titel III.

f) M. s. Abtheilung XI. Abschnitt I.

nach den Bestimmungen des Edicts über die äußern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften. (IV. Abschn. 2tes Kapitel §. 92. Beil. II. der Verf. Urk.) [a]) durch das betreffende Ministerium in den Staatsrath gebracht werden.

21) Recurse gegen erkannte Disciplinar-Strafen der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 24. März 1816 (Reg. Bl. 1816 St. X. S. 153) [b]) an den vormaligen Geheimen Rath gewiesen waren, und in Folge des §. 61. der Dienstes-Instruction des betreffenden Ministeriums ferner zu desselben Competenz gehören — wenn dieselben gegen Erkenntnisse ergriffen werden, welche von dem betreffenden Ministerium nach den Bestimmungen der angeführten Verordnung II. — 3. unmittelbar ausgegangen sind.

II: Mittelbar durch einen aus dem Staatsrathe [c]) gebildeten Ausschuß.

a) Im Allgemeinen.

22) Beschwerden, welche aus einem gerichtlichen Verfahren administrativer Stellen in gemischten Rechtssachen, oder bei Gelegenheit und in Verbindung derselben (ex connexione causae) entspringen, und worüber der Recurs an die ordentlichen Gerichtshöfe, nach den bestehenden Verordnungen, nicht gestattet ist [c]).

b) Insbesondere.

23) Recurse bei solchen Gegenständen, welche theils durch die Verordnung vom 8. August 1810 (Reg. Bl. desselben Jahrs St. XXXVIII. S. 642 seq.) [d]) in so weit durch inzwischen eingetretene organische Verfügungen oder Gesetze keine Abänderungen getroffen worden, theils durch spätere besondere Verordnungen, dem ehemaligen Geheimen Rathe als gemischte Rechtssachen zugewiesen waren.

Dritter Titel.

Geschäftsgang.

§. 8.

Die nach Tit. II. in den Staatsrath gehörigen Vorträge der Ministerien, so wie die sowohl an den Staatsrath, als an den für die gemischten Rechtssachen angeordneten Ausschuß geeigneten Recurse werden unmittelbar an den König unter der Aufschrift:

„An Seine Majestät den König"
„zum Staatsrath"

---

a) M. s. Abtheilung VIII. Abschnitt I.

b) M. s. Abtheilung XVIII. Abschnitt III.

c) M. vergl. hiezu die Anmerkung lit. b) zu Tit. II. Nro. 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Mai 1817 (§. 3. S. 165 oben).

d) S. oben S. 166, und über die Lehre von gemischten Rechtssachen überhaupt den nachstehenden Anhang I. Titel I.

Dem General-Secretair liegt es ob, die Lithographirung der Vorträge zu veranlassen, und die Abdrücke an die Mitglieder des Staatsraths durch ein Circular-Schreiben, in welchem die von dem Könige bestimmte Sitzungszeit bekannt gemacht wird, zu vertheilen, wobei Sorge zu tragen ist, daß die Vertheilung mit Ausnahme der besonders dringenden Fälle, acht Tage vor der Sitzung geschehe.

Wenn ein Mitglied des Staatsraths bei dem Gegenstande eines Vortrages persönlich betheiligt ist, so darf dasselbe der Berathung darüber nicht beiwohnen.

Wenn außerdem ein Mitglied des Staatsraths gehindert ist, in der angesagten Sitzung zu erscheinen, so ist es gehalten, davon Anzeige zu machen.

§. 16.

Den Vorsitz im Staatsrathe führt der König; in dessen Abwesenheit oder Verhinderung der älteste Minister, oder derjenige, den der König hiezu bestimmt. — Derselbe verfügt nach vollendetem Vortrage die Umfrage, und spricht nach der Stimmenmehrheit den Beschluß des Staatsraths aus a).

§. 17.

Nach dem Vortrage des Referenten und des allenfalls bestellten Correferenten, stimmt zuerst der Minister — in dessen Geschäftskreis der Gegenstand gehört — wenn er nicht selbst Referent ist; nach diesem unmittelbar die übrigen Minister und der Feldmarschall, dann die Staatsräthe nach dem Alter des Dienstes.

In wichtigen Fällen, oder auf besondere Anordnung wird schriftlich gestimmt, und die geschriebenen Abstimmungen werden nach ihrer Vorlesung zum Protocolle abgegeben.

Vor und nach der Abstimmung der Minister und der Staatsräthe wird der König auch die Meinung der anwesenden Königlichen Prinzen vernehmen.

§. 18.

Wenn der König im Staatsrathe nicht anwesend ist, oder die Entscheidung zu geben sich vorbehält, so wird demselben das nach der Mehrheit abgefaßte Gutachten mit den davon abweichenden besondern Bestimmungen in dem darüber abgehaltenen Protocolle in das Cabinet gesendet: der König bestimmt hierauf, ob Er den Beschluß des Staatsraths genehmige oder nicht, oder solchen mit Bemerkungen zur weitern Berathung zurückgebe.

Die Gutachten des Staatsraths und die von demselben beantragten Entschließungen und Verordnungen sind ohne Ausnahme der Bestätigung des Königs unterworfen, und erhalten für die vollziehenden Staatsbehörden nur dann Kraft, wenn die Königliche Sanction erfolgt ist.

§. 19.

Der General-Secretair nimmt alle Vorträge, die darauf erfolgten Abstimmungen und gefaßten Beschlüße, so wie die Entscheidung des Königs im Staatsrathe in ein ausführliches

a) Man vergl. die in nachstehendem §. 5. beigefügte Königliche Entschließung. S. 180. Die Formation von 1821 hatte hier folgenden, nunmehr antiquirten Zusatz:

„Bei Abwesenheit des Königs oder Kronprinzen nimmt der Präsident die erste Stelle ein; in Gegenwart des Königs oder des Kronprinzen tritt derselbe in den durch seinen Rang als Staatsminister „für ihn bestimmten Platz."

Protocoll auf, welches von dem General-Secretair beglaubigt, von dem Kronprinzen, den anwesenden Königlichen Prinzen, den Ministern und dem Feldmarschalle unterzeichnet, dem Könige zur Genehmigung vorgelegt wird.

Die Protocolle mit ihren Beilagen werden bei dem General-Secretariate bewahrt, und können daselbst von den Mitgliedern des Staatsraths eingesehen werden.

§. 20.

Für die Form der Ausfertigungen wird festgesetzt:

a) die auf die Vernehmung des Staatsraths nach den Bestimmungen der Verfassung gegebenen Gesetze, die über organische Einrichtungen erlassenen Verordnungen, so wie allgemeine Verwaltungs-Vorschriften, erscheinen unter dem Königlichen Titel in dem größern Canzlei-Style unter des Königs eigenhändiger Unterschrift, und werden von den Ministern, welche mit Portefeuilles bekleidet, und von dem Feldmarschalle contrasignirt, von dem General-Secretair des Staatsraths beglaubigt, und durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

b) Die Beschlüsse des Staatsraths als erkennender Stelle werden unter gleichmäßiger Unterschrift des Königs, der Contrasignatur des ältesten Ministers, oder desjenigen, den der König zu dem Vorsitze bestimmt, dann des einschlägigen Ministers unter Beglaubigung des General-Secretärs des Staatsraths ausgefertigt.

c) Alle Entschließungen, welche der König auf die Gutachten und Anträge des Staatsraths ertheilt, werden unter eigenhändiger Allerhöchster Unterschrift, der Contrasignatur des ältesten Ministers, oder desjenigen, den der König zum Vorsitze bestimmt, und unter Beglaubigung des General-Secretairs dem Protocolle beigesetzt, welches über die Berathungs-Gegenstände abgehalten wird.

Diese Allerhöchsten Entschließungen werden dem Staatsrathe durch Vorlesung in der nächsten Sitzung, oder durch lithographische Mittheilung, — den betreffenden Ministerien aber durch beglaubigte Protocolls-Auszüge zu ihrer Wissenschaft und Vollziehung bekannt gemacht. Erfordern solche Allerhöchste Entschließungen Ausschreiben an die, den Ministerien untergeordneten Stellen, so müssen diese unter des Königs eigenhändiger Unterschrift und der Contrasignatur des einschlägigen Ministers, mit Erwähnung der Vernehmung des Königlichen Staatsraths erlassen werden.

In Unsern Staatsrath setzen Wir das volle Vertrauen, er werde unter genauer Beobachtung der Verfassung des Reichs seinen hochwichtigen Beruf mit ächter Vaterlandsliebe erfüllen, und durch seine Rathschläge Unser unermüdbares Streben nach Beförderung der Wohlfahrt Unseres treuen Volkes kräftig unterstützen. — Dieses wird in den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung Unsere feste und unerschütterliche Absicht erblicken, den Staats-Organismus den Bedürfnissen und Verhältnissen Unseres Reiches anzupassen, denselben unter Beibehaltung alles bestehenden Guten auf möglichste Einfachheit hinzuführen, und zugleich jede mit dem Hauptzwecke vereinbarliche Ersparung zu erzielen.

München, den 18. November 1825.

Reg. Bl. v. J. 1825. St. XLVI. S. 865 — 886.

C. Besondere Erläuterung des §. 2. der vorstehenden Instruction für den Königlichen Staatsrath.

(Bestimmungen über den Vorsitz im Königlichen Staatsrathe.)

§. 5.

(Die Versetzung des Staatsraths-Präsidenten Grafen von Törring in den Ruhestand betr.)

L. K.

Da Wir Uns Allergnädigst bewogen gefunden haben, Unseren Staatsminister Grafen von Törring seiner Stelle als Präsident des Staatsraths nach dessen Uns geäußerten Wunsche zu entheben; demselben aber als einem erprobten, würdigen Geschäftsmann, der seit dem Jahre 1817 diese Stelle sowohl, als alle seine frühern, höhern Staatsämter zu Unserem und Unserer Regierungs-Vorfahren und des Vaterlandes vollstem Danke bekleidet hat, den Titel und Rang eines Staatsministers, unter Fortbezug seiner Besoldung als Ruhegehalt zu belassen: als eröffnen Wir dieses Unserem Staatsrathe mit dem Anhange: daß so oft Wir gehindert seyn sollten, persönlich den Sitzungen des Staatsraths beizuwohnen, der älteste Unserer Staatsminister, wenn Wir keinen andern bestimmen, den Vorsitz in demselben zu übernehmen hat.

München, den 26. October 1825.

Rg. Bl. v. J. 1825. St. XLI. S. 773.

Anhang. I.

Administrativ-contentiöse Gegenstände.

Erster Titel.

Administrativ-contentiöse Gegenstände nach ihrem gesetzlichen Begriffe.

§. 6.

Die Natur der Sache erforderte es, den gegenwärtigen Anhang in zwei Titel abzutheilen, wovon der erste die gesetzlichen Begriffsbestimmungen (materialia causae), der andere das richterliche Verfahren der administrativ-contentiösen Gegenstände (formalia) enthalten soll. Obgleich dieses Werk lediglich als eine Sammlung von Verordnungen erscheint, so halten wir es doch für nothwendig, in diesem ersten Titel Einiges über den wissenschaftlichen Begriff vorauszuschicken, weil es kaum möglich ist, alle denkbaren Fälle administrativ-contentiöser Natur aufzuzählen. Im Allgemeinen läßt sich sagen: Wenn bei einer Privat-Rechtssache das Gemeinwohl in der Art betheiligt ist, daß eine bloße ausschließliche Behandlung der privatrechtlichen Forderung nach dem Privat- oder Civilrechte jenes höhere Interesse des Gemeinwohles verkürzen oder unberücksichtigt lassen könnte, so ist jene gemischte Gerichtsbarkeit begründet, welche administrativ-contentiös genannt wird. Die Competenzregulirung des Königlichen Geheimen Raths vom 8. August 1810 hatte folgende als administrativ-contentiöse Gegenstände be-

zeichnet, wovon der Inhalt des gegenwärtigen Titels gewissermassen als die descriptive Erläuterung zu betrachten ist, und schon darum auch mit allem Rechte an den Königlichen Staatsrath sich anzuschließen scheint.

1) Culturstreitigkeiten.
2) Gewerbsstreite.
3) Beschwerden über verweigerte rechtliche Entschädigungen wegen Weg-, Straßen- und Brücken-Bauten.
4) Polizeiconfiscationen.
5) Postreclamationen.
6) Beschwerden über Erkenntnisse in Dienstvergehungen der Postbeamten.
7) Postbeeinträchtigungen.
8) Erkenntnisse in Kriegsconcurrenzsachen.
9) Nachsteuer-Sachen.
10) Streitigkeiten der Stiftungen unter sich.
11) Erkenntnisse in Aufschlagsdefraudationen.
12) Maut-Defraudationen.
13) Salz-Defraudationen.
14) Stempel-Defraudationen.
15) Lotto-Defraudationen.
16) Erkenntnisse in Forstpolizeisachen.
17) Beschwerden, die aus einer durch das Verfahren der Unterbehörden entstandenen Kränkung des Eigenthums entspringen, worüber der Recurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist.

Von diesen hier aufgezählten administrativ-contentiösen Gegenständen haben neuere Gesetze und Verordnungen die Ziffer 2., 5., 6. [a]), 9., 10., 12., 13. und 14. der Cognition des Staatsraths in letzter Instanz und dem contentiösen-administrativen Ressort überhaupt entzogen (der spezielle Nachweis hierüber folgt sogleich unten); dagegen hat die allgemeine Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811 die streitigen Assecuranz-Fälle demselben zugetheilt. Man vergleiche auch die in den spätern Verordnungen über das Land- und Wasser-Botenwesen enthaltenen nähern Bestimmungen über Post-Defraudationen. In das materielle Verhältniß der administrativ-contentiösen Gegenstände kann jedoch hier nicht eingegangen werden; es ist in diesem Titel nur um die Feststellung des Gebietes und der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte im Allgemeinen zu thun. Folgendes ist die Bezeichnung derjenigen legislativen Verhältnisse, unter deren Einfluß die oben angeführten Veränderungen eingetreten sind.

1. Gewerbsstreitigkeiten.

Gewerbsstreite über Berechtigung zum Gewerbe oder in Hinsicht auf die Befugnisse der Berechtigten wurden schon durch ein Allerhöchstes Rescript vom 8. Juni 1818 [b]), wenn sie ohne Dazwischenkunft einer

---

a) M. s. oben S. 160. Anmerk. lit. c.

b) Diese Verordnung lautet wie folgt:

Nro. Pr. 6346.

(Nähere Allerhöchste Bestimmungen die Competenz in Gewerbsstreitigkeiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die näheren Allerhöchsten Bestimmungen, welche im rubr. Betreff unterm 8. Juni v. J. gegeben

Gegenparthei (legitimus contradictor) blos von Amtswegen veranlaßt worden waren, zur adminiſtrativ-polizeilichen Verhandlung verwieſen. Das Geſetz vom 11. September 1825, die Grundbeſtimmungen für das Gewerbswesen betr. (Gſtbl. 1825. S. 138 und 139.) a) hat Gewerbſtreitigkeiten, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, der Entſcheidung des ordentlichen Richters, die übrigen der Competenz der Polizeibehörden anheim geſtellt. Die Nummern 2. und 3. des zehnten Artikels in erwähntem Geſetze drücken ſich hierüber folgendermaßen aus:

2. Ueber die Befugniß zum Gewerbe in Folge einer Commiſſion oder eines Privilegiums, über den Umfang und die Erlöſchung derſelben, ſo wie über jede andere unter Gewerbs- oder Privilegien-Inhabern entſtehende nach adminiſtrativen oder gewerbspolizeilichen Beſtimmungen zu entſcheidende Irrung, beſchließen und verfügen in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreiſe die Polizeibehörden. Dieſe Behörden ſind den berechtigten Gewerbs- oder Polizei-Inhabern den erforderlichen Schutz gegen Anmaßung, Pfuſchereien oder Eingriffe in ihre zuſtändige Gewerbsthätigkeit, oder bevorzugte Befugniſſe auf Anrufen und von Amtswegen ſchleunigſt zu gewähren verpflichtet — Die Verhandlungen in allen dieſen Fällen ſind höchſt ſummariſch. — Gegen die Beſchlüſſe der Unterbehörde iſt nur noch eine einzige Berufung an die nächſt vorgeſetzte höhere Stelle zuläſſig.

3. Streitigkeiten zwiſchen zweien oder mehreren Betheiligten über Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung, Erlöſchung oder Verödung von realen oder radicirten Gewerben, ſo wie über den aus einem Privatrechtstitel hergeleiteten Beſitz eines Gewerbs-Privilegiums und Streitigkeiten überhaupt, bei welchen der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, eignen ſich von nun an zur Entſcheidung des ordentlichen Civil-Richters.

Bis zum Jahre 1810 hatte die Entſcheidung der Gewerbsſtreitigkeiten „den General-Kreis-Commiſſariaten und Landgerichten, als Unterkreis-Commiſſariaten" zugeſtanden. Organiſches Edict über die gutsherrlichen Rechte Tit. III. E. §. 24. Rg. Bl. 1808. S. 1838. In den größern Städten trat damals an die Stelle der Landgerichte die Königliche Polizeidirection. Inſtruction der Polizeidirection in den Städten III. Abſchn. §. 88. (Rg. Bl. 1808. Bd. II. S. 2527.)

---

wurden, hat die Königliche Regierung, K. d. J. aus mitkommender Abſchrift, zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung, dann zur gehörigen Eröffnung an die Unterbehörden zu erſehen.

München, den 3. May 1819.

Königliches Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen, K. d. J. mit Ausnahme der Regierung des Rheinkreiſes
alſo ergangen.

Abſchrift ad 6346.

M. J. K.

Wir haben Uns über die von Unſerer Staatsrathscommiſſion aus Veranlaſſung der Recurſe des N. N. zu Regensburg, dann des N. N. zu Burglengenfeld, wegen beſtrittener Erlöſchung einer öde liegenden Bräu- und resp. Bäckersgerechtigkeit sub praes. 31. Jänner h. J. vorgelegte Competenz-Frage umſtändlich ſchriftlichen Vortrag machen laſſen, und erklären hierauf: „daß im Allgemeinen die Recurſe gegen Entſchließungen oder Erkenntniſſe der Königlichen Regierungen über Transferirung — Veräußerung — Erneuerung — oder Erlöſchung öde liegender Gewerbs-Gerechtigkeiten, in jenen Fällen, welche von den untergeordneten Polizei-Behörden, ohne Dazwiſchenkunft einer Gegenparthei, blos von Amtswegen als ein rein adminiſtrativ-polizeilicher Gegenſtand verhandelt wurden, und einer blos vollziehenden Anwendung der beſtehenden Verordnungen in Gewerbeſachen unterliegen, zur Competenz des Königlichen Staatsminiſteriums des Innern, in jenen Fällen hingegen, wo bereits ein contradictor legitimus aufgetreten, ſohin die Sache ſchon wirklich contentiös geworden iſt, zur Competenz Unſerer Staatsrathscommiſſion geeignet ſeyen." — Wornach dieſe nicht nur die vorliegenden ſpeziellen zwei Recurſe, von ſelbſt gehörig zu erledigen, ſondern auch in allen künftig ähnlichen Fällen ſich zu achten wiſſen wird.

München, am 8. Juni 1818.

An
die Königliche Staatsrathscommiſſion alſo ergangen.

a) Man ſ. Abth. XIV. Abſchn. III.

II. Postreclamationen

sind durch die Allerhöchste Verordnung vom 31. Juli 1817 (Rg. Bl. 1817. St. XXXI. S. 730.) dem administrativen Ressort gänzlich entzogen, und die hier einschlägigen Verordnungen daher in diesem Werke nicht aufgenommen worden. Die erste Untersuchung geschieht im Dienstwege durch die Oberpostämter unter Leitung der Generaladministration der Königlichen Posten, von deren (der Generaladministration) Erkenntnissen der Rechtsweg gegen den Königlichen Fiscus bei dem Appellationsgerichte für den Isarkreis vorbehalten ist. Es kömmt jedoch hiebei zu bemerken, daß der Präclusiv-Termin für den Inländer 90 Tage, für den Ausländer aber 6 Monate zähle. Die in diesen Beziehungen durch die Verordnung vom 25. Februar 1807 (Rg. Bl. 1807. St. X. S. 369) gegebenen Vorschriften sind durch die ebenerwähnte von 1817 aufgehoben.

Wegen der (durchaus einjährigen) Verjährungszeit der Postreclamationen gilt die Verordnung vom 28. September 1814 (Rg. Bl. 1814. St. LIX. S. 1524.)

III. Nachsteuerwesen.

Nach §. 65. der Allerhöchsten Verordnung „die Formation der Ministerien betreffend" vom 9. Dec. 1825 [a]) (Rg. Bl. 1825. S. 999.) gehört das Nachsteuerwesen zum Wirkungskreise des Königlichen Staatsministeriums des Innern, benehmlich mit dem Königlichen Ministerium der Finanzen. Die Verhandlung im administrativ-contentiösen Wege hat sonach aufgehört. Vor 1810 entschied über die Verhandlung der Nachsteuersachen das Churfürstliche Mandat vom 6. November 1775, demzufolge dieselben zur Hofkammer ressortirten, und dem Hofrath und den Regierungen hierin alle Prozeßführung untersagt worden war. (Mair. Gen. Sammlung 1784. Bd. I. S. 90.) Unterm 3. August 1785 (Mair. Gen. Sammlung v. J. 1788. Bd. III. S. 935.) wurde diese Entschließung erneuert, und das Nachsteuerwesen als eine Finanzsache behandelt, bis durch Allerhöchste Verordnung von 10. Januar 1807, welche die eben erwähnten Mandate aufhob, eine wesentliche Veränderung [b]) eintrat. (Rg. Bl. 1807. S. 146 und 147.) Von einer justiziellen Verhandlung der Nachsteuersachen wie sie in Nr. 3. der untenstehenden Verordnung enthalten, wird jedoch jetzt keine Rede mehr seyn können, nachdem Erhebung der inländischen Nachsteuer schon durch die Verordnung vom 23. April 1807 (Rg. Bl. 1807. St. XX. S. 779.) aufgehört hat. Ueberhaupt bestehen ohnedieß mit den meisten auswärtigen Staaten Freizügigkeits-Verträge, so daß Verhandlungen über den Nachsteuerbezug äußerst selten seyn dürften. (Man s. unten Abth. V. Abschn. I. Tit I.)

---

a) Man s. unten Abth. IV. Abschn. II.

b) Die Verordnung vom 10. Januar 1807. lautet wie folgt:

(Die Gerichtsbarkeit in Nachsteuersachen betr.)

M. J. K.

Wir haben bei Anständen über Gerichtsbarkeit in Nachsteuersachen bemerkt, welcher Anlaß dazu in jenen ältern Verordnungen liege, wornach den Berufungen gegen die Verfügungen der administrativen Stellen der Weg zur obersten Justizstelle offen stand, und Wir sind dadurch bewogen, zu beschließen:

1) Die älteren Verordnungen in diesem Betreffe, besonders jene vom 6. November 1775 seyen hiemit aufgehoben.

2) In soferne die Streitigkeiten in Nachsteuersachen nach administrativen Grundsätzen, in den allgemeinen Absichten der Staatsverwaltung, beurtheilt und entschieden werden müssen, gehören solche blos vor die administrativen Stellen, und gegen die Erkenntnisse dieser kann nur zu Unserer Allerhöchsten Stelle ein Recurs statt finden.

3) Die Gerichtsbarkeit der obersten Justizstellen hingegen ist für die Berufungen bei solchen Gegenständen Unserer Landeshoheits-Gerechtsame nur in jenen Fällen gegründet, wo durch hinzugekommene Privatcontracte, oder durch lästig erworbene Befreiungen und dergleichen, wirkliche Privatrechte entstanden, und diese sohin als Justizgegenstände von den untern Justizstellen abgeurtheilt worden sind.

München, den 10. Januar 1807.

Rg. Bl. v. J. 1807, St. IV. S. 146.

IV. Streitigkeiten der Stiftungen unter sich.

Bei der Centralisirung und Consolidation des Stiftungs-Vermögens im Königreiche wurden die Rechtsangelegenheiten der Stiftungen den Kronfiscalen zur Besorgung übertragen. Allerhöchste Verordnung vom 6. December 1808 „das Stiftungsfiscalat betr." (Reg. Bl. 1808. Bd. II. S. 2812 ff.) Im Falle einer Reclamation ging der Recurs in letzter Instanz an den Geheimen Rath. Auf den Grundlagen eben dieser Verordnung wurde im Art. 20. des organischen Edicts vom 16. October 1810, die General-Administration des Stiftungs-Vermögens betr. (Reg. Bl. 1810 S. 1153) die Competenz der General-Kreis-Commissariate als Kreisadministrationen festgesetzt. In Folge der Verordnung über das Stiftungswesen vom 6. März 1817 a) wurden jedoch die Gemeinden in die eigene Verwaltung des Stiftungs-Vermögens wieder eingesetzt, und Streitigkeiten auf den Rechtsweg verwiesen.

Die administrativ-contentiöse Natur derselben hört dadurch von selbst auf. Der Art. IX. jener Verordnung bestimmt ausdrücklich, daß die Rechts-Angelegenheiten der Stiftungen nicht mehr durch die Kronfiscale, sondern durch öffentliche Rechtsanwälte fortan besorgt werden sollen. Eine Allerhöchste Entschließung vom 8. März 1826 (Rg. Bl. 1826 St. XII. S. 325.) b) spricht wiederholt die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in den Civilrechtsstreitigkeiten der Stiftungen aus.

V. Erkenntnisse in Aufschlagsdefraudationen.

Hierunter waren früher auch, und ganz vorzüglich die Defraudationen der Tabaks-Aufschlags-Gefälle begriffen. Das Tabaks-Commercium war seit langer Zeit als ein Regale betrachtet worden, wurde jedoch durch Verordnung vom 18. December 1745 gegen Einführung eines Aufschlages, eigentlich Eingangs-Zolles, freigegeben. Im Jahre 1811 durch Allerhöchste Verordnung vom 20. August (Reg. Bl. 1811. S. 1049 ff.) trat an die Stelle des freien Tabakshandels eine Tabaksregie für das Königreich, und bei den Verläufen von Pflanzen an Verleger oder Fabrikanten wurden gewisse Aufschläge festgesetzt. Die Strafbestimmungen für Defraudanten, und die Normen für die Behandlung der Straffälle sind in der nachträglichen theilweise abändernden Verordnung vom 14. October 1811. (Reg. Bl. 1811 S. 1603), wegen Berufungen in zweiter Instanz in der Verordnung vom 30. October 1812 c) (Reg. Bl. 1812 S. 1882) enthalten. Hierin ist zugleich ausgesprochen, daß der Recurs in letzter Instanz an den Königlichen Geheimen Rath gestattet sey. Durch das Gesetz

---

a) und b) M. s. Abtheilung XI. Abschnitt 2.

c) Verordnung vom 30. October 1812:

(Die Straferkenntnisse in Tabaks-Gegenständen betr.)

M. J. K.

Unsere General-Zoll- und Maut-Direction hat uns in ihren Berichten vom 11. August und 24. September l. J. die Fragen: ob von den polizeilichen Straferkenntnissen in Tabaksregie-Gegenständen die Berufung in zweiter Instanz an Unsere General-Kreis-Commissariate oder an die Steuer- und Domainen-Section Unsers Geheimen Finanz-Ministeriums gerichtet werden müsse? wegen einiger darüber entstandener Zweifel zur Allerhöchsten Entscheidung vorgelegt.

Da Wir nun durch Unsere Verordnung über die Tabaks-Regie vom 14. October v. J. (Rg. Bl. 1811. S. 1612) verordnet haben, daß diejenigen Strafbestimmungen, welche in der jüngsten Zoll- und Mautordnung wegen der verletzten Mautgesetze enthalten sind, so weit sie auf die Straffälle in Tabaksregie-Gegenständen analogisch angewendet werden können, auch bei diesen in Wirkung kommen sollen, und Unsere Steuer- und Domainen-Section bereits die zweite Instanz in Zoll- und Maut-Strafgegenständen bildet, mithin eine gründlichere analogische Anwendung der Maut-Straf-Gesetze auf die Tabaksregie-Gegenstände von derselben, als von den mit der Anwendung der ersten minder vertrauten General-Kreis-Commissariaten erwartet werden kann; so beschließen Wir hiemit, daß besagte Steuer- und Domainensection auch bei Berufungen gegen polizeiliche Straferkenntnisse in Tabaksregie-Gegenständen, wenn der Strafbetrag die Summe von 30 fl. übersteigt, die zweite Instanz bilden, und jedesmal die Berufung an dieselbe in solchen Fällen an die durch die jüngste Mautordnung vorgeschrie-

vom 22. July 1819. Tit. I. §. 1. a) Gesetzblatt 1819 S. 100). „die Verordnung über das Zollwesen und die übrigen verwandten Abgaben im Königreiche mit Ausschluß des Rheinkreises betr." cessiren die Aufschläge der Tabaksregie und diese selbst, wonach die oben angeführten Verordnungen als aufgehoben erscheinen.

VI. Zolldefraudationen.

Die Judicatur in Zolldefraudationen ist seit 1819 den Gerichtsbehörden und Gerichtshöfen ausschließlich zugetheilt. Die §§. 72. — 84. des Gesetzes vom 22. July 1819 über das Zollwesen hatten früherhin die Vorschriften von der Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten und Defraudationsfälle in Zoll- und Weggeldsachen enthalten; nunmehr aber sind die hierüber geltenden Normen in dem derogirenden spätern Gesetze vom 15. August 1828 niedergelegt. Die §§. 110. — 117. desselben lauten hierüber also:

§. 110. Die Judicatur über Verletzung der Zoll-Ordnung steht in erster Instanz den unmittelbaren Königlichen Gerichten zu, in deren Gerichtssprengel die Verletzung entdeckt wird.

In den standesherrlichen Gebieten soll es jedoch in Hinsicht der Judicatur, wie bisher gehalten werden.

Die Eintheilung der nicht standesherrlichen Herrschafts- und Patrimonial-Gerichtsbezirke in die diesfallsigen Sprengel der Königlichen Gerichte wird durch eine besondere Allerhöchste Verordnung festgesetzt werden.

§. 111. Das gerichtliche Verfahren bei Untersuchung der Straffälle ist summarisch, und wird von Amtswegen im Untersuchungswege geführt, nach den für Behandlung der Polizei-Straffälle bestehenden Bestimmungen.

In Verbrechens- und Vergehensfällen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

§. 112. Von den Gerichten sind die Acten vor Erlassung des Spruches zur Erinnerung und nach gefälltem Spruche zur Bemessung des allenfalls einzuführenden Rechtsmittels den einschlägigen Fiscalen oder den an ihre Stelle tretenden Beamten zur Einsicht vorzulegen.

§. 113. In allen Fällen, in welchen nach den im §. 114. angeführten gesetzlichen Bestimmungen eine Berufung zulässig ist, kann dieses Rechtsmittel bei dem Königlichen Appellationsgerichte des einschlägigen Kreises in Anwendung gebracht werden. Die Berufung an das Königliche Appellationsgericht kann in Fällen, wo die Straf-Summe 400 fl. und darüber beträgt, oder der Verlust der Gewerbsconcession ausgesprochen ist, auch dann statt finden, wenn die Erkenntnisse der ersten und zweiten Instanz gleichlautend ausgefallen sind.

§. 114. Von allen Geldstrafen, und dem Werthe des eingezogenen Gutes fällt die Hälfte dem Aufbringer und die andere Hälfte dem Unterstützungsfonde der Zollverwaltung zu.

Die Bestimmung, ob und in wie weit die Zollbeamten und Diener, dann die bei der Zollwache aufgestellten Individuen, wenn sie Anzeiger sind, einen Antheil an dem Strafbetrage erhalten können, bleibt den administrativen Anordnungen vorbehalten.

§. 115. Der Strafantheil, welcher dem Aufbringer nach rechtskräftigem Erkenntnisse zukommt, soll ihm ungeschmälert verbleiben, in so ferne er nicht zu Gunsten des Schuldigen oder des Unterstützungsfonds freiwillig darauf verzichtet.

---

benen Termine gebunden seyn soll. — Auch der Recurs an Unseren Geheimen Rath richtet sich in Straffällen der Tabaksregie nach den Vorschriften der jüngsten Maut-Verordnung über die Mautstraffälle.

München den 20. October 1812.

Rg. Bl. v. J. 1812 St. 62. S. 1882.

a) Tit. I. §. 1. „Vom 1. October l. J. angefangen treten die bisherigen Verordnungen über das Zoll- und Mautwesen, dann über die Tabaks-Regie außer Wirkung und an die Stelle der hiedurch aufgehobenen Zölle, Mauten, Aufschläge und übrigen Abgaben treten die Zölle und Abgaben, wie sie in den nachfolgenden §§. bestimmt werden."

Zollbedienſtete, welche ſich beſtechen laſſen, zu Defraudationen mitwirken, die Zollpflichtigen zu Gefährden zu verleiten ſuchen, oder die abzulegenden Polleten ohne Vorweiſung der Waaren annehmen, ſollen nach den allgemeinen Strafgeſetzen beſtraft werden.

Zollbeamte und Diener werden in Bezug auf ihre Amtshandlungen auf den §. 8. Tit. IV. der Verfaſſungs-Urkunde hingewieſen, und jedem Staatsbürger bleibt die Verfolgung ſeiner Rechte gegen ſie, im Falle der Ueberſchreitung ihrer Amtspflicht, vorbehalten.

§. 117. Das gegenwärtige Geſetz, welches durch das Geſetzblatt bekannt gemacht werden ſoll, tritt nach vorhergehender allgemeiner Verkündigung mit dem 1. October d. J. in Wirkung, gleichzeitig werden die Geſetze vom 22. July 1819 und 11. September 1825 außer Kraft geſetzt.

Jedoch ſollen die vor dem Tage der Verkündung dieſer neuen Zollordnung begangenen Defraudationen noch nach den bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen unterſucht und abgeurtheilt werden.

Gegeben im Bad Brückenau am 15. Auguſt im Jahre 1828.

Geſ. Bl. v. J. 1828. St. X. S. 229.

Es berührt ſohin nur noch die Geſchichte dieſes Capitels die innere Verwaltung, da bis zum Jahre 1819 daſſelbe einen Competenztheil des adminiſtrativ-contentiöſen Reſſorts enthielt, und man hat deshalb den nachfolgenden kurzen Abriß derſelben hier aufgenommen.

Selbſt die wenigen über das Prozeßverfahren beſtehenden Entſchließungen mußten aus dem angegeben Grunde hier umgangen werden. Durch die proviſoriſche Zoll- und Mautordnung für Bayern, Neuburg, Oberpfalz, Sulzbach und Leuchtenberg vom 7. December 1799 (Rg. Bl. 1799. St. LI.) war beſtimmt worden:

„Erſtens, ſollen mit dem Schluße des gegenwärtigen Jahres die bisher beſtandenen Maut- und Accis-Geſetze, Tariffen, General- und Specialverordnungen, Inſtructionen und Patente und was immer darauf Bezug haben mag, die geſetzliche Kraft verlieren, und ohne fernere Wirkung ſeyn."

Sonach änderte dieſe Verordnung alle früher feſtgeſtellten Beſtimmungen auch über Strafen und Verhandlung der Defraudationen.

Vom Jahre 1799 — 1808 waren ſodann in erſter Inſtanz alle Defraudationsvorfälle an das einſchlägige Maut- oder Beimautamt, oder an die Hallverwaltung, wenn dieſe den Fehler zuerſt entdeckte, gewieſen. Das Verfahren war summariſſime; in zweiter Inſtanz war die General-Landes-Direction die zuſtändige Stelle. Bei dieſer mußte auch die Ratification der Defraudationsverhandlung von der erſten Inſtanz nachgeſucht werden. (Rg. Bl. 1799. St. LI.) Eine höchſt landesherrliche Verordnung vom 25. Mai 1804 (Rg. Bl. 1804. St. XXIV.) ſprach aus, daß wenn in Maut- und Confiscationsgegenſtänden innerhalb des geſetzlichen Termins die Appellation nicht ergriffen, die erſtinſtanzliche Sentenz ohne weiters in Vollzug geſetzt werden ſolle.

Vom Jahre 1808 an, durch Allerhöchſte Verordnung vom 1. December 1807 (Rg. Bl. 1808 I. S. 5. — 82) trat eine neue umfaſſendere Zoll- und Maut-Ordnung für die Geſammt-Staaten des Königreichs ins Leben, wodurch die Verhandlung der Defraudationen in erſter Inſtanz zwar bei den Maut- und Hallämtern verblieb; (und dieſes bis 1819); die Appellation aber an die General-Zoll- und Maut-Direction gelangte, oder, wenn der Strafbetrag nicht 5 fl. überſchritt, an die einſchlägigen Maut-Inſpectionen. — Die Erkenntniſſe in zweiter Inſtanz wurden durch das organiſche Edict vom 7. October 1810 Nro. III. Rg. Bl. 1810 S. 1017, den Geſchäftsgang bei dem Miniſterium der Finanzen betr. von der General-Zoll- und Mautdirection an die unterm 25. Auguſt 1808 inſtituirte Steuer- und Domainen-Section übertragen. (Beſtätigt in der Bekanntmachung vom 5. Februar 1811 Rg. Bl. 1811 S. 291).

Allein ſchon im Jahre 1811 erlitt das Zoll- und Mautweſen eine neue Veränderung. Im erſten Abſchnitt der neuen Zoll- und Maut-Ordnung vom 23. September 1811. (Rg. Bl. 1811 S. 1345 — 1592) war ausdrücklich die Aufhebung des bisher beſtandenen Zoll- und Maut-Geſetzes und die Alleingültigkeit des gegenwärtigen befohlen. Die Competenz-Verhältniſſe aber haben ſich hierin nicht geändert. Vergl. die Abſchnitte

XXII. XXIII. und XXIV. der oben allegirten Verordnung. Wegen des Artikels 128 derselben, resp. wegen des Subjects der Bestrafung, ob die Strafe einfach blos den Empfänger oder Absender, oder auch den Führer des Gutes treffen solle, erschien am 15. Februar 1813 (Rg. Bl. 1813. S. 1258.) eine Leuteration dahin, daß dieser nur dann haftbar erscheine, wenn jene bei der Entdeckung der Gefährde oder der Verhandlung darüber nicht anwesend wären. Die Formation der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 27. März 1817. Tit. X. §. 89. (s. u. Kreisregierung) überwies die Aburtheilung der Defraudationen überhaupt in zweiter Instanz an die Kreisregierungen. Endlich erschien das erste mit den Ständen berathene Zollgesetz vom 22. Juli 1819, dessen Bestimmungen als der Grund des spätern diesem derogirenden Gesetzes von 1828 zu betrachten sind. Das inzwischen erfolgte Gesetz vom 11. September 1825, das Zollwesen betr. hatte nur einzelne Veränderungen im Betrage der Zölle hervorgebracht, und zugleich war im Landtags-Abschied desselben Jahres von Seiner Königlichen Majestät ausgesprochen worden, „daß Allerhöchst Dieselben die geeigneten gesetzlichen Bestimmungen über eine strengere und schnellere Behandlung und Bestrafung der Zolldefraudationen der nächsten Stände-Versammlung zum Beirathe vorlegen, sogleich aber die Gerichts-Behörden und Gerichtshöfe auf die strenge Anwendung der bestehenden Gesetze über Zolldefraudationen durch das Staats-Ministerium der Justiz anweisen lassen werden." Die versprochene Vorlage geschah, wie oben bemerkt, wirklich an die Stände-Versammlung des Jahres 1828. Der Status quo, den sie bewirkte, ist schon im Eingange dieses §. vorangestellt.

Im Jahre 1819 war die General-Zolladministration organisirt worden. (Verordnung vom 16. September 1819. Rg. Bl. 1819. S. 889). Sie trat an die Stelle der 1807 eingesetzten General-Zoll- und Maut-Direction und erhielt im Jahre 1827 (Verordnung vom 27. Januar Rg. Bl. 1827. S. 81.) ihre definitive Gestaltung. Von diesem Zeitpunkte an trat zugleich eine durchgreifende Veränderung in der Behandlung des Zollwesens ein, und das System der Zollvereine wurde allgemein geltend. Die diesfallsigen Verträge haben an der Behandlung der Defraudationen nichts geändert; die auf dem Grunde des Zollvereins-Vertrags mit Würtemberg vom 18. Januar 1828 erlassene Zollordnung vom 12. November 1828 wiederholte in den §§. 110. — 113. a) ausdrücklich die oben bezeichneten Grundsätze; eine Allerhöchste Verordnung vom 27. November 1829 (Rg. Bl. 1829. Nro. LII. S. 915.) wendete den achten Titel des Gesetzes vom 15. August 1828 (von der richterlichen Verhandlung) auch auf den Rheinkreis nach den daselbst bestehenden Gesetzen an. Durch die Verordnung vom 18. März 1831 (Rg. Bl. 1831. S. 201.) die Inclavirung des Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachschen Vordergerichts Ostheim in den Bayerisch-Würtembergischen Zollverein betr. wurde dasselbe im Artikel 6. als zuständiges Gericht für die Aburtheilung der Defraudationen anerkannt. Gleiche Bestimmungen wurden wegen des inclu-

---

a) §. 110. Die Judicatur über Verletzung der Zollordnung steht im Königreiche Bayern in erster Instanz den unmittelbaren Königlichen Gerichten zu, in deren Gerichtssprengel die Verletzung entdeckt wird.

In den standesherrlichen Gebieten soll es jedoch in Hinsicht der Judicatur, wie bisher gehalten werden.

Die Eintheilung der nicht standesherrlichen Herrschafts- und Patrimonialgerichts-Bezirke in die desfallsigen Sprengel der competenten Gerichte wird durch besondere Allerhöchste Verordnungen der Königlich Bayerischen Staats-Regierung festgesetzt werden.

§. 111. Das Verfahren bei Untersuchung der Straffälle ist summarisch, und wird von Amtswegen im Untersuchungswege geführt, und richtet sich in Bayern insbesondere nach den daselbst für die Behandlung der Polizei-Straffälle bestehenden Bestimmungen.

In den §. 97. erwähnten Straffällen (Verbrechen und Vergehen) richtet sich das Verfahren nach den in den betreffenden Staaten geltenden Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts.

§. 112. Im Königreiche Bayern sind von den zur Judicatur competenten Behörden und Stellen die Acten vor Erlassung des Spruches zur Erinnerung und nach gefälltem Spruche zur Bemessung des allenfalls einzuführenden Rechtsmittels dem einschlägigen Fiscale oder den an ihre Stelle tretenden Beamten zur Einsicht vorzulegen.

§. 113. In allen Fällen, in welchen nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Berufung zulässig ist, kann in Bayern dieses Rechtsmittel bei dem Königlichen Appellationsgerichte des einschlägigen Kreises in Anwendung gebracht werden.

Die Berufung zur dritten Instanz kann daselbst in Fällen, wo die Strafsumme 400 fl. und darüber beträgt oder der Verlust des Gewerbs-Rechts ausgesprochen ist, auch dann statt finden, wenn die Erkenntnisse der ersten und zweiten Instanz gleichlautend ausgefallen sind.

Reg. Bl. v. J. 1828. Nro. XLV. S. 622.

wirten Sachsen-Coburgischen Amtes Königsberg unterm 9. October 1831. (Rg. Bl. 1831. S. 680. Art. 6.) erlassen. — Einige für die Gerichtsbehörden wichtige Verfügungen sind in der Novellensammlung zur Bayerischen Gerichtsordnung Bd. IV. S. 186. und 187. enthalten.

VII. Salzdefraudationen

schließen sich im Allgemeinen den Zolldefraudationen an. Die Einfuhr ausländischen Salzes war von jeher in Bayern verboten. Die Zoll- und Maut-Ordnung vom 7. November 1804 Art. 25. (Rg. Bl. 1805. S. 42.), die Verordnung des General-Landes-Commissariats vom 30. Juni 1806 (Rg. Bl. 1806. S. 240.), die Gesetze über das Zollwesen vom 22. Juli 1819 §. 5. (Gsg. Bl. 1819. S. 102.) und vom 15. August 1828 §. 8. (Gsg. 1828. S. 183.) haben dieses Verbot erneuert und bestätigt. Bei der Allgemeinheit desselben ist sonach der Begriff von Salzdefraudationen in dem Sinne von Einschwärzung zu nehmen, und der Titel VIII. Nro. 5. und 6. des Zollgesetzes vom 15. August 1828. (Gsg. Bl. 1828. S. 223.) über Verletzung der Zollordnung und deren Bestrafung drückt sich desfalls dahin aus:

Nro. 5. Wer gegen das Verbot des §. 8. ausländisches Salz oder Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, einbringt, niederlegt, auf irgend eine Weise an sich bringt, verkauft oder ohne besondere Erlaubniß durchführt, unterliegt einer Strafe von 5 fl. vom Zentner, im Wiederholungsfalle von 10 fl. vom Zentner.

Nro. 6. Besteht gemäß den §§. 9. und 10. a) ein Verbot, Salz, Salpeter und Schießpulver auszuführen; so unterliegt derjenige, welcher dieses Verbot übertritt, der bei Ziffer 5. festgesetzten Strafe.

Die neuesten Zollvereinigungs-Verträge haben an diesen Bestimmungen nichts geändert. Der jüngste deutsche Zollvereins-Vertrag vom 22. März 1833, hat im Art. 10. (Rg. Bl. 1833. S. 1637.) Folgendes festgesetzt:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereins-Staaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinigten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorgezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereins-Staaten deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln statt finden, welche von demselben für nöthig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereins-Staaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

VIII. Stempeldefraudationen.

Das Stempelwesen ist in der Abth. XVIII. Abschn. III. vorgetragen. Hier ist nur von Defraudation der Stempelgefälle die Rede. Die Competenz bestimmt der Artikel IX. des Gesetzes über das Stempelwesen vom 11. September 1825 (Gsg. Bl. 1825. S. 189.) wornach die Aburtheilung der Defraudationen den ordentlichen Gerichten übertragen ist. Die nachstehenden Verordnungen enthalten nur theils die Bestätigung dieses Rechtsgrundsatzes, theils eine nähere Erklärung desselben, und man glaubte deßhalb ihre Aufnahme nicht umgehen zu können. Das frühere, hiemit aufgehobene, Verfahren war folgendes:

---

a) §. 9. ..... Sie (die Regierung) kann auf den Grund besonderer Staatsverträge die Ausfuhr des Salzes nach jenen Staaten verbieten, mit welchen solche Verträge geschlossen sind.

§. 10. Auch bleibt es der Regierung vorbehalten, die Ausfuhr des Salpeters und des Pulvers zu verbieten, wenn sie dieses nöthig erachtet. (In diesem Sinne können auch Salpeter-Defraudationen begangen werden.)

Das organische Edict, die Anordnung der Kreisfinanzdirectionen betreffend, hatte die Defraudationen der Siegelgefälle in erster Instanz abzuurtheilen dem Kreissiegelamte überwiesen, von welchem die Berufung an die Kreisfinanzdirection stattfand. „Uebersteigt der confiszirte Betrag die Summe von 300 fl. so steht dem Verurtheilten der Recurs zu Unserem Geheimen Rathe in einem präclusiven Termin von 30 Tagen offen." (Verordnung vom 8. August 1808. Tit. II. §. 19. lit. l. und §. 21. lit. e. Rg. Bl. 1808. S. 1879. und 1880. Man vergl. auch die Anmerkung lit. a auf Seite 168. oben §. 10. Tit. III. der Instruction des Königlichen Staatsraths vom 3. Mai 1817.)

Die Weisung der erstinstanzlichen Abrtheilung der Stempeldefraudationen durch die Siegelämter wurde durch ein ungedrucktes Reskript des Königlichen Finanzministeriums vom 19. September 1818, durch eine Ministerial-Entschließung vom 9. März 1821 und durch ein Allerhöchstes Reskript vom 26. November 1822 ausdrücklich erneuert. M. vgl. Novellen zur Bayr. Gerichtsordnung Bd. IV. S. 91 u. 92.

Nach den untenstehenden Ministerialentschließungen vom 18. März 1827 und 14. April 1828, wurde jedoch in Hinsicht des Verfahrens in Stempelübertretungsfällen nichts geändert *).

Die in der alten Stempelordnung vom 11. Februar 1712 (M. G. S. 1784. Bd. I. S. 513.) der damaligen Obersiegelämter und der Hofkammer überwiesenen Dienstesobliegenheiten waren schon durch die vorstehenden frühern Normen abolirt.

I. Nähere Bestimmungen über die Competenz zur Verhandlung der Stempeldefraudationen.

A.

Nro. Pr. 4422.

(Competenzconflict zwischen dem Königlichen Appellationsgerichte und der Königlichen Regierung des Regenkreises, die Stempeldefraudation des N. N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Regenkreises K. d. J. erhält auf ihren Bericht vom 26. April l. J., die Stempeldefraudation des N. N. betreffend, hieneben eine Abschrift von der unterm 29. Mai d. J. an das Königliche Appellations-Gericht des Regenkreises deshalb ergangenen Allerhöchsten Entschließung zur Wissenschaft.

München den 6. Juni 1826.

Königliches Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J. also ergangen.

L. K.

Wir haben Uns aus den von der Regierung des Regenkreises unter dem 26. April praes. 18. dieses Monats vorgelegten Acten, den Competenz-Conflict zwischen dem Appellations-Gericht und der Regierung des Regenkreises die Stempeldefraudation des N. N. betreffend, Vortrag erstatten lassen, und hierauf beschlossen, daß das Appellations-Gericht des Regenkreises als zuständiges Gericht der zweiten Instanz die gegen das Erkenntniß des Siegelamtes des Regenkreises ergriffene Berufung zu behandeln, und darüber zu entscheiden habe; weil den Administrativ-Stellen nach klarer Vorschrift der Verordnung vom 11. Septbr.

*) M. vgl. hiezu S. 193. und 194. lit. D und E unten.

1825 Art. XI. a) die Judicatur bei Uebertretungen des Stempelgesetzes entzogen, und solche den ordentlichen Gerichten übertragen wurde.

Bei diesen im gesetzlichen Wege geänderten Competenz-Verhältnissen hat sich die Kreis-Regierung mit der vorliegenden Sache nicht zu befassen, solche muß daher in ihrer dermaligen Lage an das nun zuständige Gericht gelangen.

Zu diesem Behufe werden dem Appellations-Gerichte die einschlägigen Acten der Erledigung wegen hierneben mitgetheilt.

München den 29. Mai 1826.

An
das Königliche Appellationsgericht des Regenkreises also ergangen.

B.

Nro. Pr. 13,185.

(Das Tax- und Stempelwesen betreffend. b)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es sind darüber Zweifel erhoben worden, in wie weit den Obergerichten eine Mitaufsicht hinsichtlich der Tax- und Stempelgefälle zustehe, und das Appellations-Gericht erhält daher hierüber nachstehende Weisung:

Den Obergerichten liegt zwar ob, bei den ihnen vorkommenden Acten auch ihr Augenmerk auf die Tax- und Stempelgefälle zu richten, und ebenso jede Verkürzung der Staatskassa, als jede Belästigung der Parteien ins Auge zu fassen: allein ein eigentliches Verbescheiden kommt den Obergerichten in solchen Fällen nicht zu.

Die Verwaltung des ganzen Stempelwesens, die Sorge für den richtigen Vollzug der Stempel-Gesetze, die Entscheidung über die Anwendung dieser Gesetze ist nach der Verordnung vom 17. December 1825, die Organisation der Regierungen betr. §. 93. c), den Finanzkammern ausschließend übertragen.

Kömmt den Obergerichten in den Acten nun vor, daß die geeigneten Stempel nicht adhibirt, Eingaben ungestempelt angenommen ꝛc. wurden, so gelten hier lediglich die Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 11. Septbr. 1825, und die Obergerichte haben in solchen Fällen die Acten an die einschlägigen Regierungen zur weitern Einleitung, oder sogleich an

---

a) „Die Judicatur bei Uebertretungen des Stempelgesetzes steht in erster Instanz den Königlichen unmittelbaren Untergerichten, wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat, zu.

Es findet hiebei nur das summarische Verfahren statt.

Die Berufungen, wo sie stattfinden, gehen an die nächst vorgesetzte Stelle der erkennenden Behörde." (Art. XI. des Gesetzes, die Stempelordnung betreffend. Gesetzbl. 1825. St. XVII. S. 189.)

b) Nur wegen der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen über Stempeldefraudationen ist dieselbe hier eingeschaltet worden. Man sehe übrigens auch Abtheilung XVIII. Abschnitt III.

c) Man sehe Abschnitt III. dieser Abtheilung.

die für die vorkommenden Stempel-Defraudationen competenten Gerichte und Behörden abzugeben.

So wenig in Bezug auf Stempelgefälle den Obergerichten eine Entscheidung zusteht, ebensowenig ist dieß der Fall bei den Targefällen.

Auch die Verwaltung des Tarwesens, die Bestimmung über das Quantum und Quale der Taxen, steht den Finanzstellen in Bezug auf die unmittelbaren Gerichte zu.

Wenn den Obergerichten vorkömmt, daß entweder gar keine oder unrichtige Taxen angesetzt sind, so findet ebenfalls in solchen Fällen die Abgabe der Acten an die Regierungs-Finanz-Kammern statt.

Kommen wirkliche Excesse vor, so sind nach den §§. 82. und 89. die einschlägigen Regierungs-Kammern zur Verbescheidung allein competent, und haben auch in solchen Fällen die Obergerichte die Acten an sie abzugeben.

Was das Tarwesen bei den mittelbaren Gerichten betrifft, so sind hierin die Finanz-Stellen weder competent noch interessirt, die Aufsicht hierüber steht lediglich den Regierungs-Kammern des Innern zu, und diese haben daher auch bei vorkommenden Anständen und Excessen allein zu entscheiden, und an sie sind daher auch die Acten durch die Obergerichte abzugeben.

Hienach ist sich in allen Fällen zu achten.

München, den 2. October 1829.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

An die Königlichen Appellationsgerichte also ergangen.

Diese an die Justizhöfe erlassene Weisung wurde den Kreisregierungen, K. d. J. durch nachstehende Ministerial-Entschließung mitgetheilt:

Nro. Pr. 16586.

(Das Tax- und Stempelwesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises K. d. J. erhält hierneben von der an die Appellationsgerichte ergangenen und den Königlichen Regierungskammern der Finanzen bereits mitgetheilten Entschließung, das Tax- und Stempelwesen betreffend eine Abschrift zur Wissenschaft, und Nachachtung mit Rücksichtsnahme auf den §. 82. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 [a]), den Wirkungskreis der obersten Kreisverwaltungsstellen betreffend und auf die unterm 11. Januar 1821 [b]) über die Competenz-Verhältnisse der beiden Regierungskammern hinsichtlich des Tax- und Sportelwesens ergangene Allerhöchste Entschließung.

München, den 7. November 1829.

Königliches Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Kreisregierungen, K. d. J. mit Ausnahme jener des Rheinkreises also ergangen.

---

a) l. c.

b) Man s. Abth. XVIII. Abschn. III.

II. Competenz-Bestimmungen bei Stempel-Uebertretungen der befreiten Personen.

C.

Nro. Pr. 5975.

(Die Competenz in Stempel-Contraventionen, insbesondere gegen quiescirte Landrichter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach den vom Königlichen Statsministerium der Justiz, welchem die Bestimmungen der Competenz der Königlichen Gerichte unter sich in zweifelhaften Fällen zusteht, aufgestellten Grundsätzen ist die vom Königlichen Appellationsgerichte des Oberdonaukreises in dem hiebei zurückfolgenden Schreiben vom 21. Januar d. J. ausgesprochenen Ansicht in Betreff der Competenz in Stempel-Contraventionen, insbesondere gegen quiescirte Landrichter, aus nachstehenden Gründen als richtig anerkannt.

Das Stempelgesetz bestimmt Art. XI. a) „Die Judicatur steht in erster Instanz den Königlichen unmittelbaren Untergerichten, wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat, zu."

Unter dieser Vorschrift kann nur der Richter, dem der Beklagte in allen Personalsachen angehört, verstanden werden.

Der ordentliche Gerichtsstand ist aber in Ansehung der Eximirten oder Privilegirten nicht das Landgericht, in dessen Bezirk sich dieselben aufhalten, sondern das einschlägige Kreis- und Stadtgericht resp. Appellationsgericht, deren Jurisdiction sich auf alle in dem befreiten Gerichtsbezirke befindlichen bevorzugten Personen erstreckt.

Die Ansicht der Regierung, daß die befreiten Personen dem Landgerichte, als Local-Richter unterworfen seyn sollen, collidirt nicht nur mit der verfassungsmäßigen Bestimmung, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden solle, sondern ist auch in vielen Fällen durchaus nicht anwendbar.

Wenn der Landrichter selbst einer Stempelbefraudation angeschuldigt ist, so kann nicht der ihm subordinirte Assessor das Strafurtheil fällen; überdieß ist bei den Landgerichten dritter Klasse weder ein Assessor noch ein Landgerichtsactuar vorhanden.

Bei den Adelichen und übrigen befreiten Personen ist nicht das Landgericht, sondern der ihnen angewiesene persönliche Gerichtsstand, nämlich das betreffende Kreis- und Stadtgericht als forum domicilii anzusehen, dessen Competenz sich auf alle privilegirte Personen in dessen befreiten Gerichtsbezirk ausdehnt.

Die Ansicht des Appellationsgerichts, daß die Judicatur bei Stempelübertretungen der befreiten Personen dem privilegirten foro zustehe, wird daher für gegründet zu achten seyn.

Darüber, ob die quiescirten Landrichter den in ihrer Dienstactivität genießenden Gerichtsstand auch im Falle ihrer Quiescirung behalten, haben sich schon früher Anstände ergeben, und die desfallsige Anfrage des Appellationsgerichts des Oberdonaukreises wurde durch Rescript vom 24. April 1821 b) dahin beschieden, daß, nachdem kein Gesetz die Dauer des den

---

a) Man s. die Anmerkung lit. a) S. 190. oben.

b) Man s. Abth. XVIII. Abschn. III.

Landrichtern angewiesenen Gerichtsstandes auf die Zeit ihrer Dienstactivität beschränkt, die Regel, daß die Versetzung in den Ruhestand eine Veränderung des Gerichtsstandes nicht zur Folge habe, fortbestehen müsse.

Diese Anordnung ist auch der Vorschrift der Gerichtsordnung Cap. 1. §. 12. Nr. 6. entsprechend, nach welcher die Beamten den bevorzugten Gerichtsstand nur durch die Entlassung verlieren, was aber auf quiescirte Staatsdiener, welche den dienerschaftlichen Stand und die damit verbundene Würde behalten, nicht angewendet werden darf.

Die Ansicht des Appellationsgerichtes für den Oberdonaukreis erscheint daher in Ansehung des quiescirten Landrichters N. N. zureichend gegründet.

Die Königliche Regierung des Regenkreises hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München, den 17. Juni 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises K. d. J. also ergangen.

III. Bestimmungen über das Verfahren bei Stempel-Defraudationen.

D.

(Das Verfahren des Königlichen Kreis- und Stadtgerichtes Bayreuth bei einer Uebertretung des Stempelgesetzes betr.)

Aus Veranlassung eines von der Königlichen Regierung des Rezatkreises K. d. J. an das Königliche Staatsministerium des Innern unterm 1. October v. J. erstatteten Berichtes ist anher zur Anzeige gekommen, daß das Königliche Kreis- und Stadtgericht Bayreuth, bezüglich einer gegen den Königlichen Landrichter N., angezeigten Uebertretung des Stempelgesetzes durch Anberaumung einer Tagfahrt, zur Abgabe einer Re- und Duplik ein förmliches Civil-Prozeß-Verfahren nach zu Grunde gelegten Vorschriften der Gerichtsordnung eingeleitet, das Königliche Appellationsgericht aber dieses Verfahren in einem Schreiben vom 25. September v. J. an die genannte Kreisregierung ausdrücklich gebilligt hat.

Da dieses Verfahren durch die Bestimmung in Art. XI. des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 [a]). keineswegs gerechtfertigt wird, auch desfalls eine analoge Anwendung der auf ganz anderer Voraussetzung beruhenden singulären Bestimmung in §. 76. des Zollgesetzes vom 22. Juli 1819 durchaus nicht Platz greifen kann, so wird dem Königlichen Appellations-Gerichte des Rezatkreises eine aus ähnlicher Veranlassung an das Königliche Appellations-Gericht des Rezatkreises am 18. März v. J. [b]) erlassene Entschließung, das Verfahren bei Uebertretungen des Stempelgesetzes betr. in anliegender Abschrift zur Wissenschaft und Nachachtung, so wie zu gleichfallsiger Eröffnung an das Kreis- und Stadtgericht Bayreuth mit

a) l. c.

b) M. s. die unter lit. E. nachstehende Entschließung.

der Bemerkung mitgetheilt, daß das Verfahren dieses Gerichtes um so auffallender erscheine, da dasselbe in gebührender Art schon auf die bloße Anzeige von der betreffenden Uebertretung des Stempel-Gesetzes, ohne förmliche Klagstellung zu verlangen die Verantwortung des Königlichen Landrichters N. N. eingeholt hat, dann aber nach eingekommener Verantwortung durch Anberaumung einer Tagsfahrt ad re- et duplicandum einen förmlichen Civil-Proceß erst nachträglich formiren wollte.

Wenn übrigens das genannte Kreis- und Stadtgericht aus Veranlassung der vom Königlichen Landrichter N. N. abgegebenen Verantwortung über den einen oder andern Umstand derselben irgend eine Aufklärung als Vorbedingung der Entscheidung nothwendig zu haben glaubte, so konnte und mußte es sich diese Aufklärung auf amtlichem Wege erholen, ohne daß deshalb die Einleitung eines Civilprozesses nothwendig oder statthaft erscheint.

München, den 14. April 1828.

Königliches Staasministerium der Justiz.

An

das Königliche Appellationsgericht des Obermainkreises also ergangen.

E.

(Das Verfahren bei Uebertretungen des Stempelgesetzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Appellationsgerichte wird der Bericht der Königlichen Regierung des Rezatkreises, K. d. F. vom 12. Februar d. J. nebst seinen Beilagen mitgetheilt, durch welchen diese Behörde den Beschluß anzeigt, welchen das Königliche Kreis- und Stadtgericht Ansbach am 10. Januar d. J. gefaßt hat: von nun an ohne förmliche civilrechtliche Klage des betheiligten Königlichen Fiscus auf Bestrafung des Contravenienten in Stempel-Uebertretungsfällen nicht mehr einzuschreiten, und erhält in Folge dessen den Auftrag, dem genannten Gerichte zu bedeuten, daß, nachdem durch das Gesetz vom 11. September 1825 Art. XI. a) die Judicatur in Stempel-Defraudations-Strafen den Civilgerichten zugewiesen worden ist, ohne daß in Beziehung auf das vorhin bei den Siegelämtern stattgefundene Verfahren eine Abänderung ausgesprochen wurde, es denselben nicht zugestanden sey, nach einer von ihm angenommenen Auslegung des Gesetzes einen das bisher in Anwendung gekommene Verfahren ändernden Beschluß als Richtschnur für künftige Fälle zu fassen, und dadurch sich selbst eine gesetzliche Bestimmung zu bilden, daß dasselbe demnach für die Zukunft eben so wie bisher auf erfolgte Anzeige einer Stempel-Uebertretung gegen den Beschuldigten mit dessen Vernehmung und der Aburtheilung des ihm zur Kenntniß gekommenen Falles zu verfahren habe.

Ueber den Vollzug gegenwärtiger Weisung ist unter Rückgabe des mitgetheilten Berichtes der Königlichen Regierung und dessen Beilagen Anzeige zu erstatten.

München den 18. März 1827.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

An

das Königliche Appellationsgericht des Rezatkreises also ergangen.

Die vorstehenden Rescripte wurden der Königlichen Regierung des Rezatkreises mitgetheilt wie folgt:

a) l. c.

F.

Nro. Pr. 7914.

(Das Verfahren des Kreis- und Stadtgerichts in Bayreuth bei einer Uebertretung des Stempel-Gesetzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises K. d. J. wird auf den Bericht vom 1. d. M. in obenstehendem Betreffe unter Remission der Belege eine Abschrift derjenigen Entschließung mitgetheilt, welche unterm 14. April l. J. an das Königliche Appellationsgericht des Obermainkreises diesfalls erlassen worden ist.

München den 31. Juli 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises also ergangen.

Zweiter Titel.

Richterliches Verfahren in administrativ-contentiösen Gegenständen.

Die unter diesem Titel eingereihten Verordnungen finden ihre Basis insgesammt in dem für die eigentlichen streitigen Civilrechtssachen vorgeschriebenen Prozesse. Der Judiciar-Codex und die Sammlung der ihm nachgefolgten Novellen muß hier vorausgesetzt werden, und deren Anwendbarkeit ist in lit. A. §. 7. nachstehend ausdrücklich anerkannt. Die Verhandlung in administrativ-contentiösen Rechtssachen ist im Allgemeinen an die Formen des Civilprozesses gebunden, und die Gerichtsordnung vom Jahre 1753 (Cod. Jud. Cap. III. §. 3. Nro. 4.) enthält die bestimmte Vorschrift, daß in Sachen, das Polizei- und Gemeinwesen betr. nur der processus summarissimus stattfinden soll. In Bausachen insbesondere war derselbe bereits durch das General-Mandat vom 14. Januar 1692 M. G. S. 1788 Bd. IV. S. 963 (bestätigt in der Hofkammer-Instruction von 1779 §. 9. Nro. 23. M. G. S. 1784. Bd. I. S. 412.) vorgeschrieben. Besondere Anhaltspunkte über das Verfahren im Allgemeinen gewährt auch die umfassende Culturs-Verordnung vom 25. Februar 1803 (Regbl. 1803. St. X. S. 146.), die jedoch, gleichwie die übrigen auf das Verfahren bei Cultur- und Forststreitigkeiten bezüglichen Normen, vom „Culturwesen" (Abtheilung XIV. Abschnitt II.) nicht wohl getrennt werden konnten a). Der größte Theil der hier einschlägigen Verordnungen enthält allgemeine Culturvorschriften, wobei die Normen über Culturstreite coincidiren. — Die Bestimmungen des Codex Judiciarius und insbesondere der Prozeß-Novelle vom 22. Juli 1819 gelten übrigens in Bezug auf alle Stadien und Sachlagen des Prozesses: Ladungen, Litis Consortium (in Fällen, wo ganze Gemeinden oder Körperschaften als streitende Theile auftreten) Ungehorsams- und (immer summarisches) Beweisverfahren, Vollmachtsertheilung und Fällung der Sentenzen, so wie auch der ganze Appellations-Prozeß (mit Ausnahme der Bestimmungen über die gravirliche Summe (M. s. unten

---

a) Schon in früheren Mandaten war das Civilrechtliche und Administrative der Culturfragen streng geschieden worden, das reine Jus von dem Modus exercendi, und der Grundsatz festgestellt, daß in wah-

[illegible] Verordnungen vom 15. Februar [illegible] und 21. März 1816 Regbl. 1815 S. 233 und 1816 S. 156. in Folge des administrativen Berichts ergangen waren. Diese Verordnung wurde durch neuere Verfügungen mit Inbegriff der Verfügung XVIII. Beilagen III. abgeändert. Auf die Normen des gesetzlichen Verfahrens in administrativen und polizeilichen Angelegenheiten konnte hier gleichfalls nicht eingegangen werden, indem es in Betreff der Tabelle III. der nämlichen Abtheilung „Verfahren in Gerichtssachen" nachzusehen. Die aufgehobene ältere Verordnung vom 12. Juli 1811 Regbl. 1811 St. XLVI. S. 1961 „die Verhandlung der administrativ-contentiösen Gegenstände bei den Kreis-Commissionen betr.", nachdem die Kreis-Commissionen selbst nach ihrem wesentlichen Wirkungskreise aufgelöst, und ihre Befugniß den Kreisen einverleibt worden. Man vergleiche die Königliche Verordnung vom 2. Februar 1817 Nr. VI. Regbl. 1817. S. 29. (Beilage II. dieser Abtheilung unter „Verfahren in Gerichtssachen"). Auch die Behandlung der administrativ-contentiösen Streitsachen, die Gerichtsstelle und Weise der Beurtheilung der Rechtsgut-Verhandlungen ist nach den angegebenen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen. Man vergleiche das Königlichen Geheimen Rath ergangene Ministerial-Rescript vom 11. October 1815 enthaltend die Genehmigung der im Fürstenthume Aschaffenburg anhängigen Recurse des Geheimen Raths, jedoch mit Beobachtung der vom bestehenden Gesetze; desgleichen ein Rescript vom 7. September 1815 die Erledigung der Recurse im ehemaligen Großherzogthum Würzburg.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Bestimmungen über die Anwendbarkeit der bestehenden Civil-Prozess-Gesetze in administrativ-contentiösen Gegenständen.

Verm. Ges. 253.

§. 7.

(Die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 22. Juli 1819 b) in administrativ-contentiösen Rechtssachen betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über die Anfrags-Berichte der herzoglich Leuchtenbergischen Regier-

---

ten Culturſachen kein Prozeß geſtattet werde. In dieſer Beziehung hat vor allem die Verordnung vom 3. März 1799 (M. G. S. 1797. S. 172.) Werth, auf welche die vom 15. December 1804 Regsbl. 1805 S. 172 zurückgeht. Die Frage, ob Jemand Anſpruch auf einen Gemeindetheil habe, iſt civilrechtlich, ebenſo alle außerhalb des Cultur-Prozeſſes vorkommenden oder die Vorfrage bildenden Anſprüche auf Eigenthum oder Servituten, insbeſondere auf Forſtrechte. Die Frage über die Qualität der Mitgemeinſchaft, wenn ſie mit einem Cultur-Prozeſſe coincidirt, iſt auch von der Culturſtelle zu verhandeln. M. v. 22. Febr. 1808. Regbl. 1808. S. 854. Bei Gemeinheitstheilungen überhaupt entſcheiden über die Frage: Ob getheilt werden ſoll, einfach die Adminiſtrativſtellen, dagegen iſt die Frage: Wie getheilt werden ſoll, adminiſtrativ-contentiöſer Natur. Man vergleiche die Verordnungen vom 5. Septbr. resp. 14. Juli 1812. Rgbl. 1812. S. 1564 und vom 11. Mai 1814 Rgbl. 1814. S. 1105. In erſter Inſtanz ſind zur Verhandlung und Entſcheidung die Polizeibehörden competent, in zweiter die Kreisregierungen, früher die Landesdirectionen; der Recurs findet bei vorhandener Summe an den Königlichen Staatsrath ſtatt.

Dies als vorläufige Norm. Das Nähere ſehe man unter der oben allegirten Abtheilung XIV.

a) M. vergl. auch oben S. 162. Titel III. Art. 1.

b) Gſg. 1819. S. 59 — 82.

ungs- und Justizcanzlei zu Eichstädt vom 24. bis 28. December vorigen, dann 7. bis 10. April und 19. bis 21. Mai d. J. Vortrag erstatten lassen und ertheilen derselben auf die Frage:

„Ob das Gesetz vom 22. Juli 1819, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, auch in administrativ-contentiösen Rechtssachen anwendbar sey?"

folgende Entschließung:

1) Die Verordnungen über das gerichtliche Verfahren überhaupt, also der Gerichts-Codex mit allen zu demselben erlassenen Novellen bilden an sich schon die Normen, nach denen administrativ-contentiöse Sachen zu behandeln sind. Da nun

2) das Gesetz vom 22. Juli 1819 gleichfalls nichts anders, als eine Novelle zur Gerichtsordnung ist, und da

3) das genannte Gesetz alle in den Gerichten zu verhandelnde Rechtssachen, folglich auch die administrativ-contentiösen Rechtssachen angeht,

so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Gesetz vom 22. Juli 1819 in allen administrativ-contentiösen Sachen, sowohl was das Verfahren in erster als auch in zweiter und dritter Instanz betrifft, vollkommen Anwendung finden müsse; vorbehaltlich derjenigen besondern Vorschriften, welche in Ansehung der administrativ-contentiösen Gegenstände z. B. über die Appellations-Summe und über das Appellations-Fatale besonders erlassen worden sind, und ungeändert fortbestehen.

Die herzogliche Regierungs- und Justiz-Canzlei wird sich hiernach zu benehmen wissen.

München den 2. August 1820.

An
die herzoglich Leuchtenbergische Regierungs- und Justiz-Canzlei zu Eichstädt also ergangen.

Ueber die Anwendbarkeit der Prozeß-Novelle vom 22. Juli 1819 waren jedoch von einzelnen Kreis-Regierungen bereits früher besondere, zum Theil jedoch nur indirecte Ausschreiben erlassen worden, und zwar

1. Von der Königlichen Regierung des Isarkreises.

§. 8.

(Beschwerden gegen administrative Entscheidungen, insonderheit von Magistraten dritter Classe erlassen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge dem §. 23. des Gesetzes vom 22. Juli l. J., einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung betr., sind Beschwerde-Schriften gegen administrative Entscheidungen bei der Behörde erster Instanz einzureichen. Die Beschwerde-Schriften gegen Entscheidungen von Magistraten dritter Classe sind bei diesen selbst einzureichen, welche solche mit den darauf bezüglichen Acten an das vorgesetzte Landgericht, unverweilt abzugeben haben, damit dieses die Einbeförderungen der Angelegenheit hieher competenzmäßig besorge.

Hiernach haben sich die administrativen Behörden, insonderheit die benannten Magistrate, und die Schriften-Verfertiger, zur Vermeidung von Ordnungsstrafen, zu achten.

München am 15. October 1819.

Königliche Regierung des Isarkreises K. d. J.

Int. Bl. f. d. Isarkreis v. J. 1819. St. XLIII. S. 812.

§ 9.

(Beschwerden gegen administrative Entscheidungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet der diesseitigen Bekanntmachung vom 15. v. M. [a]) wird die unterfertigte Stelle noch immer mit Beschwerde-Schriften gegen administrative Entscheidungen der Unter-Behörden directe behelligt, da doch nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen, solche Beschwerde-Schriften bei der Behörde erster Instanz einzureichen sind.

Es wird daher die strenge Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift wiederholt, und mit dem Anhange eingeschärft, daß gegen die Fehligen ohne weiters eine Ordnungsstrafe von drei Reichsthalern verhängt werden wird.

München den 16. November 1819.

Königliche Regierung des Isarkreises K. d. J.

Int. Bl. f. d. Isarkreis v. J. 1819. St. XLVII. S. 945.

2. Von der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises.

§. 10.

(Das künftige Verfahren in administrativ-contentiösen Gegenständen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da seit dem 1. October h. J. die Allerhöchste Verordnung vom 22. Juli d. J. [b]), einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung betreffend, in Wirkung getreten ist, so werden sämmtliche Polizei-Behörden beauftragt, sich auch in Behandlung der administrativ-contentiösen Fälle genau hiernach zu achten.

Insbesondere will man die betreffenden Behörden, und die Parteien oder deren Anwälte aufmerksam machen:

1) daß jede Ueberschreitung der bereits bestehenden Verordnungen, gemäß welchen die Gewerbsstreitigkeiten s. a. summarissime zu instruiren kommen, nach der Bestimmung der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Verordnung §. 4. mit einer Strafe von 5 — 10 fl.

---

a) Man s. das vorhergehende Ausschreiben.

b) S. Gstz. Bl. 1819. S. 59 — 82.

und dem Ersatze aller dadurch verursachten Kosten und Schaden belegt werden würde a);

2) daß einer Appellation lediglich in den §. 19. dieser Allerhöchsten Verordnung aufgeführten Fällen statt gegeben werden kann, dieselbe übrigens gemäß §. 23. und 27. ohne Unterschied, ob sie zur zweiten oder dritten Instanz gerichtet ist, jedesmal bei der Behörde erster Instanz übergeben werden muß, welche sodann nach den §§. 24. bis 28. incl. enthaltenen Bestimmungen weiters zu verfahren hat; endlich

3) gemäß §. 23. Absatz II. ist die Beilage der Urtheils-Abschriften zu den Beschwerde-Libellen nicht mehr erforderlich.

Passau am 18. November 1819.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises Kammer des Innern.

Int. Bl. des Unterdonaukreises v. J. 1819. St. XLVIII. S. 407.

§. 11.

(Die Anwendung der Novelle vom 22. Juli 1819 zur Gerichts-Ordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat bisher mehrmal wahrgenommen, daß einige Polizei-Behörden auch bei der Instruirung rein administrativer oder polizeilicher Gegenstände die Allerhöchste Verordnung vom 22. Juli 1819, Verbesserung der Gerichtsordnung betr., in Anwendung brachten, und daher Commission zur Inrotulation der Acten ansetzten, und die Abgabe einer Nebenverantwortung gestatteten, ic.

Da aber diese Allerhöchste Verordnung, so wie früher die Gerichts-Ordnung nur bei administrativ-contentiosen Gegenständen ihre Anwendung finden kann, und rein administrative oder polizeiliche nach den bestehenden speciellen Normen instruirt werden sollen, so werden die Behörden hierauf mit dem Anhange aufmerksam gemacht, daß im Contraventionsfalle sämmtliche hierauf erlaufene Kosten den Parteien zurückersetzt werden müßten.

Hiebei wird noch ferner bemerkt, daß es in solchen rein administrativen Gegenständen keineswegs eines förmlichen Erkenntnisses, sondern blos einer einfachen, jedoch motivirten Entschließung bedürfe.

Paßau den 24. Mai 1820.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises Kammer des Innern.

An

sämmtliche Königliche Landgerichte des Kreises, dann die Stadtmagistrate Paßau und Straubing also ergangen.

Int. Bl. f. d. Unterdonaukreis v. J. 1820. St. XXIII. S. 210.

a) M. s. oben S. 181.

3. Von der Königlichen Regierung des Regenkreises.

§. 12.

Nro. Pr. 2058.

(Das Gesetz über einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Gesetzblatte St. VII. vom 22. Juli 1819 über einige Verbesserungen der Gerichtsordnung, im VIII. Titel §. 23. ist verordnet,

„daß der Appellant unter Strafe der Desertion die Appellations„schrift an den höhern Richter bei der ersten Instanz übergeben „müsse."

Dieser Gang ist auch in allen administrativen contentiösen Gegenständen, in den zur Königlichen Regierung nach dem Edicte vom 27. März 1817 [a]) gehörigen Appellationen, einschlüssig der im Betreffe von Gewerbs-Verleihungen erhobenen Berufungen [b]) zu beobachten.

Dies wird zu dem Ende hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit die Parteien und ihre Anwälte sich darnach zu achten wissen.

Regensburg am 2. November 1819.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

Int. Bl. f. d. Regenkreis v. J. 1819. St. XLV. S. 1081.

4. Von der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises.

§. 13.

(Die Anwendung des Gesetzes vom 22. Juli 1819 in Betreff einiger Verbesserungen der Gerichts-Ordnung in Beziehung auf administrativ-contentiöse Fälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich das Gesetz vom 22. Juli 1819 — einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung betreffend — bereits seit dem 1. October 1819 in Wirkung getreten ist, so hat man bisher doch wahrgenommen, daß bei den untergeordneten Kreisbehörden über die Anwendung der neuen gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf administrativ-gerichtliche Gegenstände abweichende Ansichten bestehen, und in Fällen der Berufung an die Königliche Regierung noch immer die früher bestandenen Förmlichkeiten beobachtet werden.

Die unterfertigte Königliche Kreis-Regierung sieht sich daher veranlaßt, die betreffenden Behörden, so wie die Parteien und deren Anwälte aufmerksam zu machen:

1) daß fernere Ueberschreitungen der bereits bestehenden Verordnungen, insbesondere hinsichtlich der summarischen Instruction von Gewerbs- und andern Streitigkeiten in administrativ-contentiösen Gegenständen nach der Bestimmung des §. 4. der erwähnten Allerhöchsten Verordnung werden bestraft werden,
2) daß Appellationen nur in denjenigen Fällen statt haben, welche in dem §. 19. dieser Allerhöchsten Verordnung aufgeführt sind, daß solche nach §. 23. und 27. ohne Unter-

---

a) Abschnitt III. unten.

b) M. s. S. 181 oben.

schied, ob sie zur zweiten oder dritten Instanz gerichtet sind, jedesmal bei der Behörde erster Instanz übergeben werden müssen, welche sodann nach den in §. 24. enthaltenen Bestimmungen weiters zu verfahren hat, endlich

3) daß nach §. 25. die Anlage der Urtheils-Abschriften zu dem Beschwerdelibelle nicht mehr nothwendig sey.

Augsburg den 25. Januar 1820. a)

Königliche Regierung des Oberdonaukreises K. d. J.

Int. Bl. f. d. Oberdonaukreis 1820. S. 90.

5. Von der Königlichen Regierung des Rezatkreises.

§. 14.

(Die Appellation in administrativ-contentiösen Angelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge dem §. 23. des Allerhöchsten Gesetzes vom 22. Juli v. J. „einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend" (Gsybl. 1819. S. 59.) sind Beschwerdeschriften gegen Entscheidungen in administrativ-contentiösen Angelegenheiten bei den Behörden erster Instanz einzureichen, welche sodann, hinsichtlich der Mittheilung des Beschwerden-Libells an den Gegentheil, der Acten-Inrotulation b) und Acten-Absendung ꝛc. nach §§. 24.—28. des oballegirten Gesetzes weiter zu verfahren haben.

Da diese Allerhöchsten Bestimmungen bisher nicht allenthalben in Anwendung gebracht wurden, so werden sie hiedurch in Erwartung genauester Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht und hiebei noch Folgendes bestimmt:

1) Die Beschwerdeschriften gegen Entscheidungen von Magistraten zweiter Klasse ohne Königliche Commissarien, und dritter Klasse sind bei diesen selbst einzureichen, welche solche mit den darauf bezüglichen Acten an das vorgesetzte Landgericht unverweilt abzugeben haben, damit dieses die Einbeförderung der Angelegenheit an die unterzeichnete Stelle competenzmäßig besorge.
2) Die Berufungs-Libelle an die Gerichte erster Instanz sind von den Rechtsanwälten ohne besondere Begleitungsschreiben — sogenannte Remisse — einzureichen. Für dieselben dürfen künftig keine Taxen mehr passiren, und die ersten Instanzen werden angewiesen, sie, dennoch vorkommenden Falls, den Sachwaltern auf deren Kosten zurückzusenden.
3) Zugleich setzt die Königliche Regierung in sämmtliche Anwälte des Kreises das Vertrauen, daß sie in den Berufungsschriften selbst mit Umgehung unnöthiger Acten-

a) Ein lithographirtes Ausschreiben der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises vom 5. Juli 1821. Nro. 21332 wiederholt den Grundsatz der Anwendbarkeit der Prozeß-Novelle vom 22. Juli 1819 in administrativ-contentiösen Fällen, indem sie zugleich die Unanwendbarkeit derselben in nicht streitigen Polizei-Gegenständen erklärt. Man sehe auch oben S. 198. §. 10.

b) Die Acten-Inrotulation ist durch den Landtagsabschied vom 29. December 1831 Nro. III. §. 9. aufgehoben.

auszüge, die Beschwerden mit zweckmäßiger Kürze aufzustellen und auszuführen, sich angelegen seyn lassen werden. Da der höhere Richter die vollständigen Acten zur Erwägung vor sich hat, so bedarf es, in den meisten Fällen, jener Weitläufigkeiten durchaus nicht, und es wird daher bei der Würdigung der Deserviten auch hierauf besondere Rücksicht genommen werden.

4) Der seit einiger Zeit hie und da bemerkte Mißstand, die gerichtlichen Eingaben auffallend weitläufig reinschreiben zu lassen, um zu Erhöhung der Deserviten und Copialien einen Vorwand mehr zu haben, wird andurch, als ein den Rechtsvertheidiger nicht ehrender und die Parteien bedrückender Unfug gerügt, gegen welche sämmtliche Behörden künftig eine genaue Controlle eintreten zu lassen haben.

Hiernach haben sich nun sämmtliche Administrativbehörden und Anwälte, zur Vermeidung von Ordnungsstrafen genauest zu achten *).

Ansbach den 26. April 1820.

Königliche Regierung des Rezatkreises K. d. J.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Rezatkreises also ergangen.

Int. Bl. für den Rezatkreis v. J. 1820. Bd. I. St. XIX. S. 767.

6. Von der Königlichen Regierung des Obermainkreises.

§. 15.

(Die Anwendung des Gesetzes vom 22. Juli 1819 wegen Verbesserung der Gerichtsordnung auf administrativ-contentiöse Fälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit sämmtlichen Polizeibehörden des Obermainkreises zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht, daß das Gesetz vom 22. Juli 1819, die Verbesserung der Gerichtsordnung betreffend, auch in administrativ-contentiösen Sachen, insbesondere bei dem Berufungsverfahren volle Anwendung findet.

Wornach sich zu achten ist.

Baireuth den 18. November 1813.

Königliche Regierung des Obermainkreises K. d. J.

Int. Bl. für den Obermainkreis v. J. 1819. St. CXLV. S. 1009.

7. Von der Königlichen Regierung des Untermainkreises.

§. 16.

(Den Geschäftsgang in administrativ-contentiösen Sachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Königliche Regierung durch den §. 8. der Allerhöchsten Instruction vom 27.

---

a) Eine ganz ähnliche Entschließung hat das Königliche Appellationsgericht des Isarkreises unterm 18. Februar 1820 erlassen. (Int. Bl. für den Isarkreis 1820. St. VIII. S. 166.)

März 1817 a) über den Geschäftsgang bei den obersten Verwaltungsstellen in allen administrativ-contentiösen Sachen auf Beobachtung der Hofrathsordnung und somit auf Beobachtung der Gerichtsordnung angewiesen ist, welche letztere durch den §. 23. des Gesetzes vom 22. Juli 1819 die Abänderung erhalten hat, daß die Appellationsschriften an den höheren Richter bei Strafe der Desertion innerhalb des bestimmten Termins bei dem Gerichte erster Instanz übergeben werden müssen, welches damit nach den Bestimmungen der §§. 24. bis 28. verfahren soll, so werden sämmtliche einschlägige Behörden und Anwälte an pünktliche Befolgung dieser Vorschriften bei Verhandlung der administrativ-contentiösen Gegenstände hiemit erinnert, und vor Nachtheil gewarnt.

Würzburg, den 17. November 1819.

Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J.

Int. Bl. für den Unterdonaukreis v. J. 1819. Bd. II. St. CXXV. S. 501.

II. Bestimmungen über das richterliche Verfahren.

a) In erster Instanz.

1. Bestimmungen in Bezug auf die Gerichtspersonen.

§. 17.

(Die Behandlung der administrativ-contentiösen Gegenstände betr. b).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommissariate des Isarkreises wird auf die berichtliche Anfrage vom 8. und praes. 26. April d. J. über die collegiale Berathung der administrativen Gegenstände bei erledigten Landgerichten Folgendes zur Resolution erwiedert:

I. Bei erledigten Landgerichten, welche mit zwei Assessoren und einem Actuar besetzt sind, ist der Actuar in den deliberativen Gegenständen ebenfalls beizuziehen, und ihm eine entscheidende Stimme einzuräumen.

II. Bei den erledigten, nicht in vorstehender Art besetzten Landgerichten kann dem blos zur Aushilfe beigegebenen Diurnisten kein Votum beigelegt werden, sondern es ist hier lediglich die Verordnung vom 31. August 1810. §. 10. (Rg. Bl. S. 917.) c) in Anwendung zu bringen.

München, den 25. Juni 1814.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Isarkreises also ergangen.

Ausgeschrieben von dem Königlichen General-Commissariate:

a) des Isarkreises am 19. August 1814. Int. Bl. für den Isarkreis St. XIII. S. 209.

b) des Unterdonaukreises unterm 22. Juli 1814.

c) des Regenkreises unterm 18. Juli 1814.

d) des Oberdonaukreises unterm 20. Juli 1814. Eichstädter Extrabl. zum Kreis-Intbl. St. XXVIII. S. 157.

---

a) Man s. Abschn. III. unten.

b) Man vergl. die im nachstehenden §. 19. enthaltene und übereinstimmende Allerhöchste Verordnung vom 24. October 1814.

c) Die allegirte Verordnung betrifft die Landgerichtsverfassung im Inn- und Eisackkreise, und der §. 10. derselben lautet wie folgt:

§. 18.

(Die Behandlung der administrativ-contentiösen Gegenstände bei Herrschaftsgerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Hinsicht auf Behandlung der administrativ-contentiösen Gegenstände bei Herrschaftsgerichten zu beschließen geruht, daß die Allerhöchste Verordnung vom 26. Juni l. J. Nro. II. [a]) auf die neuformirten Herrschaftsgerichte in analoger Art Anwendung finde.

Dieses wird dem Königlichen General-Commissariate des Isarkreises zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit eröffnet.

München, den 30. Juli 1814.

Staatsministerium des Innern.

An
das General-Commissariat des Isarkreises also ergangen.

Ausgeschrieben von dem General-Commissariate des Isarkreises am 22. August 1814.

Int. Bl. für den Isarkreis v. J. 1814. S. 235.

§. 19.

(Die deliberative Berathung der Landgerichte bei administrativ-contentiösen Gegenständen betr.)

M. J. K.

Nachdem Wir bereits durch Unsere Verordnung vom 2. October 1811 über die Erweiterung des Wirkungskreises der General- und Stadtcommissariate [b]), die Ertheilung der Gewerbs-Concessionen bei den Polizeiunterbehörden zur Berathung in deliberativen Sitzungen verwiesen haben; so bestimmen Wir nachträglich zu der Instruction vom 28. Juni 1810 [c]) über das Formelle der Geschäftsführung bei den Landgerichten: daß auch über alle administrativ-contentiöse Gegenstände, in welchen nach der Instruction für die General-Kreiscommissariate vom 17. Juli 1808 §. 45. [d]) in zweiter Instanz die Entscheidung in collegialer Form vorgeschrieben ist, bei den mit zwei Assessoren versehenen Landgerichten, in erster Instanz das Erkenntniß unter deliberativer Berathung geschöpft, und den Assessoren hiebei eine entscheidende Stimme eingeräumt werden solle. Bei den nicht auf diese Art besetzten Landgerichten ist nach der Verordnung vom 31. August 1810 §. 10. [e]) (Rg. Bl. S. 917.) zu verfahren.

„Da bei dieser Besetzung die in Unserm organischen Edicte vom 24. Juli 1808 für die Schöpfung von „Endurtheilen vorgeschriebene collegiale Berathung sich von selbst aufhebt, so sind die Adjuncten, wie die „Actuare, auch in den Justiz- so wie in den Polizeigeschäften, als Mitarbeiter und subordinirte Gehilfen „des Landrichters zu betrachten, und es modificiren sich hernach die von Uns am 28. Juni v. J. und „28. Juni l. J. über die Verhältnisse des Landgerichtspersonals erlassenen Verordnungen, welche im übrigen auch rücksichtlich der Landgerichte des Inn- und Eisackkreises in Wirkung bleiben." Man vergl. unten Abschn. IV.

a) Man vergl. den vorstehenden §. 17.

b) und d) Man s. Abschn. III. dieser Abtheilung.

c) Man s. Abschn. IV.

e) M. s. die Anmerkung lit. a) auf vorstehender Seite.

Diese Unsere gegenwärtige Bestimmung findet in analoger Art auch bei den besondern Polizeidirectionen und Polizeicommissariaten der Städte Anwendung. Polizeivorstände, welchen noch eigene Polizei-Commissäre oder mehrere Actuare beigegeben sind, haben zu den deliberativen Sitzungen jedesmal aus der Zahl der Commissaire oder der Actuare zwei Mitglieder beizuziehen, und denselben ein decisives Votum einzuräumen. Bei den Polizeibehörden der Städte, welche außer dem Polizeivorstande nicht mehrere Gehilfen, sondern nur einen Actuar besitzen, cessirt dagegen die collegiale Berathung.

München, den 24. October 1814.

Rg. Bl. v. J. 1814. St. LXVI. S. 1675.

§. 20.

(Die Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate betr.)

Auszug a).

§. 25. Die Berathung und Abstimmung erfolgt in collegialer Form, wobei die Stimmen der rechtskundigen Räthe durchaus entscheidend sind. Die bürgerlichen Magistrats-Räthe führen in administrativen und ökonomischen Gegenständen eine entscheidende Stimme; in administrativ-contentiösen Gegenständen aber und bei Vorträgen über Rechtsstreitigkeiten der Gemeinden oder Stiftungen sind die Stimmen der bürgerlichen Magistratsräthe nur berathend.

München, den 21. September 1818.

Rg. Bl. v. J. 1818. St. XLVI. S. 1060.

§. 21.

Nro. Pr. 1261.

(Die Verwendung der Rechtspracticanten zur Behandlung der administrativ-contentiösen Gegenstände betr.)

M. J. K.

Wir haben aus den Acten über die Recursache des N. N. gegen N. N., wegen Kriegslasten-Peräquation, mit Befremden ersehen, daß die Haupthandlungen zu Protocoll vom 10., 11., und 21. Juni 1816 außer dem Gerichtsorte gar nicht in Gegenwart einer Gerichtsperson, sondern nur in Gegenwart eines Rechtspracticanten als Instruenten und Commissärs gepflogen worden seyen.

Diesen Mißstand wollen Wir für die Zukunft beseitigt, und daher sämmtliche Landgerichte angewiesen haben, daß Verhandlungen in administrativ-contentiösen Gegenständen durch Gerichtsbeamte vorgenommen und nicht ferner bloßen Practicanten allein überlassen werden.

München, den 15. Februar 1820.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises K. d. J. also ergangen.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung

a) des Isarkreises unterm 20. Februar 1820.

b) des Unterdonaukreises unterm 22. Februar 1820.

c) des Oberdonaukreises unterm 22. Februar 1820.

d) des Rezatkreises unterm 21. Februar 1820. Int. Bl. für den Rezatkreis 1820. St. IX. S. 325.

a) Den vollständigen Text dieser Allerhöchsten Verordnung sehe man unter Gemeindewesen Abtheilung XI. Abschnitt I.

2. Bestimmungen in Bezug auf das Gerichtsverfahren.

§. 22.

Nro. Pr. 33.

(Das in administrativ-contentiösen Gegenständen in erster Instanz zu beobachtende Verfahren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die in der Gewerbsstreitsache des N. N. gegen N. N. unterm 1. December 1818 a) erlassene Allerhöchste Entschließung in Bezug auf die Verhandlung der administrativ-contentiösen Rechtssachen in erster Instanz in processu summarissimo wollte weder, noch ist hiedurch etwas Neues verordnet worden.

Denn so wie schon im Judiciarcodex Cap. III. §3. Nro. 4. in Sachen, das Polizei- und gemeine Wesen betreffend, der processus Summarissimus, somit die Protocollar-Instruction ausdrücklich vorgeschrieben ist, so wird auch in allen ältern und neuern Verordnungen für alle administrativ-contentiöse Rechtssachen immer der processus summarissimus vorgeschrieben, z. B. in Bausachen durch das Generalmandat vom 14. Januar 1692, in Cultussachen durch das Generalmandat vom 24. October 1789 und die bekannte Cultus-Verordnung vom 25. Februar 1803 u. s. w. b). Hierin hat die im Berichte angezogene Verordnung vom 16. Februar 1815 c) durchaus keine Aenderung gemacht, indem dieselbe nur in reinen Polizeisachen selbst die Zuziehung von Advocaten verbietet; in administrativ-contentiösen aber zwar die fernere Beiziehung derselben gestattet, die Proceßform in derlei Rechtssachen aber weder abändern wollte noch wirklich abgeändert hat.

Es ist daher offenbar unrecht und gerichtsordnungswidrig geschehen, daß das Landgericht N. diesen Gewerbsstreit im ordentlichen Schriftenwechsel verhandeln ließ, anstatt denselben summarissimo zu Protocoll zu instruiren, weßhalb demselben allerdings anbefohlener Massen das Allerhöchste Mißfallen darüber zu erkennen zu geben, und dasselbe für die Folge an die genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Proceßform anzuweisen ist.

München, den 25. Februar 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J. also ergangen.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises unterm 26. März 1819.

---

a) Die allegirte Königliche Entschließung nimmt von der Nichtbeachtung der gesetzlichen judiciarischen Vorschriften in diesem concreten Falle Anlaß zur allgemeinen Erinnerung. Die Entschließung selbst wurde aus dem Grunde hier weggelassen, weil sie keine weitere Norm enthält, die in dem vorliegenden Rescripte nicht gleichfalls ausgesprochen wäre.

b) S. die betreffenden Abtheilungen XIV. und XVII.

c) Die Zuziehung der Advocaten in reinen Polizeisachen betreffend. (Rg. Bl. 1815. St. VIII. S. 138.) S. unten Abth. XVII. Abschn. III.

(Die Erkenntnisse in gemischten Rechtssachen betr.)

§. 23.

Im Namen Seiner Majestät des Königs a).

Sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte werden hiemit angewiesen, in allen Erkenntnissen über einen administrativ-contentiösen Gegenstand ausdrücklich anzuführen, daß sie hierüber als Administrativbehörden erkennen.

Ansbach, am 9. Juni 1823.

Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J.

An

sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte des Rezatkreises also ergangen.

Int. Bl. für den Rezatkreis v. J. 1823. B. I. St. XXIV. S. 1377.

(Die Ausscheidung der Justiz- und Administrativ-Verhandlungen betr.

§. 24.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es kömmt öfter der Fall vor, daß die Land- und Herrschaftsgerichte Verfügungen, Bescheide, oder Erkenntnisse erlassen, aus denen weder dem Inhalte, noch der Form nach zu ersehen ist, ob die Behörde in der Eigenschaft als Justiz-Behörde, oder als Administrativ-Instanz und Polizei-Behörde gehandelt und entschieden habe.

Da hiedurch vielfache Anstände und Kosten für die Theile erwachsen; so werden die unten benannten Behörden hiemit angewiesen, nicht nur vor dem Beginnen der Verhandlungen wohl zu erwägen, ob das Geschäft bloß als ein Verwaltungs-Gegenstand, oder als Polizei-Straf-Fall, oder administrativ-contentiös, oder endlich als reine Justiz-Sache behandelt werden müsse? sofort den Entscheidungen oder Verfügungen auch ausdrücklich beizusetzen, ob von Civil-Richter-Amtswegen, oder in der Eigenschaft als niedere Curatel, oder endlich polizeilich oder im administrativ-contentiösen Wege verfügt oder erkannt wurde?

Augsburg, den 28. September 1827.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J.

An

sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte des Oberdonaukreises also ergangen.

(Die Eröffnung der Beschlüsse an die Betheiligten betr.)

§. 25.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.)

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges findet sich die unterfertigte Königliche Stelle bewogen, sämmtlichen Polizei-Behörden des Oberdonaukreises in Beziehung auf die Eröffnung der Beschlüsse höherer Instanzen folgende Vorschriften zu ertheilen:

---

a) Wenn auch gleich die in diesem und den nächstfolgenden §§. 24. und 25. enthaltenen Weisungen von der höheren Stelle unabhängige Regierungs-Ausschreibungen sind, so glaubte man sie doch schon hier um deßwillen aufnehmen zu sollen, weil sie in den Nachträgen, wovon in der Vorrede zu diesem Werke die Rede ist, zu vereinzelt stehen würden. Man vergleiche hiezu auch die über das Verfahren bei den Kreisregierungen sprechenden Verordnungen vom 10. Mai 1812, 10. Juni 1813, 24. Januar 1820, 6. März 1820, 9. November 1820 und 15. Mai 1825 unter Nro. II. lit. b) unten.

1) Die Eröffnung der von der Kreisregierung selbst, oder von den vorgesetzten Allerhöchsten Stellen gefaßten Beschlüsse an die Betheiligten liegt in den Pflichten der Unterbehörden, so oft ein solcher Beschluß

a) ein Erkenntniß in einer administrativ-contentiösen Rechtssache, oder

b) ein polizeiliches Strafurtheil, oder

c) die Entscheidung eines administrativen Recurses, oder endlich

d) die Erledigung eines Bittgesuches, oder einer einfachen Beschwerde-Vorstellung enthält.

Die in allen diesen Fällen beigefügten instructiven Weisungen, Belehrungen und Rügen sind, — insoferne sie nur der Behörde gelten, — der Natur der Sache nach, zur Mittheilung an die Parteien nicht geeignet.

2) Da die Eröffnung aller oben bezeichneten Beschlüsse ohnehin als eine amtliche Pflicht der Unterbehörden betrachtet werden muß; so wird künftig ein besonderer Auftrag zur Vornahme derselben nicht mehr beigefügt werden, sondern es ist diese Eröffnung jedesmal von Amtswegen ohne allen Aufschub zu bewerkstelligen.

3) Die Eröffnung geschieht in der Regel mündlich unter Abhaltung eines Protocolls. — Binnen 8 Tagen von dem Empfange des höheren Beschlusses an muß an die unterfertigte Stelle eine Abschrift des Verkündungs-Protocolls eingesendet werden, so oft von einem der oben unter Ziffer 1. Buchstabe a. b. und c. bezeichneten Fälle die Sprache ist.

4) Die Einsendung dieser Abschrift erfolgt unter Umschlag, ohne Beifügung eines besondern Remiß-Berichts, wenn nicht besondere Verhältnisse oder Anstände die Erstattung eines solchen nothwendig machen; es genügt, daß auf dem Rande der einzuschickenden Abschrift beigefügt werde:

„Nebenstehendes Publications-Protocoll wird in Abschrift hiemit der Königlichen „Regierung gehorsamst vorgelegt." (Datum — Ort — Behörde und Unterschrift.)

5) Die Einsendung dieser Protocolls-Abschrift ist als Dienstsache zu behandeln, und geschieht daher portofrei; so wie auch die Befreiung von Stempel und Taxe statt findet.

Sämmtliche Polizei-Behörden des Oberdonaukreises haben sich künftig nach diesen Vorschriften genau zu achten a).

Königliche Regierung des Oberdonaukreises.

An

sämmtliche Polizei-Behörden des Oberdonaukreises also ergangen.

3. Bestimmungen über Substituirung der Stellen und Unterbehörden bei administrativen Rechtsstreiten zwischen Gemeinden und Stiftungen auf der einen und dem Königlichen Fiscus oder Privaten auf der andern Seite.

§. 26.

(Das Verfahren in Administrativ-Justiz-Gegenständen betr.)

M. J. K.

Zur Vermeidung der Collisionen, welche bei administrativen Rechtsstreiten zwischen

a) M. vgl. auch Abschnitt III. der Abtheilung XVIII. „Dienst- und Gerichtsordnung."

Gemeinden oder Stiftungen auf der einen, und dem Fiscus oder Privaten auf der andern Seite eintreten können, verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes:

I.

Wo der städtische Magistrat die erste Instanz in solchen Rechtsstreiten bildet, sind sie nicht bei ihm, als der den Prozeß zugleich leitenden Behörde, sondern bei dem nächstgelegenen, dazu ein für allemal zu committirenden Landgerichte zu verhandeln.

II.

Wenn zur Führung eines solchen Rechtsstreites der Gemeinden oder Stiftungen die Bewilligung eines Land- oder Herrschafts-Gerichtes eingeholt worden, soll der Prozeß nicht bei diesem, sondern bei einem nächstgelegenen, durch Unsere Kreisregierung in gleicher Art zu bestimmenden Landgerichte verhandelt und entschieden werden.

III.

Wenn zur Einführung eines solchen Rechtsstreites der Gemeinden oder Stiftungen die Autorisation Unserer Kreisregierung K. d. J. erforderlich, und ertheilt worden ist, so hat nicht dieselbe Regierung, sondern die eines andern Kreises in zweiter Instanz zu erkennen.

IV.

In solchen Fällen bestimmen Wir die Instanz:

für den Isarkreis, die Regierung des Unterdonaukreises;
für den Unterdonaukreis, die Regierung des Regenkreises;
für den Regenkreis, die Regierung des Obermainkreises;
für den Obermainkreis, die Regierung des Untermainkreises;
für den Untermainkreis, die Regierung des Rezatkreises;
für den Rezatkreis, die Regierung des Oberdonaukreises;
für den Oberdonaukreis, die Regierung des Isarkreises.

Hiernach haben Unsere Kreisregierungen das Weitere zu verfügen.

München den 17. Februar 1821.

Rg. Bl. v. J. 1821. St. VIII. S. 137.

Zufolge dieser Allerhöchsten Anordnung wurden von den Königlichen Kreisregierungen nachfolgende Substitutionen der Unterbehörden verfügt:

a) Von der Regierung des Isarkreises.

§. 27.

(Das Verfahren in Administrativ-Justizgegenständen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vermeidung der Collisionen, welche bei administrativen Rechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden oder Stiftungen auf der einen und dem Fiscus oder Privaten auf der andern Seite eintreten können, werden in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Februar 1821 (Rg. Bl. Seite 137. ff.) nachstehende Bestimmungen getroffen:

I.

Dergleichen Rechtsstreitigkeiten der hiesigen Gemeinde oder der hiesigen Stiftungen sind bei dem Königlichen Landgerichte München, jener der Landshuter Gemeinde oder Stiftungen bei dem Königlichen Landgerichte Landshut zu verhandeln.

II.

Die Verhandlung und Entscheidung der administrativen Rechtsstreite, zu deren Führung die Gemeinden oder Stiftungen land- oder herrschaftsgerichtlicher Bewilligung bedürfen, wird übertragen, hinsichtlich der Gemeinden und Stiftungen

des Landgerichts Berchtesgaden dem Landgerichte Reichenhall,
des Landgerichts Dachau dem Landgerichte Freysing,
des Landgerichts Ebersberg dem Landgerichte Wasserburg,
des Landgerichts Erding dem Landgerichte Ebersberg,
des Landgerichts Freysing dem Landgerichte Erding,
des Landgerichts Landsberg dem Landgerichte Starnberg,
des Landgerichts Landshut dem Landgerichte Moosburg,
des Landgerichts Laufen dem Landgerichte Tittmoning,
des Landgerichts Miesbach dem Landgerichte Tölz,
des Landgerichts Moosburg dem Landgerichte Erding,
des Landgerichts Mühldorf dem Landgerichte Vilsbiburg,
des Landgerichts München dem Landgerichte Dachau,
des Landgerichts Pfaffenhofen dem Landgerichte Freysing,
des Landgerichts Reichenhall dem Landgerichte Traunstein,
des Landgerichts Rosenheim dem Landgerichte Miesbach,
des Landgerichts Schongau dem Landgerichte Landsberg,
des Landgerichts Starnberg dem Landgerichte München,
des Landgerichts Tegernsee dem Landgerichte Miesbach,
des Landgerichts Tittmoning dem Landgerichte Trostberg,
des Landgerichts Tölz dem Landgerichte Wolfrathshausen,
des Landgerichts Traunstein dem Landgerichte Laufen,
des Landgerichts Trostberg dem Landgerichte Mühldorf,
des Landgerichts Vilsbiburg dem Landgerichte Landshut,
des Landgerichts Wasserburg dem Landgerichte Mühldorf;
des Landgerichts Weilheim dem Landgerichte Starnberg,
des Landgerichts Werdenfels dem Landgerichte Weilheim,
des Landgerichts Wolfrathshausen dem Landgerichte München,

Der gräflich Preysingischen Herrschafts-Gerichte Brannenburg und Hohenaschau in Neubeuern und Hohenaschau in Prine.	dem Landgerichte Rosenheim.

Hiernach haben sich die benannten Behörden und die betreffenden Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen zu achten.

München, den 17. September 1822.

Königlich Regierung des Isarkreises, K. d. J.

An
die Magistrate der Städte München und Landshut und an sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte
also ergangen.

Int. Bl. für den Isarkreis v. J. 1822. St. XXXIX. S. 705.

b) Von der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises.

§. 28.

(Das Verfahren in administrativ-Justiz Gegenständen und in Collisionsfällen, wo die Ausübung der niedern Curatel und des Richteramtes in einem und demselben Land- und gutsherrlichen Gerichte zusammentreffen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wird unter ausdrücklicher Beziehung auf die Königliche Allerhöchste Verordnung vom 17. Februar d. J. (allgem. Rg. und Intbl. St VIII. S. 132. — 140.) bestimmt, daß in Fällen, wo bei administrativen Rechtsstreiten zwischen Gemeinden oder Stiftungen auf der einen, und dem Fiscus oder Privaten auf der andern Seite der städtische Magistrat die erste Instanz bildet, oder wo die Ausübung der niedern Curatel und des Richteramtes bei einem und demselben Land- oder gutsherrlichen Gerichte zusammen treffen, folgende Instanzen beobachtet werden sollen.

für den Magistrat der Stadt Passau das Landgericht Passau,
für den Magistrat der Stadt Straubing das Landgericht Straubing,
für das Landgericht Passau das Landgericht Wegscheid,
für das Landgericht Wegscheid das Landgericht Wolfstein,
für das Landgericht Wolfstein das Landgericht Grafenau,
für das Landgericht Grafenau das Landgericht Regen,
für das Landgericht Regen das Landgericht Viechtach,
für das Landgericht Viechtach das Landgericht Kötzting,
für das Landgericht Kötzting das Landgericht Kamm,
für das Landgericht Kamm das Landgericht Mitterfels,
für das Landgericht Mitterfels das Landgericht Straubing,
für das Landgericht Straubing das Landgericht Landau,
für das Landgericht Landau das Landgericht Eggenfelden,
für das Landgericht Eggenfelden das Landgericht Altötting,

oder Privaten auf der andern Seite eintreten können, wo der städtische Magistrat die erste Instanz in solchen Rechtsstreiten bildet, dieselben nicht bei ihm, als der den Prozeß zugleich leitenden Behörde, sondern bei dem nächstgelegenen ein für allemal zu committirenden Landgerichte verhandelt werden sollen, so werden die Verhandlungen dieser Art

bei der Stadt Augsburg dem Landgerichte Göggingen,

bei der Stadt Neuburg dem Landgerichte Neuburg,

bei der Stadt Kempten dem Landgerichte Kempten,

bei der Stadt Memmingen dem Landgerichte Ottobeuern,

bei der Stadt Lindau dem Landgerichte Lindau

zugewiesen.

In den §. 2. der angeführten Allerhöchsten Verordnung bezeichneten Fällen, wenn nämlich zu Führung eines solchen Rechtsstreites die Bewilligung eines Land- oder Herrschafts-Gerichts eingeholt worden ist, werden die Königlichen Landgerichte wechselseitig committirt und zwar:

für das Landgericht Lindau das Landgericht Immenstadt,

für das Landgericht Immenstadt das Landgericht Sonthofen,

für das Landgericht Sonthofen das Landgericht Füssen,

für das Landgericht Füssen das Landgericht Oberndorf,

für das Landgericht Oberndorf das Landgericht Kaufbeuern,

für das Landgericht Kaufbeuern das Landgericht Buchloe,

für das Landgericht Buchloe das Landgericht Türkheim,

für das Landgericht Türkheim das Landgericht Mindelheim,

für das Landgericht Mindelheim das Landgericht Schwabmünchen,

für das Landgericht Schwabmünchen das Landgericht Göggingen,

für das Landgericht Göggingen das Landgericht Friedberg,

für das Landgericht Friedberg das Landgericht Aichach,

für das Landgericht Aichach das Landgericht Schrobenhausen,

für das Landgericht Schrobenhausen das Landgericht Neuburg,

für das Landgericht Neuburg das Landgericht Rain,

für das Landgericht Rain das Landgericht Donauwörth,

für das Landgericht Donauwörth das Landgericht Höchstädt,

für das Landgericht Höchstädt das Landgericht Dillingen,

für das Landgericht Dillingen das Landgericht Lauingen,

für das Landgericht Lauingen das Landgericht Wertingen,

für das Landgericht Wertingen das Landgericht Günzburg,

für das Landgericht Günzburg das Landgericht Burgau,

für das Landgericht Burgau das Landgericht Zusmarshausen,

für das Landgericht Zusmarshausen das Landgericht Ursberg,

für das Landgericht Ursberg das Landgericht Roggenburg,

für das Landgericht Roggenburg das Landgericht Illertissen,

für das Landgericht Illertissen das Landgericht Roggenburg,

für das Landgericht Ottobeuern das Landgericht Grönenbach,

für die Landgerichte Grönenbach und Obergünzburg das Landgericht Kempten,

für das Landgericht Kempten das Landgericht Weiler,

für das Landgericht Weiler das Landgericht Lindau.

Dann für die Herrschaftsgerichte Neuburg an der Kammel, Thannhausen und Edelstätten das Landgericht Ursberg,

für das Herrschaftsgericht Glött das Landgericht Dillingen,

für das Herrschaftsgericht Oberndorf das Landgericht Rain,

für das Herrschaftsgericht Nordendorf das Landgericht Wertingen,

für das Herrschaftsgericht Mikhausen das Landgericht Schwabmünchen,

für das Herrschaftsgericht Kirchheim das Landgericht Türkheim,

für das Herrschaftgericht Weissenhorn das Landgericht Roggenburg,

für die Herrschaftsgerichte Babenhausen und Illereichen das Landgericht Illertissen,

für das Herrschaftsgericht Burheim das Landgericht Ottobeuern.

Hiernach haben sich die einschlägigen Behörden in vorkommenden Fällen zu achten, und wenn der Fall eintreten sollte, daß an einem solchen Rechtsstreite die Gemeinden oder Stiftungen aus zwei Landgerichten, welche wechselseitig committirt sind, Antheil nehmen, Bericht zu erstatten.

Augsburg den 13. April 1821.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J.

Int. Bl. für den Oberdonaukreis v. J. 1821. St. XI. S. 347.

c) Von der Königlichen Regierung des Rezatkreises.

§. 31.

(Das Verfahren in Administrativ-Justiz-Gegenständen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der im diesjährigen Regierungsblatte Nro. VIII. abgedruckten Allerhöchsten Verordnung über das Verfahren in Administrativ-Justiz-Gegenständen vom 17. Februar d. J. sollen die Administrativ-Behörden des Rezatkreises einander also vertreten:

für das Landgericht Hersbruck das Landgericht Lauf,

für das Landgericht Lauf das Landgericht Erlangen,

für den Magiſtrat Erlangen das Landgericht Erlangen,

für das Landgericht Erlangen das Landgericht Herzogenaurach,

für das Landgericht Herzogenaurach das Landgericht Cadolzburg,

für den Magiſtrat Fürth Ebendasſelbe,

für das Landgericht Cadolzburg das Landgericht Mkt. Erlbach,

für das Landgericht Mkt. Erlbach das Landgericht Neuſtadt a. d. A.,

für das Landgericht Neuſtadt a. d. A. das Landgericht Windsheim,

für die Herrſchaftsgerichte Burghaslach, Schwarzenberg, Hohenlandsberg, Einersheim das Landgericht Mkt. Bibart,

für die Landgerichte Bibart und Windsheim das Landgericht Uffenheim,

für das Landgericht Uffenheim und Herrſchaftsgericht Schillingsfürſt das Landgericht Rothenburg,

für den Magiſtrat Rothenburg Ebendaſſelbe,

für das Landgericht Rothenburg das Landgericht Leutershauſen,

für das Landgericht Leutershauſen das Landgericht Feuchtwangen,

für das Landgericht Feuchtwangen und das Herrſchaftsgericht Mönchsroth das Landgericht Dinkelsbühl,

für den Magiſtrat Dünkelsbühl Ebendaſſelbe,

für das Landgericht Dünkelsbühl, für den Magiſtrat Nördlingen und für die Herrſchaftsgerichte Wallerſtein, Harburg und Biſſingen das Landgericht Nördlingen,

für die Herrſchaftsgerichte Oettingen dies- und jenſeits der Wörnitz das Landgericht Waſſertrudingen,

für das Landgericht Nördlingen Ebendaſſelbe,

für das Landgericht Waſſertrudingen das Landgericht Heidenheim,

für das Landgericht Heidenheim das Landgericht Monheim,

für das Landgericht Monheim das Landgericht Weiſſenburg,

für das Landgericht Weiſſenburg und die Herrſchaftsgerichte Pappenheim und Ellingen das Landgericht Pleinfeld,

für das Landgericht Pleinfeld das Landgericht Greding,

für das Landgericht Greding das Landgericht Hiltpoltſtein,

für das Landgericht Hiltpoltſtein und den Magiſtrat zu Schwabach das Landgericht Schwabach,

für das Landgericht Schwabach und den Magiſtrat zu Nürnberg das Landgericht Nürnberg,

für das Landgericht Nürnberg das Landgericht Altdorf,

für das Landgericht Altdorf das Landgericht Hersbruck,

für den Magiſtrat Ansbach und das Landgericht Heilsbronn das Landgericht Ansbach.

für das Landgericht Ansbach das Landgericht Gunzenhausen,
für das Landgericht Gunzenhausen das Landgericht Herrieden,
für das Landgericht Herrieden das Landgericht Heilsbronn.

Ansbach den 24. December 1821.

Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J.

Int. Bl. für den Rezatkreis v. J. 1822. Bd. I. St. I. S. 53. a)

§. 32.

Nro. Pr. 2452.

(Die Entscheidungen der Magistrate erster Instanz in Heimats-Gegenständen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 26. v. M. die Entscheidungen der Magistrate in erster Instanz in Heimats-Gegenständen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, unter Rücksendung der vorgelegten Acten, erwiedert, daß in dergleichen Fällen eine analoge Anwendung der Verordnung vom 17. Februar 1821, b) das Verfahren in Administrativ-Justiz-Gegenständen betreffend nicht statt finde, und der betheiligten Gemeinde durch das zustehende Recht des Recurses hinlänglicher Schutz gegen gesetzwidrige Zuweisung von Individuen bei mangelnder Begründung des Heimatrechts gegeben sey.

München den 21. Februar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises K. d. J. also ergangen.

§. 33.

Nro. Pr. 5609.

(Die Vertretung der fürstlich Wallersteinschen Gerichte in Administrativ-Verfahren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Rezatkreises d. d. 13. v. M. die Vertretung der fürstlich Wallersteinschen Gerichte in Administrativ-Verfahren betreffend, wird erwiedert, daß nach Ansicht der Bestimmung des §. 19. Titel II. des IV. constituirten Edicts c) über den Wirkungskreis der Herrschaftsgerichte in standesherrlichen Gebieten, die zum Vollzuge der Vorschrift §. 2. der Verordnung vom 17. Februar 1821 das Verfahren in Admini-

a) Von den Königlichen Regierungen des Ober- und Untermainkreises ist eine besondere Weisung an die Unterbehörden in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Februar 1821 nicht bekannt geworden.
b) M. s. unten §.
c) Abth. V. §. 26.

strativ-Justiz-Gegenständen betreffend (Rg. Bl. S. 137) erforderliche Vertretung eines Herrschaftsgericht ohne Anstand auch durch ein anderes Herrschaftsgericht verfügt werden könne. Wonach die Königliche Regierung auf die hieneben zurückfolgende Darstellung des Advokaten N. N. im Namen des fürstlichen Hauses Oettingen-Wallerstein das weitere Geeignete zu verfügen hat.

München den 14. May 1825.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises K. d. J.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung des Rezatkreises am 21. Mai 1825. Int. Bl. 1825. S. 1487.

b. Der beiden höhern Instanzen.

1. Erstattung schriftlicher Vorträge.

§. 34.

Nro. Pr. 1345.

(Die Erstattung schriftlicher Vorträge in den zur collegialen Berathung geeigneten Gegenstände a) betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Geschäftsordnung fordert, daß diejenigen Gegenstände, welche instructionsmäßig zur collegialen Berathung geeignet und des Grundsatzes oder der Consequenz wegen wichtig, oder von solcher Beschaffenheit sind, daß sie einen weitern Recurs veranlassen können schriftliche — zwar kurzgefaßte aber die Hauptsache erschöpfende Vorträge zu den Acten gebracht werden.

Die Regierungen sämmtlicher Kreise werden hierauf zur Nachachtung aufmerksam gemacht, und die Präsidien haben desfalls das Geeignete anzuordnen.

München den 24. Januar 1820.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen K. d. J. also ergangen.

Dieser, auf die Unterbehörden gleichfalls anwendbaren ministeriellen Weisung folgten nachstehende Ausschreibungen der Königlichen Kreisregierungen des Obermainkreises und später des Unterdonaukreises nach.

§. 35.

(Das Verfahren in administrativ-contentiösen Sachen in specie die Einsendung der Acten und Relationen bei Appellationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Schon oft haben sich Fälle ergeben, daß die Polizei-Behörden des Kreises in administrativ-contentiösen Sachen, bei welchen ein gleichmäßiges Verfahren wie in Civil-

a) Es versteht sich übrigens von selbst, daß die obenstehende Ministerial-Entschließung auf die administrativ-contentiösen Gegenstände nicht ausschließlich bezogen werden könne. M. vergl. den nachfolgenden §.

Rechtssachen, statt findet, bei der Vorlage der Acten zur Entscheidung in zweiter Instanz, die schriftlichen Vorträge oder Acten-Auszüge beizufügen unterließen.

Es werden daher sämmtliche Polizei-Behörden, welche dergleichen Gegenstände zu behandeln haben, zur genauen Befolgung der Novelle vom 28. October 1811, die zunächst für die Civil-Untergerichte gegeben ist, und hier analoge Anwendung findet, mit dem Bedeuten aufgefordert, daß die Unterlassung der Beilegung der Relationen den einzusendenden Acten die nachträgliche Erholung derselben auf Kosten der säumigen Behörden zur nothwendigen Folge haben wird.

Baireuth, den 21. Juni 1824.

Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J.

An

sämmtliche Königliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann die Magistrate der Städte Baireuth, Bamberg und Hof also ergangen.

§. 35.

(Die Beschlüsse in Administrativ-Sachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß in allen jenen Fällen, in welchen es die Gesetze vorschreiben, die Erkenntniße und Beschlüße in Administrativsachen unter deliberativer Berathung gefaßt worden, erhalten sämmtliche Königliche Landgerichte und die Magistrate der Städte Straubing und Paßau den Auftrag, einen Auszug aus dem Sitzungs-Protocolle mit den Abstimmungen und den allenfalls sich ergebenen differenten Meinungen, bei Berufungen den zu erstattenden Berichten beizulegen.

Paßau, den 11. August 1824.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J.

An

sämmtliche Königliche Landgerichte, dann an die Magistrate der Städte Paßau und Straubing also ergangen.

Int. Bl. für den Unterdonaukreis v. J. 1824. St. XXXIV. S. 336.

§. 36.

Nro. Pr. 3055.

(Die Erstattung schriftlicher Vorträge in den zur collegialen Berathung geeigneten Gegenständen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Rescript vom 21. Januar d. J. a) die Erstattung schriftlicher Vorträge betreffend, hat, in so weit es von Recurs-Sachen spricht, allerdings den strengern Begriff dieses Wortes vor Augen gehabt und zunächst die zur förmlichen Entscheidung im Staatsrathe oder in

a) M. s. oben §. 31. S. 218.

der Staatsraths-Commission geeigneten Gegenstände bezeichnen wollen, während über rein administrative und executive Angelegenheiten schriftliche Vorträge nur dann gefordert werden, wenn dieselben des Grundsatzes oder der Consequenz wegen besonders wichtig erscheinen. Hiernach wird das Präsidium der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises die mittelst Bericht vom 21. Februar d. J. angezeigten bei der Kammer des Innern erhobenen Anstände berichtigen und die Referenten zu bescheiden wissen.

München, den 6. März 1820.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.

Nachricht den Präsidien der übrigen Kreis-Regierungen.

2. Beisetzung der Entscheidungs-Gründe in den Beschlüssen.

§. 37.

(Die Beisetzung der Entscheidungs-Gründe in den Beschlüssen der General-Kreis-Commissariate betr.)

M. J. K.

Wir haben auf die an Uns gestellte Anfrage:

ob die General-Kreis-Commissariate verbunden seyen, ihren Resolutionen und Beschlüssen auch zugleich die Entscheidungs-Gründe beizufügen?

beschlossen, und verordnen:

Daß den definitiven Entscheidungen der General-Kreis-Commissariate über solche Gegenstände, welche nach dem §. 45. ihrer Instruction, und nach der Allerhöchsten Verordnung vom 2. October vorigen Jahres, die Erweiterung ihrer Competenz betreffend, *) einer collegialen Behandlung unterliegen, die Haupt-Entscheidungs-Gründe zur Kenntniß und Maßnahme der Parteien allerdings beigefügt werden sollen.

München, den 10. Mai 1812.

Rg. Bl. v. J. 1812. St. XXX. S. 881.

3. Verkündung der oberstrichterlichen Erkenntnisse.

§. 38.

Nro. Pr. 2404.

(Publication der oberstrichterlichen Sentenzen in Recurs-Sachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät finden sich durch vorgekommene Fälle bewogen, sämmtlichen General-Commissariaten den Allerhöchsten Befehl zugehen zu lassen, daß dieselben bei Publication

---

a) M. vergl. Abschn. III. Tit. 2. dieser Abtheilung. Wegen ihrer Lecirung ist übrigens die Anmerkung a) zu §. 31. S. 218. oben nachzusehen.

der von der Allerhöchsten Stelle in Recurs-Gegenständen gefaßten Entschließungen die nöthigen Förmlichkeiten in der Art beobachten, daß diese Entschließungen den Parteien entweder coram commissione ad protocollum publicirt, oder daß den einschlägigen Landgerichten eine vidimirte Abschrift davon mit der Weisung zugeschlossen werde, diese den Theilen zu eröffnen, darüber ein Protocoll abzuhalten und dasselbe von allen Theilen unterschreiben zu lassen.

München, den 10. Juni 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
alle Königlichen General- und Stadt-Commissariate also ergangen.

Ausgeschrieben von dem Königlichen General-Commissariat
a) des Isarkreises unterm 14. Juni 1813.
b) des Unterdonaukreises unterm 28. December 1813.
c) des Oberdonaukreises unterm 26. Juni 1813.
(Eichstädter Int. Bl. 1823. St. XXVII. S. 479.)

mit dem Zusatz am Ende:

„Welches Publicationsprotocoll sodann bei den Acten des betreffenden Land- oder Untergerichts aufzubewahren, hievon aber eine vidimirte Abschrift an das Königliche General-Commissariat einzusenden ist.

§. 39.

Nro. Pr. 582.

(Den Gewerbsbeeinträchtigungs-Streit des N. N. gegen die dortigen Bierbrauer betr.)

M. J. K.

Indem Wir Unsere Regierung des Unterdonaukreises K. d. J. anmit beauftragen, auch das Landgericht N. hierauf aufmerksam zu machen, bedeuten Wir derselben zugleich, daß es keineswegs genüge, wenn Unsere oberstrichterlichen Erkenntniße in administrativ-contentiösen Rechtssachen in einfachen Abschriften auf der Rückseite der Regierungs-Decrete ausgeschrieben werden, sondern daß dieselben jedesmal in gesetzlich beglaubigten Abschriften an die Untergerichte hinauszugeben seyen. a)

München, den 9. November 1820.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises K. d. J. also ergangen.

§. 40.

(Die Gewerbs-Beeinträchtigungs-Klage des Buchhändlers N. zu N. gegen die dortigen Buchbinder betr.)

M. J. K.

Aus den in Betreff der Gewerbs-Beeinträchtigungs-Klage des Buchhändlers N., gegen die dortigen Buchbinder verhandelten Acten haben Wir ersehen, daß Unsere Regierungs-Kammer

a) M. vergl. den vorstehenden §.

des Innern die Erkenntniße Unserer Staatsraths-Commission blos dem Inhalte nach ausschreibt, anstatt gefertigte Abschriften derselben an die Unterbehörden und die Parteien mitzutheilen. Indem Wir Unsere Regierungs-Kammer d. J. anmit anweisen, in Zukunft jedesmal gefertigte Abschriften dieser Erkenntniße an die Unterbehörden mitzutheilen, und, sofern es in dem gegenwärtigen Falle unterlassen worden, noch nachzutragen, lassen Wir zugleich den Magistrat in R. anweisen, künftighin in administrativ-contentiösen Rechtssachen die vorschriftsmäßige Acten-Inrotulation nie mehr zu unterlassen. a)

München, den 15. May 1823.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises K. d. J. also ergangen.

III. Rechtsmittel.

a) Ergreifung der Rechtsmittel im Allgemeinen.

§. 41.

(Den Appellationstermin in Maut- und Confiscationsgegenständen betr.) b)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nachdem wiederholt verordnet worden, daß, wenn während des gesetzlichen Appellationstermins in Maut- und Confiscationsgegenständen weder von Seite des Klägers, noch des Beklagten die Appellation oder ein sonstiges Rechtsmittel ergriffen wird, die dadurch in Rechtskraft übergehende Sentenz der ersten Instanz ohne weiters in Vollzug gesetzt werden wird, als wird solches den Betheiligten hiemit zu dem Ende eröffnet, um ihr Interesse in den gesetzlichen Terminen bei diesseitiger Stelle als der höhern und letzten Instanz zu wahren.

München, den 25. Mai 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Reg Bl. v. J. 1804. St. XXIV. S. 575.

---

a) Die Vorschrift wegen der Acten-Inrotulation ist aufgehoben durch den Landtags-Abschied vom 29. December 1831. §. 9. Gsbl. 1831. S. 87.

formalia: „Desgleichen ertheilen Wir dem an Uns gebrachten Wunsche und Antrage der Stände: die Vorschrift der Proceß-Novelle von 1819 §. 25., die Vornahme der Acten-Inrotulation betreffend zurückzunehmen, und es in so weit bis zum Erscheinen der neuen Gerichtsordnung lediglich bei der Gerichts-Ordnung Cap. XIV. §. 3 bewenden zu lassen, Unsere Genehmigung."

b) Obwohl diese Verordnung nur von dem Appellationstermin in Maut- und Confiscationsgegenständen spricht, so glaubte man doch sie hier einreihen zu müssen, weil ihr Inhalt eine, auch für administrativ-contentiöse Gegenstände nach dem gegenwärtigen Begriffe überhaupt bindende Norm enthält.

§. 42.

Nr. Pr. 20.

(Revisionsbeschwerde des N. N. wegen Waldfrevel betr.)

L. K.

. . . . . Uebrigens erwiedern Wir Unserer Kreis-Regierung auf ihre gestellte Anfrage, daß die Bestimmung der Verordnung vom 8. August 1810 a) Tit. I. §. 1. vermöge welcher der Recurs an den Geheimen Rath auch bei zwei gleichlautenden Erkenntnißen statt haben soll, durch Unsere neueste Staatsraths-Instruction vom 18. November 1825 keineswegs aufgehoben, sondern Unser Staatsraths-Ausschuß hierin Tit. III. §. 10. b) über die Competenz, die Fatalien und übrige Förmlichkeiten genau an die Vorschriften der früheren Verordnung angewiesen wurde, und daß der §. 61. der Verordnung vom 17. December 1825 c) den Kreisregierungen in Aburtheilung der Forstfrevel keine größere Befugniß einräume, als ihnen früher und besonders in der Verordnung vom 19. Januar 1814 d) mittels der zweyten Instanz salvo recursu ertheilt ist, nachdem der §. 61. jener Verordnung mit dem §. 33. Tit. VII. der Verordnung vom 27. März 1817 e) beinahe wörtlich übereinstimmt, sohin an dem bisherigen Verfahren nichts ändert.

München, den 18. März 1829.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises K. d. J. also ergangen.

§. 43.

Nr. Pr. 17066.

(Die Recurse mehrerer Bierbräuer in N. wegen Bestrafung geringhaltiger Biererzeugung betr.).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises K. d. J. wird auf den in obenbezeichneter Sache unterm 6. August erstatteten Bericht nachstehende Entschließung ertheilt:

Da nach dem Inhalte der Novelle vom 22. Juli 1819 einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betr. §. 21. gegen Prozeßstrafen nur einfache Beschwerden bei dem höhern Richter zuläßig sind, so versteht es sich von selbst, daß gegen jene Strafverfügungen, welche von dem Königlichen Staatsrathe als höchster Instanz in Administrativ-Gegenständen ausgesprochen worden sind, keine weitern Beschwerdeführungen, am wenigsten aber mit Suspensiveffect möglich und zuläßig seyen.

---

a) Die Vervollständigung der Competenz Regulirung des Geheimen Raths betr. M. s. oben S. 160.

b) M. s. oben S. 176.

c) M. s. Abschnitt III. unten.

d) S. unter Forstfrevel. Abtheilung XIV. Abschn. 2.

e) Abschnitt III. unten.

Es ist daher wegen Erhebung der gegen den Advocaten N. in N. verhängten Ordnungsstrafe das Geeignete zu verfügen.

München, den 29. August 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises K. d. J. also ergangen.

b. Einrichtung und Eingabe der Recursschriften.

§. 44.

(Die Strafe wegen vernachläßigter Angabe des Publications-Tags, und unterlassener Beilegung der beschwerenden Urtheile, bey Appellationen in administrativ-contentiösen Gegenständen betr.)

M. J. K.

Wir wollen, daß in den Appellations- und Recursschriften, welche bei Unsern administrativen Stellen in administrativ-contentiösen Gegenständen eingereicht werden, der Tag der Publication des beschwerenden Urtheils angegeben, dasselbe in Urschrift beigelegt, oder die allenfalls verweigerte Mittheilung angezeigt, und diejenigen Sachwalter, welche diese Formalien vernachläßigen, gemäß der Verordnung vom 13. September 1755, a) zu sechs Reichsthaler Strafe verurtheilt, übrigens aber die Parteien in solchen Negligenz-Fällen, mit Umgehung der strengeren Bestimmung des Cod. jud. Kap. XV. §. 5. n. 2. et §. 6. n. 4. ex officio in integrum restituirt werden sollen.

---

a) Liebe Getreue! Demnach Wir beyr höchsten Stelle auf den, von Unserem Revisorio unterm 22. August nup. alldahin erstatteten Bericht hiemit gnädigst resolviert, in Zukunft zwar geschehen zu lassen, daß die revidirend- oder appellirende Partheyen, welche um den Diem publicationis Sententiae in ihrer Beschwerdtsschrift anzuführen, oder die Bscheid voriger Instanzen, dem Codici judiciario gemäß, mit beyzulegen unterlassen, sowohl auf Begehren, als ex officio brevi manu contra desertionem causae in integrum restituiret werden mögen: damit aber dadurch Unsre mit gutem Bedacht ergangene heilsame Verordnung nicht frustriret, sondern in Gang und Uebung gebracht werde, so ist ermeldte Restitution, in obgedacht zween Fällen, niemal anderst, als gegen 6 Reichsthaler Straf zu erkennen, welche auch die Advocaten selbst, sofern es aus ihrer Negligenz, und Unachtsamkeit geschehen ist, aus eigenem Säckel zu bezahlen, und ihren Principalschaften derowegen nichts aufzurechnen haben sollen; Als wollen Wir noch von dieser Unserer gnädigsten Entschließung hiemit Nachricht ertheilen, damit ihr euch durchgehends hiernach zu achten, auch denen alldortigen Regierungs-Advocaten ein solches behörig zu publiciren wisset. Uebrigens bedeuten Wir euch anmit gnädigst, auch darob zu seyn, daß die in Unserem Revisorio denen Advocaten andirtirende Geldstrafen behörig eingebracht, und diese niemalen denen fällig erfundenen nachgesehen werden. Seynd ꝛc. München, den 18. September 1755.

M. G. S. 1784 Bd. II. S. 1310.

Wir lassen diese Unsere Allerhöchste Entschließung hiemit zur allgemeinen Kenntnis bringen. a)

München, den 20. Juli 1813.

Reg. Bl. v. J. 1813. St. XL. S. 953.

Auf dem Grunde dieser Allerhöchsten Verordnung hat das General-Commissariat des Isarkreises am 8. Juli 1814 nachstehenden Auftrag an die Anwälte erlassen, wegen:

§. 45.

(Vernachläßigung wesentlicher Formalitäten in administrativ-contentiösen Gegenständen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle macht fortwährend die unangenehme Bemerkung, daß viele Advocaten in administrativ-contentiösen Gegenständen gegen die bestimmten Vorschriften der Gerichts-Ordnung äußerst mangelhafte oder unzuläßige Appellationsschriften einreichen.

Durch erstere werden die Rechte der Parteien gefährdet, durch letztere nicht nur diese um ihr Geld gebracht, sondern auch die Regierungsstellen mit unnützen zeitraubenden Arbeiten behelligt.

Diesem Uebel zu steuern will man die Anwälte für nachstehende Fälle warnen:

1) Ein Anwalt, der in seiner Appellationsschrift gegen ein beschwerendes Urtheil einer Unterbehörde dieses Urtheil nicht in Abschrift beilegt, oder die Verweigerung dieser Abschrift durch die Unterbehörde angiebt; soll nach der Verordnung vom 13. September 1755 b) in sechs Reichsthaler Strafe verfallen seyn.

2) Desgleichen, wenn derselbe in der Appellationsschrift unterläßt, den Publications-Tag des beschwerenden Erkenntnisses anzuführen.

3) Anwälte, welche nach offenbar verstrichenen Fatalien eine Appellation einreichen, ohne sie mit einem Restitutionsgesuche gegen den Ablauf der Fatalien zu begleiten, sollen jedesmal mit Zurückgabe der widerrechtlich eingenommenen Gebühren an die Parteien, und nach Umständen mit einer Geldstrafe belegt werden.

4) Den nämlichen Strafen unterliegen diejenigen, welche die Erkenntniße der ersten Instanz in Rechtskraft übergehen ließen, nachmals wieder an die erste Instanz sich wenden, dort ab- und an das rechtskräftige Decret angewiesen werden, und nun gegen diese Inhäsiv-Resolution erst appelliren.

5) Eben so straffällig sind die Anwälte, welche, nachdem ihre Appellation als desert erkannt wurde, ihre Restitution nicht im Wege des Recurses bei der Allerhöchsten Stelle, sondern bei der Appellations-Instanz suchen.

---

a) M. vgl. unten §. 49. Durch die in demselben enthaltene Allerhöchste Verordnung vom 9. Februar 1818 ist es in die Willkühr der Parteien gestellt, die Urtheile der vorigen Instanzen in Ur- oder Abschrift beizulegen.

b) M. s. die Anmerkung lit. a) auf S. 224.

6) Nicht minder straffällig sind auch diejenigen Anwälte, welche, statt ihr Restitutionsgesuch seiner Zeit einzubringen, vorläufig um Prolongation der Fatalien (Verlängerung einer unerstrecklichen Frist) bitten.

Darnach wissen sich die Anwälte vor Nachtheil zu bewahren.

München, den 8. Juli 1814.

Königliches General-Commissariat des Isarkreises.

Int. Bl. 1814. St. VII. S. 81.

In gleichem Betreffe hatte das General-Commissariat des Oberdonaukreises bereits früher nachstehende Erlasse verfügt.

§. 46.

(Die Beobachtung der gesetzlichen Fristen bei Recursen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle mußte bei den vielfältigen Recursen gegen die Erkenntniße der ersten Instanz in Gegenständen der administrativen Rechtspflege wahrnehmen, daß weder die Parteien und ihre Sachwalter in ihren Beschwerdeschriften, noch die Polizeibehörden in den darüber abgeforderten Berichten des wesentlichen Umstandes erwähnen, ob zur vollkommenen Herstellung der Formen die gesetzlichen Fristen, binnen welchen der Recurs statt haben kann, genau beobachtet worden seyen.

Da nun die, bei solchen Mängeln nothwendig gewordenen Einleitungen zur Erhohlung dieses wesentlichen Umstandes die Sache selbst nur verzögern, die unnöthigen Arbeiten vermehren, und den Parteien Kosten verursachen, so wird hiemit allgemein verordnet:

I.

Recurrenten, sie mögen einzeln, oder gemeinschaftlich in ihren Verhältnissen Gründe finden, um gegen die Erkenntniße der ersten Instanz den Recurs zu ergreifen, haben in ihren Beschwerdeschriften genau den Tag anzugeben, an welchem ihnen diese Erkenntniße eröffnet worden sind.

II.

Um den Recurrenten die Beobachtung dieser Vorschrift möglich zu machen, haben die Polizei-Behörden jedesmal über die Publication ihrer Erkenntniße ein Protocoll zu führen, und dieses von den Betheiligten unterzeichnen, oder im Falle der schriftlichen Zustellung sich den Empfang bescheinigen zu lassen; wobei die Betheiligten zugleich zu verständigen sind, in welcher Zeit die Gesetze den Recurs an das Königliche General-Kreis-Commissariat offen belassen.

III.

Wenn gegen diese Erkenntniße der Recurs ergriffen wird, haben die Polizei-Behörden in den darüber zu erstattenden Berichten immerhin actenmäßig nachzuweisen an welchem Tage den Parteien die Erkenntniße eröffnet und zugestellt worden seyen, um hiernach beurtheilen zu

können, ob die gesetzlichen Fristen genau beobachtet wurden, und die Formen vollkommen hergestellt worden sind.

Eichstädt, den 28. November 1812.

Königlich Bayerisches General-Commissariat des Oberdonaukreises.

An
sämmtliche Polizei-Behörden des Oberdonaukreises also ergangen.

Eichstädter Int. Bl. v. J. 1812. S. XXXXIX. E. 963.

§. 47.

(Die Beobachtung der gesetzlichen Fristen bei Recursen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dadurch, daß die Behörden die im rubrizirten Betreff unterm 28. November 1812 [a]) erlassene diesseitige Verfügung (vid. Kreis-Intelligenzblatt v. J. 1812. Stück 49. S. 963.) entweder gar nicht, oder nicht so vollständig, als es vorgeschrieben ist, einhalten, entstehen unnöthige Geschäftsvervielfältigungen, Verzögerungen und Kösten für die Parteien.

Man sieht sich daher veranlaßt, sämmtliche Behörden und Parteien auf die vorerwähnte Verfügung und zwar erstere auf deren Abschnitte II. u. III., und letztere auf den Abschnitt I. unter dem Bedeuten wiederholt hinzuweisen, daß das künftige gänzliche Unterlassen dieser Verfügung, oder deren unrichtiges und unvollständiges Beobachten, wozu unter anderm eine irrige Belehrung über die Appellations-Fatalien, und die Vormerkung der schriftlich geschehenen Bescheids-Insinuation durch den Gerichtsdiener gezählt werden, mit einer unnachsichtlichen Strafe von drei bayerischen Kronenthalern belegt werden wird.

Eichstädt, den 31. Juli 1813.

Königliches General-Commissariat des Oberdonaukreises.

An
sämmtliche Polizei-Behörden und Rechtsanwälte des Oberdonaukreises also ergangen.

Eichstädter Int. Bl. v. J. 1813. St. XXXII. S. 569.

§. 48.

(Die Beobachtung der gesetzlichen Fristen bei Recursen in administrativ-contentiösen Gegenständen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wenn man schon im rubricirten Betreffe zur diesseitigen Geschäfts-Vereinfachung, dann Zeit- und Kosten-Ersparniß für die Parteien unterm 28. November 1812, [b]) im 49. Stück des Kreis-Intelligenzblattes v. J. 1812. S. 963. zweckmäßige Normen vorschrieb, und selbe

a) M. s. die vorhergehende Verfügung.
b) M. s. oben §. 46.

unter Strafsbedrohung von drei bayerischen Kronenthalern in Unterlassungsfällen unterm 31. Juli 1813 im 32. Stücke des Kreisintelligenzblattes v. J. 1813 S. 569 a) erneuert; so mußte man doch seither neben verschiedenen Beschwerden der Parteien über ungebührliches Vorenthalten der gebotenen, den Beschwerde-Libellen vorschriftsmäßig beizulegenden Bescheidsabschriften schon öfters wieder mißliebig wahrnehmen; daß obige Normen von mehreren Anwälten und Behörden entweder ganz, oder theilweise außer Acht gelassen wurden.

Um das Unangenehme zu vermeiden, die bedrohte Ordnungsstrafe wirklich eintreten lassen zu müssen, werden sämmtliche Anwälte und Behörden nochmals, aber zum letztenmale hiemit erinnert, die in den vor allegirten diesseitigen Verfügungen umständlich bezeichneten formellen Vorschriften, und den nun unter gleicher Strafsbestimmung hier erweiterten Auftrag wegen alsbaldiger Mittheilung der von den Parteien verlangten Bescheids-Abschriften, dann deren eigenen Registrirung zu den Acten künftig um so mehr auf das Pünktlichste einzuhalten, als bei wieder eintretenden Unterlassungsfällen diesseitige Nachsicht oder Milderung der schon ausgesprochenen Ordnungsstrafe vergeblich würde angesprochen werden.

Eichstädt, den 16. August 1815.

Königliches General-Commissariat des Oberdonaukreises.

An
sämmtliche Königliche Polizei-Behörden und Rechts-Anwälte des Oberdonaukreises.

Eichstädter Int. Bl. v. J. 1815. St. XXXIV. S. 679.

§. 49.

(Die Nothwendigkeit der Beilegung der Urtheile voriger Instanzen bei den Recursschriften in administrativ-contentiösen Gegenständen betr.)

M. J. K.

Da sich verschiedentlich Zweifel über die Frage ergeben hat, ob die Recursschriften zur dritten Instanz in administrativ-contentiösen Gegenständen mit den Urtheilen der beiden vorigen Instanzen belegt werden sollen, oder ob die Beilegung des Urtheils der zweiten Instanz allein genüge; so haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen, und verordnen: — daß allen bei der nach der Verordnung vom 8. Mai laufenden Jahres Tit. III. §. 10 b) angeordneten dritten Instanz in administrativ-contentiösen Rechtssachen einzureichenden Recurs-Schriften, jedesmal die Urtheile beider voriger Instanzen in Ur- oder Abschrift beigelegt, und im Unterlassungsfalle die Parteien zwar mit Umgehung der strengeren Bestimmung des Cod. Jud. C. XV. §. 5. der Desertionsstrafe nicht unterliegen, dagegen aber die nachläßigen Sachwalter in Gemäßheit der Verordnung vom 13. September 1755 c) in eine unabläßige Geldstrafe von Sechs Reichsthalern verurtheilt werden sollen.

Hiernach wollen Wir Unsere Verordnungen vom 8. August 1810 (Regierungsblatt 1810 S. 642), und vom 20. Juli 1813 S. 953 d) soweit solche diesen Gegenstand betreffen, erläu-

a) M. s. S. 227. §. 47.
b) Sollte heißen 3. Mai vorigen Jahrs, die Formation des Staatsraths betr. S. oben S. 167.
c) M. s. d. Verordnung vom 20. Juli 1813. §. 44. S. 221.
d) S. oben die §§. 2 u. 44. S. 162. u. 221.

tert haben, und lassen diese Unsere Allerhöchste Entschließung durch das Gesetzblatt zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt machen.

München, den 9. Februar 1818.

Gesetzbl. 1818. St. II. S. 23.

§. 50.

Kro. Pr. 20813.

(Die Mittheilung der beim Appellations-Verfahren in administrativ-contentiösen Gegenständen einkommenden Proceßschriften betr.)

M. J. K.

Wir erwiedern euch auf euren — hinsichtlich der Mittheilung der beim Appellations-Verfahren in administrativ-contentiösen Gegenständen einkommenden Proceßschriften an die Parteien — unterm 3. d. M. erstatteten Anfrags-Bericht, daß ihr dießfalls mit Rückblick auf die hierüber in dem Judiciar-Coder selbst enthaltenen Bestimmung nach der bisherigen Uebung noch ferner zu verfahren habt.

München, den 19. December 1818.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises K. d. J. also ergangen.

§. 51.

Kro. Pr. 18468.

(Die Beschwerde einiger Zapfenwirthe zu N. wegen inhibirtem Verkauf der Würste auf offenem Markte, und durch Haustren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der herzoglich Leuchtenbergischen Regierungs- und Justiz-Canzlei zu Eichstädt wird, in Folge des Berichts vom 28. September 1822, Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

Die Zapfenwirthe zu N. sind mit ihrer gegen die erlassenen polizeilichen Entschließungen vorgebrachten Beschwerde in bezeichneter Sache, vorbehaltlich jedoch ihrer allenfallsigen besondern, auf dem geeigneten Wege zu verfolgenden Rechte, abzuweisen; wobei übrigens der herzoglich Leuchtenbergischen Regierungs- und Justiz-Canzlei bemerkt werden muß, daß vorliegender Gegenstand, als zur Zeit rein polizeilicher Natur um so weniger zur Staatsraths-Commission a) unmittelbar hätte eingeschickt werden sollen, als selbst in contentiösen Sachen die unmittelbare Vorlage zur Königlichen Staatsraths-Commission durch die Behörde nicht stattfindet, sondern die-

a) Obgleich die Staatsraths-Commission nicht mehr besteht, wurde diese Ministerial-Entschließung dennoch, und zwar um deßwillen aufgenommen, weil das Princip, daß Recurse an den Königlichen Staatsraths-Ausschuß auf dem Wege des Dienstverhältnisses durch die betreffenden Ministerien dahin zu gelangen haben, noch unverändert feststeht.

ſelbe an die Staatsminiſterien zu geſchehen hat, und ſowohl für vorliegenden, als auch für andere ähnliche Fälle, es an der Beziehung auf die extractive ſchon vorliegenden Acten nicht genügen könne, ſondern vielmehr jederzeit ſämmtliche Acten beider Inſtanzen vollſtändig vorgelegt werden müſſen.

Es iſt ſich hiernach zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, den 30. December 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die herzoglich Leuchtenbergiſche Regierungs- und Juſtiz-Canzlei zu Eichſtädt alſo ergangen.

C. Fatalien.

1. Beſtimmungen über den Lauf der Fatalien.

§. 52.

(Die Appellations-Libellen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Die zur diesſeitigen Stelle geeigneten Appellations-Libellen können in Hinſicht der Fatalien, wie natürlich, nur nach dem Präſentatum, das es von dem officiellen Protocolle Exhibitorum erhält, berechnet werden, ſo wie der Spruch nur hierauf erfolgen kann.

Man erinnert es hiemit wiederholt öffentlich, damit jeder der richtigen Einlieferung wegen immer den Termin durch Unterſchreiblaſſung des Lieferzettels, welches von dem das diesſeitige Protocollum Exhibitorum führenden Individuen jederzeit auf der Stelle geſchehen wird, ſich verſichern könne.

München, den 14. November 1803.

Churfürſtliche Landesdirection.

Churpf. Reg. Bl. v. J. 1803. St. XLVI. S. 529.

§. 53.

Nr. Pr. 3523.

(Den Lauf der Appellations-Fatalien gegen einen 14tägigen Beweistermin betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes wird auf den Bericht vom 15. Januar d. J. den Lauf der Appellations-Fatalien gegen eine 14tägige Beweisfriſt betreffend, hiemit erwiedert, daß ſie ſich an die deutliche Beſtimmung des Geſetzes (Annot. ad Cod. jud. Cap. 9. §. 11. Lit. c. Cap. 15. §. 6. Nr. 6. zu halten haben.

München, den 16. März 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes Kammer des Innern alſo ergangen.

2. Bestimmungen über Restitution gegen den Kauf der Katalien.

§. 54.

Nr. Pr. 18,837.

(Die Gesuche um Restitution gegen Versäumung der Appellationsfrist in administrativ-contentiösen Gegenständen betr.

M. J. K.

Wir haben wahrgenommen, daß bei verschiedenen administrativ-contentiösen Verhandlungen, die Parteien mit ihren Restitutions Gesuchen gegen den versäumten Appellations-Termin sogleich unmittelbar an Unseren Staatsrath als die oberste Instanz, verwiesen worden sind.

Nachdem dieses aber dem eigentlichen Sinne der Gerichtsordnung Cap. XVI. §. 1. Nr. 11. nicht gemäß ist, und auch mit dem Verfahren, welches diesfalls von Unseren Justiz-Stellen beobachtet wird, nicht übereinstimmt; so erklären Wir hiemit Unseren Kreis-Regierungen zur Nachachtung, daß die gedachten Gesuche um Restitution gegen Versäumung der Appellationsfrist jedesmal bei der nächst höhern Instanz, an welche die Hauptsache durch die Appellation gelangen sollte, anzubringen und zu entscheiden seyen.

München, den 28. Oktober 1817.

An

sämmtliche Kreisregierungen mit Ausnahme des Rheinkreises also ergangen.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises unterm 7. November 1817. Amtsblatt des Oberdonaukreises 1817. St. XXI. S. 617.

d) Summa appellabilis.

1. Bei Berufungen an die Königlichen Kreis-Regierungen.

§. 5.

(Das Recht der Berufung an die Kreis-Regierungen in administrativ-contentiösen Angelegenheiten betr.)

M. J. K.

Wir erwiedern euch auf euren Bericht vom 27. v. Mts., daß der Antrag, das Recht der Berufung an Unsere Kreis-Regierungen in administrativ-contentiösen Angelegenheiten, durch Bestimmung einer appellabeln Summe gesetzlich zu beschränken, vor der Hand zwar beruhen, gedachte Unsere Kreis-Regierungen jedoch darauf bedacht seyn sollen, frivole Berufungen durch unnachsichtliche Bestrafung streit- und gewinnsüchtiger Anwälte nachdrücklich zurückzuweisen.

München, den 22. October 1819.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises also ergangen.

Mittheilung hievon den übrigen Kreis-Regierungen.

2. Bei Berufungen an den Königlichen Staatsrath.

§. 56.

Nr. Pr. 1189.

(Den Ausspruch über die Summa appellabili bei Recursen an den Geheimen Rath betr.)

M. J. K.

Wir finden Uns bewogen, nach dem Antrage Unsers Geheimen Raths zu bestimmen, daß der Ausspruch über den allenfalls vorhandenen Mangel der appellabeln Summe in allen administrativ-contentiösen Gegenständen, welche im Wege des Recurses an die Allerhöchste Stelle gelangen, erwähnt Unserm Geheimen Rathe ausschließend zustehen solle, und haben hiernach die betreffenden Ministerial-Departements unterm heutigen erweisen lassen.

München, den 22. August 1816.

An

den Geheimen Rath also ergangen.

B.

Besondere Bestimmungen.

Unter diesen besonderen Bestimmungen über das richterliche Verfahren bei streitigen administrativen Rechts-Sachen sind alle Verordnungen aufgenommen, welche eine specielle Rubrik derselben ausmachen. Es muß jedoch hier vor Allem auf Titel I. dieses ersten Anhangs zurückverwiesen werden, wonach das Folgende selbst seine Rechtfertigung erhält. Namentlich wegen Nichtaufnahme der Normen über das streitige Verfahren, oder die Geschäftszuständigkeit in Cultur- und Forstgegenständen, welche aus Gründen der Nothwendigkeit beim Culturwesen (Abtheilung XIV. Abschnitt II.) eingereiht werden müssen. Die hier einschlägigen Stellen sind jedoch häufig Bestandtheile größerer Verordnungen, deren vollständige Aufnahme an diesem Platze die Principien-Sammlung über die administrativ-contentiösen Gegenstände entweder auf eine ungeeignete und selbst verwirrende Weise erweitert hätte, oder deren Aufnahme überhaupt eine Beimischung fremdartiger Materien gewesen wäre. Wegen Insertion des vollständigen Textes der Verordnung vom 28. Juli Reg. Bl. 1807 St. XXXIV. S. 1273. die allgemeine Gleichstellung und Erhebungsart der Bier- und Branntwein- oder Malz-Aufschläge aber, muß auf Nro. III. Seite 241 unten verwiesen werden. Die benöthigten Auszüge aus den größern Verordnungen waren jedoch für keinen Fall zu umgehen, da man hier sämmtliche Principien des administrativ-contentiösen Gebiets vereinigen wollte; die Natur der Sache rechtfertigt diese Abweichung von einem in der Vorrede ausgesprochenen Grundsatze.

Besondere Bestimmungen über das Verfahren der Verwaltungs-Gerichte.

I. Bei Abtretung von Privat-Eigenthum zu öffentlichen Zwecken. a)

§. 57.

Kro. Pr. 16088.

(Die Zuständigkeit in zweiter Instanz bei Streitigkeiten über die Abtretung von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 28. September d. J., die Zuständigkeit in zweiter Instanz bei Streitigkeiten über die Abtretung von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, aufgetragen, bei dem Eintritte des angedeuteten Falles b) die verhandelten Acten vorzulegen, damit sodann die Delegation einer andern Kreis-Regierung mit Rücksichtsnahme auf die in der Verordnung vom 17. Februar 1821 c), das Verfahren bei administrativ-contentiösen Gegenständen betreffend enthaltenen Bestimmungen veranlaßt werden können.

München, den 13. November 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises K. d. J. also ergangen.

II. Bei Defraudationen.

1) Grundsätze über die Behandlung der Defraudationen im Allgemeinen bei Concurrenz mit Vergehen oder Verbrechen.

§. 58.

(Die Competenz der Criminal- und Civil-Strafgerichte bei concurrirenden Polizei-Uebertretungen und Defraudationen betr.) d)

M. J. K.

Wir finden Uns bewogen, zur näheren Erläuterung der im Straf-Gesetzbuche Theil II.

---

a) Die Hauptverordnung hierüber vom 14. August 1815 sehe man unter Abtheil. V. Absch. IV. Dieselbe konnte hier unter den blos das Verfahren betreffenden Normen keine Stelle finden.

b) Es ist hiemit jener Fall gemeint, wo die Kreisregierung einen Bau anordnet, und in dieser Anordnung zugleich als Oberbaubehörde des Kreises ausspricht, daß er auf abzutretendem Privatgrunde geführt werden müße, und wo sodann gegen die Verfügung dieser Abtretung von Seite des betheiligten Privaten an die zweite Instanz Beschwerde geführt wird.

c) M. s. oben §. 26. S. 208.

d) Es kömmt hier zu bemerken, daß der Artikel I—IV. lediglich die Concurrenz der Polizei-Uebertretungen mit Vergehen oder Verbrechen betreffen, und eigentlich den allgemeinen Bestimmungen über Staats-Polizei angehören. Nur die Artikel V—VIII. sind hier entscheidend.

Artikel 14. enthaltenen Bestimmungen über die Competenz der Criminal- und Strafgerichte bei concurrirenden Polizei-Uebertretungen und Defraudationen zu verordnen, wie folgt:

I.

Treffen mit dem angeschuldigten Verbrechen oder Vergehen noch nicht bestrafte Polizei-Uebertretungen in einer und derselben Person zusammen, so hat das Criminal- oder Civil-Strafgericht auch über letztere zu entscheiden, ohne Unterschied, ob sie mit dem untersuchten Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange stehen oder nicht. Die Untersuchungsgerichte haben nach Umständen, und so ferne dadurch die Hauptsache nicht aufgehalten wird, rücksichtlich der factischen Umstände der Polizei-Uebertretung mit der treffenden Polizei-Behörde das erforderliche Benehmen zu pflegen, auch die erkennenden Gerichte die Bestimmungen der einschlagenden Polizei-Gesetze zu berücksichtigen, und insbesondere in Ansehung der Kosten und des Schaden-Ersatzes oder der Genugthuung, wegen der mit zu bestrafenden Polizei-Uebertretungen, die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches Theil II. Artikel 7. zu beobachten.

II.

Ueber die Wirkungen der Concurrenz einer Polizei-Uebertretung mit einem Verbrechen oder Vergehen entscheiden die Vorschriften des Straf-Gesetzbuches Theil I. Artikel 92, 93 und 109, welchen zur Folge außer den Fällen, wo die Polizei-Uebertretung eine Geldstrafe nach sich zieht, welche dem Artikel 109. §. 4. gemäß mit andern Strafen verbunden werden kann, die concurrirende Polizei-Uebertretung als erschwerender Umstand auf Zumessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Gränzen oder auf Beiführung einer äußern Schärfung Einfluß hat.

Wenn aber mit einem als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Diebstahle, dem Unterschlagung und Betrug wider das Eigenthum gleich gesetzt sind, ein polizeilich strafbarer Diebstahl concurrirt, so ist dasjenige zu beobachten, was die Anmerkungen zum Straf-Gesetzbuche Band II. Seite 112. f. und Band III. Seite 230 f. enthalten.

III.

Nach dem, was Wir über Competenz der Strafgerichte bei concurrirenden Polizei-Uebertretungen verordnet haben, ist auch dasjenige, was das Straf-Gesetzbuch Theil II. Artikel 399. Nro. 2. vorschreibt, auf dieselben anzuwenden.

IV.

Die Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches Theil II. Artikel 355 und 357, welchen zufolge im Falle eines lossprechenden oder die Untersuchung einstellenden Erkenntnißes eine Verweisung an die Polizei-Behörden statt findet, werden andurch nicht nur hieher ausdrücklich vorbehalten, sondern auch dahin erstreckt, daß Gehilfen und Begünstiger eines Verbrechens oder Vergehens, welche blos eine polizeiliche Strafe trifft, an die Polizei-Behörde zur Aburtheilung verwiesen werden müssen.

V.

Contraventionen gegen die Siegel-Taxe und Defraudationen der Aufschläge, Mauten und Zölle gehören nur alsdann zur Kompetenz der Straf-Gerichte, wenn sie mit einem Verbrechen oder Vergehen als eine und dieselbe Handlung erscheinen oder wenigstens damit in unmittelbarer Verbindung und Beziehung stehen. In diesem Falle hat sich daher die administrative Behörde mit der Sache nicht zu befassen, und, wenn sie schon eine Untersuchung angefangen hat, solche

abzubrechen, und das Weitere der Justiz-Behörde zu überlassen, welche jedoch, vor dem Erkenntnisse, mit der administrativen Behörde über den Betrag des defraudirten Gefälles, so wie über die nach den bestehenden Vorschriften eintretende Geld- und Confiscations-Strafe zu communiciren, und in Ansehung dieser beiden Puncte die Vorschriften des Straf-Gesetzbuches Th. II. Art. 7. jedesmal genau einzuhalten hat.

Desgleichen soll die Justiz-Behörde in Fällen, wo die besondern Umstände der Defraudation oder die hierüber vorhandenen Normen auf das Straf-Urtheil wesentlichen Einfluß haben können, das Gutachten der administrativen Behörde, wo sie es nöthig findet, einholen. Im Falle der Lossprechung oder Entlassung von der Instanz, finden die oben angeführten Artikel 355 und 357. hier gleiche Anwendung.

VI.

Ist hingegen die Defraudation abgesondert und unabhängig von dem untersuchten Verbrechen oder Vergehen begangen worden, so wird die Defraudation von der geeigneten administrativen Behörde ohne alle Einwirkung der Straf-Gerichte untersucht und behandelt; diesen steht es jedoch frei, von der administrativen Untersuchung und Entscheidung in so ferne Einsicht zu nehmen, als sie es hinsichtlich des Leumunds eines Angeschuldigten oder in anderer Beziehung des Proceßganges nöthig erachten.

VII.

Die administrative Untersuchung und Behandlung wird durch die eintretende strafgerichtliche Untersuchung, selbst im Falle der Verhaftung des Angeschuldigten, nicht unterbrochen, so ferne im letzten Falle der Defraudant zu jener einen Anwalt ernennen, oder dieser für denselben von Amtswesen bestellt werden kann. Erleidet jedoch die administrative Untersuchung durch den Criminal Proceß eine unvermeidliche Unterbrechung, so lebt sie nach dem Erkenntnisse des Strafgerichts sogleich wieder auf.

VIII.

Das vom Strafgerichte gefällte Urtheil hat im Falle des Nro. VI. auf die Aburtheilung der Defraudation keinen Einfluß. Auch hindert keine Strafe, selbst die Lebensstrafe nicht ausgenommen, die administrative Behörde, ihre Rechte aus der Defraudation hinsichtlich des Schaden-Ersatzes und der verwirkten Geld- oder Confiscations-Strafe an dem Vermögen des Verurtheilten geltend zu machen.

Nach gegenwärtiger Verordnung haben sich sämmtliche sowohl Justiz- als administrative Behörden genauest zu achten.

München, den 12. September 1813.

Rg. Bl. v. J. 1813. St. XXXVII. S. 771.

2. Insbesondere a) der Post-Defraudationen und Post-Beeinträchtigungen.

Die Verhandlung der Postbeeinträchtigungen und Defraudationen, deren administrativ-contentiöse Natur durchaus unbestritten ist, gehört in erster Instanz vor die Polizeibehörden, in zweiter vor

a) Wegen der Zoll- und Maut-Defraudationen muß oben S. 185. nachgesehen werden.

die Kreis-Regierungen, von welchen der Recurs an den Königlichen Staatsrath statt finden kann. Die Bestimmung in der unten im §. 62. angeführten Verordnung vom 28. April 1815, daß vor jedem Endurtheile eine Abschrift der General-Postdirection mitgetheilt werde, ist durch die Verordnung vom 16. November 1822. dahin modificirt worden, daß Endurtheile erster Instanz den betreffenden Oberpostämtern, zweiter Instanz der General-Postdirection mitzutheilen sind. Die Cognition über Postbeeinträchtigungen wurde aber erst durch die im §. 60. nachstehende Verordnung vom 2. November 1818. den Polizeibehörden zugewiesen, indem sie früher den Postinspectionen, und resp. den dabei durch das organische Edict vom 17. September 1808. §. 9. lit. c. a) Reg. Bl. 1808. St. II. S. 2361 und 2365. eingeführten Justiciären (den Landgerichtsstellen nur da, wo keine Oberpostämter) zustand. Die Entscheidung in zweiter Instanz wurde von der General-Postdirection auf die Kreisregierungen durch die untenfolgende Verordnung vom 9. April 1814. (§. 61) übergetragen; diese Grundsätze über die Competenz wurden nicht nur in spätern Verordnungen (m. s. §§ 63. 65.), sondern auch in den Allerhöchsten Rescripten über die Formation der Obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen a) von 1817. im §. 89, b) von 1825. im §. 67. anerkannt. —

a. Bestimmungen über das Verfahren im Allgemeinen.

§. 59.

(Die Aufhebung der Post-Justiciar-Aemter betr.)

M. J. K.

Wir haben aus dem Uns gemachten umständlichen Vortrag ersehen, daß die verschiedenen Zwecke, welche zufolge Unseres organischen Edictes vom 17. September 1808, b) die zeitliche Anstellung eigener Post-Justiciaren damals veranlaßten, wirklich erreicht, und gedachte Post-Justiciarien bei Unserm Post-Institute für die Zukunft entbehrlich seyen.

Wir wollen daher die bei Unseren Ober-Postämtern bisher bestandenen Post-Justiciarstellen von nun an aufheben, und verordnen in Ansehung der Geschäfte, welche die Post-Justiciare zu besorgen hatten, was folgt:

1) In Post-Beeinträchtigungsfällen überhaupt, und besonders in Post-Defraudationssachen der Boten-, Schiff-, Floß- und Fuhrleute, auch ihrer Gehilfen und Aufgeber, so wie der zum Frachtgewerbe nicht berechtigten Personen, geht das Richteramt erster Instanz allenthalben an die Polizei-Behörden über.

2) Die Dienstvergehen der Postbeamten läßt die General-Postdirection wie vorhin, also auch in Zukunft, durch Commissäre und Localbeamte untersuchen.

3) In Post-Reclamationsfällen hingegen haben Unsere Ober-Postämter die Verhandlung und Erkenntniß in erster Instanz vorzunehmen. c)

---

a) In Post Beeinträchtigungs-Fällen durch Boten, Lohnrößler, Fuhrleute ꝛc. wird an dem Siz Unserer vier Ober-Post-Aemter die Untersuchung und Erkenntniß in erster Instanz Unseren Post-Inspectionen oder Justiciären, an andern Orten aber den Landgerichtsstellen übertragen.

Der Appellationszug geht binnen eines präclusiven Termins von 30 Tagen an Unsere General-Postdirection, und wenn die Strafe oder Confiscation die Summe von 100 fl. erreicht, oder auf den Verlust des Gewerbes gesprochen wird, so steht dem Verurtheilten binnen der obigen peremtorischen Frist der Recurs an Unser geheimes Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu, welches den Gegenstand an Unsern Geheimen Rath bringen wird.

b) Reg. Bl. 1808. Bd. II. S. 2261.

c) M. s. oben §. 6. S. 183. Ziffer II.

Diese Unsere Allerhöchste Entschließung wollen Wir durch Unser Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bringen lassen.

München, den 2. Nov. 1812.

Rg. Bl. v. J. 1812. St. LXIV. S. 1915.

§. 60.

(Den Appellationszug in Post-Defraudations-Gegenständen betr.)

M. J. K.

Wir haben durch Unsere Entschließung vom 2. November 1812. (Reg. Bl. 1812. St. LXIV. Seite 1915—1916), *) wodurch Wir die bis dahin bei Unsern Oberpostämtern bestandenen Postjusticiar-Stellen aufgehoben haben, in Ansehung der denselben obgelegenen Geschäfte unter andern verordnet, daß in Post-Beeinträchtigungsfällen überhaupt, und besonders in Post-Defraudations-Sachen der Boten-, Schiff-, Floß- und Fuhrleute, auch ihrer Gehilfen und Aufgeber, so wie der zum Frachtgewerbe nicht berechtigten Personen, das Richteramt erster Instanz allenthalben an die Polizei-Behörden übergehen soll.

In Uebereinstimmung mit dieser Unserer Entschließung verordnen Wir nunmehr, daß der Appellationszug in zweiter Instanz von nun an nicht mehr an Unsere General-Postdirection, sondern an Unsere General-Kreis-Commissariate gehen soll. Diese Unsere Allerhöchste Verordnung wird durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

München, den 9. April 1814.

Rg. Bl. v. J. 1814. St. XXX. S. 817.

§. 61.

(Das Botenwesen betr.) b)

M. J. K.

§. 16.

(Auszug.) In allen Post-Beeinträchtigungs Fällen überhaupt, und besonders in Post-Defraudations-Sachen der Boten-, Schiff-, Floß- und Fuhrleute, ihrer Aufgeber, auch der zum Boten- und Frachtgewerbe nicht berechtigten Personen wird das Straf-Verfahren und die Judicatur in erster Instanz den Polizei-Behörden allenthalben übertragen. Von jedem Endurtheile, es enthalte Strafe oder Lossprechung, ist sogleich eine Abschrift mit den Entscheidungsgründen an Unsere General-Postdirection einzusenden. Jeder Gestrafte muß vor der nächsten Strafsitzung ausdrücklich zum Protocoll gewarnt werden.

---

a) M. s. die vorstehende Verordnung.

b) M. vgl. Abtheilung XIV. Abschnitt V. Wegen der bloßen Auszüge ist die Einleitung Seite 232 nachzusehen.

§. 17.

Der Appellationszug geht zufolge Unserer Allerhöchsten Entschließung vom 9. April vorigen Jahres (Regierungsblatt Jahrgang 1814. Stück XXX. Seite 817, 818.) a) binnen eines präklusiven Termins von 30 Tagen an Unsere einschlägigen General-Kreis-Commissariate als zweite Instanz; und wenn der Gegenstand der Beschwerde sich auf 400 Gulden beläuft, oder auf den Verlust des Gewerbes gesprochen wird, so steht dem Verurtheilten binnen der nämlichen peremtorischen Frist der Recurs an Unser Ministerium der innern Angelegenheiten offen, welches die Sache zu Unserm Geheimen Rathe als dritter Instanz bringen wird.

§. 18.

Von den erkannten Strafen soll Unserm Postärar die einfache Portogebühr vergütet, der Ueberschuß aber zwischen dem Anzeiger und dem Local-Armenfonde zu gleichen Theilen getheilt werden. So wie die Maut- und Zollämter zum Vollzuge dieser Verordnung, so viel sie betrifft, bereits besonders angewiesen sind, so sollen auch die Polizeibehörden dieselbe durch öftere Visitation und gesetzliche Bestrafung der Uebertreter ernstlich handhaben, und am Ende jeden Jahrs ein tabellarisches Verzeichniß derjenigen, welche visitirt, auch was bei denselben gefunden, und was darauf erkannt worden, Unserer General-Post-Direction einsenden.

Diese Normal-Verordnung lassen Wir durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

München, den 28. April 1815.

Reg. Bl. v. J. 1815. St. XIX. S. 374.

§. 62.

(Die Organisation der General-Administration der Posten betr.)

§. 7.

(Auszug.) Nro. III. Die Postbeeinträchtigungsfälle gehören in erster Instanz vor Unsere Polizeibehörden, in zweiter vor die Kreisregierungskammer, von welcher der Recurs an Unsern Staatsrath unter den bereits bestimmten Voraussetzungen statt hat.

München, den 31. Juli 1817.

Reg. Bl. v. J. 1817. St. XXXI. S. 730.

§. 63.

(Die Land- und Wasser-Boten-Ordnung betr.) b)

M. J. K.

§. 6.

(Auszug.) Rücksichtlich administrativ-contentiöser Gegenstände des Botenwesens finden

---

a) M. s. §. 60.

b) M. s. Abth. XIV. Abschn. XV.

die für administrativ-contentiöse Gegenstände im Allgemeinen schon bestehenden oder noch zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen ihre Anwendung.

§. 7.

Postbeeinträchtigungs- und Defraudations-Fälle sind administrativ-contentiös zu behandeln, und von den Erkenntnißen in erster Instanz ist jederzeit dem betreffenden Königlichen Oberpostamte, von den Erkenntnißen in zweiter Instanz aber der Königlichen General-Post-Administration sogleich Nachricht zu geben.

München, den 16. November 1822.

Reg. Bl. v. J. 1822. St. XLIII. S. 1133.

§. 64.

(Die Post-Porto-Freiheit in Amtssachen betr.) a)

L. K.

§. 18.

(Auszug.) Mißbräuche oder Contraventionen sind zu untersuchen, und nach Maasgabe der Verordnungen vom 19. December 1808. pag. 11. (Reg. Bl. v. J. 1809. b) Stück II. pag. 33—39) dann 12. October 1814. pag. 9. c) Reg. Bl. v. J. 1814. St. LXII. pag. 1577—1584 zu bestrafen. Das Competenz-Verhältniß und der Instanzen-Zug sind in den Verordnungen vom 2. November 1812. d) (Reg. Bl. v. J. 1812. St. LXIV. pag. 1915. Nro. 1. und vom 17. December 1825. (Reg. Bl. v. J. 1825. St. LIV. pag. 1091. §. 67. e) bereits ausgesprochen.

Gegen diejenigen, welche die Anzeige solcher Verkürzungen Unsers Postärars wissentlich unterlassen, ist jederzeit gehörig einzuschreiten.

Bad Brückenau, den 23. Juni 1829.

Reg. Bl. v. J. 1829. St. XXIX. S. 533.

b. Bei Defraudationsfällen der Stellen und Behörden oder einzelner mit der Postfreiheit begnadigten Personen.

§. 65.

(Die Brief-Porto-Freiheit betr.) f)

M. J. K.

(Auszug.) Art. XI. Wir wollen übrigens strengstens darauf gehalten wissen, daß Unsere

---

a) M. s. Abth. XVIII. Absch. III.
b) M. s. unten §. 65.
c) M. s. unten §. 66.
d) M. s. oben §. 59.
e) M. s. die Einleitung zu Postdefraudationen.
f) M. s. Abtheilung XVIII. Abschnitt III.

Post-Portofreie Stellen, Civil- und Militärbehörden und alle jene, welchen Wir eine persönliche Post-Porto-Freiheit aus Königlicher Gnade zukommen lassen, dieselbe im Geringsten nicht mißbrauchen, keine Briefe nicht befreiter Personen annehmen, oder den ihrigen beischließen, und unter ihrer Addresse oder durch Mißbrauchung der Bezeichnung als Königliche Dienstes-Sache ab- und einlaufen lassen.

Wir bestimmen für den ersten Uebertretungs-Fall die Strafe von fünfzig Gulden, für den zweiten Fall 100 Gulden und überdieß den Verlust der Brief-Porto-Freiheit, wenn die Uebertretung durch eine Brief-Post-Portofreie Person begangen worden wäre.

Wenn Unsere Ober- oder Post-Aemter einen gegründeten Verdacht auf Jemand, wegen Mißbrauches der Porto-Freiheit zu fassen veranlaßt sind, so sind dieselben berechtigt zu fordern, daß nach vorgängigem Benehmen mit dem betreffenden Departements-, Collegial- oder Canzlei-Vorstande derlei Pakete oder Briefe durch ein eigenes, von denselben hiezu beauftragtes Individuum auf dem Ober-Postamte in Gegenwart des Post-Beamten eröffnet werden.

Untergeordnete Post-Verwaltungen und Post-Expeditionen haben in den Fällen eines Verdachtes die Anzeige an ihr vorgesetztes Ober-Postamt zu erstatten, welches sofort die weitere Einleitung zu treffen hat.

München, den 19. December 1808.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. II. S. 38.

§. 66.

(Die Porto-Freiheit der Königlichen Stellen und Behörden auch ausgedehnt auf die Postwägen betr.)

M. J. K.

(Auszug.)

Art. IX. Seine Königliche Majestät wollen übrigens strengstens darauf gehalten wissen, daß die postportofreien Stellen, Civil- und Militär-Behörden diese Porto-Freiheit nicht im geringsten mißbrauchen, keine Effecten oder Pakete den amtlichen beischließen, und unter ihrer Addresse oder durch Mißbrauch der Bezeichnung als Königliche Dienstsachen ab- oder einlaufen lassen.

Seine Majestät bestimmen für den ersten Uebertretungsfall die Strafe von 75 Gulden, für den zweiten Fall 150 Gulden, und nach Maaßgabe der beschwerenden Umstände soll die Strafe noch erhöht, und Anzeige zur Allerhöchsten Stelle gemacht werden.

Wenn die Königliche Ober- oder Post-Aemter, Inspectionen, einen gegründeten Verdacht auf Jemanden wegen Mißbrauches zu fassen veranlaßt sind, so sind dieselben berechtigt zu fordern, daß nach vorgängigen Benehmen mit dem treffenden Departements-, Collegial- oder Canzlei-Vorstand derlei Pakete oder Briefe durch ein eigenes von demselben hiezu beauftragtes Individuum auf dem Ober-Postamte in Gegenwart des Postbeamten eröffnet werden. Untergeordnete Postverwaltungen und Posterpeditionen haben in den Fällen eines Verdachts die Anzeige an ihr vorgesetztes Ober-Postamt oder Inspection fahrender Post zu erstatten, welches sofort die weitere Einleitung zu treffen hat.

München, den 12. Oktober 1814.

Reg. Bl. v. J. 1814. St. LXII. S. 1533.

3. der Malz-Aufschlags-Defraudationen.

Einleitung.

Das Aufschlagswesen gehört seinen eigentlichen Bestandtheilen nach in das Gebiet der finanziellen Gegenstände. Hier kann nur von Uebertretungen, deren Judicatur und Strafen die Rede seyn. Was von der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juli 1807 (die allgemeine Gleichstellung und Erhebungsart der Bier- und Branntwein- oder Malz-Aufschläge in Bayern betr.) diesen Theil berührt, mußte in den gegenwärtigen Anhang aufgenommen werden, dagegen hätte dem Prinzipe nach alles Uebrige, was entweder das Maaß oder die Art der Perception des Gefälles angeht, hier, wo es sich durchaus nicht von dem materiellen Verhältniß des Malz-Aufschlages handelt, wegbleiben müssen. Die Sache hatte aber eine andere Bewandtniß. Es ist von vorneherein gegen die Absicht dieser Sammlung, Verordnungen zu theilen. Die andere (erste) Hälfte der Allerhöchsten Verordnung vom 28. July 1807 über die Perception des Aufschlags hätte nirgends sonst Platz finden können, und da den Regierungs-Kammern des Innern in II. Instanz die Judicatur zusteht, so werden diese häufig auch auf jene Bestimmungen recurriren müssen, welche der richterlichen Verhandlung und den Strafnormen vorausgehen. Die Nützlichkeit der Aufnahme ist einleuchtend und diese findet namentlich auch ihre Rechtfertigung in einer Entschließung des Königlichen Staatsministeriums des Innern vom 14. April 1833, siehe unten §. 71. S. 253, worin sich auf die Bestimmungen der Art. II. und III., also gleich des Anfangs der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juli 1807 bezogen wird.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß sich hiebei auf die Reception des Nothwendigsten, lediglich der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juli 1807 beschränkt worden ist. Von der sie ergänzenden Instruction vom 2. October 1807 wurden nur die auf das Verfahren bezüglichen Paragraphen aufgenommen. Ferner wurden alle jene einzelnen Entschließungen der Königlichen Finanzstellen hier umgangen, welche das dienstliche Verhältniß und die reinfinanzielle und nicht justizielle Geschäftsbehandlung, wie Visitation, Cassabuchführung, Amtstraditionen der Unterrinnehmer, überhaupt die Verwaltung und Controle des Malz-Aufschlags-Gefälls betreffen. Dieselben können in Gerets Verordnungen-Sammlung nachgesehen werden.

Die dermalige Regulirung dieses ärarialischen Gefälls beginnt mit den Allerhöchsten Verordnungen vom 24. September und 22. October 1806 (Reg. Bl. 1806. S. 377 u. 404), deren Bestimmungen jedoch die erwähnte Verordnung vom 28. Juli 1807 in sich aufnahm. Durch die Verordnung vom 4. December 1806 (Reg. Bl. 1807. S. 173.) wurden zuerst auch die Aufschläge der Essig- und Germsiedereien in die Categorie der Bier- und Branntwein-Aufschläge gesetzt. Die Competenz der Regierungs-Kammer des Innern in II. Instanz ist durch die bekannten Formations-Verordnungen bestätigt. a) Im Jahre 1831 wurde den Ständen des Reichs ein Gesetz-Entwurf über den Malz-Aufschlag vorgelegt, wodurch insbesondere die richterliche Verhandlung der Defraudations-Fälle den ordentlichen Gerichten übertragen werden sollte. Der Landtags-Abschied vom 29. December 1831 §. 63. (Gesetz Bl. 1831. S. 110.) drückt sich hierüber also aus:

„Wir haben bereits im Jahre 1828 den Ständen des Reichs den Entwurf eines Gesetzes vorlegen lassen, wodurch die bestehenden Verordnungen rücksichtlich des Malzaufschlages einer Revision unterzogen, und die Defraudations-Fälle der Judicatur der ordentlichen Gerichte übertragen werden sollten; zu dieser Uebertragung ist jedoch damals die Zustimmung der Stände des Reichs nicht erfolgt. Wir werden indessen diesen Gegenstand neuerdings in sorgfältige Erwägung ziehen."

Beschwerden wegen geringhaltigen Biers sind gleichfalls zum Königlichen Staatsrath in III. Instanz geeignet, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, gemäß Verordnung vom 25. April 1811. Titel II. Artikel 8. b) Reg. Bl. 1811. S. 617. M. vergl. deßhalb die Abth. XV. Abschnitt IX.

---

a) M. s. oben S. 236. Zeile 13.

b) Der hier angezogene Artikel 8 des Titels II. der Allerhöchsten Verordnung „die künftige Regulirung des Biersatzes im Königreiche ꝛc. betr." lautet wörtlich wie folgt:
„Damit aber diese Strafe verhänget werden könne, ist ein solches Bier auf geschehene vorläu-

A. Allgemeine Verordnung über den Malzaufschlag vom 28. July 1807.*)

§. 67.

(Die allgemeine Gleichstellung und Erhebungsart der Bier- und Branntwein- oder Malz-Aufschläge betr.)

M. J. K.

Nachdem Wir durch die eingegangenen Berichte Unserer Landesstellen von der Beschaffenheit, von dem Ertrage, und von der Erhebungsart der in Unseren Staaten unter verschiedenen Benennungen bestehenden Tranksteuern in volle Kenntniß gesetzt, und von der dringenden Nothwendigkeit einer besseren zweckmäßigeren Einrichtung überzeugt worden sind; so haben Wir auf umständlichen Vortrag Unsers Ministeriums der Finanzen beschlossen, diese auf das Bier, Branntwein und Essig gelegte Staatsabgabe in Unseren Staaten in eine einzige unter der Benennung: Malz-Aufschlag zu vereinigen, und hierbei nicht nur die schon unterm 24. September vorigen Jahres für Bayern angeordnete Erhebungsart allgemein einzuführen, sondern auch in dem Betrage dieser Staatsabgabe selbst ein solches Maaß festzusetzen, daß zwar, wie billig, für die Zukunft alle Ausnahmen, Befreiungen oder Begünstigungen gänzlich aufhören, und selbst Unsere eigenen Bräuereien, wie Wir dieses schon vorhin in Bayern verfügt hatten, dieser Abgabe unterworfen seyen, und mithin eine allgemeine vollkommene Gleichheit in Entrichtung dieses Aufschlages eintreten soll; daß aber zugleich mehrere Unserer Provinzen, und insbesondere die größeren ehemaligen Reichsstädte eine große Erleichterung erhalten, und selbst in Bayern die gegenwärtige mäßige Erhöhung dieser Abgabe noch bedeutend unter dem ehemaligen Aufschlags-Betrage zurückstehe.

Dadurch sind Wir zugleich in den Stand gesetzt, allen Verkehr dieser Artikel von einer Provinz in die Andere in Unseren Staaten mit Aufhebung aller Provinzial- und Local-Beschränkungen und Scheidewände hiermit gänzlich frei zu geben.

Wir verordnen demnach allergnädigst, wie folgt:

§. I. Alle in den Provinzen bestandene verschiedene Regulative über das Ungeld und die Aufschläge sollen, in so weit sie von der gegenwärtigen Vorschrift abweichen, von dem nächst eintretenden Sudjahre an, aufgehoben seyn, und so auch sollen alle, einigen Städten und Märkten auf eine bestimmte Zeit, oder zu einem bestimmten Zwecke, bewilligten besondern Localpfenninge, damit diese Bräuereien mit den übrigen concurriren können, von dem nämlichen Zeitpuncte an aufhören; den hiedurch betheiligten Städten und Märkten Unserer Ur-Provinzen werden Wir nach der ehemaligen Composition den Betrag für die bestimmte Zeit nach vorläufig näherer Anzeige und Prüfung so lange, bis ein zweckmäßiges Surrogat ausgemittelt seyn wird, aus dem Gefälle der Aufschläge ersetzen lassen, jedoch einzig unter der Bedingung,

---

sige Declaration der verpflichteten Bierbeschauer, oder in deren Ermanglung des Gemeinde-Vorstehers (welch Letzterer jedoch über diese Angabe in das Handgelübde zu nehmen ist) unverzüglich von der Local-Polizei-Behörde zu obsiguiren, und eine chemische Untersuchung darüber dem Landgerichts-Physikus aufzutragen. Von dem Erfolge dieser Untersuchung hängt nun die Erkenntniß der betreffenden Polizei-Behörde salvo recursu ab.

a) Man sehe die vorhergehende Einleitung.

daß dieser Betrag zu nichts anders, als zu dem Zwecke, wozu er bewilligt worden ist, verwendet werden solle.

Unter diese besondere Pfenninge sind jedoch keineswegs diejenigen Begünstigungen zu rechnen, welche bisher einige Städte und Märkte mit Abrechnung einer bestimmten Quote von der Sud genossen haben.

Auch das in Bayern in einigen Orten abgesondert erhobene Trank-Umgeld soll in dieser Gestalt gänzlich cessiren.

§. II. Dagegen sind von der nämlichen Zeit an von jedem Metzen eingesprengten Malzes Bayerischer Mäßerei, von welchem 6 Metzen ein Bayerisches Schäffel ausmachen, sieben und dreyßig Kreuzer und zwey Pfenninge Aufschlag zu entrichten, das Malz mag in Waizen, Gersten, Roggen oder Haber, oder was immer für einer Getreideart bestehen, und zur Erzeugung des braunen Biers oder des weissen Weizenbiers, oder des weissen Gerstenbiers, oder zum Branntwein, Essig und Germ (Hefen) bestimmt seyn.

Es sind demnach auf das schleunigste in allen zum Malzbrechen bestimmten Mühlen hölzerne und ordentlich abgeeichte Metzen- und Schäffel-Mäßereien nach obigem Inhalte und Größe, und zwar in den Provinzen, in welchen die Bayerische Mäßerei noch nicht eingeführt ist, das erstemal auf Kosten des Staates anzuschaffen, und unter keinem Vorwande andere Mäßereien, z. B. in Säcken zu gestatten.

Von derselben Zeit an hören mithin auch alle Compositionen gänzlich auf, sie mögen unter was immer für einem Titel entstanden, oder behandelt worden seyn.

§. III. Dieser Aufschlag ist von Jedermann, der sich mit dem Bierbräuen, Branntweinbrennen, Essig- oder Germsieden abgibt, und hiezu ein Malz verwendet, ohne Unterschied, ob diese Articel zum häuslichen Selbstbedarf, oder zum Verschleisse bestimmt sind, zu entrichten.

Dabei soll nicht die mindeste Ausnahme, Befreiung oder Begünstigung statt haben, und, wie schon vorhin bemerkt worden, sollen selbst Unsere eigenen Staats- und Hofbräuereien dieser Abgabe unterworfen seyn.

Ueber diesen Aufschlag soll zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande eine Composition statt finden.

§. IV. Bei dem braunen Biere sind ohne Unterschied, ob es Winter- oder Schenkbier, oder ob es Sommer-, Märzen- oder Lagerbier ist, bei Bestimmung des Satzes, auf den Bayerischen Eimer Bier 45 kr. Aufschlag einzurechnen, bei dem weissen Weizenbier, oder bei dem weissen Gerstenbier aber sind, weil aus gleicher Malzquantität mehr erzeugt wird, bei der Satzbestimmung auf den Eimer und zwar bei dem weissen Weizenbier 33 kr. und bei dem weissen Gerstenbier 30 kr. einzurechnen.

Durch dieses Verhältniß ist das Ebenmaaß zwischen dem Bräuer und dem Publicum so hergestellt, daß das Publicum nicht verkürzt, und auch den Bräuern für die beschwerliche Minuto-Collectation und für den manchen Verlust, den er hierbei zu leiden hat, eine mäßige Entschädigung in Handen gelassen wird.

§. V. Da der Aufschlag von dem Branntweine, welcher aus dem Biergeläger erzeugt wird, schon unter jenem, welcher von dem zum Biersieden bestimmten Malze entrichtet wird, begriffen ist, so haben die Branntweinbrenner in den Städten und Märkten, in welchen neben Unseren, und den bürgerlichen Bierbräuereien berechtigte Branntweinbrenner bestehen, den Bierbräuereien, so lange diese Einrichtung besteht, zu dem Aufschlage im Gelde so viel beizutragen,

als die Branntweinbrenner vom Malze bezahlen müßten, welches sie brauchen würden, um eine gleiche Quantität Branntwein, wie aus dem Gelager zu erzeugen.

Bei Unseren, um einen vom festgesetzten Stiftbetrage verpachteten weissen und braunen Bräuhäusern soll, wie Wir schon früher verordnet haben, wenn und in so ferne nicht eine ausdrückliche Bewilligung von Uns erfolgt, kein Roggen oder Haber gemälzt, und mithin weder eine Polette ausgestellt, noch diese Getreideart von dem Müller angenommen werden.

§. VI. Damit nun dieses Staatsgefäll ordentlich und richtig eingebracht werde, so verordnen Wir weiters allergnädigst:

1) Daß jeder, der des Bierbräuens oder Branntweinbrennens berechtigt ist, so oft er viel oder wenig Malz in die Mühle gibt, von dem im Orte selbst, oder in der Nähe angestellten Unteraufschläger eine gefertigte, mit der fortlaufenden Nummer bezeichnete Polette zu nehmen habe, in welcher der Name des Malzeigenthümers, der Betrag des eingesprengten Malzes, und die Mühle, wohin solches zum Brechen gebracht wird, ausgedrückt sind.

2) Daß diese Polette von dem Malzeigenthümer bei Ueberbringung des zu brechenden Malzes jedesmal dem Müller oder Malzbrecher behändiget werden müsse.

3) Daß alle dergleichen Poletten von den Müllern oder Malzbrechern alle vierzehn Tage den Unteraufschlägern, von denen sie ausgestellt sind, unnachlässig zurückgegeben werden sollen.

Daß ferner:

4) Jeder, der sich mit Bierbräuerei oder Branntweinbrennerei abgibt, am Ende eines jeden Vierteljahres, dem Unteraufschläger seines Orts, oder Bezirkes eine Anzeige zu übergeben habe, in welcher enthalten ist, wie viel, und in welcher Mühle er in dem verflossenen Vierteljahre Malz habe brechen lassen.

5) Daß diese Anzeigen da, wo die Bräuerei oder Branntweinbrennerei nicht durch den Eigenthümer oder Pächter selbst, sondern durch aufgestellte Beamte, oder Verwalter und gebrödete Diener betrieben wird, von dem Beamten und Baumeister oder bestellten Branntweiner; bei denjenigen Bräuereien und Branntweinbrennereien aber, welche von den Eigenthümern oder Pächtern selbst geführt werden, nebst diesen auch noch von einem Bräu- oder Branntweinbrennerei-Gehilfen mit unterschrieben seyn müßen.

Diese bisherigen und folgenden Anordnungen sollen auch bei Unseren eigenen auf Selbstregie geführten oder verpachteten weissen und braunen Bräuhäusern befolgt werden, und ist der Anschlagsbetrag bei denjenigen Bräuhäusern, bei welchen Unser Aerarium, und nicht die Pächter den Aufschlag zu tragen haben, in den Bräurechnungen ordentlich in Ausgabe zu setzen, und an die Behörden einzusenden.

§. VII. Damit allen Gefährden vorgebeugt werden möge, so haben alle Unsere Landrichter, mit Ausnahme von Bayern, weil dieses daselbst ohnehin schon früher geschehen ist, sogleich nach Empfang der gegenwärtigen Verordnung alle in ihren Landgerichten, in den kleinen Städten und Märkten, und in den ihren Landgerichten einverleibten Herrschaften, Hofmarken und andern mit der Jurisdiction begabten Gütern entlegene ordentliche Müller sowohl, als auch diejenigen Personen, welche in den bei einigen Bräuhäusern vorhandenen Malzmühlen verschiedener Art zum Malzbrechen angestellt sind, auf einen Tag vorzufordern, respective sich ordentlich verschaffen zu lassen, dieselben über die durch gegenwärtige Verordnung auferlegten Pflichten und Obliegenheiten durch einen faßlichen Vortrag zu unterrichten, sie darüber in eidliche Pflicht zu nehmen, und ihnen aufzutragen:

1) Daß sie von Niemand ein Malz zum Brechen übernehmen wollen, wenn ihnen nicht zugleich die von dem Unteraufschläger auszustellenden Polettten behändiget werden;

2) Daß sie von Niemand mehr Malz, als die ihnen zukommende Polette ausweiset, übernehmen, und deswegen das ihnen zum Brechen übergebene eingesprengte Malz in ordentlichen abgeeichten hölzernen Mäßereien, ohne Stoß, und ungehäuft genau messen, wobei es jedoch nicht den Sinn hat, daß, wenn bei der Messung etwas mehr Malz, als die Polette enthält, sich ergibt, das Ueberbleibende gar nicht angenommen werden sollte, sondern es ist in diesem Falle, weil sich die Quantität des eingesprengten Malzes oft nach dem Abführen in die Mühle von selbst, wiewohl unbedeutend, vermehren kann, die sich gezeigte kleine Vermehrung in der Polette sogleich und auf der Stelle anzumerken, damit der Aufschlag auch nach dieser zufälligen Mehrung berechnet und erhoben werde.

3) Daß sie überhaupt weder unmittelbar noch mittelbar zu einer Gefährde mitwirken wollen.

In den durch den Rheinischen Bund mit allen Souverainitäts-Rechten Unseren Staaten einverleibten und mediatisirten Gebieten haben Unsere nächstgelegenen Landrichter aus besonderem Auftrage, welcher von der treffenden Landesdirection ohne mindesten Verzug zu ertheilen ist, diese Vorladung und Verpflichtung vorzunehmen, und in denjenigen Hauptstädten, in welchen bereits ordentlich organisirte Stadtgerichte bestehen, ist dieses Verpflichtungsgeschäft in Ansehung der ihrer Jurisdiction unterworfenen Müller und Malzbrecher sogleich nach Publication der gegenwärtigen Verordnung durch dieselben zu besorgen.

§. VIII. Diese Handlung soll von den Land- und Stadtgerichten jedesmal erneuert werden, so oft mit den Mühlinhabern oder Malzbrechern eine Veränderung vorgeht. Deswegen sollen alle jene Bierbrauer oder Branntweinbrenner, welche eigene Malzmühlen haben, besonders gehalten seyn, jede Veränderung mit den zum Malzbrechen bestellten Arbeitern, dem Land- oder Stadtgerichte sogleich anzuzeigen, und den neu anstehenden Malzbrecher vor ihnen erscheinen zu machen; im widrigen Falle werden sie der Unterschlagung des Aufschlages schuldig angesehen und bestraft.

§. IX. Weil aber bei dergleichen Particular-Malzmühlen die Unterschleife am leichtesten möglich sind, so sollen nicht nur die bereits vorhandenen bei den einschlägigen Land- und Stadtgerichten angezeigt, und daselbst in einem ordentlichen Kataster vorgemerkt werden, sondern auch Niemand erlaubt seyn, ohne Unser Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung neue zu erbauen; auch behalten Wir Uns bevor, über den Bestand der bereits vorhandenen Mühlen dieser Art, nach Umständen das Zweckmäßige zu verfügen.

§. X. Wer wegen Mangel einer näheren Mühle sein Malz auf einer ausländischen Mühle brechen lassen muß, hat solches vorläufig allzeit bei dem einschlägigen Unteraufschläger anzuzeigen, und bei dem treffenden Gränzmautamte von jedem Metzen Bayerischen Maaßes 37½ kr. Aufschlag zu entrichten, und das eingeführte Malz in den zu übergebenden Quartals-Anzeigen mit Anlegung der Maut-Polettten bestimmt anzugeben, die Mautämter selbst aber haben diesen Betrag an den treffenden Unteraufschläger zu übersenden.

Von einer Unserer Provinzen in die andere aber kann und darf von nun an, ohne Unterschied der Staats-Kasse, in welche diese Gefälle fließen, das Malz nach erholter Polette in die Mühlen geführt werden.

§. XI. Die Unteraufschläger haben in eigenen Registern oder Manualien die zu jedem Bräuhause oder jeder Branntweinbrennerei oder Essigsiederei abgegebenen, und von den Müllern

oder Malzbrechern zurückgekommenen Poletten in besonderen Rubriken überall mit Beisetzung des Tages, an welchem die Poletten ausgegeben, und wieder eingehändigt worden, und mit Bemerkung des sich bei der Messung ergebenen Ueberschusses, mit der fortlaufenden Nummer der Polette genau einzutragen, und aus diesen Manualien alle Vierteljahre Auszüge zu dem ihnen vorgesetzten Oberaufschlag-Amt einzusenden, und diese letztern haben aus diesem von ihrem ganzen Bezirke eine specifische Hauptanzeige ebenfalls vierteljährig zu verfassen und an die vorgesetzten Landesdirectionen einzusenden; und diese Stellen haben ebenfalls vierteljährig eine kurze Material- und Pecunial-Uebersicht an Unser Ministerium der Finanzen zu übergeben, damit Wir von Zeit zu Zeit von dem Gange des Geschäftes genaue Kenntniß erhalten.

§. XII. Wenn die Unteraufschläger bemerken, daß zwischen den ausgegebenen und zurückgestellten Poletten eine Ungleichheit eintrete, so haben sie da, wo es gebricht, sogleich das Geeignete zu erinnern, und im Falle, daß der säumige oder fehlende Theil auf ihr Ermahnen nicht auf der Stelle Genüge thut, solches ohne Verzug nicht nur der competenten Obrigkeit, welche ihnen bei Vermeidung schwerer Responsabilität die nöthige Assistenz zu leisten verpflichtet ist, anzuzeigen, sondern auch dem vorgesetzten Oberaufschlagamte einzuberichten.

§. XIII. Die Unteraufschläger sind ferner angewiesen, strenge darüber zu wachen, daß in dem oben angegebenen Sinne nirgends mehr Malz, als die von ihnen ausgestellte Polette enthält, angegeben, oder wohl gar, ohne Poletten, Malz gebrochen werde; sie sind deswegen befugt, und beauftragt, nicht nur in allen Mühlen, wem sie gehören und von welcher Art sie seyn mögen, sondern auch in allen Bräuhäusern und Branntweinbrennereien, wann und so oft sie wollen, nachzusehen, und sich von ihrem Betriebe in Kenntniß zu setzen.

Sie haben auch von Zeit zu Zeit die hölzernen vorgeschriebenen Malzmäßereien zu untersuchen und abzueichen.

§. XIV. Der auf diese Art angeordnete Aufschlag ist folgender Weise zu entrichten, und zwar ist bei den braunen Bierbräuereien von demjenigen Malze, welches von der Sudzeit des neuen Winterbieres, mithin vom ersten October angefangen, bis zum letzten December ohne Unterschied, ob solches zum Winter- oder zum Sommer-Bier verwendet wird, in die Mühle kömmt, die Hälfte des treffenden Aufschlages mit 18¾ Kreuzer vom Metzen des eingesprengten Malzes zwischen dem 1. und 15. Januar, und die andere Hälfte zwischen dem 1. und 16. Juli zu bezahlen.

Von demjenigen, was vom 1. Januar bis letzten März in die Mühle kömmt, ist die Hälfte des treffenden Aufschlages nämlich 18¾ Kreuzer vom Metzen zwischen dem 1. und 15. April, und die andere Hälfte zwischen dem 1. und 15. October zu entrichten.

Von demjenigen aber, was vom 1. April angefangen, oder auch etwa noch im Monate Mai auf die Mühle kömmt, ist der ganze Betrag mit 37½ Kreuzer vom Metzen zwischen dem 1. und 15. Juli mit, und neben der, in dieses Ziel fallenden, vorerwähnten Hälfte des December-Quartals abzuführen.

Von dem zu weißem Weizen- und Gerstenbier bestimmten Malze, ist von diesen Bräuhäusern der ganze treffende Aufschlag mit 37½ Kreuzer vom Metzen jedesmal in den Vierteljahres-Zielen, in welchen das Malz in die Mühle kömmt, zu entrichten.

Derselbe Fall ist es auch in Ansehung der Ziele von dem zur Branntweinbrennerei oder Essigsiederei bestimmten Malze.

Von demjenigen Malze, welches vor dem 1. October in die Mühle gebracht wird, ist

der Aufschlag pr. 37½ Kreuzer vom Metzen ganz zu erheben, und noch in dem vierten Quartale dieses nämlichen Etatsjahres zu verrechnen, so wie dieses insbesondere der Fall ist, wenn vor der ordentlichen Sudzeit das Einsieden und Ausschenken erlaubt wird.

§. XV. An der treffenden Aufschlags-Schuldigkeit kann außer der oben gestatteten Zahlungs-Eintheilung eines Theiles des Aufschlages kein Ausstand gestattet werden, wenn auch der Bierbräuer oder Branntweinbrenner das Malz, welches er im abgewichenen Vierteljahre hat brechen lassen, noch nicht verbraucht hat.

§. XVI. Da künftig der Aufschlag vom Malze gereicht wird, so kann, weil das Publicum den Aufschlag bezahlt, unter keinem Vorwande oder Motive künftig ein Nachlaß statt haben.

Von demjenigen aber, was an Malz oder Bier, und bei den Branntweinbrennereien an Branntwein durch Brand, oder durch ein im Sudwesen, oder im Keller nicht selbst veranlaßtes Unglück zu Grunde geht, ist der Aufschlag pro rata des zu Grund gegangenen Quantums, nach der vorläufig von den obersten Behörden beizubringenden Genehmigung, abzuschreiben.

Kein anderer Fall ist zu Abschreibungs-Gesuchen geeignet, und diese Gesuche müssen allezeit mit Zeugnissen der Ortsobrigkeiten belegt werden.

§. XVII. Wenn aus einem oder dem andern Vorwande, ein Bierbräuer oder Branntweinbrenner die treffende Aufschlagsschuldigkeit nicht berichtigen will, so hat der Unteraufschläger solches nicht nur unverzüglich dem Oberaufschlagamte zu berichten, sondern auch dem Restanten bis auf erhaltene höhere Anweisung keine Malzpolette mehr abfolgen zu lassen.

§. XVIII. Die Unteraufschläger übersenden diese Gefälle sogleich, wie sie eingehen, in den gesetzten Terminen an die Oberaufschlagämter, und diese ohne mindesten Verzug an die geeigneten Kassen.

In denjenigen Provinzen, in welchen noch keine Oberaufschlags-Aemter und Unteraufschläger bestehen, werden Unsere Landes-Directionen nach der ihnen unterm heutigen zugegangenen Weisung die provisorische Verfügung treffen, damit diese Einrichtung sogleich in Gang gesetzt werden kann.

§. XIX. Da die Vorenthaltung oder Veruntreuung des Aufschlages nichts geringeres als ein Eingriff in die öffentlichen Gelder ist, so werden hiermit gegen diejenigen, welche sich dieses Vergehens schuldig machen, folgende Strafen verhängt:

A. Diejenigen Bräuhaus-Inhaber oder Branntweinbrenner, welche überwiesen werden, daß sie

a. auf fremden oder eigenen Malzmühlen ohne Erholung der Polette Malz gebrochen; oder

b. außer dem zufälligen Ueberschuße mehr Malz, als die erholte Polette ausweiset, brechen lassen;

c. die vorgehenden Veränderungen mit ihren gebrödeten Malzbrechern nicht zeitig genug angezeigt;

d. heimliche Malzmühlen gehalten, oder

e. ausländisches Malz eingeschwärzt, und

f. in Folge dieser Gefährden falsche Quartalsanzeigen übergeben haben, sollen in

jedem dieser Fälle, nebst Ersatz des Aufschlags-Entganges, das erste Mal mit 100 Reichsthalern, das zweite Mal mit 200 Reichsthalern, das dritte Mal mit 300 Reichsthalern nebst öffentlicher Bekanntmachung, und das vierte Mal mit Amovirung ihrer Person von der Bräuerei oder Branntweinbrennerei dergestalt bestraft werden, daß sie in Zeit von 6 Monaten ihre Bräuerei oder Branntweinbrennerei Jemand andern verkaufen; oder in Fällen, wenn diese aus andern Ursachen unveräußerlich wären, an die betreffenden nächsten Successoren abtreten müßen.

Sind es bloße Pächter, welche sich dieser Vergehen schuldig machen, so sollen sie ebenfalls nebst Ersatz des Aufschlags-Entganges, das erste Mal mit 100 Reichsthalern, das zweite Mal mit 200 Reichsthalern und öffentlicher Bekanntmachung, und das dritte Mal mit 300 Reichsthalern dann gänzlicher Cassirung ihres Pachtes bestraft werden, wobei sie überdieß gehalten seyn sollen, den Eigenthümer im dritten Falle, des ihm hierdurch zugehenden Schadens halber, vollkommen zu entschädigen, auch sollen sie zu einem andern Bräuhaus-Pachte für immer unfähig seyn.

§. XX. B. Diejenigen Beamten oder Verwalter, welche neben ihren Dienst-Herrschaften wissentlich falsche Malz-Quartals-Anzeigen unterschreiben, oder wohl gar ohne Wissen und Willen ihrer Herrschaften, die im vorigen §. sub. Lit. a, b, c, d und e bezeichneten Gefährden spielen, sollen nebst Ersatz des Aufschlags-Entganges das erste Mal mit 100 Reichsthalern, das zweite Mal mit 200 Reichsthalern, und das dritte Mal mit 300 Reichsthalern, nebst Cassation bestraft werden.

Diejenigen Bräumeister, und Bräu- und Branntweinbrennerei-Gehilfen, welche sich das nämliche Vergehen zu Schulden kommen lassen, sollen das erste Mal mit 10 Reichsthalern, das zweite Mal mit 20 Reichsthalern, und das dritte Mal mit 30 Reichsthalern nebst Entfernung von dem Bräuhause oder der Branntweinbrennerei bestraft werden. Sie sollen auch bei keinem andern Bräuhause oder Branntweinbrennerei mehr in Dienst, oder in Arbeit angestellt werden können, und deßwegen im dritten Falle die öffentliche Bekanntmachung geschehen.

§. XXI. C. Die berechtigten Müller, welche

a. für wen immer ohne empfangene Malz-Polette Malz zum Brechen übernehmen, und abfolgen lassen; oder

b. über den zufälligen, und in der Polette sogleich anzumerkenden Ueberschuß mehr Malz zum Brechen übernehmen, brechen, und abfolgen lassen, als die Polette anzeigt, sollen das erste Mal mit 20 Reichsthalern, das zweite Mal mit 40 Reichsthalern, und das dritte Mal mit 60 Reichsthalern, nebst Verlust des Rechtes, Malz zu brechen, für ihre Person bestraft werden.

Werden diese Vergehen von Malzbrechern begangen, welche bei eigenen Malzmühlen der Bierbräuer oder Branntweinbrenner angestellt sind, oder gebraucht werden, so unterliegen sie für ihre Personen einer Geldstrafe von 10 Reichsthalern, gegen die Eigenthümer der Malzmühle aber soll gleich in dem ersten Falle mit Abbrechung der eigenen Malzmühle verfahren werden.

Im Falle, wo eine heimliche Malzmühle von was immer für einer Art, entdeckt wird, wird gegen den Eigenthümer mit 300 Reichsthaler Geldstrafe, Abbrechung der Mühle, und öffentlicher Anzeige seines Namens verfahren, und hierüber besonders haben die Unteraufschläger mit Strenge zu wachen.

§. XXII. D. Diejenigen Aufschlagsbeamten und Aufschläger, welche

a) wissentlich zur Defraudation des Aufschlages auf was immer für eine Weise mitwirken, oder

b) die entdeckten Gefährden unangezeigt lassen, oder

c) wohl gar die eingebrachten Aufschlags-Gefälle unterschlagen oder veruntreuen, sollen ohne weiters cassirt, und zu allen öffentlichen Aemtern und Geschäften unfähig erklärt werden.

Diejenigen Aufschlags-Beamten hingegen, welche zwar nicht zu Gefährden mitwirken, aber doch in ihrem Amte nachläßig erscheinen, und deswegen die vorgehenden Betrügereien nicht wahrnehmen, sollen nach einmaliger fruchtloser Ahndung und Warnung amovirt werden.

Außerdem werden die Unteraufschläger als bloße Commissionärs betrachtet, und können daher auch ohne Angabe einer Ursache abgeändert, entlassen und die Geschäfte einem andern übertragen werden, und dieses soll auch sogleich geschehen, sobald aus der Unverhältnißmäßigkeit des Aufschlags-Ertrages, und aus der Unthätigkeit des Subjects erscheint, daß die Sache nicht mit dem gehörigen Eifer, Einsicht und Treue betrieben werde.

Unsere Bräubeamten sollen, wenn sie eine oder die andere im §. XIX. bezeichnete Gefährden spielen, derselben im gegenwärtigen §. XX. festgesetzten Strafe unterworfen seyn.

§. XXIII. In allen Fällen, wo die verhängten Geldstrafen wegen Armuth von den strafbaren Personen nicht erholt werden können, sind sie stufenweise bei Siegelmäßigen mit 3—6 und 12 monatlichem Gefängniß, bei Unsiegelmäßigen hingegen mit eben so langer Zuchthausstrafe zu surrogiren. a)

§. XXIV. Damit aber die verpönten Gefährden desto eher entdeckt werden, so wird hiermit verordnet, daß jedem, der eine solche Gefährde aufbringt und anzeigt, wenn sich die Sache verificirt, die Hälfte der darauf gesetzten Geldstrafe zufallen solle, die andere Hälfte aber soll dem geeigneten Oberaufschlagamte zur Verrechnung zugestellt werden.

§. XXV. In der nämlichen Absicht wird weiter verordnet, daß der Beamte oder Verwalter, welcher die von seiner Dienstherrschaft, oder den gebrödeten Dienern derselben, auf eine oder die andere Art gespielten Gefährden angibt, wenn sich das Vergehen bestätigt, von derselben ohne genügende Pension so lange nicht durch Aufkündung aus dem Dienste entlassen werden kann, als nicht andere Ursachen eintreten, welche nach Recht und Urtheil der vorgesetzten Justizstellen zur Dienstesentlassung qualificiren.

Die herrschaftlichen Bräumeister hingegen, so wie die gebrödeten Malzbrecher, dann Bräu- und Branntweinbrennerei-Gehilfen, welche solche gegründete Anzeigen machen, sollen von ihren Herrschaften wenigstens innerhalb eines ganzen Jahres nicht nahrungslos gestellt werden können.

§. XXVI. Ueber das Forum und das Verfahren in Aufschlags-Defraudations-Fällen wird verfügt:

a) Die Judicatur steht dem Oberaufschlag-Amte, und zwar jedem in seinem Bezirke zu.

b) Alle Defraudationsfälle sind summarissime zu instruiren, jedoch nur mit genugsamer Vernehmung des Beklagten zu entscheiden.

c) Von den, in der gedachten ersten Instanz erfolgten Entscheidungen geht die Appellation unter einem peremtorischen und präclusiven Termine von 60 Tagen zu der vorgesetzten Landesdirection. b)

---

a) Es versteht sich von selbst, daß in Hinsicht auf die Strafbestimmungen das später erfolgte Strafgesetzbuch entscheiden müße.

b) M. vergl. dagegen S. 162. oben.

§. XXVII. Eben so steht das Verfahren gegen die in Aufschlags-Ausständen befangenen Personen dem treffenden Oberaufschlagamte zu, und soll in diesen Fällen kein Proceß gestattet, sondern nach ertheiltem Zahlungs-Termine von höchsten 14 Tagen, ohne Zulassung einer Appellation, mit der Execution gegen den Restanten fürgeschritten werden. a)

§. XXVIII. Außer den wenigen unvermeidlichen Beschränkungen, welche in den vorausgehenden Bestimmungen enthalten sind, wird die innere Einrichtung der Bräuhäuser; die Größe der Biersuden, und der ganze Betrieb des Biersudwesens ganz der freien Anordnung, Einsicht und Convenienz der Bierbräuer überlassen, desto mehr versehen Wir Uns aber auch zu ihnen, daß sie ein gesundes, ächtes und in seiner Güte dem jährlich zu bestimmenden Biersatze entsprechendes Bier erzeugen und an das Publicum abgeben werden. Im widrigen Falle sind die Orts-Polizei-Behörden angewiesen und berechtigt, gegen diejenigen, welche schlechtes und ungesundes Bier verschleißen, die in den ältern Gesetzen bestimmten Maßregeln und Strafen eintreten zu lassen und zu vollziehen.

§. XXIX. Damit die Bierbräuer billigerweise von muthwilligen Bierschulden und diesfallsigen Schaden sicher gestellt werden, wird gesetzlich verordnet, daß alle Bierschulden der Wirthe 4 Wochen nach der Anforderung die Vorzüge der Wechsel- und Mercantil-Schulden haben sollen, worauf sämmtliche Justizstellen und Jurisdictions-Obrigkeiten der künftigen Verhandlungs- und Nachachtungswillen hiermit ausdrücklich angewiesen werden.

§. XXX. Die älteren Verordnungen in Betreff des ausländischen Bieres werden dahin modificirt, daß keiner Unserer Unterthanen so weit beschränkt seyn solle, daß er nicht ausländische Bierschenken besuchen, oder ausländisches Bier zu seinem täglichen Bedarf in Flaschen und Krügen in das Land bringen dürfe; daß aber derjenige, welcher von dem Auslande Bier in großen oder kleinen Fässern einführt, von jedem Eimer Bayerischer Mäßerei 45 kr. Aufschlag bezahlen solle.

Die Wirthe selbst haben nur inländisches Bier auszuschenken.

§. XXXI. Alle älteren Aufschlags-Mandate und Polizei-Verordnungen, welche durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich oder stillschweigend, directe oder indirecte abgeändert, oder modificirt worden sind, sollen ferner volle Kraft haben.

§. XXXII. Diese Verordnung versteht sich jedoch nur auf die aus Getreid-Malz erzeugten Getränke, von allen übrigen Articeln sind einstweil, und bis Wir auch diesfalls eine nähere Bestimmung erlassen werden, noch ferner die in den verschiedenen Provinzen und Orten bestehenden Abgaben fort zu entrichten, doch soll schon jetzt unter keinem Vorwande irgend eine Personal- oder Localbefreiung mehr statt haben.

Endlich und

§. XXXIII. verbinden Wir mit dieser allgemeinen Verfügung auch die Aufhebung des in einigen Provinzen und Orten noch bestehenden Bier-Abnahms-Zwangs und verordnen hiermit allergnädigst, daß, wie Wir es in Bayern schon vorlängst verfügt haben, vom Anfange des nächsten Sudjahres aller Bier-Abnahms-Zwang und alle Bann-Ausübungen der Bräuereien, mithin auch Unserer eigenen Staats-Bräuhäuser, in dem ganzen Umfange Unserer Staaten gänzlich

a) Ein Ausschreiben der Königlichen Regierung des Untermainkreises vom 17. Januar 1828 (Kr.-Int. Bl. 1828 S. 249) hatte diese Bestimmung ausdrücklich in Erinnerung gebracht.

aufhören', und auch die freie Einfuhr des Bieres in die Städte und Märkte auf keine Art beschränkt oder erschwert werden soll.

Diese Unsere Allerhöchste Verordnung, welche Wir allenthalben genaueſt beobachtet und befolgt wissen wollen, ist demnach durch das Regierungsblatt sowohl, als auch durch Vertheilung der besonders abzudruckenden nöthigen Anzahl Exemplare zu Jedermanns Wissenschaft schleunig öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 28. Juli 1807.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. XXXIV. S. 1273.

Instruction

für

die Königlich Bayerischen Oberaufschlagämter.

§. 68.

(Auszug.) a) Da die bestmögliche Erträgniß des auf das Malz basirten Aufschlages wesentlich auf der Beseitigung aller derjenigen Gefährden und Unterschleife, welche das Allerhöchste Generalmandat vom 28. Juli 1807. umständlich bezeichnet, beruht; diese Gefährden und Unterschleife aber nicht nur keineswegs ausbleiben, sondern vielmehr in kurzer Zeit immer mehr und mehr einschleichen würden, wenn nicht die eben daselbst darüber festgesetzten Strafen genau und strenge vollzogen würden: so wird den Oberaufschlagämtern, denen nach Anordnung des oft berührten Generalmandats in allen Aufschlags-Defraudations-Fällen die Judicatur in erster Instanz zusteht, in dieser Hinsicht vor Allem zur besondern Pflicht gemacht, auf die Entdeckung dieser Gefährden und Unterschleife nicht nur selbst immerhin aufmerksam zu seyn, sondern auch die Unteraufschläger stets in dieser Aufmerksamkeit zu erhalten, oder nach den ihnen zukommenden Notizen zur Entdeckung derselben gehörig anzuleiten, um in allen wie immer zu ihrer Kenntniß kommenden Defraudations-Fällen die geeignete Untersuchung und Judicatur ohne alle Rücksicht oder Parteilichkeit um so gewisser eintreten zu lassen, als sie, wenn das Gegentheil über kurz oder lang bekannt werden sollte, unausbleiblich den Ahndungen und Strafen, welche die Allerhöchste Verordnung ausspricht, unterliegen, und anbei nach Umständen auch für die aus ihrer Schuld entgangenen Aufschlags- und Strafgefälle verantwortlich seyn sollen. Was hingegen den Modum procedendi betrifft, so will man ihnen vorzüglich folgende Puncte zur Richtschnur und Nachahmung vorgeschrieben haben:

a) Alle vorkommenden Aufschlags-Defraudations-Fälle sind summarissime zu instruiren, jedoch immer mit genugsamer Vernehmung des Beklagten zu entscheiden.

b) Die Oberaufschlagämter sind bei den Defraudations-Verhandlungen keineswegs einzig und allein an die Formen des Accusations-Processes gebunden, sondern

a) M. s. die Einleitung auf S. 241.

dürfen und sollen hiebei auch ex officio und inquisitorisch verfahren, wo die Umstände dieses möglich oder zweckmäßig machen.

c) In Fällen, wo der Kläger oder Aufbringer nicht in eigner Person die Klage führen will, oder kann, darf statt seiner ein Anwalt nomine fisci zur Anklage bestellt werden. Das Nämliche wird auch in jenen Defraudations-Fällen gestattet, welche zwar ex officio entdeckt werden, aber zum Inquisitions-Processe nicht geeignet scheinen. Dem Beklagten hingegen soll die persönliche Erscheinung und eigene Verantwortung nur dann, wenn wahrhaft und anerkannt erhebliche Ursachen solches hindern, nachgesehen, und in diesem Falle wenigstens darauf strenge gehalten werden, daß wenn der Beklagte siegelmäßig ist, derselbe seine Verantwortung mit eigenhändiger Unterschrift und Fertigung, und wenn er unsiegelmäßig ist, solche mittelst eines bei seiner Obrigkeit errichteten und gefertigten Protocolls abgebe.

d) Die Defraudations-Verhandlungen sind in der Regel von dem Oberbeamten vorzunehmen, und der Controlleur hat als Actuar dabei das Protocoll zu führen. Ist aber der Oberbeamte verhindert, so können die Verhandlungen auch von diesem vorgenommen werden, und das Protocoll ist alsdann von einem unter Ablegung des Handgelübdes zu adhibirenden Schreiber zu führen.

e) Die Rechtswohlthat, über die Entscheidungen der Oberaufschlagämter zur Königlichen Landes-Direction zu appelliren, steht nicht nur dem Beklagten, sondern auch dem Aufbringer oder Kläger zu.

f) Wird der Beklagte schuldig und straffällig erkannt, so sind die Gerichtskosten wegen der Verhandlung in erster Instanz, neben der festgesetzten Strafe, und dem Ersatze des defraudirten Aufschlages, von dem Straffälligen zu erholen. Wird aber der Beklagte frei, und schuldlos gesprochen, so ist den Oberaufschlagämtern gestattet, die auf die Verhandlung erlaufenen Gerichtskösten dem Aerar in Anrechnung zu bringen. Die Oberaufschlagämter werden jedoch dabei ernstlich angewiesen, in einem, wie in dem andern Falle sich genau an die bestehende Taxordnung zu halten, alles ungebührliche Uebermaß zu vermeiden, und im letzten Falle ihre Anrechnung mit einer specificirten Designation der Gerichtskosten zu belegen.

g) Wenn von dem Personal des Oberaufschlagamtes, ohne Dazwischenkunft eines Dritten, Defraudations-Fälle entdeckt, und nach gehöriger Untersuchung die Strafen wirklich erkannt werden, soll zwar der Richter selbst keinen Antheil an der Geldstrafe ziehen; wenn aber außer diesem ein zum Oberaufschlagamte gehöriges Individuum die Entdeckung gemacht hat, so gebührt diesem allerdings der Antheil des Aufbringens.

h) Da die Strafen immer größer werden, je öfter ein und der nämliche Defraudant straffällig erkannt wird, so haben die Oberaufschlagämter eigene Vormerkungs-Bücher zu halten, und in denselben die wirklich abgestraften Defraudanten in alphabetischer Ordnung einzutragen, um in der Folge jederzeit desto leichter erse-

hen zu können, ob, und wie oft jemand der Defraudation schuldig erkannt worden ist.

München, den 2. October 1807.

B. Bestimmungen zum Begriffe der Malzaufschlags-Defraudationen.

a. Im objectiven Sinne.

§. 69.

Nr. Fr. 2093.

(Die Anzeige wegen übermäßiger Gußführung einiger Bräuer im Regatkreise betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei der Visitation des Aufschlagwesens 1830/31 ist bemerkt worden, daß durch die übermäßige von den Polizei-Behörden unangefochtene Gußführung der Bräuer das Aufschlagsgefäll mehr als durch jede andere Art der Defraudation und nicht minder auch das Publikum gefährdet werde.

Die Königliche Regierung wird von dieser Anzeige in Kenntniß gesetzt, um zur Abstellung dieses Uebelstandes die nöthigen Verfügungen zu treffen.

München, den 1. November 1831.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises K. d. J. also ergangen.

b. Im subjectiven Sinne.

§. 70.

Nr. Fr. 9089.

(Die Malzaufschlags-Defraudation des N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das k. Oberaufschlagamt zu Augsburg und selbst die Königliche Regierung des Oberdonaukreises inhaltlich eines von dem Königlichen Aufschlags-Ober-Inspector N. an das Königliche Staatsministerium der Finanzen erstatteten, und von diesem hieher mitgetheilten belegten Berichts, von der Ansicht ausgegangen ist, daß auf die nicht gewerbmäßig zum Brauen Berechtigten, sondern nur für ihren häuslichen Bedarf Brauenden, die gesetzlichen Strafbestimmungen über Malzaufschlags-Defraudationen nicht volle Anwendung finden, so wird die Königliche Regierung im Allgemeinen auf die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen der §§. II. III. u. XIX. des Malzaufschlags-Mandats vom 28. Juli 1807 verwiesen, wornach alles zum braunen oder weissen Bier ꝛc. verwendete Malz dem Aufschlage unterliegt und gegen alle einer

Defraudation desselben sich schuldig machenden Brauenden ohne Unterschied die gesetzlichen Strafen auszusprechen sind.

München, den 14. April 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises K. d. J. also ergangen.

c. Ueber deren Vollendung.

§. 71.

Nr. Pr. 6998.

(Das Strafnachlaßgesuch des Bierbrauers N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den hieher gelangten Acten, die Malz-Aufschlags-Defraudation des Bierbrauers N. N. betreffend, ist entnommen worden, daß in dem bezeichneten Falle, in welchem bei der Nachmessung eines Malzes des genannten Brauers, dessen Polette nur auf 5 Metzen lautete, der verpflichtete Müller nur ein Uebermaaß von 3 Vierlingen bestätigt hatte, wodurch also das passirliche Maximum von 2 Vierlingen bei 6 Metzen um mehr als 1 Vierling überschritten ward, von dem Königlichen Oberaufschlagamte und der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, nur eine arbiträre Strafe von 50 fl. aus dem Grunde erkannt worden, weil die Gesetzes-Uebertretung bei dem Versuche stehen geblieben sey.

Diesem Grundsatze stehet indessen die Erwägung entgegen, daß eine Aufschlags-Defraudation von Seite des Brauenden dadurch schon vollendet ist, wenn ein Malz mit unpassirlichem Ueberschusse auf die Mühle gebracht ist, und daß außerdem alle Defraudationen dieser Art nie als vollendet, sondern stets nur als Ursache betrachtet werden könnten. Eben dieser Grundsatz scheint aber auch für das Aufschlagsgefäll sehr gefährlich zu werden, da solche arbiträre Strafen die consequente Durchführung der Strafbestimmungen untergraben, die Defraudanten zu Folgerungen für andere Fälle veranlassen, und statt von Defraudationen abzuschrecken, dieselben vermehren werden.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird daher auf die eben bemerkten Bedenken mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, in künftigen ähnlichen Fällen dieselben in sorgfältige Prüfung zu ziehen.

München, den 28. April 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises K. d. J. also ergangen.

C. Bestimmungen über die Judicatur.

a. Im Allgemeinen.

§. 72.

Nr. Pr. 23,433.

(Die Entscheidung der Malzaufschlags- und Siegel-Defraudationsfälle in II. Instanz betr.)a)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Regierung des Regenkreises Kammer der Finanzen wird auf ihren Bericht vom 18. Februar h. J. über die Competenz-Verhältnisse der Finanz-Kammern bei Aburtheilung der

---

a) Durch die obenstehende Verordnung und resp. durch die inzwischen erfolgten Competenz-Aenderungen, und hinsichtlich der Fatalien insbesondere auch schon durch die Allerhöchste Verordnung vom 8. August 1810 Art. 1. Tit. II. S. 162. ist die im Reg. Bl. 1809 St. VI. S. 118 enthaltene nachstehend abgedruckte Allerhöchste Verordnung vom 10. Januar 1810 aufgehoben.

(Die Judicatur der Aufschlags-Defraudationen in zweiter Instanz betr.)

M. J. L.

Auf die, wegen der Judicatur der Aufschlags-Defraudationen in zweiter Instanz, geschehenen Anfragen verordnen Wir hierdurch erläuterungsweise Folgendes:

I.

Die Judicatur in Aufschlags- und Siegel-Defraudationen zweiter Instanz gehört nach dem organischem Edicte über die Finanzdirectionen, §. 19. Lit. l. denselben unbeschränkt, und dieselben haben nur in jenen Fällen ihre Bescheids-Entwürfe mit den Acten zur Allerhöchsten Bestätigung einzusenden, wenn, nach den bestehenden Verordnungen, hiebei auch Confiscationen eintreten, worauf dann die Stelle des Edicts über die Steuer- und Domainen-Section Tit. II. §. 8. Lit. n. allein Bezug hat.

II.

Das fatale appellationis von der ersten zur zweiten Instanz, und im Recurse von der letzteren an Unsern Geheimen Rath ist in den beiden genannten Edicten deutlich und bestimmt ausgedrückt, wobei es auch, ohne Rücksichtsnahme auf den in der älteren Aufschlags-Verordnung hierüber enthaltenen Punct, sein Verbleiben hat. Doch ist diese neue Einschränkung der Fatalien erst bei jenen Urtheilsprüchen in Anwendung zu bringen, welche erst nach dem 1. October vorigen Jahres als dem Anfange der neuen Constitution von der ersten Instanz erlassen worden sind.

Wonach sich nun allgemein zu achten ist.

München, den 10. Januar 1809.

Die vorstehend allegirten Stellen lauten wie folgt, und zwar:

1) §. 19. lit. l: »Die richterliche Entscheidung in zweiter Instanz über Defraudationsfälle des Aufschlags- und Siegelwesens. Uebersteigt der confiscirte Betrag die Summe von 400 fl., so steht dem Verurtheilten der Recurs zu Unserem Geheimen Rathe in einem präclusiven Termin von 20 Tagen (cf. V. v. 8. August 1810. Art. Tit. II. S. 162. oben) offen.«

(Reg. Bl. 1808. S. 1879.)

2) Titel II. §. 8. lit. n: »Eben so wird das Gutachten der Section über die Confiscations-Urtheile der Kreis-Finanzdirectionen in zweiter Instanz erholt werden, welche nicht eher ihre Rechtskraft erlangen, als nachdem sie von Unserem Geheimen Finanzministerium bestätiget sind. Wo der Betrag der Confiscations- und Defraudationsstrafen die Summe von 400 fl. übersteigt, bleibt der Recurs zum Geheimen Rathe binnen einer präclusiven Zeitfrist von 20 Tagen offen.« (M. vgl. die vorhergehende Anmerkung).

Maut- und Zoll-, dann Aufschlags- und Stempel-Defraudationen a) hiemit folgende Allerhöchste Entschließung ertheilt.

I.

Die Aburtheilung der Maut- und Zoll-, dann Aufschlags- und Stempel-Defraudationen in II. Instanz ist durch den §. 89. der organischen Verordnung vom 27. März v. J. b) in die Competenz der Kreisregierungen in der Art gelegt, daß ein Rath der Finanzkammer hierüber in der Kammer des Innern vorzutragen hat.

Diese Bestimmung ist an und für sich so deutlich und beruht auf so überwiegenden Gründen, daß weder ein gegründeter Zweifel hierüber entstehen, noch auch eine Abänderung statt finden kann.

II.

Da die Kammer des Innern auf den Vortrag des Rathes der Finanz-Kammer über diese Gegenstände zu deliberiren, den Beschluß zu fassen, und das Erkenntniß auszusprechen hat, so geht hieraus von selbst hervor, daß derselben auch die Leitung der Instruction dieser Appellationsprocesse, vorzüglich in allen Puncten, welche seiner Zeit auf die Fällung der Definitiv-Sentenz Einfluß haben, zugestehen müsse, und daß derselben auch alle von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen ausgehenden Allerhöchsten Entschließungen und Vorschriften über Defraudations-Gegenstände zur Kenntniß und Nachachtung mitzutheilen sind.

Eine Collision zwischen beiden Kammern ist hiebei um so weniger denkbar, als in der Hauptsache sowohl als über alle wesentlichen Puncte des Prozeß-Verfahrens, von dem Rathe der Finanzkammer in der Kammer des Innern vorzutragen und von letzterer der Beschluß zu fassen ist.

III.

Was die Form des Proceßverfahrens und der Frage, ob diese Defraudationen nach dem Civil- oder Strafgesetzbuche zu behandeln sind, betrifft, so ergibt sich aus den Bestimmungen des Strafgesetzbuches, den Anmerkungen hiezu und des Edicts vom 12. September 1815 (Reg. Bl. pag. 771) c), daß gedachte Defraudationen unter den strafrechtlichen Begriff von Verbrechen und Vergehen nicht zu subsumiren sind, sondern, daß hier lediglich das civilrechtliche resp. administrativ-strafrechtliche Verfahren einzutreten habe, folglich die Vorschriften des Judiciar Codex sowohl bei der summarischen Verhandlung in I. Instanz als bei Berufungen zur II. und III. Instanz beobachtet werden müssen, soweit nicht durch besondere Verordnungen, wie z. B. hinsichtlich der Revisionssumme und der Fatalien specielle Bestimmungen ertheilt worden sind.

IV.

Die organische Verordnung vom 27. März v. J. hat §. 89 d) ferner festgesetzt, daß in wichtigen Fällen die Berathung in gemeinschaftlicher Sitzung beider Kammern geschehen soll.

---

a) Wegen der Maut- und Zoll-, dann Stempelgefälls-Defraudationen sehe man unter den speziellen Rubriken §. H. S. 185—189.

b u. d) M. s. unten Abschnitt III.

c) M. s. §. 58. S. 233.

Die Merkmale eines als wichtig anzusehenden, und ausnahmsweise zu einer solchen gemeinschaftlichen Beobachtung geeigneten Falles lassen sich zwar im Allgemeinen nicht mit völliger Bestimmtheit bezeichnen, und es muß in dieser Beziehung das meiste dem Ermessen des Regierungspräsidenten überlassen werden; indessen wird hiefür als näherer Anhaltspunct festgesetzt, daß alle Fälle,

1) wo das Strafobject einen Recurs durch alle Instanzen zuläßt,

2) wo die directe Strafe das Ganze oder doch den größten Theil des Vermögens des Bestraften in Anspruch nimmt, oder

3) wo der Fall entweder in rechtlicher Hinsicht sehr verwickelt, oder das Factum selbst sehr im Dunkeln ist,

als wichtig anzusehen, und in gemeinschaftlichen Sitzungen zu berathen sind.

V.

Da die Deliberation über diese Defraudationen und das Erkenntniß im Formellen sowohl, als Materiellen der Kammer des Innern zusteht, so geschieht auch die Expedition unter deren Fertigung, nur wenn das Erkenntniß in gemeinschaftlicher Sitzung geschöpft worden ist, geschieht auch die Expedition unter der Fertigung beider Kammern.

Hiernach hat man sich nunmehr genau zu achten.

München, den 19. Juny 1818.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen K. d. F. also ergangen.

b. Wegen Acten-Einsicht.

§. 73.

Nr. Pr. 11030.

(Die Judicatur in Malzaufschlags-Defraudationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Ober-Mainkreises wird auf ihren Bericht vom 21. Juli d. J. die Judicatur in Malzaufschlags-Defraudationen betr. erwiedert, daß dem Fiscalrathe und dem das Aufschlags-Wesen respicirenden Rathe der Finanzkammer allerdings die vorherige Einsicht der Acten gestattet sey; eine solche Einsicht aber in Beziehung auf den schriftlichen Vortrag, welcher vom Referenten erst in der Sitzung erstattet, und so zum Actenstücke erhoben wird, nicht verlangt werden könne.

München, den 24. August 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises K. d. J. also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreis-Regierungen diesseits des Rheins.

§. 74.

Nr. Pr. 14478.

(Die Vereinfachung des Geschäftsgangs betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da aus dem von der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises Kammer des Innern unterm 12. October 1826 über die Vereinfachung des Geschäftsgangs erstatteten Berichte zu ersehen war, daß im Unterdonaukreise bei Behandlung der Malzaufschlags-Defraudationen ein über die Maßen weitläufiges, weder dem Zwecke, noch der unterm 7. Februar 1821 ergangenen Finanz-Ministerial-Weisung entsprechendes Verfahren herrsche, so wird die Königliche Regierung beauftragt, dieses Verfahren alsbald auf den im §. 26. a) der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juli 1807 vorgezeichneten summarischen Weg zurückzuführen, wobei zwar dem Angeklagten die gebührenden Vertheidigungs-Mittel verstattet, alle processualischen Weitläufigkeiten aber abgeschnitten werden.

Ueber den wesentlichen Inhalt obenerwähnten Berichts wird seiner Zeit umfassende Entschließung folgen.

München, den 3. Januar 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.

c. Wegen Einreichung der Berufungs-Schriften.

§. 75.

(Die Exhibirung der Beschwerden in Malzdefraudations-Gegenständen bei der Königlichen Regierung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich den Rechtsanwälten nicht unbekannt seyn kann, daß die Verhandlungen und Entscheidungen der Malzdefraudationen als administrativ-contentiöser Gegenstände nach der Gerichtsordnung und insbesondere der Novelle vom 22. Juli 1819 b) geschehen müssen, so werden doch seit kurzer Zeit bei der unterzeichneten Stelle unmittelbar immer mehrere Berufungen gegen Erkenntniße der ersten Instanz eingereicht, und hiedurch den Parteien unnütze Kosten verursacht.

Die Königliche Regierung findet sich daher bewogen, den sämmtlichen Anwälten die Bestimmung des §. 23. der Novelle vom 22. Juli 1819 mit dem Anhange in Erinnerung zu bringen, daß jede fernere ungeeignete Einreichung einer Berufung bei der diesseitigen Stelle mit 1 Thaler Strafe belegt würde.

Paßau, den 31. Januar 1821.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J.

Int. Bl. des Unterdonaukreises v. J. 1821. St. VII. S. 65.

---

a) M. s. oben S. 249.

b) M. s. oben S. 196. §. 7 fg. S. 196.

§. 76.

Nr. Pr. 4766.

(Die Berufungen gegen Erkenntnisse in Malzaufschlags-Defraudationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrmals hat es sich ereignet, daß die Berufungen gegen die in Malzaufschlags-Defraudationen gefällten erstrichterlichen Erkenntnisse des Königlichen Kreis-Oberaufschlagamtes von den Appellanten bei denjenigen Polizeibehörden, welche die Untersuchungen der Defraudationen auf Requisition des Königlichen Oberaufschlagamtes instruirt, oder dessen Erkenntnisse publicirt haben, in der Meinung übergeben worden sind, daß diese Polizeibehörden in Malzaufschlag-Defraudations-Sachen competent seyen, und daher durch die Uebergabe der Berufungs-Libelle bei dieser innerhalb der Appellations-Frist diese letztere salvirt werde, wodurch sich leicht zutragen kann, daß die Berufungen wegen versäumter Frist als desert zurückgewiesen werden müssen.

Zur künftigen Vermeidung dieses Mißverständnisses, und der für die Betheiligten daraus entstehenden nachtheiligen Folgen der Fruchtlosigkeit ihrer Appellationen gegen oberaufschlagamtliche Erkenntnisse werden die Behörden, Sachwalter und Parteien hiemit erinnert, daß nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, die Frist der Berufung gegen Malzaufschlags-Defraudations-Erkenntnisse dadurch zu salviren ist, daß die Berufungsschrift innerhalb der gesetzlichen Frist bei der erkennenden ersten Instanzbehörde, nicht aber bei der blos publicirenden zur Vorlage gebracht wird.

Behörden und Sachwalter, welche künftig dieser Erinnerung ungeachtet, Berufungen in Malzaufschlag-Defraudations-Angelegenheiten incompetent annehmen, oder exhibiren würden, haben von nun an nebst dem Gebühren-Verlust selbst die Gefahr des Regresses der irre geleiteten Parteien zu gewärtigen.

Ansbach, den 30. November 1831.

Königliche Regierung des Rezatkreises K. d. J.

An

die Polizeibehörden des Rezatkreises also ergangen.

Int. Bl. für den Rezatkreis v. J. 1831. Bd. II. St. XCVIII. S. 1781.

d. Wegen Vollmachtsertheilung.

§. 77.

(Die Vollmachtsbeibringung in Aufschlags-Defraudations-Sachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, zu verfügen, daß die Königlichen Rechtsanwälte mit den Berufungen und Beschwerden, welche sie in Aufschlags-Defraudations-Processen für unsiegelmäßige Personen überreichen, sogleich die nöthigen Vollmachten ihrer Clienten beilegen,

außerdem man diese Mandate auf Kosten des Anwalts erholen und demselben eine Strafe von drei Reichsthalern dictiren würde.

Paßau, den 14. December 1824.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises.

Int. Bl. für den Unterdonaukreis 1824. St. LII. S. 550.

D. Bestimmungen in Bezug auf die Gerichtspersonen in Malzaufschlags-Defraudations-Untersuchungen.

§. 78.

Nro. Pr. 15365.

(Die Aburtheilung über Malzaufschlags-Defraudationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der an sämmtliche Kreisregierungen Kammer der Finanzen mit Ausnahme jener des Rheinkreises, unterm 28. v. M. im bezeichneten Betreffe ergangenen Entschließung, empfangen sämmtliche Kreis-Regierungen, Kammer des Innern, diesseits des Rheins, anliegend eine Abschrift zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung.

München, den 8. November 1825.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreis-Regierungen K. d. J. diesseits des Rheins also ergangen.

Gerets Verordnungen-Sammlung Bd. XIV. S. 4.

Nro. Pr. 19059.

(Die Aburtheilung über Malzaufschlags-Defraudationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich der Zweifel erhoben, ob die Königlichen Kreisfiscalräthe oder deren Adjuncten bei dem Urtheile über den Gehalt der Berufungen in Malzaufschlags-Defraudations-Sachen als Richter mitstimmen können.

Hierauf wird erwiedert, daß, nachdem nach der Verfügung des Art. 4. der Allerhöchsten Entschließung vom 30. October v. J. a) das Referat in Aufschlags-Defraudations-Sachen schon in der Kammer der Finanzen nicht vom Fiscale geführt werden kann, diesem letztern als Kläger resp. Appellanten noch viel weniger in der Kammer des Innern eine Stimme bei Aburtheilung eingeräumt werden könne, wonach sich sofort zu achten ist.

München, den 28. October 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Regierungen K. d. F. mit Ausnahme der des Rheinkreises also ergangen.

---

a) Man sehe §. 80. S. 261.

§. 79.

Nro. Pr. 18756.

(Die Verhandlungen in Malzaufschlags-Defraudations-Untersuchungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 8. Juli d. J. und dessen zurückfolgende Beilagen im Benehmen mit dem Königlichen Staats-Ministerium der Finanzen eröffnet, daß den Oberaufschlagsamts-Controleurs weder eine Theilnahme, noch die Mitfertigung bei den von den Königlichen Oberaufschlags-Aemtern zu pflegenden Verhandlungen in Malz-Aufschlags-Defraudations-Untersuchungen und bei den desfalls zu erlassenden Erkenntnißen zustehe oder obliege, den Fall ausgenommen, wenn der Controleur in Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des Oberbeamten, diese Verhandlungen zu instruiren hat. Uebrigens können die Controleurs bei den Oberaufschlagsämtern nach ihrer dermaligen dienstlichen Stellung zur Uebernahme der Actuarsdienste bei dergleichen Verhandlungen nicht angehalten werden.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Geeignete zu verfügen.

München, den 5. September 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J. also ergangen.

E. Bestimmungen über die Vertretung des Königlichen Fiscus.

§. 80.

Nro. Pr. 560.

(Die Vertretung des Königlichen Fiscus in Malzaufschlags-Defraudationssachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um den Nachtheilen, welche dem Staats-Aerar durch die bisherige ungenügende Vertretung des Aerarial-Interesse bei Aufschlags-Defraudationen zugingen, möglichst zu begegnen, verordnen Seine Königliche Majestät, wie folgt:

1) In analoger Anwendung der in Strafrechtssachen und bei Zolldefraudationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften, ist dem einschlägigen Kreis-Fiscalate durch das Oberaufschlagamt von den in Malzaufschlags-Defraudations-Sachen ergangenen Erkenntnißen aller Instanzen jedesmal eine gefertigte Abschrift mit den Acten zu dem Ende mitzutheilen, um entweder die Beruhigung des Fiscus hiebei zu erklären, oder nach Befund die Berufung dagegen selbst zu ergreifen, oder den Denuncianten hiezu zu beauftragen.

2) Die Art und Weise der Vertretung ist, so viel die Formalien der Berufung betrifft, durch die bestehenden Gesetze bereits vorgezeichnet.

3) Wie in allen übrigen Fiscalsachen erstattet der Fiscal-Beamte auch hier in der Regierungs-Finanz-Kammer Vortrag und legt, wo es nicht früher thunlich ist, den Berufungs-Libell dem Königlichen General-Fiscalate zur nachträglichen Genehmigung vor.

4) Dagegen kann von nun an das Referat in Aufschlags-Defraudations-Sachen nicht mehr, wie hier und dort bisher der Fall gewesen ist, dem Kreis-Fiscalrathe oder seinem Adjunc-

ten, sondern nur einem andern hiezu vollkommen qualificirten Mitgliede der Regierungs-Finanz-Kammer übertragen werden.

Die Königliche Kreis-Regierung hat hienach sofort das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 30. October 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierungs-Finanz-Kammer sämmtlicher Kreise also ergangen.

§. 81.

(Die Vertretung des Fiscus in Aufschlag-Defraudations-Fällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Regierung des Obermainkreises Kammer des Innern vom 17. Januar d. J. die Vertretung des Fiscus in Aufschlags-Defraudations-Fällen betreffend, wird derselben bemerkt, daß es nach den schon seit vielen Jahren bestehenden Instructionen der Königlichen Oberaufschlags-Inspectoren und der Königlichen Oberaufschlagsämter, sowie nach der Natur der Sache keinem Anstande unterliegen könne, die Kreisfiscale in Berufungsfällen gegen Entscheidungen in Aufschlags-Defraudations-Gegenständen als Vertreter des betheiligten Staats-Aerars anzuerkennen, und es wird die Regierung insbesondere auf nachstehende Verfügungen der Allerhöchsten Instruction für die Oberaufschlagsämter vom Jahre 1807. §. VIII. lit. c und e *) aufmerksam gemacht:

c. „In Fällen, wo der Kläger oder Aufbringer nicht in eigener Person die Klage „führen will, oder kann, darf statt seiner ein Anwalt nomine fisci zur Anklage „bestellt werden. Das nämliche wird auch in jenen Defraudationsfällen gestattet, „welche zwar ex officio entdeckt werden, aber zum Inquisitions-Processe nicht „geeignet scheinen. Dem Beklagten hingegen soll die persönliche Erscheinung und „eigene Verantwortung nur dann, wenn wahrhaft und anerkannt erhebliche „Ursachen solches hindern, nachgesehen und in diesem Falle wenigstens darauf „strenge gehalten werden, daß wenn der Beklagte siegelmäßig ist, derselbe seine „Verantwortung mit eigenhändiger Unterschrift und Fertigung, und wenn er un„siegelmäßig ist, solche mittelst eines bei seiner Obrigkeit errichteten und gefertig„ten Protocolls abgebe."

e. „Die Rechtswohlthat über die Entscheidung der Oberaufschlagämter zur Königlichen Landesdirection zu appelliren, steht nicht nur dem Beklagten, sondern auch dem „Aufbringer oder Kläger zu."

Die Beobachtung der unterm 30. October v. J. b) vom Staatsministerium der Finanzen an die Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, erlassenen Weisung werden sich daher die Kammern des Innern in obiger Hinsicht gleichfalls zur Pflicht machen.

---

a) M. vergl. oben S. 252.

b) M. vergl. den vorstehenden §. 80.

Die Beurtheilung der Frage, ob in einem gegebenen Falle eine Berufung des Fiscus zuläßig sey, wird der eigenen Entscheidung der Regierung, Kammer des Innern, nach der ihnen zustehenden richterlichen Competenz vorbehaltlich des gesetzlichen Recurses an die Königliche Staatsraths-Commission anheimgestellt.

München, den 30. August 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Ober-Mainkreises K. d. J. also ergangen.

Nachricht hievon den übrigen Regierungen K. d. J. diesseits des Rheins zur Nachachtung.

Man vergl. auch Gerets Verordnungen-Sammlung. Bd. XIV. S. 3.

F. Bestimmungen über Defraudations-Strafen.

1) Ueber Straferkenntniß bei Ueberschreitung des als zufällig passirlichen Malz-Ueberschusses.

§. 82.

Nr. Pr. 1087.

(Das Verfahren bei Malzaufschlags-Defraudations-Untersuchungs-Sachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus einem zur Vorlage gekommenen Erkenntnisse der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, in der Untersuchungs-Sache gegen den Bierbrauer N. wegen Malzaufschlags-Defraudation, ist zu ersehen gewesen, daß die Königliche Kreisregierung dem Gesetze angemessen geglaubt habe, wegen der Unbeträchtlichkeit des Mehrbetrags des Malzes über den als zufällig passirlichen Ueberschuß auf eine außerordentliche Strafe zu erkennen, ungeachtet sie selbst in den nämlichen Entscheidungs-Gründen ein Maximum des zufälligen Ueberschusses annimmt.

Es kann indessen bei näherer Erwägung nicht wohl entgehen, daß bei Ueberschreitung des angenommenen Maximums die zugelassene rechtliche Vermuthung der zufälligen Entstehung in Ansehung des ganzen Mehrbetrags mit Einschluß des sonst nachzusehenden Ueberschusses hinwegfallen müsse, und die Größe des über das Maximum hinausgehenden Betrages überhaupt nicht mehr berücksichtigt werden könne, weil außerdem, wenn nämlich die Strafbarkeit nur nach der Größe der Ueberschreitung des eben erwähnten Maximums zu bemessen wäre, entweder hiebei der Willkühr freier Spielraum gelassen, oder auch für diesen zweiten Ueberschuß wieder ein besonders Maximum festgesetzt werden müßte, was eben sowohl auch zu einem dritten und vierten Ueberschusse und eben so vielen Maximis führen könnte.

Die Königliche Kreisregierung wird daher bei künftiger Entscheidung ähnlicher Fälle die in der Untersuchungssache des Bierbrauers N. N. angenommenen Grundsätze um so mehr einer sorgfältigen Prüfung unterstellen, als Seine Majestät der König allergnädigst zu beschließen geruht haben, daß das Maximum für den als zufällig nachzusehenden Ueberschuß auch da, wo dasselbe bisher, wie im Untermainkreise, nur zu ¼tel Metzen pr. Schäffel angenommen war, auf ½ Metzen pr Schäffel festgesetzt werden solle, und da hiernach der Nichtvollzug der bei weiteren

Ueberschreitungen gesetzlich verwirkten Strafen den bestehenden Vorschriften alle Wirksamkeit entziehen würde.

München, den 7. Februar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises K. d. J. also ergangen.

2) Ueber das Straf-Quantum, insbesondere bei Concurrenz oder Rückfall in die Defraudation.

§. 83.

(Aufschlags-Defraudationen der Bräuerei-Pächter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da sich mehrmal der Fall ereignen kann, daß Pächter einer gutsherrlichen oder sonstigen Bräuerei auf einer Malzaufschlags-Defraudation betreten, und hierüber zur gesetzlichen Strafe gezogen werden, dieselben nach Verlauf einiger Zeit wieder ein anderes Bräuhaus, und zwar in einem andern Kreis pachten, dort gleichfalls wieder als Defraudanten betreten, in Untersuchung gezogen und abgeurtheilt werden, ohne daß dem Oberaufschlagamte dieses Kreises von dem erstern Falle etwas bekannt ist, und deswegen die nach dem Gesetze wegen wiederholter Defraudation stattfindende schwerere Strafe nicht erkannt wird; so verordnen Seine Königliche Majestät hiemit, daß dasjenige Oberaufschlagamt, bei welchem ein Bräuhauspächter in Untersuchung und zur Strafe gezogen wird, die übrigen Oberaufschlagämter hievon in Kenntniß setzen soll, damit diese geeignete Vormerkung und nöthigen Falls den erforderlichen Gebrauch machen können.

Die Königliche Regierung hat sofort hiernach das Kreis-Oberaufschlagamt geeignet anzuweisen.

München, den 20. August 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises K. d. F. also ergangen.

Gerets Verordnungen-Sammlung Bd. XIII. S. 1439.

§. 84.

Nr. Pr. 204.

(Die Malzaufschlags-Defraudation des Bierbrauers N. zu N. betr.)

L. K.

Wir lassen euch in der Anlage das letztrichterliche Erkenntniß über die Malzaufschlags-Defraudation des Bierbrauers N. N. zur weiteren Verfügung zufertigen.

Obschon dem Recurs deswegen, weil es an der erforderlichen Beschwerde-Summe fehlt, nicht statt gegeben wird, so können Wir doch nicht umhin, euch bemerklich zu machen, daß, da N. N. zuvor noch niemals einer Strafe wegen Malzaufschlags-Defraudation unter-

legen, die zwei gleich aufeinander gefolgten, in der nämlichen Untersuchung und in dem nämlichen Urtheil behandelten Uebertretungen aber nach den Grundsätzen über den Zusammenfluß in Strafrechtssachen; insbesondere nach der Vorschrift des Strafgesetzbuches Theil I. Art. 110, nur als eine einzige Handlung anzusehen und zu würdigen waren, für dieses Mal, dem Sinne der Verordnung über den Malzaufschlag vom 28. Juli 1807. §. XIX. a) gemäß, blos die einfache Strafe von 150, nicht aber die doppelte von 300 fl. hätte ausgesprochen werden sollen, und daher die in unrichtigem Maaße zuerkannte Strafe bei einer allenfalls neuen Contravention desselben Individuums nicht als eine schon erlittene Rückfallsstrafe mit den hierauf gesetzten rechtlichen Folgen in Anschlag werde gebracht, sondern alsdann nur die in der besagten Verordnung angedrohte zweite Strafe werde verhängt werden dürfen.

Hiernach habt ihr euch in künftigen ähnlichen Vorkommnißen zu achten und auch das Oberaufschlags-Amt in Ansbach zu belehren.

München, den 8. Juni 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises K. d. J. also ergangen.

3) Ueber die Umwandlung der Geld- in Arreststrafen.

(Anwendung des Artikels 23. der Verordnung vom 28. Juli 1807.)

§. 85.

Nr. Pr. 10559.
(Das Gesuch des Bierbrauers N. um Nachlaß einer Strafe wegen Defraudation des Malzaufschlages betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises Kammer des Innern werden hierneben die vorgelegten Acten, das Gesuch des Bierbräuers N. um Nachlaß einer Strafe wegen Defraudation des Malzaufschlages betr. mit der Entschließung zurückgegeben, daß, bei den vorgezeigten Verhältnißen, der Bittsteller zwar für jetzt auf den Regierungs-Bescheid vom 12. Mai d. J. hinzuweisen, dem Oberaufschlagamte aber gleichzeitig der Auftrag zu ertheilen sey, auf die Vermögens-Verhältniße der Angeschuldeten jederzeit von Amtswegen die geeignete Rücksicht zu nehmen, und die Verwandlung der gesetzlich angedrohten Geldbuße in Arreststrafe, wenn dieselbe nach §. 23. des Aufschlags-Mandates und nach Art. 34 und 35. Th. I. des Str. Ges. B. statt finden muß, sogleich auszusprechen, damit nicht das Verfahren ganz unnöthig verlängert und der Betrag der Kosten vergrößert werde.

München, den 14. Juli 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreis K. d. J. also ergangen.

---

a) S. 247 oben.

4. Ueber arbiträre Strafen.

(M. vgl. oben §. 71. S. 254.)

§. 86.

Nr. Pr. 7672.

(Die Erkenntnisse in Malzaufschlags-Defraudations-Sachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Verschiedene zur Kenntniß des Staatsministeriums gekommene Fälle haben die Ueberzeugung gegeben, daß die Ansichten der Kreisregierungen Kammer des Innern über folgende Fragen:

1) ob bei Malzaufschlags-Defraudationen auf außerordentliche (sogenannte arbiträre) Strafen erkannt werden könne;

2) ob es zur Berufung von den Erkenntnissen der Oberaufschlags-Aemter an die Kreis-Regierungen Kammer des Innern einer appellabeln Summe bedürfe?

nicht unter einander übereinstimmen und dadurch theils eine ungleiche Anwendung der Gesetze, theils unnöthige Anstände und Beschwerden, veranlaßt werden.

Ohne daher die Regierungen Kammern des Innern in der ihnen durch §. 86. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 a) neuerdings bestätigten richterlichen Befugniß beschränken und ihrem pflichtmäßigem Ermessen in einzelnen Fällen vorgreifen zu wollen, werden dieselben gleichwohl zur Beseitigung der eben erwähnten Nachtheile auf folgende gesetzliche Verhältnisse hingewiesen:

1) Die Befugniß, auf außerordentliche Strafen nach Beschaffenheit der Umstände zu erkennen, ist den Richtern über Aufschlags-Defraudationen durch Entschliessungen der ehemaligen Steuer- und Domainen-Section des Staatsministeriums der Finanzen vom 22. Juli und 20. December 1809 zugestanden und sowohl vom Königlichen Staatsrathe als später von der Staatsraths-Commission anerkannt worden.

So lange daher diese Befugniß nicht auf gesetzlichem Wege aufgehoben ist, haben sich die Behörden darnach zu achten, übrigens aber wohl zu beherzigen, daß solchen außerordentlichen Strafen nicht die Benennung Ordnungsstrafen gegeben werden dürfe, welche hier durchaus ungeeignet seyn würde;

2) Daß bei Berufungen gegen die Erkenntnisse der Ober-Aufschlagsämter eine appellable Summe von 50 fl. erforderlich und diese blos nach der vom Richter I. Instanz ausgesprochenen Strafsumme zu bemessen sey, ist nirgends gesetzlich ausgesprochen. Die Vorschriften des Cod. jud. Cap. XV. §. 3. 4. 6. und 7. gilt nicht für Strafsachen, und fordert die appellable Summe von 50 fl. in der Regel nur bei Berufungen gegen die Erkenntnisse der Justiz-Dicasterien, wozu die Ober-Aufschlagämter nicht gerechnet werden können. Nur für Berufungen gegen Erkenntnisse der II. Instanz ist eine appellable Summe von 400 fl. bestimmt.

Es kann daher bei Berufungen gegen die Erkenntnisse der Ober-Aufschlagämter in An-

---

a) M. s. unten Abschnitt III.

sehung der appellablen Summe nur in Anwendung kommen, was nach den allgemeinen Gesetzen für den Fiscus bei Berufungen gegen Erkenntnisse von Untergerichten Rechtens ist, und es muß darauf um so mehr festgehalten werden, als darin ein Mittel gegeben ist, dem Mißbrauche außerordentlicher Strafen Gränzen zu setzen, wobei die Königlichen Regierungen sich die Pflicht wohl vor Augen halten werden, die frevelhafte Gefährdung des Staats-Einkommens, welches sich der Eigennutz und die Gewinnsucht Einzelner — auch nicht einmal mit scheinbarer Erleichterung des Publicums — zu Schulden kommen lassen, nicht durch übel verstandene Nachsicht zu begünstigen und zu ermuntern.

München, den 16. Juni 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Regierungen diesseits des Rheins K. d. J. also ergangen.

Ausgeschrieben von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen unterm 29. Juni 1826.

M. vergl. Gerets Verordnungen-Sammlung Bd. IV. S. 41.

5) Bestimmung über die Execution der verhängten Strafe.

§. 87.

(Die Verrechnung und Beitreibung der Malzaufschlags-Defraudationsstrafen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, des Oberdonaukreises wird auf ihren Bericht vom 7. v. M. rubricirten Betreffs zur Entschließung erwiedert, daß es bei der bisherigen Verrechnungsart der Malzaufschlags-Defraudationsstrafen bei dem Oberaufschlagamte N. bewenden könne; die Königliche Regierung wird jedoch wiederholt aufmerksam gemacht, daß in allen Fällen, wenn gegen Straf-Erkenntnisse in Malzaufschlags-Defraudationen, die Berufung ergriffen, oder der Gnadenweg um gänzlichen Nachlaß der Strafe oder um Fristen-Bewilligung angetreten worden ist, worüber sich die Restanten gehörig auszuweisen haben, bis zur erforderlichen Entscheidung mit der executiven Beitreibung der erkannten Strafen inne zu halten sey; in Fällen aber, wo wegen rückständiger Defraudationsstrafen die Execution verfügt werden muß, nie die Subspetre, worauf das Oberaufschlagsamt wiederholt anträgt, statt finden könne.

Das Königliche Oberaufschlagsamt ist daher anzuweisen, alle Strafen, worüber weder Berufungen noch Gnadengesuche vorliegen, und deren Rückstand sonst nicht durch legale, in den bestehenden Verordnungen über das Ausstände-Wesen, begründeten Ursachen, als vor der Hand nicht einbringlich erscheint, ohne weiteres von den Restanten beizutreiben, wozu denselben ein Termin von drei bis höchstens sechs Wochen anzuberaumen ist. —

München, den 20. Mai 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises K. d. F. also ergangen.

Gerets Verord.-Sammlung Bd. 13. S. 1439.

6. Bestimmung über die Behandlung der Strafnachlassgesuche von Allerhöchster Gnade.

§. 88.

Nr. Pr. 25136.

(Die Behandlung der Malz-Defraudations-Straf-Nachlaßgesuche betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den Königlichen Regierungen wird eröffnet, daß nach Allerhöchstem Entschlusse Seiner Majestät des Königs bei Malzaufschlags-Defraudationen die Strafnachlaßgesuche ferner durch die Finanz-Behörden und resp. das Königliche Staatsministerium der Finanzen an Seine Majestät zu gelangen haben.

München, den 8. October 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Kreisregierungen K. d. J. diesseits des Rheins also ergangen.

4) Der Defraudationen von Gemeinde-Gefällen.

Die Bestimmungen über Bewilligung um Erhebung von Gemeinde-Gefällen müssen der Abtheilung „Gemeinde-Wesen" überlassen werden. Hinsichtlich der Behandlung der Defraudationen richten sich Getreid-, Fleisch-, Local-, Malz- und Mehl-Aufschläge, dann Weinaccisen (wo dieselben noch bestehen) Pflasterzölle und andere Communalien nach gleichen Bestimmungen (m. vgl. unten §. 89.) Die Verordnung vom 31. December 1808. über den Fleischaufschlag konnte hier aus den bereits oben entwickelten Gründen nur im Auszuge jener Bestimmungen mitgetheilt werden, welche sich auf die Judicatur in Defraudationsfällen beziehen. Jene vom 30. Januar 1813. Reg. Bl. v. J. 1818. St. VI. S. 129. wurde aber völlig umgangen, da durch dieselbe nur die zweite ärarialische Hälfte des Fleisch-Aufschlags-Gefälls an die Communen der Städte und Märkte des Königreichs überlassen wurde, ohne neuere Bestimmungen über die Verhandlung der Defraudationen. Beide Verordnungen sind mit ihrem vollständigen Texte in der erwähnten Abtheilung XI. Abschnitt I. recipirt. Die Untersuchung und Bestrafung der Defraudationen des Fleisch-Aufschlags war übrigens bis zum Jahre 1813. genau dieselbe wie bei Malzaufschlags-Defraudationen.

Die Verordnung vom 7. August 1813. (m. s. §. 91. unten) bestimmte aber die Zuständigkeit der Polizeibehörden in I. Instanz, der Kreisregierungen in II., von denen bei vorhandener summa revisibilis Recurs an den Königlichen Staatsrath ergriffen werden kann und eine nachträgliche Ministerial-Entschließung vom 8. Dec. 1813. erklärte dieses Verfahren überhaupt bei Defraudationen von Gemeinde-Gefällen anwendbar. Die Formationen der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen von 1817. §. 89. und 1825. §. 65 und 86 haben diese Competenzregulirung erneuert. Die Aburtheilung von Defraudationen öffentlicher Gefälle, soweit sie nicht besonderen Behörden überwiesen sind, in der Haupt- und Residenzstadt München gehört zum Wirkungskreise der Königlichen Polizeidirection. Gesetz vom 15. September 1818. §. 22. Ges. Bl. 1818. S. 582.

§. 89.

(Den Fleischaufschlag betr.)

M. J. K.

(Auszug.) 9) Die in den älteren Verordnungen bestimmten Defraudations-Strafen werden hiemit aufgehoben und dagegen folgende festgesetzt:

Die Aufschlagspflichtigen, welche ein Stück Vieh heimlich schlachten, und hiedurch die Aufschlags-Gebühr entziehen, bezahlen zur Strafe in dem ersten Betretungsfalle den zehnfachen

Aufschlag, in dem zweiten Falle den zwanzigfachen Aufschlag, und in dem dritten und den nachfolgenden Fällen allezeit den ganzen Werth des geschlachteten Stück Viehes.

Die Unter-Aufschläger, welche durch Nachlässigkeit Unterschleife veranlassen oder gestatten, werden das erstemal gewarnt, mit Verweis bestraft, und zum Ersatz des Entganges angehalten, das zweitemal aber, nebst Ersatz, ohne weiters entlassen;

diejenigen Unter-Aufschläger aber, welche einen Theil dieses Gefälls unterschlagen, haben nicht nur den zwanzigfachen Aufschlag als Strafe zu bezahlen, sondern werden nebstbei nach Maaß der Umstände mit längerem oder kürzerem Civil-Arreste bestraft.

10) An Ansehung der Judicatur und der Appellation soll es durchaus wie bei dem Malz-Aufschlags-Gefälle gehalten werden; doch wollen Wir gestatten, daß in den erstern Fällen, in welchen es vielleicht nur auf geringfügige Strafen ankommt, und die Einberufung der Betheiligten bei einer weiteren Entfernung von dem Amtssitze derselben ungleich größere Kosten, als selbst der Straf-Betrag ist, verursachen würde, die Ober-Aufschlags-Aemter befugt seyen, die einschlägigen Stadt- und Landgerichte wegen Vernehmung der Betheiligten zu requiriren, und von denselben blos diese Verantwortungs-Protocolle, nebst den noch allenfalls nöthigen Behelfen, zur Judicatur zu erholen.

11) An die Stelle der in dem oben angeführten Mandate vom 26. August 1760. a) angeordneten Untersuchungs-Commissionen treten nunmehr die in Aufschlags-Sachen überhaupt ernannten Inspectoren, welche bei Gelegenheit ihrer Visitations-Reisen auch über diesen Gegenstand zu wachen, und desfalls abgesonderte Diarien zu führen haben.

München, den 31. December 1808.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. IV. S. 75.

§. 90.

(Die Verrechnung der Defraudations-Strafen in Fleischaufschlags-Sachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die geschehene Anfrage: wie es mit der Verrechnung der Defraudations-Strafen in Fleischaufschlags-Sachen zu halten sey, wird hiemit allergnädigst verordnet, daß, in Uebereinstimmung mit der Malzaufschlags-Verordnung,

1) die Hälfte der Defraudations-Strafen dem Anzeiger zukommen, und

2) von der zweiten Hälfte dieser Strafen die eine Halbscheide derjenigen Communität, in welcher sich der Straffall ergeben hat, und die andere Halbscheide dem Staats-Aerar verrechnet werden solle. b)

Welches hiemit durch das Regierungsblatt zu Jedermann Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

München, den 5. Mai 1809.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. XXXIV. S. 770.

---

a) M. s. M. G. S. J. 1771. S. 344.

b) M. vgl. nachstehenden §. 92.

§. 91.

(Die Untersuchung und Bestrafung der Fleisch-Aufschlags-Defraudationen betr.)

M. J. K.

Nachdem Wir durch Unsere Verordnung vom 30. Januar d. J. a) den gesammten Fleisch-Aufschlag an die Communen überwiesen, und denselben die Perception dieses bisherigen Aerarial-Gefälls auf ihre eigene Regie überlassen haben; so wollen Wir auch in dessen Folge die durch das Mandat vom 31. December 1808. b) ausgesprochenen Bestimmungen rücksichtlich der Untersuchung und Bestrafung der Fleisch-Aufschlags-Defraudationen dahin modificiren, daß hierüber von nun an Unsere untern Polizei-Behörden in erster, und Unsere General-Kreis-Commissariate in zweiter Instanz erkennen, die weitern Recurse aber, wo solche ob summam appellabilem zuläßig sind, mit Einhaltung der allgemein vorgeschriebenen Frist von dreißig Tagen, Unserm Geheimen Rathe zur Entscheidung vorbehalten bleiben sollen.

Uebrigens belassen Wir es bei den durch gedachtes Mandat festgesetzten Strafen, sowohl gegen die Defraudanten, als auch gegen nachläßige untreue Einnehmer, und befehlen den Polizei-Behörden wiederholt, auf alle Umschleife wachsam zu seyn.

Diese Unsere Entschließung wird durch das Regierungsblatt zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

München, den 7. August 1813.

Reg. Bl. v. J. 1813. St. XLIII. S. 1009.

§. 92.

(Die Untersuchung und Bestrafung der Defraudationen der Gemeinde-Gefälle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von dem Local-Commissariat der Stadt Nürnberg mittels Berichts vom 9. October d. J. gestellten Anfragen:

1. In welche Kassen die Strafen wegen Defraudation der Fleisch-Aufschlagsgefälle fließen sollen und

2. Ob die Untersuchung und Bestrafung der Getreid-Aufschlags-Defraudationen künftig den Communal-Administrationen oder den Polizei-Behörden zustehe?

Wird hiemit beschlossen:

ad 1) Die Strafen wegen Defraudation der Fleisch-Aufschlagsgefälle gehören den treffenden Communal-Kassen, welchen nach der Verordnung vom 7. August d. J. c) die Perception und Verwendung jener Gefälle überlassen ist.

ad 2) Die Untersuchung und Bestrafung wegen Defraudation der den Communen zuständigen

---

a) M. s. die Einleitung zu dieser Rubrik u. Abtheilung XI. Abschnitt I.

b) M. s. die Verordnung §. 89.

c) M. s. die vorstehende Verordnung §. 91.

Gefälle an Fleisch- und Getreid-Aufschlag, Pflasterzöllen u. s. w. ist allenthalben von den Polizei-Behörden in erster Instanz vorzunehmen.

München, den 8. December 1813.

An

das Königliche Local-Commissariat der Stadt Nürnberg, und an sämmtliche General-Kreis-Commissariate des Königreichs also ergangen.

Ausgeschrieben von dem Königlichen General-Commissariate

a) des Isarkreises unterm 25. Mai 1814. Int Bl. f. d. Isarkreis 1814. St. I. S. 11.

b) des Oberdonaukreises unterm 22. December 1813. Eichstädter Int. Bl. 1813. St. I. S. 1.

c) des Rezatkreises unterm 14. Jänner 1814. Int. Bl. f. d. Rezatkr. 1814. St. IV. S. 105.

5) Der Lottodefraudationen.

Das Spielen in auswärtige Lotterien, ebenso wie das Collectiren für dieselben ist schon durch die churfürstlichen Mandate vom 1. October 1769, 12. März 1773 und 24. December 1779. (M. G. S. 1784 Bd. I. S. 305, 340 und 427.) dann durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 20. Juli 1801 und 6. März 1802 (Reg. Bl. v. J. 1801. St. XXX. S. 467. und v. J. 1802. St. X. S. 158 a) untersagt. Nur die darin enthaltenen Geld- resp. Arreststrafen wurden durch die nachstehende Verordnung geändert. Die Formationen der Kreisregierungen von 1817 §. 31 und 1825 §. 62 (s. u. Abschn. III.) haben die frühere Competenzregulirung bestätigt. Obgleich hier nur von der Judicatur in Lottodefraudationen, dem formellen Theil der Verordnung vom 14. August 1810. (§. 93.) die Rede seyn soll, so konnte doch bei dem geringen Umfange der übrigen (materiellen) Bestimmungen jener Verordnung die Aufnahme des ganzen Textes nicht wohl umgangen werden.

---

a) Man vergl. wegen der Verordnung vom 20. Juli 1801 die Abtheilung XIV. Abschnitt 6. gegenwärtiger Sammlung. Die obenerwähnte churfürstliche Verordnung vom 6. März 1802. lautet wie folgt:

(Die auswärtigen Lotterien betr.)

Durch den sich verbreitenden nachtheiligen Einfluß auswärtiger Lotterien und Glücksspiele haben Sich Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 26. Februar veranlaßt gesehen, die Gerichts- und Polizei-Obrigkeiten auf die dagegen bestehenden Verordnungen vom 1. October 1769, 12. März 1773, 26. Mai 1778 und 24. December 1779 anzuweisen, wodurch den Unterthanen aller Einsatz in fremde Staatslotterien, zu welchem Endzwecke sie auch errichtet seyn mögen, unter einer nach Maaß des Vermögens, dann des hohen oder niedern Spieles festgesetzten Strafe verboten ist.

Besonders soll diese Bestrafung unnachsichtlich gegen diejenigen eintreten, welche für solche auswärtige Glücksspiele im Lande einsammeln, oder durch Vorstellung scheinbarer Vortheile andere dazu zu verleiten trachten.

Diese höchst landesherrliche Verfügung wird daher allgemein bekannt gemacht, und insbesondere den Polizei-Behörden genaue Wachsamkeit wider alle Gegenhandlungen aufgetragen.

München, den 6. März 1802.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

§. 93.

(Das Verbot des auswärtigen Lottospieles betr.)

M. J. K.

Obgleich bereits ältere und neuere Verordnungen a) bestehen, durch welche das Spiel in auswärtige Lotterien, das Collectiren für dieselben, das Unternehmen einer Privat-Lottoanstalt, oder eines sogenannten Wettcomptoirs, und das Ausspielen von Gütern oder Effecten durch die Lotterien, in Unsern Staaten verboten ist, so haben Wir doch aus mehreren zu Unserer Kenntniß gebrachten Vorfällen wahrnehmen müssen, daß diese Verordnungen theils wieder in Vergessenheit gekommen, theils nicht überall, besonders in den neu erworbenen Theilen Unseres Reiches, hinlänglich bekannt sind, und anbei in ihrer Vollziehung wegen Unvollständigkeit zu Anständen Anlaß geben.

Wir finden Uns daher bewogen, nach vorläufiger Vernehmung Unsers Geheimen Raths, nachfolgende allgemeine Verordnung zu erlassen.

I.

Das Spiel in ausländische Lotterien, das Collectiren für dieselben, das Unternehmen einer Privat-Lottoanstalt, oder eines sogenannten Wettcomptoirs, und das Ausspielen von Gütern oder Effecten durch irgend eine Lotterie ist und bleibt ohne Unsere Allerhöchste Bewilligung in Unserm Reiche Jedermann verboten.

II.

Auf die Uebertretung dieses Verbotes werden nach Verschiedenheit der Fälle folgende Strafen gesetzt:

1) Derjenige Unserer Unterthanen, welcher schuldig befunden wird, in einer ausländischen Lotterie gespielt zu haben, wird mit 25 Gulden, oder wenn er wegen Dürftigkeit diese Geldstrafe nicht bezahlen kann, mit achttägigem Gefängnisse gestraft.

2) Derjenige Unserer Unterthanen, welcher überführt wird, in Unserm Reiche für auswärtige Lotterien Collecten übernommen, oder das Spielen in denselben durch Versendung der Loose, Spiellisten, oder wie immer befördert zu haben, soll mit 50 Gulden, oder bei Zahlungs-Unvermögenheit, mit vierzehntägigem Gefängnisse bestraft werden:

   Der nämlichen Strafe sollen auch die Ausländer unterliegen, welche in Unserm Reiche mit Collectiren für ausländische Lotterien, oder mit Beförderung des Spielens in denselben betreten werden.

3) Wer in Unseren Staaten eine Privat-Lottoanstalt, oder ein sogenanntes Wettcomptoir auf die Ziehungen anderer Lotterien unternimmt, soll mit 100 Gulden, oder mit vierwochentlichem Gefängnisse gestraft werden. Diejenigen hingegen, welche in einer solchen Privat-Lottoanstalt spielen, sollen der Strafe unterliegen, welche auf das Spielen in auswärtigen Lotterien gesetzt ist.

4) Wer ohne vorläufige höhere Authorisation ein Gut, oder was immer für Effecten auf die Ziehung irgend einer Lotterie ausspielen läßt, soll eine Geldstrafe, die dem vierten

---

a) M. s. das vorstehende Vorwort.

Theile des Werthes des ausgespielten Objectes gleichkommt, oder einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe unterliegen. Diejenigen hingegen, welche an einem solchen Spiele Antheil nehmen, sollen mit dem dreifachen Geldbetrage der von ihnen abgenommenen Loose, oder ebenfalls mit verhältnißmäßigem Gefängnisse gestraft werden.

III.

Gegen diejenigen, welche gegenwärtiges Verbot in irgend einem Puncte auf eine und die nämliche Weise öfter übertreten, sollen die im vorhergehenden §. auf eben dieselbe Art der Uebertretung festgesetzten Strafen von jedem neuen Uebertretungsfalle verdoppelt und nach Umständen noch höher gesteigert werden.

IV.

In allen Fällen, wo es sich um Uebertretung der gegenwärtigen Verordnung handelt, soll die Judicatur in erster Instanz den constituirten Polizeibehörden, sohin in Städten den Polizei-Directionen oder Polizei-Commissariaten, und auf dem Lande so wie in kleinern Städten den Land- oder Untergerichten zustehen.

V.

Von den Untergerichten findet in einem präclusiven Termine von 30 Tagen die Appellation zu den einschlägigen General-Commissariaten statt, welche in zweiter und letzter Instanz erkennen.

VI.

Erreicht die Strafe die Summe von 400 fl., so gestatten Wir dem Verurtheilten in einem Termine von 30 Tagen den Recurs an Unsern Geheimen Rath.

VII.

Das richterliche Verfahren in Untersuchung und Aburtheilung der strafbaren Handlungen, wodurch dieser Verordnung entgegen gehandelt wird, ist summarisch.

VIII.

Von den angefallenen Geldstrafen soll ein Drittheil dem Anzeiger oder Denuncianten, ein Drittheil dem Local-Armenfond und ein Drittheil der Kasse der General-Lotto-Administration zufallen, und ausgehändiget werden.

IX.

Alle Obrigkeiten, besonders aber alle Polizei-Behörden werden hiemit nachdrücklich beauftragt, über die genaue Beobachtung dieser Verordnung streng zu wachen. Bei gegründetem Verdachte, daß derselben entgegen gehandelt werde, sind sie ermächtigt, Hausuchungen anzustellen, alle auf das verbotene Spiel Bezug habenden Papiere und Gelder in Beschlag zu nehmen, und die Verdächtigen bei wahrscheinlicher Gefahr der Entweichung zu arretiren. Wo aber diese letzte Maßregel nothwendig erachtet wird, muß die Untersuchung längstens innerhalb 48 Stunden nach der Arretirung ihren Anfang nehmen. Finden die Behörden eine Milderung der ausgesprochenen Strafe oder eine Verwandlung derselben in eine außerordentliche hinreichend motivirt, so ha-

ben sie die Gründe Unserm Ministerium des Innern mittelst Berichts vorzulegen, und die Entschließung zu gewärtigen.

Diese Verordnung soll durch das Regierungsblatt kund gemacht werden. a)

München, den 11. August 1810.

Reg. Bl. v. J. 1810. St. XL. S. 674.

III. Bei streitigen Brandversicherungsfällen.

Die bei streitigen Brand-Versicherungs-Gegenständen anzuwendenden Normen sind in den nachstehenden Art. 19. 38. 39. u. 40. enthalten. Die allgemeine Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811 selbst muß mit den sie begleitenden Novellen in der Abtheilung XIV. Abschnitt 6. nachgesehen werden.

Abschnitt I.

Titel II.

(Auszug.) Art. 19.

. . . . . Ergeben sich wichtige Zweifel, ob ein Brand wirklich in Folge militärischer Bewegungen und Gefechte, oder aus Nachläßigkeit, Muthwillen oder Bosheit einzelner Soldaten entstanden sey, so haben die Polizeybehörden, unter Vorbehalt des Recurses an den Staatsrath darüber zu entscheiden.

---

a) Das „Verbot des auswärtigen Lottospiels" wurde durch Allerhöchste Verordnung vom 7. Sept. 1818 auf nachstehende Weise erneuert:

M. J. K.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß ungeachtet der bestehenden Verbote in auswärtigen Lotterien gespielt, und für dieselben heimliche Collecten angestellt werden; insbesondere aber, daß von den Collecteuren auswärtiger Classen-Lotterien häufig der Unfug getrieben werde, daß sie vielen Personen verschiedene Standes-Lotterie-Loose auf der Post zusenden, und dieselben zur Einlage reizen.

Wir wollen daher Unsere Allerhöchste Verordnung vom 14. August 1810. hiermit neuerdings zur allgemeinen Kenntniß gebracht haben, und weisen alle Unsere Stellen und Behörden hiermit ernstlich an, über den genauen Vollzug dieses Gesetzes zu wachen, und in vorkommenden Fällen die darin festgesetzten Strafen unnachläßig in Anwendung zu bringen.

Insbesondere verordnen Wir, daß jedermann, welchem Loose auswärtiger Classen-Lotterien zugesendet werden, dieselben ohne Verzug der vorgesetzten Polizei-Behörden überliefere, um solche ohne weiters zu vernichten.

Diese Unsere Allerhöchste Bestimmung mit Unserer Verordnung vom 14. August 1810. ist im Allgemeinen Intelligenz-Blatte und in sämmtlichen Kreis-Intelligenz-Blättern bekannt zu machen.

Tegernsee, den 7. September 1818.

Reg. Bl. v. J. 1818. St. XLIV. S. 1002.

Abschnitt III.

Erster Titel.

Administrative und polizeiliche Behandlung der streitigen Brandversicherungs-Gegenstände im Allgemeinen.

Art. 38.

Alle Streit-Gegenstände, welche die Brandversicherung betreffen, sollen in der Regel als wahre Polizei- und Verwaltungs-Gegenstände auf polizeilichem und administrativem Wege behandelt, und nicht in den Rechtsgang gezogen werden, außer in den Fällen, welche der Art. 40. a) benennen wird.

Diese Regel soll namentlich angewendet werden, auf alle Fragen über verweigerten Ein- oder Austritt in die Anstalt; über verweigerte, verzögerte, oder unrichtig ausgestellte Aufnahms-Zeugnisse, über zu hohen oder zu niedrigen Anschlag der Gebäude, über verweigerte, verzögerte oder verkürzte Entschädigung, über Unrichtigkeiten in den Schätzungen der Brandschäden, über zu viel geforderte oder schon erhobene Beiträge und andere Leistungen, über Ansprüche auf Nachlässe, über einfaches Verschulden bei ausgebrochenen Feuersbrünsten und über zuerkannte oder noch zu erkennende Strafen und Geldbußen.

Art. 39.

Instanzen, Fatalien, Berufungs-Summe.

In allen vorbenannten Gegenständen wird von den Polizei-Directionen und Commissariaten und von den Land- und Mediat-Gerichten nach gewöhnlichem polizeilichen und administrativen Verfahren verfügt, sofern nicht die Unterbehörden selbst als betheiligt und beklagt erscheinen, wo sodann anstatt derselben von den General-Kreis-Commissariaten ein benachbartes Untergericht oder Polizei-Commissariat, als erste Instanz zu substituiren ist.

Beschwerden gegen Verfügungen der General-Kreis-Commissariate eignen sich, in so ferne sie nicht contentiöser Natur sind, vorerst zur Untersuchung und Erledigung des Ministeriums des Innern.

In Gegenständen contentiöser Natur kommt es darauf an, ob der Betrag die Summe von 400 fl. erreiche oder nicht. Im ersten Falle bleibt von den Verfügungen des General-Kreis-Commissariates der Recurs an den Geheimen Rath offen. Im letztern Falle bleibt es bei der Entscheidung des General-Kreis-Commissariats als letzter Instanz.

Das Berufungs-Fatale wird sowohl von erster zur zweyten Instanz, als zum Recurse an den Geheimen Rath auf 30 Tage gesetzt.

Zweiter Titel.

Von den gerichtlichen Streit-Gegenständen.

Art. 40.

Zur gerichtlichen Verhandlung eignen sich:

Erstens: Streitigkeiten aus besondern zwischen verschiedenen Theilnehmern der An-

a) M. s. unten.

stalt, oder zwischen Vermiethern und Miethsleuten u. dgl. in Bezug auf die Brandversicherung geschlossenen Verträgen auf Anrufen der Parteien im ordentlichen Wege.

Zweitens: Streitigkeiten zwischen verschiedenen Miteigenthümern, dann zwischen Gläubigern und Schuldnern über die Einverleibung eines Gebäudes, und über den Anschlag desselben; ebenfalls auf Anrufen der Parteien, im ordentlichen Wege nach Inhalt der Art. 6 u. 12. a)

Drittens: Erkenntnisse über offenbares grobes Verschulden oder Bosheit bei Feuersbrünsten, über den Grad der Zurechnung, über die Bestrafung der Schuldigen, über den Verlust des Entschädigungsrechts ganz oder zum Theile oder über den zu leistenden Ersatz mit Rücksicht auf den Art. 18. b)

Die competente Gerichtsbehörde hat in diesen Fällen, nach erfolgter Mittheilung der Acten von Seite des General-Kreis-Commissariats, ex officio zu verfahren.

Viertens: Erkenntnisse und Verfügungen über die Forderungen der Brandversicherungsanstalt bei Concursen, in Gemäßheit der Art. 6. und 23. c) bei den Land- und Untergerichten ex officio, und bei den Stadtgerichten auf Requisition der Polizei-Behörden.

München, den 23. Januar 1811.

Reg. Bl. v. J. 1811. St. IX. S. 164.

---

a, b, u. c. Die hier allegirten Artikel 6, 12, 18 u. 23. lauten wörtlich wie folgt:

Art. 6.

Miteigenthümer, Hypothecargläubiger und Schuldner.

Wenn ein Miteigenthümer eines Gebäudes die Einverleibung desselben gerichtlich verlangt, so müssen die übrigen Miteigenthümer ebenfalls beitreten, und jeder Einzelne haftet für das Ganze des Gebäudes. Es macht hiebei keinen Unterschied, ob ein solches Gebäude sich noch im ungetheilten Besitze sämmtlicher Miteigenthümer befinde, oder nach gewissen, nicht für sich selbst bestehenden, und ein eigens Gebäude bildenden Theilen z. B. zu 1/3, 1/4 u. s. w. von verschiedenen Eigenthümern besessen werde.

Wenn ferner der Eigenthümer eines noch nicht versicherten Gebäudes in Gant geräth, so muß dasselbe, sobald es ein Hypothecar-Gläubiger verlangt, von Gerichtswegen auf Kosten der Masse, der Anstalt einverleibt werden.

Die Leistungen zur Anstalt, welche auf versicherten, aber in Gant oder sonst unter Administration liegenden Gebäuden haften, werden von dem Curator oder Administrator entrichtet, ohne daß es deßhalb einer besonderen Genehmigung bedürfe.

Schuldner, auf deren noch nicht versicherten Gebäuden gerichtliche Hypotheken angelegt sind, sind ebenfalls verbunden, rücksichtlich dieser Gebäude, sobald ein Hypothekengläubiger gerichtlich darauf anträgt, der Anstalt beizutreten; es wäre denn, daß er zu Abtragung der Schuld binnen 3 Monaten — auch wenn bis dahin die Verfallzeit noch nicht verflossen wäre, — sich anheischig machte, und hiefür vorläufige genügliche Sicherheit leisten könnte.

Art. 12.

Anschlag der Gebäude.

Mit der Erklärung des Beitritts muß auch die Benennung derjenigen Gebäude, welche ver-

Anhang II.

Bestimmungen über Competenz-Conflicte und das Verfahren bei deren Entstehung.

Einleitung.

Competenz-Conflicte sind vorhanden, wenn zwei Behörden unter sich im Widerspruche sind, in der Art, daß die eine die Zuständigkeit der andern bestreitet, oder ihre eigene nicht als begründet ansehen will. Lehnen beide die Zuständigkeit zugleich ab, so besteht ein negativer Competenz-Conflict. Die Streitfrage über die Competenz kann aus der Ungewißheit der örtlichgegogenen Gerichtsgrenze oder über die Grenzlinie der Zuständigkeit, wie zwischen Land- und Patrimonial-Gerichten, oder aus der Ungewißheit über die Begriffscategorie des Gegenstandes selbst entspringen. Die letzteren Conflicte, wovon eigentlich hier die Rede ist, sind die Streitigkeiten zwischen verschiedenartigen Dienstszweigen, nämlich Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

---

sichert werden sollen, und ein Anschlag derselben nach einer runden Summe von Gulden verbunden werden.

Die Größe der Anschlagsumme ist im Allgemeinen der Willkühr überlassen, doch soll dieselbe nicht weniger als 30 Gulden für jedes einzelne Gebäude betragen, aber auch den wahren Werth nie übersteigen.

Bei Gebäuden minderjähriger und unter Curatel stehender Personen hängt die Größe des Anschlags von dem Ermessen der Vormünder und Curatoren ab.

Bei Gebäuden, deren Einverleibung in Folge des Art. 6. von den Miteigenthümern oder Gläubigern gerichtlich verlangt und erwirkt wird, wird die Größe des Anschlags, wenn die Interessenten sich nicht selbst darüber vereinigen können, von Gerichtswegen bestimmt.

In beiden vorbenannten Fällen darf der Anschlag auf weniger nicht, als die Hälfte des wahren Werths gesetzt werden.

Der Anschlag kann von den Theilnehmern von Jahr zu Jahr erhöht, oder herabgesetzt werden; immer jedoch mit der Beschränkung, daß der wahre Werth nicht übersteigen, und die bei Einschätzungen von Vormundschafts- oder Gerichtswegen vorgeschriebene Hälfte des Werths nicht verkürzt werde.

Jeder insbesondere, welcher seinen Anschlag vermindern will, hat auszuweisen, daß diese Minderung nicht den Rechten Dritter, vorzüglich der Miteigenthümer und Gläubiger, nachtheilig sey.

Der Anschlag der Gebäude für die Brandversicherung soll übrigens weder bei den Steuern, noch bei andern Anlagen, noch sonst zur Richtschnur dienen, sondern in jeder Art unverfänglich seyn.

Art. 18.

Feuersbrünste aus Verschulden und Bosheit.

Wenn aus einem jedoch nicht groben Verschulden des Eigenthümers, oder eines Dritten Feuer entsteht, so wird zwar der Beschädigte ohne allen Anstand entschädigt, gegen den Schuldigen aber die geeignete polizeiliche Ahndung verfügt.

Ist hingegen die Schuld offenbar von grober Art, Culpa lata, so hat die Anstalt gegen jeden Dritten, welchem die Schuld zur Last liegt, einen rechtlichen Anspruch auf Ersatz der Schäden, in so weit solche den beschädigten Mitgliedern der Anstalt wirklich vergütet worden sind.

Wenn aber der Schuldige selbst ein Theilnehmer der Anstalt und durch seine eigene Schuld mit beschädigt worden ist, so ist er nicht nur seiner eigenen Entschädigungs-Forderung ganz,

Die zufällige Combination staatsrechtlicher, corporativer oder privatrechtlicher Verhältnisse ist jedoch zu mannigfaltig, als daß durch allgemeine Verordnungen die Natur eines jeden Civilrechts- oder Administrativ-Gegenstandes sich erschöpfen ließe. Bei Entscheidung der vorkommenden Fälle tritt in Ermanglung positiver gesetzlicher Bestimmungen immer das arbitrium judicis ein. Was daher in dem Titel III. des gegenwärtigen Anhangs aufgenommen, ist nur exemplicative zu verstehen. Es sind einige Beispiele zur materiellen Beurtheilung der Lehre von den Competenzstreitigkeiten, die nach dem allgemeinen System dieses Werkes geordnet sind. Selbst innerhalb dieser Aufnahme konnte nach dem so eben Gesagten nicht erschöpfend zu Werke gegangen werden; man konnte und wollte nur einige, gewiß nicht uninteressante Anhaltspuncte geben. Die ersten beiden Titel des Anhangs dagegen enthalten 1) einzelne Verordnungen zur Verhütung von Competenzstreiten, und 2) die Normen über das Verfahren bei entstandenen Conflicten. Das Maaßgebende bei der Aufnahme konnte nur das allgemein Formelle seyn. Ebenso ausgeschlossen

---

oder nach Umständen zum Theile verlustig, sondern er hat auch, wie jeder Dritte, für alle zur Vergütung der von ihm verursachten Schäden aus der Anstalt gemachten Zahlungen Ersatz zu leisten.

Haftet jedoch auf den beschädigten Gebäuden eines solchen schuldigen Theilnehmers eine Hypothek; so wird zwar zum Besten des Gläubigers die Entschädigung aus der Anstalt vorgeschossen, die seinerzeitige Rückvergütung aus den Mitteln des Schuldigen aber vorbehalten.

Was als grobe Schuld anzusehen sey, richtet sich nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Würde schließlich Jemand sein eigenes Gebäude gefliſſentlich und aus Bosheit anzünden, so verliert solcher seinen ganzen Anspruch auf Entschädigung und hat die gesetzliche Bestrafung zu erwarten.

Art. 23.

Vorrechte bei Concursen.

Wenn ein Theilnehmer der Anstalt in Concurs geräth, so hat die Anstalt hinsichtlich der rückständigen und im Laufe des Concurses verfallenen Beiträge das Vorzugsrecht dergestalt, daß sie unmittelbar jenen Capitalien vorgehen sollen, welche zur Wiedererbauung der Gebäude dargeliehen worden.

Dasselbe Recht wird auch den Stellvertretern und Miethleuten rücksichtlich derjenigen Gelder, welche sie in Gemäßheit des Art. 4. zur Anstalt erweislich vorgeschossen haben, eingeräumt, mit der Beschränkung jedoch, daß dieses Vorrecht sich nur auf den Vorschuß eines Jahres und nicht weiter erstrecken soll.

Rücksichtlich derjenigen Gelder, welche von der Anstalt in Folge des Art. 18. und unter dem Vorbehalte der Rückvergütung vorgeschossen worden sind, hat die Anstalt in dem Concurse das Vorzugsrecht unmittelbar vor den Currentgläubigern; hinsichtlich der Forderungen aus einer verwirkten Strafe wird die Anstalt bei Concursen ganz in der nämlichen Art behandelt, wie der landesherrliche Fiscus, rücksichtlich seiner Forderungen aus dem Titel der Strafe oder Verwirkung.

Wenn endlich Gelder, welche zur Anstalt bestimmt waren, und derjenige, welcher sich die Unterschlagung hat zu Schulden kommen lassen, in Concurs geräth, so tritt die Anstalt, in Bezug auf diese Gelder, in diejenige Classe, welche den milden Stiftungen angewiesen ist, und nimmt in dieser Classe die erste Stelle ein.

Dieß sind jedoch nur die allgemeinen ersten Bestimmungen. Das neue Hypothekengesetz, das Gesetz, die allgemeine Brandversicherungs-Ordnung betr., vom 1. Juli 1834 §. 3 u. 5. (Gsthbl. 1834. S. 92 u. 93) und endlich die neueste Instruction vom 20. September 1835 haben hieran manche Modification herbeigeführt. M. vergl. Abtheilung XIV. Abschnitt VI.

sind alle bloßen Competenz-Irrungen, da diese mehr auf zufälligen Momenten beruhen, und das Princip selbst nicht alteriren. Das Verfahren insbesondere betreffend, so ist vor Allem die Allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1813. (§. 97 unten) zu berücksichtigen. Zur Vervollständigung der Lehre vergleiche man hiemit aber die §§. 55, 56 und 72. der Verordnung über die Formation der Ministerien vom 9. December 1825 im Zusammenhalte mit den §§. 43, 44 und 66 der frühern Formations-Verordnung vom 15. April 1817; a) ferner die §§. 54. und 92. der Verordnung vom 27. März. 1817. über den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen, und §. 81. der Verordnung gleichen Betreffs vom 17. December 1825. b) Die Entscheidung des Staatsraths über angeregte Competenz-Conflicte ist in den Instructionen desselben und zwar in der von 1808. in Art. 7. (S. 158); von 1817. im Titel II. §. 8. (S. 165); von 1825 im §. 9. Nro. 9 u. 10. (S. 173.) ausgesprochen. Dadurch ist auch die Stellung dieses Anhangs als gerechtfertiget anzusehen. c) Wegen der Suspensiv-Wirkung und Nichtigkeit der Attentate nach wirklich entstandenem Competenz-Conflicte gelten die allgemeinen Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung.

Nach einem Allerhöchst genehmigten Staatsraths-Beschluße vom 18. März 1834. soll überdieß mit der Entscheidung eines Competenz-Conflictes, in so fern es erforderlich ist, zugleich die Nichtigkeit jener einseitigen Verfügungen ausgesprochen werden, welche nach existent gewordenem Competenz-Conflicte vor der Allerhöchsten Entscheidung derselben von einer der im Conflicte befangenen Behörde außer dem Falle unvermeidlicher Provisorial-Verfügungen d) vorgenommen wurden. Eine bereits rechtskräftige Entscheidung aber kann bei den für die Parteien erworbenen Rechten unter der Wendung eines Competenz-Conflicts nicht mehr angefochten werden. e)

Die Ausschreibung der Allerhöchsten im Staatsrathe genehmigten Entscheidungen von Competenz-Conflicten wird durch dasjenige Staats-Ministerium zu geschehen haben, dessen untergeordnete Stellen und Behörden in dem concreten Falle durch unbegründete Behauptung oder Verneinung der Competenz den Conflict herbeigeführt haben.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß ein Gesetz-Entwurf über Competenz-Conflicte in der Ständeversammlung 1828. zur Berathung kam, der aber mit den von derselben beauftragten Modificationen die Allerhöchste Sanction nicht erlangen konnte. Der Abschied für die Ständeversammlung vom 15. August 1828. I. lit. D. (Ges. Bl. 1828. S. 19.) drückt sich hierüber mit folgenden Worten aus:

„Indem die Stände zu dem Gesetz-Entwurfe über die Competenz-Conflicte mehrere Mo„dificationen vorgeschlagen haben, durch welche das dem Könige zustehende Recht der Bildung der öffentli„chen Stellen und Behörden, und der Ernennung zu diesen beschränkt werden soll, sind dieselben aus den „Gränzen ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises herausgetreten.

„Wir sehen Uns daher, in der treuen und festen Bewahrung der Prärogativen der Krone eine „eben so heilige Pflicht als in der gewissenhaften Aufrechthaltung und Beschirmung der Rechte der Stände,

---

a) M. s. Abtheilung IV. Abschnitt III.

b) M. s. Abtheilung IV. Abschnitt III.

c) Vor der Geheimen Raths-Institution im Jahre 1808. war das (nunmehr aufgelöste) Verhältniß folgendes: Die Instruction für die General-Landes-Direction vom 25. April 1799. (Reg. Bl. v. J. 1799. S. 47.) hatte die Entscheidung der Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen mehreren churfürstlichen Gerichtsbarkeiten zur ersten Deputation (in Landeshoheits-, Grenz- dann fiscalischen Sachen: überwiesen, und die Verordnung vom 15. August 1803. (Reg. Bl. v. J. 1803. S. 661.) „Die Organisation der churfürstlichen Landesdirection von Bayern betr." hat diese Bestimmung bestätigt. Die neue Ministerial-Organisation vom 26. Mai 1801. Reg. Bl. v. J. 1801. S. 59. verordnet: „In dem Departement der Justiz und Polizei gehört der Vor„trag bei höchsten Entscheidungen der Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen mehreren landes„fürstlichen Gerichtsbarkeiten." Bei diesem Stand der Dinge hatte es auch die Ministerial Organisation vom 29. Oct. 1806 belassen.

d) M. s. unten die Verordnung vom 22. April. 1835. §. 107. S. 293.

e) M. s. unten die Verordnung vom 9. October 1827. §. 100 u. 101. S. 288 u. 289.

„und der einzelnen Staatsgenossen erkennend, mit Bedauern in die Nothwendigkeit gesetzt, diesem Gesetz-„Entwurfe Unsere Genehmigung zu versagen, in welchem Wir den Ständen und Unserem Volke eine neue „Gewähr für die Handhabung der Gesetze und für die Befestigung des Rechtes zu verleihen beabsichtigt „hatten. Die Erfüllung Unserer wohlmeinenden Absichten und gerechten Erwartungen wird einem künftigen „Landtage vorbehalten bleiben."

Erster Titel.

Verordnungen zur Verhütung der Competenzstreite zwischen Administrativ- und Justiz-Stellen.

§. 94.

(Die Rechtsstreite über Staatsabgaben betr.)

M. J. K.

Wir können nicht gestatten, daß Gegenstände, wo es sich um eine Austheilung, Mehr- oder Minderung, oder Peräquation von Staatsabgaben handelt, wohin das Ungeld vom Getränke allerdings zu rechnen ist, zur rechtlichen Verhandlung vor die Gerichtshöfe gezogen werde.

Unsere administrativen Landesstellen sind vielmehr allein die Behörden, in deren Wirkungskreis sich diese Gegenstände eignen, und sie sind berechtigt und verbunden, alle staatsschädlichen Exemtionen aufzuheben.

Nur dann kann einer rechtlichen Erörterung vor den Gerichtshöfen Platz gegeben werden, wenn eine solche Exemtion auf eine oneröse Art, und rechtmäßig von dem regierenden Landesfürsten selbst erworben worden ist, und nach erfolgter Aufhebung der Befreiung hiefür eine Entschädigung in Anspruch genommen wird. a)

Diese Grundsätze wollen Wir als gesetzliche Norm geltend gemacht wissen.

München, den 13. August 1806.

Reg. Bl. v. J. 1806. St. XXXIV. S. 301.

§. 95.

(Die Gerichtsbarkeit für Rechtsstreite über Kriegslasten betr.) b)

M. J. K.

Wir wollen ferneren Anständen über die Gerichtsbarkeit für Rechtsstreite wegen Kriegslasten durch gegenwärtige Verkündung der Unseren Justiz- und administrativen Stellen bei einzelnen Fällen bereits ertheilten Normal-Beschlüsse zuvorkommen, nämlich:

---

a) M. vergl. hierüber die Verordnung vom 6. Januar 1809. Bd. I. dieser Sammlung S. 391. und 392. §. 14., wonach „bei allen Rechten der Privaten, welche in Folge der Constitution „des Reichs aufgehoben worden sind, die Forderung einer Entschädigung nicht statt hat."

b) Die vorstehende Allerhöchste Verordnung ist durch keine spätere aufgehoben oder verändert worden. Nur sind an die Stelle der Landesdirectionen die General-Kreis-Commissariate getreten, und die Kriegsseparate haben aufgehört. Weder die Peräquation, noch die Entschädigungs-Forderungen für Kriegslasten und Kriegsschäden sind vor die Civilgerichte geeignet, sondern gehören in das Gebiet administrativ-contentiöser Verhandlungen. M. s. oben S. 181. Die nachgefolg-

Streitigkeiten, so wie einseitige Beschwerden über die Auflegung der Kriegslasten, z. B. der Einquartirungen, Lieferungen, Vorspannen, und sonstigen dergleichen Requisitionen, über die Vertheilung dieser Kriegslasten, über die Bestimmung und Regulirung des Repartitionsfußes, und über Prägravirung gegen diesen, wie auch die desfallsigen Entschädigungs-Ansprüche, gehören in den Umfang der administrativen Staatsgewalt; dieselben sind sohin von den einschlägigen Landesdirectionen und Kriegs-Separaten summarissime zu untersuchen, und gemäß den bestehenden Verordnungen zu entscheiden, oder, in so ferne in dieser die Entscheidung eines Falles nicht enthalten wäre, soll dabei analogisch, und nach billigen Grundsätzen verfahren, oder die etwa erfoderlichen neuern gesetzlichen Bestimmungen von Unserer Allerhöchsten Stelle erholet werden.

Wenn aber die Streitigkeiten wegen solchen Kriegslasten von der Art sind, daß diese Lasten nur die Veranlassung des Streitgegenstandes sind, und ihre Entscheidung von den zwischen den streitenden Theilen bestehenden Privatrechten, z. B. von den Verhältnissen zwischen Grundherren und ihren Pächtern, von einem zwischen Gemeinden und den Lieferungs- oder Vorspanns-Contrahenten geschlossenen Vertrage, oder dergleichen abhängt, so ist für die Streitigkeiten dieser Art die Competenz der Justizstelle allerdings gegründet, und die administrativen Stellen sollen in solchen Fällen die ihnen für die Repartition der Kriegslasten ertheilte Gewalt weiter nicht erstrecken, als es die Sorge für die Fortsetzung des öffentlichen Dienstes unbedingt erfordert. Diese von der Wesenheit des Gegenstandes, und von den ersten Grundsätzen der Gerichtsbarkeit abgeleiteten Bestimmungen heben jede entgegengesetzte vorherige Verordnung oder Auslegung, und Observanz auf, und sind sohin auch auf alle schon anhängigen, und noch unentschiedenen Fälle anzuwenden.

München, den 9. Januar 1807.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. II. S. 53.

§. 96.

M. J. K.

Es ist Uns zu vernehmen gekommen, daß von Unsern Appellations- als ehemaligen Hofgerichten einige Beschwerden der Unterthanen gegen das Verfahren der Rentämter diesen administrativen Unterbehörden um Verantwortung mit Justanz-Befehlen zugeschlossen worden sind.

Wenn Wir gleich Unsern Unterthanen, im Falle sie sich von gedachten Unterbehörden an ihren Rechten gekränkt zu seyn glauben, und von der obern Administrativ-Stelle keine Abhilfe erlangen, es nicht versagen, in Sachen, die zum Rechtswege sich eignen, sich zu Verfolgung ihres Rechts an die Gerichtshöfe zu wenden, und gegen Unsern Fiscus aufzutreten, so kann doch in solchen Fällen eine administrative Unterbehörde weder als Kläger noch Beklagter vor Gerichte stehen, noch hat sie den Fiscus gegen die Ansprüche der Unterthanen selbst zu vertreten.

---

ten Verordnungen über die Formation der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen haben diese Grundsätze lediglich bestätiget. Reg. Bl. 1817. S. 245. §. 6. und 1825 S. 1066 §. 27. Das Peräquationsgesetz vom 22. Juli 1819. (Ges. Bl. 1819. S. 261—274) erkennt dieselben gleichfalls an.

M. s. deshalb „Militärgegenstände" Abth. X. Abschn. IV.

Wir befehlen daher Unsern Appellationsgerichten in derlei Fällen sich aller directen Weisungen an diese Unterbehörden zu enthalten, und die gegen Unsern Fiscus einkommenden Klagen oder Beschwerden in dem durch Unsere Verordnungen bereits vorgezeichneten Wege fortschreiten zu lassen.

München, den 4. Februar 1809. a)

Reg. Bl. v. J. 1809. St. LXVI. S. 1539.

Zweiter Titel.

Verordnungen über das Verfahren in angeregten Competenz-Conflicten.

1. Allerhöchste Verordnung vom 22. Juny 1813.

§. 97.

(Das Benehmen der Gerichtsbehörden bei entstehenden Competenzstreiten und Competenz-Conflicten betr.)

M. J. K.

Um bis zum Erscheinen der neuen Gerichtsordnung in dem Benehmen Unserer Justiz-Behörden bei entstehendem Streite unter den Theilen, über die Zuständigkeit des Gerichts sowohl, als bei sich ergebenden Competenz-Conflicten unter verschiedenen Behörden eine Gleichförmigkeit zu erzwecken, haben wir Uns bewogen gefunden, für solche Fälle nachfolgende provisorische Verhalts-Instructionen zu geben: b)

Wenn ein in Streit befangener Theil sich vor einer Behörde nicht einlassen will, und die foridéclinatorische Einrede entgegensetzt, so entsteht hiedurch blos ein Streit unter den Theilen selbst über die Competenz dieser Behörde, und es hat das Gericht, bey welchem dieser Streit hangt, über die gegen dessen Zuständigkeit vorgebrachte Einrede, selbst zu entscheiden, gegen welches Urtheil sodann die Berufung zur höhern Instanz statt findet, wornach im weiteren Berufungsfalle das Urtheil der oberen Instanz die volle Rechtskraft erhält, gegen welche kein weiterer Recurs statt findet.

Ergibt sich aber bei einem Streite ein Widerspruch zweier Behörden unter sich, so daß die Eine die Zuständigkeit der Andern bestreitet, oder ihre eigene als nicht gegründet ansehen will, so ergiebt sich hieraus ein Competenz-Conflict, und hier können diese Behörden als Selbstbetheiligte und in eigener Sache nicht mehr erkennen, sondern sie haben sich auf folgende Art zu verhalten:

---

a) M. vergl. Verordnung vom 17. Juni 1809. Reg. Bl. 1809. S. 1035.

b) Eine gesetzliche Bestimmung in der Allerhöchsten Verordnung vom 8. October 1804. Reg. Bl. 1804. S. 871 die Gewerbs- und andere Polizei-Bewilligungen betr. (welche unter Abtheil. X. nachzusehen) erscheint hiedurch überflüßig. Sie lautet wörtlich:

Wir bestimmen zugleich, daß in den Fällen, wo über die Competenz zwischen den Justiz- und Polizeistellen, ob eine Sache, für diese oder jene gehörig sey? Zweifel und Widerspruch entstünde, welcher durch wechselseitiges Benehmen der Collegien nicht gehoben werden kann, bis Wir über die Trennung der Justiz- und Polizeigegenstände noch bestimmtere Verordnung erlassen, jederzeit Bericht zu Unserer höchsten Stelle erstattet, und von Uns die Entschließung hierüber erwartet werden solle.

1) Gleich bei Entstehung des Competenz-Conflicts sollen die Behörden, deren jede einen Gegenstand zu ihrem Geschäftskreise rechnet, oder von sich ablehnt, sich die Gründe ihrer Competenz freundschaftlich mittheilen, sie sind verantwortlich dafür, daß sie nicht ohne hinreichenden Grund Competenz-Conflicte veranlassen, und daß sie vielmehr nach den durch wechselseitige Mittheilung dargelegten Gründen der besseren Aufklärung und Ueberzeugung folgen, sonach jeden Gegenstand seiner competenten Behörde überlassen. Bis sich zwei Behörden darüber vereiniget haben, beruht die Sache vorbehaltlich der provisorischen Verfügungen, welche die Umstände erfordern.

2) Sind es Unterbehörden, zum Beispiel ein Stadtgericht, Polizei-Commissariat, Landgericht und Rentamt u. dgl., welche sich über Ausgleichung ihres Competenz-Conflicts nicht vereinigen konnten, so hat jede solche Unterbehörde an die ihr unmittelbar vorgesetzte Stelle umständlichen Bericht zu erstatten, und diese Stellen suchen durch Communication den Conflict zu heben, wenn derselbe aus einem Mißverständnisse, oder einer falschen Anwendung der bestehenden Gesetze und Verordnungen entstanden ist.

3) Bleibt der Versuch einer Vereinigung unter den im Conflicte stehenden Behörden fruchtlos, oder, befinden sich höhere Stellen z. B. ein Kreis-Commissariat, und ein Appellationsgericht im Conflicte, oder ergibt sich, daß eine Unvollständigkeit oder Undeutlichkeit der Gesetze und Verordnungen den Conflict hervorgebracht habe, so muß jede Stelle an das einschlägige Ministerium Bericht erstatten, von welchem sodann nach Umständen, entweder durch Communication der Conflict gehoben, oder die Entscheidung des Königlichen Geheimen Raths veranlaßt wird.

Wir befehlen Unserem Appellationsgerichte des R. Kreises, sich nach dieser einstweiligen Instruction, worauf Wir auch Unsere administrativen Behörden anweisen werden, zu halten, und die untergebenen Untergerichte zur gleichen Befolgung bei vorkommenden Fällen anzuweisen. a)

München, den 22. Juni 1813.

---

a) Nach der obenstehenden durchschossenen Stelle ist sohin die Erledigung der Competenz-Conflicte zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, bei Vereinigung der einschlägigen Ministerien in den Ansichten, durch bloße Ministerial-Entschließung nicht ausgeschlossen. Die Instruction vom 15. April 1817 für die Ministerien hat in den §§. 44. und 66. dieses Verfahren ausdrücklich anerkannt:

„§. 44. . . . . findet unter denselben (Justiz- und Administrativbehörden) eine „Vereinigung der Ansicht nicht statt, so wird die Sache dem Staatsrathe zur Entscheidung „vorgelegt."

§. 66. (In den Wirkungskreis des Staatsministeriums des Innern gehört): „Die Entscheidung der Conflicte zwischen den Stellen und Behörden des innern Dien„stes; die Erledigung der Conflicte derselben mit Stellen und Behörden anderer „Dienstes-zweige, benehmlich mit den andern betreffenden Ministerien, und mit Vor„behalt der Anbringung bei dem Staatsrathe in den Fällen, die dahin geeignet sind."

Offenbar sind mit den letztern Worten des §. 66. die Fälle der Nichtvereinigung in den Ansichten gemeint.

Die Allerhöchsten Verordnungen über die Formation der Staatsministerien vom 9. December 1825 und des Königlichen Staatsraths vom 18. November 1825 ließen über das von da an zu beobachtende Verfahren einige Zweifel entstehen; der §. 7. Nr. 10. des Titels II.

An
sämmtliche Appellationsgerichte des Königreiches.

(Diese Allerhöchste Verordnung findet sich auch abgedruckt im dritten Bande der Novellen zur Gerichts-Ordnung. S. 78.)

2. Vollzugsbestimmungen zu derselben.

§. 98.

Nro. Pr. 4439.

(Die Klagsache des N. N. gegen den Magistrat zu N., Schadenersatz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises vom 17. December v. J. praes. 8. Januar l. J., die Klagsache des N. N. gegen den Magistrat zu N., Schadenersatz betreffend, wird der Regierung eine Abschrift der an das Königliche Oberappellationsgericht unterm 31. v. M. a) erlassenen Allerhöchsten Entschließung zur Wissenschaft mitgetheilt.

---

der jüngsten Staatsraths-Instruction (S. 173. oben) hatte die Entscheidung der Competenzstreitigkeiten zwischen den Gerichts- und Verwaltungsstellen ohne weitere Distinction dem Königlichen Staatsrathe zugewiesen; und der hier einschlägige §. 56. der Instruction vom 9. November 1825 lautet: „Bei Competenz-Conflicten zwischen einer Justiz- und einer Administrativbehörde „tritt zuerst die Communication der einschlägigen Ministerien unter sich ein, worauf sodann „die Sache in den Staatsrath gebracht wird." Es könnte nun nach diesen Bestimmungen wirklich den Anschein haben, daß die Alternative der Vereinigung aufgehoben sey, und gleichviel, ob die Ministerien sich in ihren Ansichten vereinigen, oder nicht, die Sache an den Königlichen Staatsrath gebracht werden müsse. Allein der nachfolgende §. 72. jener Instruction benimmt jeden Zweifel. Derselbe lautet wortwörtlich wie der oben abgedruckte §. 66. der gleichartigen Instruction von 1817, was beweist, daß im Verfahren nichts habe geändert werden wollen. Die gegentheilige Ansicht würde nur die Harmonie zwischen zwei Paragraphen Einer und derselben Verordnung stören, und ein solcher Widerspruch ist nach den allgemeinen Regeln der Interpretation nie anzunehmen. Die erwähnte Stelle der Staatsraths-Instruction steht gleichfalls nicht im Wege, wenn sie (wie dies der Fall seyn kann und muß), von den dahin geeigneten Competenz-Conflicten verstanden wird. Man kann nicht sagen, daß der Satz: „Die Competenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsstellen" unbedingt laute; vielmehr er läßt die übrigen legislativen Verhältnisse unberührt. Zu allem Ueberflusse verweisen wir, um die fortdauernde Anwendbarkeit des Grundsatzes Nr. III. in der obenstehenden Verordnung vom 22. Juni 1813 zu zeigen, auf den im Titel III. dieses zweiten Anhangs aufgenommenen Staatsrathsbeschluß vom 26. November 1833; die Hütungsstreitsache des N. N. betr., und die Ministerial-Entschließung: vom 9. März, resp. 21. Februar 1834, die Klagsache der N. N. gegen die Stadtgemeinde N. wegen Unterstützung aus dem Armenfonde betreffend.

a) Nachdem die Entschließung vom 31. März 1825. keine in Bezug auf das Verfahren bei Competenz-Conflicten anwendbare Bestimmung, sondern nur eine Zurechtweisung der Gerichte wegen Ueberschreitung ihrer Zuständigkeit enthält, so glaubte man die erwähnte Entschließung hier nur in der Anmerkung aufnehmen zu müssen:

Aus den eingeschickten und hier wieder zurückfolgenden Acten war zu entnehmen, daß die Regierung gleich bei dem Beginnen des fraglichen Prozesses davon durch Anzeige des Stadtmagistrates genaue Kenntniß erhalten, und (statt nach den Vorschriften über Competenzstreite mit dem Königlichen Appellationsgerichte zeitliche Rücksprache zu dem Zwecke zu nehmen, um bei nicht erfolgender Vereinigung die Entscheidung des Conflicts durch die einschlägigen Königlichen Staatsministerien resp. den Königlichen Staatsrath zu veranlassen) dem Stadtmagistrate aufgetragen habe, die Einreden der Incompetenz dem Kreis- und Stadtgerichte einzulegen; worauf dann die Regierung geschehen ließ, daß die Gerichte nach förmlicher Verhandlung unter den Parteien sogar in letzter Instanz über ihre Competenz erkannt haben.

Der Königlichen Regierung kann nicht entgehen, daß unter solchen Verhältnissen gegen richterliche Erkenntnisse in einem concreten Falle nicht mit Erfolg eingeschritten werden könne.

Dieselbe wird daher für künftige ähnliche Fälle auf die bestehenden Verordnungen aufmerksam gemacht und angewiesen, bei solchen Gelegenheiten unter Sistirung des Verfahrens vor Gericht mit dem einschlägigen Königlichen Appellationsgerichte Rücksprache zu nehmen, und bei nicht erfolgender Vereinigung in den Ansichten die Entscheidung des Competenzstreites im vorgeschriebenen Wege herbeizuführen.

München, den 9. April 1825.

Staatsministerium des Innern.

An

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises K. d. J. also ergangen.

Mittheil. den übrigen Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins zur gleichmäßigen Beobachtung.

Nr. Pr. 3191.

(Die Sache des N. N. gegen den Magistrat zu N., Schadenersatz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht, der mit Bericht vom 11. praes. 13. d. M., die Sache des N. N. gegen den Magistrat zu N., Schadenersatz betreffend, wird folgendes bemerkt:

Der Magistrat will als Polizeibehörde in Bezug auf Amtshandlungen wegen öffentlicher Sicherheit verantwortlich gemacht werden; in dieser Eigenschaft ist derselbe nach der Instruction der Polizeydirectionen vom 24. September 1808. a) zu behandeln.

In Gemäßheit der organischen Verordnungen, insbesondere vom 27. März 1817 b) den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreffend, gebührt den Kreisregierungen, Kammern des Innern, bei allen ihren untergebenen Aemtern und Behörden die Handhabung der Dienstes- und Geschäfts-Ordnungen, namentlich der Markts-Ordnungen, ferner das Erkenntniß in allen Disciplinarsachen gegen die Polizei-Officialen ꝛc. Mit diesen gesetzlichen Verfügungen, wodurch für die Ausübung der Polizeigewalt eigene von den Justizstellen abgesonderte Behörden in allen Instanzen, bestellt sind; ist es unvereinbarlich, die Polizei-Beamten als solche in ihrem Wirkungskreise wegen Amtshandlungen ohne weiters vor Gericht belangen zu dürfen. Diese Beamten müssen wegen Zuwiderhandlung gegen Gesetze und Instructionen, wegen Uebertretung ihrer Pflicht vor Allem bei ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde zur Verantwortung gezogen werden, welche sogar, wenn sich die Handlung zu einem Verbrechen oder Vergehen qualificirt, nach kla-

a) M. s. Abtheilung XV.

b) M. s. Abschnitt III. unten.

§. 99.

Nr. Pr. 11335.

(Die Bildung des Patrimonialgerichts N. resp. die Competenz-Conflicte zwischen den Justiz- und Administrativ-Stellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königlichen General-Fiscalat in dessen Berichte vom 13. October v. J. in Betreff der Bildung des Patrimonialgerichts N. entwickelten Ansichten sind in so ferne ganz richtig, als diese Angelegenheit nicht zu den Justizstellen als solchen hätte gezogen werden sollen.

Die Bildung eines gutsherrlichen Gerichts kann in Folge des §. 40. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde nur durch Königliche Genehmigung auf vorgängige Instruction der Kreisregierung erfolgen. Nach dieser deutlichen Vorschrift gehört die fragliche Angelenheit zu der Competenz der Administrativ-Stellen, nämlich der Kreisregierung und des Königlichen Staatsministeriums des Innern, welche Stellen über das Daseyn der gesetzlichen Erfordernisse zu urtheilen, und nach Umständen die Königliche Genehmigung zu veranlassen haben. Diese Regierungsstellen handeln hier, wo sie wegen Verleihung der Jurisdiction Verfügungen treffen, nicht im Privatrechts-Verhältnisse, sondern vermög ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises als Staats-Behörden in einem Verhältnisse der Staatsgewalt.

---

rer Vorschrift des Strafgesetzbuches Theil II. Art. 432. und 434 die General-Untersuchung zu führen hat, und in welchem Falle vor der gesetzmäßigen Einschreitung der Dienstes-Oberbehörde in Bezug auf die Entschädigung von Seite des Civilgerichts nichts verfügt werden kann.

Die Klage des N. N. ist davon abhängig, ob ihm aus Verschulden der Polizei-Behörde ein Schaden zugefügt wurde, und um dieses auszumitteln sind die Anstalten der Polizei-Behörden in N. insbesondere in Bezug auf die Marktsicherheit zu untersuchen, ob nämlich dieselben ihrem Zwecke entsprechen, ob die Wachtmannschaft zureichend, ob solche auf gehörigen Distanzen aufgestellt worden, und ob die für diesen Zweig bestellten Officialen in dem gegebenen Falle ihren Pflichten genügt haben; es würde aber alle Ordnung und Ressort-Verhältnisse auflösen, wenn die Gerichte die Polizei-Gewalt über ihr ganzes Wirken zur Rechenschaft ziehen wollten.

Wenn die Dienstes-Oberbehörde im Disciplinarwege ausspricht, daß die betreffenden Beamten ihre Pflicht in der angeschuldigten Art vernachläßiget haben, alsdann würde sich das Gericht, in so ferne solches nicht sogleich im Administrativ-Wege geschieht, mit Festsetzung des Betrags des Schadens zu befassen haben, und diese vorläufige Entscheidung der Dienst-Oberbehörde ist in der gesetzlich regulirten Stellung der Verwaltungsorgane nothwendig gegründet, indem nur die Dienst-Oberbehörde den Geschäftskreis der ihr untergeordneten Officialen, die denselben vorgeschriebenen Instructionen und alle Dienstverhältnisse nach dem Dienst-Organismus zu würdigen hat.

Man sieht sich veranlaßt, für künftige Fälle zu Beseitigung unstatthafter Anmaßungen der Gerichte auf diese Momente aufmerksam zu machen.

München, den 31. März 1824.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Oberappellationsgericht. also ergangen.

In einzelnen, die gutsherrlichen Gerichte betreffenden Gegenständen, namentlich in der Anstellung des gutsherrlichen Richter-Personals, ferner in der provisorischen Substitution eines Herrschaftsgerichts zur cumulativen Verwaltung eines Patrimonialgerichts und dergleichen, ist die desfallsige Obsorge den Regierungen und Appellationsgerichten gemeinschaftlich übertragen, und gegen deren Beschlüsse kann von den allenfalls Betheiligten gewiß nicht der ordentliche Rechtsweg eingeschlagen, sondern nur bei dem vorgesetzten Staatsministerium oder bei dem Regenten Remedur nachgesucht werden.

Die Frage aber, ob und wie ein gutsherrliches Gericht (als Patrimonialgericht erster oder zweiter Klasse ꝛc.) herzustellen sey, ist nach der angezogenen Gesetzstelle, und zwar ausschließlich zu der Competenz der obern Administrativstellen gezogen.

Indessen hat die Erfahrung gezeigt, wie schwer es halte, eine vor den Justizstellen einmal im ordentlichen Rechtswege und Instanzzuge verhandelte Sache auch bei streitiger Competenz von dort wieder abzulenken.

Bereits im Jahre 1813 ist daher nach gepflogenem Einverständnisse der beiden Staatsministerien der Justiz und des Aeußern unterm 22. Juni die in Abschrift anliegende a) Weisung an sämmtliche Appellationsgerichte des Königreichs über das Benehmen bei entstehenden Competenz-Conflicten erlassen worden.

Hiernach hätte das einschlägige Kreisfiscalat sogleich nach geschehener Mittheilung der Klage die ihm vorgesetzte Stelle veranlassen sollen, mit dem Appellationsgerichte die vorschriftsmäßige Rücksprache wegen Vindizirung der Competenz der Administrativstellen zu nehmen, und bei nicht erzielter Vereinigung an das Königliche Staatsministerium des Innern zu berichten, worauf sodann nach geschehener Communication die Gerichte unter Vorlage der Acten zu vernehmen, und der Conflict in Zeiten, der angezogenen Weisung gemäß, zu erledigen gewesen wäre.

Es hat aber das Fiscalat seine Vernehmlassung bei dem Appellationsgericht des Unterdonaukreises eingereicht, hierin die fori-declinatorische Einrede entgegengesetzt, und bis zum Schluße verhandelt. Auf dieses zwischen den Parteien legal gepflogene Verfahren wurde die Einrede verworfen, hingegen hat das Fiscalat revidirt, und das Ober-Appellationsgericht hat das vorige Urtheil bestätigt; es liegt also ein in der letzten Instanz auf vorgängiges gesetzmäßiges Verfahren zwischen den Theilen erlassenes rechtskräftiges Urtheil vor, welches nicht anders als mittelst eines außerordentlichen Rechtsmittels (der ebenfalls zur richterlichen Cognition geeigneten Nullitäts-Klage) angefochten werden kann.

Um nun für die Zukunft ähnliche seit Kurzem öfters vorgekommene Irrungen in den zum Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern gehörigen Gegenständen zu vermeiden, wird das Königliche General-Fiscalat aufgefordert, die sämmtlichen Kreisfiscalate aufmerksam machen zu lassen, daß dieselben sobald ihnen über einen Gegenstand, welcher sich zur Competenz der Kammern des Innern resp. des Staatsministeriums des Innern eignet, eine Klage mitgetheilt wird, von jeder Einlassung auf eine gerichtliche Einrede sogleich die einschlägige Regierungskammer davon in Kenntniß setzen, und dadurch das gehörige Benehmen mit dem treffenden Königlichen Appellationsgerichte — so wie die weiter nöthigen Einschreitungen und Instructionen veranlassen.

München, den 19. September 1825.

Staatsministerium des Innern.

An

das General-Fiscalat, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins zur Nachachtung.

---

a) Es ist dies die oben im §. 97. S. 282 enthaltene Verordnung.

§. 100.

Nr. Pr. 14561.

(Die Streitsache der N. N. gegen N. N. wegen Dienstlohnforderung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 16. Juli d. J., die Streitsache der N. N. gegen N. N. wegen Dienstlohnforderung betreffend, wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises Kammer des Innern unter Zurückgabe der Acten folgende Entschließung ertheilt.

Nach §. 91. der Instruction für die städtischen Polizei-Behörden vom 24. September 1808, dann nach §. 43. der am 2. Mai 1781 für das damalige Kurfürstenthum Bayern erlassenen Dienstbotenordnung, und nach der für den Untermainkreis bekannt gemachten vom 3. Juli 181[illegible] a) sind die aus dem Dienst-Verhältnisse entstehenden Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten den Polizei-Behörden zur richterlichen Entscheidung nur in so ferne zugewiesen, als hierbei zur Aufrechthaltung der häuslichen Ruhe und Ordnung eine schnelle und kräftige Einschreitung erforderlich ist.

Die von N. N. gegen N. N. eingeklagte Liedlohnsforderung aber war dem größten Theile nach nicht aus dem zwischen beiden bestandenen Dienst-Vertrage entsprungen, sondern an den Beklagten als Erben der verstorbenen Verwalterin N. gerichtet, und es haben daher sowohl der Stadtmagistrat zu Würzburg, als auch die Königliche Kreis-Regierung ihre Competenz in so weit überschritten, als sie die polizeiliche Cognition auf den eben bezeichneten Theil der eingeklagten Forderung ausgedehnt haben.

Da jedoch nach Verwerfung der von dem Beklagten vorgeschützten Einrede der Incompetenz in der Hauptsache definitiv erkannt worden ist, und diese Endurtheile bereits die Rechtskraft beschritten haben, so konnte von den Gerichtsbehörden des Untermainkreises ein Competenz-Conflict nicht mehr erhoben, und eben so wenig die requirirte Hilfs-Vollstreckung verweigert werden, und es ist daher dem Königlichen Appellationsgerichte des Untermainkreises unterm 25. v. Mts. dießfallsige b) Weisung zugegangen.

Die Königliche Kreisregierung hat sonach dem Magistrate zu N. die Grenzen seiner Competenz zur künftigen genauern Einhaltung zu bezeichnen, und die weiteren geeigneten Verfügungen zu treffen.

München, den 9. October 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises K. d. J. also ergangen.

---

a) M. s. Abtheilung XV. [illegible]

b) Man sehe den nachstehenden §. 101.

§. 101.

(Die Streitsache der N. N. gegen N. N. wegen Dienstlohnforderung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht der von der Königlichen Regierung des Untermainkreises unter dem 14. praes. 16. des v. M. vorgelegten Acten, die Streitsache der N. N. gegen N. N. wegen Dienstlohnforderung betreffend, wird wegen der von dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte zu Würzburg gegen den Vollzug des von dem dortigen Magistrate erlassenen Erkenntnisses erregten Anstände folgendes verfügt:

Der Magistrat zu N. hätte zwar die gegen die Erben der N. N. auf Entrichtung einer vieljährigen Liedlohnsforderung gerichtete Klage der N. N. an die ordentlichen Gerichte verweisen sollen; es war jedoch nach der gegenwärtigen Actenlage zu berücksichtigen:

Der Beklagte N. hat bei dem Magistrate zu Würzburg auf die dort eingereichte und ihm mitgetheilte Klage die Einrede der Incompetenz entgegengesetzt; hierüber ist unter den Parteien verhandelt, nach schlüßig gepflogenem Verfahren wurde solche von den Polizei-Behörden in beiden Instanzen verworfen, und dieses Erkenntniß, wogegen von keinem Theile weiter appellirt wurde, ist in Rechtskraft erwachsen.

Hätte das Kreis- und Stadtgericht noch vor der rechtskräftigen Entscheidung durch die Anzeige des N. oder auf andere Weise Kenntniß erlangt, so wäre ihm unbenommen geblieben, seine Jurisdiction zu vindiciren, und nöthigen Falls unter Einleitung eines Competenz-Conflictes die ressortmäßige desfallsige Entscheidung zu veranlassen; allein nach dermaliger Lage der Sache findet die Vorschrift der Gerichtsordnung Cap. 14. §. 11. ihre Anwendung, wonach ein Erkenntniß, wenn solches von den Parteien agnoscirt, oder kein remedium juris ordinarium übrig ist, nicht anders als durch ein remedium juris extraordinarium angefochten werden kann.

Von keiner Partei wurde die Nullitäts-Klage oder ein anderes außerordentliches Rechtsmittel eingewendet; es kann demnach das fragliche Urtheil weder unter der Wendung eines Competenz-Conflicts noch von einer coordinirten Behörde von Amtswegen angefochten werden.

Das Kreis- und Stadtgericht hat also mit Unrecht den Vollzug der Requisition des Magistrats zu Würzburg verweigert, daher dieses Untergericht hiezu nach der weitern Vorschrift der Gerichtsordnung Cap. 18. §. 2. n. 3. anzuweisen ist.

Uebrigens werden die Polizei-Behörden zu Würzburg für künftige Fälle zu Beobachtung der Gränzen ihrer Befugniß angewiesen.

München, den 25. September 1827.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Königliche Appellationsgericht des Untermainkreise.

§. 102.

Nr. Pr. 3805.

(Die Streitsache der Gemeinde N. gegen N. N. wegen Gewerbsstift betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 13. des v. Mts., die Streitsache der Gemeinde N. gegen N. N. wegen Gewerbsstift betreffend, wird der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß derselben nicht zustehe, ein von einem Landgerichte als Civilgericht erster Instanz erlassenes Erkenntniß, wie in der Entschließung vom 16. December v. J. geschehen, wegen mangelnder Competenz als nichtig aufzuheben; sondern daß vielmehr, nachdem die Zuständigkeit der Verwaltungs-Behörden zur Entscheidung der Streitfrage behauptet wird, sofort das vorschriftsmäßige Benehmen mit dem Königlichen Appellations-Gerichte des Unterdonaukreises zu pflegen, und hiernach der Act wieder vorzulegen sey, damit im Falle der Begründung eines Competenz-Conflictes die Entscheidung desselben auf dem durch die bestehenden Verordnungen vorgezeichneten Wege eingeleitet werde.

München, den 10. März 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises K. d. J. also ergangen.

§. 103.

(Die Beschwerde des quieszirten Landrichters N. in der Provocations-Sache der Districts-Gemeinden des Landgerichts N. wegen fernern Verzugszinsen-Forderung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den mit Bericht vom 10. Januar 1832 vorgelegten Acten geht hervor, daß in der zwischen dem quieszirten Landrichter N. und den Districts-Gemeinden des Landgerichts N. obschwebenden rein civilrechtlichen Provocations-Sache, ein Competenz-Conflict zwischen Justiz- und Administrativbehörden nicht vorliege, indem erstere die Verhandlung dieser Sache nicht abgelehnt, letztere die Competenz in derselben nicht angesprochen haben. Es ist daher kein Grund verhanden, die Hebung eines solchen Conflictes zu veranlassen, und lediglich Sache des Beschwerdeführers, seine gerichtsstandsablehnenden Einreden bei dem Königlichen Landgerichte N. als dem competenten foro nach Maßgabe der Gerichtsordnung Cap. VI. §. 3. Nr. 1., und der Novelle vom 22. Juni 1813 a) geltend zu machen.

Der Beschwerdeführer ist hievon in Kenntniß zu setzen.

München, am 18. Dezember 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

---

a) M. s. oben §. 97. S. 282.

§. 104.

Nr. Pr. 24000.

(Die Sache des Bierbrauers N. gegen den Wirth N. wegen Austrittes während des Sudjahres, nun Competenz-Conflict betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die im obenbemerkten Betreff von dem Königlichen Staatsministerium der Justiz unter'm 30. v. Mts. an das Königliche Appellationsgericht des Oberdonaukreises erlassene Entschliessung wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises Kammer des Innern hierneben in Abschrift zur Kenntniß mitgetheilt.

München, den 7. September 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises K. d. J. also ergangen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 30. vorigen, präsentirt am 9. d. Mts. die Sache des Bierbrauers N. zu N. gegen den Wirth N. betr. wird dem Appellationsgerichte eröffnet, daß in dieser Sache, in welcher nur ein Conflict zwischen zwei Unterbehörden besteht, die beiden unmittelbar vorgesetzten Kreisstellen aber über die Eigenschaft der Sache als eines Polizeigegenstandes einig sind, nach der Verordnung vom 22. Juni 1813 der Fall zur Allerhöchsten Entscheidung eines Competenz-Conflictes nicht gegeben ist, derselbe vielmehr durch die stattgehabte Communication der genannten Stellen gehoben erscheint, wonach sohin das Appellationsgericht die Erledigung des Gegenstandes in Ansehung der von dem Patrimonialgerichte N. in Anspruch genommenen Competenz, als Civil-Justiz-Behörde sofort zu bewirken hat.

München, den 30. August 1833.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Königliche Appellations-Gericht für den Oberdonaukreis also ergangen.

§. 105.

Nr. Pr. 12827.

(Die Alimentation der N. N. Eheleute zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 18. Juli d. J. rubr. Betreffs, wird der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, folgende Entschliessung ertheilt:

1) Die Verbindlichkeit zur Alimentation der N'schen Eheleute, welche N. N. und N. N. durch das unterm 21. October 1808 errichtete Protocoll übernommen haben, beruht

auf einem privatrechtlichen Grunde, und es ist daher jeder diesfällige Streit der Cognition der Administrativ-Behörden gänzlich entrückt.

2) Der von der Königlichen Kreisregierung in dem Berichte vom 18. Juli d. J. vertheidigte Grundsatz:

daß die Aufhebung des von dem Landgerichte N. als Polizeibehörde unterm 12. Januar 1830 erlassenen, dermal wegen Mangels der Citation und der Competenz als nichtig angefochtenen administrativ-richterlichen Erkenntnisses nur dem Königlichen Appellationsgerichte zustehen könne;

beruht auf einer die gegenseitige Unabhängigkeit der öffentlichen Gewalten und die Verhältnisse der Dienstes-Hierarchie zerstörenden ganz unhaltbaren Ansicht.

Das Landgericht N. ist als Administrativ-Behörde nur der Königlichen Kreisregierung untergeordnet, und es steht daher auch nur dieser die Befugniß zur Aufhebung der von jener Behörde in der erwähnten Eigenschaft erlassenen Beschlüße, und die Zurückführung derselben in die Grenzen ihres Wirkungskreises zu.

Mit vollem Rechte hat daher das Königliche Appellationsgericht für den Unterdonaukreis in dem Schreiben vom 25. Juni l. J. die Königliche Kreisregierung zur Aufhebung des in Frage stehenden Bescheides aufgefordert, und es wird der letztern bei näherer Erwägung nicht entgehen, wie der von ihr aufgestellte Grundsatz, nach welchem das Ansinnen des Gerichtshofes abgelehnt werden will, unausweichlich zu der Folgerung hinführe, daß jede Administrativ-Behörde, und daher auch jedes Landgericht befugt sey, selbst die in letzter Instanz von dem Königlichen Ober-Appellationsgerichte erlassenen Erkenntnisse zu cassiren, sobald nur feststeht, daß die entschiedene Sache ein Administrativ-Gegenstand sey, und daß im umgekehrten Verhältnisse auch jedem Kreis- und Stadtgerichte die Ermächtigung zur Aufhebung eines von dem Königlichen Staatsrathe ausgegangenen Erkenntnisses zukomme.

Der Königlichen Kreisregierung werden daher die vorgelegten Acten hierneben mit der Weisung zurückgesendet, hinsichtlich der von dem Landgerichte N. unternommenen polizeilichen Behandlung einer streitigen Privatrechtssache das Geeignete nach ihrer Zuständigkeit zu verfügen.

München, den 2. August 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises K. d. J. also ergangen.

§. 106.

(Das Verfahren der Behörden bei Competenz-Conflicten betr.)

L. K.

Wir haben wahrgenommen, daß die Allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1813, das Benehmen der Gerichts-Behörden bei entstehenden Competenz-Streitigkeiten betr., in deren Bestimmung unter Ziffer 3 nicht allenthalben gleiche Anwendung finde. Um den Nachtheilen zu begegnen, welche aus der Verschiedenheit des Verfahrens für die rechtzeitige Erledigung der Competenz-Conflicte entstehen können, verfügen Wir hiemit nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes,

daß von nun an jede Behörde, welche zum Behufe der Entscheidung eines Competenz-Conflictes an die Allerhöchste Stelle berichtet, von dieser Berichts-Erstattung diejenige Behörde, mit welcher der Conflict besteht, jedesmal sogleich zu benachrichtigen, worauf diese auch ihrerseits die erwachsenen Acten dem vorgesetzten Staatsministerium ungesäumt und ohne besondere Aufforderung vorzulegen habe.

Ihr werdet euch hiernach zu achten wissen.

Schloß Berg, den 12. Juni 1834.

An
sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 107.

Nro. Pr. 7706.

(Die Herstellung eines Abzugs-Kanals, modo den Competenz-Conflict zwischen der Königlichen Regierung des N. Kreises Kammer des Innern und dem Appellationsgerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf ihren Bericht vom 31. Januar l. J. in obenstehendem Betreffe nach genommener Rücksprache und im Einverständnisse mit dem Königlichen Staats-Ministerium der Justiz erwiedert was folgt:

Den Polizeibehörden steht allerdings die Befugniß zu, auch in jenen Fällen, in welchen nicht wie bei den Pfarrbauten der Polizei nach Umständen die ausschließende Regulirung der provisorischen Maßregeln zukömmt, vorsorgliche Verfügungen zu treffen, wenn bei entstandenen Streitigkeiten zwischen Privaten die öffentliche Sicherheit nicht nur betheiligt, sondern wegen Gefahr auf dem Verzuge wirklich gefährdet erscheint. Solche polizeiliche Provisorien können aber ihrer Natur nach, nur gegen den momentanen Besitzer der betreffenden Objecte gerichtet, nicht aber auf Verhältnisse gegründet werden, die rein petitorischer Natur sind, sie dürfen ferner schon ihrem Zwecke nach nicht länger dauern, als der Grund ihrer Entstehung, und müssen deshalb stets dann wieder außer Wirkung treten, wenn entweder die Betheiligung eines öffentlichen Interesses oder die Gefahr auf dem Verzuge beseitiget ist. Diese Beseitigung der Verzugsgefahr tritt jedesmal ein, wenn von den zuständigen Gerichten nach civilrechtlichen Grundsätzen solche Provisionalien verfügt seyn werden, wodurch jener Zustand des Streitobjects herbeigeführt wird, welchen das in Mitte liegende öffentliche Interesse erheischt. Hieraus folgt bezüglich des concreten Falles, daß die Competenz des Königlichen Appellationsgerichtes zur Instruirung und richterlichen Bescheidung der an dasselbe incidenter gebrachten Imploration um Erlassung eines Provisoriums, um so minder einem Zweifel unterliegen könne, als die Regulirung vorsorglicher Anordnungen in Privatrechtsstreitigkeiten offenbar zu dem Wirkungskreise der Gerichte gehört. Dagegen ist jedoch das Königliche Appellationsgericht zu weit gegangen, indem schon mit dem Beginne der Instruction, die Fortdauer der von der zuständigen Polizeibehörde im öffentlichen Interesse verfügten Maßregel wenn auch nur indirect inhibirte, ehe noch ein gerichtliches Provisorium erlassen war, welches an die Stelle der polizeilichen Anordnungen treten konnte. In so ferne die polizeilichen Verfügungen des Königlichen Landgerichts N. nicht im Privat-Interesse des Königlichen Fiscus, sondern aus sicherheitspolizeilichen Motiven erlassen waren, enthält das, vor dem Eintritte eines gerichtlichen Provisoriums ergangene appellationsgerichtliche Inhibitorium, allerdings einen Eingriff in

das administrative Ressort, wodurch die Einleitung eines Competenz-Conflictes begründet war. Da jedoch die getroffenen polizeilichen Provisorien in der zweifachen Rücksicht, daß sie nicht gegen die wirklichen Besitzer der betreffenden Realitäten gerichtet erlassen worden sind, ungeeignet erscheinen und deshalb hiemit aufgehoben werden; so erhält der angeregte Competenz-Conflict hiedurch in so ferne seine Erledigung, daß vor der Hand von weiteren polizeilichen Einschreitungen in der Sache in der Voraussetzung Umgang zu nehmen ist, daß dieselben durch die Erlassung eines gerichtlichen Provisoriums entbehrlich gemacht werden.

Die Königliche Kreisregierung wird daher angewiesen, hiernach dem Landgerichte das Erforderliche zu eröffnen, zugleich aber wegen Veranlassung des gerichtlichen Provisoriums durch das Kreisfiscalat bei der Königlichen Regierungs-Finanz-Kammer die Einleitung zu treffen.

München, den 22. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des R. Kreises also ergangen.

§. 108.

Nro. Pr. 17997.

(Das Benehmen der Gerichts-Behörden bei entstehenden Competenz-Conflicten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 14. d. M. durch das Staatsministerium der Justiz an sämmtliche Appellationsgerichte in den Kreisen diesseits des Rheins erlassene Entschliessung, das Benehmen der Gerichtsbehörden bei entstehenden Competenz-Conflicten betreffend, wird der Königlichen Regierung des R. Kreises Kammer des Innern hieneben in Abschrift zur Kenntniß mitgetheilt.

München, den 22. Juni 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen der sämmtlichen Kreise diesseits des Rheins K. d. J. also ergangen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach dem allerhöchsten Rescripte obigen Betreffes vom 22. Juni 1813. (Moritzische Novellen-Sammlung Band III. Seite 78.) sollen in dem Falle, wenn bei einem Streite ein Widerspruch zweier Behörden unter sich entsteht, so, daß die Eine die Zuständigkeit der Andern bestreitet, oder ihre eigene als nicht gegründet ansehen will, die Behörden nicht mehr erkennen, sondern, im Dienstfreundschaftlichen Benehmen sich ihrer Ansichten und die Gründe dafür gegenseitig mittheilen.

Diesem gemäß dürfen insbesondere die Gerichte in Klagsachen gegen den Königlichen Fiscus, wenn nicht das Fiscalat die gerichtsablehnende Einrede entgegensetzt, wohl aber die Kreisregierung oder eine andere dem Fiscalate vorgesetzte Oberbehörde die Zuständigkeit der Gerichte in der Sache bestreitet, nicht förmliches Erkenntniß erlassen, selbst dann nicht, wenn da-

durch die Zurückweisung der Klage wegen Incompetenz der Justizbehörden ausgesprochen werden sollte.

Sie haben sich vielmehr so zu verhalten, wie es in dem oben benannten Reſcripte vorgeſchrieben iſt.

Von der gegenwärtigen Entſchlieſſung ſind auch die Untergerichte des Kreiſes in Kenntniß zu ſetzen.

München, den 14. Juni 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Appellationsgerichte diesſeits des Rheins alſo ergangen.

Dritter Titel.

Entſcheidungen einzelner Competenz-Conflicte. a)

I. Aus dem Gebiete der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. b)

(Zu Abtheilung V. Abſchnitt II. Titel. III. des Syſtems. c)

§. 109.

Nro. Pr. 7915.

(Die Spolienklage des N. N. wegen Einziehung von 12 Gerichtsholden zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes hat ganz den conſtitutionellen Beſtimmungen angemeſſen gehandelt, indem ſie ſich auf die Spolienklage des N. wegen Einziehung von 12 Gerichtsholden zu N. nicht einließ, nachdem es lediglich um den Vollzug einer klaren conſtitutionellen Anordnung zu thun iſt, die zum Gebiet des Staatsrechts gehört, worüber ſomit den Civilgerichten durchaus keine Competenz zuſteht.

---

a) M. vgl. die Einleitung zu gegenwärtigem Anhange. Die Abſicht der Aufnahme ſolcher Entſcheidungen fällt übrigens zum Theil mit jener zuſammen, wofür die wenigen im erſten Titel dieſes Anhangs gegebenen Normen (m. ſ. oben §§. 94—96. S. 280.) zur Verhütung von Competenz-Streitigkeiten gegeben ſind. Der Unterſchied liegt nur darin, daß die in dieſem Titel locirten Allerhöchſten und Höchſten Entſchlieſſungen in Folge bereits angeregter und entſchiedener Competenz-Conflicte erlaſſen worden ſind. Es ſcheint übrigens faſt überflüſſig zu bemerken, daß die Bayeriſche Legislation eine für zukünftige Fälle bindende Rechts-Authorität von Präjudicien nicht kenne.

b) Bei den nachfolgenden einzelnen Entſcheidungen darf jedoch nicht überſehen werden, daß das Geſetz, die Vindication der Gerichtsbarkeiten betr., vom 1. July 1834. manche der darin angeregten Streitfragen entbehrlich macht.

c) M. vgl. vorzüglich hiezu auch die daſelbſt enthaltenen Erläuterungsbeſtimmungen zum §. 28. des VI. Edicts.

Die Regierung wird sich daher fortwährend gegen jedes Vorschreiten der Gerichtsstellen in dieser Sache nachdrücklichst zu verwahren wissen.

Dies wird derselben auf den Bericht vom 4. v. M. unter Rückschluß der Acten zur Entschliessung eröffnet.

München, den 17. Juli 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises K. d. J. also ergangen.

In derselben Sache wurde am 27. Juli 1828 der nachstehende gleichartige Staatsraths-Beschluß erlassen.

§. 110.

Nro. Pr. 10899.

(Den Competenz-Conflict in der Klagsache der Relicten des N. N. gegen den Fiscus wegen Einziehung der Gerichtsbarkeit über mehrere Staatsgrundholden zu N. betr.)

L. K.

Wir haben Uns über den Competenz-Conflict in der Klagsache der Relicten des N. N. gegen den Fiscus wegen Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über mehrere vormalige Klostergrundholden zu N. in Unserem Staatsrathe Vortrag erstatten lassen, und beschlossen:

daß die Gerichte in die oben bemerkte Sache unter dem Vorwande einer angebrachten so betitelten Spolienklage einzugehen, nicht competent seyen, und daher die Administrativ-Behörden sich rücksichtlich der besagten Spolienklage nicht weiter mehr vor Gericht einzulassen haben.

Unsere Regierung des Oberdonaukreises Kammer des Innern hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 27. Juli 1828. a)

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises K. d. J. also ergangen.

§. 111.

Nro. Pr. 20800.

(Den Competenz-Conflict zwischen der Regierung und dem Appellationsgerichte des Unterdonaukreises hinsichtlich der Einziehung der gutsherrl. Gerichtsbarkeit auf dem allodificirten Lehengute N. betr.) b)

L. K.

Wir haben Uns über den zwischen euch und Unserem Appellationsgerichte des Unterdonaukreises entstandenen Competenz-Conflict, die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf

---

a) Unter ganz ähnlichen Verhältnissen, jedoch in einer andern Sache, erging auch an die Königliche Regierung des Unterdonaukreises eine gleichlautende Allerhöchste Entschliessung vom 27. Juli 1828. Nro. 10898.

b) M. vgl. die Anmerk. lit. a. zum nachfolgenden §.

dem allodificirten Lehengute N. betreffend, in Unserem Staatsrathe Vortrag erstatten lassen, und beschließen dem zufolge, daß die Anwälte des Fiscus in petitorio den Rechtsweg gegen den Gutsbesitzer von N. zu betreten haben.

Ihr habt hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 25. December 1829.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises K. d. J. also ergangen.

§. 112.

Nro. Pr. 21152.

(Die Gerichtsbarkeit bei dem allodificirten Lehengute N. betr.) a)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 22. December 1829. nach Vernehmung Allerhöchstihres Staatsrathes beschloßen, daß die Einziehung der Freiherrlich von N. lehenbaren Patrimonialgerichtsbarkeit auf dem allodificirten Gute N. von den Administrativ-Behörden nicht durch weitere unmittelbare Zwangseinschreitungen verfolgt, sondern in Rücksicht auf die unterm 11. Januar 1820. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Patrimonialgerichtes bei den einschlägigen Civilgerichten bewirkt werden solle.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird demzufolge bei der Zurücksendung der vorgelegten Acten angewiesen, unverzüglich mit der Kammer der Finanzen in das erforderliche Benehmen zu treten, damit durch das Fiscalat der Rechtsweg in petitorio betreten, und hiebei nicht nur auf das bereits vorliegende oberstrichterliche Präjudiz hinsichtlich des allodificirten Freiherrlich von N'schen Lehens N. im Unterdonaukreise, b) sondern auch auf

---

a) M. vgl. unten §. 115. wo der einschlägige Grundsatz unter Hinweisung auf diese und die im vorhergehenden §. enthaltene Entschließung noch bestimmter ausgesprochen ist.

b) Dieses Erkenntniß des obersten Gerichtshofes, welches auch unterm 14. Juni 1829. Nro. Pr. 10728. in Hinsicht auf die Wichtigkeit der darin entwickelten Grundsätze den sämmtlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins mitgetheilt worden ist, lautet wie folgt:

Seine Königliche Majestät

erkennen in Sachen des Königlichen Fiscus gegen die Freifrau von N. auf N., die Gerichtsbarkeit von N. betreffend, zu Recht, und belassen es bei dem Erkenntnisse des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts N. vom 18. Januar 1828, mit Compensirung der Kosten beider Instanzen.

Entscheidungsgründe:

§. 1.

Nach dem organischen Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812. §. 181. b. im Regierungsblatte v. J. 1812. St. XLVIII. S. 1555. geht die gutsherrliche Gerichtsbarkeit bei lehenbaren Gerichten dann verloren, wenn der Lehenverband aufhört.

Der Lehenverband des Gutes N. hat in Folge der am 5. December 1814 geschehenen Allodification dieses Gutes gesetzlich aufgehört.

die eigenthümlichen Verhältniſſe der dem Patrimonialgerichte ohne allen Rechtstitel einverleibten fünf Hinterſaſſen zu N. geeignete Rückſicht genommen werde.

München, den 31. Januar 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes K. d. J. alſo ergangen.

---

§. 2.

Wurde deſſen ungeachtet in derſelben Allodifications-Urkunde geſtattet, daß benannte gutsherrliche Gerichtsbarkeit noch fortdauern ſoll, ſo war dieſe Fortdauer der Gerichtsbarkeit in der bisherigen Lehenseigenſchaft an die Bedingung geknüpft, daß Freiherr von N. die 31 Grundholden von N. dem Staate zu Lehen offeriren, und die über dieſelben proviſoriſch ihm überlaſſene Gerichtsbarkeit zur geſetzlichen Bildung eines Lehengerichtes verwenden würde.

§. 3.

Freiherr von N. hat bis zum Erſcheinen der Verfaſſung vom 26. Mai 1818 die ihm in der Eignungs-Urkunde vom 5. December 1814 geſetzte Bedingung (§. 2.) nicht erfüllt.

Nicht einmal behauptet, viel weniger nachgewieſen wurde von der Reviſion, daß die 31 Hinterſaſſen von N. dem Staate zu Lehen offerirt, oder daß Maßregeln zur Bildung eines lehenbaren Gerichtes getroffen worden ſeyen.

§. 4.

Nach der Verfaſſungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 konnte die erwähnte Bedingung gar nicht mehr in Erfüllung geſetzt werden.

Nach dem Edicte über die gutsherrlichen Rechte und gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818 Beilage VI. zur Verfaſſungs-Urkunde §. 133 und 134. konnte die lehenbare Gerichtsbarkeit auf N. nicht mehr geſetzlich beſtehen. Hätte ſelbſt das lehenbare Gericht von N. nach dem Infeudationsſyſtem v. J. 1812 ſich gebildet, ſo würde es nach der Verfaſſung v. J. 1818 wieder aufgehört haben.

§. 5.

Als allodial hätte die fragliche Gerichtsbarkeit nur dann beſtehen können, wenn ſie in dieſer Eigenſchaft ſchon im Jahre 1806 auf N. begründet und hergebracht geweſen wäre. (§. 27. am allegirten Orte.)

Allodial war aber dieſe Gerichtsbarkeit nicht; ſie haftete als lehenbar auf dem Lehengute N.

§. 6.

Aus allen dem folgt, daß dieſe Gerichtsbarkeit in Folge der Verfaſſung vom 26. Mai 1818 geſetzlich nicht mehr beſtehen konnte, folglich vom Staate eingezogen werden mußte.

§. 7.

Iſt nun zwar dieſe Einziehung nicht erfolgt, iſt vielmehr das Patrimonialgericht II. Claſſe zu N. durch Allerhöchſtes Reſcript vom 30. October 1820 ausdrücklich beſtätigt worden, ſo iſt es gerade dieſe Beſtätigung, welche, als auf einem weſentlichen, von dem Freiherrn von N. veran-

§. 113.

Nro. Pr. 3061.

(Den Competenz-Conflict in der Klagsache des Gutsbesitzers N. wegen bestrittener Gerichtsbarkeits-Rechte zu N. und N. betr.)

L. K.

Wir haben Uns über den zwischen Unserer Regierung und Unserm Appellationsgerichte des Regenkreises entstandenen Competenz-Conflict in der Klagsache des Guts-Besitzers N.,

---

laßten Irrthume beruhend, durch rechtliche Klage von dem Königlichen Fiscus rechtsunwirksam zu machen gesucht wird; und es kann die fiscalische Befugniß, diese Klage bei den Gerichten zu stellen, um so weniger in Contestation gezogen werden, als es hier von Patrimonialgerichtsbarkeit sich handelt, und als in dieser Beziehung auch die Spolienſache von den Justizstellen rechtsförmlich behandelt und erledigt worden ist.

§. 8.

Bei Bestätigung des Patrimonialgerichts II. Classe zu N. kam es wesentlich darauf an, ob auf diesem Gute i. J. 1806 die Patrimonialgerichtsbarkeit als allodial oder als feudal gehaftet hatte.

Nur im ersten Falle konnte und durfte die Bestätigung derselben (§. 5.) gesetzlich geschehen, während im zweiten Falle (§. 4.) die Bestätigung verfassungsmäßig nicht statt finden konnte.

Nun enthält aber das Gesuch des Freiherrn von N. an die Königliche Regierung des Unterdonaukreises vom 19. December 1819 von der Eigenschaft der auf N. hergebrachten Gerichtsbarkeit nicht das Geringste, vielmehr mußte aus dem Inhalte jener Vorstellung die Schlußfolge abgeleitet werden, daß es von eigentlicher (allodialer) Patrimonialgerichtsbarkeit im Sinne des §. 27. des Edicts VI. sich handle.

Der gutachtliche Bericht der Kreisregierung sowohl, als das Allerhöchste Bestätigungsreſcript vom 30. October 1820 gründete sich auf die wesentliche Voraussetzung, daß das N. Gericht im J. 1806 ein wahres (allodiales) Patrimonialgericht gewesen sey, wie denn auch die der von N. Vorstellung beigelegten landgerichtlichen Zeugnisse ein anderes Verhältniß der Sache nicht zu erkennen gaben.

§. 9.

In Folge der Domainial-Fideicommiß-Pragmatik vom 20. October 1804 Regierungsblatt v. J. 1805. St. V. S. 161. 168. §. 5. konnte daher die fragliche Bestätigung zu Recht nicht bestehen, und der fiscalischen Revocation derselben mußte nach cod. civil. p. IV. cap. 1. §. 25. Nro. 3. um so gewisser statt gegeben werden, als der in der Hauptsache selbst sich ergebene Irrthum unverkennbar durch schuldhafte Verschweigung des sehr wesentlichen Umstandes der Lehenseigenschaft des Gerichtes N. von dem Freiherrn von N. veranlaßt worden ist.

§. 10.

Die Compensation der Kosten sämmtlicher Instanzen rechtfertiget sich durch die Difformität des Inhaltes der Erkenntnisse.

München, den 8. Mai 1829.

wegen bestrittener Gerichtsbarkeitsrechte zu N. und N. in Unserem Staatsrathe Vortrag erstatten lassen und beschlossen, daß in der vorliegenden Provocations-Sache die Civilgerichte competent seyen. a)

München, den 4. März 1830.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises K. d. J. also ergangen.

§. 114.

Reg. Bl. 1169.

(Den Competenz-Conflict in der Klagsache des Freiherrn von N. wegen entzogener Gerichtsbarkeit über vormalige Klostergrundholden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird hierneben eine Abschrift der unterm 26. Februar d. J. an das Königliche Appellationsgericht des eben genannten Kreises ergangenen Allerhöchsten Entschließung, den Competenz-Conflict in der Klagsache des Freiherrn von N. wegen entzogener Gerichtsbarkeit über vormalige Klostergrundholden betreffend, zur Wissenschaft zugefertigt.

München, den 16. März 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises K. d. J. also ergangen.

L. K.

Wir haben Uns über den zwischen Unserer Regierung und Unserem Appellationsgerichte des Oberdonaukreises entstandenen Competenz-Conflict in der Streitsache des Freiherrn von N.

---

a) Um diesen Fall gehörig zu verstehen, ist nothwendig, in das Sachverhältniß einzugehen. Es handelt sich hier von der Bestreitung der Gerichtsbarkeits-Rechte eines Gutsherrn, der die nachgesuchte Genehmigung zur Bildung zweier Patrimonialgerichte bereits erhalten hatte. Nachdem sich jedoch später entdeckte, daß die ihm bewilligte Gerichtsbarkeit im Jahre 1806 aus dem rein persönlichen Titel der Landsassenfreiheit ausgeübt worden war, sohin der im §. 28. der sechsten Beilage zur Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Bedingung contradicirte, mußte die fernere Ausübung derselben dem Gutsbesitzer verweigert werden. Es blieb ihm jedoch die Nachweisung der behaupteten Grundherrlichkeit auf dem Rechtswege vorbehalten, und in Folge dessen provocirte er den Königlichen Fiscus zur Klagestellung, um sich in dem Besitze der Gerichtsbarkeit zu erhalten. Hiernach erklärt sich der oben entschiedene, in Folge jener Thatsachen veranlaßte Competenz-Conflict.

gegen Unsern Fiscus wegen entzogener Gerichtsbarkeit über vormalige Kloster-Grundholden umständlichen Vortrag erstatten lassen, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen,

daß die Competenz der Civilgerichte in dieser Klagsache anzuerkennen sey. a)

München, den 26. Februar 1830.

An

das Königliche Appellationsgericht des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 115.

Nro. Pr. 1846.

(Die Spolienklage des Frhrn. von N. gegen den Königlichen Fiscus wegen Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über allodifizirte Lehen, und den diesfalls erhobenen Competenz-Conflict betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus Anlaß der durch die Einziehung der Gerichtsbarkeit auf den allodificirten Lehen ..... herbeigeführten Competenz-Conflicte nach Vernehmung Allerhöchst Ihres Staatsrathes durch zwei Allerhöchste Entschließungen vom 22. und 25. December 1829 b) auszusprechen geruht, daß — soferne das gutsherrliche Jurisdictionsrecht ungeachtet der vorausgegangenen Allodification des Gutes durch die Königliche Bestätigung des für deren Ausübung bestellten Patrimonialgerichtes anerkannt worden ist — die Wiedereinziehung nicht mehr durch administrative Einschreitung, sondern durch die Erhebung der Vindications-Klage auf dem Rechtswege zu bewerkstelligen sey.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises Kammer des Innern erhält daher die mit Bericht vom 26. Januar 1828 vorgelegten Acten, in obigem Betreffe, mit dem Auftrage zurück, die Competenz der Gerichte in Ansehung der von dem Frhrn. von N. erhobenen Spolienklage wegen Einziehung der Gerichtsbarkeit über die dem bestätigten Patrimonialgerichte N. einverleibten Grundholden zu N. N., ferner nicht zu bestreiten, nachdem die Allodification schon vor der, unterm 16. November 1820 erfolgten Bestätigung durch eine Allerhöchste Entschließung vom 9. Januar 1817 genehmigt worden war.

München, den 4. Mai 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises K. d. J. also ergangen.

---

a) Es möchte allerdings den Anschein haben, daß diese Allerhöchste Entscheidung mit jenen in den §§. 109 u. 110. enthaltenen im Widerspruche sey. Auch dort, wie hier, war im Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit über vormalige Klostergrundholden ausgeübt worden, und in beiden Fällen war die Allerhöchste Bestätigung der Patrimonialgerichte nach dem Erscheinen der Verfassung erfolgt. Das besondere Rechtsverhältniß jedoch, daß die hier in Frage stehenden Klostergrundholden nach der Säculariſation im Jahre 1803 dem deutschen Orden als Entschädigung zufielen, und in dessen Besitz auch noch nach dem Jahre 1806 verblieben, hatte jene abweichende Lösung des Competenz-Streites herbeigeführt. M. vergl. jedoch §. 116. unten.

b) Die vorstehenden §§. 111 u. 112.

guſt 1810 a), worauf in der Inſtruction für den Staatsrath vom 18. November 1825 b) ausdrücklich hingewieſen wird, ferner in der neueſten Allerhöchſten Verordnung über die Formation und den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen vom 17. December 1825 blieben Titel VII. §. 69. u. flg. c) unter dem Titel: „Communal-Angelegenheiten," weg, und nur die Culturſtreite oder das Erkenntniß über die Vertheilung der Gemeindegründe wurden im §. 64. als Gegenſtände des Wirkungskreiſes der Kreisregierungen aufgeführt, indem ſich unter der Hauptſache (dem Cultur-Streit) der damit verknüpfte Nebenpunct des Gemeinderechts nach der angezogenen Verordnung vom 22. Februar 1808 d) von ſelbſt verſteht. Es iſt auch außer dem Falle der Connexität mit Cultur-Prozeſſen kein zureichender Grund denkbar, warum ſtreitige Gemeinderechte, welche gewöhnlich als Real-Rechte eines Hauſes oder Guts angeſprochen werden, der Cognition der ordentlichen Gerichte entzogen werden ſollen.

Dieſem gemäß werden die von der Regierung des Rezatkreiſes vorgelegten Streitacten dem Appellationsgerichte des ermeldten Kreiſes zur Behandlung und Entſcheidung zugefertigt.

München, den 6. December 1825.

An

das Königliche Appellationsgericht des Rezatkreiſes alſo ergangen.

B. Ueber die Ausübung eines Gemeinderechts.

(Bei Anlaß eines Hütungsſtreites.)

§. 119.

(Den Competenz-Conflict aus Anlaß der Hütungsſtreitſache des N. N. zu N. gegen den Gutsbeſitzer Freiherrn von N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die mit Bericht vom 21. Februar präſ. 4. März v. J. anher vorgelegten Acten in oben bezeichnetem Betreffe folgen mit nachſtehenden Bemerkungen zurück.

Die in Frage ſtehende Angelegenheit iſt in ſo ferne es von der Beeinträchtigung der Bayeriſchen Jurisdictions-Gerechtſame durch die von R.'ſche Pfändung des N. auf Bayeriſchem Gebiete ſich handelt, allerdings ſtaatsrechtlicher Natur und in dieſer Beziehung eignet ſie ſich zum Reſſort der Juſtizbehörde nicht.

Da jedoch hier zugleich die Vollſtreckung eines rechtskräftigen Erkenntniſſes über den Hütungsſtreit des von N. gegen die Gemeinde in Frage war, da die erlittene Pfändung, als Störung in dem durch rechtskräftige Judicate der Gemeinde N. zugeſprochenen Mithütungsrechte, mittelſt förmlicher rechtlicher Imploration und Vollziehung des Judicates bei Gericht angebracht wurde, — da die Ausmittlung des Ortes der geſchehenen Pfändung unter dieſen Umſtänden zur

---

a) M. ſ. oben S. 160.

b) M. ſ. oben S. 171.

c) M. ſ. Abſchnitt III. dieſer Abtheilung.

d) Die vorhergehende Verordnung.

Verhandlung der Sache gehörte und da durch die zu solchem Zwecke erlassene gerichtliche Verfügung die zuständige Einleitung und Anordnung der Königlichen Kreisregierung bezüglich auf die Wahrung der landesherrlichen Gerechtsame bei der Augenscheins-Verhandlung nicht ausgeschlossen war; so lag von Seite der Königlichen Kreisregierung keine genügende Ursache vor, die civilrechtliche Zuständigkeit in dieser Sache in Contestation zu ziehen, was auch der Kreisregierung von dem Königlichen Staatsministerium des Innern in dem diesen Gegenstand betreffenden Rescripte vom 13. d. M. bemerkt worden ist.

München, den 29. Januar 1834.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Königliche Appellationsgericht des Obermainkreises also ergangen.

Diese justizministerielle Entschließung wurde der Königlichen Regierung des Obermainkreises sub Nr. 4001 nachträglich zu der oben allegirten Entschließung vom 13. Januar 1834 zur Wissenschaft mitgetheilt. Diese selbst lautet folgendermaßen:

§. 120.

Nr. Pr. 34692.

(Den Competenz-Conflict aus Anlaß der Hütungsstreitsache des N. zu N. gegen den Gutsbesitzer Freiherrn von N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 9. October 1832, dann 26. Juli und 28. December v. J. den Competenz-Conflict in der Hütungsstreitsache des N. zu N. gegen den Gutsbesitzer Freiherrn von N. betreffend, wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, zur Entschließung eröffnet, daß, wenn auch die Gränzverhältnisse des Bezirkes, auf welchem die den Streit zwischen dem N. und dem v. N. veranlassende Pfändung vorgefallen ist, bei dem durch gerichtliche Entscheidung angeordneten Augenschein in wesentliche Betrachtung kamen, gleichwohl unter den gegebenen Verhältnissen die Zuständigkeit der Gerichte in der Sache als begründet anzunehmen war, da die erlittene Pfändung als Störung in dem durch rechtskräftige Erkenntnisse der Gemeinde N. zugesprochenen Mitbehütungsrechte klagbar angebracht wurde, die Zuständigkeit der Entscheidung über diese Klage den Gerichten ohne Zweifel zukam, die Ausmittlung des Ortes der geschehenen Pfändung unter diesen Umständen zur Verhandlung der Sache gehörte und durch die zu solchem Zwecke erlassene gerichtliche Verfügung die zuständige Einleitung und Anordnung der Königlichen Regierung in Beziehung auf die Wahrung der landesherrlichen Gerechtsame bei der Verhandlung wegen des Augenscheins nicht ausgeschlossen war, noch rechtlich ausgeschlossen seyn konnte.

Durch die Anzeige des Herrschaftsgerichts vom 26. Januar 1829 war demnach der Königlichen Regierung zwar allerdings voller Grund gegeben, zur Wahrung der landesherrlichen Gerechtsame bei dem angeordneten Augenscheine die geeignete Fürsorge nach Umständen und g gen die Verletzung der diesseitigen Territorialgerechtsame die angemessenen Reclamationen

sonstigen Maßregeln eintreten zu lassen, zu einer unbedingten Verneinung der civilgerichtlichen Zuständigkeit in der vorwürfigen Klagsache aber keine hinreichende Ursache vorhanden.

München, den 13. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises K. d. J. also ergangen.

C. Ueber besondere Verpflichtungen der Gemeinden.

a. In Landescultur-Sachen.

§. 121.

Nr. Pr. 14730.

(Den Competenz-Conflict in der Streitsache des N. gegen die Gemeinde N. wegen Entschädigung betr.)

L. K.

Wir haben Uns über den Competenz-Conflict aus Anlaß der Streitsache des N. gegen die Gemeinde N. wegen Entschädigung *) in Unserem Staatsrathe Vortrag erstatten lassen und hierauf beschlossen, daß die Competenz der Administrativ-Behörden gegründet sey.

Ihr habt euch darnach zu achten.

München, den 27. Mai 1834.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises K. d. J. also ergangen.

b. In Privat-Sachen.

§. 122.

Nr. Pr. 5426.

(Den Competenz-Conflict aus Anlaß der Entschädigungsklage des Handelsmanns N. zu N. gegen den Stadtmagistrat dortselbst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Anliegend erhält die Königliche Kreisregierung eine Abschrift der Allerhöchsten Entschließung vom 14. d. M. zur Wissenschaft.

München den 24. Februar 1834.

An
die Königliche Regierung des Regatkreises K. d. J.

---

a) Beschädigung eines Fruchtbaumes durch einen Unbekannten. Es ist bekannt, daß im Falle der Thäter nicht ausgemittelt werden könne, die Gemeinde für die Entschädigung und resp. Ersetzung hafte. M. s. die Abtheilungen XIV. Abschnitt II. und XVII.

L. K.

Wir haben Uns über den in der Entschädigungs-Sache des Handelsmanns N. zu N. gegen den Stadtmagistrat dortselbst zwischen Unserer Regierung des Rezatkreises und gräflich N'schen Justiz-Canzlei entstandenen Competenz-Conflict in Unserem Staatsrathe Vortrag erstatten lassen, und erklären hiemit die Competenz der ordentlichen Gerichte zur Erledigung dieser Klagsache als competent. a)

München, den 14. Februar 1834.

An
die gräflich N'sche Justiz-Canzlei also ergangen.

D. Ueber Gemeinde-Gefälle und Gemeinde-Reichnisse und Lasten.

(Gemeinde-Umlagen und Frohnden.)

§. 123.

Nr. Pr. 19274.

(Den Competenz-Conflict des Königlichen Appellationsgerichts und der Regierungskammer des Innern des Regenkreises wegen Anforderung der sogenannten Aussteuer aus den in der Gemeindeflur von N. gelegenen Gütern auswärtiger Besitzer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises Kammer des Innern wird hierneben eine Abschrift der unterm 29. December v. J. an das Königliche Appellationsgericht ergangenen Allerhöchsten Entschliessung, den Competenz-Conflict derselben mit dem Königlichen Appellationsgerichte des Regenkreises wegen Anforderung der sogenannten Aussteuer aus den in der Gemeindeflur von N. gelegenen Gütern auswärtiger Besitzer betreffend, zur Darnachachtung und entsprechender Verfügung mitgetheilt.

München, den 14. Januar 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises K. d. J. also ergangen.

---

a) Zum Verständnisse dient Folgendes:
N. hatte eine Entschädigungsklage wegen eines durch ein magistratisches Gebäude seinem Hause zufällig zugefügten Schadens gegen den Stadtmagistrat zu N. bei dem Herrschaftsgericht angebracht. Dieses erkannte auf Beweis, wogegen der Magistrat appellirte. Die Justiz-Canzlei erklärte sich aber für incompetent und verwies die Sache an die Regierung K. d. J. als Oberpolizeistelle. Die Regierung erklärte sich ebenfalls für incompetent, wornach ein Competenz-Conflict im negativen Sinne entstanden war. Einige weitere kleine Verwicklungen der Sache relevirn hier nicht. Uebrigens ist diese Entscheidung auch um deßwillen von Wichtigkeit, weil die Grundbestimmungen über Competenz-Conflicte auch auf die Divergenz in den Ansichten zwischen einer mittelbaren (Justiz-Canzlei) und unmittelbaren Stelle (Kreisregierung) sich in diesem Falle angewendet finden.

L. K.

Wir haben Uns in Unserm Staatsrathe über den Competenz-Conflict des Appellationsgerichts und der Regierung des Regenkreises in Sachen des Magistrats zu N. gegen auswärtige Besitzer von Gründen innerhalb dem dortigen Burgfrieden wegen Erhebung der sogenannten Aussteuer umständlichen Vortrag erstatten lassen, und beschliessen, daß diese Sache, nachdem die vom Magistrate zu N. gestellte Klage durchaus nicht auf dem Grunde einer Gemeindeanlage beruht, zur Competenz der Justizstellen sich eignet.

Die Beilagen des Berichtes vom 31. October präsentirt 1. November v. J. folgen anbei zurück.

München, den 29. December 1827.

An
das Königliche Appellationsgericht des Regenkreises also ergangen.

§. 124.

Nro. Pr. 19276.

(Den negativen Competenz-Conflict der Regierung und des Appellationsgerichts des Unterdonaukreises wegen streitiger jährlicher Reichnisse an die Markts-Gemeinde N. betr.)

L. K.

Wir haben Uns in Unserem Staatsrathe über einen in Sachen des N. N. und Consorten gegen den Magistrat zu N. wegen Gemeinde-Anlagen zwischen der Regierung, Kammer des Innern, und dem Appellationsgerichte des Unterdonaukreises entstandenen negativen Competenz-Conflict umständlichen Vortrag erstatten lassen, und beschliessen hiermit, daß die besagte Regierung über die Beschwerde, nunmehr Berufung des N. N. und seiner Streitgenossen — deren litis consortium selbst herstellen zu lassen, dieselbe sich bewogen gefunden — geeignet zu erkennen habe und daß nach gehöriger Entscheidung der Frage, ob die Ansiedler zu N. Gemeinde-Anlagen an die Gemeinde N. zu reichen haben, den Betheiligten unbenommen bleibe, ihre privatrechtlichen Ansprüche, wenn sie deren zu haben vermeinen, auf dem Rechtswege geltend zu machen.

Unsere Regierung des Unterdonaukreises Kammer des Innern hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 1. Januar 1828.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises K. d. J. also ergangen.

§. 125.

Nro. Pr. 16279.

(Den Competenz-Conflict zwischen der Regierung und dem Appellations-Gerichte des Unterdonaukreises in der Streitsache der Markts-Gemeinde N. gegen N. wegen verweigerter Gewerbsstift betr.)

L. K.

Wir haben Uns über den zwischen Unserer Regierung und Unserem Appellationsgerichte des Unterdonaukreises entstandenen Competenz-Conflict in der Streitsache der Markts-Gemeinde

N. gegen N. wegen verweigerter Gewerbsstift-Vertrag erstatten lassen, und nach Vernehmung Unsers Staatsraths beschlossen, daß in der erwähnten Streitsache die Competenz der Administrativstellen nicht gegründet, sondern der Streitgegenstand an die Civil-Gerichte zu verweisen sey.

München, den 11. October 1830.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises K. d. J. also ergangen.

§. 126.

Nro. Pc. 7266.

(Die Beschwerde der Gemeinde N. wegen nicht anerkannten ausschließlichen Rechtes der Vermiethung von Jahrmarktständen betr.) a)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 21. April v. J. die Beschwerde der Gemeinde N. wegen nicht anerkannten ausschließenden Rechtes der Vermiethung von Jahrmärkt-Ständen betr. wird der Regierung des Rezatkreises Kammer des Innern Folgendes zur Entschliessung eröffnet.

Die Veranstaltung der nöthigen Einrichtungen zu Abhaltung der Märkte an öffentlichen Plätzen ist im Allgemeinen als eine Obliegenheit der Commune zu betrachten, welcher die Erlaubniß zur Haltung von Jahrmärkten und Messen ertheilt ist. Dazu gehört dann allerdings auch die Vorsorge für die Herstellung von Markt-Ständen zum Gebrauche jener Fieranten, welche ihre Waaren auf dem öffentlichen Marktplatze zum Verkaufe ausstellen wollen.

Dieser Obliegenheit entspricht hinwieder die Befugniß, zu verlangen, daß die Herstellung der Markt-Einrichtungen nicht als Gegenstand des freyen Privat-Verkehrs behandelt werde. Da nun insbesondere die Markt-Ordnung für die Stadt N. der Gemeinde die Anweisung der Plätze und Stände zuspricht, so erscheint der Anspruch der gemeindlichen Behörde auf die Aufrechthaltung der Markt-Ordnung allerdings in soweit begründet, daß, wenn auch einzelnen Kauf- und Handelsleuten erlaubt ist, sich Marktstände zum eigenen Gebrauche anzuschaffen, denselben doch in Ermanglung besonderer Rechtstitel, nicht gestattet werden kann, die Markt-Einrichtungen dadurch zum Gegenstande der Privat-Speculation zu machen, daß sie, zum Nachtheil der mit der Verbindlichkeit zu den Markts-Einrichtungen belasteten Krämmerei, die eigenthümlichen Marktstände wieder an Andere vermiethen. Es liegt dagegen in der administrativen Competenz, darüber zu wachen, daß die Anweisung der Marktplätze und der Marktstände durch die gemeindliche Behörde zu keiner unstatthaften Belästigung der Kauf- und Handelsleute gereicht, und hiernach, wo es erforderlich, die für die Benützung der Markt-Einrichtungen an die Krämmerei-Kassen zu entrichtenden Abgaben geeignet ermäßigt werden.

Bei Rückgabe der vorgelegten Verhandlungen wird die Königliche Regierung des Rezatkreises Kammer des Innern angewiesen, hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 20. März 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises K. d. J. also ergangen.

---

a) Die eigentliche Entscheidung dieser Sache liegt in den beiden nachfolgenden Entschliessungen.

§. 127.

Reg. Pr. 8663.

(Den Competenz-Conflict zwischen dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte N. und dem dortigen Magistrate wegen Vermiethung der Meßbuden betr.)

L. K.

Wir haben Uns über den, aus Anlaß der Klage des Juweliers N. N. und Consorten gegen den Magistrat zu N. wegen Besitzes-Störung in Vermiethung der Meßbuden zwischen dem Kreis- und Stadtgerichte N. und dem dortigen Magistrat entstandenen Competenz-Conflict umständlichen Vortrag erstatten lassen, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, daß in der vorliegenden Streitsache des Juweliers N. N. und Consorten gegen den genannten Magistrat wegen Besitzes-Störung die Zuständigkeit der Civilgerichte als begründet anzuerkennen sey, ohne daß jedoch dadurch ein Präjudiz für den Wirkungskreis der Administrativ- oder Justiz-Stellen in Gegenständen, welche von der polizeilichen Oberaufsicht ausgehen müssen, begründet werde.

Die Beilagen eueres Berichtes vom 29. September v. J. folgen hiermit zurück, um dem gemäß das Geeignete zu verfügen.

München, den 11. April 1833.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises K. d. J. also ergangen.

§. 128.

Reg. Pr. 22833.

(Die Vorstellung des Magistrats zu N. das Vermiethen von Meßbuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 5. August v. J., die Vorstellung des Magistrats zu N. das Vermiethen von Meßbuden betreffend, vorgelegten Acten folgen mit nachstehender Entschließung zurück. Das Königliche Ministerialrescript vom 20. März 1832 bestimmt, daß, wenn auch einzelnen Kauf- und Handelsleuten erlaubt ist, sich Marktstände zum eigenen Gebrauche anzuschaffen, denselben doch in Ermanglung besonderer Rechtstitel nicht gestattet werden könne, die Markteinrichtungen dadurch zum Gegenstande der Privatspeculation zu machen, daß sie die eigenthümlichen Marktstände wieder an andere vermiethen.

Der hierauf zwischen dem Magistrate und dem Stadtgerichte zu N. entstandene Competenz-Conflict, aus Anlaß einer Reclamation des N. N. und Consorten, die eine wirkliche Berechtigung zu der ihnen von der Polizei-Behörde untersagten Vermiethung ihrer eigenthümlichen Marktbuden in Anspruch nehmen, wurde durch Königlichen Staatsrathsbeschluß vom 9. April d. J. dahin entschieden, daß für den vorliegenden Fall die Zuständigkeit der Civilgerichte begründet sey.

Die natürliche Folge dieser Allerhöchsten Entscheidung ist, daß der Magistrat in N. als Polizeibehörde von diesem Augenblicke an zu keiner Verfügung in dieser Sache mehr befugt ist, sondern lediglich abzuwarten hat, ob durch richterliches Erkenntniß eine bereits im Königlichen Ministerial-Rescripte vom 20. März 1832 berührte Ausnahme von dem allge-

meinen polizeilichen Verbote, das übrigens deſſenungeachtet noch immer als Regel fortbeſteht, feſtgeſetzt wird.

Eben ſo hat die Thätigkeit der Polizeibehörde auch für künftige Fälle von der Zeit an zu ceſſiren, wo die Reclamanten die Beſcheinigung beibringen, daß ſie förmliche Klage vor dem Civilrichter erhoben haben.

Die Königliche Regierung wird hiernach das Weitere veranlaſſen.

München, den 24. September 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes K. d. J. alſo ergangen.

§. 129.

Kro. Pr. 7130.

(Die Beſchwerde der Großbegüterten zu N. gegen die Kleinbegüterten daſelbſt, wegen des Maßſtabes der Concurrenz zu Local-Umlagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die an den Königlichen Staatsrath gerichtete Beſchwerde der Großbegüterten zu N. gegen die Kleinbegüterten daſelbſt wegen des Maßſtabes der Concurrenz zu Localumlagen, iſt, als in keinem Falle und in keiner Beziehung dahin geeignet, dem unterzeichneten Staatsminiſterium zugeſchloſſen worden, und es wird hierauf nachſtehende Entſchlieſſung ertheilt:

Das Geſetz über Gemeinde-Umlagen vom 22. Juli 1819 beſtimmt in dem XIV. Artikel, daß Beſchwerden in Sachen der Gemeinde-Umlagen als Gegenſtände der Polizei und Communal-Curatel behandelt, und hienach im adminiſtrativen Wege beſchieden werden ſollen; auch beſteht kein anderes Geſetz oder eine Verordnung, welche Streitigkeiten dieſer Art als gemiſchte Rechtsſachen bezeichnet.

Die durch Beſchluß des Königlichen Landgerichts N. vom 20. Juni 1833, beſtätigt von der Königlichen Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, am 12. Januar 1834, erfolgte eventuelle Hinweiſung der Großbegüterten zu N. auf dem adminiſtrativen Rechtsweg war demnach eben ſo unbegründet, als die Bezugnahme auf die, von Streitigkeiten in Adminiſtrativ-Juſtiz-Gegenſtänden zwiſchen Stiftungen oder Gemeinden einerſeits mit dem Fiſcus oder Privaten andererſeits handelnde, auf die vorliegende Differenz zwiſchen Privaten unter ſich jedenfalls nicht anwendbare Allerhöchſte Verordnung vom 17. Februar 1821. a)

Das Königliche Landgericht N. war vielmehr ſchon durch die, mit Bericht des Patrimonial-Gerichtes N. vom 29. Mai 1830 geſchehene Anregung aufgefordert, in Gemäßheit des Art. VI und XIV. des Geſetzes über Gemeinde-Umlagen vom 23. Juli 1819 und des Abſch. II. Ziff. 3, der Miniſterial-Ausſchreibung vom 12. Mai 1825 b) directe Umlagen für Gemeindebedürfniſſe betreffend, — als Curatel-Behörde der eigenen erſchöpfenden Prüfung zu unterſtellen,

---

a) M. ſ. oben §. 26. S. 208.

b) M. ſ. Abth. XI.

ob in der Gemeinde N. ein gleichzeitlicher Concurrenz-Maßstab zu Gemeinde-Umlagen durch Vertrag oder Observanzen begründet sey, wie die Großbegüterten daselbst behaupten, und je nach dem Ergebnisse (mit Vorbehalt etwaiger privatrechtlicher Ansprüche) den vertragsmäßigen oder hergebrachten Umlagen-Maßstab als Norm der künftigen Erhebung festzustellen, oder die gesetzliche Regel eintreten zu lassen, wenn ein förmlicher Gemeinde-Beschluß über die Wahl eines, vom dem Steuerfuße abweichenden zweckmäßigen, die verhältnißmäßige Belastung aller Gemeindeglieder herbeiführenden Maßstabes nicht erzielt werden konnte — gleichzeitig aber bei wahrgenommener Ueberbürdung einzelner Klassen von Gemeindegliedern das ihm durch Abschn. III. der obenerwähnten Ministerial-Ausschreibung übertragene Vermittlungsamt mit der gehörigen Sorgfalt auszuüben.

Hiernach ist das Königliche Landgericht N. anzuweisen, und den Beschwerdeführern vorstehende Entschliessung mit dem Beifügen eröffnen zu lassen, daß ein Competenz-Conflict in vorliegender Sache nicht vorhanden sey, daher ihr desfallsiges Vorbringen ohne Berücksichtigung bleiben müsse.

München, den 20. März 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises K. d. J. also ergangen.

§. 130.

Nro. Pr. 30460.

(Die Sache der Gemeinde N. gegen N. N. und Consorten, wegen Gemeindefrohnden, gegenwärtig einen Competenz-Conflict betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Streitigkeiten über Leistungen aus dem Gemeinde-Verband, zufolge klarer Vorschrift des Art. XIV. im Gesetze über Gemeinde-Umlagen vom 22. Juli 1819 a) als Gegenstand der Polizei- und Communal-Curatel, im administrativen Wege zu bescheiden sind, hiernach bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Theilnahme an Gemeinde-Frohnden die Zuständigkeit der Administrativ-Behörden in der Hauptsache, d. h. in Beziehung auf das gemeindliche (sohin öffentliche) Verpflichtungs-Verhältniß der Einzelnen in der Gemeinde und zu derselben, in allen selbst jenen Fällen begründet erscheint, wobei etwa aus privatrechtlichen Gründen — der separaten Austragung vor den zuständigen Behörden vorzubehaltende — Entschädigungs-Ansprüche statt finden könnten; so war die Verweigerung der administrativen Entscheidung über den Recurs des N. N. und Cons. den gesetzlich bestehenden Competenz-Verhältnissen nicht angemessen.

Die Königliche Regierung des Untermainkreises Kammer des Innern wird daher mit Aufhebung des Regierungsbeschlusses vom 3. Juli 1832 angewiesen, auf die Beschwerde der ge-

a) M. s. Abtheil. XI.

nannten Recurrenten vom 18. Januar 1832, nach ihrer Zuständigkeit das Geeignete zu verfügen. Die mit Bericht vom 18. v. M. vorgelegte Collegialacten folgen zurück.

München, den 5. November 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises K. d. J. also ergangen.

2. Des Stiftungs-Wesens.

§. 131.

Nro. Pr. 11842.

(Die Streitsache des Beneficiaten N. gegen den Kaufmann N. wegen Vindication eines zum N'schen Beneficium gehörigen Angers nun Competenz-Conflict betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 12. October 1833 obenstehenden Betreffs nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium der Justiz, erwiedert, was folgt:

Die Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung in der Klage des Beneficiaten N. gegen den Kaufmann N. wegen Vindication eines von dem N'schen Beneficium veräußerten Angers ist in so ferne anzuerkennen, als die Klage nicht gegen die administrative Zuständigkeit zur Ertheilung des Curatel-Consenses gerichtet, sondern auf die Behauptung gegründet ist, daß neben dem Consense der vorgesetzten Curatel noch sonstige gesetzlose Erfordernisse zur Giltigkeit der Veräußerung des in Frage stehenden Stiftungsgutes bestanden, und in dem concreten Falle nicht in Erfüllung gekommen seyen. Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird daher angewiesen, hiernach die geeignete Erklärung an die Gerichtsstelle gelangen zu lassen und zugleich zu verfügen, daß zur Sache die erforderlichen Erinnerungen Namens des Stiftungsfiscalats abgegeben werden, und dabei die klägerische Behauptung, der Nothwendigkeit des Consenses der kirchlichen Behörden zur Veräußerung von Stiftungsgütern, auf den Grund der seit dem Jahre 1807 über die Verwaltung und Veräußerung des Stiftungs-Vermögens ergangenen gesetzlichen Bestimmungen, umständlich gewürdigt und widerlegt werde.

München, den 30. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises K. d. J. also ergangen.

Nachstehendes ist die Entschliessung, welche das Justizministerium seinerseits in dieser Sache erlassen hat.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 6. präs. 10. September 1833. in obenbezeichnetem Betreffe wird,

nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem Königlichen Staats-Ministerium des Innern, folgende Entschliessung ertheilt.

Da es sich in dem vorliegenden Falle nur darum handelt, ob außer dem Consense der Obercuratel auch noch die Genehmigung der geistlichen Behörde zur civilrechtlichen Giltigkeit der bestrittenen Veräußerung erforderlich gewesen sey, diese Frage aber ungezweifelt zur Cognition der Gerichte sich eignet, so erscheint hiedurch und resp. durch die an die Königliche Kreisregierung ergangene Weisung der so eben ausgesprochenen Ansicht gemäß die geeignete Erklärung an die Gerichtsstelle gelangen zu lassen, der sich ergebene Competenz-Conflict als gehoben.

München, den 7. Mai 1835.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Appellationsgericht des Isarkreises also ergangen.

III. Aus dem Gebiete des Heimat-, Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Wesens.

(Zu Abtheilung XII. des Systems.)

§. 132.

Nro. Pr. 23588.

(Die von den Handelsjuden N. und N. beabsichtigte Zertrümmerung des vormals von N. Gutes nunc in specie Ergänzung des grundherrlichen Consenses und Competenz-Conflict betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 23. Juny 1832 die von den Handelsjuden N. und N. beabsichtigte Zertrümmerung des vormals von N'schen Gutes in N., nunc in specie Ergänzung des grundherrlichen Consenses und Competenz-Conflict betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises zur Entschliessung eröffnet, daß die Competenz der Gerichte in dieser Sache auch in Bezug auf die Supplirung des grundherrlichen Consenses zur Zertrümmerung des N'schen Gutes auf den Grund des im neuesten Gesetze über die Ansäßigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 Allerhöchst genehmigten Zusatzes zu dem §. 3. Absatz 3. des ältern Gesetzes vom 11. September 1825 a) (Gesetzblatt v. J. 1834 St. VXI. S. 140.) anzuerkennen sey.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises hat hienach das weiter Geeignete zu veranlassen.

München, den 31. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises K. d. J. also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen K. d. J. diesseits des Rheins zur Kenntniß und gleichmäßigen Nachachtung.

---

a) M. s. Abtheilung XII.

§. 133.

Nr. Pr. 22729.

(Competenz-Conflict in Sachen N. und N. gegen den Magistrat der Stadt N. wegen Verweigerung des grundherrlichen Consenses zur Gutszertrümmerung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Rückschluß der mit Bericht vom 3. October 1831 im rubrizirten Betreffe vorgelegten Acten, wird der Königlichen Kreisregierung eine Abschrift der im gleichen Betreff von dem Königlichen Staatsministerium der Justiz unterm 4. v. M. an das Königliche Appellationsgericht des Rezatkreises erlassenen Entschliessung zur Wissenschaft mitgetheilt.

München, den 18. September 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises K. d. J. also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

(Verweigerung des grundherrlichen Consenses zur Gutszertrümmerung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer anher gelangten Erklärung des Königlichen Staatsministeriums des Innern wird in der unten bezeichneten Sache die gerichtliche Competenz in so ferne anerkannt, als es sich um die Dismembration Behufs der Ansäßigmachung handelt, und dem Gute noch nebst dem schuldenfreien Besitze der Wohngebäude, ein Steuersimplum von mindestens 1 fl. verbleibt, unter welchem Maaße eine Supplirung des grundherrlichen Consenses nach der XV. Beilage zum neuesten Stände-Abschiede nicht mehr statt finden darf. Hienach ist das Weitere geeignet zu verfügen.

München, den 4. August 1834.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Appellationsgericht für den Rezatkreis also ergangen.

IV. Aus dem Gebiete des Armenwesens.

(Zu Abtheilung XIII. des Systems.)

§. 134.

Nro. Pr. 6643.

(Die Klagsache der N. N. gegen die Stadtgemeinde N. wegen Unterstützung aus dem Armenfond betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königlichen Staatsministerium der Justiz an das Königliche Appellationsgericht zu Neuburg erlassene Entschliessung vom 21. v. M., die Klagsache der N. N. gegen die

Stadtgemeinde N. wegen Unterstützung aus dem Armenfond betreffend, folgt abschriftlich zur Kenntniß und geeigneten weitern Verfügung.

München, den 9. März 1831.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises K. d. J. also ergangen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Landgericht hat auf die bei demselben von der N. N. auf Unterstützung aus dem Local-Armenfonde erhobene rechtliche Klage dem Magistrate der Stadt N. die Beibringung des Streitconsenses aufgetragen.

Die Kreisregierung, an die sich der Magistrat deshalb wendete, hat die Competenz der Gerichte in dieser Sache in Abrede gestellt, und darüber mit dem Appellations-Gerichte sich in das Benehmen gesetzt.

In Folge der ablehnenden Antwort des benannten Gerichtshofes wurden von der Regierung die Acten dem Königlichen Staatsministerium des Innern vorgelegt.

Im Einverständnisse mit diesem Staatsministerium wird hiemit erklärt, daß die Klage der N. N. nicht auf einen eigentlichen Privatrechtstitel, sondern auf das in der Gemeinde N. ihr zustehende Heimatsrecht, und auf den durch dieses Recht ihr begründeten Anspruch auf benöthigte Unterstützung gegründet wird, Heimatgesetz vom 11. September 1825 a) §. 5. durch den §. 8. ebendort aber alle die Heimats-Verhältnisse betreffenden, nicht reine Civilrechts-Puncte zum Gegenstande habende Verhandlungen dem Wirkungskreise der Polizei-Behörden zugewiesen sind, und im gegebenen Falle keine factischen oder rechtlichen Momente für die Anerkennung einer Ausnahme zu Gunsten des Justiz-Ressorts vorliegen, — die Zuständigkeit der Civil-Gerichte nicht als begründet erscheine.

Dem Königlichen Appellations-Gerichte wird übrigens eröffnet, daß Seine Königliche Majestät, nach Vernehmung des Staatsrathes, auszusprechen geruht haben, daß bei sich ergebenden Competenz-Anständen zwischen den Gerichten und den Administrativ-Stellen nur dann, wenn die einschlägigen Ministerien in ihren Ansichten sich nicht vereinbaren können, die Sache dem Königlichen Staatsrathe resp. Allerhöchstdenenselben zur Entschreidung vorgelegt werden soll.

München, den 21. Februar 1831.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Königliche Appellations-Gericht zu Neuburg also ergangen.

---

a) M. s. Abtheil. XII.

§. 135.

Nro. Fr. 14709.

(Die Streitsache des vormaligen Spital-Hauptcassiers N. zu N. gegen den Fiscus, wegen Allmentation; nun Competenz-Conflict betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die wegen des Competenz-Conflictes aus rubricirtem Anlaß von Seite des Königlichen Staatsministeriums der Justiz unterm 14. d. M. an das Königliche Appellationsgericht des Untermainkreises erlassene Entschliessung wird der Königlichen Kreisregierung hieneben in Abschrift zur Kenntniß mitgetheilt.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises also ergangen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. präsentirt 24. Juli v. J. in oben bezeichnetem Betreffe wird nach gepflogenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern zur Entschliessung ertheilt, daß die Competenz der Civilgerichte in dieser Sache nicht begründet ist, da Rs. Klage nicht auf einen Privatrechtstitel, sondern auf seine Verarmung und auf das den freiwillig ausgetretenen, oder in Folge gesetzwidrigen Betragens entlassenen, verarmten Staatsdienern aus Gründen des Erbarmens und der Billigkeit Allimentation zusichernde Heimats- und Ansäßigmachungs-Gesetz sich gründet, welches letztere Gesetz insbesondere §. 4. a) Absatz 3. die in der Regel den Gemeinden obliegende Verbindlichkeit zur Unterstützung der Armen ausnahmsweise in dem dort bezeichneten Falle dem Staatsärar zuweiset, hiedurch aber weder die Eigenschaft des, aus dem Titel der Verarmung nicht auf Pension, sondern auf Unterstützung, begründeten Anspruches, nach der Zuständigkeit der Administrativ-Behörden zur Beurtheilung und Entscheidung dieses Anspruches verändert hat.

München, den 14. Mai 1835.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Appellations-Gericht des Untermainkreises also ergangen.

V. Aus dem Gebiete der allgemeinen Staats- und Landes-Polizei.

(Zur Abtheilung XV. des Systems.)

1. Der Polizei-Straffälle.

§. 136.

M. J. K.

Die Klage des Wundarztes N. N. gegen den Forstgehilfen N. zu N., wegen einem

a) M. s. Abtheilung XII.

dem Erstern todtgeschossenen Hunde, resp. einer dafür verlangten Entschädigung, bei welcher zwischen der Administrativ- und Justizbehörde ein zum Vortrage Unseres Geheimen Rathes gegebener Competenz-Conflict eingetreten ist, wird zwar, als Justizgegenstand, zur Competenz der Justiz-Behörde geeignet erkannt; solche Klage kann jedoch nicht eher gestellt und angenommen werden, bevor nicht über die Präjudicialfrage: ob der Forstgehilf bei dieser Handlung in den Gränzen seiner Dienstpflicht und Befugnisse sich gehalten, oder dieselbe überschritten, und sonach sich eines Excesses im Dienste schuldig gemacht habe, entschieden ist.

Die Beurtheilung dieser Präjudicialfrage weisen Wir in erster Instanz den Forst-Inspectionen, in zweiter aber den General-Kreis-Commissariaten vorbehaltlich des Recurses an Unsern Geheimen Rath zu ꝛc.

Wien, den 24. März 1818.

An

den Königlichen Geheimen Rath also ergangen.

§. 137.

Nr. Pr. 15181.

(Die polizeistrafrechtliche Competenz über die Corporalstochter N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises Kammer des Innern wird hierneben auf den Bericht vom 12. Juli d. J., die polizeistrafrichterliche Competenz über die Corporalstochter N. zu N. betreffend, eine Abschrift der in diesem Betreffe an das Armee-Commando ergangenen Entschliessung vom 17. des l. M. zur Wissenschaft und Bescheidung des Stadtmagistrats zu N. mitgetheilt.

München, den 27. October 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises K. d. J. also ergangen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die N. N., erwachsene Tochter des Corporals N., stand nicht mehr im Unterhalte ihres Vaters, und hatte sich zu Würzburg in abgesonderter Wohnung unter dem Schutze eines polizeilichen Quartierscheines als Arbeiterin der freiwilligen Beschäftigungsanstalt aufgehalten. Bei diesen Verhältnissen konnte die polizeistrafrichterliche Befugniß des Regiments mit Grund bezweifelt werden; es wäre vielmehr, da die genannte Weibsperson nicht bei ihrem Vater lebte, und da ihr ein unabhängiger militärischer Gerichtsstand nicht zukömmt, entsprechend gewesen, die strafrechtliche Competenz des Stadtmagistrates im vorliegenden Falle anzuerkennen.

Dieſes iſt dem N. N. Regiment auf die berichtliche Vorlage vom 19. v. M. unter Rückſchluß der Acten eröffnen zu laſſen.

München, den 17. October 1828.

Königliches Kriegsminiſterium.

An

das Armee-Commando alſo ergangen.

§. 138.

Nr. Pr. 12215.

(Die Competenz bei Beſtrafung der Holzdiebſtähle im Vergehensgrade betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 23. März d. J., die Competenz bei Beſtrafung der Holzdiebſtähle betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, eine Abſchrift derjenigen Entſchlieſſung zugefertigt, welche über dieſelbe dermal zur Sprache gekommene Frage bereits unterm 6. Auguſt 1822 an das Königliche Appellationsgericht für den Rezatkreis ergangen iſt.

Die Kreisregierung hat ſich nach den hierin angenommenen Grundſätzen, welche nun auch von dem Königlichen Appellationsgerichte des Oberdonaukreiſes aufgeſtellt werden, zu achten.

München, den 30. Juli 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes K. d. J. alſo ergangen.

(Die Beſtrafung der Holzdiebſtähle im Walde betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Königliche Appellationsgericht erhält auf ſeinen Bericht vom 17. Januar, präſ. den 3. Febr. 1817, die Beſtrafung der Holzdiebſtähle im Walde betreffend, deſſen Beilagen zurückfolgen, folgende Entſchlieſſung:

Wenn man die Reſcripte vom 21. März und 3. October 1815 (lith. Sammlung Nr. 78. u. 104.), welche den Artikel 218. Thl. II. des Str. G. B. in der betreffenden Stelle bis auf weiters bereits aufgehoben haben und deren Inhalt in dem Edicte vom 25. März 1816 weder berührt, noch durch daſſelbe abgeändert worden iſt, genau zuſammenhält, ſo kann es einem gegründeten Zweifel nicht unterliegen, daß Holzentwendungen im Walde,

1) als ausgezeichnete Diebſtähle an ſich niemals,

2) als Diebſtähle überhaupt nur alsdann betrachtet und beſtraft werden können, wenn ſie ſich rückſichtlich des Betrages zum Verbrechen des Diebſtahls erheben,

3) In allen andern Fällen aber als Waldfrevel zu behandeln und den Forſt- resp. Polizeibehörden zur Abwandlung nach den beſtehenden Forſtordnungen zu überlaſſen ſind.

Hieraus ergiebt ſich, daß der vorgelegte Fall, in welchem das Königliche Appellations-Gericht eine Entwendung von 450 Hopfenſtangen, Werth 13 fl., nicht als Vergehen behandelt, ſondern an die Forſtbehörde verwieſen hat, den Geſetzen vollkommen angemeſſen beurtheilt worden ſey.

Eben ſo iſt ſich auch künftig zu benehmen.

München, den 6. Auguſt 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Iſarkreis alſo ergangen.

§. 139.

(Competenz-Conflict aus Veranlaſſung der Unterſuchung wider N. N. wegen Getreidentwendung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird unter Bezugnahme auf die Allerhöchſte Entſcheidung des mittelſt Berichtes vom 12. Juni v. J. angeregten negativen Competenz-Conflictes in der Unterſuchung gegen N. N. wegen Getreidentwendung zur Nachachtung in künftigen ähnlichen Fällen Folgendes bemerkt:

Zu Entſcheidung der Vorfrage, ob eine Handlung zu den Verbrechen oder Vergehen gehöre, ſind nach Art. 12. und 16. Theil II. des Strafgeſetzbuches nur die Criminal- und Civilſtrafgerichte competent. Der Verwaltungsſtelle kömmt daher keineswegs die Befugniß zu, mittelſt oberpolizeilichen Beſchluſſes das Daſeyn eines Verbrechens oder Vergehens zu erkennen und ſich in ſolcher Weiſe eine Zuſtändigkeit zuzueignen, welche nach dem angeführten Art. 12. des Strafgeſetzbuches dem Civilſtrafgerichte allein und ausſchlieſſend zukommt.

Vielmehr muß, wenn ein Fall die Gränzen der Polizei-Uebertretung zu überſchreiten und in das ſtrafrechtliche Gebiet einzuſchlagen ſcheint, ſich mit dem Königlichen Appellations-Gerichte benommen werden, und wenn durch rechtsförmlich gefaßtes Concluſum des mit voller Competenz bekleideten Appellationsgerichtes das Nichtindicirtſeyn eines Verbrechens oder Vergehens ausgeſprochen wird, die polizeiliche Einſchreitung um ſo mehr fortgeſetzt werden, als den Polizeiſtellen und Behörden eine Cognition über die Geſetzmäßigkeit ſtrafgerichtlicher Entſcheidungen unter keiner Vorausſetzung zukommt, wie denn auch die Verweiſung eines zur Beſtrafung geeigneten Gegenſtandes aus dem Strafrechtsgebiete von ſelbſt deſſen Subſumtion unter den ſtrafpolizeilichen Wirkungskreis in ſich ſchließt.

München, den 23. März 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des R. Kreiſes alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungen diesſeits des Rheins.

§. 140.

Nro. Pr. 14729.

(Den Competenz-Conflict aus Anlaß des polizeilichen Erkenntnisses wider N. N. und dessen Knechte wegen Mißhandlung der N. betr.)

L. K.

Wir haben Uns über den Competenz-Conflict zwischen Unserer Regierung des Unterdonaukreises Kammer des Innern und Unserem Appellationsgerichte desselben Kreises aus Anlaß des polizeilichen Erkenntnisses wider N. und dessen Knechte wegen Mißhandlung der N. in Unserm Staats-Rathe umständlichen Vortrag erstatten lassen, und daraufhin beschlossen, daß hinsichtlich der Entschädigungs-Klage, wie solche von N. N. wider N. N. und dessen Knechte N. N. wegen erlittener Mißhandlung in dem Protocolle des Landgerichts Landau den 27. Januar 1832 vorbehalten worden ist, nicht die Polizeibehörden, sondern die Civil-Gerichte competent seyen.

Wir eröffnen euch dieses auf euere Berichte vom 19. Juni und 9. Juli v. J. mit Rückgabe der von euch vorgelegten Collegial Acten, zur geeigneten Verfügung.

München, den 27. Mai 1834.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises K. d. J. also ergangen.

§. 141.

Nro. Pr. 16404.

(Den Competenz-Conflict aus Anlaß der Klage des N. N. resp. seines Cessionars N. gegen den Frhrn. von N. wegen vergleichsmäßigen Wildschaden-Ersatzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 29. März d. J. wird der Königlichen Regierung des Regenkreises Kammer des Innern zur Entschliessung eröffnet, daß in der Klagsache des N. N. zu N. resp. seines Cessionars N. N. zu N. gegen den Freiherrn von N. wegen vergleichsmäßigen Wildschadens-Ersatzes die Zuständigkeit der Civilgerichte anzuerkennen sey, deren Competenz zur Verhandlung und Entscheidung der Sache von dem Zeitpuncte an begründet war, wo die Forderung des Klägers auf dem Wege privatrechtlichen Uebereinkommens festgestellt worden und dadurch formell die Eigenschaft eines, nach den Bestimmungen über Verträge zu beurtheilenden Rechts-Anspruchs erlangt hatte.

München, den 24. Juni 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises also ergangen.

§. 142.

Nro. Pr. 25699.

(Den Competenz-Conflict aus Anlaß der Untersuchungskosten in der Untersuchungssache gegen N. und N. wegen Körperverletzung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 13. März d. J. wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß nachdem in der Untersuchungssache wider N. und N. von N. das Königliche Appellationsgericht durch einfachen Beschluß die Sache, als zu strafgerichtlicher Cognition nicht geeignet, an die Polizeibehörde verwiesen hat, ein strafgerichtliches Erkenntniß über den Kostenpunct nicht habe erfolgen können, da in dem Falle, wo der Richter seine Incompetenz in der Hauptsache anerkennt und ausspricht, demselben auch das gerichtliche Erkenntniß über das Accessorium, den Kostenpunct, nicht zustehen kann.

Hiernach erscheint der Antrag, daß in dieser Sache hinsichtlich der Kosten der gerichtlichen General-Untersuchung gerichtliches Erkenntniß erfolge, nicht begründet, vielmehr die Polizeibehörde zuständig, auch in Ansehung dieser Kosten, als durch die, wenn auch nur im polizeilichen Grade strafbar erkannte That veranlaßt, und mit dem Erkenntniß hierüber conner zu urtheilen, wobei jedoch derselben überlassen bleibt; nach rechtlicher Ueberzeugung in Ansehung der ohne zureichenden Grund durch die vorangegangene General-Untersuchung veranlaßten Kosten nach Umständen die geeignete Ermäßigung nach Analogie des Allerhöchsten Rescriptes vom 20. Februar 1814 lithogr. Sammlung der Novellen zum Strafgesetzbuche Nro. 31 — bei dem Erkenntnisse darüber eintreten zu lassen.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises Kammer des Innern hat hienach das Geeignete zu verfügen, und die vorgelegten Acten im Anschluße zurückzuempfangen.

München, den 25. September 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises also ergangen.

2. Der öffentlichen Markts- und Victualien-Polizei.

§. 143.

Nro. Pr. 15353.

(Die Sache der bürgerlichen Holzmesser zu N. contra fiscum, wegen Entschädigung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält in der Anlage die Abschrift von einem Erkenntnisse des Königlichen Ober-Appellationsgerichts, welches unterm 27. Juli d. J. in dem rubrizirten

Rechtsstreite erlassen wurde, da hiedurch eine nicht unwichtige Competenz-Frage entschieden worden ist.

München, den 23. September 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Regierungen sämmtlicher Kreise K. d. J. mit Ausnahme des Rheinkreises also ergangen.

Erkenntniß.

(Holzgebühren betr.)

Seine Königliche Majestät

erkennen in Sachen der bürgerlichen Holzmesser zu N. gegen den Königlichen Fiscus, wegen Entschädigung zu Recht, und bestätigen das von dem Königlichen Appellationsgerichte des Oberdonaukreises am 28. Februar 1828 erlassene Erkenntniß. —

Entscheidungsgründe.

Die Holzmesser in N. wollen von unfürdenklichen Zeiten von jedem in die Stadt N. gekommenen Wagen Holz, wenn auch das Holz nicht gemessen worden, 6 kr. Auslösgeld vom Käufer und Verkäufer bezogen haben.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises Kammer des Innern hat aber am 13. Juni 1823 einen solchen Bezug von ungemessenem Holze verboten, und das Königliche Ministerium des Innern am 7. Januar 1824 diese Verfügung nicht nur bestätigt, sonder ihnen auch später bedeuten lassen, daß eine Competenz des Staatsrathes nicht anerkannt worden. Die Holzmesser traten daher bei dem Königlichen Appellationsgerichte des Oberdonaukreises gegen den Königlichen Fiscus mit einer Klage auf, worin sie entweder Wiedereinsetzung in den vorigen Bezug, oder eine Entschädigung von 3,800 fl. begehren. Es setzte ihnen aber der Königliche Fiscus die Einrede entgegen, daß das Königliche Appellationsgericht in dieser Sache nicht competent sey, und diese Einrede ist auch vollständig gegründet.

1) Die Feststellung von Preisen für Löhnungen, wobei das Publikum im Allgemeinen betheiligt ist, gehört lediglich zum Ressort der Polizeistellen.

2) Die Polizei- und Administrativ-Behörden verfügen und erkennen in derlei Polizei- und Administrativ-Gegenständen aus eigener durch die Gesetze ihnen eingeraumten Gewalt; sie sind hierin keineswegs den Justizstellen untergeordnet, sondern nur ihren vorgesetzten Behörden verantwortlich.

3) Die Justizstellen sind nur da competent, wo der Klage ein bürgerlicher Rechtstitel zum Grunde liegt, und der Gegenstand selbst civilrechtlicher Natur ist, was aber in vorliegender Sache der Fall nicht ist.

   a. Die Kläger führen libellando selbst an, daß früher 10 kr. bezahlt, die Taxe aber auf 6 kr. reduzirt worden, so daß also die Taxe einer Veränderung unterliegen könne;

   b. alle ihre Klagsbeilagen beweisen, daß sie, die Renitenten, allezeit bei der Polizeibehörde belangt, und daß diese darüber erkannt habe;

c. sie bemerken überall, daß sie wegen des Bezugs dieser 6 kr. ihre alten untauglichen Mitglieder erhalten, also eine Last tragen müssen, die ihnen ex jure civili nie auferlegt werden könnte, und daß also die Gestattung des Bezuges und dagegen die Ueberbürdung einer Last lediglich Ausfluß von polizeilicher und administrativer Gewalt war.

d. Die Holzmesser leisten auch für diese 6 kr. weder dem Käufer noch dem Verkäufer einen Dienst, sie stehen mit diesen in keinem Contractverhältnisse und die 6 kr. Auslösgebühr sind vielmehr eine von der Polizei und Administrativ-Behörde bewilligte Local-Auflage zu Gunsten dieser Holzmesser gegen Uebernahme von Leistungen und zu Besserung ihres Einkommens.

Ueber Bestimmungen von Local-Auflagen und deren Verwendung steht aber wieder den Justizstellen keine Competenz zu. Eben darum kann aber auch

4) der §. 8. der Verfassung, und eben so wenig die Verordnung vom 17. Juni resp. 4. Februar 1809 a) und die Verordnung vom 14. August 1815 b) hieher bezogen werden, weil dort überall eine Civilrechtssache vorausgesetzt wird.

Aus diesen Gründen, und weil der Königliche Fiscus gegen den tenor sententiae nicht appellirte, mußte daher, wie geschehen, erkannt, die Kosten beider Instanzen aber, da die Kläger nicht als muthwillige Streiter zu betrachten sind, compensirt werden.

München, den 27. Juli 1829.

Ober-Appellationsgericht des Königreichs Bayern.

§. 144.

Nro. Fr. 24831.

(Die Competenzverhältnisse bei Klagen der Bräuhausbesitzer gegen die Wirthe wegen Bierabnahme betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung empfängt zur Wissenschaft und Benehmen die Abschrift einer Entschließung, welche in Betreff eines Competenz-Conflictes in Sachen der Gräfin N. gegen den Wirth N. wegen Bierabnahme unterm 27. August d. J. von dem Königlichen Staatsministerium der Justiz an das Königliche Appellationsgericht des Unterdonaukreises erlassen wurde.

München, den 10. September 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isar-, Regen-, Oberdonau-, Rezat-, Ober- und Untermainkreises, K. d. J. also ergangen.

---

a) Correspondenzform zwischen den Administrativ-Gerichtsbehörden betr. M. s. Reg. Bl. 1808 St. XLV. S. 1035.

b) Die Abtretung des Privat-Eigenthums zu öffentlichen Zwecken betr. M. s. Abth. V. Abschn. IV.

Nro. Pr. 7434.

(Die Klagsache der Gräfin von N. gegen den Wirth N. wegen Bierabnahme betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung

1) daß die Bestimmung des Art. 22. der Verordnung vom 25. April 1811 nicht aus eigentlichen Rechtsprinzipien sich ableiten läßt, sondern diese Verordnung im Allgemeinen, insbesondere aber auch die Bestimmung der Art. 22 und 23. u. ff. deren Tendenz Schutz und Begünstigung der Bräuereien in gewerblicher Hinsicht ist, auf administrativen und polizeilichen Prinzipien beruht, und sohin die Execution dieser Verordnung consequent den Polizeibehörden obliegt, weil die besondern Fälle, welche vor die Justizstellen competiren, darin genau verzeichnet sind;
2) daß die Verfügung der im Art. 12. dem Uebertreter angedrohten Strafe durch eine Untersuchung bedingt ist, welche, nach der Beschaffenheit der Sache weder zur strafrechtlichen noch zur civilrechtlichen Competenz sich eignet;
3) daß daraus, daß im Art. 26. a. a. O. von Verträgen die Rede ist, die Begründung der civilgerichtlichen Zuständigkeit in Fällen, wo nicht ein besonderer Vertrag zwischen dem Bierbräuer und dem Wirthe besteht, eben so wenig hergeleitet werden kann, als z. B. bei Differenzen zwischen Hauseigenthümern und Miethleuten, soferne nicht die Theile durch schriftliche Contracte ihre Rechte sicher gestellt haben, und
4) daß bei der nach Art. 22. u. ff. a. a. O. zur Sprache kommenden Frage schleuniges Verfahren, ohne den strengen Formen des civilrechtlichen Verfahrens statt zu geben, der Natur dieses Gegenstandes ebenso, als der Absicht des Gesetzgebers angemessen ist, — wird hiemit, im Einverständnisse mit dem Staatsministerium des Innern erklärt, daß die Zuständigkeit der Justizstellen in der Klagsache der Gräfin von N. gegen den Wirth N. wegen Bierabnahme betr. nicht begründet sey.

München, den 27. August 1834.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Königliche Appellationsgericht des Unterdonaukreises also ergangen.

VI. Aus dem Gebiete des Bauwesens.

(Zu Abtheilung XVII. des Systems.)

§. 145.

(Die Competenzfrage in der Streit- und Steuersache des N. zu N. im Herrschaftsgerichte N. wegen Entschädigung aus einem Brückenbau betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über die Competenzfrage in der Klag- und Recurssache des N. N. zu N.

im Herrschaftsgerichte N., wegen Entschädigung aus einem Brückenbau in Unserem Staatsrathe schriftlichen Vortrag erstatten lassen, und erkennen Unsere Regierung des Untermainkreises als die competente Behörde, welche die Klage zu entscheiden hat.*)

München, den 8. Juni 1818.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises also erlassen worden.

Mitgetheilt der Königlichen Regierung des Obermainkreises unterm 1. Juli 1818.

VII. Aus dem Gebiete des Staats- und öffentlichen Dienstes, dann der Dienst- und Gerichtsordnung.

(Zu Abtheilung XVIII. des Systems.)

§. 146.

Nro. Pr. 6301.

(Competenz-Conflict der Königlichen Regierung des Untermainkreises und des Königlichen Ober-Appellationsgerichts in Sachen des Forstmeisters N. wider den Königlichen Fiscus wegen Vorrückung in eine höhere Besoldungs-Classe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 15. April d. J. an das Königliche Ober-Appellationsgericht des Reiches ergangenen Allerhöchsten Entschliessung, den Competenz-Conflict der Königlichen Regierung des Untermainkreises und des erwähnten Gerichts in Sachen des Forstmeisters N. wider den Königlichen Fiscus wegen Vorrückung in eine höhere Besoldungs-Classe betreffend, erhält hierneben die besagte Kreisregierung Kammer des Innern eine Abschrift zur Wissenschaft.

München, den 23. April 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises K. d. J. also ergangen.

Nachricht hievon den übrigen Kreisregierungen K. d. J.

---

a) Der Beschwerdeführer N. hatte auf dem Mainstrome das Fahrrecht, welches durch die neuerbaute Brücke bei Unersdorf bedeutend geschmälert wurde. Er klagte gegen die Erbauer auf Entschädigung. Durch die obige Allerhöchste Entschliessung ist die Gerichtszuständigkeit ausgeschlossen, und die Sache für administrativ-contentiös erklärt. Diese Entschreidung ist übrigens auch um deswillen von Interesse, weil die Klage gegen ein Mitglied des Königlichen Hauses gerichtet war, und sonach festgestellt ist, daß wie die Glieder des Königlichen Hauses in Real- oder vermischten Klagen Ihren Gerichtsstand vor den einschlägigen Appellationsgerichten haben, (Familienstatut vom 5. August 1819. Titel X. §. 1. S. 42 dieses Bandes) das Forum derselben in administrativ-contentiösen Gegenständen analogisch bei der Königlichen Kreisregierung in erster Instanz ist.

L. K.

Wir haben Uns über den zwischen Unserem Ober-Appellationsgerichte und Unserer Regierung des Untermainkreises entstandenen Competenz-Conflict in Sachen des Forstmeisters N. wider Unsern Fiscus wegen Vorrückung in eine höhere Besoldungs-Classe Vortrag erstatten lassen, und nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen, daß die Gerichte in dieser Sache nicht zuständig seyen.

Hievon ist das Appellationsgericht des Untermainkreises in Kenntniß zu setzen.

München, den 15. April 1831.

An

das Königliche Ober-Appellationsgericht des Reichs also ergangen.

§. 147.

Nro. Pr. 15486.

(Den Competenz-Conflict in der Klagsache des Krämers N. zu N. wider den Bürgermeister N. daselbst, wegen Satisfaction gegen Mißbrauch der Amtsgewalt betr.)

L. K.

Wir haben Uns über den Competenz-Conflict, veranlaßt durch die Satisfactions-Klage des Krämers N. zu N. gegen den Bürgermeister N. daselbst, wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt, in Unserem Staatsrathe Vortrag erstatten lassen, und beschliessen hierauf:

1) daß in der bezeichneten Klagsache die Competenz der Civilgerichte gegründet;

2) daß dem Beklagten, wenn der Kläger seinen Anspruch verfolgen sollte, unbenommen sey, wider die Verhandlungen während der Anhängigkeit des Conflictes und wider die, in diesem Zeitpuncte ergangenen Urtheile des Herrschaftsgerichtes zu N. unter allenfalls beliebiger Beiladung des Fiscus, die geeigneten ausserordentlichen Rechtsmittel gehörigen Ortes geltend zu machen.

Wir tragen euch auf, hiernach das Weitere zu verfügen.

Schloß Berg, den 12. Juni 1834.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises K. d. J. also ergangen.

Zweiter Abschnitt.

Formation und Wirkungskreis der Staatsministerien.

Einleitung.

Die Bildung und Einrichtung sämmtlicher obersten Stellen des Staats ist zu innig unter sich verbunden, und ergänzt sich gegenseitig zu sehr, als daß es zweckmäßig oder auch nur räthlich wäre, hier den Wirkungskreis des Königlichen Staatsministeriums des Innern für sich auszuscheiden. Nur jene Stellen wurden umgangen, welche unmittelbar wieder von den andern Ministerien abhangen, wie z. B. die Organisation der General-Zoll-Administration, des obersten Rechnungshofes, der höchsten Gerichtshöfe u. s. w. Aufgenommen sind jedoch in dieser Sammlung nur die Allerhöchsten Formationsrescripte vom 15. April 1817. u. 9. December 1825; ersterem ist die Allerhöchste Verordnung vom 2. Februar 1817 vorausgeschickt.

Auf ältere Formationen als die von 1817 zurückzugehen, schien überflüßig; sie sind als durchaus irrelevant zu betrachten, nachdem die Particularbestimmungen derselben entweder abolirt oder in die späteren Verordnungen aufgenommen worden sind. Es sey mir jedoch gestattet, die Entwicklungsgeschichte der Königlichen Staatsministerien im Allgemeinen mit wenigen Zügen zu bezeichnen. Minister gab es in Bayern zwar längst, wenn auch nicht unter dieser Benennung; der Hofkammerpräsident besorgte das Finanzwesen, und ein geistlicher geheimer Staatskanzler jenes der Justiz, der Polizei und geistlichen Angelegenheiten. Das Entstehen von eigentlichen Ministerien jedoch, und namentlich des Ministeriums des Innern als Centralpunct aller das Gebiet der innern Verwaltung betreffenden Gegenstände gehört der neuern Zeit an. Für einzelne derselben zugewiesene Theile bestanden übrigens schon früher Centralstellen, und zwar:

a. Der Geistliche-Rath, der schon im Jahre 1557 unter dem Titel: Religions- und Lehenrath angeordnet, und im Jahre 1570 restaurirt worden war. Demselben waren die Kirchen- und Religionssachen anvertraut, und die Kirchendeputation, deren Competenz durch Verordnung vom 20. December 1775 (M. G. S. 1797 S. 303) näher bestimmt wurde, so wie die Regierungen überhaupt in den betreffenden Gegenständen untergeben. Im Jahre 1773 erhielt derselbe von dem Churfürsten Max Joseph III. ein Fiscalat. Er war in die geistliche und in die weltliche gelehrte Bank getheilt, welcher Unterschied jedoch in Folge der im Jahre 1768 eingetretenen neuern Organisation des Geistlichen-Rathes in diesem Jahre cessirte. Diese Stelle wurde im Jahre 1802 bei Einführung der Landesdirectionen aufgelöst, und dieser ihr Geschäftskreis überlassen, mit Ausnahme des Admi-

nistrationsrathes der Kirchen und milden Stiftungen, der durch eben diese Verordnung gebildet, bis zum 29. October 1806 fortbestand.

b. Im Jahre 1759 war ein eigener Polizeirath angeordnet worden, der aber 1768 wieder mit dem Hofrathe vereinigt wurde.

c. Ein eigenes Censur-Collegium wurde unterm 1. August 1769 instituirt: (Kreitmayerische G. S. 1771 Seite 479.)

An seine Stelle trat durch Verordnung vom 2. April 1799 eine Büchercensur-Specialcommission, (M. G. S. 1800 S. 252.) die bald darauf unter das geistliche Ministerialdepartement gestellt wurde, und den Veränderungen in diesem selbst unterlag.

d. Das Schulwesen stand anfangs unter der Kirchendeputation, und resp. unter dem geistlichen Rathe, s. Verordnung vom 5. Februar 1771 (M. G. S. 1784. S. 831.) Centralisirt wurde das Schulwesen im Jahre 1781, indem am 31. August besondere Curatoren zur Aufsicht auf das gesammte Schulwesen angeordnet wurden. Bald darauf wurde ein General-Schuldirectorium eingesetzt, welches der Prälatenstand damals aufzustellen hatte. (M. G. S. 1784 S. 977.) Die Curatel über das bürgerliche und Landschulwesen wurde durch Mandat vom 19. November 1781 mit der Studien-Curatel als Centralstelle vereinigt (M. G. S. 1784. II. S. 979.)

Endlich wurde statt der bisherigen Schul- und Studien-Curatel eine Rechtsschul-Deputation bei dem geistlichen Rathe angeordnet, Verordnung vom 6. April 1799 (M. G. S. 1806 Bd. I. S. 253) bis endlich unterm 15. April 1799 die oberste Leitung des genannten deutschen und lateinischen Schul- und Erziehungswesens dem geistlichen geheimen Ministerialdepartement übertragen ward. (M. G. S. 1800. I. S. 255.)

e. Für das Bauwesen wurde schon durch Mandat vom 28. Juni 1689 eine General-Baudirection angeordnet, und im Jahre 1784 eine vollständige Instruction für dieselbe in Straßen-, Weg-, Brücken-, Wöhr- u. Wasserbausachen gegeben. (M. G. S. 1784. I. S. 292. und 1788. S. 962.)

Bei der Ministerialorganisation von 1799 und 1801 kam die Direction über den Wasserbau, über sämmtliche Chausseen und Brücken unter das Departement der Finanzen; in Folge der Zeit unter das Staatsministerium des Innern. (M. s. Abth. XVII. unten.)

f. Für das Medicinalwesen bestand eine eigene Deputation, das Collegium Medicum, welches aber durch Verordnung vom 23. April 1799 (Reg. Bl. 1799 St. XX.) aufgelöst wurde. Den weitern Verlauf der Bildung der für das Medicinalwesen bestehenden Behörden sehe man unter Abth. XVI. unten.

g. Durch Mandat vom 26. Januar 1783 wurde eine General-Seidenzuchtscommission eingeführt, die später bei der Ministerial-Organisation wegfiel.

Ein Departement der auswärtigen Angelegenheiten entstand erst unter dem Churfürsten Max Joseph III., und die dermalige Organisation des Ministeriums der Justiz ist gleichfalls von neuerer Zeit. Viele Theile der Competenz desselben waren früher dem am 17. April 1625 entstandenen Revisionsgerichte zugewiesen, welchem der Hofrath untergeordnet war. Dieser hatte außer Civil- und Criminal-Justiz auch die Oberaufsicht in Polizeisachen, auf Religionssachen in soweit sie das externum und den statum politicum betrafen, Grenzangelegenheiten, Münzsachen, Confirmirung der bürgerlichen Rathswahlen, Majorenitäts-Erklärungen, venia aetatis, Legitimationen, Dispensationen, Advocaten-Aufnahme ꝛc. M. s. die Hofrathsordnung vom 16. August 1779 (M. G. S. 1784 Bd. I. S. 158 — 178.)

Selbst die Verwaltung der Finanzen erschien ursprünglich als Deputation des Hofraths, bildete aber schon seit 1570 ein abgesondertes Collegium mit mehreren Deputationen oder Commissionen, die Hofkammer. Dieselbe erhielt unterm 30. August 1765 eine neue Organisation (Kreitmayersche G. S. 1771 S. 93); welcher die Hofkammerordnung von 1779 (M. G. S. 1784 I. S. 406) folgte. Hofkammern bestanden übrigens zu München, Neuburg und Amberg; sie wurden aber bei der eigentlichen Ministerial-Departements-Organisation, gleichwie andere besondere Finanzstellen, das Churfürstliche Bergmeister- und Obermünzamt für Bayern und die Oberpfalz, die geheime Decimations-Commission, die Forstkammer, das Commerzcollegium und die General-Mautdirection aufgelöst.

Für das Lehenweſen beſtand ein beſonderer Oberſtlehenhof, deſſen Inſtruction v. J. 1555 (erneuert 1666) datirt. Ein Oberſtlandzeugamt wurde im Jahre 1620 errichtet. Daſſelbe aber dem neugebildeten Hofkriegsrathe im Jahre 1778 untergeordnet.

Mit dem Regierungsantritte Maximilians Joſephs des Erſten, war die bereits berührte gänzliche Umgeſtaltung der Collegien und die förmliche Bildung von Miniſterien eingetreten, und ſchon am 25. Februar 1799 wurde zur Leitung und Behandlung der Staatsgeſchäfte für die Zukunft ein Departement der auswärtigen Angelegenheiten, eines für die Finanz-, eines für die Juſtiz-, das vierte für die geiſtlichen Angelegenheiten errichtet. Die Inſtruction für dieſelben folgte am 28. Februar 1799 (M. G. S. 1800 Bd. I. S. 31.) nach.

Eine neue Miniſterial-Organiſation wurde am 26. Mai 1801 (Reg. Bl. 1801 S. 353) erlaſſen, welche die Eintheilung der Departements beibehielt, und nur in den Zuſtändigkeiten einige Veränderungen bewirkte. Die Miniſterial-Organiſation von 1806 (Reg. Bl. 1806 S. 425) ſetzte an die Stelle des geiſtlichen Departements, das Departement des Innern, und begründete den gegenwärtigen umfaſſenden Wirkungskreis desſelben, indem ihm nicht nur die geiſtlichen und Unterrichtsangelegenheiten, ſondern auch Theile der Competenz des Finanz- und Juſtiz-Departements zugewieſen wurden; jedoch hatte noch immer die Inſtruction von 1801 im Allgemeinen Geltung. Durch den Titel I. §. 1. der Reichsverfaſſung von 1808 wurde das Geſammt-Miniſterium in fünf Departements, der auswärtigen Angelegenheiten, der Juſtiz, der Finanzen, des Innern und des Kriegsweſens abgetheilt. Das Letztere trat an die Stelle des geheimen Kriegsbureaus, welches ſelbſt durch Höchſten Beſchluß vom 9. März 1804 (Reg. Bl. 1804 S. 293) anſtatt des früher beſtandenen Hofkriegsraths inſtituirt worden war. Die Geſchäftstheilung nach Sectionen, welche noch in demſelben Jahre 1808 erfolgte, iſt bekannt. Dieſelben waren folgende:

1) Bei dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten;
   a) Die Lehen- und Hoheits-Section, die zugleich als oberſter Lehenhof des Königreichs erklärt wurde. (V. v. 25. Auguſt 1808, Reg. Bl. 1808. S. 1939.)
   b) Das ſtatiſtiſch-topographiſche Bureau (V. v. 8. Sept. 1808. Reg. Bl. 1808. S. 2164.) mit der durch V. vom 20. December 1805 zu München errichteten Central-Plankammer (Reg. Bl. 1805 S. 1260.)
   c) Die Section der Generalpoſtdirection (V. v. 1. März 1808. u. 17. Sept. 1808. (Reg. Bl. S. 1281. u. 2261).
   d) Die franzöſiſche (politiſche) Section (Reg. Bl. 1808. S. 1373.)
   e) Das Reichsheroldenamt (V. v. 1. November 1808. Reg. Bl. 1808, S. 2629.)
2) Bei dem Miniſterium der Finanzen:
   a) Die Steuer- und Domainen-Section (V. v. 8. October 1808. Reg. Bl. S. 2045.)
   b) Die General-Forſt-Adminiſtration.
   c) Die General-Zoll- und Maut-Direction.
   d) Die General-Salinen-Adminiſtration. (Reg. Bl. 1807. S. 300.)
   e) Die General-Bergwerks-Adminiſtration (Reg. Bl. 1807. S. 300; Reg. Bl. 1808, S. 2965.)
   f) Die Münz-Commiſſion (Reg. Bl. 1808. S. 2751).
3) Bei dem Miniſterium des Innern:
   a) Die Polizei-Section (Verord. vom 25. Auguſt 1808. Reg. Bl. 1808. S. 1961.)
   b) Die General-Direction des Waſſer-, Brücken- und Straßen-Baues (V. vom 1. Sept. 1808. Reg. Bl. 1808. S. 1964.)
   c) Die Section für kirchliche Gegenſtände (Verord. vom 8. September 1808. Reg. Bl. 1808. S. 2271.)
   d) Die Section der General-Adminiſtration des Stiftungs- und Communal-Vermögens (Verord. vom 12. Sept. 1808. Reg. Bl. 1798. S. 1961.)
   e) Section für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalten durch Verordnung vom 15. September 1808. (Reg. Bl. 1808. S. 2461.)

In der Polizei-Section wurde zufolge der allgemeinen Verordnung über das Medicinalweſen vom 8. September 1808. Titel IV. (Reg. Bl. 1808. S. 2210) ein eigenes Medicinal-Bureau errichtet.

Das Justizministerium blieb von der Bildung von Sectionen unberührt.

Diese organischen Bestimmungen stellte die Allerhöchste Verordnung vom 8. October 1810 Reg. Bl. v. J. 1810 S. 889. näher fest. Bis zur Formation von 1817 blieben unverändert dieselben Verhältnisse, mit dieser aber trat die Grundlage des gegenwärtigen Bestandes ein.

Die Stellung der Verordnung vom 16. April 1817 zu der vom 9. December 1825 ist eine supplirende, und was von derselben in Betreff der Formation oder Geschäftsbehandlung durch die spätere als aufgehoben zu betrachten ist, liegt klar im Texte. Man hat jedoch überdies in kurzen Anmerkungen auf das Veränderte oder Abrogirte aufmerksam gemacht.

I. Allerhöchstes Rescript über die Organisation der obersten Stellen des Staates vom 2. Februar 1817.

§. 1.

(Die Bildung und Einrichtung der obersten Stellen des Staates betr.) a)

M. J. K.

Wir haben beschlossen, den obersten Stellen Unseres Staates die Bildung und Einrichtung zu geben wie folgt:

I.

Die oberste vollziehende Stelle bildet das Gesammt-Staatsministerium.

Es wird in fünf für sich bestehende Staatsministerien abgetheilt, welche nach ihren Geschäftskreisen den Titel führen:

1. Ministerium des Hauses und des Aeußern.
2. Ministerium der Justiz.
3. Ministerium des Innern.
4. Ministerium der Finanzen.
5. Ministerium der Armee.

Ein jedes der fünf besondern Staatsministerien wird mit einem eigenen Minister besetzt.

II.

Die oberste berathende Stelle bildet ein Staatsrath.

Er wird in fünf Sectionen nach der Abtheilung des Gesammt-Staatsministeriums zerfallen; über die von den einzelnen Staatsministerien eingebrachten Gesetzes-Entwürfe aus der bürgerlichen organischen und administrativen Gesetzgebung in collegialer Form berathschlagen; in den ihm zugewiesenen gemischten Rechtsgegenständen erkennen, und am Anfange des Verwaltungs-Jahres den General-Finanzetat, am Ende desselben die Rechenschaft der Minister empfangen.

---

a) Obgleich diese Allerhöchste Verordnung mehrere theils veraltete Bestimmungen, wie Art. III. Nr. 2, Art. IV. Nr. 2 u. 3, dann 4 am Ende, ferner Art. V. u. VI. in sich theils transitorische Verfügungen enthält, wie die Art. VIII—XIII., so glaubte man dieselbe doch hier als die Basis der Bildung der obersten Stellen im Staate nach ihrem dermaligen Bestande vollständig aufnehmen zu müssen, um so mehr als in gleichzeitigen und spätern Verordnungen sich häufig darauf bezogen ist.

III.

Ein jedes der fünf besonderen Staatsministerien bestehet:

1. aus dem Minister,
2. aus einem General-Director,
3. aus der erforderlichen Anzahl von Ministerialräthen;
4. aus einem General-Secretär und der Canzlei.

Dem General-Director liegt theils die Ersetzung, theils die Controllirung des Ministers ob.

IV.

Der Staatsrath besteht:

1. aus den Ministern und dem jeweiligen Feldmarschall mit dem Range der Minister,
2. aus den General-Directoren der Ministerien,
3. aus den Staatsräthen der Sectionen,
4. aus einem General-Secretär.

Wenn ein Feldmarschall nicht besteht, tritt ein besonders ernannter activer General der Armee an dessen Stelle.

Wenn ein eigener Präsident des Staatsraths, welcher sodann den Rang der Minister hat, nicht ernannt ist, liegen die Verrichtungen desselben dem ersten der obengenannten Minister ob.

Wir und der Kronprinz werden dem Staatsrathe beiwohnen, so oft Wir Uns durch die Wichtigkeit der Verhandlung dazu bestimmt sehen werden.

V.

Bei der alljährigen Vorlage des General-Finanzetats im Staatsrathe soll jedes Ministerium seine eigene Etatssumme ausgeschieden erhalten, mit der doppelten Befugniß: hierauf bis zu deren Erfüllung selbst die Anweisungen zu geben, und über die Ersparnisse hieran zu den ihm einschlägigen Staatszwecken die Vorschläge zu entwerfen.

VI.

Das Königreich soll in acht Kreise mit Einschluß des Landes am Rhein, und mit Einverleibung der Local-Commissariate eingetheilt werden. a)

Einem jeden Kreise soll ein General-Commissär vorstehen, zugleich Präsident des Kreisrathes, welcher in zwei Kammern, die Kammer des Innern, und die Kammer der Finanzen sich abtheilen, und wovon jede einen Director mit der erforderlichen Anzahl von Kreisräthen erhalten, und in collegialer Form über die dermalen den Kreis-Commissariaten und Finanz-Directionen anvertrauten Gegenstände berathen und beschliessen soll.

Die Controlirung des General-Commissärs soll, neben der collegialen Form theils durch die vollständigsten Jahres-Berichte, theils durch unangekündete Visitationen, wozu unständige Glieder aus der Mitte des Staatsraths auszusenden sind, hergestellt werden.

VII.

Für die oberste Justizpflege wird in jedem Kreise ein Appellationsgericht, und für das ganze Reich ein Ober-Appellationsgericht bestehen.

---

a) M. s. Bd. I. S. 328. dieses Werkes.

VIII.

Zur Begründung einer Repräsentation, welche das Vertrauen des Volkes und die Kraft der Regierung in sich zu vereinigen geeignet ist, soll alljährlich in den Kreisen ein Landrath zusammen berufen, und über die durch den Staatsrath ihm vorzulegenden Gegenstände der Gesetzgebung und Belegung in seinem Gutachten vernommen werden.

IX.

Unser Staatsrath wird sich unverzüglich versammeln, um über die Ausscheidung und Zutheilung des Geschäftskreises der Ministerien, und der ihnen einschlägigen Centralstellen sich gutachtlich zu vereinigen, damit hiernach mit Unserer Genehmigung die neu gebildeten obersten Staatsstellen ihren Geschäftsgang unverweilt und ungestört beginnen können.

X.

Wir bezeichnen als Geschäfte des ersten Ranges, welche von Unsern Ministerien vor Allem in sorgfältige Bearbeitung, und von Unserem Staatsrathe in reife Berathung genommen werden sollen:

1) Die Revision der Dienstes-Instructionen für den Staatsrath, die Staatsministerien und die General-Commissariate in den Kreisen;
2) die Revision der Verfassung des Reiches;
3) die Revision der Gesetzgebung;
4) die Revision des Gesammt-Finanzetats zum Behufe eines nachhaltigen Gleichgewichts zwischen dem Staatseinkommen und dem Staatsaufwande;
5) die Mittel und Wege zur Erhaltung und Beförderung des Staatscredits;
6) die Mittel und Wege zu aller, mit den Staatsbedürfnissen vereinbarlichen Erleichterung der ackerbauenden und gewerbtreibenden Stände Unseres Volkes, und dermalen vorzüglich zur Sicherung des Landes gegen die demselben aus Mangel und Theuerung des Getreides drohenden Uebel.

XI.

Wir behalten Uns vor, die zur Ergänzung des Staatsraths noch erforderlichen Stellen mit den von Uns gewählt werdenden Staatsdienern aus den Kreisen Unseres Reiches zu besetzen, und sie Unserem Staatsrathe bekannt zu machen.

Gleichzeitig mit jenem Gutachten, welches der Staatsrath Uns über die Purification der vormaligen, und die Competenz der nunmehrigen Ministerien vorlegen wird, soll das Gutachten der Ministerien über die Besetzung ihrer Ministerialräthe, und über das Personal der Rechnungscommissariate, Registraturen und Canzleien zur Vorlage gebracht werden.

XII.

Alle neu ernannten Glieder des Staatsministeriums und des Staatsraths übernehmen die Verrichtungen ihrer Stellen provisorisch bis zum nächsten Verwaltungsjahre, und verbleiben bis dahin im Bezuge ihrer bisherigen Gehälter.

Wir behalten Uns vor, in der Zuversicht, daß ihre Dienste Unser besonderes Vertrauen rechtfertigen werden, sodann ihre definitive Bestätigung und Einsetzung in das etatsmäßige Gehalt, welches das Ministerium der Finanzen bei der Vorlage des General-Finanzetats begutachten wird, folgen zu lassen.

XIII.

Allen denjenigen Dienern in den vormaligen Ministerien, welche bei der gegenwärtigen Ernennung eine bestimmte Anstellung nicht erhalten haben, ist eine ihrem bisherigen Dienstesgrade entsprechende Anstellung bei der Ausbildung theils der verbleibenden Centralstellen, theils der obersten Kreisstellen vorbehalten.

Wir lassen das gegenwärtige Einsetzungs- und Ernennungs-Decret durch Unser Regierungsblatt zur öffentlichen und allgemeinen Kenntniß bringen.

München, den 2. Februar 1817.

Reg. Bl. v. J. 1817. St. IV. S. 49.

II. Formation der Königlichen Staatsministerien vom 15. April 1817.

§. 2.

(Cabinetsbefehl an den Königlichen Staats-Rath.)

M. J. K.

Nach der Bestimmung Unserer Verordnung vom 2. Februar l. J. a) in dessen Folge Unserem Staatsrathe §. IX. und X. die Ausscheidung und Zutheilung des Geschäftskreises und die Revision der Dienst-Instructionen Unserer Staatsministerien aufgetragen wurde, haben Wir nach Vernehmung Unseres Staats-Raths rücksichtlich der Formation, des Wirkungskreises und des Geschäftsganges Unserer Staatsministerien folgende Anordnungen festzustellen beschlossen:

Formation
der
Staatsministerien.

1. des Hauses und des Aeußern;
2. der Justiz;
3. des Innern;
4. der Finanzen; und
5. der Armee.

§. 1.

Jedes dieser fünf Staatsministerien besteht:

a. aus dem Minister;

b. aus dem General Director; b)

c. aus einer bestimmten Anzahl von Ministerial-Räthen,

drei für das Staatsministerium des Hauses und des Aeußern;
drei für das Staatsministerium der Justiz;
fünf bis sieben für das Staatsministerium des Innern;

---

a) M. s. die vorhergehende Verordnung.

b) M. vgl. die Anmerkung auf S. 331. oben.

acht für das Staatsministerium der Finanzen;

fünf bis sechs für das Staatsministerium der Armee;

d. aus einem General Secretär;

e. aus den erforderlichen geheimen Secretären, geheimen Expeditoren, geheimen Registratoren, geheimen Canzellisten, einem Canzleidiener und den erforderlichen Canzleiboten.

Zu dem Canzlei-Personale des Staatsministeriums der Finanzen ist bis zum künftigen Etats-Jahr auch noch jenes der bisherigen Steuer- und Domainen-Section zu verwenden.

§. 2.

Für die Bureau-Kosten und Regie-Bedürfnisse eines jeden Staatsministeriums wird eine bestimmte Geldsumme auf den Etat des Staatsministeriums angewiesen.

§. 3.

Der unmittelbaren obersten Leitung des Ministeriums des Hauses und des Aeußern ist untergeben:

a. Die General-Administration der Posten mit einem Director, Räthen und Assessoren, nebst dem erfoderlichen subalternen Personale; a)

b. eine besondere Ministerial-Archivs-Commission, welche aus den Haus-, Staats- und Reichs-Archivaren, dann den Reichs-Archivs-Adjuncten besteht;

c. das Reichs-Heroldenamt, welches als ein dem Ministerium untergeordnetes Bureau zu betrachten ist.

§. 4.

Als ergänzender Bestandtheil des Staatsministeriums des Innern besteht:

a. für die kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen und reformirten Gemeinden ein General-Consistorium mit drei statusmäßigen Ober-Consistorialräthen;

b. für das Schul- und Studienwesen werden zwei oder nach Erforderniß drei Ober-Studienräthe aufgestellt;

c. zur Besorgung der Geschäfte in Bezug auf die Anstalten der öffentlichen Sicherheit, die Landwehr und die Militär-Conscription werden dem Ministerium zwei Kreis-Räthe beigegeben.

§. 5.

Für das Medicinalwesen wird ein eigenes, dem Ministerium unmittelbar untergeordnetes Ober-Medicinal-Collegium errichtet, über dessen Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang besondere Instruction erfolgt.

---

a) Die Formation der Ministerien vom 9. December 1825 hatte in den §§. 14 und 90 (S. unten) das gesammte Postwesen dem Staatsministerium der Finanzen untergeordnet; durch Königliche Entschliessung vom 13. Januar 1832 Reg. Bl. 1832 S. 122. wurde es wieder dem Staatsministerium des Aeußern zugewiesen.

§. 6.

Für die Bau-Gegenstände besteht ein Oberbau-Commissariat mit einem Oberbau-Commissär, einem Geometer und einem Zeichner.

§. 7.

Die Ernennung des gesammten Personals wird vorbehalten, und die Besoldung desselben wird in einem eigenen Etat festgesetzt.

§. 8.

Die Ministerial-Räthe und der General-Secretär stehen mit den wirklichen Directoren der Collegien in gleicher Rangclasse. Ueber die Rangverhältnisse des übrigen Personals wird seiner Zeit eine allgemeine Anordnung erfolgen.

§. 9.

Die Ministerial-Räthe tragen die Uniform der ehemaligen geheimen Referendäre eines jeden Staatsministeriums.

§. 10.

Der Minister, der General-Director, die Ministerial-Räthe und der General-Secretär stehen in dem Verhältnisse als Staatsdiener, wie solche in den Allerhöchsten Verordnungen vom 1. Januar 1805 und 8. Juni 1807 festgesetzt sind. Die Verhältnisse des übrigen Personals richten sich nach der Verordnung vom 28. November 1812, und nach den übrigen schon bestehenden oder noch erfolgenden allgemeinen Normen. a)

§. 11.

In Ansehung der Gehälter der Minister und der General-Directoren wird die Ausscheidung des Standes- und Dienstgehalts noch bestimmt werden.

Wirkungskreis
des
Staatsministeriums des Hauses und des Aeussern.

Hierzu gehören folgende Gegenstände:

§. 12.

Die Correspondenz mit auswärtigen Höfen, fremden Ministern, und den an Unserm Hofe accreditirten Gesandten in allen bei den verschiedenen Staatsministerien vorkommenden Geschäften.

§. 13.

Die Anstellung und Instruirung der diesseitigen Gesandten im Auslande.

§. 14.

Die Negotiation, Schließung und Wahrung aller Verträge mit fremden Mächten.

§. 15.

Die Angelegenheiten des deutschen Bundes.

---

a) Die allegirten Verordnungen siehe unter Abth. XVIII. Abschn. 2.

§. 16.

Alle activen und passiven Staats-Prätensionen, benehmlich mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§. 17.

Alle Gegenstände, welche Unsere Gerechtsame außer Landes betreffen.

§. 18.

Die Einsicht aller Instructionen an die obersten Kreis-Behörden, welche von den verschiedenen Ministerien erlassen werden, sobald sie das Benehmen mit Nachbarn betreffen.

§. 19.

Die Gränz-Angelegenheiten und alle Differenzen mit benachbarten Staaten, benehmlich mit den einschlägigen Staatsministerien.

§. 20.

Das Nachsteuerwesen, die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen, benehmlich mit dem Ministerium des Innern.

§. 21.

Die Besorgung und Vertretung der Angelegenheiten Unserer Unterthanen im Auslande, wozu vorzüglich auch die an dem päbstlichen Stuhle nachgesuchten Dispensationen aller Art gehören.

§. 22.

Die Ordenssachen.

§. 23.

Die Gegenstände, welche Familien-Verträge und das Privat-Fürsten-Recht in Unserm Hause betreffen.

§. 24.

Die Thronlehen.

§. 25.

Die Verhältnisse mit den im Königreiche ansäßigen, vormals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren.

§. 26.

Die Verleihung des Adels aller Grade.

§. 27.

Die an Uns zu erstattenden Vorträge im versammelten Staatsrathe zu Verleihung des Indigenats, benehmlich mit dem Staatsministerium des Innern.

§. 28.

Die Leitung und Verwaltung des Postwesens, so weit es die Regie betrifft, benehmlich mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§. 29.

Die Aufsicht und oberste Leitung des Haus-, Staats- und Reichs-Archives, welches Letztere jedoch sämmtlichen Staatsministerien zur Benützung offen steht.

§. 30.

Die Censur der Zeitungen und der Zeitschriften politischen Inhalts.

§. 31.

Die Beglaubigung aller Acten, welche im Auslande gültig seyn sollen.

§. 32.

Das Paßwesen in das Ausland.

§. 33.

Die Ausfertigung der von Uns ertheilten Genehmigungen in fremde Civil- oder Militärdienste zu treten.

§. 34.

Die Ausfertigung der von Uns ertheilten Genehmigungen zur Annahme fremder Orden und sonstiger Auszeichnungen.

§. 35.

Die Formirung des Etats für das Ministerium des Aeußern und die Verwendung der dafür bewilligten Summen nach der im Etat festgesetzten Positionen, und diesem gemäß die Vorschläge zu Anstellungen, Besoldungen, ausserordentlichen Remunerationen ꝛc. in Bezug auf das Ministerial-Personal, dann jenes der gesammten Post und der verschiedenen Archive.

Wirkungskreis
des
Staatsministeriums der Justiz.

§. 36.

Die oberste Leitung des ganzen Justizwesens in bürgerlichen und peinlichen Gegenständen sowohl der streitigen als unstreitigen Gerichtsbarkeit.

Die Aufsicht und Handhabung der in dieser Beziehung erlassenen Gesetze und der Rechts-Verfassung.

§. 37.

Die oberste Aufsicht über alle hohe und niedere, unmittelbare und mittelbare Justizhöfe, Gerichte oder Behörden in Hinsicht auf Geschäftsführung in peinlichen und bürgerlichen, sowohl streitigen als unstreitigen Rechtssachen, wohin besonders auch Vormundschaften, Verlassenschaften, Hypothekenbücher und die verordnungsmäßige Behandlung der Depositen gehören; die Aufsicht auf Disciplin, Aufsicht auf Attribute der Rechtspflege, worunter in Hinsicht der Strafrechtspflege die Untersuchungs-Gefängnisse zu rechnen sind, Anordnung von Visitationen der Justizhöfe oder Gerichtsbehörden.

Unter welchen Modificationen dem Staatsministerium des Innern eine Mitaufsicht über die Untersuchungsgefängnisse überlassen werden könne, ist durch näheres Benehmen beider Staatsministerien zu bestimmen.

§. 38.

Die an Uns zu machenden Anträge über Besetzung nothwendiger oder erledigter Stellen im Fache der Justiz, dann über Quiescirung oder Entlassung der dabei angestellten Staatsbeamten und öffentlichen Diener, soweit sie als Folge eines richterlichen Erkenntnisses oder einer administrativen Erwägung, oder einer organischen Verfügung anzusehen sind, letztere jedoch mit Hinsicht auf die Vorschriften der Dienstpragmatik vom 1. Januar 1805. a)

a) M. s. unten Abth. XVIII. Abschn. 2.

§. 39.

Die oberste Aufsicht über die Advocaten, Notarien und Rechtsanwälte in Hinsicht auf Geschäftsführung und Disciplin in Justizgegenständen. Anträge über deren Ernennung und Entlassung unter den — den bestehenden Verordnungen gemäßen Voraussetzungen. Wenn diese Entlassung wegen ordnungswidrigen Betragens oder strafbarer Handlungen von einer administrativen Behörde in Beziehung auf ihren Geschäftskreis verhängt werden soll, so hat sich das einschlägige Staatsministerium mit dem Staatsministerium der Justiz darüber vorher zu benehmen.

§. 40.

Der Entwurf und die Vorlage des Etats der Ausgaben für das gesammte Justizwesen im Königreiche; die Aufsicht auf die Einhaltung desselben nach den einzelnen etatsmäßigen Positionen in Gemäßheit des alljährlich genehmigten General-Finanzetats. Die über Anweisungen zu statusmäßigen Gehältern oder Belohnungen, Unterstützungen und anzuordnende Visitationen der Justizhöfe und Gerichte aus der zu diesem Zwecke in dem Etat des Ministeriums aufgenommenen Position an Uns zu erstattenden Anträge.

§. 41.

In den die Justiz betreffenden Gnadensachen die an Uns zu bringenden Anträge, namentlich:

a. über Begnadigungen oder Strafnachlässe in strafrechtlichen Sachen,
b. über Großjährigkeits-Erklärungen,
c. über Legitimationen und Adoptionen,
d. über Gesuche um Nachsicht von dem in ehegerichtlichen Erkenntnissen enthaltenen Verbote der Heirath oder der Wiederverehelichung (weil mit dem Worte „Recurs" der Begriff von Rechtsmitteln in gemischten Rechtssachen verbunden wird),
e. über Moratorien,
f. über Rehabilitationsgesuche.

§. 42.

Die Vorschläge an den Staatsrath über Verbesserung oder Veränderung der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung im Allgemeinen sowohl als insbesondere, bei Anfragen der Gerichtshöfe, soferne diese Anfragen nicht ganz nach den bestehenden Gesetzen aus doctrinellen Gründen entschieden werden können.

Letzternfalls sind die vom Justizministerium entschiedenen Anfragen alljährlich mit der Vorlage des Zustandes des Justizwesens an den Staatsrath zur Revision zu bringen. In legislativen Sachen, welche den Geschäftskreis eines andern Staatsministeriums berühren, ist über den Gesetz-Vorschlag, ehe er an den Staatsrath gebracht wird, mit dem einschlägigen Staatsministerium in Benehmen zu treten.

§. 43.

Die Entscheidung der Competenz-Conflicte, welche sich zwischen Untergerichten ergeben, welche unter einem und demselben Appellationsgerichte oder unter verschiedenen Appellationsgerichten stehen, desgleichen der Competenz-Conflicte, welche zwischen den Appellationsgerichten selbst entstanden sind.

§. 44.

Bei Competenz-Conflicten zwischen einer Justiz- und einer Administrativbehörde tritt

zuerſt die Communication der einſchlägigen Miniſterien unter ſich ein; findet unter denſelben eine Vereinigung der Anſicht nicht ſtatt, ſo wird die Sache dem Staatsrathe zur Entſcheidung vorgelegt.

§. 45.

Den Wirkungskreis des Juſtizminiſteriums bei Majoraten beſtimmt das Edict vom 28. Juli 1808. *)

§. 46.

Außer dieſen Geſchäften des Staatsminiſteriums der Juſtiz hat der Juſtizminiſter in der Eigenſchaft als Großrichter in peinlichen Fällen nach Unſerer Declaration vom 19. März 1807 b) bei der — den ſubjicirten Fürſten und Grafen und deren Nachkommen angewieſenen Austrägal-Inſtanz den Vorſitz.

§. 47.

Der Juſtizminiſter iſt Mitglied Unſeres Familienrathes, und deſſen Functionen bei dem zu Entſcheidung der Klage gegen ein Königliches Familienglied anzuordnenden Gerichte beſtimmt Unſer Familiengeſetz vom 18. Januar 1816. (Reg. Bl. von dieſem Jahre St. XL.) *)

Wirkungskreis des Staatsministerium des Innern.

Zu dem Wirkungskreiſe dieſes Miniſteriums gehören folgende Geſchäftszweige und Gegenſtände:

§. 48.

Die Angelegenheiten in Beziehung auf Religion, Gottesverehrung und Kirchen und zwar

a. im Allgemeinen die Verhältniſſe, aller im Staate beſtehenden Kirchen und religiöſen Gemeinden, ihrer Anſtalten und Attribute; insbeſondere:
b. die geiſtlichen Verhältniſſe der katholiſchen Kirche, benehmlich mit dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, wenn dabei auswärtige Verhältniſſe, vorzüglich mit dem päbſtlichen Stuhle in Beziehung kommen;
c. das oberſte Episcopat der proteſtantiſchen Confeſſion.

§. 49.

Die Gegenſtände in Anſehung der Geiſtes-Cultur, ſittlichen Bildung, National-Erziehung und Anſtalten für Wiſſenſchaften und Künſte; — namentlich

a. die Academien, die Univerſitäten, die Lyceen, Gymnaſien und die Studienſchulen;
b. das Volksſchulweſen, die Erziehungs-Häuſer und die Bildungs-Anſtalten für die Lehrer;
c. der Buchhandel, die Preßfreiheit, die nicht unter den Hofſtäben ſtehenden Theater, ſo wie die öffentlichen Volksfeſte.

§. 50.

Die Verfaſſung und Verwaltung der Städte und Märkte und anderer Gemeinden; ſo

---

a) S. unten Abtheilung V. Abſchn. 2.
b) Ebendaſelbſt.
*) S. o. unter Abtheilung III. Bd. II. S. 18.

wie die oberste Leitung und Aufsicht über die Verwaltung der für die Zwecke des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, vorhandenen Stiftungen.

§. 51.

Alle staatswirthschaftlichen Gegenstände, die nicht in das Gebiet der Finanzen gehören, namentlich:

a. die Forst- und Jagdpolizei bei Privat-, Communal- und Stiftungs-Waldungen;
b. Agricultur, dann Fabriken und Manufacturen und die Bewilligung zu deren Errichtung, das Gewerbswesen, und die Verleihung der Concessionen zur Anlegung von Bräuereien,
c. Credit und Assecuranz-Anstalten (Leihhäuser, Brandassecuranz ꝛc.);
d. das öffentliche Commerz, benehmlich mit dem Finanzministerium;
e. die zur Beförderung desselben wirkenden Anstalten in dieser und polizeilicher Beziehung; die Lehnrößler und Boten-Anstalten im Lande; letztere benehmlich mit dem Staatsministerium des Hauses und des Aeußern;
f. die Wasser-, Brücken und Straßen-Bauten, in soweit sie das Vicinal- und Communal-, Straßen- und Wasser-Bauwesen betreffen.

§. 52.

Die gesammte Staats- und Landespolizei, insbesondere die Gensdarmerie, in Beziehung auf ihre polizeiliche und dienstliche Verrichtungen, dann alle dahin gehörigen Anstalten, welche die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und guten Ordnung im Innern zum Zwecke haben; insbesondere:

a. alle Armen-, Kranken-, Beschäftigungs- und Verpflegungs-Anstalten;
b. die Polizei-Gefängnisse und Zwangsarbeits-Anstalten, dann unter Mitaufsicht des Staatsministeriums der Justiz, die Zucht- und Strafarbeitshäuser;
c. das Paßwesen in Beziehung auf das Inland;
d. die Landes-Sicherheitskorps.

§. 53.

Das Medizinalwesen mit den dazu gehörigen Anstalten.

§. 54.

Die Militärangelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreise des Staatsministeriums der Armee gehören:

a. die Militär-Conscription,
b. die Landwehr,
c. das Verpflegungs-, Einquartierungs- und Vorspanns-Wesen, für die im Marsche befindlichen inländischen Truppen, benehmlich mit dem Staatsministerium der Armee. Die Besorgung derselben Gegenstände bei dem Durchmarsche fremder Truppen durch das Reich, im Benehmen mit den Staatsministerien des Aeußern und der Armee;
d. die Gegenstände, in Bezug auf die Kriegslast und deren Ausgleichung, benehmlich mit dem Staatsministerium der Finanzen; in soweit dabei Korrespondenzen, Unterhandlungen und abzuschließende Verträge, mit auswärtigen Staaten vorkommen, benehmlich mit dem Staatsministerium des Aeußern.

§. 55.

Die Anordnungen und Einleitungen zu Herstellung einer vollständigen Statistik des Königreiches in den Jahresberichten.

§. 56.

Die Bildung, Eintheilung und Purificirung aller Sprengel der innern Verwaltung; nämlich der Kreise, Polizeibezirke, Land-, Herrschafts- und Ortsgerichte, Pfarreien, Gemeinden und besondere Administrationen, benehmlich mit den einschlägigen Ministerien.

§. 57.

Die Verhältnisse der Gutsbesitzer rücksichtlich der gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit, soferne nicht von streitigen Privatrechten dabei die Frage entsteht; sonach auch die Verhältnisse der im Königreiche ansässigen vormals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Ritter, nach den Bestimmungen der Edicte vom 31. December 1806, und 19. März 1807, *) benehmlich mit dem Staatsministerium des Aeußern und sonst einschlägigen Ministerien.

§. 58.

Die Festsetzung und Aufrechthaltung der erforderlichen Vorbedingungen zu Erlangung der öffentlichen Stellen in der inneren Verwaltung, und zwar, was die adspirirenden Rechtscandidaten betrifft, unter Mitwirkung des Staatsministeriums der Justiz.

§. 59.

Die Begutachtung zu Besetzung aller Stellen der innern Verwaltung:

a. eines General-Kreiscommissärs gemeinschaftlich mit dem Finanzministerium, der Directoren und Räthe bei der Kammer des Innern, so wie des für diese erforderlichen Personals für das Secretariat und das Rechnungswesen, dann gemeinschaftlich mit dem Staatsministerium der Finanzen für die Registratur und Canzlei;

b. der Polizeibeamten, dann gemeinschaftlich mit dem Justizministerium des Land- und herrschaftgerichtlichen Personals;

c. der Beamten für die dem Ministerium untergebenen Anstalten;

d. der Stadt- und Landgerichtsärzte;

e. für Pfarreien und sonstige geistliche Pfründen und Würden;

f. der Academiker und Professoren und des Personals bei den öffentlichen Erziehungs- und Unterrichts-Instituten.

§. 60.

Die oberste Aufsicht auf die Geschäftsführung der vorbenannten Beamten, die Versehung derselben mit den erforderlichen Dienst-Instructionen, die Anordnungen von Visitationen und Untersuchungen, und die ganze Disciplin, und zwar, was die Individuen bei den Land- und Herrschaftsgerichten betrifft, bei Gegenständen der Justiz-Verwaltung, benehmlich mit dem Staatsministerium der Justiz.

---

*) M. s. unter Abtheilung V. Abschn. 2. Tit. 1.

§. 61.

Die Oberaufsicht und Disciplin gegen die öffentlichen Anwälte in ihren Beziehungen zu den administrativen Stellen und Geschäften.

§. 62.

Die Anträge auf Belohnungen und Auszeichnungen der bei dem innern Dienste angestellten Beamten, so wie auch anderer Unterthanen, die sich um die öffentliche innere Wohlfahrt besonders verdient gemacht haben, entweder in Geld, oder durch den Verdienstorden, Medaillen ꝛc.

§. 63.

Die Initiative zu allen Gesetzen und Verordnungen über Gegenstände, der inneren Verwaltung; namentlich der Gesetze über die innere Verfassung, die Polizei- und Militär-Conscription mit allen dahin und in die Leitung der öffentlichen Anstalten einschlagenden Reglements, jedoch in allem benehmlich mit den einschlägigen Staatsministerien.

§. 64.

Die Aufsicht über die Redaction des Regierungsblattes.

§. 65.

Die Concurrenz zur Revision der bürgerlichen und peinlichen Gesetze bei den vorbereitenden Berathungen des Staatsministeriums der Justiz.

§. 66.

Die Entscheidungen der Conflicte zwischen den Stellen und Behörden des innern Dienstes; die Erledigung der Conflicte derselben mit Stellen und Behörden anderer Dienstszweige, benehmlich mit den anderen betreffenden Ministerien, und mit Vorbehalt der Anbringung bei dem Staatsrathe in den Fällen, die dahin geeignet sind.

§. 67.

Die Formirung des Etats für die gesammte innere Verwaltung, die Verwendung der dafür bewilligten Summen nach den im Etat festgesetzten Positionen und die Ausweisung darüber, dann noch insbesondere die Regulirung und Bewilligung der Gemeindeanlagen für die innern Bedürfnisse der Kammern, benehmlich mit dem Finanzministerium.

§. 68.

Die Geschäftsführung bei dem in den Kreisen zusammen zu berufenden Landrathe mit den einschlägigen Ministerien.

§. 69.

Was die Angelegenheiten in Bezug auf die protestantischen und reformirten Kirchengemeinden insbesondere betrifft, so wird zur näheren Bezeichnung des diesfallsigen Wirkungskreises auf die spezielle Instruction des General-Consistoriums vom 8. September 1809 a) verwiesen, mit Vorbehalt der Abänderungen, welche sich aus den durch die Verordnung vom 27. März d. J. festgesetzten Competenz-Verhältnisse der Kreisregierungen b) ergeben.

a) S. den Abschn. III. in der Abth. VIII.
b) S. unten.

Wirkungskreis des Staatsministerium der Finanzen.

Der Wirkungskreis desselben umfaßt

§. 70.

Die Erkenntniß des gesammten Staatsvermögens in allen seinen Theilen. Zu diesem Ende steht demselben die Inventarisirung des gesammten Staatsvermögens sowohl in Domainen als nutzbaren Rechten, die Uebersicht der gesammten Staatseinkünfte ohne Unterschied, die genaue Kenntniß der Staatslasten zu, welche die Central-Hauptbuchhaltung zu besorgen hat.

§. 71.

Die Leitung der Erhebung der sämmtlichen Staatseinnahmen aus dem Staatseigenthume, sowohl dem vollen, als den getheilten und den nutzbaren Rechten des Staats, sowohl jenen, die unter den grundherrlichen Gefällen, als jenen, welche unter dem Namen der Regalien begriffen sind. Demselben kommt daher für die Folge die Leitung der gesammten noch dermal bestehenden Lehen mit Ausnahme der Thronlehen, welche dem Staatsministerium des Hauses und des Aeußern übertragen werden, zu. Die Besorgung dieses Lehenwesens ist unter dessen oberster Leitung dem Generalfiscalate übertragen.

§. 72.

Die Anordnung der Beschreibungen, Vermessungen, Katastrirungen und Schätzungen der steuerbaren Objecte, dann die Erwägung der Principien zur allgemeinen gleichheitlichen Vertheilung der directen Auflagen, und hiernach der Antrag in dem Staatsrathe über die Bestimmung und Erhaltungsart sämmtlicher zu den Staatszwecken erforderlichen directen Auflagen.

§. 73.

Die Prüfung der Systeme in den bisher bestehenden indirecten Auflagen, und der Antrag in dem Staatsrathe über die Abänderung in derselben, oder die Einführung neuer.

§. 74.

Die Leitung über die Erhebung der sämmtlichen für Staatszwecke bestehenden, directen und indirecten Staatsauflagen.

§. 75.

Die obere Aufsicht und die obere Leitung über die Verausgabung der Staats-Einkünfte sowohl zur Staatsregierung, als zur Hofhaltung.

§. 76.

Eben daher sind alle Stellen, welche Theile des Staatsvermögens verwalten, die Staatsrenten percipiren, sowie auch jene Behörden, welche Ausgaben des Hofs und des Staats bestreiten, dem Finanzministerium untergeordnet.

Dahin gehören folgende Zweige:

a. die sämmtlichen Königlichen Hofstäbe und Hofintendanzen;
b. die Finanz Kammer mit ihren Kreiskassen, ihrem gesammten Rechnungspersonale, den ihnen untergeordneten Rentämtern und äußeren Perceptionsbehörden;
c. das gesammte Zoll- und Mautwesen, sammt den Accisen, der Tabaksregie, der Brücken- und Weggelder;

d. das Salinenwesen;
e. das Lehenwesen;
f. das Bergwerkswesen und die Porzellainfabriken;
g. das Forstwesen, in soferne es die ärarialischen Waldungen betrifft;
h. das Jagdwesen;
i. die Wasser-, Brücken- und Strassenbauten, soferne sie auf Staatskosten bestritten werden;
k. das gesammte Landbauwesen der auf Staatskosten zu führenden Gebäude;
l. das gesammte Stempel- und Taxwesen, bei letzterem benehmlich mit den betreffenden Staatsministerien, bei allen Anträgen über die Veränderungen in den bestehenden Normen;
m. die Lotterieanstalt;
n. die Münzanstalt;
o. die Königlichen Bräuereien;
p. die unmittelbare Administration der Königlichen Oeconomien in Schleißheim, Fürstenried und Weihenstephan, und endlich
q. die Central-Staatscasse, in welcher die Rechnungsreste aller Staatsrenten zusammenfliessen.

§. 77.

Die Leitung und Oberaufsicht des gesammten mit seinen eigenen abgesonderten Fonds bereits dotirten Staats-Schuldentilgungswesens.

§. 78.

Die Leitung und Vertretung des fiscalischen Interesses, soviel es das Staatseigenthum und Staatsrecht betrifft, und soferne es sich hier nicht von Differenzen mit auswärtigen Mächten handelt, zu welchem Ende demselben das General-Fiscalat untergeordnet ist, außer in soferne dasselbe Gegenstände für andere Ministerial-Departements zu besorgen hat, in welchen Fällen dasselbe unmittelbar dahin Berichte resp. Anträge zu erstatten, und Aufträge zu empfangen hat.

§. 79.

Die Conservation des gesammten Staats-Eigenthums und die Anträge und Leitung bei Veränderungen desselben durch Verkauf oder Austausch, Verpfändungen oder Reluitionen von grundherrlichen und anderen Abgaben.

§. 80.

Die oberste Aufsicht über das ganze Rechnungswesen der gesammten Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben, welches ohne Ausnahme von allen Zweigen, der Aufsicht und Leitung des obersten Rechnungshofes unterliegt, der, nach den Gesetzen der Comptabilität, in der Beurtheilung der ihm vorgelegten Rechnungen zu erkennen, und die Resultate seiner Prüfung mit seinen Bemerkungen dem Finanzministerium vorzulegen hat.

Die Zusammenstellung und Prüfung der genauen Uebersicht der sämmtlichen Staatseinkünfte und nothwendigen Staatsausgaben, ihre Vorlage in dem Staatsrathe und der Antrag, welche Summe für das genau nachgewiesene Bedürfniß der verschiedenen Staatsministerien nach den vorhandenen Kräften des Staates für das künftige Etatsjahr bewilligt werden könne.

§. 81.

Die vollständige und ununterbrochene Uebersicht der Verwendung der Staatseinkünfte

und Staatsausgaben für die bestimmten einzelnen Zweige auch bei jenen Branchen und Ministerien, welchen bestimmte Etatssummen bewilligt sind, um hieraus beständig ersehen zu können, ob, und in wieferne die einzelnen Etatspositionen bereits erreicht oder schon überschritten seyen.

§. 82.

Die an Uns zu machenden Anträge über die Anstellungen aller Beamten und Diener im Fache der finanziellen Staatsverwaltung, in soferne nicht die Anstellung der Diener der untern Classen den untergeordneten Stellen eingeräumt werden wird.

§. 83.

Die Mitaufsicht mit dem Staatsministerium des Innern über die zu allgemein unvermeidlichen Landeszwecken erforderlichen oder zu speciellen Zwecken der Kreise von den Landräthen als nützlich anerkannten und auszuschreibenden Geld- und Natural-Concurrenzen.

§. 84.

Insbesondere die Mitaufsicht mit Unserem Staatsministerium des Innern über die successive Tilgung der noch auf dem Lande und insbesondere auf der Central-Peräquationskasse ruhenden Kriegslasten.

§. 85.

Die Geschäftsleitung in den Verhandlungen mit den Landräthen, soferne sie auf das Staatsvermögen oder auf die Staatsgefälle Bezug haben.

Wirkungskreis des Staatsministeriums der Armee.

Hiezu eignen sich folgende Gegenstände:

§. 86.

Die oberste Leitung über die gesammten Dienstbehörden der Armee;

a. das Generalauditoriat;

b. der Kriegs-Oeconomierath, der von nun an den Titel: — das Obere Administrativcollegium der Armee annimmt, und sich als solches künftig unterfertigt;

c. die General-Lazarethinspection der Armee.

§. 87.

Die Aufstellung, Kleidung, Bewaffnung, Bildung, Besoldung, Verpflegung, Gesundheitsanstalten und Ergänzung der Armee, zu der von nun an auch das Gendarmerie-Corps in personeller und administrativer Beziehung gehört, ihre Bewegungen und Verwendung, mit Ausnahme der Gendarmerie, welche in dieser Beziehung nach §. 5. der Competenz des Staatsministeriums des Innern unter diesem Staatsministerium steht; die Landwehr, wenn sich diese unter den Waffen befindet; die an Uns zu machenden Anträge über alle Anstellungen, Beförderungen und Belohnungen ꝛc.

§. 88.

Die Militärtransporte und Etappen, benehmlich mit dem Staatsministerium des Innern.

§. 89.

Die Besorgung und Behandlung der Kriegsgefangenen.

§. 90.

Die Cartellsentwürfe, im Benehmen mit dem Staatsministerium des Hauses und des Aeußern.

§. 91.

Die Bestimmung der Generalpardons.

§. 92.

Die oberste Leitung des topographischen Büreaus, zur Benützung sowohl für das Staatsministerium der Armee selbst, als für alle andere Staatsministerien.

§. 93.

Die Erbauung, Verbesserung und Erhaltung der Festungen und Waffenplätze, der Militärgebäude, und dahin einschlägigen Anstalten.

§. 94.

Die Aufrechthaltung der strengen Mannszucht in allen Theilen des Heeres.

§. 95.

Die Justizpflege über alle Militärpersonen ohne Unterschied des Ranges, über ihre Gattinnen und Kinder, über ihre Civilebehalten; jedoch über letztere nur dann, wenn die Armee sich im Felde, auf dem Marsche, oder zum Theil in blokirten oder belagerten Plätzen befindet, und zwar in Dienst- und persönlichen Rechtssachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen; über alle die Sicherheit des Heeres durch Spionerie, Beleidigung und Mißhandlung der Schildwachen und Patrouillen gefährdenden Civilpersonen, jedoch durch vermischte Gerichte, wobei, wenn der beklagte Theil eine Civilperson ist, der betreffende Civilcommissär den Vorsitz nimmt, im entgegengesetzten Falle aber der betreffende Militärcommissär den Vorsitz hat.

Ueber alle wegen Militär-Lieferungs-Contracten und ökonomischen Gegenständen entstehende Forderungen und Streitigkeiten, die eine rechtliche Entscheidung nothwendig machen.

§. 96.

Die oberste Leitung über das Salpeterwesen, und alle zur besten Benützung dieses Regals erforderlichen Verfügungen, die Anordnungen über die Pulvermühlen, den Absatz und Verkauf des erzeugten Pulvers, diese Gegenstände benehmlich mit den einschlägigen Staatsministerien.

§. 97.

Die Militär-Administrations- und Confiscationsgegenstände in ihrem bestehenden ganzen Umfange.

§. 98.

Alle zur Armee gehörigen Wohlthätigkeitsanstalten, als: Invaliden-, Wittwen-, Waisen- und milde Stiftungsfonds, worüber Uns im versammelten Staatsrathe Rechenschaft abgelegt und solche öffentlich bekannt gemacht werden wird.

§. 99.

Rücksichtlich der Beiträge zum Militär-Wittwen- und Waisenfond, so wie in Beziehung

auf die Pensionen der Militärwittwen und Kinder, welche Gegenstände zum Ressort des Staatsministeriums der Armee sich eignen, hat es bei der deswegen schon bestehenden Militärverordnung sein Bewenden.

§. 100.

Alle der Armee zu ihrer Dotation ausgesprochen werdenden, von der Central-Staatskasse ihr überwiesenen Gelder, über deren Verausgabung dem obersten Rechnungshofe die Superrevision zusteht.

Allgemeine Bestimmungen für alle Staatsministerien.

§. 101.

Den umfassenden Vortrag eines jeden Staatsministers am Ende des Etatsjahres an Uns im versammelten Staatsrathe über die ganze Verwaltung der denselben anvertrauten Geschäftszweige.

§. 102.

Ueber die wichtigeren politischen Gegenstände hat der Staatsminister des Hauses und des Aeußern Uns in einer Ministerial-Conferenz Vorträge zu erstatten; die Anordnung solcher Ministerial-Conferenzen behalten Wir Uns bei diesen so wie auch bei andern wichtigen Gegenständen vor.

Geschäftsgang.

§. 103.

Die oberste vollziehende Stelle bildet das gesammte Staatsministerium. Die Minister werden daher in den wichtigsten Gegenständen der Vollziehung, wenn diese den Wirkungskreis mehrerer oder aller Staatsministerien berühren, mit dem Feldmarschall sich zu einer Ministerial-Besprechung vereinigen.

§. 104.

In dem Staatsrathe, der obersten berathenden Stelle, sollen die von den einzelnen Staatsministerien eingebrachten Gesetzesentwürfe aus der bürgerlichen organischen und administrativen Gesetzgebung Uns vorgelegt, von dem Staatsrathe hierüber in collegialer Form berathschlagt, und von Uns hierauf die Entscheidung erlassen werden.

§. 105.

Die von Uns nach vorher erhaltenem Gutachten Unseres Staatsraths erlassenen Gesetze aus der bürgerlichen, organischen und administrativen Gesetzgebung, dann alle Verfassungs-Gegenstände werden von Uns unterzeichnet und von allen Staatsministerien contrasignirt, sodann in dieser Form in das Regierungsblatt eingerückt.

§. 106.

Die Leitung aller dem Ministerium zugetheilten Geschäfte steht dem Minister zu, welcher für die Vollziehung der Gesetze in den ihm anvertrauten Verwaltungszweigen, und die Beobachtung der von Uns gegebenen Dienst-Instructionen persönlich verantwortlich ist; demselben ist das sämmtliche Personale seines Ministeriums untergeordnet. Der General-Director ersetzt den Mi-

niſter in den Fällen der Abweſenheit oder Verhinderung in der Leitung aller Geſchäfte des Miniſteriums.

Bei wichtigen Ausfertigungen, wo die Contraſignation eines Staatsminiſters erforderlich iſt, werden Wir denjenigen Miniſter benennen, dem die Ausfertigung zur Contraſignatur vorgelegt werden ſoll. In den Fällen, wo der General-Director die Leitung der Geſchäfte eines Miniſters führt, übernimmt der älteſte Miniſterial-Rath die Obliegenheiten des General-Directors.

§. 107.

Alle bei dem Miniſterium einlaufenden Producte werden nach Anordnung des Miniſters geöffnet, präſentirt, in das General-Geſchäfts-Protocoll eingetragen, und mit den Acten an die Miniſterialräthe nach der von dem Miniſterium im Allgemeinen oder für die beſonderen Fälle erlaſſenen Beſtimmung ertheilt.

§. 108.

Die Ausarbeitungen der Referenten werden dem Miniſter nach den von ihm hierüber erlaſſenen Beſtimmungen vorgelegt. Die Aufſätze der Miniſterialräthe unterliegen vor der Expedition der Reviſion des General-Directors.

§. 109.

Bei dem bedeutenden Umfange der Geſchäfte des Staatsminiſteriums der Finanzen bleibt es jedoch dem Staatsminiſter der Finanzen überlaſſen, bei Gegenſtänden der Vollziehung, in ſoferne ſie nicht von höherem Belange ſind, und ihrer Natur nach nicht eine reifere Collegial-Berathung erfordern, dem General-Director die Ausfertigung zu übertragen. In dieſen Fällen iſt jedoch der Aufſatz von dem hiezu beſtimmten Mitgliede des Miniſterialraths zu revidiren, und von dem General-Director mit dem Expediatur zu verſehen.

Ueber alle dieſe Expeditionen iſt dem Miniſter wöchentlich das Protocoll vorzulegen.

Jedem Staatsminiſter der übrigen Miniſterien wird es überlaſſen, dieſelbe Einrichtung zu ſeiner Erleichterung, und um den größeren ſyſtematiſchen Gegenſtänden des Miniſteriums ſich widmen, und die wichtigen Arbeiten mit Ruhe und der erforderlichen Aufmerkſamkeit leiten zu können, bei dem ihm anvertrauten Miniſterium einzuführen.

§. 110.

In allen Fällen, wo es ſich um die Erlaſſung neuer geſetzlicher Beſtimmungen und den Antrag zu denſelben an Uns in dem verſammelten Staatsrathe, oder um die Abänderung bisher beſtehender Verordnungen, die Entwerfung neuer inſtructiver Weiſungen, oder um die Entſcheidung der Reclamationen einzelner Parteien gegen die von den untergeordneten Stellen erlaſſenen Adminiſtrativ-Verfügungen, oder um Anträge über Würdigung der Competenten zur Wiederbeſetzung bei erledigten Stellen handelt, läßt ſich der Miniſter in dem Miniſterialrath Vortrag erſtatten, und vernimmt das Gutachten desſelben.

Gleiches Verfahren ſoll auch bei dem Staatsminiſterium der Juſtiz bei Anträgen über Begnadigung gegen Straferkenntniſſe, vorzüglich über Todesurtheile, über Moratorien, Legitimations-, Adoptions- und Großjährigkeits-Ertheilungs-Geſuche beobachtet werden.

§. 111.

Der Miniſter wird den Sitzungen des Miniſterialraths, ſoferne er nicht durch andere Geſchäfte verhindert iſt, ſelbſt, und wenigſtens bei wichtigen Vorträgen beiwohnen.

§. 112.

Bei den Anträgen des Ministers in dem Staatsrathe steht dem General-Director die vorläufige Einsicht derselben mit Beiziehung der Acten zu, und wenn er die Ansicht des Ministers nicht theilt, so hat er im Staatsrathe seine vorläufige Erinnerung abzugeben.

§. 113.

In den besonderen Sitzungen der Ober-Consistorialräthe präsidirt der General-Director. Er unterzeichnet die Ausfertigungen des General-Consistoriums, sofern sie nicht Unserer eigenen Sanction bedürfen, und der beisitzende geheime Secretär contrasignirt dieselben. In Abwesenheit oder bei Verhinderung des General-Directors dirigirt derjenige protestantische Ministerial-Rath, welcher dem General-Consistorium zugetheilt wird.

§. 114.

Die Geschäfts-Arbeiten der Oberstudienräthe werden von denselben durch gemeinschaftlichen Zusammentritt behandelt, sie werden, wie jene der Kreisräthe, welche dem Ministerium für die Gegenstände der öffentlichen Sicherheit, der Landwehr und der Militär-Conscription beigegeben sind, vor der Revision durch den General-Director von denjenigen Ministerialräthen, welche der Minister dazu bestimmt, mit Beisetzung des Vidit unterzeichnet und nach Beschaffenheit der Sache in den Sitzungen des Ministerialraths vorgetragen.

§. 115.

Auch das Oberbau-Commissariat und die Rechnungs-Bureaus werden unter die nächste unmittelbare Aufsicht und Leitung eines von dem Minister zu committirenden Ministerialraths gestellt.

§. 116.

Alle Ausfertigungen werden unter der Unterschrift des Ministers erlassen, und von dem General-Secretär contrasignirt, mit Vorbehalt der von einem Minister in seinem Ministerium nach §. 114. getroffen werdenden Einrichtungen.

§. 117.

Die Expedition, das Secretariat, die Registratur und die Canzlei mit der Dienerschaft stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des General-Secretärs, die Oberaufsicht darüber ist dem General-Director übertragen. Diesem gebührt auch die Einsicht und Revision der Geschäfts-Protocolle.

§. 118.

Die Registraturen und Canzleien der Ministerien sind für alle Anwälte und Fremde unzugänglich.

§. 119.

Unsere Staatsminister werden beauftragt, allen bei den ihnen untergebenen Ministerien angestellten Individuen ohne Ausnahme strenges Schweigen über die in den Ministerien vorkommenden Geschäfte zur besondern Pflicht zu machen, und denselben jede offene oder heimliche Anwaltschaft, jede Beistandsleistung für dritte Personen, jede Ertheilung eines Raths an dieselben in Dienstgeschäften, so wie jede Correspondenz in Geschäftssachen, bei schwerer Strafe zu verbieten. Wir versehen Uns zu Unseren Staatsministern, und dem ihnen untergeordneten Personale,

daß im allgemeinen reger Eifer und eine sorgfältige Pflichterfüllung das Vertrauen auf sie rechtfertigen werden, welches Uns bei Bestimmung dieser gegebenen Anordnungen geleitet, und erwarten von ihrem Pflichtgefühle und ihrer Anhänglichkeit an Uns und Unser Volk, daß sie zu Ausführung und Anwendung der in Unserer Verordnung vom 2. Februar l. J.[a]) ausgesprochenen Grundsätze mit allem Eifer mitwirken werden.

München, den 15. April 1817.

Reg. Bl. v. J. 1817. St. XVI. S. 329.

III. Formation der Königlichen Staatsministerien vom 9. December 1825.

§. 3.

(Die Formation der Ministerien betr.)

L. K.

Um den Aufwand im Staatshaushalte auf jede mit dem Hauptzwecke vereinbarliche Weise zu mindern, und den Verwaltungs-Organismus zu vereinfachen, haben Wir beschlossen, eine neue Formation Unserer Staatsministerien, und zugleich einige Veränderungen in Bezug auf ihren bisherigen Wirkungskreis und Geschäftsgang anzuordnen. — Nach Vernehmung Unseres Staatsraths wollen Wir zu diesem Behufe verordnen, wie folgt:

Titel I.

Formation der Ministerien.

§. 1.

Für dermalen sollen fünf Ministerien fortbestehen:

1. das Ministerium des Hauses und des Aeußern,
2. jenes der Justiz,
3. des Innern,
4. der Finanzen,
5. der Armee.

§. 2.

Jedes dieser fünf Ministerien wird künftig bestehen:

a. aus einem dirigirenden Minister,
b. aus einer bestimmten Anzahl von Ministerialräthen,
c. aus einem General-Secretär,
d. aus einem Archivar (jedoch mit Ausnahme des Staatsministeriums des Hauses und des Aeußern) und der erforderlichen Anzahl von Registratoren,
e. aus den für dermal von Uns nach §. 6. für die Geschäfte der geheimen Secretärs, Expeditoren, Buchhalter und Rechnungscommissärs bezeichnet werdenden Angestellten,
f. aus zwei Canzellisten,
g. aus den für dermal ernannt werdenden Dienern und Boten.

a) S. 331. oben.

§. 3.

Einem Minister kann gleichzeitig die Leitung mehrerer Ministerien übertragen werden, ohne hiedurch einen Anspruch auf Gehaltsvermehrung zu begründen.

§. 4.

Die General-Secretärs bestimmen Wir aus der Reihe der Ministerialräthe.

§. 5.

Der Archivar und die Registratoren werden von Uns decretirt; sie müssen in Zukunft vorschriftsmäßig die academischen Studien absolvirt, und im äußern Dienste des betreffenden Ministeriums ein Amt oder eine Stelle bereits in definitiver Eigenschaft bekleidet haben.

§. 6.

Für dermalen wollen Wir zugleich aus dem bisherigen Ministerialpersonale folgende Ernennungen festsetzen:

a. für den Dienst der geheimen Secretärs, Buchhalter und Rechnungscommissärs des Ministeriums des Hauses und des Aeußern 5,
b. des Ministeriums der Justiz 2,
c. des Ministeriums des Innern 5 und
d. des Ministeriums der Finanzen 10.

Es bleibt anbei den Ministern überlassen, das zu diesen Functionen der Secretärs, Rechnungscommissärs, Buchhalter, Revisoren, Tabellisten und anderen Stellen dieser Categorie noch nöthig habende Personale aus den bisher bei ihrem Ministerium angestellten Individuen auszuwählen, oder auch zu den wichtigern, eine größere Vorbildung erfordernden Arbeiten, solche Individuen zu verwenden, welche bereits als Staatsdiener in definitiver Eigenschaft äußere Stellen bekleiden. Während diese Beamten commissorio modo in dem Ministerium functioniren, können ihre Stellen nur provisorisch besetzt werden, in soferne sie nicht von einer Richteramtsstelle in das Justizministerium gerufen werden. Aus dem Etats-Maximum des betreffenden Ministeriums müssen diesen committirten Beamten nicht nur die Emolumente derselben, sondern auch die allenfalls sich ergebenden Umzugskosten vergütet werden.

Die Zahl von Gehilfen dieser Categorie wird für jedes Ministerium etatsmäßig festgesetzt.

§. 7.

Die Canzellisten erhalten auf Antrag Unserer Minister Decrete, welche Wir unterfertigen; es dürfen hiezu jedoch nur Individuen in Vorschlag kommen, welche durch mehrjährige Dienstleistung volle Brauchbarkeit, einen ununterbrochenen Diensteifer und ausgezeichnete Moralität bewährt haben.

§. 8.

Die übrigen für den Dienst erforderlichen Gehilfen, Schreiber, Boten und Diener bestellt der betreffende Minister, soferne Wir letztere, Diener und Boten, nicht wie dermal, selbst ernennen, auf Ruf und Wiederruf, er bestreitet die sich hierauf ergebenden Kosten aus dem Maximum, welches Wir etatsmäßig hiefür festsetzen werden. Für jetzt wollen Wir jedoch sogleich aus dem bisherigen Personale für jedes Ministerium einen Canzleidiener und zwei bis drei Boten ernennen. Wir werden durch allgemeine Bestimmungen für jene Gehilfen, Schreiber, Diener und

Boten dieser Categorie, welche nach langjährigen guten Diensten unbrauchbar werden, besondere Vorsorge treffen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die bereits angestellten Individuen durchaus nach den Bestimmungen der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde a) behandelt werden.

§. 9.

Die Zahl der Ministerialräthe bestimmen Wir für jedes Ministerium mit Ausschluß des General-Secretärs vorläufig in folgender Weise:

a. für das Ministerium des Hauses und des Aeußern, zwei;
b. für jenes der Justiz, zwei;
c. für jenes des Innern, fünf;
d. für jenes der Finanzen, sechs.

§. 10.

Uebrigens werden noch beigeordnet:

a. dem Ministerium des Hauses und des Aeußern ein Vorstand des Haus- und Staats-Archivs und ein Reichs-Herold;
b. dem Ministerium der Justiz bis zur Vollendung der neuen Gesetzbücher ein Ministerialrath, und ein aus dem bisherigen Personale zu ernennender geheimer Secretär;
c. dem Ministerium des Innern ein Obermedicinalrath und die erforderliche Anzahl Bautechniker;
d. dem Ministerium der Finanzen ein Ober-Inspector der Forsten; so wie demselben auch zwei Kron-Anwälte gemäß der Verordnung vom 27. November dieses Jahres b) untergeordnet werden.

§. 11.

Das Personale des Ministeriums der Armee werden Wir durch besondere Entschließung bestimmen.

§. 12.

Für die Bureaukosten und Regiebedürfnisse eines jeden Ministeriums wird eine in maximum bestimmte Geldsumme auf den betreffenden Ministerial-Etat angewiesen.

§. 13.

Als ergänzender Bestandtheil des Ministeriums des Innern besteht in Zukunft für die Angelegenheiten des Cultus, des Unterrichts und der für diese beiden Zwecke bestimmten Stiftungen eine eigene Ministerial-Section, über deren Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang Wir eine besondere Verordnung erlassen werden.

§. 14.

In unmittelbarer Verbindung mit dem Ministerium der Finanzen wird künftig die General-Administration der Posten stehen, und eine Section dieses Ministeriums bilden. Mit diesem Ministerium wird auch das Lehen-Archiv des Reichs unmittelbar vereinigt.

§. 15.

Die Besoldung eines Ministers mit Portefeuille wird auf Sechstausend Gulden festge-

a) M. s. Abth. XVIII. Abschn. II.
b) Reg. Bl. v. J. 1825. St. XLIX. S. 921.

setzt, derselbe erhält außerdem gemäß Unserem Cabinets-Befehle vom 26. October dieses Jahres,a) eine Functionszulage, welche jedoch die Summe von sechstausend Gulden nicht übersteigen kann.

Dem dirigirenden Minister des Hauses und des Aeußern werden Wir jedoch außerdem noch besondere Tafelgelder bestimmen.

§. 16.

Die Rangverhältnisse der Minister haben Wir bereits durch Cabinetsbefehl vom 26. October dieses Jahres b) bestimmt, worauf Wir hiemit hinweisen.

§. 17.

Die Ministerialräthe behalten den bisherigen Rang.

§. 18.

Die Uniformen des Personals bleiben vor der Hand unverändert.

§. 19.

Die Ernennung des Gesammtpersonals und die Bestimmung der Besoldungen werden Wir nachfolgen lassen.

Titel II.

Wirkungskreis der Ministerien.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 20.

Unsere Ministerien sollen sich in der Regel nur mit der obersten Aufsicht und Leitung der zu ihrem Ressort gehörigen Geschäftszweige befassen; das Detail der Verwaltung aber den ihnen untergeordneten Stellen und Behörden überlassen. — Zu diesem Behufe werden Wir die Instructionen sämmtlicher Stellen und Behörden successive einer durchgreifenden Revision unterwerfen, und hiebei die Competenz derselben näher bestimmen.

§. 21.

Jedes Ministerium wird in Zukunft die Etats über den erforderlichen Aufwand für die seiner Leitung übergebenen Dienstzweige selbst anfertigen, und die hiezu nöthigen Materialien durch die ihm unmittelbar untergeordneten Stellen rechtzeitig vorbereiten lassen.

§. 22.

Eben so steht künftig jedem Ministerium die unmittelbare Verfügung über die ihm zugewiesenen Etatssummen zu. Zu diesem Behufe wird das Ministerium der Finanzen auf den Grund der Generaletats an die betreffenden Cassen den nicht zu überschreitenden Betrag der Etatssumme eines jeden einzelnen Ministeriums mit Bezeichnung der Zahlungs-Hauptepochen assigniren, dieses aber die Detail-Repartition und Anweisung ohne weitere Dazwischenkunft selbst besorgen.

§. 23.

Die Generaletats werden jährlich innerhalb der Gränzen des Finanzgesetzes einer jeden Epoche in einer eigenen Conferenz der Minister berathen, unter Unserer besonderen Genehmigung festgesetzt, und hiernach der, einem jeden Minister bei den verschiedenen Cassen des Reiches zustehende Credit bestimmt.

---

a u. b) S. die Abtheilung XVIII.

Jeder Minister ist für die Einhaltung dieser Etats persönlich verantwortlich, in soferne nicht die Ueberschreitung durch ausserordentliche Ereignisse herbeigeführt wurde, deren Abwendung nicht in seiner Gewalt stand; — solche Ueberschreitungen, so wie der die Etatssummen übersteigende Mehraufwand für gemeinnützige Anstalten und Unternehmungen können unter Allerhöchster Genehmigung aus den besondern Etatsreserven, oder aus dem allgemeinen Reservefond des Reiches innerhalb der Gränzen des Finanzgesetzes einer jeden Periode gedeckt werden.

§. 24.

Die von Uns genehmigten General-Etats und die Assignation der General-Credite der Minister werden von diesen contrasignirt, und von dem Präsidenten des obersten Rechnungshofes ingrossirt; dieser ist verantwortlich, daß die erwähnten General-Etats und General-Credite, auf welchem die geschehene Ingrossirung vor der Absendung an die Cassen verifizirt werden muß, in die Register des obersten Rechnungshofes eingetragen, und jede Ueberschreitung derselben jederzeit Uns unmittelbar angezeigt werden.

§. 25.

Der oberste Rechnungshof ist verantwortlich, daß jedes Staatsgefäll und jeder Staatsaufwand jederzeit auf jene Position in Rechnung gestellt werde, wohin sie sich gemäß der Bestimmungen des Finanzgesetzes nach der Natur der Sache eignen. — Die näheren Bestimmungen in letzterer Beziehung werden Wir nach Vollendung der bereits angeordneten Revision der Instruction des obersten Rechnungshofes erlassen.

§. 26.

Jedem Minister steht der Vorschlag zu allen auf Gegenstände seines besondern Ressorts Bezug habenden Gesetzen und Verordnungen zu; nachdem diese vorschriftmäßig vorbereitet wurden, und die Allerhöchste Sanction erhielten, hat er sie zu contrasigniren.

§. 27.

Jeder Minister hat die Dienstpolizei über das in seinem Ministerium und bei den demselben untergeordneten Stellen, Behörden und Aemtern angestellte Personale innerhalb der Gränzen der Verfassung, der besondern Gesetze und Reglements auszuüben: einem jeden steht ferner, unter Beobachtung der Vorschriften der Beilage IX. der Verfassungs-Urkunde der Vorschlag zur Ernennung, Beförderung, Versetzung und Entlassung derjenigen Staatsdiener zu, welche von Uns decretirt werden, und die Contrasignirung der zu diesem Behufe von Uns auszufertigenden Decrete und Rescripte; auch gehört die Aufnahme und Entlassung der auf Ruf und Widerruf angestellten Gehülfen seines Ministeriums und die Aufsicht auf die Dienstführung der bei den verschiedenen Geschäftszweigen seines Ressorts angestellten Beamten zu seinem Wirkungskreise.

§. 28.

Einem jeden Minister steht ferner unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die selbstständige Anordnung aller zum Behufe der zur Vollziehung erforderlichen Maßregeln, die oberste Leitung derselben, und die Entscheidung aller durch dieselben veranlaßten Anstände zu.

§. 29.

Für jedes Verwaltungsjahr hat Uns jeder Minister einen umfassenden Bericht über den Zustand der Verwaltung seines Ministeriums und der hiezu gehörigen Zweige zu erstatten, hierin insbesondere über den Vollzug allgemeiner Anordnungen sich zu verbreiten, und über die ihm zur Disposition gestellten Etatssummen Rechenschaft abzulegen.

D. Besondere Bestimmungen:

I. Wirkungskreis des Ministeriums des Hauses und des Aeussern.

Hiezu gehören folgende Gegenstände:

§. 30.

Die Correspondenz mit auswärtigen Höfen, fremden Ministern und den an Unserem Hofe accreditirten Gesandten in allen bei den verschiedenen Ministerien vorkommenden Geschäften.

§. 31.

Die Anstellung und Instruirung der diesseitigen Gesandten im Auslande.

§. 32.

Die Negotiation, Schliessung und Wahrung aller Verträge mit fremden Mächten.

§. 33.

Die Angelegenheiten des deutschen Bundes.

§. 34.

Alle activen und passiven Staatsprätensionen, benehmlich mit dem Ministerium der Finanzen.

§. 35.

Alle Gegenstände, welche Unsere Gerechtsame auser Landes betreffen.

§. 36.

Die Einsicht aller Instructionen an die obersten Kreisbehörden, welche von den verschiedenen Ministerien erlassen werden, sobald sie das Benehmen mit Nachbarn betreffen.

§. 37.

Die Gränzangelegenheiten und alle Differenzen mit benachbarten Staaten, benehmlich mit den einschlägigen Ministerien.

§. 38.

Die Besorgung und Vertretung der Angelegenheiten Unserer Unterthanen im Auslande, wozu vorzüglich auch die an dem päbstlichen Stuhle nachgesuchten Dispensationen aller Art gehören.

§. 39.

Die Ordenssachen.

§. 40.

Die Gegenstände, welche Familienverträge und das Privatfürstenrecht in Unserem Hause betreffen.

§. 41.

Die Thronlehen, benehmlich mit dem Ministerium der Finanzen.

§. 42.

Die Verleihung des Adels aller Grade, unter genauer Beobachtung der Vorschriften der fünften Beilage zur Verfassungsurkunde. a)

§. 43.

Die unmittelbare Besorgung der in dem organischen Edicte vom 1. Novbr. 1808. Tit. II. b) bezeichneten, bisher dem Reichs-Heroldenamte zugestandenen Geschäfte, unter Beobachtung der im vorstehenden Paragraph allegirten Grundbestimmungen.

---

a) M. s. unter Abth. V. Abschn. II.

b) M. s. Reg. Bl. v. J. 1808. S. 2633.

§. 44.

Die an Uns zu erstattenden Vorträge im versammelten Staatsrathe zur Verleihung des Indigenats, benehmlich mit dem Ministerium des Innern.

§. 45.

Die Aufsicht und oberste Leitung des Haus- und Staatsarchivs.

§. 46.

Die Beglaubigung aller Acte, welche im Auslande gültig seyn sollen.

§. 47.

Das Paßwesen in das Ausland.

§. 48.

Die Ausfertigung der von Uns ertheilten Genehmigungen zur Annahme fremder Orden und sonstiger Auszeichnungen.

II. Wirkungskreis des Ministeriums der Justiz.

§. 49.

Die oberste Leitung des ganzen Justizwesens in peinlichen und bürgerlichen Gegenständen, sowohl der streitigen als unstreitigen Gerichtsbarkeit.

§. 50.

Die Aufsicht und Handhabung der in dieser Beziehung erlassenen Gesetze und der Rechtsverfassung.

§. 51.

Die oberste Aufsicht über alle hohe und niedere, unmittelbare und mittelbare Justizhöfe, Gerichte oder Behörden in Hinsicht auf Geschäftsführung in peinlichen und bürgerlichen, sowohl streitigen als unstreitigen Rechtssachen, wohin besonders auch Vormundschaften, Verlassenschaften, Hypothekenbücher, und die verordnungsmäßige Behandlung der gerichtlichen Depositen gehören; Aufsicht auf die Attribute der Rechtspflege, worunter in Hinsicht der Strafrechtspflege die Untersuchungsgefängnisse zu rechnen sind; Anordnung von Visitationen der Justizhöfe oder Gerichtsbehörden.

§. 52.

Die oberste Aufsicht über die Advocaten, Notarien und Rechtsanwälte in Hinsicht auf Geschäftsführung und Disciplin in Justizgegenständen. Anträge über deren Ernennung und Entlassung unter den — den bestehenden Verordnungen gemäßen Voraussetzungen. Wenn diese Entlassung wegen ordnungswidrigen Betragens oder strafbarer Handlungen von einer administrativen Behörde in Beziehung auf ihren Geschäftskreis verhängt werden soll, so hat sich das einschlägige Ministerium mit dem Ministerium der Justiz darüber vorher zu benehmen.

§. 53.

Die Anträge

a. über Begnadigungen oder Straf-Nachlässe in strafrechtlichen Sachen;
b. über Großjährigkeits-Erklärungen;
c. über Legitimationen und Adoptionen;

d. über Gesuche um Nachsicht von dem in ehegerichtlichen Erkenntnissen enthaltenen Verbote der Heirath oder der Wiederverehelichung;

e. über Moratorien;

f. über Rehabilitationen;

g. über alle andern nach den im Königreiche bestehenden Civil-Gesetzen statthabenden, dem Monarchen vorbehaltenen Dispensationen.

§. 54.

Im verfassungsmäßigen Wege die Vorschläge über Verbesserung oder Veränderung der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung und über authentische Interpretation der Gesetze im Allgemeinen sowohl, als insbesondere bei Anfragen der Gerichtshöfe, in soferne diese Anfragen nicht ganz nach den bestehenden Gesetzen aus doctrinellen Gründen beschieden werden können. Letzternfalls sind die vom Justizministerium beschiedenen Anfragen alljährlich in dem Hauptberichte über den Zustand des Justizwesens darzustellen. In legislativen Sachen, welche den Geschäftskreis eines andern Ministeriums berühren, ist über den Gesetzvorschlag, ehe er an den Staatsrath gebracht wird, mit den einschlägigen Ministerien ins Benehmen zu treten.

§. 55.

Die Entscheidung der Competenz-Conflicte, welche sich zwischen Untergerichten ergeben, so wie derjenigen, welche zwischen den Appellationsgerichten entstehen.

§. 56.

Bei Competenz-Conflicten zwischen einer Justiz- und einer Administrativ-Behörde, tritt zuerst die Communication der einschlägigen Ministerien unter sich ein, worauf sodann die Sache an den Staatsrath gebracht wird.

§. 57.

Den Wirkungskreis des Justizministeriums bei Familien-Fideicommissen bestimmt die Beilage VII a) der Verfassungs-Urkunde.

§. 58.

Außer diesen Geschäften des Ministeriums der Justiz hat der Minister in der Eigenschaft als Großrichter in peinlichen Fällen nach der königlichen Declaration vom 19. März 1807 und der Beilage IV b) der Verfassungs-Urkunde bei der den Standesherrn angewiesenen Austrägal-Instanz den Vorsitz.

§. 59.

Die Oberaufsicht über standesherrliche Vormundschaftssachen nach den besonderen Bestimmungen der Beilage IV der Verfassungs-Urkunde §. 10. c)

§. 60.

Der Justizminister ist Mitglied Unseres Familienrathes, seinen Wirkungskreis bei dem zu Entscheidung der Klage gegen ein Königliches Familienglied anzuordnenden Gerichte bestimmt das Königliche Familien-Statut vom 5. August 1819 im Titel X. d)

---

a) M. s. unter Abth. V. Absch. II.

b u. c) M. s. unter Abth. V. Absch. II.

d) M. s. Abth. III. S. 37. oben.

III. Wirkungskreis des Ministeriums des Innern.

Zu dem Wirkungskreise dieses Ministeriums gehören folgende Geschäftszweige und Gegenstände:

§. 61.

Die Angelegenheiten in Beziehung auf Religion, Gottesverehrung und Kirchen, unter genauer Beobachtung der Vorschriften der Verfassungs-Urkunde und der Beilage II. derselben, mit Inbegriff ihrer zu §. 108 *) gehörigen Anhänge.

§. 62.

Die Gegenstände in Ansehung der Geistes-Cultur, sittlichen Bildung, National-Erziehung und Anstalten für Wissenschaften und Künste, namentlich

a. die Academien, die Universitäten, die Lyceen, Gymnasien und die Vorbereitungs-Schulen;
b. das Volks-Schulwesen, die Erziehungshäuser und die Bildungs-Anstalten für die Lehrer;
c. die Kunst- und Gewerbs-Schulen.

§. 63.

Die oberste Curatel der für die Zwecke des Cultus und des Unterrichts vorhandenen Stiftungen.

Das Ministerium, so wie die demselben beigeordnete Section für die Cultus- und Unterrichts-Angelegenheiten hat sich hierin in der Regel auf den bloßen Schutz gegen die allenfallsigen Uebergriffe der Obercuratel, und auf die Repartition der allenfalls zu Central- oder Kreis-Zwecken erforderlichen, jedoch möglichst zu vermindernden Beiträge der Stiftungen zu beschränken. In Hinsicht der dem Ministerium bisher unmittelbar untergeordneten Stiftungen bleibt es jedoch bei den bisherigen Bestimmungen.

§. 64.

Alle Gegenstände des innern Staatsrechts und der Landeshoheit.

§. 65.

Das Nachsteuerwesen, die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen, erforderlichen Falles benehmlich mit dem Ministerium des Aeußern.

§. 66.

Die Militärangelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreise des Ministeriums der Armee gehören:

a. die Militär-Conscription,
b. die Landwehr,
c. das Verpflegungs-, Einquartirungs- und Vorspanns-Wesen für die im Marsche befindlichen inländischen Truppen, benehmlich mit dem Ministerium der Armee.
   Die Besorgung derselben Gegenstände bei dem Durchmarsche fremder Truppen durch das Reich, im Benehmen mit den Ministerien des Aeußern und der Armee.
d. Die Gegenstände in Bezug auf die Kriegslasten und deren Ausgleichung; insoweit dabei

*) M. s. Abtheilung VIII. Absch. I.

Correspondenzen, Unterhandlungen und abzuschließende Verträge mit auswärtigen Staaten vorkommen, benehmlich mit dem Ministerium des Aeußern.

§. 67.

Die Bildung, Eintheilung und Purificirung aller Sprengel der innern Verwaltung, nämlich der Kreise, Polizeibezirke, Land-, Herrschafts- und Orts-Gerichte, Pfarreien, Gemeinden, und besondern Administrationen, benehmlich mit den einschlägigen Ministerien.

§. 68.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herrn, unter genauer Beobachtung der Bestimmungen der Königlichen Declaration vom 19. März 1807 und der IV. Beilage zur Verfassungs-Urkunde a); in soferne sie in das Gebiet der Justiz einschlagen, benehmlich mit dem Ministerium der Justiz.

§. 69.

Die Verhältnisse der Gutsbesitzer rücksichtlich der gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit, soferne nicht von streitigen Privatrechten dabei die Frage entsteht; unter genauer Beobachtung der Grundbestimmungen der Königlichen Declaration vom 31. December 1806 und 19. März 1807, so wie der IV. u. VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde b) und erforderlichen Falls im Benehmen mit anderen Ministerien.

§. 70.

Die Aufsicht und oberste Leitung des Reichsarchivs und der Filiale desselben; die letzteren sollen mit den Kreisregierungen in nähere Verbindung gesetzt werden.

§. 71.

Die Aufsicht auf die Redaction des Gesetz- und Regierungsblattes.

§. 72.

Die Entscheidungen der Conflicte zwischen den Stellen und Behörden des inneren Dienstes; die Erledigung der Conflicte derselben mit Stellen und Behörden anderer Dienstszweige, benehmlich mit den anderen betreffenden Ministerien, und mit Vorbehalt der Anbringung bei dem Staatsrathe in den Fällen, die dahin geeignet sind.

§. 73.

Die Geschäftsführung bei dem Landrathe; benehmlich mit den einschlägigen Ministerien.

§. 74.

Die gesammte Staats- und Landespolizei, dann alle dahin gehörigen Anstalten, welche die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und guten Ordnung im Innern zum Zwecke haben, insbesondere:

a. alle Armen-, Kranken-, Beschäftigungs- und Verpflegungsanstalten, und die oberste Curatel über alle Wohlthätigkeitsstiftungen unter Berücksichtigung des im §. 63. aufgestellten Grundsatzes;
b. die Polizeigefängnisse und Zwangs-Arbeitsanstalten, dann unter Mitaufsicht des Ministeriums der Justiz die Zucht- und Strafarbeitshäuser;
c. das Medicinalwesen in seinem ganzen Umfange;
d. die Gensdarmerie in Beziehung auf ihre polizeilichen und dienstlichen Verrichtungen;
e. das Paßwesen in Bezug auf das Inland;
f. die Aufsicht auf den Buchhandel, die Obsorge gegen den Mißbrauch der Freiheit der-

a u. b) M. s. Abth. V. Abschn. II.

Presse und die Censur der politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen und statistischen Inhalts, unter genauer Beobachtung der Vorschriften der dritten Beilage zur Verfassungsurkunde; a)

g. die oberste Aufsicht über Conservation und Verwendung der besonderen zu polizeilichen Zwecken bestimmten Fonds.

§. 75.

Die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, nach den besondern Bestimmungen des Edicts vom 17. Mai 1818, b) in letzterer Beziehung als oberste Curatel unter möglichster Durchführung des im §. 63. aufgestellten Grundsatzes.

§. 76.

Die Festsetzung und Aufrechthaltung der erforderlichen Vorbedingungen zur Erlangung der öffentlichen Stellen in der innern Verwaltung, und zwar, was die absolvirenden Rechtscandidaten betrifft, unter Mitwirkung des Ministeriums der Justiz.

§. 77.

Die Oberaufsicht und Disciplin gegen die öffentlichen Anwälte in ihren Beziehungen zu den administrativen Stellen und Geschäften.

§. 78.

Die Anträge auf Belohnungen und Auszeichnungen der bei dem innern Dienste angestellten Beamten, so wie auch anderer Unterthanen, die sich um die öffentliche innere Wohlfahrt besonders verdient gemacht haben.

§. 79.

Wenn Anträge oder Gutachten an Uns zu erstatten sind, die Initiative bei Ernennung des Generalcommissärs, des den beiden Regierungskammern gemeinschaftlichen Personals, jedoch benehmlich mit dem Ministerium der Finanzen; ferner die Initiative zu Ernennung des landgerichtlichen Personals, dann bei Bestätigung der herrschaftsgerichtlichen Diener, jedoch benehmlich mit dem Ministerium der Justiz.

Nach eben diesem Grundsatze richtet sich die Aufsicht über diese Staatsdiener und ihre Geschäftsführung.

§. 80.

Die Concurrenz zur Revision der bürgerlichen und peinlichen Gesetze bei den vorbereitenden Berathungen des Ministeriums der Justiz.

§. 81.

Alle staatswirthschaftlichen Gegenstände, die nicht in das Gebiet der Finanzen gehören, namentlich:

a. die Forst- und Jagdpolizei bei Privat-, Communal- und Stiftungswaldungen;
b. Agricultur; das Fabriken-, Manufactur- und Gewerbswesen;
c. Credit- und Assecuranzanstalten (Leihhäuser, Brandassecuranzen);
d. das öffentliche Commerz, benehmlich mit dem Finanzministerium;
e. die zur Beförderung desselben wirkenden Anstalten in dieser und polizeilicher Beziehung; die Lehnrößler- und Botenanstalten im Lande, letztere benehmlich mit dem Ministerium der Finanzen.

a) M. s. unter Abth. V. Abschn. I.
b) M. s. unter Abth. XI. Abschn. I.

f) Die Wasser-, Brücken- und Straßenbauten, ohne Ausnahme, mag der hiezu erforderliche Aufwand aus den Staatscassen, den Kreis- oder Districtsumlagen, aus Gemeinde- oder Stiftungscassen bestritten werden. Bei Anlegung neuer Canäle und Straßenzüge muß mit dem Ministerium der Armee Rücksprache genommen werden.

§. 82.

Die Civilbauten bei Staats-, Stiftungs- und Gemeindegebäuden; mit Ausnahme der Militärgebäude.

Vorläufig bestimmen Wir, daß die Elementarüberschläge über Construction oder Reparation der Aerarialgebäude jederzeit den äußern Verwaltungsbehörden, zu deren Dienst sie bestimmt sind, zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt, für jedes Ministerium jährlich eine Hauptübersicht über den Aufwand, welcher zum Behufe der zu seinem Ressort bestimmten Staatsgebäude nöthig ist, hergestellt, und dem betreffenden Ministerium nebst den Elementarüberschlägen übergeben werden.

Auf den Grund einer gemeinschaftlichen Berathung sämmtlicher dirigirender Minister, mit alleiniger Ausnahme des Armeeministers, wird dann unter Berücksichtigung der Ansätze des Finanzgesetzes und Rückbehaltung eines wohlbemessenen Reservefonds der Aufwand auf Bauten für jeden Etat festgesetzt. Wir werden hierüber jedoch noch ausführlichere Bestimmungen erlassen.

§. 83.

Die Anordnungen und Einleitungen zu Herstellung einer vollständigen Statistik des Königreichs.

IV. Wirkungskreis des Ministeriums der Finanzen.

Der Wirkungskreis desselben umfaßt

§. 84.

Die Kenntniß und Conservation des gesammten Staatsvermögens in allen seinen Theilen unter genauer Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen, insbesondere jener des Tit. III. der Verfassungs-Urkunde. a) Zu diesem Ende steht demselben die Inventarisirung des gesammten Staatsvermögens sowohl in Domainen als nutzbaren Rechten, die Uebersicht der gesammten Staatseinkünfte ohne Unterschied, die genaue Kenntniß der Staatslasten zu.

§. 85.

Die oberste Leitung der Erhebung der sämmtlichen Staatseinnahmen aus dem Staatseigenthume, sowohl dem vollen, als dem getheilten, und den nutzbaren Rechten des Staates, sowohl jenen, die unter den gutsherrlichen Gefällen, als jenen, welche unter dem Namen der Regalien begriffen sind.

Demselben kömmt daher die oberste Leitung der gesammten noch dermal bestehenden Lehen, welche dem Ministerium des Hauses und des Aeußern übertragen bleiben, zu.

Die Besorgung dieses Lehenwesens ist unter dessen oberster Leitung den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, übertragen.

§. 86.

Die Anordnung der Beschreibungen, Vermessungen, Catastrirungen und Schätzungen der steuerbaren Objecte, dann die Erwägung der Principien zur allgemeinen gleichheitlichen Vertheil-

a) M. s. Bd. 1. S. 352.

lung der directen Auflagen, und hienach der Antrag über die Bestimmung und Erhebungsart sämmtlicher zu den Staatszwecken erforderlichen directen Auflagen und über die Aufstellung eines definitiven Steuersystems.

§. 87.

Die Prüfung der Systeme in den bisher bestehenden indirecten Auflagen und der Antrag über die Abänderung in denselben, oder die Einführung neuer, in Hinsicht des Zollwesens benehmlich mit dem Ministerium des Innern.

§. 88.

Die oberste Leitung über die Erhebung der sämmtlichen für Staatszwecke bestehenden directen und indirecten Staatsauflagen.

§. 89.

Die obere Aufsicht und die obere Leitung über die Verausgabung der Staatseinkünfte unter Beobachtung der in den §§. 21—24. dieser Verordnung ertheilten Vorschriften.

Die Ausfertigungen in Bezug auf die Subrepartition des Hofetats, und die hierauf basirten Ordonanzirungen an die Staatscassen.

§. 90.

Dem Ministerium der Finanzen sind untergeordnet: alle Stellen, welche Theile des Staatsvermögens verwalten, die Staatsrenten percipiren, so wie auch jene Behörden und Aemter, welche die Staatsfonds verausgaben.

Dahin gehören folgende Zweige:

a. die Finanzkammern mit ihren Kreiscassen, ihrem gesammten Rechnungspersonale, den ihnen untergeordneten Rentämtern und äußern Perceptions-Behörden;
b. das gesammte Zoll- und Mautwesen sammt den Brücken- und Weggeldern; in Beziehung auf die Tarife, im Benehmen mit dem Ministerium des Innern;
c. das Salinen- und Bergwerkswesen;
d. die Königliche Porzellainfabrik;
e. die Königliche Münzanstalt;
f. das Postwesen;
g. das Forstwesen, in soferne es die ärarialischen Waldungen betrifft;
h. die Königlichen Jagden;
i. das gesammte Stempel- und Taxwesen; bei letzterem benehmlich mit den betreffenden Ministerien in Hinsicht aller Anträge über Veränderungen in den bestehenden Normen;
k. die Lotterieanstalt;
l. die Königlichen Brauereien, Fabriken und Oeconomien, insbesondere die unmittelbare Administration der Königlichen Oeconomien in Schleißheim, Fürstenried und Weihenstephan, und endlich
m. die Central-Casse, in welcher die Rechnungsreste aller Staatsrenten zusammenfließen.

§. 91.

Die Oberaufsicht über das gesammte mit seinen eigenen abgesonderten Fonds bereits dotirte Staats-Schuldentilgungswesen unter genauer Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen, insbesondere jener des Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde.

§. 92.

Die oberste Leitung und Vertretung des fiscalischen Interesse, so viel es das Staatseigenthum und die nutzbaren Rechte des Staates betrifft, und in soferne es sich hier nicht von Differenzen mit auswärtigen Mächten handelt; unter den in der besonderen Verordnung wegen Aufhebung des General-Fiscalats unterm 27. v. M. bestimmten Competenz-Verhältnissen. a)

§. 93.

Die Conservation des gesammten Staatseigenthums und die Anträge und Leitung bei Veränderungen desselben durch Verkauf oder Austausch, Verpfändungen oder Reluitionen.

Kein Verkauf oder Austausch eines zum Staatsgute gehörigen Objects darf angeordnet werden, ohne daß zuvor Unsere specielle Genehmigung erholt worden ist. Die in dieser Beziehung erfolgenden Königlichen Rescripte werden von dem dirigirenden Minister der Finanzen contrasignirt, müssen aber von dem Präsidenten des obersten Rechnungshofes ingrossirt werden, welcher dieselben in die Register des obersten Rechnungshofes eintragen zu lassen, und Uns bei Verantwortlichkeit unmittelbare Anzeige zu erstatten hat, wenn der Erlös nicht nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und den in den Rescripten besonders ausgesprochenen Modalitäten verwendet worden seyn sollte.

Auch zu neuen Erwerbungen aus den Kaufschillings- und Ablösungsgeldern ist Unsere besondere Allerhöchste Genehmigung erforderlich.

§. 94.

Die Aufsicht über den obersten Rechnungshof, welcher nach den Gesetzen der Comptabilität über die ihm vorzulegenden Rechnungen unabhängig von dem Ministerium der Finanzen zu erkennen, demselben jedoch die Resultate seiner Prüfung vorzulegen hat.

§. 95.

Die Bearbeitung des Budgetsentwurfes für jede Finanzperiode, und der Vortrag über die in dieser Beziehung zu erlassenden Gesetze.

§. 96.

Innerhalb der Gränzen des jedesmaligen Finanzgesetzes die Assignirung der Haupt-Etatssummen auf die Staatscassen nach den §§. 21—24. gegebenen Vorschriften.

§. 97.

Die Mitwirkung bei Anordnung von Kreisumlagen und gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern die Geschäftsleitung in den Verhandlungen mit dem Landrathe.

V. Wirkungskreis des Ministeriums der Armee. b)

Hiezu eignen sich folgende Gegenstände:

§. 98.

Die oberste Leitung über die gesammten Dienstbehörden der Armee.

a) Reg. Bl. S. 921.

b) Man vergl. hiezu die Allerhöchste Verordnung vom 26. März 1826, die Bildung des Kriegsministeriums betr. (Reg. Bl. S. 345.)

§. 99.

Die Aufstellung, Kleidung, Bewaffnung, Bildung, Besoldung und Verpflegung der Armee, zu welcher, wie bisher, auch das Gensdarmerie-Corps in personeller und administrativer Beziehung gehört; ihre Bewegungen und Verwendung mit Ausnahme der Gensdarmerie, welche in dieser Beziehung zur Verfügung des Ministeriums des Innern gestellt ist; ferner das ganze Sanitätswesen der Armee. Die Landwehr, wenn sich diese unter den Waffen befindet.

§. 100.

Die Militärtransporte und Etappen, ebenfalls benehmlich mit dem Ministerium des Innern.

§. 101.

Die Besorgung und Behandlung der Kriegsgefangenen.

§. 102.

Die Cartelsentwürfe im Benehmen mit dem Ministerium des Hauses und des Aeußern.

§. 103.

Die Bestimmung der General-Pardons.

§. 104.

Die oberste Leitung des topographischen Bureau's zur Benützung sowohl für das Ministerium der Armee selbst, als für alle andern Ministerien.

§. 105.

Die Erbauung, Verbesserung und Erhaltung der Festungen und Waffenplätze, der Militärgebäude und dahin einschlägigen Anstalten.

§. 106.

Die Aufrechthaltung der strengen Mannszucht in allen Theilen des Heeres.

§. 107.

Die oberste Aufsicht auf die Militärgerichte unter genauer Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen, insbesondere des Tit. IX. §. 7. der Verfassungs-Urkunde. a)

§. 108.

Die oberste Leitung über das Salpeterwesen, und alle zur bessern Benützung dieses Regals erforderlichen Verfügungen, die Anordnungen über die Pulvermühlen, den Absatz und Verkauf des erzeugten Pulvers; diese Gegenstände benehmlich mit den einschlägigen Ministerien.

§. 109.

Die Militär-, Administrations- und Confiscations-Gegenstände, letztere unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 6. Tit. VIII. der Verfassungs-Urkunde. b)

§. 110.

Alle zur Armee gehörigen Wohlthätigkeitsanstalten, als Invaliden-, Wittwen-, Waisen- und milde Stifungs-Fonds, worüber Uns nach vorgegangener Superrevision und Verbescheidung

---

a) M. s. Abth. II. dieses Werkes. (Band I. S. 367.)

b) M. s. oben Abth. II. (Band I. S. 366.)

des obersten Rechnungshofes im versammelten Staatsrathe Rechenschaft abgelegt, und solche öffentlich bekannt gemacht werden muß.

Die Aufsicht auf die bestehende Militärfonds-Commission.

§. 111.

Die oberste Leitung der Militär-Hauptcasse, über deren Rechnung dem obersten Rechnungshofe die Superrevision zusteht.

Dritter Titel.

Geschäftsgang.

§. 112.

Die Leitung aller einem Ministerium zugetheilten Geschäfte steht dem dirigirenden Minister derselben zu, welchem das sämmtliche Personal seines Ministeriums untergeordnet ist.

§. 113.

In Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung eines dirigirenden Ministers bestimmen Wir denjenigen Minister oder Staatsrath, welcher interimistisch das Portefeuille zu übernehmen hat.

§. 114.

In den wichtigsten Gegenständen der Vollziehung, wenn diese den Wirkungskreis mehrerer oder aller Ministerien berühren, treten die dirigirenden Minister mit dem Feldmarschall zu einer Ministerialconferenz zusammen, wozu jedoch jederzeit Unsere besondere Genehmigung erforderlich ist.

§. 115.

Wir werden solche Conferenzen außerdem noch in jenen besonderen Fällen anordnen, welche Wir dazu geeignet finden, und hiezu außer den dirigirenden Ministern und dem Feldmarschall nach Gutbefinden auch noch andere Staatsbeamte beiziehen.

§. 116.

Diese Conferenzen sind jedoch durchaus nur berathend.

§. 117.

Alle bei dem Ministerium einlaufenden Producte werden nach Anordnung des Ministers geöffnet, präsentirt, in das Geschäftsprotocoll eingetragen und mit den Acten an die Ministerialräthe nach den von dem Minister im Allgemeinen oder für die besonderen Fälle erlassenen Bestimmungen vertheilt.

§. 118.

Es bleibt dem Minister vorbehalten, denjenigen Ministerialräthen, welche einen sehr umfassenden Geschäftszweig zu bearbeiten haben, einen oder mehrere Gehilfen zuzutheilen.

§. 119.

Die Ausarbeitungen der Referenten werden dem Minister nach den von ihm hierüber erlassenen Bestimmungen vorgelegt. Die Ministerialräthe sind für die richtige Darstellung des Factums verantwortlich.

§. 120.

Jedem Minister bleibt es vorbehalten, die Ministerialräthe zu besonderen Conferenzen zu vereinigen, er ist jedoch keineswegs an den Beschluß derselben gebunden.

§. 121.

Der dirigirende Minister kann die geheimen Secretäre ganz nach seinem Gutbefinden zum Concipiren, Expediren, zu Buchhaltungs-, Revisions- oder zu Registratur-Geschäften verwenden.

§. 122.

Die Königlichen Decrete und Rescripte, welche Wir eigenhändig unterzeichnen, werden von dem betreffenden Minister contrasignirt.

§. 123.

Die Landtagsabschiede werden von sämmtlichen dirigirenden Ministern und dem Feldmarschall contrasignirt.

§. 124.

Die Ministerialausfertigungen in bloßen Gegenständen des Vollzugs werden in der bisherigen Form unter der Unterschrift des Ministers erlassen, und von dem General-Secretär contrasignirt.

§. 125.

Die Expedition, das Secretariat, die Registratur und die Canzlei mit der Dienerschaft stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des General-Secretärs.

§. 126.

Die Registraturen und Canzleien der Ministerien sind für alle Anwälte und Fremde unzugänglich.

§. 127.

Ueber die nicht zu überschreitende Etatssumme, welche Wir gemäß §. 12. a) zur Bestreitung der nöthigen Bureaukosten und zur Nachschaffung der erforderlichen Geräthschaften für jedes Ministerium festsetzen werden, kann der dirigirende Minister desselben nach Gutbefinden zum Besten des Dienstes verfügen. Ueber die Verwendung dieser Summen, so wie des im §. 8. dieser Verordnung bemerkten Maximums werden bloße Geldrechnungen gestellt, jedoch zu keinem andern Zwecke, als um nachzuweisen, wie viel von dem Etatsmaximum verausgabt wurde, und um die angekauften Bücher und Bureaugeräthschaften inventarisiren zu lassen.

Für außerordentliche Dienstbedürfnisse der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen werden Wir statt der bisherigen Depositionsfonds einen Ministerial-Reservefond festsetzen, dessen gänzliche oder theilweise Repartition auf jene Ministerien Wir im Laufe eines jeden Jahres unmittelbar bestimmen werden.

§. 128.

Unsere Minister werden beauftragt, allen bei den ihnen untergebenen Ministerien angestellten Individuen ohne Ausnahme strenges Schweigen über die in den Ministerien vorkommenden Geschäfte zur besondern Pflicht zu machen, und denselben jede offene oder heimliche Anwaltschaft, jede Beistandsleistung für dritte Personen in Dienstgeschäften, so wie jede Correspondenz in Geschäftssachen zu verbieten, gegen die wirklichen Staatsdiener mit Disciplinarstrafen nach aller

a) S. 353. oben.

Strenge der Vorschriften der Beilage IX. a) der Verfassungs-Urkunde §. 10 — 15. einzuschreiten, und die diesem Verbote entgegen handelnden amovibeln Individuen aus dem Ministerium zu entfernen.

Vierter Titel.

Transitorische Bestimmungen und Schluss.

§. 120.

Gegenwärtige Verordnung soll mit dem 1. Januar 1826 für alle Ministerien in Kraft treten.

§. 130.

Nur die Bestimmungen der §§. 21. 22. 23. 24. b) der lit. f. des §. 81. c) und die Vorschriften des §. 82. d) treten erst mit dem nächsten Etatsjahre in volle Kraft. Zu ihrer Ausführung sollen jedoch förderlichst alle Vorbereitungen getroffen werden; das Ministerium der Finanzen hat zu diesem Behufe im Benehmen mit den übrigen Ministerien die erforderlichen Einleitungen zu treffen, und solche Vorarbeiten herzustellen, daß noch vor dem Ablaufe des ersten Quartals 1826 die entsprechenden Instructionen an sämmtliche Behörden erlassen werden können. Zur Berathung der Hauptinstructionen werden Wir seiner Zeit eine besondere Ministerialconferenz anordnen.

§. 131.

Die Staatsbuchhaltung der Finanzen und die Hauptforstbuchhaltung werden mit dem 31. März künftigen Jahres aufgelöst, und die Geschäfte derselben vom zweiten Quartal 1826 anfangend von dem Ministerium der Finanzen unmittelbar besorgt.

§. 132.

Das definitiv angestellte Personale der Ministerien des Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern und der Finanzen, welches in den durch den Tit. I. dieser Verordnung festgesetzten Status nicht eingereiht werden kann, tritt mit dem ersten Januar 1826 bis auf weitere Bestimmung in temporäre Quiescenz.

Diese nämliche Maßregel tritt mit dem 1. April 1826 für das Personal der Staatsbuchhaltung der Finanzen und der Forstbuchhaltung ein.

§. 133.

Das bei diesen Ministerien und Stellen provisorisch angestellte Personale und die bloßen Functionäre und Diurnisten werden mit dem 31. December d. Js. entlassen. Die fernere Verwendung derselben, so wie die brauchbaren Quiescenten eingereiht sind, wird Unsern Ministern zur Pflicht gemacht, und Wir tragen ihnen zugleich auf, diejenigen Functionäre, welche durch

---

a) M. s. Abtheilung XVIII. Abschnitt II.
b) S. 355. oben.
c) S. 362. oben.
d) S. 362. oben.

langjährige Dienste ihre volle Brauchbarkeit bewährt haben, bei nächster Gelegenheit auf Stellen bei den Ministerien oder im äußern Dienste, wozu sie geeignet sind, in Antrag zu bringen.

Einstweilen kann den Verheiratheten ihr bisheriger Functionsgehalt bis zum letzten September 1826 fortbezahlt werden, sie müssen jedoch, wenn es nöthig seyn sollte, bis zu diesem Tage sich für den öffentlichen Dienst verwenden lassen. — Für diejenigen alten Functionärs, die mit Fleiß und Redlichkeit durch lang versehene Dienste sich ausgezeichnet haben, aber durch Abgang der erforderlichen Qualification sich zu einer fernern Verwendung nicht mehr eignen, werden Wir zu ihrer verhältnißmäßigen Unterstützung die geeignete Fürsorge treffen lassen, und erwarten hierüber die Anträge Unserer Minister.

§. 134.

Das im §. 6. a) gegenwärtiger Verordnung bezeichnete Hilfspersonale haben die Minister durchaus aus denjenigen Individuen auszuwählen, welche vorläufig nicht in den ordentlichen Status eingereiht werden; der von demselben nach §. 26. der Beilage IX. b) zur Verfassungs-Urkunde anzusprechende Ergänzungsgehalt, so wie jener Theil ihres Quiescenzgehaltes, welcher inclusive der Ergänzung dem Betrage der für die betreffende Dienstescategorie festgesetzten Functionsgebühren gleichkömmt, ist aus dem Maximum zu bestreiten, welches wir auf den Grund des §. 6. dieser Verordnung unterm Heutigen in einer besondern Entschließung festgesetzt haben.

Ueber dieses Etatsmaximum darf kein Minister früher aus freier Wahl disponiren, als bis alles überzählige und hiernach in die Quiescenz gesetzte Personal in den Status der Ministerien oder der äußern Verwaltungsstellen eingereiht seyn wird.

§. 135.

Damit der Uebergang zur neuen Geschäftsordnung erleichtert, und Unsern Ministerien die erforderlichen Mittel verschafft werden, um alle hiezu nöthigen Vorarbeiten herstellen, insbesondere die Einleitung zur Vereinfachung des Geschäftsganges und der hiezu unentbehrlichen Revision der Reglements treffen zu können, wollen Wir gestatten, daß jedes Ministerium im Falle des unentbehrlichen Bedarfs über den Normalstand noch einiges Personale aus der Reihe der zu quiescirenden Ueberzähligen auf kurze Zeit verwenden, und denselben die Supplirung ihres Gehaltes aus der Staatscasse bezahlen dürfe.

Zu diesem Behufe ist ein außerordentlicher Etat anzufertigen, welcher Unserer besondern Sanction bedarf.

§. 136.

Die Spezialisten des im §. 132. bezeichneten Personals sind Uns unmittelbar unter Bemerkung der Qualification desselben vorzulegen.

Wir machen Unsere Minister verantwortlich, jede Gelegenheit zu Reactivirung desselben mittelst Einreihung in den Status zu ergreifen, und Uns ohne äußerst dringende Nothwendigkeit, worüber die Gründe ausführlich vorgetragen werden müssen, keine Beförderungen in Antrag zu bringen, als bis alle brauchbaren Quiescenten der betreffenden Classe bei den Ministerien oder den äußeren Stellen statusmäßig eingereiht seyn werden.

---

a) S. 352. oben.

b) M. s. Abth. XVIII. Absch. II.

§. 137.

Die dirigirenden Miniſter ſind für den Vollzug dieſer Verordnung verantwortlich und zwar jeder derſelben ſowohl hinſichtlich der allgemeinen, ſämmtliche Miniſterien betreffenden Anordnungen als hinſichtlich der beſonderen Beſtimmungen ſeines Wirkungskreiſes.

Wir vertrauen in dieſelben, und das ihnen untergeordnete Perſonale, daß ſie ihrem hochwichtigen Berufe mit edlem Eifer entſprechen und die ihnen anvertraute Gewalt ausſchließend zur Aufrechthaltung der Würde Unſerer Krone und zur Wohlfahrt Unſeres treuen Volkes gebrauchen werden.

München, den 9. December 1825.

Reg. Bl. v. J. 1825. St. LII. S. 977—1024.

Dritter Abschnitt.

Bildung und Wirkungskreis der Königlichen Kreisregierungen.

Einleitung.

Auf ältere Instructionen als die vom 17. Juli 1808 (§. 1. unten) zurückzugehen, schien dem Zwecke einer Verordnungen-Sammlung des Bestehenden nicht angemessen. Es ist jedoch die Absicht der gegenwärtigen kurzen Einleitung, den Entwicklungsgang jener höhern Verwaltungsstellen zu zeigen, die jetzt den Namen Kreisregierungen führen. Durch Reskript vom 23. April 1799 (Reg. Bl. 1799 St. XX. S. 44.) wurde die General-Landesdirection für die churfürstlich bayerischen und neuburgischen Lande zu München instituirt, und an die Stelle der bisherigen getrennten Verwaltungen, einer Ober-Landesregierung, Hofkammer, Bergwerks-, Salinen- und Münzcollegiums, Forstkammer, Collegii medici u. s. w. eine Centralstelle unter obigem Titel geschaffen. Auch der Geistliche Rath, der Oberste Lehenhof, und ein Theil des Hofkriegsrathes, (ohne Oeconomie-Wesen) das Marschwesen nämlich und jus publicum militare wurden mit derselben vereinigt. Das im Jahre 1689 selbstständig errichtete Commerzcollegium war schon durch Verordnung vom 1. August 1788 (M. B. S. 1788 S. 1067) aufgehoben, und sein Geschäftskreis der oberen Landesregierung zugewiesen worden. Man sehe auch oben die Einleitung zum Abschnitte III. dieser Abtheilung. Die General-Landesdirection war die erste Landesstelle der heroberen Churlande mit einem fast unbeschränkten Wirkungskreise im Gebiete der gesammten Staatsverwaltung. Zwischen den Ministerialdepartements, denen blos die Aufsicht und Leitung über dieselbe zustand, und den Regierungen zu Landshut, Straubing und Burghausen eine Mittelstelle bildend, näherte sich dieselbe vollkommen dem gegenwärtigen Begriffe einer obersten Stelle des Staates. Sie communicirte mit allen landesherrlichen Behörden, welche die Person Sr. Churfürstlichen Durchlaucht repräsentirten, und mit den Hofstäben in Collegialform, mit den äußern Regierungen aber in stilo majori. Sie war in sieben Deputationen abgetheilt.

1) Für Landeshoheit-, Gränz- und fiscalische Sachen.
2) Polizeisachen.
3) Rechnungswesen.
4) Salinen-, Münz- und Bergwerkssachen.
5) Cultur-, Forst- und Bausachen.
6) Commerzien und Mautsachen.
7) Kriegsöconomiesachen.

Für die obere Pfalz, das Herzogthum Sulzbach und die Landgrafſchaft Leuchtenberg war zugleich eine beſondere von der General-Landesdirection unabhängige Landesdirection in Amberg durch dieſelbe Churfürſtliche Verordnung errichtet worden, und durch Verordnung vom 26. September 1799 (Reg. Bl. 1799 S. 179) wurde eine dieſer vollkommen gleichende Landesdirection auch für das Herzogthum Neuburg, zu Neuburg eingeſetzt. Dies war nun der Vollzug der Beſtimmung des Pfalz-Neuburgiſchen Reichsdeputations-Abſchiedes vom 5. October 1799. Das dortige landwirthſchaftliche ſtändiſche Commiſſariat wurde aufgelöst. (Reg. Bl. 1800 St. III. S. 34. M.G.S. 1800 Bd. I. S. 116 — 132.) Für beide Landesdirectionen zu Neuburg und Amberg galt eben dieſelbe Inſtruction, die unterm 23. April 1799 (l. c.) für die General-Landesdirection war erlaſſen worden; nur war dieſen die 4te, 6te und 7te Deputation benommen, in welchen Gegenſtänden die General-Landesdirection für ſämmtliche churbayeriſche Staaten allein competent war. Von der Zuſtändigkeit des aufgelösten geiſtlichen Rathes, welche der General-Landesdirection und der oberpfälziſchen und neuburgiſchen Landesdirection überwieſen worden, wurde jedoch bald darauf das Unterrichts- und Stiftungsweſen ausgenommen, indem für dieſes ein ſelbſtſtändiges General-Schuldirectorium und für die Kirchen- und milden Stiftungen ein beſonderer Adminiſtrationsrath gebildet wurde. Verordnung vom 6. October 1802 (Reg. Bl. 1802 S. 707) und Verordnung vom 16. Dezember 1802. (Reg. Bl. 1802 Seite 887.) Dies die Organiſation, wie ſie bis zum 15. Auguſt 1803 beſtand.

Durch Reſcript von dieſem Tage (Reg. Bl. 1803 S. 657) erhielt die General-Landesdirection den Titel: Landesdirection von Bayern. Ihr Wirkungskreis erſtreckte ſich, mit Ausnahme der in Schwaben gelegenen ehemals bayeriſchen Aemter, auf den ganzen damaligen Umfang der Herzogthümer Ober- und Niederbayern und auf die Entſchädigungslande im Bayeriſchen Kreiſe. Das Geſchäfts-Reſſort erlitt keine weſentlichen Veränderungen. Statt der früher beſtandenen ſieben Deputationen aber wurden jetzt drei Hauptdeputationen gebildet, eine ſtaatsrechtliche, eine polizei- und eine ſtaatswirthſchaftliche Deputation. Dieſe wurde wieder in vier, die Polizeideputation in drei Sectionen unterabgetheilt. In demſelben Jahre traten auch in den neuerworbenen fränkiſchen Gebieten zu Würzburg und Bamberg, an die Stelle der ehemaligen Collegien daſelbſt, zwei Landesdirectionen, denen ſich die Separatcommiſſionen für die Adminiſtrations-Angelegenheiten der Stifte und Klöſter anſchloſſen. (Verordnung vom 9. Mai 1803. Fränkiſches Reg. Bl. 1803 S. 89).

Für Schwaben wurde eine Landesdirection mit drei Deputationen durch Verordnung vom 10. October 1803 (Schwäbiſches Reg. Bl. 1803 S. 57.) eingeſetzt. Die Inſtructionen für die Landes-Directionen zu Neuburg und Amberg wurden ebenfalls in dem erwähnten Jahre erneuert.

Im Jahre 1804 wurden die General-Landescommiſſariate organiſirt. Der Präſident der Provincial-Landesdirection war zugleich General-Landescommiſſär der Provinz und als dieſer das Organ des Miniſters in derſelben. Einheit in der Verwaltung, Aufſicht und Controle über alle ihm untergebenen Behörden, insbeſondere aber auch die Curatel des Provinzial-Finanzetats waren als deſſen Hauptobliegenheiten feſtgeſtellt. Man vergl. Verordnung vom 13. October 1804. (Reg. Bl. 1804 S. 999.) Denſelben wurden auch Provinzial-Centralſtellen für das Landbauweſen untergeordnet, durch Verordnung vom 4. Februar 1805. (Reg. Bl. 1805 S. 475.) Dieſe löſten ſich jedoch in Folge der allgemeinen Organiſation von 1808 auf, wodurch die Aufſicht über das Landbauweſen in den Kreiſen auf die durch Verordnung vom 8. Aug. 1808 (Reg. Bl. 1808 S. 1869.) gebildeten Finanzdirectionen überging. Noch berührte die General-Landescommiſſariate das Organiſche Edict über die General-Adminiſtration des Stiftungs- und Communal-Vermögens vom 1. October 1807. (Reg. Bl. 1807 S. 216.) aber ſchon durch die Conſtitution des Reichs trat die neue Umwandlung in General-Kreiscommiſſariate ein. Man ſehe die im §. 1. nachſtehende erſte Formation vom 17. Juli 1808. Sie iſt wichtig als Grundlage der neuern, und mußte ſchon um deßwillen aufgenommen werden, weil Stellen und Behörden ſich noch fortwährend gleichmäßig auf dieſe wie auf die von 1817 berufen. Eine Erweiterung jener Inſtruction vom 17. Juli 1808 iſt die Verordnung vom 2. October 1811, und ſchließt ſich ſonach unmittelbar an dieſelbe an. Sie ſelbſt wurde ergänzt durch die Verordnung vom 6. Auguſt 1815 die Competenz der General-, Kreis- und Local-Commiſſariate betreffend.

Durch das Allerhöchste Reſcript vom 18. Auguſt 1816 (Reg. Bl. 1816 S. 563) wurde die Königliche Kreisregierung zu Speyer für das neuerworbene Königliche Gebiet am linken Rheinufer gebildet. Eine neue Formation der Kreis-Finanzdirectionen, welche bis 1817 von den General-Kreiscommiſſariaten getrennt waren, war durch Verordnung vom 7. October 1810. (Reg. Bl. 1810. S. 904.) erfolgt.

Dieſe verſchiedenen älteren Organiſationen im Zuſammenhalte mit der neueſten zu betrachten, die einzelnen Paragraphen unter ſich zu vergleichen, und ihre Giltigkeit bis ins Detail zu verfolgen, würde zu einer förmlichen Abhandlung über Bildung und Wirkungskreis der Kreisregierungen geführt haben. Die einfache Ueberzeugung, daß auch jene älteren Formationen im Allgemeinen noch practiſchen Werth haben und Anwendung finden, mußte hier genügen und zur Aufnahme beſtimmen. Ueberhaupt aber muß auf die einzelnen Abtheilungen, resp. Verwaltungsobjecte, verwieſen werden.

Die Allerhöchſte Verordnung vom 7. October 1810. (Reg. Bl. 1810. S. 899.) „die Formation der General-Kreiscommiſſariate betreffend" wurde deßwegen ausgelaſſen, weil dieſelben nur Perſonalverhältniſſe und Beſoldungs-Regulative enthält: die theils nicht mehr anwendbar ſind, theils in die Abtheilung XVIII., die Verhältniſſe der Staatsdiener betreffend, gehören. Die durch dieſelbe Verordnung im Art. IV. angeordneten Local-Commiſſariate für Augsburg und Nürnberg, mit gleichem Wirkungskreiſe, wie die General-Kreiscommiſſariate haben ihre Bedeutſamkeit durch die Formation von 1817 und das Allerhöchſte Reſcript vom 15. September 1818 die Verhältniſſe der Königlichen Commiſſarien in den Städten I. und II. Claſſe zu den Magiſtraten betr. (Geſetz Bl. 1818 S. 616.) verloren. Ihre Diſtricte wurden den General-Kreiscommiſſariaten zugetheilt.

I. Inſtruction für die General-Kreis-Commiſſariate vom 17. Juli 1808.

§. 1.

(Inſtruction für die General-Kreiscommiſſäre betr.)

M. J. K.

In der Conſtitution Unſeres Reiches iſt im I. Titel §. 2. die Beſtimmung getroffen, daß das ganze Königreich nach gleichen Grundſätzen verwaltet, und im III. Titel §. 4.[a]), daß jedem Kreiſe ein Generalcommiſſär mit 3 bis 5 Kreisräthen vorgeſetzt werden ſoll.

Zufolge dieſer conſtitutionsmäßigen Beſtimmungen verordnen Wir, daß mit dem gegenwärtigen Dienſtjahre ſämmtliche dermal beſtehende General-Landcommiſſariate und Landesdirectionen, die Kriegs- und Domainenkammer in Ansbach und das Gubernium in Innsbruck, ferner die in den Provinzen Ansbach und Tyrol, ſo wie die in Vorarlberg beſtehenden Kreisämter, nebſt den in einigen Provinzen noch vorhandenen Landescommiſſariaten ſich auflöſen, und ihre Verrichtungen ſchließen ſollen.

Von dem 1. October d. Js. anfangend ſollen die neuen General-Kreiscommiſſariate in Wirkung geſetzt werden, über deren

I. Formation,
II. Wirkungskreis, und
III. Geſchäftsgang

Wir hiemit nachſtehende organiſche Beſtimmungen treffen.

---

a) S. oben Abth. II. (Bd. I. S. 371 u. 375).

Erster Titel.

Formation.

§. 1. Jedem Kreise des Königreichs ist ein Generalcommissär vorgesetzt.

§. 2. Der Standesgehalt eines Generalcommissärs besteht in 4000 Gulden.

§. 3. Der Diensigehalt der Generalcommissäre des Isar-, Lech-, Pegnitz- und Innkreises besteht in 3000 Gulden; der Generalcommissäre des Main-, Rezat-, Ober- und Unterdonau-, so wie des Etschkreises in 2000 Gulden, und der Generalcommissäre des Rab-, Altmühl-, Regen-, Salzach-, Iller- und Eisakkreises in 1000 Gulden.

§. 4. Jedem Generalcommissär wird ein Kreis-Canzleidirector zugewiesen.

§. 5. Der Standesgehalt eines Kreis-Canzleidirectors ist 2000 Gulden.

§. 6. Der Diensigehalt der Kreis-Canzleidirectoren im Isar-, Lech-, Pegnitz- und Innkreise ist 1000 Gulden, in dem Main-, Rezat-, Ober- und Unterdonau-, und im Etschkreise 800 Gulden, in dem Rab-, Altmühl-, Regen-, Salzach-, Iller- und Eisakkreise 200 Gulden.

§. 7. Jedem Generalcommissär werden 3 bis 4 Kreisräthe untergeordnet.

§. 8. Der Gehalt der Kreisräthe wird classenmäßig also bestimmt, daß

der älteste im Dienste jährlich	2000 Gulden
der zweite	1800 „
und die übrigen jährlich	1600 „

beziehen sollen.

§. 9. Der Standes- und Dienstesgehalt der Kreisräthe wird nach der pragmatischen Verordnungvom 1. Januar 1805 Art. VI. a) (Reggbl. 1805. Stück. VII. Seite 227.) bemessen.

§. 10. Bei jedem General-Kreiscommissariate wird ferner folgendes Unterpersonal angestellt: 2 Secretäre, von welchen der älteste jährlich 1000 Gulden, der andere 800 Gulden bezieht; zwei Registratoren mit gleichem Gehalte. Hiezu kommen in dem Isarkreise noch 1 Secretär und 1 Registrator.

§. 11. Für die Bureaukosten und übrigen Canzleibedürfnisse soll in jedem Kreise eine nicht zu überschreitende Geldsumme jährlich angewiesen werden.

§. 12. Die Ernennung des oben bestimmten Kreispersonals behalten Wir Uns vor, und werden nach Umständen das Gutachten Unserer Generalcommissäre darüber einziehen.

§. 13. Die Generalcommissäre, Kreis-Canzleidirectoren und Kreisräthe stehen in den Verhältnissen als Staatsdiener, wie solche in den Verordnungen vom 1. Januar 1805 (Reggsbl. 1805, VII. Stück, Seite 225 — 251) und 8. Juni 1807 a) festgesetzt sind nach den nähern Bestimmungen der Constitution, Titel III. §. 7. b)

---

a) M. s. Abthl. XVIII. Abschnitt 2. Auch über Besoldungsverhältnisse im Allgemeinen.

b) M. s. Bd. I. S. 376.

Zweiter Titel.

Wirkungskreis.

§. 14. Alle Theile der Staatsverwaltung und innern öffentlichen Angelegenheiten, welche durch Unsere Ministerialorganisation vom 29. October 1808 a) entweder zum Geschäftskreise Unsers Ministeriums des Innern gehören, und nicht besondern Centralstellen und ihren Unterbehörden übertragen sind, werden in einem jeden Kreise unter der Leitung gedachter Ministerien einem Generalcommissär anvertraut.

§. 15. Die Gebietsgrenzen eines jeden Kreises sind durch eine besondere Allerhöchste Verordnung bezeichnet. Eine nähere Purification der Kreis- und Landgerichtsbezirke bleibt zur einzelnen Erörterung vorbehalten.

§. 16. Der Wirkungskreis eines General-Kreiscommissärs ist größtentheils executiv. Die zur Deliberation sich eignenden Gegenstände werden unten näher bezeichnet werden.

Er bezieht sich auf:

A. staatsrechtliche,
B. polizei
C. militärische- und
D. staatswirthschaftliche Gegenstände, und zwar, auf

beide letztern, in soferne sie in den Geschäftskreis des Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse oder des Innern einschlägig sind.

§. 17. A. Die staatsrechtlichen Gegenstände, welche der Generalcommissär unter der Leitung Unsers Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse zu besorgen hat, sind:

1. Aufsicht auf die Landesgränzen, Bewachung Unserer Gerechtsame gegen benachbarte Staaten, und schleunige Anzeige aller hierauf sich beziehenden Ereignisse.

2. Behandlung der Nachsteuersachen, mit Beobachtung der bestehenden Freizügigkeits-Verträge, in Verbindung mit allen Gegenständen, welche Aus- und Einwanderungen, und Vermögens-Ein- und Ausführungen betreffen; vierteljährige Einsendung der hierüber verfaßten Anzeigen, und deren jährliche Zusammenfassung in einem räsonnirenden Hauptberichte.

3. Die Entscheidung in streitigen Nachsteuersachen.

4. Die Bewahrung der Gerechtsame des Souveräns rücksichtlich der Verhältnisse der in dem Kreise ansässigen Fürsten, Grafen, Ritter und anderer Gutsbesitzer, und der Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit.

5. Die Aufsicht über die durch die Constitution und das organische Edict für die Wahlversammlungen und Kreisdeputationen festgesetzten Verhältnisse; Anzeige der Veränderungen und Todesfälle, die sich bei denselben ergeben.

6. Diejenigen Lehengeschäfte, welche Wir nach Herstellung der bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten centralisirten obersten Lehencurie, den Generalcommissären besonders übertragen werden.

§. 18. B. Im Allgemeinen besorgen die Generalcommissäre in ihren Kreisen, unter der Leitung Unsers Ministeriums des Innern, die Handhabung der höhern Polizei.

---

a) M. s. oben Abschnitt 2. dieser Abtheilung.

Da aber die städtischen Polizeidirectionen, die Landgerichte, welche in dem untern 21. März 1802 a) ihnen angewiesenen Wirkungskreise mit Ausnahme der besondern Verfügungen, die Wir treffen werden, verbleiben, und nebst den andern Unterbehörden das nächste Organ der polizeilichen Thätigkeit sind; so ist es vorzügliche Pflicht des Generalcommissärs: Vernachlässigungen der Unterbehörden zu verhindern, und wo solche eintreten, sogleich wirksame Abhülfe zu leisten.

§. 19. Der Generalcommissär erledigt nach den bestehenden Verordnungen die Anfragen der untern Polizeibehörden, und im Falle eines Mangels an hinlänglicher Vorschrift berichtet er an Unser Ministerium des Innern.

Keine Verordnungen kann er aus eigener Macht erlassen.

§. 20. Im Besondern erstreckt sich die Geschäftssphäre der Generalcommissärs nach den verschiedenen Zweigen der Polizeigewalt, auf

I. die Sicherheit der Einwohner,
II. die Gesundheit derselben,
III. auf ihre Nahrungserfordernisse und das Creditwesen,
IV. auf das Gewerbwesen,
V. auf die Communalverhältnisse,
VI. auf die Gerichtspolizei,
VII. auf die Sitten,
VIII. auf Unterricht und Bildung,
IX. auf Religions- und Kirchenverhältnisse.

§. 21. I. In Hinsicht auf die Sicherheit trägt der Generalcommissär Sorge:

1. Für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, sowohl im Allgemeinen, als in allen einzelnen Fällen, wo dieselbe gestört wird.

Er ist zur Anwendung der hiezu erforderlichen Mittel ermächtigt. Besonders steht ihm zu diesem Ende die Cordonsmannschaft, die künftige Gensdarmerie und das Bürgermilitär zu Gebote.

§. 22. 2. Er sorgt für die genaue Befolgung der in Rücksicht des Paßwesens ertheilten Vorschriften und bestehenden Verordnungen.

§. 23. 3. Ferner sorgt er für die Sicherheit wider schädliche Menschen:

a. durch Anstalten wider Vaganten, liederliches und herrnloses Gesindel, Diebs- und Räuberbanden; so wie durch Anordnungen von Streifen und andern Maßregeln,

b. durch Aufrechthaltung und Vollziehung der Verordnungen wider den Bettel und die unerlaubten Sammlungen,

c. durch Aufsicht über die Strafarbeitshäuser, Gefängnisse und Polizeistrafhäuser,

d. durch Aufsicht über gefährliche Pasquillanten, und

e. auf verbotene geheime Verbindungen.

f. Die Entscheidung der Appellationsfälle bei Polizeivergehen nach den Bestimmungen des

---

a) Die Organisation der Landgerichte betr. M. s. unten Abschnitt 4. dieser Abtheilung.

allgemeinen Strafgesetzbuches steht ihm zu; den peinlichen Proceß hingegen, wo derselbe eintritt, hat er den Criminalbehörden zu überlassen.

§. 24. 4. Er besorgt die Sicherheitsmaßregeln wider schädliche Thiere.

§. 25. 5. Auch sorgt er durch die Localbehörden für die Sicherheitsanstalten wider Unglücksfälle, als:

A. Wider Brandschäden. Insbesondere:

1. Zur Verhütung der Feuersgefahr:

a. durch Aufsicht auf die Baupolizei, und die in dieser Hinsicht bestehenden Verordnungen;

b. durch beförderte Aufführung der Gebäude von Stein und Entfernung brandgefährlicher Dächer;

c. durch Handhabung der Kaminkehrerordnung und der Feuerbeschau;

d. durch Entfernung brandgefährlicher Gebäude an minder bewohnte Orte; und

e. durch Aufsicht auf Verhütung der Fahrlässigkeiten mit Licht, Feuer, Schießgewehren und Pulver.

2. Bei ausgebrochenem Brande:

a. durch schnelle Dienstleistung mit den nöthigen Geräthschaften, für deren Anschaffung, Erhaltung und Aufbewahrung er Sorge zu tragen hat;

b. durch Veranstaltung von Thurm- und Feuerwachen, und Sorge für Feuersignale;

c. durch Rettungsanstalten für Menschen, und Sicherung der geretteten Mobilien gegen Diebstahl u. s. w.

3. Nach dem Brande:

a. durch Untersuchung der Veranlassung;

b. durch Unterbringung und Unterstützung der Verunglückten;

c. durch Einleitung der Belohnungen für diejenigen, welche bei der Rettung sich vorzüglich ausgezeichnet haben.

Uebrigens unterstützt er die Brandversicherungsanstalt durch seine Bemühungen, und sorgt für ihre Aufrechthaltung und Erweiterung.

B. Er sucht die Gewitterschäden zu vermindern: durch Abstellung des verbotenen Läutens bei Gewittern, und durch beförderte Errichtung der Blitzableiter.

C. Er richtet seine Aufmerksamkeit auf die Sicherheitsmaßregeln wider Wasserschäden, Eisgang, Ueberschwemmungen u. s. w. und benimmt sich hierüber mit den geeigneten Behörden.

D. Er sorgt für die Demolirung ruinoser und gefährlicher Gebäude.

E. Er veranstaltet die Sperrung oder Sicherung gefährlicher Wege und Passagen; die Entfernung gefährlicher Gegenstände auf den Straßen, und die Verhinderung des schnellen Reitens und Fahrens auf denselben.

F. Er sorgt für gute Beleuchtungsanstalten.

G. Er trifft die nöthigen Sicherheitsmaßregeln bei öffentlichen Feierlichkeiten und großen Versammlungen.

§. 26. II. In dem Wirkungskreise der Gesundheitspolizei liegen:

a. die Anstalten wider ansteckende Krankheiten unter den Menschen;

b. die Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Viehseuche;

c. die Sorge für die Anstellung geprüfter Aerzte, Wundärzte und Hebammen, und die Entfernung medicinischer Pfuschereien;

d. die Aufsicht über Apotheken und Apothekertaxen;

e. die Aufsicht auf Spitäler und Krankenanstalten mit Rücksicht auf die Allerhöchste Entschliessung vom 7. Mai 1808; *)

f. die Anordnung der Fleisch- und Getränkebeschau;

g. die Sorge für gute und sichere Badeanstalten;

h. die Rettungsmittel für Ertrunkene und Scheintodte;

i. die Sorge für die angeordnete Leichenbeschau;

k. die Aufrechthaltung der Sanitätsanstalten im Allgemeinen, und insbesondere die Beförderung der Schutzpocken-Impfung nach der Verordnung vom 26. August 1807. *)

§. 27. III. Für den Nahrungszustand und das Credit-Wesen der Einwohner sorgt der Generalcommissär durch seine Einwirkung gegen die Nachtheile des Wuchers, des Mangels und der verhältnißmässigen Theuerung der Lebensmittel und Bedürfnisse. Ihm liegen in dieser Hinsicht besonders ob:

a. Die Aufsicht auf die öffentlichen Leihanstalten;

b. die Unterdrückung der Winkelpfandhäuser;

c. die Aufsicht auf Gefährden im Handel und Wandel;

d. die Sorge für richtige Führung der Hypothekenbücher;

e. die Handhabung der Spielverbote, und des Verbotes fremder Lotterien;

f. die Abstellung der Mißbräuche in dem Handel mit Lebensmitteln;

g. die Erhaltung der Markts- und Schrannen-Ordnungen, so wie der Ordnung bei den Victualienmärkten;

h. die Entfernung der Hindernisse des freien Getreidhandels;

i. die Aufsicht auf die Beobachtung der Regulative über Fleisch- und Bier-Satz;

k. die Sorge für gutes und gewichthaltendes Brod;

l. die Handhabung der Verbote des Bier-, Brod- und Mühlzwanges;

m. die Aufsicht auf Maaß und Gewicht;

n. die Aburtheilung der Polizeiconfiscationen und Strafen in letzter Instanz; in Gegenständen, welche mehr als 150 fl., oder wenn sie auch unter dieser Summe sind, den größten Theil des Vermögens des Bestraften betragen, bleibt der Recurs an den Geheimen Rath freigestellt;

o. die Aufsicht auf das Gesindewesen;

p. die Aufsicht auf Beschäftigungshäuser;

q. die Sorge für Armenpflege;

---

*) M. s. Abtheil. XVI. Medicinalwesen.

r. die Aufsicht auf Wittwen- und Waisen-Institute und andere Wohlthätigkeitsanstalten, unter den näher zu treffenden Bestimmungen.

§. 28. IV. In Hinsicht auf die Gewerbe steht unter dem Einflusse des Generalcommissärs:

a. die gesammte Handwerkspolizei und die Entfernung der dabei herrschenden Mißbräuche;
b. die Entscheidung über die Gewerbsbeeinträchtigungen und andere Gewerbsstreitigkeiten, mit Vorbehalt des Recurses an den Geheimen Rath;
c. die Gewerbsverleihungen mit Beobachtung derhierüber bestehenden Verordnungen;
d. die Sorge für richtige Führung der Gewerbscataster nach der Verordnung vom 18. December 1801. a)
e. die Aufsicht auf genaue Befolgung der in Betreff des Wanderns der Handwerker bestehenden Verordnungen, und auf die vorschriftmäßige Haltung der Wanderbücher.

§. 29. V. Rücksichtlich der Communalverhältnisse sowohl auf dem flachen Lande, als in den Städten und Märkten, übertragen wir den Generalcommissären:

a. die Sorge für eine ordentliche Dorf- und Feld-Polizei;
b. die Aufsicht auf eine polizeimäßige Unterhaltung der Wege und Stege, Pflaster und Brücken;
c. die Mitwirkung zum Vicinal- und Commercial-Straßen-Bauwesen nach Unsern besondern Bestimmungen;
d. die Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden, welche sich bei Gelegenheit der Straßen-, Wege-, Brücken- und Wasserbauten ergeben, mit Rücksicht auf die Verordnung vom 16. August 1803; b)
e. die Entscheidung über streitige Gemeinderechte der Einwohner nach der Verordnung vom 22. Februar 1808; c)
f. die Prüfung und Bestätigung der Communalbeamten nach den Instructionen des Ministeriums des Innern;
g. alle Geschäfte der Communalcuratel unter der Leitung Unseres Ministeriums des Innern nach den organischen Bestimmungen vom 30. November 1807. d)

§. 30. VI. Im Fache der Gerichtspolizei:

a. das Gutachten über die Anstellung der Landrichter und Actuarien gemeinschaftlich mit den Hofgerichten, so oft Wir solches abfordern;
b. die Verpflichtung der Landrichter;
c. die Bestätigung und Verpflichtung der Patrimonialgerichtshalter;
d. die Aufstellung und Ernennung der Gerichtsdiener;
e. die Untersuchung und Abstellung der Unterthansbeschwerden gegen die Beamten, Schreiber und Gerichtsdiener;

---

a) M. s. Abth. XIV. Abschn. 3.
b) M. s. Abth. XVII.
c) M. s. Abth. XI. Abschn. 1.
d) M. s. Abth. XI. Abschn. 1.

f. die Untersuchung und Abstellung der Klagen der Unterthanen gegen ihre Grund- und Gerichtsherrn, in sofern sie nicht streitige Rechtsverhältnisse betreffen;

g. die Amtsübertraditionen an die Landrichter, benehmlich mit den geeigneten Organen der Finanzverwaltung.

§. 31. VII. In Hinsicht auf die Sitten haben die Generalcommissäre:

a. der öffentlichen Unsittlichkeit zu steuern;

b. die Aufsicht auf Schauspiele und andere öffentliche Vorstellungen zu führen;

c. auf die Vereinigung der Volksbelustigungen mit dem sittlichen Anstande zu wachen, und

d. durch Auszeichnung bürgerlicher Tugenden für ihre Verbreitung zu sorgen.

§. 32. VIII. In Rücksicht auf Unterricht und Bildung übertragen Wir den Generalcommissären:

a. die Aufsicht auf das Schul- und Erziehungswesen in ihrem Kreise unter der besondern Leitung Unsers Ministeriums des Innern; bis hierüber nähere Instructionen erfolgen, bestimmt sich ihr Wirkungskreis nach den Vorschriften der Verordnung vom 6. September 1805 a) und der nach Auflösung des General-, Schul- und Studien-Directoriums erlassenen Verordnung vom 31. Januar 1807 b) mit Ausdehnung desselben auf die Geschäfte des Ober-Schulcommissariats;

b. die Beförderung der Feiertags- und Industrie-Schulen;

c. die Aufmerksamkeit auf die Beobachtung des Verbots des Studirens im Auslande;

d. die Beobachtung des Censuredicts vom 13. Juni 1803; c)

e. die Aufsicht auf die besonderen Intelligenzblätter des Kreises;

f. die genaue Befolgung der wegen den politischen Zeitschriften unter dem 6. September 1799 d) und 17. Februar 1806 e) erlassenen Verordnungen, unter der Leitung unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten;

g. die Aufsicht auf Buchdruckereien und Leseinstitute;

h. die Sorge für ein anständiges Aeußeres bei neuen Anlagen und Gebäuden.

§. 33. IX. In Hinsicht auf Religions- und Kirchen-Verhältnisse übertragen Wir den Generalcommissären bis auf nähere Bestimmungen diejenigen Gegenstände, welche Wir bei Aufhebung des geistlichen Raths durch die höchste Entschliessung vom 6. October 1802 f) den Landesdirectionen vertraut hatten, insbesondere:

a. die Sorge für die Reinheit des Cultus überhaupt, nach den hierüber bestehenden und noch erfolgenden Verordnungen;

b. die Aufrechthaltung des Religionsedicts vom 28. August 1801 und 10. Januar 1803, g) und die Beförderung der Duldung verschiedener Religionsverwandten unter sich;

c. die Aufrechthaltung Unserer Verordnung vom 17. Mai 1804 h) über die Verhältnisse der weltlichen Gewalt zur geistlichen;

---

a) M. s. Abth. IX. Abschn. 6.

b) M. s. Abth. V. Abschn. 1. Titel 3.

c) u. d) Ebendaselbst.

e) M. s. die Einleitung zu gegenwärtigem Abschnitt.

f) M. s. Abth. VIII. Abschn. 1.

g) Ebendaselbst.

d. die Aufsicht auf das Betragen der Geistlichkeit aller Religionsparteien, besonders in Hinsicht auf ihre öffentlichen Vorträge;

e. die Sorge für Beobachtung der Verordnung wegen der Pfarrconcurse vom 30. December 1806; a)

f. die Aufsicht und Sorge über Kirchhöfe, Leichengepränge und Stolgebühren;

g. die Entscheidung der Streitigkeiten über Pfarr-, Kirchen- und Schul-Gebäude.

§. 34. X. Der Generalcommissär besorgt alle militärische Gegenstände in seinem Kreise so weit sie zur Geschäftssphäre der Civilstellen gehören, insbesondere:

a. die Conscription- und Landcapitulanten-Aushebung nach den Verordnungen des Cantonsreglements vom 7. Januar 1805, b) und den nachfolgenden Verordnungen;

b. die Oberaufsicht auf die beurlaubten Soldaten und deren Einberufung auf Verlangen der Militärbehörden;

c. die Verfügungen zur Anhaltung der diesseitigen Deserteurs nach den bestehenden Verordnungen;

d. die Aufsicht gegen fremde Deserteurs nach der Verordnung vom 14. October 1806; c)

e. die Aufsicht gegen das Auswandern und Uebertreten der Unterthanen in fremde Kriegsdienste;

f. die Aufsicht über das Bürgermilitär unter der Leitung Unsers Ministeriums des Innern;

g. die Sorge über die Vollziehung der für das Salpeterwesen bestehenden Verordnungen;

h. die Besorgung der Marsch-, Vorspann- und Einquartirungs-Angelegenheiten.

§. 35. XI. In Ansehung der staatswirthschaftlichen Gegenstände, welche zum Wirkungskreise der Generalcommissäre gehören, haben dieselbe zu sorgen, in Rücksicht auf Production:

a. für den fleißigen Anbau des Ackerlandes;

b. für die Urbarmachung öder Gründe und Austrocknung der Möser;

c. für die Vertheilung der Gemeindegründe nach den bestehenden Culturverordnungen;

d. sie haben die Entscheidung der Culturstreitigkeiten in zweiter Instanz mit Vorbehalt des Recurses, welcher bei zwei widersprechenden Entscheidungen an Unsern Geheimen Rath ergriffen werden kann;

e. sie sorgen für die Beförderung der Güterzertrümmerungen und Arrondirungen, für möglichste Hebung der Culturhindernisse, und für die Emporbringung des Feldbaues überhaupt.

§. 36. In Ansehung der Fabrication hat der Generalcommissär:

a. den Gewerbsfleiß zu beleben, und seinen Hindernissen entgegen zu wirken;

b. die Gewerbsfreiheit und den Absatz der Fabricate gegen die Mißbräuche des Zunftzwanges, und gegen monopolische Anmassungen zu schützen.

§. 37. Zur Beförderung des Handels richtet der Generalcommissär seine Aufmerksamkeit auf:

a. die Erhaltung unverfälschter Münze, Maßes und Gewichtes;

b. gute Unterhaltung des Straßen-, Wasser- und Brücken-Baues;

---

a) M. s. Abtheil. VIII

b) u. c) M. s. Abth. X.

c. Beobachtung der über das Post- und Land-Frachtwesen bestehenden Verordnungen;
d. auf die Gasthöfe und Niederlagen;
e. auf die Messen und Jahrmärkte;
f. er entscheidet die Postreclamationen nach der Verordnung vom 25. Februar 1807. a)
g. er hat die Aufsicht auf die Landkrämer in Dörfern und auf ihre Matricel und sorgt
h. für die Beobachtung der Verordnungen über die herumziehenden Krämer und Mäckler.

§. 38. Um überhaupt der Regierung ihren auf die Beförderung des Nationalwohlstandes und auf die Entfernung seiner Hindernisse gerichteten Zwecken gründlicher an die Hand arbeiten zu können, hat der Generalcommissär sich eine genaue Kenntniß von dem ihm anvertrauten Kreise zu verschaffen und zu solchem Ende alle Angaben zu sammeln, aus deren Zusammenstellung eine vollständige Statistik des Kreises hervorgehen kann.

Er sorgt daher vor Allem für genaue Notizen über die Volkszahl und den Flächeninhalt.

Er sammelt die Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Listen, welche jährlich nach den Formularien oder Verordnung vom 31. Januar 1803 b) hergestellt werden müssen und sendet den Generalconspect darüber ein. Er läßt sich die jährliche Berichtigung der Bevölkerungslisten angelegen seyn. Auch liegen in seinem Pflichtkreise die Verbesserungsvorschläge über die Eintheilung der Kreis-, Landgerichts- und Communal-Bezirke.

§. 39. Ein besonderes Attribut der General-Kreiscommissariate ist das Benehmen mit den Kreisdeputationen in den dahin einschlägigen Geschäften nach den Bestimmungen des organischen Edicts über die General-Kreisversammlungen und Kreisdeputationen.

§. 40. Im Allgemeinen hat der Generalcommissär über die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen in allen zu seinem Wirkungskreise gehörigen Theilen der Staatsverwaltung zu wachen, und auf ordentliche Aufbewahrung derselben bei den Unterbehörden zu sehen.

Er ist Uns über alle Mißbräuche und Unregelmäßigkeiten, die zu seiner Kenntniß gelangen, Rechenschaft schuldig.

Er hat in allen solchen Fällen sogleich seine Berichte an Uns zu erstatten, damit Wir da, wo es nöthig ist, die geeigneten Verfügungen treffen können.

In dringenden Fällen bleibt es zwar dem Generalcommissär überlassen, die nöthigen Maßregeln selbst zu ergreifen, jedoch muß er auf der Stelle hierüber Bericht erstatten, und die Bestätigung der von ihm getroffenen Verfügungen erholen. Jährlich sendet er an Unser Ministerium des Innern einen Hauptbericht über den Zustand des ihm anvertrauten Kreises ein, nach der Verordnung vom 26. December 1806. c)

Dritter Titel.

Geschäftsgang und Nebenbestimmungen.

§. 41. Alle in dem vorigen Titel näher angezeigten Geschäfte sind dem Generalcommissär persönlich übertragen, diejenigen allein ausgenommen, welche nach den Vorschriften des §. 45. zur collegialen Berathung und Beurtheilung ausgesetzt sind.

---

a) M. s. oben S. 183.
b) M. s. Abth. XIV. Abschn. 1. Statistik.
c) M. s. Abth. XIV. Abschn. 1. Statistik.

§. 42. Der Generalcommissär kann sich ohne Unsere besondere Erlaubniß aus seinem Kreise nicht entfernen.

In seinem Kreise hat er jährlich eine Visitationsreise vorzunehmen, wozu mit Inbegriff der Gefährtgelder eine jährliche Summe von 450 Gulden bewilligt wird.

§. 43. In Abwesenheit des Generalcommissärs wird dessen Stelle, wenn Wir keine andere Verfügung treffen, durch den Kreis-Canzleidirector versehen.

§. 44. Die Vertheilung der Geschäfte unter das Kreispersonal hängt von dem Ermessen des Generalcommissärs ab.

§. 45. Die Kreis-Canzleidirectoren und Kreisräthe haben nur eine berathende Stimme. Bei folgenden Gegenständen aber, welche in collegialer Form behandelt werden sollen, kömmt denselben eine entscheidende Stimme zu:

a. in streitigen Nachsteuersachen;

b. in Appellationssachen bei Polizeivergehen;

c. in Aburtheilung der Polizeiconfiscationen und Strafen;

d. in Streitigkeiten über Alimentation und Heirathsbewilligungen;

e. in Gewerbsstreitigkeiten;

f. in Entschädigungssachen über Weg-, Brücken- und Straßenbauten;

g. bei Entscheidung der streitigen Gemeinderechte;

h. bei Bestätigung der Patrimonialgerichtshalter;

i. bei Untersuchung und Abstellung der Unterthansbeschwerden;

k. bei Entscheidung der Culturstreirigkeiten;

l. bei Entscheidung der Streitigkeiten über Pfarr-, Kirchen- und Schulgebäude;

m. bei Entscheidung der Post-Reclamationsfälle;

n. bei Entscheidung der Beschwerden über die Repartition der besondern Kreisauflagen nach vollendeter Regulirung des Steuerfußes;

o. endlich in allen Fällen, welche Wir zur collegialen Berathung außerdem noch in der Folge bestimmen werden.

§. 46. In den Gegenständen des contentiösen Wirkungskreises Unserer Generalcommissariate, bei welchen ein Recurs an Unsern Geheimen Rath statt findet, muß derselbe in einem Zeitraume von 14 Tagen von der Eröffnung des Bescheids an gerechnet, ergriffen werden.

§. 47. Was die Geschäftsbehandlung im Allgemeinen betrifft, so ist dabei von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß der höchste Grad der Beschleunigung, dessen sie fähig ist, mit der Sicherheit und Reife der Geschäfte immer verbunden werden muß.

Insbesondere soll der Gang der Geschäfte nach folgenden Bestimmungen eingehalten werden.

§. 48. Alle Decrete, Schreiben, Berichte und Vorstellungen werden an den Generalcommissär gebracht, welcher sie eröffnet, und nachdem sie mit dem Präsentatum und der Bestimmung des Referenten bezeichnet sind, zu dem Protocolle abgiebt.

§. 49. Das Geschäftsprotocoll wird unter der unmittelbaren Aufsicht des Canzleidirectors in der durch die Beilage unter Buchstaben A. näher dargestellten tabellarischen Form

durch einen Secretär geführt, und in der Registratur ein besonderer alphabetischer Renner hierüber gehalten.

§. 50. Das Local für das Geschäftsprotocoll wird in die nächste Verbindung mit der Registratur gesetzt, und dahin das Exhibit, sobald es eingetragen ist, abgegeben. Die Registratur sorgt, daß es noch an dem nämlichen Tage mit den nöthigen Voracten dem Referenten in dem für ihn bestimmten Bureau vorgelegt werde.

§. 51. Bei Gegenständen, welche nicht ausdrücklich der collegialen Berathung unterworfen sind, hängt es von dem Generalcommissär ab, ob er sich darüber von dem Referenten einzeln, oder im Beiseyn mehrerer, Vortrag erstatten lassen wolle.

In jedem Falle legen die Referenten die über solche Gegenstände von ihnen entworfenen Aufsätze sogleich vor, welche der Generalcommissär im Falle der Genehmigung mit dem Expediatur bezeichnet, ein Secretär in das eben bemerkte Geschäftsprotocoll einträgt, und sofort das Reinschreiben und die Expedition besorgt, auch über eingehende Taxen die Rechnung führt.

§. 52. Ueber die der collegialen Berathung unterworfenen Gegenstände werden von einem Secretär besondere Stiftungsprotocolle, in der unter dem Buchstaben B. vorgezeichneten Form abgehalten, in welchen bei wichtigen Gegenständen auch die einzelnen Abstimmungen eingetragen werden müssen, und worin jedesmal zu bemerken ist, ob der Beschluß durch die Mehrheit, oder einstimmig gefaßt worden sey.

Die von den Referenten verfaßten Aufsätze werden von dem vorsitzenden Secretär unterzeichnet, von dem Canzleidirector mit dem Revidit, und von dem Generalcommissär mit dem Expediatur versehen.

Der Secretär besorgt sodann die schleunige Expedition, und übergiebt die Acten der Registratur, welche den Empfang im Geschäftsprotocolle bestätigt.

§. 53. In den Sitzungen präsidirt und dirigirt der Generalcommissär. Zuerst stimmt der Canzleidirector, dann die Kreisräthe nach der Ordnung des Dienstalters.

In den Gegenständen der Collegialberathung giebt der Generalcommissär seine Stimme zuletzt ab, welche entscheidend und überwiegend ist, dergestalt, daß wenn durch seine Stimme eine Gleichheit entsteht, zugleich mit seiner Stimme sich die Mehrheit entscheidet.

§. 54. In den oben bezeichneten contentiösen Gegenständen müssen mit Einschluß des Generalcommissärs wenigstens 3 Mitglieder, welche die Eigenschaft als Justizräthe besitzen, gegenwärtig seyn, um richtige Beschlüsse zu fassen. Mitglieder, welche für besondere technische Gegenstände angestellt sind, haben hiebei keine Stimme.

Im Bedürfnißfalle kann der Generalcommissär den Fiscal und den Polizeidirector zur Sitzung beiziehen.

§. 55. Die Beschlüsse, welche in die Sitzungsprotocolle eingetragen werden, bemerkt der Secretär in dem Geschäftsprotocolle nur mit Hinweisung auf den Tag und die Vortragsnummer des Sitzungsprotocolls.

§. 56. Der Kreis-Canzleidirector hat darüber zu wachen, daß die Ausfertigungen schleunigst geschehen, und gleich zur Unterschrift kommen.

§. 57. Der Generalcommissär unterzeichnet alle Ausfertigungen und einer der Secretäre contrasignirt dieselben.

§. 58. Die Form der Berichte an Uns, mit jedesmaliger Bemerkung der betreffenden Ministerien, richtet sich nach der unterm 18. Januar 1806 a) ertheilten Vorschrift.

Oben an der linken Ecke ist die Expeditionsziffer des den Bericht veranlassenden Königlichen Decrets, oder Ministerialrescripts auf folgende Art zu bemerken:

ad Num. . . . . .

Oben in der Mitte wird die Expeditionsziffer des Generalcommissariats so angezeigt:

N. . . . . .

Oben rechts ist das Datum zu bemerken:

. . . . . den . . . ten 180

Eine kurze Anzeige des Gegenstandes wird zwischen der Anrede und dem Anfange des Berichts links in abgekürzten Zeilen beigefügt, z. B.

der Todesfall des

Landrichters zu . . . . . .

betreffend.

§. 59. Die Schreiben an andere Generalcommissariate, an Hofgerichte, an auswärtige Behörden, die Kreisdeputation, das Militärcommando, und andere weder vorgesetzte noch untergeordnete Behörden werden in folgender Form ausgefertigt:

Wenn das veranlassende Schreiben mit einer Expeditionsziffer versehen ist; so wird dieselbe oben links angeführt:

ad Num. . . . . .

Oben in der Mitte steht die Expeditionsziffer des Generalcommissariats:

N. . . . . .

Oben rechts wird Ort, Tag und Jahr bemerkt:

. . . . . den . . . ten 180

Die ersten Zeilen bezeichnen mit etwas größerer Schrift, welche auch gestochen oder gedruckt seyn kann, von wem und an wen geschrieben wird; auf nachstehende Weise:

Der Generalkommissär des . . . . . Kreises N. N.

An

. . . . . .

Einen Zoll 6 Linien tiefer mit dem Inhalte des Schreibens in ganzen Zeilen angefangen, oberhalb, links jedoch, in kurzen Zeilen mit wenigen Worten der Gegenstand angezeigt, z. B.

die vorzunehmende

allgemeine Streife

betreffend

In der Abfassung der Schreiben sind die gehörigen Ausdrücke der Achtung mit gemessener Sorgfalt zu beobachten.

---

a) M. s. Abtheilung XVIII. Abschnitt 3. „Dienstordnung" und vergleiche überhaupt die Einleitung zu gegenwärtiger Abtheilung.

Nach einer angemessenen kurzen Schlußformel folgt die Unterschrift des Generalcommissärs in der Mitte, und ganz unten rechts bemerkt der Secretär die vorgenommene Collationirung mit seinem Namen und dem beigefügten Zeichen Coll.

§. 60. Die Ausfertigungen an die Landgerichte und andere untergeordnete Behörden, so wie an Individuen geschehen nach der bisherigen Uebung der Landesstellen mit der Ueberschrift:

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezeichnung der Expeditionsnummern und das Datum bleibt wie oben.

Der Styl ist im Befehlstone, welchen Unsere Generalcommissäre mit der belehrenden Bescheidenheit eines Vorgesetzten von selbst in die gehörige Verbindung zu setzen wissen werden. Alle Schlußformeln werden weggelassen. Die Unterschrift ist folgende:

Generalcommissariat des N. Kreises,

dann in der Mitte:

der Name des Generalcommissärs,
und unten rechts

der Name des Secretärs.

§. 61. Die äußern Ueberschriften werden sowohl bei den Schreiben als Entschliessungen an Untergeordnete mit bloßer Bezeichnung der Stelle, oder des Amtes, oder der Person, ohne Beisatz von hochlöblich oder hochpreislich u. d. gl. gemacht, z. B.

An das Königliche Hofgericht[a])
in . . . . . .
An die Königlich-Bayerische, fürstlich-Oettingen'sche Justiz-Canzlei in .
An das Königliche Landgericht
in . . . . . .
An den Herrn Fürsten von . . . . . .
in . . . . . .

§. 62. Zu besserer Aufbewahrung der Acten müssen alle einkommenden Berichte und Vorstellungen ein gleiches Papierformat von 17 Zoll Höhe und 14 Zoll Breite haben.

Alle Ausfertigungen geschehen in eben diesem Papierformat.

§. 63. Jedes General-Kreiscommissariat erhält durch Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ein grösseres und ein kleineres Siegel mit der Umschrift:

Generalcommissariat des . . . . Kreises,

nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 20. December 1806. [b])

§. 64. Die dem Generalcommissariate nicht vorgesetzten und nicht untergeordneten Stellen beobachten in ihren Schreiben an dieselbe die nämlichen Formen, welche oben (§. 59.) für die Generalcommissariate vorgeschrieben sind.

§. 65. Die untergeordneten Behörden und Individuen beobachten in ihren Berichten und Vorstellungen die gehörigen Formen der Unterordnung. Die Anrede ist:

---

a) Jetzt Königliches Appellationsgericht.
b) M. s. Abth. XVIII. Absch. 3.

Königliches Generalcommissariat!

die Unterschrift, z. B. gehorsamstes Landgericht.

Der Name des Landrichters.

Der Name des Actuars.

§. 66. Die Registratur wird nach der Ordnung der den Geschäftskreis des Generalcommissariats bildenden Gegenstände mit den Unterabtheilungen nach geographischer Ordnung eingetheilt. Ueber die Geschäftsbehandlung bei den Registraturen erfolgt eine besondere Instruction.

§. 67. Die Registratur, so wie die Canzlei, steht unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Directors, welcher vorzüglich die Formen des Geschäftsganges zu bewahren hat.

Die Canzlei, so wie die Registratur, ist für alle Parteien, Anwalte und Fremde unzugänglich.

Die Canzleiindividuen sollen nicht nur die vorgeschriebenen Canzleistunden richtig halten, sondern bei vermehrten und dringenden Geschäften nach Anweisung des Directors auch außer denselben arbeiten.

Zur Canzleiaushilfe darf der Generalcommissär sich der Quiescenten bedienen.

§. 68. Allen bei den Generalcommissariaten angestellten Individuen wird strenges Stillschweigen zur besondern Pflicht gemacht und jede heimliche oder offene Anwaltschaft mit allem Ernste untersagt.

Jede Mittheilung an eine Partei, oder unerlaubte Agentie würde die strengste Bestrafung, und nach Umständen den gänzlichen Verlust der Stelle nach sich ziehen.

Wegen der verbotenen Annahme von Geschenken beziehen Wir Uns auf die Allerhöchste Verordnung vom 9. Juni 1807. a)

§. 69. Der Generalcommissär kann dem Director, einem Rathe oder Canzleiindividuum die Entfernung von seinen Amtsgeschäften nach Umständen auf 14 Tage gestatten.

Die Reisebewilligungen auf längere Zeit als 14 Tage, oder außer Landes, und an den Sitz Unseres Hoflagers b) behalten Wir Uns vor, auf den Vortrag Unsers Ministeriums des Innern selbst zu ertheilen.

§. 70. Die Abordnungen auf Landcommissionen sollen möglichst vermieden, und außer den dringendsten Fällen, nicht ohne vorläufige Anfrage verfügt werden. In den Fällen aber, wo sie nicht umgangen werden können, werden folgende Taggebühren bestimmt;

für den Kreis-Canzlei-Director	10 fl. — kr.
für einen Kreisrath	7 fl. — kr.
für einen Secretär	5 fl. — kr.
für einen Canzellisten	3 fl. 30 kr.

Die Taggebühren dürfen in keinem Falle die Hälfte des jährlichen Gehalts eines Individuums übersteigen.

---

a) M. s. Abth. XVIII Absch. 3.

b) M. s. Abth. XVIII Absch. 2.

§. 71. Die Generalcommissariate sind zwar allen Ministerien untergeordnet, und haben die von ihnen an sie gelangenden Aufträge zu besorgen. Was jedoch ihre Leitung im Allgemeinen, den Vortrag über ihre Anstellung, Versetzung, Beförderung betrifft, stehen sie besonders unter dem Ministerium des Innern.

§. 72. Damit wir in beständiger Kenntniß des Geschäftsfortganges bei den General-Kreiscommissariaten bleiben, sollen an Unser Ministerium des Innern monatliche Geschäftstabellen eingesendet werden, und Wir werden Uns auch von Zeit zu Zeit die Geschäftsprotocolle selbst vorlegen lassen.

§. 73. Die vierteljährig einzusendenden Geschäftstabellen enthalten:

a. Die Zahl der eingelaufenen Gegenstände;

b. die Anzeige, was hievon der Generalcommissär selbst übernommen, und was er dem Director und den Räthen zur Bearbeitung übertragen hat;

c. die Zahl der von jedem derselben erledigten Gegenstände;

d. der unbearbeitet gebliebene Rückstand von dem letzten und den vorigen Monaten mit Bemerkung der Referenten, und der Rubricen der einzelnen Gegenstände.

Diesen Tabellen wird eine eigene Reihe von Anmerkungen beigefügt, in welchen der Generalcommissär mit pflichtmäßiger Unparteilichkeit anführt, was er zum Vor- oder Nachtheile der Mitglieder zu erinnern findet.

§. 74. Diese Geschäftstabellen sind nach dem in der Beilage unter Buchstaben C. vorgezeichneten Formular mit der gewissenhaftesten Genauigkeit zu führen, indem Wir bei künftigen Beförderungen auf die hieraus sich ergebenden Resultate vorzügliche Rücksicht nehmen werden.

Der Canzleidirector hat über die Geschäfte der Canzlei ebenfalls eine eigene Tabelle mit seinen Bemerkungen beizufügen.

§. 75. Die eingesendeten Geschäftstabellen werden unter den einschlägigen Ministerien circuliren, damit jedes dadurch in den Stand gesetzt werde, Uns die Erinnerungen hierüber zur zweckmäßigen Anweisung der Stellen vorzulegen.

§. 76. Außer den auf solche Art vorgeschriebenen Protocolle und Tabellen sollen bei jedem Generalcommissariate noch folgende Vormerkungsbücher gehalten werden: a)

a. der unter der Leitung des Generalcommissärs stehenden sämmtlichen Staatsdiener des Kreises mit Bemerkung ihres physischen Alters, der Stufenfolge des Dienstalters, der Gehalte, ihrer Qualification der besondern Fälle, wo sie sich empfehlen, oder in ein nachtheiliges Licht setzen.

Das Formular hiezu enthält die Beilage unter Buchstaben D.

b. Das Vormerkungsbuch der in dem Kreise vorhandenen Quiescenten mit eben denselben Rubricen, und besonderer Bemerkung, in welchen Dienstszweigen sie sich vorzüglich zur Wiederanstellung eignen, nach der Beilage unter E;

c. ein Verzeichniß der neuen Adspiranten zum Staatsdienste mit Bemerkung ihrer Qualificationen und Prüfungszeugnisse nach dem unter Buchstaben F beigelegten Formular;

d. ein Vormerkungsbuch, worin die bei einzeln vorgekommenen Fällen ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze, deren Bekanntmachung nicht durch eigene Verordnungen im Regierungsblatte verfügt wird, zur weitern Nachachtung aufgezeichnet werden.

---

a) M. vergl. Abth. XVIII Abschn. 3.

§. 77. Was die individuellen Dienstverhältnisse des Kreispersonals betrifft, so sind dieselben theils an den betreffenden Stellen bereits vorgekommen, theils fliessen sie aus ihrer Bestimmung von selbst.

§. 78. Die Ertheilung der Heirathsbewilligungen für die Generalcommissäre, Kreisdirectoren und Kreisräthe, vorausgesetzt, daß sie die Stabilität im Dienste erlangt haben, behalten Wir Uns nach der Allerhöchsten Verordnung vom 16. December 1806 a) auf den Vortrag Unsers Ministeriums des Innern vor.

§. 79. Den Rang haben die Generalcommissäre nach den Bestimmungen des einsweiligen Regulativs vom 21. März 1800 a) in der zweiten Classe.

Sie gehen den Hofgerichtspräsidenten vor. Unter sich haben die Generalcommissäre den Rang nach dem Dienstesalter.

Die Kreis-Canzlei-Directoren stehen in der dritten Rangclasse, und reuliren mit den Hofgerichts-Directoren nach dem Dienstesalter.

Die Kreisräthe stehen in der 4. Rangclasse zwischen den Oberst-Justizräthen und den Hofgerichtsräthen.

Wir versprechen Uns von Unsern Generalcommissären, Kreis-Canzlei-Directoren und Kreisräthen, so wie von dem gesammten Personal dieser oberen Landes-Administrativbehörden, daß sie der Würde ihres Berufes eingedenk, sich auf alle Art beeifern werden, den Ansprüchen der Regierung und des Vaterlandes an sie durch ihre Anstrengung im Dienste des Staates zu genügen, und dem Vertrauen zu entsprechen, mit welchem Wir ihnen einen für das Nationalwohl so wichtigen Wirkungskreis angewiesen haben.

München, den 17. Juli 1808.

Rg. Bl. v. J. 1808. St. XXXIX S. 1649 — 1688.

---

a) M. s. Abth. XII. und Abth. XVIII. Absch. 2.

Formular des Beilage A.

Geschäfts-Protocoll

des Königlichen General-Commissariats des N. . . Kreises
für den Monat . . . 18 .

Nummer des Exhib.	Datum	Präs.	Referent	Ort.	Betreff des Exhibit.	Beschluß mit dem Tage desselben.	Tag und Nummer der Exped.	Attest der Registratur über: Rückgabe des Exhibit.	Attest der Registratur über: Rückgabe der beigelegten Acten	Bemerkung der treffenden Taxen. schuldig fl.	schuldig kr.	berichtigt fl.	berichtigt kr.
1	20/9	1/10	N.	N.	Bericht des Landgerichts, die nach der jüngsten Verordnung einzusendenden Bevölkerungsanzeigen betreffend.	Ref. demselben, man vermisse unter den Patrimonialgerichten das Gericht N. und sey dieser Abgang förderlich zu ersetzen.							
					mit Acten des Landgerichts.	Stimulentur zugleich die mit ihren Anzeigen rückhaftenden Landgerichte N. und N. mit Termin von 8 Tagen 1/10	6/10 N. 1376 1377 und 1378	N. ist der Chiffre des Registrators. 6/10 N.	6/10 N				
3	5/9	—	N.	N.	Vorstellung des N. um die durch den Tod des N. erledigte Stelle eines N.	Erledigt durch Vortrag nach dem Sitzungs-Protocoll vom 1/10 Nr. 5.							
					mit 3 Original-Beilagen.	nach diesem wurde Bericht zur höchsten Stelle zu Gunsten des N. erstattet 1/10	6/10 N. 1379	7/10 N.	7/10 N				
3	5/9	—	N.	N.	Bericht des Landgerichts, die Concession für N., das Schusterhandwerk in N. ausüben zu dürfen.	Ref. sey bewilligt 8/10	10/10 1380	11/10 N.	—	3	12	3	12

Formular des Beilage B.

Sitzungs-Protocoll

des Königlichen General-Commissariats des R. . . . . Kreises
vom . . ten des Monats . . . . . 18 .

In Gegenwart _____ geführt durch den Secretär R.

Protocoll der Beschlüsse des Königlichen General-Commissariats des R. . . . Kreises.
den . . ten des Monats . . . . 18.

Nummer des Vortrags.	Nummer des Exhibit.	Referent.	Gegenstand	Beschluß

Formular der Beilage C.

Geschäfts-Tabelle

des Königlichen General-Commissariats des R. . . . . Kreises
für den Monat . . . . . 18 .

Bei dem Königlichen General-Commissariat des R. . . . . Kreises bestand der Einlauf vom 1. bis 31. . . . . 180 . . . aus . . . Nummern.
Diese werden zum Vortrage vertheilt wie folgt:

S. E. der Herr General-Commissär 52.	Herr Kreis-Canzlei-Director. 102.	Kreis-Räthe.			
		H. R. 73.	H. R. 136.	H. R. 240.	H. R. 190.

Hievon wurden erledigt . . . . . Nummern
im Rückstande sind noch . . . . . Nummern
und zwar folgende.

Referent.	Nr. Exhib.	Gegenstand.	Referent.	Nr. Exhib.	Gegenstand.
Herr R. Kreis-Canzlei Director.	710	Bericht des Landgerichts R. Einsendung der Bevölkerungsanzeigen.			
	706	Vorstellung des R. ꝛc.			Am Schlusse folgen die besonderen Anmerkungen des Generals-Commissärs.
	"	Vorstellung ꝛc.			
Herr Kreis-Rath R.	700	Vorstellung ꝛc.			
	531	Bericht ꝛc.			
		und gleichfalls abwärts inclusive der Rückstände von vorigen Monaten.			
Herr Kreis-Rath R.					

Formular des Beilage D.

Vormerkungs-Buches

über

sämmtliche unter der Leitung des General-Commissär des . . . . . Kreises stehende Staatsdiener.

Vor- und Zuname.	Stelle.	Zeit der dermaligen Anstellung.	Zeit der frühern Anstellung.	Lebensalter.	Familienstand.	Gehalt.	Nebenbezüge.	Allgemeine Qualifications-Zeugnisse.	Besondere Angaben für den Beamten.		Anmerkungen
									für	wider	

Formular des Beilage E.

Vormerkungs-Buches

über sämmtliche in dem . . . . Kreise befindliche quiescirende Staatsdiener.

Vor- und Zunamen.	Dermalige Verwendung.	Vorige Anstellung.	Zeit der frühern Anstellung.	Lebens-Alter.	Familien-Stand.	Quiescenz Gehalt.	Functions Zulage.	Allgemeine Qualifications-Zeugnisse.	Besondere Angaben für den Beamten.		Fach der geeigneten Wiederanstellung.
									für	wider	

Formular des Beilage F.

Vormerkungs-Buch

der Adspiranten zum Staatsdienste in dem . . . . . Kreise.

Vor- und Zuname.	Geburts-ort.	Eltern.	Lebens-Alter.	Studien-Zeugniße.	Praxis und Sitten-Zeugniße.	Prüfungszeugniße.	Vorbereitungs-Stellen.	Dermalige Beschäfti-gung.	Allenfallsige Be-züge.	Nachgesuchte Stelle.	Vormer-kung.

Anmerkung. Wegen der Formulare D. E und F sehe man unter Abtheilung XVIII. Absch. III.

II. Allerhöchste Verordnung vom 2. October 1811, die Erweiterung des Wirkungskreises bei den General-Kreis-Commissariaten betreffend.

§. 2.

(Die Erweiterung des Wirkungskreises bei den General-, Kreis- und Localcommissariaten betr.)

M. J. K.

In Erwägung, daß, nachdem seit der Errichtung der General-Kreiscommissariate, die von Uns angeordneten Dienstes- und Verwaltungsformen sich hinlänglich befestiget haben, diejenigen Gründe, aus welchen verschiedene untergeordnete Geschäftsgegenstände der innern Verwaltung Unserer Allerhöchsten Kenntniß und Entscheidung vorbehalten waren, nicht mehr in ihrer vollen Stärke bestehen; und in der Absicht, die Nachtheile zu beseitigen, welche bei längerer Fortdauer dieses Vorbehalts für das Interesse des Dienstes überhaupt, für die rechtzeitige und zweckmäßige Thätigkeit der äußern vollziehenden Behörden und für die Angelegenheiten Unserer Unterthanen entstehen könnten, haben Wir beschlossen, dem Wirkungskreise Unserer General-, Kreis- und Localcommissariate, wie solcher durch die Instruction vom 17. Juli a) im Allgemeinen bestimmt ist, eine weitere angemessene Ausdehnung zu geben, und diesem nach allergnädigst zu verordnen.

a) Man sehe die vorstehende Verordnung.

I.

Alle hiernach benannten Fälle und Gegenstände werden mit den jedesmal beigesetzten besondern Bestimmungen und Beschränkungen in den Geschäftsumfang der General-, Kreis- und Localcommissariate überwiesen, nämlich:

A. In Bezug auf den öffentlichen Unterricht.

1. Die Anstellung sämmtlicher Schulgehilfen.
2. Die Anordnung der provisorischen Verwesung aller in Erledigung kommenden Schuldienste.
3. Die Besetzung aller Schullehrerstellen, deren jährlicher Dienstertrag die Summe von 300 fl. nicht erreicht.

Die General-, Kreis- und Localcommissariate sind jedoch verbunden, nicht nur in dem Jahresberichte über den Stand des Schulwesens eine vollständige Uebersicht aller aufgestellten Schulgehilfen und Schulverweser, vorzüglich aber aller im Laufe des Schuljahrs erledigten und wiederbesetzten Schuldienste vorzulegen; sondern auch jederzeit die Gründe der Wahl, mit Bezeichnung aller Bittsteller, welche sich um die erledigten Dienste gemeldet haben, in das vierteljährig einzusendende Schulgeschäftsprotocoll einzutragen.

4. Die Begutachtung der Gehaltszulagen, Pensionen und Belohnungen für das Schuldienstpersonal, und in soweit solche zulässig sind, wie bisher; — die Vorschläge hiezu sollen jedoch nicht einzeln, und im Laufe des Jahres gemacht, sondern mit dem gesammten Erigenzetat am Ende des Jahres vorgelegt, und mit in denselben aufgenommen werden.

   Bei der Fertigung der Etats selbst sind die bereits erlassenen Vorschriften genau einzuhalten.

5. Die Aufsuchung und Ausmittlung geeigneter Localfonds zur Unterhaltung und Vervollkommnung der örtlichen Lehr- und Erziehungsanstalten. Die Resultate sind in dem Jahresberichte anzuzeigen.

6. Die Anordnung aller dringenden, und aller derjenigen Schulbau-Reparaturen, deren Kosten durch Localmittel gedeckt sind, oder gedeckt werden müssen.

   Wenn Reparaturen dieser Art bei Fertigung der Erigenzetats sich schon voraussehen lassen; so sind solche sogleich darin mit aufzunehmen.

7. Das Stipendienwesen bleibt zwar in seinen bisherigen Verhältnissen; jedoch sollen, statt der den Rectoraten zweimal im Jahre, ohne Bestimmung der Zeit aufgetragenen Erinnerung der Schüler an die Stipendien-Verordnungen jährlich im Monate Mai die Prüfungen der Stipendienbewerber regelmäßig vorgenommen, und durch die Kreisblätter noch zu rechter Zeit mit dem Präjudiz ausgeschrieben werden, daß diejenigen Studierenden, welche sich zu diesen Prüfungen nicht stellen, auf den Genuß eines Stipendiums im nächsten Studienjahre keine Rechnung zu machen haben.

B. In Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten.

a. Der Katholiken.

1. Die Ernennung zu den nicht stabilen geistlichen Stellen, auf welchen ein landesherrliches Nominations- oder Präsentationsrecht haftet.

Ueber alle vorkommenden Ernennungen dieser Art sind am Schlusse eines jeden Jahres tabellarische Uebersichten nach derjenigen Form einzusenden, welche in der Verordnung vom 30. December 1810 a), in Bezug auf die Bestellung des subalternen Kirchendienst-Personals (Reg. Bl. v. J. 1811 St. II. Seite 17.) vorgeschrieben ist.

2. Die Entscheidung über die Entbehrlichkeit von Nebenkirchen und Kapellen, vorbehaltlich des Recurses der betheiligten Gemeinden an die Allerhöchste Stelle, und vorbehaltlich einer besondern die desfallsigen einzelnen Verordnungen zusammenfassenden und ergänzenden Instruction.

Beide vorstehende Gegenstände sollen jederzeit deliberative behandelt und erledigt werden.

B) Der Protestanten.

3. Die Ertheilung der Heirathsbewilligungen an bereits stabile Geistliche.

4. Die Bewilligung der Haustaufen und Haustrauungen, so wie die Bewilligung zur Abänderung der ordnungsmäßigen Zeit dieser Handlungen.

5. Die Zulassung zu dem Katechumenen-Unterrichte, und die Entlassung von demselben, mit Rücksicht auf die Verordnung vom 13. August 1811 b), das gesetzliche Alter der protestantischen Jugend zur Confirmation betreffend. (Reg. Bl. v. J. 1811 St. LII. S. 1002.)

6. Die Dispensationen von den verbotenen Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Graden gleicher Linie.

C. In Bezug auf die polizeilichen Verhältnisse.

1. Die Ertheilung der Reisecicenzen im Inlande auf vier Wochen für das Kreispolizei- und (benehmlich mit den Appellationsgerichten) für das Landgerichts-, endlich für das übrige den General-, Kreis- und Localcommissariaten untergeordnete Dienstespersonale.

In denjenigen Fällen, wo die beabsichtigte Reise eine längere Zeit, als vier Wochen erfordert, oder in die Haupt- und Residenzstadt selbst, oder in das Ausland gerichtet ist, soll auch fernerhin die Allerhöchste unmittelbare Genehmigung erholt werden, und die desfallsige Verordnung vom 19. April 1809 c) in voller Wirkung bleiben.

2. Die Ertheilung der Gewerbs-Conzessionen aller Art mit Ausnahme wirklicher Fabriken, Manufakturen und Brauereien, zu welchen die Allerhöchste Bewilligung noch vorbehalten wird.

In Bezug auf diesen Gegenstand werden die Competenz-Verhältnisse in folgender Art festgesetzt:

a. Den Polizei-Directionen, Polizei-Commissariaten und Landgerichten, wird nicht nur nach den Verordnungen vom 5. Januar und 16. März 1807 d) die Wiederbesetzung der

---

a) M. s. Abth. VIII. Abschn. 2.

b) M. s. Abth. VIII. Abschn. 3.

c) M. s. Abth. XVIII. Abschn. 2.

d) Ueber die Verleihung von Gewerbs-Concessionen und Gewerbswesen überhaupt sehe man die Abtheil. XIV. Abschn. 3.

erledigten, sondern auch die Ertheilung ganz neuer Gewerbs-Concessionen, mit Ausnahme der oben benannten größeren Gewerbe, in erster Instanz, vorbehaltlich der Berufung an das vorgesetzte General-, Kreis- oder Localcommissariat binnen 14 Tagen, und mit der Verbindlichkeit überlassen, vierteljährige Tabellen über die bewilligten oder abgeschlagenen Concessionen an die obere Kreisstelle, oder an das betreffende Localcommissariat einzusenden, welche hinwiederum das Hauptresultat aller dieser Tabellen mit dem Jahresberichte an die Allerhöchste Stelle einzubefördern haben.

b. Die General-, Kreis- und Localcommissariate entscheiden im Falle der ergriffenen Berufung als zweite Instanz.

c. Ein weiterer Recurs an die Allerhöchste Stelle findet, wenn die Resolutionen der ersten und zweiten Instanz im Resultate gleichförmig sind, nicht mehr, sondern nur bei zwei abweichenden und verschiedenen Beschlüssen binnen 30 Tagen statt; jedoch alles dieses

d. unbeschadet der Zulässigkeit des durch die Verordnung vom 8. August 1810. Titel I. Art. 1. gesetzlich vorbehaltenen Recurses an den Geheimen Rath in contentiösen Fällen, nämlich in Gewerbstreiten über Berechtigung zum Gewerbe, oder zwischen mehrern Berechtigten. (Reg. Bl. v. J. 1810. St. 38. S. 643.) a)

Uebrigens sollen

e. bis über das gesammte Gewerbs- und Concessionswesen, nach der bereits eingeleiteten Beschreibung und Prüfung seines dermaligen Standes, ein allgemeines gesetzliches Regulativ festgestellt werden wird, nachstehende unabänderliche Hauptnormen, für deren gewissenhafteste Beobachtung alle Behörden besonders verantwortlich sind, allenthalben zur Richtschnur dienen:

Erstens. Ganz neue Concessionen, insbesondere solche, wodurch die Zahl der gegenwärtigen Concessionisten gleicher Art an einem und demselben Orte vermehrt würde, sind vor der Hand nirgends mehr zu verleihen, den einzigen Fall ausgenommen, wo das wirkliche Bedürfniß der Verleihung evident und unwidersprochen vorliegt.

Zweitens. Die Wiederbesetzung erledigter Gewerbs-Concessionen findet nur dann statt, wenn sich, nach vorgängiger genauer Untersuchung aller Umstände, die Wiederverleihung ebenfalls evident und unwidersprochen als wirklich nothwendig darstellt.

Die Allerhöchste Stelle selbst wird auf den vorbemerkten zwei Hauptregeln in allen denjenigen Fällen, wo an dieselbe entweder im Wege des Recurses, oder im Wege des Vorbehaltes, Concessionsgesuche und Anträge gebracht werden, unverrückt stehen bleiben, und durchaus keine Verleihungen zugeben oder genehmigen, sofern nicht der alles bedingende Punct des Bedürfnisses und der Nothwendigkeit über allen Zweifel hinaus nachgewiesen, und von allen Behörden einhellig anerkannt ist.

Hiernach sind:

Drittens alle einzelnen Concessionsgesuche mit der größten Sorgfalt zu instruiren, und insbesondere noch das Alter, die Geschicklichkeit, die Lehr- und Wanderjahre, und das Vermögen des Bittstellers mit allen für und gegen ihn sprechenden Verhältnissen genau zu erheben, und vor allem auch sämmtliche wirklich betheiligten Gewerbsgenossen mit ihrer Erklärung zu vernehmen; sofort:

---

a) Man vergl. oben S. 116 und überhaupt hiezu die Einleitung zu Anhang I. über administrativ contentiöse Gegenstände sub nr. I. S. 181 oben.

Viertens die endlichen Beschlüsse in deliberativen Sitzungen zu fassen, und in den Resolutionen die entscheidenden Motive bestimmt auszudrücken.

Alle bisher aufgestellten Grundsätze sowohl über die Competenz in den Gewerbs- und Concessionssachen, als auch über die formelle und materielle Behandlung derselben finden auch in der Haupt- und Residenzstadt München ihre volle Anwendung.

3. Die Erlaubniß zu den Wanderungen der Handwerker in das Ausland, unter den in der Verordnung vom 11. October 1807 bestimmten Bedingungen und Vorsichtsmaßregeln (Reggsbl. v. J. 1807. pag. 1610 ꝛc.), so wie unter der fortdauernden Verbindlichkeit einer jährlich vorzulegenden Anzeige über die Handwerker, welchen die Wanderschaft ins Ausland bewilligt worden ist, und endlich mit Rücksicht auf das Paßreglement vom 16. März 1809 §. 7. und 8. a) (Regsbl. v. J. 1809. pag. 1700 und 1701) in den Fällen, wo der wandernde Handwerker, neben den durch die Verordnung vom 16. März 1808 a) eingeführten Wanderbüchern, noch eines von dem Ministerium visirten oder ausgestellten Passes bedürfen sollte.

4. Die Dispensationen von den Wanderjahren; dergestalt, daß hierüber die Polizeidirectionen, Polizeicommissariate und Landgerichte in erster Instanz zu erkennen, die General-, Kreis- und Localcommissariate aber, auf eingelegte Berufung, in zweiter Instanz zu entscheiden, und die desfallsigen Recurse an die Allerhöchste Stelle nur in dem Falle, wenn die beiden Beschlüsse der ersten und zweiten Instanz sich im Resultate widersprechen, statt haben sollen. Die Fristen zur Berufung und zum Recurse werden in eben der Art, wie bei den Gewerbsconcessionen, bestimmt.

5. Die Heirathss- und Niederlassungsbewilligungen für die jüdischen Unterthanen, mit der Beschränkung, daß, so lange nicht die bürgerlichen Verhältnisse der Juden durch eine neue umfassende Ordnung gesetzlich bestimmt seyn werden.

Erstens: von allen denjenigen Arten, wo gegenwärtig keine Juden ansäßig sind, alle neuen jüdischen Niederlassungen gänzlich und unbedingt ausgeschlossen bleiben.

Zweitens: in solchen Orten, wo dermal schon Juden ansäßig sind, doch die Zahl der gegenwärtig bestehenden jüdischen Familien unter keinem Vorwande überschritten und vermehrt; sonach

Drittens: Alle Bewilligungen zur Niederlassung und Verheirathung, und alle Verleihungen des Schutzes durch die wirkliche Erlöschung einer Familie, und durch die wirklich eingetretene Erledigung eines schon bestandenen Schutzes, als das erste nothwendige und unabweisbare objective Erforderniß, bedingt seyn sollen.

6) Die Bewilligung zur Errichtung von Getreidschrannen in den Städten und Märkten; einerseits mit Rücksicht auf das den General-Kreiscommissariaten in der Instruction vom 17. Juli 1808. §. 27. lit. h. b) (Rggsbl. v. J. 1808. pag. 1659) zur Handhabung besonders anempfohlne Princip des freien Getreidhandels, und auf die desfalls bestehenden älteren Verordnungen, namentlich vom 27. Mai 1799, 3. September und 2. November 1802. und 1. Juni 1805. c); andererseits mit Rücksicht auf die schon bestehenden Hauptschrannen, auf die Nützlichkeit, oder das Bedürfniß neuer Märkte dieser Art entweder für die Beförderung des Getreidhandels im Allgemeinen, oder für die leichtere Verproviantirung eines bestimmten Umkreises; so wie auf den

a) M. s. Abtheilung XIV. Abschnitt III. und Abtheilung XV. Abschnitt V.

b) Die vorstehende Verordnung.

c) M. s. Abtheilung XV. Abschnitt 9.

Zug der Straßen, auf die Möglichkeit der Rückfrachten, und auf die Möglichkeit, die zur Errichtung und Unterhaltung einer Schranne nothwendigen Mittel, ohne drückende Beschwerde der betreffenden Gemeinde aufzubringen; endlich mit Zugrundlegung der Schrannenordnung für die Stadt Hall im Jaxtkreise vom 27. October 1807.a) (Reggsbl. v. J. 1807. S. 1790) nach ihren wesentlichen Bestimmungen, vorbehaltlich der durch die Localumstände geforderten Modificationen, und mit Ausschluß alles Bann- und Zwangrechts.

7. Die Bewilligung zur Errichtung der Viehmärkte, gleichfalls mit Rücksicht auf die Freiheit des Viehhandels im Inlande, nach der Verordnung vom 6. August 1799 b) mit Würdigung aller Localverhältnisse, und mit Beseitigung alles Zwanges.

Alle im Laufe eines jeden Jahres bewilligten neue Getreid- und Viehmärkte sind in genaue Verzeichnisse zu bringen, und diese mit dem Jahresberichte zur allgemeinen Uebersicht einzusenden.

8. Die Regulirung der jährlichen Biertaxen in dem gesammten Umfange der Kreise, und in den einzelnen Districten derselben, nach Maßgabe der Verordnung vom 25. April 1811 c) (Rggsbl. v. J. 1811. S. 617), und der daselbst vorgeschriebenen Localcommissariate verbunden, nicht nur die, nach dem Titel I. Artikel 16. bis 18. zu bildenden Bezirke, mit den Gründen, worauf die gemachte Eintheilung beruht, zur Kenntniß der Allerhöchsten Stelle zu bringen, sondern auch in den durch Titel I. Artikel 22. bestimmten Terminen, die allenthalben vorschriftsmäßig ausgemittelten Gersten- und Hopfenpreise, und die hiernach, mit Rücksicht auf die Tarife ausgesprochenen Biersätze jährlich anzuzeigen.

II.

Nachdem Wir auch wahrgenommen haben, daß diejenigen in Bezug auf den öffentlichen Unterricht, auf die kirchlichen Angelegenheiten, und auf die politischen Verhältnisse vorkommenden Gegenstände, welche zugleich das Stiftungs- und Communalwesen berühren, isolirt, und durch eine Art von Correspondenz zwischen den General-, Kreis- und Localcommissariaten und den Kreis- und Oberadministrationen des Stiftungs- und Communalvermögens behandelt werden; so wollen Wir, daß zur Beseitigung des hieraus entstehenden Geschäftsaufenthaltes und anderer Nachtheile, künftig eine gemeinschaftliche Behandlung jener vermischten Gegenstände, mit Zuziehung beider dabei betheiligten Referenten im Kreise, eingeführt werde.

III.

Sämmtliche vorstehende Bestimmungen treten sogleich in volle Wirkung; dergestalt, daß alle dermal bei der Allerhöchsten oder bei den höhern Stellen anhängigen noch unentschiedenen Gegenstände, welche oben namentlich bezeichnet, und rücksichtlich welcher die Competenz-Verhältnisse geändert worden sind, unverzüglich ausgeschieden, und an die General-, Kreis- und Local-Commissariate, und von diesen hinwiederum an die Unterbehörden, sofern sie vorerst noch zur Erledigung in erster Instanz geeignet sind, zurückgewiesen werden sollen.

IV.

Wir befehlen schließlich, diese Unsere Allerhöchste Verordnung durch das allgemeine Regierungsblatt zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt zu machen, und gleichwie Wir Uns zu Unsern General-, Kreis- und Localcommissariaten, und zu den ihnen untergeordneten Behörden allergnädigst versehen, daß sie dem bei Erweiterung ihres Wirkungs-

---

a b u. c) M. s. Abtheilung XV. Abschnitt 9.

kreises in sie gesetzten Vertrauen treugehorsamst entsprechen werden; so wollen Wir auch Unsere Verordnung vom 23. April 1811 a), die ungeeigneten Eingaben an Uns und Unsere geheimen Ministerien betreffend (Rggsbl. v. J. 1811 St. 28. pag. 537) hiemit wiederholen, und dieselbe nachdrücklich vollzogen wissen.

München, den 2. October 1811.

(Rggsbl. vom J. 1811. St. 64. S. 1497.)

III. Allerhöchste Verordnung vom 6. August 1815, die Competenz der General-Kreis-Commissariate betreffend.

§. 3.

(Die Competenz der General-, Kreis- und Localcommissariate betr.)

M. J. K.

Wir finden Uns bewogen, Unsere Verordnung vom 2. October 1811, b) den erweiterten Wirkungskreis der General-, Kreis- und Localcommissariate betreffend (Rggsbl. v. J. 1811. St. 64. S. 1497 — 1510), durch nachfolgende Bestimmungen zu ergänzen.

I.

Die General-, Kreis- und Localcommissariate werden ermächtigt, alle nicht zur richterlichen Behandlung geeigneten Dienst-Unordnungen, Uebertretungen und Disciplinarvergehen des Personals sämmtlicher ihnen untergebenen Behörden nicht nur zu untersuchen, sondern auch über die Bestrafung, vorbehaltlich des Recurses, zu erkennen.

Gebrechen des Landgerichtspersonals, welche sich auf die Justizpflege beziehen, sind den Appellationsgerichten zur Abwandlung zu überlassen, so wie in Fällen gemischter Natur mit diesen Stellen gemeinschaftlich zu verfahren ist.

Die verfügten Strafen sind in den jährlichen Qualificationstabellen zu bemerken.

II.

Bewilligungen zu Reisen in die Residenzstadt können von den General-, Kreis- und Localcommissariaten ausnahmsweise solchen im öffentlichen Dienste stehenden Bittstellern ertheilt werden, welche ihr Gesuch durch dringende und gehörig nachgewiesene Privatgeschäfte zu begründen vermögen.

Jede solche Bewilligung muß sogleich der Polizeidirection der Residenzstadt kund gegeben werden.

Uebrigens ist hiebei, was das Landgerichtspersonal betrifft, jederzeit vorläufig das vorgeschriebene Benehmen mit den Appellationsgerichten zu pflegen.

III.

In besonderer Beziehung auf die verschiedenen Verwaltungszweige und Geschäftsgegenstände, wird zum unmittelbaren Wirkungskreise der genannten Stellen noch überwiesen:

A. Im Fache der Polizei:

1. Die Verleihung der Concessionen zur Anlegung von Mühlen, mit einziger Ausnahme der Haus-Malzmühlen, und mit der Verbindlichkeit, jederzeit, und vor

a) M. s. Abtheilung XVIII. Abschnitt 5.

b) Die vorstehende Verordnung.

Allem sich hierüber mit der einschlägigen Finanzdirection zu benehmen, dann die Baubehörde mit ihrem technischen Gutachten zu hören.

Sollten die erwähnten Kreisbehörden sich in ihren Ansichten nicht vereinigen können, so ist über den Gegenstand zu berichten

2. Die Ertheilung der Erlaubniß zu Wanderungen im Auslande, auch für den Fall, wenn ein Handwerker, nach Verfluß der durch das Mandat vom 11. Oct. 1807, §. 2. lit. C. (Rggsbl. 1807. S. 1611.[a]) festgesetzten Wanderzeit, eine weitere Wanderung vornehmen will.

Desgleichen die Ertheilung der Erlaubniß, im Auslande die Lehrjahre nehmen zu dürfen, und die Dispensation von den bestimmten Lehrjahren.

Alles dieses nur unter der Voraussetzung, daß zu solcher Erlaubniß oder Dispensation besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden sind, und den übrigen Bestimmungen des angeführten Mandats, und der Verordnung vom 2. Juli 1812, (Rggsbl. 1812. S. 1307 ff.)[b] so wie den Gesetzen über die Militärpflichtigkeit unnachtheilig.

3. Die Concessionen zu Errichtung von Jahrmärkten, mit Beschränkung auf solche Orte, welche der Sitz einer Polizeibehörde, oder einem solchen Sitze zunächst gelegen sind, und mit Ausnahme förmlicher Messen in großen Städten.

Ferner — ohne alle Beschränkung — die Wiederherstellung sonst bestandener Märkte, wozu ältere Privilegien vorliegen, und endlich auch die Entscheidung über die Anträge auf Abänderung der Tage und Dauer der bestehenden Märkte; überall nach vorläufigem Benehmen mit den Behörden benachbarter Bezirke, welche dabei betheiligt seyn könnten.

4. Die durch die Verordnung vom 15. Juli 1812 (Rggsbl. 1812. S. 1565 ff.)[c] vorbehaltene Entscheidung der Frage über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Vertheilung von Gemeindewaldungen, mit genauer Einhaltung der daselbst vorgeschriebenen instructiven Normen, und mit Beschränkung der wirklichen Bewilligung auf den Fall, wo die Glieder der betreffenden Gemeinden in der Hauptsache einig, und auch die Gutachten der Polizei- und Forstbehörden übereinstimmend und gehörig motivirt sind.

5. Die Ratihabition der verbotswidrig ausser Land geschlossenen Ehen, wenn hiezu besonders wichtige Gründe vorhanden sind; jedoch immer vorausgesetzt, daß den Verehelichten keine Umstände zur Last liegen, welche die Schuld der Uebertretung wesentlich vergrößern, und daß der Verehelichung keine sonstigen Hindernisse der Art, wie sie in der Verordnung vom 12. Juni 1808 §. 4. (Rggsbl. 1808. S. 1510)[d] bezeichnet sind, entgegenstehen; unbeschadet übrigens der weitern polizeilichen Bestrafung nach Maßgabe eben dieser Verordnung §. 17.

---

a) M. s. Abtheilung XIV. Abschnitt 3.

b) M. s. Abtheilung XIV. Abschnitt 3.

c) M. s. Abtheilung XI. Abschnitt 1.

d) Man s. Abtheilung XII.

6. Die Dispensation von den Bau-Polizeiverordnungen auf dem Lande, wenn eine Ausnahme, nach Andeutung der Brandversicherungsordnung vom 23. Januar 1811, Art. 16. (Rggsbl. 1811. S. 146.) a) durch ausserordentliche Umstände und dringende Noth gerechtfertigt wird.

7. Die durch die Instruction für die Geschäftsführung in Sachen der Brandversicherungsanstalt vorbehaltene Entscheidung über die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens wegen grober Fahrlässigkeit, mit Rücksicht auf die Gesetze, und mit der Verbindlichkeit, die getroffenen Einleitungen dieser Art anzuzeigen.

8. Die Bewilligung von Collecten innerhalb eines jeden einzelnen Kreises, unter obrigkeitlicher Aufsicht und Leitung, jedoch nur bei sehr bedeutenden Unglücksfällen durch ausserordentliche, unverschuldete Ereignisse, sofern solche ganze Gemeinden und Bezirke betreffen, und mit Ausschluß aller Brandschäden.

9. Die Anordnung aller den Communen obliegenden Straßen- und Wasserbauarbeiten, welche wegen dringender Gefahr nicht unterlassen oder verschoben werden können; jedoch, soferne sie nicht etatsmäßig sind, mit Beschränkung auf die ersten versorglichen Maßregeln, die der Augenblick fordert.

B. Im Fache des Schul- und Studienwesens.

1. Die provisorische Anstellung der katholischen Districts-Schulinspectoren, mit dem Auftrage, dem jährlichen Hauptberichte über die Volksschulen jedes Kreises ein Verzeichniß dieser provisorischen Inspection beizufügen, in welchem diejenigen, die sich durch Einsicht und Thätigkeit bewährt haben, zur definitiven Ernennung zu begutachten sind; dann mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Entlassung eines Districts-Schulinspectors, auch wenn dieser selbst sie verlangt, von den äussern Behörden nicht bewilligt werden darf.

2. Die Bestätigung der Inspectoren und Catecheten an den Volks- und Feiertagsschulen in der Residenzstadt, mit der etatsmäßigen Remuneration unter dem Vorbehalt, daß jede Vermehrung der letztern entweder im Etat oder besonders zu begutachten seyen.

3. Die Besetzung aller Lehrerstellen an den Volksschulen, wenn auch der jährliche Dienstertrag, durch Vereinigung mit einem subalternen Kirchendienste, die Summe von 300 fl. erreicht oder übersteigt.

   Desgleichen die Bestätigung sämmtlicher auf Patronats-Schuldienste präsentirter Individuen, wobei jedoch kein anderer, als ein schon geprüfter Schuldienstexpectant zur Präsentation angenommen werden darf.

   Ebenso die Aufstellung von Lehrgehilfen an solchen Volksschulen, wo die Zahl der Schüler zu groß ist, um von einem Lehrer gehörig unterrichtet zu werden, und gleichwohl dieser Lehrer ein Einkommen besitzt, das den normalmäßigen Betrag um soviel übersteigt, als zum Unterhalte eines Gehilfen ganz oder größtentheils zureicht, und im letzten Falle die noch erforderliche Ergänzung aus geeigneten Mitteln beigeschafft werden kann.

---

a) M. s. Abtheilung XIV. Abschn. VI.

4. Die Erhebung von Nebenschulen zu öffentlichen ordentlichen Volksschulen; die Errichtung neuer Schulen; die Anlegung von Filialschulen, entweder durch einen eigenen Lehrer oder durch einen Schuldienst-Expectanten, der dem Lehrer der Hauptschule beigegeben wird, und von diesem auch seinen Unterhalt erhält, und also die Filialschule als Exurrent zu versehen hat. Alles mit der Bedingung, daß solche neue Einrichtungen nur da getroffen werden, wo sie durch örtliche Lage, Entfernung und andere ähnliche Umstände nothwendig werden, und wo die Beischaffung der nöthigen Mittel in dem Wirkungskreise der betreffenden Kreis-Oberadministration liegt; endlich auch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Aufhebung bestehender Schulen, Verlegung derselben in einen andern Ort, oder Vereinigung mit einer benachbarten Schule zum Gutachten vorbehalten bleiben.

5. Die Errichtung von Arbeitsschulen für Mädchen, und die Aufstellung der Lehrerinnen an denselben, vorausgesetzt, daß die dazu erforderlichen Kosten, ohne Abbruch der Bedürfnisse der Hauptschule, aus geeigneten Localmitteln aufgebracht werden können.

6. Die Versetzung der Volks-Schullehrer von einem Schuldienst auf den andern, mit der Bedingung: daß dieses nur bei Schuldiensten gelte, die den Ertrag von 300 Gulden nicht erreichen; daß es nur in solchen Fällen geschehe, wo die Versetzung wegen Uneinigkeit mit der Gemeinde, wegen des von dem Erstern verlornen Zutrauens u. s. w. nothwendig, oder in andern Rücksichten zweckmäßig erscheint; endlich, daß die Versetzung jederzeit in dem Schul-Geschäftsprotocoll umständlich motivirt werde.

7. Die Entfernung der Volksschullehrer und Lehrerinnen aus dem Dienste, wegen unsittlichen — Aergernißgebenden Lebenswandels, oder wegen Untauglichkeit und Untüchtigkeit, nach vorhergegangener Untersuchung.

8. Die Quiescirung und Alimentirung der durch Krankheit oder Alter gebrechlich und zu Versehung ihres Dienstes gänzlich unfähig gewordenen Volksschullehrer und Lehrerinnen, mit dem Auftrage: die desfallsigen Verfügungen in dem Schulgeschäfts-Protocolle umständlich zu motiviren, und eine Uebersicht darüber dem jährlichen Hauptberichte beizufügen.

9. Die Verfügung von Gehaltsverbesserungen für Volksschullehrer und Lehrerinnen, mit der Bedingung: daß die Gehälter entweder das normalmäßige Quantum nicht schon erreichen, oder sich größere Mittel durch zufällige Umstände darbieten, daß die Verbesserungen ohne Anweisung ständiger Zulagen auf die Kreis-Schuldotation, aus geeigneten Localfonds, durch freiwillige Beiträge der Schulgemeinden, durch Zuwendung eines Antheils an den Gemeindegründen u. dgl. geschehen können; daß nicht andere dringende Schulbedürfnisse darunter leiden, und daß dem Jahresberichte eine Uebersicht der auf diese Art bewirkten Gehaltsverbesserungen beigelegt werde.

10. Die Bewilligung der Remunerationen für den Unterricht in den Sonn- und Feiertags-Schulen, mit der Beschränkung, daß dazu keine anderen als örtliche Hülfsquellen in Anspruch genommen werden.

11. Die Bewilligung temporärer Unterstützungen für einzelne Volks-Schullehrer und Schulgehilfen in dringenden Nothfällen, ebenfalls mit Beschränkung auf die Localfonds, jedoch — wenn diese durchaus unvermögend seyn sollten, mit ausnahmsweiser Ermächtigung, auf den Kreis-Schulfond zu recurriren, in sofern die angewiesene Dotationsrate zureicht.

Desgleichen mit der nämlichen Beschränkung und Ermächtigung, die Bewilligung von Alimentationsbeiträgen für die Wittwen und Kinder der Volksschullehrer; mit dem weitern Anhange, daß die nur im äußersten Falle zu verfügende Anweisung auf den Kreis-Schulfond jedesmal nur auf ein Jahr gelten soll; so daß die Fortdauer des Betrags jährlich in dem Etat aufs Neue begutachtet werden muß; übrigens vorbehaltlich der allgemeinen Anordnung, welche wegen Unterstützung der Schullehrerswittwen getroffen werden dürfte.

12. Die Anordnung der Schulhausbauten, Reparaturen und Bauveränderungen, unter der Voraussetzung, daß die dazu erforderlichen Mittel zuvor gehörig untersucht und hinreichend erkannt worden sind; und daß kein Neubau, so wie keine bedeutende Bauveränderung, auch wenn die Kosten ganz aus dem Local-Schulfonde bestritten werden können, vorgenommen werde, ohne daß zuvor von dem Kreis-Bauinspector der Plan revidirt, die Voranschläge der Kosten geprüft, und nach Erforderniß ermäßigt worden sind.

13. Die Verleihung der Stipendien, welche zur Erlernung eines Handwerks, oder zum Unterrichte und zur Erziehung von Mädchen bestimmt sind; desgleichen die Verleihung der Local- und Familienstipendien an Fundationsmäßige Bewerber, mit strenger Rücksicht auf die Stiftungsbriefe, und Salvo recursu; dann mit Ausnahme der in die Cathegorie der allgemeinen Stipendien nach der Verordnung vom 1. December 1812 (Reg. Bl. 1812. St. LXVII. S. 2025 — 2028) *) übergehenden Stipendien dieser Art; und in dieser letztern Rücksicht mit der besondern Verbindlichkeit, jährlich ein durchaus vollständiges und genaues Verzeichniß der in jedem Kreise wirklich verliehenen Local- und Familien-Stipendien, so wie ein Verzeichniß der von stiftungsmäßigen Bewerbern nicht in Anspruch genommenen Stipendien dieser Gattung einzusenden, worin die hiernach erledigten, und in sofern als allgemein zu betrachtenden Stipendien nach der Verschiedenheit der Confessions-Verwandten, für welche sie gestiftet worden, zusammenzustellen sind.

Endlich: das jährlich zu erneuernde Erkenntniß über die Würdigkeit zum Fortgenuß eines auf eine bestimmte Zahl von Jahren Allerhöchsten Orts bewilligten allgemeinen Stipendiums, mit dem Anhange; daß die einschlägige Stiftungsadministration jedes Jahr aufs Neue zur Fortbezahlung anzuweisen, und ohne solche Anweisung dazu nicht befugt, diese Anweisung selbst aber nicht anders, als auf vorgelegtes Zeugniß fortdauernder Würdigkeit des Stipendiaten zu ertheilen sey.

14. Die Bewilligung, Kinder weiblichen Geschlechts ins Ausland zur Erziehung bei Privaten oder in Instituten zu geben.

---

*) M. s. Abtheil. IX.

15. Die Entlassung und Relegation der Studierenden; und die Wiederaufnahme der Entlassenen; letztere mit Beobachtung der nöthigen Vorsicht und Strenge.

C. Im Fache des Kirchenwesens.

I.

In Ansehung der katholischen Kirchenangelegenheiten:

1. Der Vollzug der Verordnungen rücksichtlich des landesfürstlichen Placet, in Betreff der jährlichen Fasten-Dispensationen, sofern die bischöflichen Fastenpatente mit den bisher schon genehmigten übereinstimmen; und unter ausdrücklicher Ausnahme des Falles, wenn darin neue abweichende Anordnungen gemacht werden wollen.

II.

In Ansehung der protestantischen Kirchenangelegenheiten:

2. Die Bestätigung der auf den Districts-Synodal-Versammlungen getroffenen Wahlen von Capitels-Senioren und Kammerarien, nach den darüber bestehenden Verordnungen, gemäß welcher nur Ein Senior und Ein Kammerer in jedem Capitel bestehen soll;

3. Die Bestellung und Remuneration der Pfarrvicarien, mit genauer Einhaltung der Verordnungen vom 27. November 1809 (Reg. Bl. 1809. S. 1889.) und 15. März 1810 (Reg. Bl. v. J. 1810. S. 177) a) besonders auch in Bezug auf die unentgeltliche Pfarrverweſung durch benachbarte Geiſtliche, während der Dauer des Nachsitzes, und in den darauffolgenden ersten sechs Wochen, dann bei kurzen, durch Beförderung geiſtlicher Individuen, entstehenden Vacanzen.

Jede solche Verfügung muß dem Localcommissariate der Stadt Nürnberg in Abschrift mitgetheilt werden, damit dasselbe als Oberadministration der allgemeinen Pfarr-Unterstützungs- und Pfarr-Wittwen-Versorgungsanstalt, das Interesse dieser beiden Institute in Rücksicht des Bezugs der Intercalar-Früchte wahrnehmen könne.

4. Die Bewilligung der normalmäßigen Wittwen-Nachsitze, und der einfachen Pension für die Hinterlassenen der Geistlichen, von dem Tage des erloschenen Nachsitzes an, nach den Verordnungen vom 13. August 1811, (Reg. Bl. 1811. S. 1003) und 3. Februar 1813, (Reg. Bl. 1813 S. 326 ff.) b) mit jedesmaliger Mittheilung an das ebengenannte Localcommissariat, um theils die Administration der gedachten Institute zur Auszahlung und Verrechnung anzuweisen, theils, wo die obenerwähnten Verordnungen nicht eingehalten worden wären, die geeigneten Erinnerungen, und nöthigen Falls die Anzeige bei Allerhöchster Stelle zu machen.

5. Die Entscheidung der Streitigkeiten über die Kirchenstühle in letzter administrativer Instanz, sofern sich solche nicht zur Verweisung an die richterliche Behörde eignen.

---

a) M. s. Abtheil. VIII. Abschn. 3.

b) Ebendaselbst.

6. Die Dispensation von den in den ehegerichtlichen Ehescheidungs-Urtheilen, besonders wegen begangenen Ehebruchs, dem schuldigen Theile aufgelegten Cölibatsstrafen, oder der Untersagung anderweitiger Verheirathung; mit dem Anhange, daß nach dem canonischen Rechte in allen Fällen die Dispensation versagt werden soll, wo die ehebrecherischen Theile, zur Zeit des verübten Ehebruchs, sich einander die Ehe versprochen, oder dem unschuldigen Theile nach dem Leben getrachtet haben.

7. Die in dem §. 63. der Consistorialordnung angedeuteten Dispensationen in Ansehung der Zeit, und des Orts der Taufe, des Wechsels der Beichtverhältnisse, der Privatcommunion, der öffentlichen oder Haustrauung, und der Beerdigungsfeier, in einzelnen ausserordentlichen Fällen, und aus besonders wichtigen Gründen.

8. Die in dem §. 72. der nämlichen Consistorialordnung vorbehaltene Ahndung gegen diejenigen Pfarrer, welche sich einer Nachlässigkeit in Führung der Kirchenbücher schuldig machen.

III.

In Ansehung beider Confessionen.

9. Die Besetzung aller subalternen Kirchendienste, ohne Unterschied des Ertrags derselben, nach denjenigen Bestimmungen, welche durch die Verordnung vom 30. December 1810. (Reg. Bl. v. J. 1811. S. 17—24.) a) vorgeschrieben sind.

10. Die durch hinreichende Beweggründe veranlaßte Bewilligung geringer Remunerationen, oder temporärer Gehaltszulagen für das active subalterne Kirchendienst-Personale aus paraten Localmitteln des Cultus, mit der Beschränkung auf drei Jahre, und auf die Summe von 25 fl., so wie mit der Verbindlichkeit, einen Conspect darüber, unter Angabe der Motive, mit den, nach §. 11. der obengenannten Verordnung, einzusendenden Anzeigen, vorzulegen.

IV.

Rücksichtlich der formellen Behandlung der bisher aufgezählten Geschäftsgegenstände wird bestimmt:

1. Den Unterbehörden steht allenthalben nur die Instruirung, wo solche der Natur der Sache nach erforderlich ist, zu, und die General-, Kreis- und Localcommissariate entscheiden sogleich selbst, nach collegialer Berathung.

2. In Ansehung der protestantischen Kirchenangelegenheiten bleibt den General-Decanaten die verfassungsmäßige Competenz durch gegenwärtige Verordnung ungeschmälert, und die Gegenstände, welche oben sub Nro. III. Lit. C. 2. 3. 4. 6. 7. 8. verzeichnet sind, werden von denjenigen General-Kreiscommissariaten behandelt, welche zugleich die Functionen der Generaldecanate versehen.

---

a) M. s. Abtheilung VIII. Abschn. I.

V.

Ganz nachgelassen wird den General-, Kreis- und Localkommissariaten:

1. Die in den Instructionen vom 15. September 1808, §. 4. Lit. K. (Reg. Bl. 1808. S. 2175.) und vom 8. September 1809 §. 19. (Reg. Bl. 1809 S. 1525.) a) anbefohlenen vierteljährige Einsendung der Geschäftsprotocolle über das Schul- und Kirchenwesen, vorbehaltlich jedoch jeder beliebigen Einsicht, welche das Ministerium von Zeit zu Zeit durch besondere Abforderung sich zu verschaffen gut finden wird.
2. Die in der Instruction vom 17. Juli 1808. §. 72. (Reg. Bl. 1808 S. 1679) b) vorgeschriebene Einsendung von monatlichen Geschäfts-Tabellen.

VI.

Die durch die Verordnungen vom 25. April 1811, (Reg. Bl. 1811 S. 617. ff.) und 18. Mai 1812, (Reg. Bl. 1812 S. 900 ff.) c) befohlene Einsendung der Anzeigen über die regulirten Biertaxen soll zwar vor der Hand, und bis eine vollkommene Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung in der Anwendung der gesetzlichen Tariffe bewirkt seyn wird, fortgesetzt; diese Anzeigen sollen aber künftig an die Steuer- und Domänen-Section bei dem Ministerium der Finanzen gerichtet werden.

München, den 6. August 1815.

(Reg. Bl. v. J. 1815. St. XXXIII. S. 689.)

IV. Allerhöchste Verordnung vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend.

§. 4.

(Die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.)

M. J. K.

Uebereinstimmend mit Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 2. Februar d. J. §. IV. und §. X. d) haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen nach folgenden Bestimmungen festzusetzen:

Formation
der
obersten Verwaltungsstellen in den acht Kreisen.

§. 1.

Die oberste Verwaltungsstelle in jedem Kreise theilt sich in zwei Kammern, die Kammer des Innern, und die Kammer der Finanzen, welche zusammen die Regierung des Kreises bilden

a) M. s. Abth. XVIII. Abschn. 3.
b) Ebendaselbst.
c) Ebendaselbst.
d) M. s. diese Verordnung unter Abschnitt 2 dieser Abtheilung S. 331. oben.

§. 2.

Der erste Vorstand im Kreise ist der Generalcommissär, zugleich Präsident der Regierung, welchem nach Umständen für dermal in einigen Kreisen auch ein Vicepräsident zugegeben wird.

§. 3.

Außerdem besteht insbesondere die Kammer des Innern:

aus einem Director,
aus sechs Räthen,
aus zwei Assessoren,
aus einem Kreisschulrathe, dermal noch, bis in der Folge die Geschäfte eines solchen einem der übrigen Räthe oder Assessoren zugetheilt werden können,
aus einem Kreis-Medicinalrathe,
aus einem protestantischen Kirchenrathe in denjenigen Kreisen, deren oberste Verwaltungsstellen zugleich protestantische Generaldecanate sind.

Die Kammer der Finanzen:

aus einem Director,
aus vier Räthen,
aus zwei Assessoren,
aus einem Kreisforstrathe,
aus einem Fiscalrathe.

Wo das Appellationsgericht nicht am Sitze der Regierung sich befindet, hat der Fiscalatsadjunct am Sitze des erstern seinen Wohnsitz zu nehmen. Wegen Besorgung der Landstraßen und Wasserbaugegenstände wird noch besondere Verfügung erfolgen.

§. 4.

Zur Führung der Tagebücher und Protocolle, zur Expedition und zum Concipiren werden bei

der Kammer des Innern

zwei Secretäre, wovon der eine die Expedition und Taxation besorgt, und drei Concipisten,

bei der Kammer der Finanzen

zwei Secretäre und ein Expeditor, welcher zugleich das Taxwesen besorgt, aufgestellt.

Der im Dienste älteste von den Secretären beider Kammern besorgt zugleich die Repartition und Inspection der vereinigten Canzlei.

§. 5.

Das Rechnungscommissariat wird bei der Kammer des Innern

aus einem Ober-Rechnungscommissär,
aus zwei Rechnungscommissären,
aus drei Rechnungsgehilfen,

bei der Kammer der Finanzen

aus sechs Rechnungscommissären,
aus sechs Rechnungsgehilfen, wobei einer der Räthe oder Assessoren die Aufsicht und Leitung führt, zusammengesetzt.

§. 6.

Die Registratur besorgen für jede Kammer

zwei Registratoren und

ein Registraturgehilfe.

Die Registraturen beider Kammern bleiben in einem Locale vereinigt, aber in den Arbeiten getrennt.

Der im Dienste älteste Registrator jeder Kammer ist zugleich Oberregistrator.

§. 7.

Die Canzlei ist für beide Kammern gemeinschaftlich und besteht aus sechs Canzelisten,

die Dienerschaft aber

aus einem Canzleidiener und aus drei bis vier Canzleiboten bei jeder Kammer.

Zur nöthigen Aushilfe in der Canzlei in soferne die statusmäßig bestimmten Canzellisten nicht hinreichen, wird für jeden Kreis, nach Verschiedenheit derselben, ein Aversum von 2000 fl. bis 2500 fl. bestimmt.

Außerdem besteht

§. 8.

in jedem Kreise, der Kammer der Finanzen untergeordnet:

1. eine Kreiskasse, bestehend:

a. aus einem Kreis-Kassier,
b. aus einem Controlleur, zugleich Buchhalter,
c. aus einem Zahlmeister,
d. aus zwei Officianten,
e. aus einem Kassadiener;

2. ein Oberaufschlagamt, bestehend:

a. aus einem Oberaufschlagbeamten,
b. aus einem Controlleur, und
c. aus einem Diener;

3. ein Siegelamt, bestehend:

a. aus einem Siegelbeamten,
b. aus einem Controlleur,
c. aus einem Diener.

§. 9.

Vorstehende Bestimmungen zeichnen den höchsten Personalstand für die gesammte Regierung der Kreise, welcher im Ganzen niemals überschritten werden darf, wohl aber eine Beschränkung überhaupt, und auch in der Art zuläßt, daß nach Verschiedenheit des Umfanges der Kreise und der hiernach sich ergebenden Geschäfte, in einem Kreise ein oder zwei Räthe oder Assessoren mehr, in dem andern um so viel weniger aufgestellt werden können, welches auch rücksichtlich des Rechnungscommissariats gilt.

§. 10.

Die Besoldungen, welche in beiden Kammern für die Individuen der nämlichen Dien-

stesstufe immer gleich seyn sollen, werden in einem besondern Etat, und die Diäten des Personals bei Abordnungen zu Commissionen über Land in einem besondern Regulativ festgesetzt.

§. 11.

Die Ernennung des ganzen oben bestimmten Personals wird vorbehalten; auch wird darüber bei vorkommenden Erledigungen nach Umständen das Gutachten der Regierung des betreffenden Kreises erholt werden.

§. 12.

Generalcommissäre und Präsidenten, Vicepräsidenten, Directoren und Räthe, treten mit ihrer Ernennung, soferne solche nicht ausdrücklich als blos provisorisch bezeichnet wird, und wenn sie die gesetzmässigen sechs Dienstesjahre bereits vollstreckt haben, in das durch die Staatsdienstpragmatik vom 1. Januar 1805 a) ausgesprochene Verhältniß ein.

Wegen der übrigen Individuen werden die geeigneten Bestimmungen noch vorbehalten.

§. 13.

In Beziehung auf den Rang bleibt es, bis hierüber eine allgemeine umfassende Anordnung erfolgen wird, bei denjenigen Bestimmungen, welche für die bisherigen General-Kreiscommissariate und Kreis-Finanzdirectionen bestanden sind. Die Vicepräsidenten haben den Rang vor den Vicepräsidenten der Appellationsgerichte.

Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den acht Kreisen des Reiches.

§. 1.

Die obersten Verwaltungsstellen sind, jede in dem durch die Verordnung vom 20. Februar d. J. b) bestimmten Gebietsumfange, die vollziehenden Organe der Staatsministerien des Aeussern, des Innern und der Finanzen, in Beziehung auf alle diejenigen Theile der Staatsverwaltung und innern öffentlichen Angelegenheiten, welche zu dem Geschäftskreise der genannten Ministerien gehören, und nicht besonderen Centralstellen und deren Unterbehörden übertragen sind.

§. 2.

Im Allgemeinen treten die Kammern des Innern in die Befugnisse und Obliegenheiten der bisherigen General-Kreiscommissariate, und die Kammern der Finanzen in jene der bisherigen Kreis-Finanzdirectionen.

A. Wirkungskreis der Kammer des Innern.

§. 3.

In die Geschäftssphäre der Kammern des Innern insbesondere fallen die staatsrechtlichen und militärischen Angelegenheiten, so weit letztere den Civilbehörden zuständig sind, die Ange-

a) M. s. Abth. XVIII. Absch. 2.

b) S. oben Bd. I. S. 328.

legenheiten der Religion und des Kultus, jene der öffentlichen Erziehung, der Bildung, des Unterrichts und der öffentlichen Sitten, das Medicinalwesen, die gesammte Landespolizei, das Communal- und Stiftungswesen und die allgemeine Statistik, mit der in alle diese Zweige einschlagenden Dienstübersicht und Dienstordnung, nebst der Gerichtspolizei.

Die einzelnen Gegenstände dieses hier bezeichneten Wirkungskreises sind durch die nachstehenden Titel I—IX. bestimmt.

Erster Titel.

Staatsrechtliche Angelegenheiten.

§. 4.

Aufsicht auf die Landesgrenzen und Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten. Behandlung der Nachsteuersachen mit Beobachtung der bestehenden Verträge, in Verbindung mit den Ein- und Auswanderungen und Vermögens Ein- und Ausführungen. Die Entscheidung streitiger Nachsteuerverhältnisse.

§. 5.

Bewahrung und Handhabung der Landesverfassung im Allgemeinen und insbesondere die nächste Aufsicht auf die Geschäfte des Landraths, sofern hierüber nicht auf andere Weise besonders verfügt wird. Bewahrung der Gerechtsame, des Souverains rücksichtlich der Verhältnisse der im Kreise ansässigen Fürsten, Grafen, Ritter und der Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit in den geeigneten Fällen, benehmlich mit den Appellationsgerichten.

Zweiter Titel.

Militärische Angelegenheiten.

§. 6.

Die Militärconscription, und die Entscheidung desfallsiger Reclamationen; Besorgung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungs-Angelegenheiten; die Einleitung zur Vertheilung und Austheilung der Kriegslasten, benehmlich mit der Kammer der Finanzen; die Entscheidung der Beschwerden über die Repartition der Lasten und der Entschädigungs-Forderungen.

§. 7.

Polizeiliche Oberaufsicht auf die beurlaubten Soldaten nach den bisher bestehenden Allerhöchsten Verordnungen — und deren Einberufung auf Verlangen der Militärbehörden; Verfügungen zur Abhaltung inländischer, und Aufsicht gegen fremde Deserteurs; Aufsicht gegen das Auswandern und Uebertreten der Unterthanen in auswärtige Kriegsdienste.

§. 8.

Sorge für die Vollziehung der über das Salpeterwesen und die Pulverfabrication bestehenden Verordnungen; Entscheidungen über Salpeterdefraudationen; Beförderung der künstlichen Salpetererzeugung; Entscheidung der Streitigkeiten der Gemeinden und Bezirke in Ansehung der Anlagen von Salpeterpflanzungen.

§. 9.

Leitung der Landwehr im Kreise, benehmlich mit den besonders aufgestellten Kreis-Commando's.

Dritter Titel.

Religion und Cultus.

§. 10.

Aufrechthaltung der Religionsedicte und Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften. Handhabung der gesetzlichen Gränzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; Bewahrung und Vertretung der landesherrlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen, und deren Anstalten und Güter, Aufsicht auf die Beobachtung der Verordnungen über die geistliche Gerichtsbarkeit und der Amortisationsgesetze.

§. 11.

Sorge für die Reinheit und den ungestörten Gang des Cultus, und überhaupt Handhabung der gesammten Religions- und Kirchenpolizei in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußern Handlungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen.

§. 12.

Anordnung und Leitung der Prüfungsconcurse zur Erlangung geistlicher Stellen; Besetzung der nicht stabilen geistlichen und der subalternen weltlichen Kirchendienste. Einsetzung der Kirchendiener in die Temporalien. Die vorschriftmäßigen Einleitungen zur Wiederbesetzung erledigter Pfründen, Regulirung des Nachsitzes und der Intercalfrüchte, nach den bestehenden Bestimmungen. Unterstützung bedürftiger Geistlicher.

§. 13.

Ausübung der durch das Edict vom 17. März 1809, und die Instruction vom 8. September a) des nämlichen Jahres, den Mittelstellen übertragenen Episcopalfunctionen in reinkirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Glaubensgenossen, mit Beschränkung auf diejenigen obersten Kreis-Verwaltungsbehörden, welche als Generaldecanate constituirt werden und mit Rücksicht auf die durch die nachgefolgten Verordnungen vom 2. October 1811 und 6. August 1815 b) desfalls eingeräumten Competenz-Erweiterungen.

Vierter Titel.

Erziehung, Bildung, Unterricht und öffentliche Sitten.

§. 14.

Sorge für die Beförderung des gesammten Schul- und Erziehungswesens, und der öffentlichen Anstalten für die Bildung in Künsten und Wissenschaften. Aufrechthaltung der hierüber bestehenden Verordnungen und Vorschriften; Aufsicht auf die Vollziehung der Unterrichts-Normative und Lehrordnung: auf alle Volks-, Bürger- und Feiertags-, Arbeits- und Industrieschulen; Leitung der im Kreise gelegenen Schullehrerseminarien, öffentlichen Erziehungshäusern,

a) Man sehe Abtheilung VIII. Abschnitt 1.

b) Die vorstehenden beiden Verordnungen.

Studienschulen, Gymnasien, Lyceen und Bibliotheken; mit Ausnahme der höheren Anstalten dieser Art in der Haupt- und Residenzstadt.

§. 15.

Bewahrung der den Zwecken des Unterrichts und der Erziehung gewidmeten Fonds; Verwendung der angewiesenen Dotationsraten; Ausmittlung örtlicher Hilfsquellen; Einführung und Regulirung des Schulgeldes; Aufrechthaltung des gesetzlichen Anspruches auf die quarta scholarum; Erhaltung und Ergänzung der zum Unterrichte dienenden Requisiten und Vervollkommnung der Attribute; Ausmittlung und Unterhaltung zweckmäßiger Gebäude.

§. 16.

Unterdrückung der Winkelschulen, Beförderung des ordentlichen Schulbesuches. Errichtung neuer, Aufhebung oder Zusammenschmelzung bestehender Volksschulen, Bildung und Berechtigung der Schulsprengel; Erhaltung und Vermehrung der Studien-Vorbereitungsschulen auf dem Lande; Herstellung genauer Schulbeschreibungen.

§. 17.

Berechtigung befähigter Subjecte zur Ertheilung von Privatunterricht, und zur Unternehmung von Privat-, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, unter allgemeiner Aufsicht, Prüfung aller Individuen, die sich dem Lehramte für die Volksschulen oder den niederen und höheren Studienschulen und Anstalten, widmen wollen. Aufnahme der fähigen Competenten in die Schullehrerseminarien, Entlassung daraus, und Handhabung der inneren Ordnung.

§. 18.

Anstellung aller Lehrer an den Volks- und Bürgerschulen; an den Feiertags-, Arbeits- und Industrieschulen, so wie an den Studien-Vorbereitungsschulen, dann der subalternen Diener an den Studienanstalten; Versetzung, Quieszirung, Entlassung dieses Personals, Unterstützung und Belohnung desselben; Sorge für dessen bedürftigen Hinterlassenen. Bestätigung der präsentirten Lehrer, und Wahrung der landesherrlichen Rechte in Bezug auf solche Präsentationen; Anordnung augenblicklicher provisorischer Vorsorge bei erledigten höheren Stellen im Schul- und Studienwesen.

§. 19.

Aufsicht auf das Betragen und den Fleiß des gesammten Lehr- und Erziehungspersonals; Aufsicht auf die Schulconferenzen; Visitation der Unterrichts- und Erziehungsanstalten; Handhabung der Disciplin gegen Schulen und Studierende, Dispensation derselben von einzelnen Lehrgegenständen; Zulassung zum Besuche der Studienanstalten in der Absicht, sich nur gewissen bestimmten Fächern zu widmen; Bestimmung der öffentlichen Preise; Zuerkennung der Local- und Familienstipendien.

§. 20.

Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältnisse der Schule und die Schulordnung; Entscheidung der Anstände über Schulgebäude und Baulast, über Schulgründe; über die wechselseitigen Schulsprengel, und über verordnungsmäßige oder hergebrachte Reichnisse.

§. 21.

Handhabung des Edicts über die Preßfreiheit; Aufsicht auf die Tagsblätter und Zeitschriften, auf die Kalender und Volksschriften; Leitung und Redaction der Kreis-Intelligenzblätter; Aufsicht auf Leihbibliotheken und Leseinstitute und Bewilligung zu deren Errichtung; Aufsicht auf den Buchhandel und die Buchdruckereien; Aufsicht auf Theater, Schauspiele und andere öffentliche Vorstellungen, auf Volksfeste und öffentliche Belustigungen.

Sorge, daß öffentlicher Unsittlichkeit gesteuert werde.

Fünfter Titel.

Medicinalwesen.

§. 22.

Aufrechthaltung und Beförderung der Sanitätsanstalten im Allgemeinen und Vollziehung der Verordnungen hierüber; Sammlung und Zusammenstellung wissenswürdiger Notizen zur Begründung einer medicinischen Statistik und Topographie.

§. 23.

Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen, und deren Verbreitung; Leitung aller Geschäfte der Schutzpockenimpfung; Anschaffung und Unterhaltung der Apparate zur Rettung der Scheintodten; Anordnung und Handhabung der Leichenbeschau; Aufsicht auf die Begräbnißorte, deren zweckmäßige Anlegung und nothwendige Versetzung.

§. 24.

Aufsicht und Leitung der öffentlichen Krankenanstalten, Spitäler, Siechen-, Irren-, Gebär- und Findelhäuser; ferner der im Kreise gelegenen Hebammen- und besondern ärztlichen Schulen; Aufnahme in dieselben und Entlassung daraus; Anordnung und Leitung der desfallsigen Prüfungen; Handhabung der Schuldisciplin.

§. 25.

Aufsicht auf das gesammte für das Medicinalwesen angestellte Personal, namentlich die Stadt- und Landgerichtsärzte, und auf die genaue Einhaltung ihrer Instructionen; Entscheidung allenfallsiger Dienstconflicte derselben mit anderen Beamten; Aufstellung geprüfter Hebammen und Nebenärzte auf dem Lande, dann befähigter Thierärzte und bewährter Huf- und Beschlagschmiede; Eintheilung derselben in die nach Vorschrift gebildeten Bezirke; Versetzung, Entlassung, Bestrafung oder Unterstützung und Belohnung dieser Personen. Subrepartition und Verwendung der bewilligten Antheile an den jährlichen Stipendien für die Nebenärzte auf dem Lande.

§. 26.

Unterdrückung medicinischer Pfuscherei; Aufsicht gegen unberechtigten Arznei- und Gifthandel; Zulassung zur ärztlichen Praxis; Zulassung fremder durch den Kreis reisender Aerzte und Operateurs. Regulirung der Badgerechtigkeiten und Ehehaften; Bewilligung zur Uebernahme und Verwesung bestehender Apotheken; Aufsicht auf Medicinal- und Apothekertaxen; Superrevision von dergleichen Rechnungen; Anordnung zur Visitation der Apotheken.

Sechster Titel.

Allgemeine Landespolizei.

§. 27.

Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit; Aufsicht auf geheime Verbindungen; Vorkehrungen zur Handhabung der Ordnung bei großen Versammlungen; Vollziehung der Verordnungen über das Paßwesen und über Landstreichergesindel und Bettler-Anordnung der nöthigen Maßregeln gegen Diebs- und Räuberbanden; Vorsorge gegen ausbrechende Tumulte, und schnelle Unterdrückung derselben; Leitung der zur Landessicherheit in den Kreisen vertheilten Gendarmerie in allen polizeilichen Dienstverrichtungen benehmlich mit den Legionscommando's; Veranlassung außerordentlichen bewaffneten Beistandes durch die Landwehr und im Falle des Bedarfs durch das Linienmilitär.

§. 28.

Aufsicht auf die Polizeigefängnisse; auf die Beschäftigungs- und Zwangsarbeitsanstalten; Leitung der hierauf sich beziehenden Angelegenheiten, so wie der bisher von der centralisirten Administration geführten Geschäfte rücksichtlich der Zucht- und Straf-Arbeitshäuser vorbehaltlich der Mitaufsicht der Justizbehörden, und vorbehaltlich der Mitwirkung der Kammern der Finanzen in Ansehung der Regie.

§. 29.

Vorsorge gegen öffentliche Unglücksfälle; für Abwendung der Wasser- und Feuerschäden. Verbreitung der Blitzableiter; Handhabung der Feuerpolizei; Anschaffung und Unterhaltung der Lösch- und Rettungsgeräthe; Einrichtung zweckmäßiger Löschanstalten und Löschordnungen; Beförderung der Brandassecuranz, und Leitung der desfallsigen Detailgeschäfte im Kreise; Bewilligung von Collecten innerhalb des Kreises für verunglückte Gemeinden und Bezirke, mit Ausnahme von Brandcollecten.

§. 30.

Aufrechthaltung der Bauordnungen, Entscheidung über nothwendige Demolitionen und Sperrungen, und über polizeiliche Baustreitigkeiten; Sorge für Herstellung angemessener Baupläne, und Genehmigung derselben mit Ausnahme jener für die Haupt- und Residenzstadt; Dispensationen von einzelnen Bauvorschriften auf dem Lande; Einführung und Unterhaltung der nächtlichen Straßenbeleuchtungen in den Städten und Märkten.

§. 31.

Sorge für das Credit- und Nahrungswesen; Einrichtung und Beförderung der Armenpflege; Aufsicht auf die Vollziehung der Verordnungen über das Gesinde; Herstellung und Beförderung von Leihanstalten; Bewilligung zu Privatunternehmungen dieser Art; Unterdrückung von Winkel-Leihhäusern; Aufsicht gegen verbotene Spiele und Lotterien; Errichtung und Leitung der Victualien-, Getreide- und Viehmärkte; Handhabung der Marktordnungen; Aufsicht auf die polizeiliche Beschaffenheit der Nahrungsmittel; Regulirung und Handhabung der Fleisch-, Mehl-, Brod- und Biertaxen; Entfernung aller Bann- und Zwangsrechte, und Beschützung des freien Verkehrs.

§. 32.

Aufsicht auf die gesammte Gewerbs- und Handwerkspolizei; Verleihung aller Gewerbs-Gerechtigkeiten ohne Ausnahme, und mit Einschluß der Conzessionen zur Anlegung von Mühlen, Buchhandlungen und Buchdruckereien, in der für diesen Geschäftszweig vorgeschriebenen Verfahrungsweise. — Erkenntniß über den Verkauf der Gewerbsgerechtigkeiten, über deren Cession, Verpachtung, Transferirung, Vererbung, über die Erneuerung obliegender Gewerbe, und über Gewerbsstreitigkeiten. — Bestimmung und Purifizirung der für einige Gewerbe bestehenden Districte; Herstellung genauer Gewerbs-Kataster; Abstellung der Gewerbsmißbräuchen; Vollziehung der Verordnungen über das Wandern der Gesellen; Dispensationen hievon in einzelnen dazu geeigneten Fällen. Beförderung der Fabriken und Manufacturen.

§. 33.

Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht; Aufrechthaltung der Cultur-Gesetze; Entscheidung der Culturstreitigkeiten; Erkenntniß über die Vertheilung der Gemeindegründe, und der Gemeindewaldungen. — Handhabung der Forstpolizei in allen Privat-, Communal- und Stiftungswaldungen.

§. 34.

Beförderung des Handels; Aufsicht auf Münze, Maaß und Gewicht und auf alle Gefährden im Handel und Wandel; Bewilligung zur Errichtung von Jahrmärkten; Aufsicht auf dieselben und die Handelsmessen, auf die Landkrämer und besonders die herumziehenden Mäckler; Herstellung und Unterhaltung einer Handels-Matrikel; Leitung des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues der Communen; Sorge für die Anlegung und Unterhaltung zweckmäßiger Vicinal- und Communicationswege; Entscheidung der Streitigkeiten über die diesfallsigen Concurrenz-Verbindlichkeiten; Aufsicht auf öffentliche Gasthöfe und Niederlagen; Vollziehung der Verordnungen über das Post- und Landfrachtwesen; Entscheidung der Post-Reclamationen. Handhabung der Flöß- und Schifffahrtsordnungen; Entscheidung der Streitigkeiten über die Benützung öffentlicher Gewässer, und Wahrung der dabei betheiligten landesherrlichen Rechte und Regalien.

§. 35.

Bewilligung und Beförderung neuer Ansiedelungen und Ansäßigmachungen unter Voraussetzung der erfoderlichen Bedingungen. — Vollziehung der Verordnungen über die Erleichterung der Heirathen auf dem Lande, und die Verehelichung in auswärtigen Staaten; Ratihabilitation auswärts geschlossener Ehen bei vorliegenden besondern Motiven; Entscheidung der Beschwerden und Streitigkeiten über Gegenstände dieser Art, über das polizeiliche Domicil, und die Alimentation unstäter, herrnloser und unbekannter Menschen.

§. 36.

Vollziehung der Polizei-Strafgesetze und Entscheidung der Polzei-, Straf- und Confiscations-Fälle.

Siebenter Titel.

Communal- und Stiftungs-Angelegenheiten.

§. 37.

Handhabung der Gemeindeordnungen; Oberaufsicht auf Markt-, Dorf- und Feldpolizei, und auf die sämmtlichen Communal-Anstalten; Erkenntniß über streitige Gemeinderechte; Regulirung der wechselseitigen Verhältnisse der Gemeinden und ihrer Sprengel; Bestätigung der Communalbeamten und ihrer Wahlen. Berechtigung der Gemeinden zur Führung von Prozessen.

§. 38.

Aufsicht auf alle allgemeinen und besondern Wohlthätigkeitsanstalten im Kreise; die obere Leitung derselben; Vorsorge für ihre Erhaltung und Verbesserung, und Aufsicht gegen die Vernachlässigung der Zwecke, und schädliche Mißbräuche.

§. 39.

Curatel über das Vermögen der Stiftungen und Communen; Befolgung und Handhabung der Gesetze der Verwaltung; die Vollziehung der Verordnung vom 6. März d. J. und die Ausübung aller Verwaltungs-Befugnisse, die durch dieselbe dem Ministerium nicht ausdrücklich vorbehalten sind, namentlich diejenigen, welche in den nachstehenden §§. bezeichnet werden.

§. 40.

Sorge für die Erhaltung und Vermehrung des Vermögens; für ununterbrochene Flüßigkeit und erleichterte Perzeption, dann successive Erhöhung und stiftungsgemäße Verwendung der Jahrsrente, und für eine zuläßige Verminderung der Lasten; Oberaufsicht auf die Bewirthschaftung des Vermögens durch die untergeordneten Verwaltungen der Municipal- und Ruralgemeinden; und dem zufolge Würdigung und Bescheidung der Angelegenheiten, in Bezug auf die Veräußerung von Activ-Obligationen, Realitäten, nutzbaren Rechten und Gewerben; auf die Abschreibung von Vermögenstheilen, wegen erlittenen Verlustes, und auf die Aufnahme von Passiv-Capitalien.

§. 41.

Cognition und Bestätigung neuer Fundirungs-Zuflüsse für bestehende Stiftungen und Gemeinden; Cognition und gutachtlicher Antrag über Dotationen zu Errichtung neuer Stiftungen.

§. 42.

Sorge für ständige Sonderung des Vermögens verschiedener Religionstheile und Zwecke; Aufsicht gegen Vermischungen des Stiftungs-Vermögens mit dem separirt verwalteten Communal-Vermögen, Eröffnung und Gewährung wechselseitiger unverzinslicher Vorschüsse der Stiftungs-Kassen zur Bestreitung vorübergehender außerordentlicher Ausgaben.

§. 43.

Regulirung der Personal- und Realausgaben der Stiftungs- und Communal-Kassen, sofern diese Ausgaben nicht schon durch bestätigte Stiftungs-Urkunden oder frühere Anweisungen festgesetzt sind, oder in die Competenz der untergeordneten Verwaltungen verwiesen werden.

Reduction der Fundationsmäßigen Ausgaben, wenn die Jahresrente wegen unwiderbringlichen Verlustes erweislich nicht zureicht.

§. 44.

Oberaufsicht über die Gebäude der Stiftungen und Communen; Sorge für deren Erhaltung im ordentlichen Zustande; ihre Einverleibung in der Brandversicherungsanstalt; Mehrung oder Minderung des Assecuranzcapitals; Würdigung und Bescheidung der Plane und Kosten-Voranschläge bei unvermeidlichen Neubauten. Handhabung der Verordnungen über die Concurrenzen zu den Bauten der Stiftungen und Communen.

§. 45.

Oberaufsicht auf das Vermögen der Pfarreien und Benefizien; insbesondere auf die Erhaltung und Versicherung der Pfarrgebäude; Unterstützung der Pfarrer aus Stiftungsmitteln zur Führung der Bauten; Ueberweisung pfarrlicher Baulasten ad onus successorum, und Regulirung der Ausfitzfristen.

§. 46.

Revision und Regulirung der auf dem Stiftungs- und Communalvermögen ruhenden Schulden. Subsidiarische Ergänzung dieses Vermögens zum Zwecke der Schuldentilgung, oder zur Befriedigung unabweislicher Gemeindebedürfnisse durch indirecte Abgaben oder Steuerbeischläge; Würdigung und Genehmigung der desfallsigen Anträge der Gemeinden, und der vorgelegten Concurrenzetats, benehmlich mit der Kammer der Finanzen.

§. 47.

Inspection der Stiftungs- und Communalkassen und des Verwaltungszustandes in den Städten und größern Märkten, gelegenheitlich anderer Visitationen; Sorge für eine zeitige Personalbestellung der Verwaltung im Falle der Erledigung und für eine regelmäßige Extradition des Vermögens; Sorge für die zeitige Verfolgung der Regreßansprüche an Verwalter, durch deren Schuld ein Vermögenstheil zu Verlust gegangen ist, und Sorge für eine ordentliche Vertretung der Stiftungen und Communen in ihren Rechtsangelegenheiten.

§. 48.

Oberaufsicht auf das Rechnungswesen der Stiftungen in den Landgemeinden durch eine in gemessenen Zwischenräumen vorzunehmende summarische Einsicht und Würdigung der von den Land-, Herrschafts- und Orts-Gerichten revidirten und beschiedenen ordentlichen Jahresrechnungen der Ortsverwaltungen. Unmittelbare Revision und Bescheidung der Rechnungen über das Stiftungs- und Communalvermögen der Städte und Märkte, in welchen ein Magistrat zur Verwaltung aufgestellt seyn wird.

Achter Titel.

Statistik und Dienstübersicht.

§. 49.

Sammlung aller Materialien zur Herstellung einer Statistik des Kreises, Benützung der diesfallsigen Angaben der Pfarrer und Gerichtsärzte, insbesondere Sammlung der Geburts-, Trauungs- und Todten-Listen; jährliche Berichtigung der Bevölkerungsverzeichnisse.

§. 50.

Zusammenstellung und Würdigung derjenigen periodischen Anzeigen und Uebersichten, welche über die wichtigeren Verwaltungszweige und die Geschäftsführung der untergeordneten Behörden, und über den Zustand der denselben anvertrauten Anstalten bereits vorgeschrieben sind, oder noch werden vorgeschrieben werden; Vorlegung der hieraus hervorgehenden Resultate, und außerdem augenblickliche Anzeige außerordentlicher Vorfälle.

§. 51.

Erstattung des Jahresberichts über alle Theile der Verwaltung, worin auch statt der bisherigen gesonderten Rechenschaftsberichte über die Administration der Stiftungen und Communen, die Darstellung des Zustandes dieser Administration mit aufgenommen wird.

Neunter Titel.

Dienstordnung und Gerichtspolizei.

§. 52.

Anordnung und Leitung der Concursprüfungen für die zum Dienste der Polizei und innern Verwaltung adspirirenden Candidaten und zwar, was die Rechtscandidaten betrifft, benehmlich mit den Appellationsgerichten.

§. 53.

Provisorische Ernennung aller Polizei- und Landgerichts-Diener, untergeordneter Aufseher und Verwalter in öffentlichen, unter der Leitung der obersten Kreisstellen stehenden Anstalten, der Polizeiofficianten und anderer subalterner Diener gleicher Klasse, wobei sich versehen wird, daß dieselbe bei diesen Anstellungen auf tüchtige Quiescenten vor allen den pflichtmäßigen Bedacht nehmen wird. Am Ende eines jeden Quartals ist eine genaue tabellarische Nachweisung, nach den hierüber noch zu erlassenden Bestimmungen, zur Erholung der Allerhöchsten Bestätigung einzusenden; über die Besetzung aller übrigen Stellen im Regierungsfache erstattet sie gutachtliche Berichte; Bestätigung der gutsherrlichen Beamten nach den gegebenen Vorschriften; Aufsicht auf das höhere Amtspersonal, dessen Verpflichtung und Einweisung; Vorsorge für die provisorische Verwesung erledigter Stellen.

§. 54.

Handhabung der Dienst- und Geschäfts-Ordnung bei allen untergebenen Aemtern und Behörden; Beilegung der Irrungen und Conflicte zwischen denselben; Sorge für die ordnungsmäßige Uebergabe und Uebernahme der Aemter; Veranlassung von Visitationen und administrativen Generaluntersuchungen, Erkenntniß in allen Disciplinarsachen; Verfügung provisorischer Suspensionen in dringenden Fällen; Ueberweisung der Untersuchungsacten an den ordentlichen Richter, oder gutachtlicher Antrag auf Stellung vor Gericht, mit Rücksicht auf das Strafgesetzbuch, und benehmlich mit den Appellationsgerichten, wenn die Gebrechen gleichzeitig in die Justizpflege einschlagen und eine Ausscheidung der Gegenstände in der Untersuchung nicht thunlich ist.

§. 55.

Abstellung der Unterthansbeschwerden gegen Beamten, Schreiber und Diener, der Klagen gegen Grund- und Gerichtsherren, wenn sie nicht streitige Rechtsverhältnisse betreffen, Ab-

stellung der Sportel- und Tax-Excesse, und Entscheidung in streitigen Taxgegenständen, gemeinschaftlich mit der Kammer der Finanzen; Aufsicht auf die öffentlichen Anwälte in allen administrativen Angelegenheiten und Beziehungen; Disciplin gegen dieselben und Aufsicht gegen Winkeladvocaten und unberechtigte Schriftenverfertiger.

§. 56.

Ertheilung der Heirathslizenzen für alle untergeordneten Beamten und Diener, welche die Rechte der Staatsdienstpragmatik genießen, bleibt der Allerhöchsten Stelle vorbehalten. Wegen des übrigen Personals, welches nach der Beschaffenheit seiner Dienste an sich, oder wegen noch nicht erstreckter constitutionsmäßiger Dienstzeit jener Rechte nicht theilhaftig ist, wird noch besondere Verfügung erfolgen, bis wohin über jeden Fall die Entschließung des Ministeriums vorzubehalten und zu erholen ist. Bloßen Diurnisten kann von der Polizeibehörde die Heirathsbewilligung nur bei hinreichend ausgezeichnetem Vermögen, und nach vorläufiger Zustimmung der Gemeinde ihres Domicils ertheilt werden.

Ertheilung der Reiselizenzen im Inlande auf vierzehn Tage, und zwar bei dem landgerichtlichen Personale benehmlich mit den Appellationsgerichten. Gutachtlicher Antrag über Verehelichungsgesuche wirklicher stabiler Staatsdiener, und über gebetene Reiselizenzen öffentlicher Diener ins Ausland und in die Haupt- und Residenzstadt.

B. Wirkungskreis der Kammer der Finanzen.

§. 57.

In die Geschäftssphäre der Kammer der Finanzen gehören, die Leitung der Finanzverwaltung in den Kreisen im Allgemeinen, insbesondere die Aufsicht über das Staatseinkommen; über den Staatsaufwand; die Direction der Kassen, das Etatswesen, das Rechnungswesen, die Aufsicht über das gesammte Finanz-Dienstpersonale, das Amts-Bürgschaftswesen, fiscalische Processe, die Concurrenzen, Steuerbeischläge und die Angelegenheiten des Landraths, gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern; jährliche Wirthschaftsberichte.

In Beziehung auf alle diese Gegenstände gelten im Allgemeinen die Bestimmungen des organischen Edictes über die Anordnung der Kreis-Finanzdirectionen vom 8. August 1808, in soferne in Folge der nachstehenden Verfügungen keine Modificationen eintreten.

Erster Titel.

Finanzverwaltung in den Kreisen im Allgemeinen.

§. 58.

Die Herstellung des Finanzinventars, Conservation und Verbesserung des Finanzvermögens; Sorge für den genauen Vollzug der Finanzgesetze und Verordnungen.

Zweiter Titel.

Verwaltung des Staats-Einkommens insbesondere.

§. 59.

Vorschriftsmäßige Behandlung des Steuerwesens; des Tax- und Sportelwesens; der Lehen; der Laudemien; der grundherrlichen- zinsherrlichen- zehentherrlichen Renten; der Oekonomien, Braucreien, Fabriken s. a. in eigener Regie; Sorge für eine genaue, und richtige Erhebung und Verrechnung der hieraus fließenden Gefälle.

§. 60.

Behandlung und Leitung des Forst- und Jagdwesens nach der jüngsten Verordnung vom 15. September 1816. *)

§. 61.

Behandlung und Leitung des Aufschlags- und Siegelwesens, nach der Verordnung vom 4. Juli 1815.

§. 62.

Aufsicht und Leitung des Landbau- des Wasser- Brücken- und Straßenbaues, nach der Verordnung vom 4. Juli 1815, und der demnächst erfolgenden weiteren Bestimmungen.

§. 63.

Leitung aller öffentlichen Verkäufe der zur Veräußerung schon vorläufig bestimmten entbehrlichen Staatsrealitäten, und deren Genehmigung bis zum Betrage von 500 fl. in soferne die zum Grunde liegende Schätzung, und durch die Interessen des Kaufschillings, der bisherige Ertrag überstiegen wird. Verkäufe von höherem Betrage werden zur Allerhöchsten Genehmigung eingesendet.

§. 64.

Behandlung der Erb- und Zeitpächte, deren Genehmigung, die erstern bis zum Betrage von 500 fl., die letztern bis zum Betrage von 1000 fl., unter obiger Beschränkung.

§. 65.

Behandlung der Ablösung der Frohnen und Grundgerechtigkeiten nach den hierüber erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen.

§. 66.

Verordnungsmäßige Behandlung des Nachlaßwesens, der Steuer- und Giltmoderationen, der Ausstände und ruhenden Gefälle.

Dritter Titel.

Aufsicht über den Staatsaufwand in den Kreisen.

§. 67.

Sorge für die richtige Bezahlung und Verrechnung aller in den Kreisen vorkommenden,

---

a) M. s. Abtheil. XIV. Abschn. II.

und aus den Finanz-Kassen zu bestreitenden, durch besondere Allerhöchste Rescripte angewiesenen oder durch die Etatssanctions-Rescripte in bestimmten Summen bewilligten Ausgaben auf Besoldungen, Pensionen, Büreau-Erigenzen, öffentliche Anstalten der Erziehung, des Cultus, der öffentlichen Sicherheit, der Wohlthätigkeit, der Industrie, der Bauten s. a. unter strenger Beobachtung der Kassa-Instruction vom 2. März 1814.

§. 68.

Anweisungen der Diäten und Reisekosten nach den bestehenden Regulativen.

§. 69.

Bestimmung und Anweisung der Umzugskosten unter strenger Beobachtung der hierüber bestehenden gesetzlichen Normen.

§. 70.

Regulirung und Anweisung der Pensionen, in soferne sich selbe ganz entschieden:

a. auf die Dienstes-Pragmatik vom 1. Januar 1805, und die Nachtrags-Verordnung vom 8. Februar 1805, a) oder
b. auf die Verordnung vom 12. Juni 1804 b) über die Zulage der ständischen Klostergeistlichen wegen zunehmenden Alters, oder
c. auf die Verordnung vom 1. Sept. 1807 c) über Unterstützungen des Straßenbau-Personals, oder
d. auf das Regulativ vom 18. December 1810 d) über die Pensionen der Städt- und Märkt'schen Individuen beziehen.

§. 71.

Ueber diese ad §§. 68. 69. und 70. bemerkten, aus eigener Competenz zu verfügenden Anweisungen bleibt die Superrevision des obersten Rechnungshofes vorbehalten. Auch sind die Kammern der Finanzen gehalten, über die aus eigener Competenz angewiesenen Pensionen, Umzugskosten und Diäten, so wie über die §§. 63 und 64. bemerkten Verhandlungen, alle Quartale tabellarische Nachweisungen zur Einsicht und Prüfung an die Allerhöchste Stelle einzusenden, in welchen alle Umstände, Normen und gesetzliche Bestimmungen, welche die Anweisung oder die Verfügung begründen, **genau** und **vollständig** bemerkt werden müssen.

§. 72.

Pensionen und Unterstützungen, welche sich nicht auf die genannten Verordnungen und Regulative, sondern auf die Normalverordnung vom 14. Juni 1803, auf den Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahre 1803, auf die verschiedenen Localnormative voriger Regierungen, auf besondere abgeschlossene Recesse, s. a. gründen, werden der Allerhöchsten Entscheidung und Ge-

a) M. s. Abth. XVIII. Abschn. 2.
b) M. s. Abth. VIII. Abschn. 2.
c) M. s. Abth. XVII.
d) M. s. Abth. XI.

nehmigung vorbehalten, jedoch sind die Kammern der Finanzen ermächtigt, nach Umständen verhältnißmäßige Vorschüsse hierauf anzuweisen.

§. 73.

Anweisungen von Vorschüssen bis zu dem Betrage von 1000 fl. in allen unvorhergesehenen, in den Etatssanctions-Rescripten nicht bestimmt bezeichneten Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, unter der Verbindlichkeit, hierüber sogleich die Anzeige zu erstatten, und in einem motivirten Berichte die Genehmigung nachträglich zu erholen.

§. 74.

Disposition über die für Unterstützungen einzelner Individuen oder für andere bestimmte oder unbestimmte Zwecke in den Etatssanctions-Rescripten ausgesetzten Summen und Reservefonds; Vertheilung der Büreauerigenz-Ersparungshälfte auf den Grund der von dem obersten Rechnungshofe richtig gestellten Büreauerigenz-Rechnungen.

§. 75.

Sorge und Verantwortlichkeit, daß die genehmigten Etats in keinem ihrer Theile und Rubricen überschritten werden, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo das Uebertragen der Ersparnisse bei einer Rubric auf die andere ausdrücklich gestattet ist.

Vierter Titel.

Etatswesen.

§. 76.

Sorge über die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Anfertigung der Specialetats der Aemter und Kassen; Prüfung dieser Etats rücksichtlich des Formellen und der Materialien; Zusammenstellung der einzelnen Aemter und Kassenetats, und Anfertigung eines Kreis-Hauptetats; Einsendung desselben mit einem umständlichen Erläuterungsberichte nach der diesfalls gegebenen Vorschrift.

§. 77.

Sorge und Wachsamkeit über die Realisirung der Etats; Obsorge für die richtige und rechtzeitige Anfertigung der Monatsextracte, Conspecte u. s. w., Besorgung der Ingrossation zur Conservirung der Etats; Kreisbuchführung bei dem Rechnungs-Commissariate nach einer noch zu erlassenden besondern Instruction.

Fünfter Titel.

Rechnungswesen.

§. 78.

Wachsamkeit und Sorge über die rechtzeitige Anfertigung und Stellung der Rechnungen von Seite der Aemter und Kassen; Prüfung und Aufnahme der Aemter und Kassarechnungen; Jahres- und Rechenschaftsbericht über die ganze Finanzverwaltung des Kreises, nach allen ihren Branchen am Schluße eines jeden Finanzjahres.

Sechster Titel.

Direction der Kassen.

§. 79.

Sorge für die rechtzeitige Einlieferung der etats- und rechnungsmäßigen Ueberschüsse von den Aemtern an die Kreiskassen; etats- und vorschriftsmäßige Verwendung der bereits eingeflossenen, in den Kreiskassen befindlichen Geldvorräthe, und Bestimmungen über Verwendung der hierauf bereits angewiesenen Posten (Repartition); Obsorge über den Vollzug der Repartition; pünktliche Realisirung und Einlieferung der Central-Staatskasse-Dotation, und der Dotationsnachträge; pünktliche Honorirung der von der Central-Staatskasse, auf ihre etatsmäßige Dotation ausgestellten Assignationen, vorzüglich für das Militär; Aufsicht und Untersuchung der Kassen in Hinsicht auf den Baarschaftsbestand, und die ganze Amtsführung; vierteljährig, jedoch zur unbestimmten Zeit vorzunehmender Kassesturz und Einsendung des Sturzprotocolls; Aufsicht über das Kassepersonale.

§. 80.

Aufsicht und Behandlung des Staatsschuldenwesens in denjenigen Kreisen, wo solches nicht zur Staatsschulden-Tilgungscommission für die ältern Kreise in München gezogen worden.

Siebenter Titel.

Dienstordnung und Gerichts-Polizei.

§. 81.

Wegen Prüfung der Adspiranten bleibt es noch bei den über die Concursprüfungen und über die Aufnahme von Accessisten im Finanzfache erlassenen, oder noch zu erlassenden Verordnungen.

§. 82.

Provisorische Ernennung der Boten, Diener u. s. w. bei den allgemeinen und besondern Rentämtern, und andern untergeordneten administrativen Stellen, wobei nach Vorschrift des §. 53. des Wirkungskreises der Kammer des Innern zu verfahren, und an die darin gegebenen Bestimmungen sich genau zu halten ist.

§. 83.

Amts-Ein- und Ausantwortungen besorgt die Kammer der Finanzen bei allen, Aerarialgelder percipirenden und verrechnenden Beamten, und legt die Resultate berichtlich vor. Eben daher concurrirt selbe auch bei der Amts-Ein- und Ausantwortung an die Landrichter und Taratoren, benehmlich mit der Kammer des Innern, oder der Justizbehörden, in Hinsicht auf Depositen, Taxen und Sporteln.

§. 84.

Verfügung der gewöhnlichen Amts- und Kassavisitation (nach den Bestimmungen über den Geschäftsgang §. 3). Uebrigens liegt es in der Befugniß und in der Pflicht der Finanzkammern, Visitationen dieser Art überall und zu jeder Zeit eintreten zu lassen, wenn ein gegründeter Verdacht gegen die Amts- und Kasseführung eines Beamten selbe motivirt.

§. 85.

Untersuchung der Dienstgebrechen der untergeordneten Finanzbeamten und Diener, auf höheren Antrag, oder auch ex officio im Falle eines gegründeten Verdachts gefährdeter Amtsverwaltung gegen jene Beamten und Diener; berichtliche Vorlage der Resultate hierüber, mit ihrem Gutachten über Bestrafung des Untersuchten, und die Vorfrage: ob solcher vor Gericht gestellt werden soll, nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

In dringenden Fällen ist die Kammer der Finanzen befugt, einen solchen Beamten vorläufig sogleich von dessen Amtsverrichtungen zu suspendiren und für die provisorische Verwaltung des Amtes zu sorgen.

Disciplinar- und Ordnungs-Strafen in kleinern Vergehen, oder bei incorrigiblem Saumsal untergeordneter Beamten und Diener können durch die Finanzkammer ohne Anfrage verfügt werden.

§. 86.

Die Ertheilung der Heirathslicenzen an gesammtes Finanzpersonal, welches die Rechte der Dienstpragmatik genießt, bleibt der Allerhöchsten Stelle vorbehalten.

Wegen des übrigen Personals treten die in dem §. 56. des Wirkungskreises der Kammer des Innern enthaltenen Bestimmungen ein.

Achter Titel.

Amtsbürgschafts-Wesen.

§. 87.

Dieser Gegenstand unterliegt einer neuen Revision und wird hierüber seiner Zeit die weitere Entschließung erfolgen.

Neunter Titel.

Fiscalische Processe.

§. 88.

In den laufenden fiscalischen Angelegenheiten hat der Finanzfiscal, welcher als wirklicher Rath in die Kammer der Finanzen, mit Sitz und Stimme eintritt, bei der besagten Kammer vorzutragen. Bei Appellationen und Vergleichen, welche die Summe von 500 fl. überschreiten, so wie auch bei neu sich ergebenden Processen über den Hauptprocessplan hat die Finanzkammer Bericht an das Ministerium zu erstatten.

Zehnter Titel.

Aburtheilung der Mauth- und Zoll-Aufschlags- und Stempel-Defraudationen in zweiter Instanz.[a])

§. 89.

Diese erlassen die einschlägigen Regierungen des Kreises in der Art, daß ein Rath der Finanzkammer hierüber in der Kammer des Innern vorträgt. In wichtigen Fällen soll die Berathung in gemeinschaftlicher Sitzung beider Kammern geschehen. Es wird in allen diesen Fällen ein förmliches Erkenntniß mit beigefügten Entscheidungsgründen gefaßt, und in Fällen, wo die Gegenstandssumme einen weitern Recurs zuläßt, umständlich schriftlicher Vortrag erstattet.

Eilfter Titel.

Steuerbeischläge für Cameral-Angelegenheiten, Kriegsbeiträge und Landraths-Angelegenheiten.

§. 90.

Das gemeinschaftliche Benehmen der Kammern des Innern mit den Kammern der Fi-

a) M. s. oben S. 233. flg.

nanzen hierin ist bereits oben bei den Bestimmungen über den Wirkungskreis der Kammer des Innern angeordnet worden.

C. Besondere auf beide Kammern anwendbare Bestimmungen über den Umfang und die Grenzen der Competenz.

§. 91.

Die obersten Kreis-Verwaltungsstellen sind im Allgemeinen auf die Vollziehung der Verordnungen und Gesetze, auf Belehrung der Aemter bei offenbaren Mißverständnissen und schiefer Anwendung derselben, und auf rein executive Weisungen beschränkt.

Außer ihren Befugnissen liegt die eigene Erlassung gesetzlicher Normen und organischer Anordnungen, die Festsetzung und der Ausspruch von neuen Verwaltungsgrundsätzen; die Vorschreibungen allgemeiner Reglements und Dienstesinstructionen, und die Dispensation von bestehenden Gesetzen und Verordnungen, sofern die Befugniß hiezu ihnen nicht ausdrücklich eingeräumt ist. Ueberhaupt sollen sie von dem Gesichtspuncte ausgehen, daß sie in allen denjenigen Fällen, welche des Princips oder der Folge wegen von allgemeiner Wichtigkeit sind, die Allerhöchste Entscheidung zu erholen haben.

§. 92.

Alle Uebergriffe in die Sphäre fremder Geschäfte sollen sorgfältig vermieden, bei gemischten Gegenständen soll mit den geeigneten Behörden das vorschriftsmäßige Benehmen gepflogen, Irrungen und Conflicte sollen nach Möglichkeit verhütet und beigelegt, oder darüber, wenn eine Vereinigung der Ansichten nicht zu erzielen ist, Bericht erstattet werden.

§. 93.

In solchen Angelegenheiten, für welche den bestehenden Vorschriften und der Geschäftsordnung gemäß, die Unterbehörden als erste Instanzen aufgestellt sind, sollen die obersten Kreisverwaltungsstellen den Befugnissen und dem Verfahren derselben nicht vorgreifen, außer zur Abstellung vorkommender Beschwerden und wahrgenommener Geschäftsverzögerungen.

§. 94.

Eigentliche höhere Gnadensachen, namentlich Verleihungen von äußerlichen Auszeichnungen, von außerordentlichen Belohnungen und Unterstützungen aus landesherrlichen Kassen, von Patenten und Privilegien zu Gunsten gemeinnütziger Erfindungen und Unternehmungen u. s. w. sind der Allerhöchsten Stelle ausschließend vorbehalten.

Geschäftsgang bei den obersten Verwaltungsstellen in den acht Kreisen des Reiches.

§. 1.

Die oberste Leitung der Geschäfte, des Ganges und der Formen derselben, steht dem Generalcommissär und Präsidenten zu.

Nach Umständen wird für dermal in einigen Kreisen derselben ein Vicepräsident beigegeben.

Sein Stellvertreter bei Abwesenheit oder Krankheit ist der Vicepräsident, wo sich einer

befindet, und nach diesem der älteste Director. Der Vicepräsident soll vorzüglich derjenigen Kammer beiwohnen, deren Director abwesend oder verhindert ist. Jeder Director leitet zunächst die Geschäfte seiner Kammer.

§. 2.

Der Generalcommissär eröffnet den Einlauf. Da (wie unten §. 13. verordnet wird) jedes an die Regierung des Kreises gestellte Exhibit, zugleich die Kammer bezeichnen muß, an welche solches gerichtet ist, so stellt der Generalcommissär die eröffneten und präsentirten Exhibita sogleich den Directoren der beiden Kammern zu, die solche in das für jede Kammer besonders zu führende Einlaufs- zugleich Geschäfts-Protocoll eintragen lassen. Schon in diesem Einlaufs-Protocolle wird der nach der bestehenden Repartition betreffende Referent bemerkt, sofort hienach jedes Exhibit, mit den Voracten durch die Registratur diesem Referenten zugestellt. Die Repartition der Geschäfte wird von dem Generalcommissär gemeinschaftlich mit dem Vicepräsidenten und jedem Director der Kammer, nach Aemtern und Generalgegenständen vorläufig im Allgemeinen, und mit jedem Jahre neu entworfen. Abänderungen dieser Repartition unterm Jahr, oder die Bestellung besonderer Referenten in besonderen Fällen verfügt der Generalcommissär und Vicepräsident benehmlich mit den Directoren der Kammern.

§. 3.

Zur unmittelbaren Beschäftigung des Generalcommissärs werden vorbehalten, alle Gegenstände, welche ihm persönlich durch specielle Rescripte aufgetragen werden.

Die jährlichen Visitationsreisen im Kreise in soferne sie Gegenstände der Kammer des Innern betreffen, macht der Generalcommissär nach den hierüber bereits bestehenden Reglementarverfügungen, oder kann sie auch nach Umständen dem Vicepräsidenten übertragen. Die Visitationen der Rentämter geschehen, nach den hierin ebenfalls bereits vorliegenden besonderen Verordnungen, durch einen Rechnungscommissär, oder nach Umständen durch einen Rath der Kammer der Finanzen, welchen der Director der Kammer der Finanzen vorschlägt, und der Generalcommissär bestätigt.

§. 4.

Ferner gehört es zu den persönlichen Obliegenheiten und Befugnissen des Generalcommissärs, in Fällen bedrohter oder gestörter öffentlicher Sicherheit, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder der Erfolg der Maßregeln von der Bewahrung des Geheimnisses abhängt, sogleich auf seine Verantwortlichkeit entweder allein, und für sich, oder mit Zuziehung des Vicepräsidenten oder der Directoren und nach Belieben auch der ordentlichen Referenten, die *ersten* auf die Gesetze gegründeten Verfügungen zu erlassen, damit die Gefahr noch zu rechter Zeit abgewendet, oder auf der Stelle unterdrückt und die Verdächtigen oder Thäter außer Stand zu schaden gesetzt werden. Das nämliche gilt von dem Falle, wenn gegen einen Beamten gegründete Anzeigen eines Verbrechens vorliegen und bei eintretendem Verzuge die Vernichtung oder Erschwerung der Beweismittel zu besorgen wäre, oder der Beamte sich der Flucht verdächtig gemacht hat, oder schon auf der Flucht begriffen ist.

§. 5.

Gemeinschaftlich mit dem Vicepräsidenten und Director der Kammer des Innern hat der Generalcommissär zu besorgen: die unmittelbare Aufsicht auf die richtige Führung des Paß-

weſens und die desfallſigen Regiſter, die Leitung der ſtatiſtiſchen Sammlungen, die Aufſicht auf die Anlegung und Unterhaltung der Vormerkungsbücher zur Einziehung der im Kreiſe angeſtellten Staatsdiener bei den polizeilichen und untergerichtlichen Aemtern und bei den Behörden der innern Verwaltung; der Quiescenten von derſelben Claſſe, und der zum Staatsdienſte abſpirirenden Rechtscandidaten, dann der von Allerhöchſter Stelle in einzelnen Fällen ausgeſprochenen nicht öffentlich bekannt gemachten Regierungs- und Verwaltungs-Grundſätze; ferner: die Redaction der vierteljährig einzuſendenden Geſchäftstabellen, die der Generalcommiſſär und Präſident mit ſeinen beſonderen Bemerkungen begleiten kann; die Redaction der Jahresberichte, wozu die Räthe die in ihren Referaten geſammelten Erfahrungen und Bemerkungen mitzutheilen haben, die ſodann mit eingeſendet werden; die Redaction der jährlich einzubefördernden Liſten über das Betragen und die Verwendung des Raths- und ſubalternen Perſonals bei der Kammer des Innern.

In allen dieſen Gegenſtänden, in ſoferne ſolche auch bei der Kammer der Finanzen vorkommen, tritt dieſes nämliche gemeinſchaftliche Benehmen auch mit dem Director der Kammer der Finanzen ein. Die ſpezielle Behandlung des Etats- und Kaſſaweſens iſt einer beſondern Kaſſa-Commiſſion übertragen, welche unter dem Vorſitze des Präſidenten mit Beiziehung des Vicepräſidenten aus dem Director der Finanz-Kammer und jenem Rathe beſteht, welcher daſelbſt die Comptabilität reſpizirt. Die Ausfertigungen dieſer Kaſſa-Commiſſion werden von den ſämmtlichen Mitgliedern derſelben unterzeichnet. Alle Zahlungs-Anweiſungen an die Kreiskaſſa, ſind von derſelben zu erlaſſen.

§. 6.

Alle Gegenſtände, welche nicht dem General-Commiſſär und Präſidenten allein, oder gemeinſchaftlich mit den Directoren, beſonders übertragen ſind, ſollen in der Regel collegial, und zwar in förmlichen Sitzungen erledigt werden. Außer den Sitzungen ſollen nur ſimple Berichts-Abforderungen, Inſtructionen, Excitationen, Signationen zur Juſtification und Regiſtratur, einfache Sammlung und Zuſammenſtellung, bei welchen nichts zu erinnern iſt, einfache Remiß-Berichte und ſolche kleine Gegenſtände, bei denen von einer Berathung keine Rede ſeyn kann, behandelt werden.

Der General-Commiſſär, Vicepräſident, die beide Directoren der Kammern und alle einzelnen Räthe werden ausdrücklich verantwortlich gemacht, keinen zur Deliberation geeigneten Gegenſtand, durch büreaumäßiges Verfahren der collegialen Behandlung zu entziehen. Dieſe zur Behandlung außer den Sitzungen ſich eignenden Gegenſtände müſſen übrigens (was ſich von ſelbſt verſteht) der Reviſion des betreffenden Directors, der Einſicht des Vicepräſidenten und dem Expediatur des General-Commiſſärs und Präſidenten unterliegen, ſofort von dem Secretär (mit der Bemerkung der büreaumäßigen Behandlung) in den Geſchäfts-Protocollen nachgetragen werden.

§. 7.

Jede Kammer hält ihre eigenen geſonderten Sitzungen, in welchen der General-Commiſſär und Präſident, und in deſſen Abweſenheit der Vicepräſident oder Director den Vorſitz führt. — Die Abſtimmungen geſchehen nach dem Dienſtalter von dem älteſten bis zum letzten Rathe, wobei die Mitglieder der Kammern, welche für blos einzelne wiſſenſchaftliche und techniſche Gegenſtände ausſchließend beſtellt ſind ꝛc., nur in ihrem Fache eine entſcheidende Stimme haben; der General-Commiſſär als Präſident oder deſſen vorſitzender Stellvertreter giebt ſeine Stimme zuletzt. Die Mehrheit der Stimmen bildet den Beſchluß. Bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet ſich die Mehrheit durch die Stimme des Präſidenten oder ſeines Stellvertreters.

§. 8.

Bei solchen contentiösen Gegenständen, in welchen die Regierung des Kreises als administrativ gerichtliche Instanz erkennt, hat sich dieselbe in ihren Berathungen nach der Hofraths-Ordnung zu achten. Im übrigen wird rücksichtlich dieser Gegenstände nach den Verordnungen, die darüber schon bestehen, oder noch erlassen werden, und in Polizei-Strafsachen nach den Bestimmungen der Polizelgesetze und des künftigen Polizei-Strafgesetzbuches verfahren.

§. 9.

Der Präsident muß der Vollziehung der durch Einheit oder Mehrheit gefaßten Beschlüsse freien Lauf lassen, und kann solche auf seine Verantwortlichkeit nur dann sistiren, wenn er davon einen großen Nachtheil für das Staatswohl befürchtet, und er ist zu dieser Sistirung verpflichtet, wenn er den Beschluß gegen ausdrückliche Gesetze oder Allerhöchste Anordnungen gefaßt zu seyn glaubt. In beiden Fällen hat er sogleich davon die Anzeige zu machen. Auch kann er beschlossene Anträge an die Allerhöchste Stelle, mit denen er nicht verstanden ist, durch abgesondertes individuelles Gutachten einbegleiten.

§. 10.

Dem Generalcommissär als Präsidenten, im Benehmen mit dem Vicepräsidenten und den Directoren der Kammern wird es überlassen, die Zahl der Sitzungen, und die Tage derselben, nach Verhältniß der Geschäfte und ihrer Dringenheit zu bestimmen; doch sollten in jeder Woche wenigstens zwei Sitzungen gehalten werden. Jeder Referent bringt über die vorzutragenden Gegenstände die von ihm verfaßten Aufsätze sogleich in die Sitzung mit, außer in zweifelhaften Gegenständen, wo ohne vorläufige Berathung der Beschluß des Collegiums nicht wohl vorauszusehen ist. — In richtigen und systematischen, so wie in allen administrativ-contentiösen Gegenständen, sind schriftliche Vorträge zu erstatten. — Wenn der Fall eintritt, daß die Erledigung eines Gegenstandes seiner Dringenheit wegen nicht bis zum ordentlichen Sitzungstag verschoben werden kann, so ist nach der Wichtigkeit des Falles, und der Beschaffenheit der Umstände entweder eine außerordentliche Sitzung anzuordnen, oder die Abstimmungen sind durch Circulare zu erholen, und der Beschluß ist in das Protocoll der nächsten Sitzung nachzutragen.

§. 11.

Nur in den wichtigern Gegenständen eines gemeinschaftlichen Interesses für beide Kammern veranstaltet der Generalcommissär und Präsident zusammengesetzte Sitzungen, wozu neben den beiden Directoren entweder alle Räthe beider Kammern, oder von jeder eine gleiche Anzahl von Räthen berufen werden. In den gewöhnlichen Gegenständen dieses gemeinschaftlichen Interesses ist es hinlänglich, wenn der Referent den in der einen Kammer vorgetragenen und beschlossenen Gegenstand nun auch in der andern Kammer vorträgt, und Ansicht und Beschluß auch dieser Kammer hierüber erholt.

In Gegenständen, wo es nur auf vorläufige Notizen ankömmt, wird zwischen den betreffenden Proponenten mündliches Benehmen gepflogen.

Ein Notenwechsel zwischen den Kammern findet nicht statt, sondern die unvermeidlichen Mittheilungen und die Abgabe von Erinnerungen und Aeußerungen von einer zur andern geschehen durch Protocollsauszüge.

§. 12.

Ueber alle Sitzungen werden von einem Secretäre Protocolle mit möglich größter Genauigkeit geführt, und bei wichtigen Gegenständen auch die einzelnen Abstimmungen darin bemerkt. Dem Rathe bleibt in diesem Falle die Abgabe eines schriftlichen Votums zu den Acten vorbehalten. — Die nach den Beschlüssen entworfenen Aufsätze werden von dem Director revidirt, dem Vicepräsidenten zur Einsicht vorgelegt, und von dem Generalcommissär und Präsidenten, auch wenn er den Sitzungen nicht beigewohnt hat, mit dem Expediatur versehen. Die in das Sitzungsprotocoll eingetragenen Beschlüsse werden von dem Secretär in dem Geschäftsprotocolle nur mit Hinweisung auf den Tag und die Vortragsziffer des Sitzungsprotocolls bemerkt.

§. 13.

In Fällen, wo der Generalcommissär in Folge besonderer ihm persönlich gegebener Aufträge und Vollmachten handelt, geschehen die Ausfertigungen in seinem Namen nach der bisherigen Form. Alle Ausfertigungen der Regierung des Kreises werden von dem Generalcommissär als Präsidenten unterzeichnet, und von dem Director der einschlägigen Kammer contrasignirt. Der Secretär unterfertigt sich am Rande der Ausfertigung mit der gewöhnlichen Bemerkung: collationirt, da derselbe für die Reinschrift haftet. Die Form dieser Ausfertigung ist folgende:

a. Jene an die untergeordneten Aemter geschehen mit der Ueberschrift:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs."

Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift:

Königliche bayerische Regierung des ..... Kreises

(Kammer des Innern oder der Finanzen).

b. die Schreiben an coordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde, von welcher und an welche geschrieben wird, auf diese Weise an:

Die königliche bayerische Regierung des ..... Kreises

an

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

c. Die Form der Berichte an die Allerhöchste Stelle mit jedesmaliger Bemerkung der betreffenden Ministerien richtet sich nach der Vorschrift vom 18. Januar 1806 a), und dieselben werden künftig, soferne sie nicht persönliche Geschäfte des Generalcommissärs betreffen, nicht mehr in dessen individuellen Namen, sondern im collectiv Namen der gesammten Regierung des Kreises verfaßt, und von dem Generalcommissär als Präsidenten, Vicepräsidenten, Directoren und Referenten unterzeichnet, und von einem Secretär collationirt.

Die untergeordneten Behörden beobachten in ihren Berichten die Formen der Unterredung. Die Anrede ist:

„Königliche Regierung des ..... Kreises."

Die Unterschrift:

„Unterthänig gehorsamstes Amt (Gericht)" ꝛc.

Von außen muß bei allen Eingaben die betreffende Kammer bezeichnet werden.

a) M. s. Abtheilung XVIII. Abschnitt 3.

§. 14.

Die unmittelbare Leitung der als Körper zwar vereinigten, in den einzelnen Acten aber für jede Kammer ausgeschiedenen Registratur und der vereinigten Canzlei, so wie der Geschäftsformen, ist unter Oberaufsicht des Generalcommissärs und Präsidenten, dem Vicepräsidenten, und nach ihm zunächst den Directoren übertragen, die auch zu wachen haben, daß die Ausfertigungen befördert, und sobald als möglich zur Unterschrift und Expedition gebracht und alle Journale und Bücher in Ordnung gehalten werden.

§. 15.

Secretariat und Rechnungs-Commissariat sind für beide Kammern getrennt, der speciellen Leitung des Directors der betreffenden Kammer untergeben.

§. 16.

Alle bisher vorgeschriebenen Normen finden ihre Anwendung auch auf die gesondert bestandene Kreis-, Stiftungs- und Communalcuratel.

Dieselbe wird allenthalben mit der gesammten Regierung des Kreises, zunächst aber mit der Kammer des Innern, in allen Geschäftsbeziehungen vereiniget, und die Gegenstände dieser Administration werden mit allen andern auf ganz gleiche Weise behandelt; die Kreis-Administrationsräthe treten, nach ihrem Dienstesalter, in die Reihe des übrigen Rathspersonals ein, und tragen in den ordentlichen Sitzungen vor. Der Bestand getrennter Canzleien, Registraturen und Rechnungscommissariate für diesen Zweig der Geschäfte hört auf.

§. 17.

Es wird vorbehalten, zu jeder Zeit die Geschäfts-Protocolle zur Einsicht abzufordern; zur Erlangung der nöthigen Uebersichten im Ganzen und in einzelnen Theilen der Verwaltung spezielle Weisungen zu erlassen, und von Zeit zu Zeit Visitationen anzuordnen.

§. 18.

Jeder einzelne Referent ist verantwortlich für die rechtzeitige, ordnungsmäßige und gesetzliche Bearbeitung der ihm zugewiesenen Gegenstände und für die genaue und genuine Darstellung der actenmäßigen Thatsachen und Verhältnisse.

Jede Kammer der Regierung des Kreises ist verantwortlich für eine genaue Würdigung der vorkommenden Anträge, für die Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit ihrer Beschlüsse und für eine pünktliche Einhaltung der Gränzen ihrer Competenz.

§. 19.

Der General-Commissär als Präsident ist verantwortlich, daß der Einlauf zu rechter Zeit und nach der getroffenen Repartition vertheilt werde; daß durch bedeutende Rückstände keine Stockungen verursacht; daß der Deliberation keine zur collegialen Behandlung geeigneten Gegenstände entzogen; daß die Sitzungen fleißig und zur rechter Zeit gehalten und gehörig besucht; daß dabei die geziemende Ordnung beobachtet, die Vorträge mit Gründlichkeit erstattet, die Abstimmungen mit Ruhe und Anstand gegeben, die Beschlüsse bestimmt ausgesprochen, richtig in das Protocoll eingetragen, und die Ausfertigungen hiernach gefaßt werden.

Ferner ist er verantwortlich für die Bewahrung der Geschäfts-Formen und für die Ein-

haltung der Competenzvorschriften, und er hat, im Zweifel, über den Competenzpunkt förmlich abstimmen, und collegialen Beschluß fassen zu lassen.

Endlich liegt ihm ob, sich fortwährend in der Uebersicht der ganzen Administration zu erhalten, den Gang und die Resultate derselben zu verfolgen, um zu verhüten, daß nicht einzelne Theile und Zweige vernachläßigt werden; zu welchem Ende ihm das Recht der Initiative in soweit zustehet, daß er jeden Referenten anweisen kann, über eine Geschäftspartie, wo größere Belebung, Nachhilfe und Abstellung wesentlicher Gebrechen nothwendig scheint, ex officio Antrag zu erstatten.

§. 20.

Die Gesetze und Verordnungen in Bezug auf das amtliche Stillschweigen, auf heimliche oder offene Anwaltschaft, auf unbefugte Mittheilungen an die Parteien, auf privative Correspondenz über Amtssachen, auf Annahme von Geschenken und auf unberechtigte Benützung amtlicher Notizen und Materialien für öffentliche Schriften, werden erneuert, und von sämmtlichen bei der Regierung des Kreises angestellten Individuen wird die genaueste Nachachtung erwartet.

Die Vorstände sind persönlich für die strengste Aufsicht, und gegen jede Connivenz verantwortlich.

§. 21.

Der General-Commissär darf sich aus dem Kreise nicht ohne Allerhöchste Bewilligung entfernen.

Er selbst kann dem Vicepräsidenten, den Directoren, Räthen und Canzleipersonen, einen Urlaub von 14 Tagen zu Reisen im Inlande gestatten.

Ueber gebetene Reiselizenzen, deren Dauer die Zeit von 14 Tagen überschreiten soll, oder über Bewilligungen zu Reisen ins Ausland oder in die Residenz, hat er in der Regel Bericht zu erstatten.

Abordnungen von Räthen zu Commissionen über Land sollen nur in dringenden Fällen, außerdem aber nicht ohne vorläufige Anzeige und Genehmigung statt finden.

Wir beauftragen Unsere Staatsministerien des Innern und der Finanzen mit dem Vollzuge dieser von Uns gegebenen Anordnungen.

München, den 27. März 1817.

Reg. Bl. v. J. 1817. St. XIV. S. 235.

V. Allerhöchste Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den acht Kreisen betreffend.

§. 5.

(Die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den acht Kreisen betr.)

L. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen, die Formation, den Wirkungs- und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen nach folgenden Bestimmungen festzusetzen.

Formation der obersten Verwaltungsstellen in den acht Kreisen.

§. 1.

In jedem Kreise des Königreichs wird eine besondere Kreisregierung fortbestehen, welche für denselben die oberste Verwaltungsstelle bildet.

§. 2.

Diese wird sich bis auf weitere Anordnung, wie bisher, in zwei Kammern theilen und zwar in jene des Innern und in jene der Finanzen.

§. 3.

Der erste Vorstand im Kreise ist der Generalcommissär, zugleich Präsident der Regierung.

§. 4.

Außerdem wird vorläufig das statusmäßige Personale bestehen:

a. bei der Kammer des Innern

aus einem Director,

aus vier bis sechs Räthen,
in der Art, daß die Gesammtheit derselben bei allen acht Regierungen die Zahl von 40 nicht übersteigt,

aus einem Medicinalrathe,

aus zwei Registratoren,

aus drei Rechnungscommissarien;

b. bei der Kammer der Finanzen,

aus einem Director,

aus drei bis vier Räthen,
in der Art, daß die Gesammtheit derselben bei allen acht Regierungen die Zahl von 30 nicht übersteigt,

aus einem Assessor,

aus einem Fiscalrathe,

aus einem oder mehreren Fiscaladjuncten, wovon in jedem Kreise einer an dem Sitze des Appellationsgerichts wohnen muß; die Zahl derselben in allen Kreisen darf nicht über 12 steigen;

aus einem Kreisforstrathe,

aus einem bis zwei Forstinspectoren,
in der Art, daß die Gesammtheit derselben in allen acht Kreisen die Zahl von 13 nicht übersteigen darf,

aus zwei Registratoren,

aus fünf bis acht Rechnungscommissarien,
in der Art, daß die Gesammtheit derselben in allen Kreisen, die Zahl von 56 nicht übersteigen darf;

aus diesen Rechnungscommissarien haben die Regierungsvorstände die Finanzbuchhalter zu erwählen.

Die Zahl der Räthe und Rechnungscommissarien werden Wir für jede Regierung nach Verhältniß ihres Wirkungskreises durch besondere Rescripte bestimmen.

Zu allen diesen Stellen werden Wir jedoch in Zukunft nur Individuen ernennen, welche die academischen Studien vollendet haben, und im äußern Dienste ihre vorzügliche Brauchbarkeit bewährten.

Anstellungen von Räthen, Assessoren und Secretären außer dem Status, mit oder ohne Besoldung, finden in Zukunft nicht mehr statt.

Ueberdies gestatten Wir, daß bei jeder Regierungskammer von dem Präsidenten 10—12 Individuen auf Ruf und Widerruf aufgenommen und den Vorständen, Räthen, Secretären, Registratoren und Rechnungscommissarien nach Gutbefinden als Gehilfen zugetheilt werden, es bleibt auch dem Präsidenten vorbehalten, im Benehmen mit den beiden Directoren solche Gehilfen von einer Kammer zur andern zu versetzen.

Drei dieser Gehilfen bei der Kammer des Innern sind in jedem Kreise für den Rechnungsdienst der Stiftungen und Gemeinden bestimmt.

Die Zahl sämmtlicher Gehilfen werden Wir für jede Kreisregierung nach dem wahren Bedarf etatsmäßig festsetzen.

Wegen Besorgung der Baugegenstände wird besondere Verfügung getroffen werden.

§. 5.

Jede Regierung erhält statusmäßig außer dem im vorstehenden §. 4. bezeichneten Personale fünf Secretäre, aus denselben wählt sich der Regierungspräsident einen Präsidialsecretär, welcher unter dessen Befehlen die Aufsicht auf die Canzlei und das beiden Kammern gemeinschaftliche Unterpersonale, so wie die Polizei des Hauses zu führen hat. Von den vier andern Secretären theilt der Präsident im Benehmen mit den beiden Directoren einer jeden Regierungskammer zwei zu.

Zu Secretärsstellen können in Zukunft nur solche Individuen befördert werden, welche die academischen Studien vollendet und im äußern Dienste ihre vorzügliche Brauchbarkeit bewährt haben.

§. 6.

Wir behalten Uns vor, einem der beiden Directoren der Regierung den Rang und Titel eines Vicepräsidenten zu ertheilen, wodurch aber kein Anspruch auf höheren Gehalt begründet werden soll.

§. 7.

Die Canzlei ist für beide Kammern gemeinschaftlich. Für das hiezu erforderliche Personale und für die im §. 4. bemerkten Gehilfen, so wie für die nöthige Dienerschaft wird einer jeden Kreisregierung etatsmäßig eine Aversalsumme ausgeworfen, wovon die Hälfte auf dem Etat des Innern, die andere auf dem Etat der Finanzen verrechnet werden soll.

§. 8.

Ueber die Besoldungen der Neuanzustellenden werden Wir besondere Bestimmung erlassen.

Das bereits angestellte und in Activität verbleibende Regierungspersonale wird die bisherigen Besoldungen fortbeziehen.

§. 9.

Die Ernennung des ganzen oben bestimmten Personals wird vorbehalten, auch wird darüber bei vorkommenden Erledigungen nach Umständen das Gutachten der Regierung des betreffenden Kreises erholt werden.

§. 10.

In Beziehung auf den Rang bleibt es, bis hierüber eine allgemeine umfassende Anordnung erfolgen wird, bei den bisherigen Bestimmungen.

Die Secretäre, Registratoren, Rechnungscommissarien und Buchhalter haben gleichen Rang und reihen sich unter sich nur nach dem Dienstesalter.

Wirkungskreis
der
obersten Verwaltungsstellen in den acht Kreisen des Reiches.

§. 11.

Die obersten Verwaltungsstellen sind, jede in dem durch die Verordnung vom 20. Februar 1817 a) bestimmten Gebietsumfange, die vollziehenden Organe der Staatsministerien des Aeußern, des Innern und der Finanzen in Beziehung auf alle diejenigen Theile der Staatsverwaltung und innern öffentlichen Angelegenheiten, welche zu dem Geschäftskreise der genannten Ministerien gehören, und nicht besonderen Centralstellen und deren Unterbehörden übertragen sind, nach den in den folgenden §§. bezeichneten besonderen Competenzbestimmungen.

§. 12.

Die Kreisregierungen sind verpflichtet, in den ihnen anvertrauten Gebietstheilen die Rechte Unserer Krone, das Beste des Staates und die allgemeine Wohlfahrt Unserer treuen Unterthanen zu währen und zu befördern.

§. 13.

Denselben liegt vor Allem die genaue Befolgung der Verfassung ob, und die Sorge, daß derselben innerhalb der Grenzen ihrer Bezirke überall nachgekommen werde.

§. 14.

Die Kreisregierungen dürfen nichts verfügen, was einem ausdrücklichen Gesetze entgegen stünde, sie haben sich vielmehr bei Ausübung ihrer Befugnisse genau an die bestehenden Gesetze, Verordnungen und Reglements zu halten, und Sorge zu tragen, daß denselben von allen Untergebenen nachgelebt werde.

§. 15.

Dieselben müssen durchaus von dem Grundsatze ausgehen, Niemanden in der freien Benützung seines Eigenthumes und im Genusse der persönlichen Freiheit weiter einzuschränken, als

a) M. s. Abtheil. I. Abschn. 2.

es die bestehenden Gesetze fordern, sie haben Sorge zu tragen, daß dieser Grundsatz auch von ihren Unterbehörden befolgt, einem jeden Staatsbürger ihres Kreises innerhalb der Grenzen der Gesetze die möglichst freie Entwicklung seiner Kräfte gestattet, und jede unnöthige von dem Gesetze nicht positiv gebotene Einmischung in die Privatverhältnisse der Kreisbewohner unterlassen werde.

§. 16.

Die Kreisregierungen sind in der Regel befugt, in allen Gegenständen des Vollzugs und der durch die Gesetze denselben zugewiesenen Entscheidungen streitiger Fälle aus eigener Competenz und ohne weitere Anfrage selbstständig zu handeln und zu verfügen.

§. 17.

Nur in folgenden Fällen haben sie bei den vorgesetzten Ministerien anzufragen, und Genehmigung zu erholen:

a. wenn die Grundbestimmungen der Verfassung oder die Gesetze einen Gegenstand ausschliessend in die Competenz eines Ministeriums legen;

b. über Errichtung neuer Gesellschaften, in soferne sie ausdrücklich die Rechte octroirter vom Staate genehmigter oder privilegirter Körperschaften haben wollen, dann über Aufhebung solcher Gesellschaften;

c. bei allen polizeilichen Maßregeln, wodurch wegen außerordentlicher Ereignisse die Freiheit des Verkehrs im Innern sowohl, als mit dem Auslande mehr beschränkt werden soll, als es die Gesetze und Allerhöchsten Verordnungen vorschreiben;

d. bei Veränderungen in dem Zweck und der Verfassung der Stiftungen;

e. bei Ueberschreitungen des Etats, den nicht speciell erlaubten Transferirungen auf andere Positionen, bei nicht etatsmässigen Zahlungen und wegen Verwendung der durch gegenwärtige Instruction nicht ausdrücklich zur freien Verfügung überlassenen Ersparungen an etatsmäßigen Ausgaben;

f. bei Endbestimmungen über Veränderungen an dem Vermögensstock des Staates, in soferne nicht besondere Allerhöchste Vorschriften, für einzelne Gegenstände eine selbstständige Competenz einräumen;

g. bei Veränderungen in demjenigen Dienstpersonale, welches unmittelbar von Uns ernannt wird;

h. in allen Gnadensachen, mit Inbegriff der unentgeldlichen Holzabgaben, wenn nicht durch specielle Allerhöchste Rescripte und Verordnungen über einzelne Gegenstände den Kreisregierungen eine selbstständige Competenz eingeräumt oder eine Aversalsumme zu ihrer freien Verfügung gestellt ist;

i. in allen jenen Gegenständen, für welche in den nachstehenden §. dieser Instruction den Ministerien ausdrücklich die Competenz vorbehalten ist.

In diesen Fällen haben die Kreisregierungen gleichwohl die erforderlichen provisorischen Maßregeln anzuordnen, und hiedurch Sorge zu tragen, daß bis zum Eintreffen der Allerhöchsten Weisungen kein Nachtheil entstehe.

§. 18.

In allen Gegenständen, welche der Competenz der Kreisregierungen überlassen sind, haben diese alle Anfragen und Berichte zu unterlassen, jedoch unter folgenden Ausnahmen;

a. wenn Vollzugsberichte speciell angeordnet wurden;

b. wenn in Fällen, für welche eine weitere Instanz gesetzlich angesprochen werden darf, Recurs eingelegt wird;

c. über außerordentliche Ereignisse von Wichtigkeit, insbesondere bei folgenreichen Beziehungen auf die Reichsverfassung, bei Tumulten, Widersetzlichkeiten ganzer Gemeinden, großen Ueberschwemmungen und Wasserschäden, Feuersbrünsten, Seuchen und außerordentlichen Naturbegebenheiten;

d. über außerordentliche Vorfälle mit angesehenen Fremden;

e. die Durchreisen regierender Fürsten;

f. die Resultate der vorgenommenen Kreis- und Bezirks-Visitationen;

g. über Kassendefecte;

h. über Vorschüsse, welche den von dem Ministerium eröffneten Credit übersteigen;

i. auf besonderes Verlangen, außerdem aber alle drei Jahre, die Qualifications- und die Conduiten-Listen desjenigen Personals, welches unmittelbar von Uns ernannt wurde;

k. in allen jenen Fällen, wegen welcher durch Specialrescripte Bericht abgefordert wird, in Gegenständen, worüber den Kreisregierungen den bestehenden Gesetzen gemäß die letzte Instanz zusteht, haben sie sich blos auf Erstattung von Remißberichten und Vorlage der Acten zu beschränken.

§. 19.

Dagegen machen Wir es Unsern Kreisregierungen zur Pflicht, die Competenz der Unterbehörden in keiner Weise zu schmälern, denselben unter Vorbehalt der Beschwerde und der amtlichen Rüge den unmittelbaren Vollzug der Gesetze und Verordnungen, so wie das eigentliche Detail der Verwaltung zu überlassen, und insbesondere, in soferne die Gesetze und Allerhöchsten Verordnungen es für einzelne Gegenstände und ihre Cathegorien nicht anders bestimmen:

a. den Unterbehörden jede örtliche Anordnung zur selbstständigen Verhandlung hinzuweisen;

b. jede contentiöse Beziehung unter Privaten oder zwischen diesen und Corporationen durch die Unterbehörden in erster Instanz entscheiden zu lassen;

c. die Vollzugsberichte nur in denjenigen Fällen zu fordern, für welche sie von der Allerhöchsten Stelle vorgeschrieben sind, oder wegen besonderer Wichtigkeit der Sache als unentbehrlich erscheinen.

§. 20.

Unserer unmittelbaren Ernennung bleiben vorbehalten:

a. die Stellen der Vorstände und Räthe der Kreisregierungen;

b. des stabilen Personals derselben;

c. jene Stellen, mit welchen der Rathscharacter oder ein höherer Rang verbunden ist;

d. die Vorstände, Assessoren und Actuare der Landgerichte, die Stadtcommissäre, das stabile

Personale der Polizeidirection München, die Vorstände der für die Zucht-, Straf- und Zwangs-Arbeitshäuser aufgestellten Directionen und Verwaltungen;

e. das stabile Kassen- und Oberaufschlagamts-Personale, so wie die Rentbeamten;

f. die Forstmeister und Revierförster;

g. die Dignitarien und Mitglieder der Capitel und der Consistorien, wie die selbstständigen Pfarrer in jenen Fällen, für welche Uns dieses Nominationsrecht verfassungsmäßig oder gemäß besonderer Titel zusteht;

h. die Rectoren, Professoren und Lehrer jener Studienanstalten, aus welchen der Uebertritt zur Universität statt findet, und die Vorsteher der Schullehrerseminarien;

i. die Stadt- und Landgerichts-Aerzte;

k. das stabile Baupersonale in den Kreisen.

Unsern Regierungen überlassen Wir dagegen zur Zeit und in soferne Wir keine andere Anordnung im Allgemeinen oder bei einzelnen Fällen treffen werden, die Aufstellung des übrigen Personals, jedoch blos in der Eigenschaft von Functionären, welche auf Ruf und Widerruf gegen Taggebühr oder einfache Remuneration aufzunehmen sind, so wie die Bestätigung in denjenigen Stellen, worauf den Privaten, Gemeinden oder Corporationen verfassungs- gesetz- oder vertragsmäßig ein Präsentations- oder Wahlrecht zusteht, in soferne die Verfassung, die bestehenden Gesetze oder die nachfolgenden Bestimmungen solche Ernennungen und Bestätigungen nicht ausdrücklich Uns und Unsern Ministerien vorbehalten oder den Unterbehörden zuweisen.

Die erzbischöflichen und bischöflichen Collationen sind Uns jedoch auch fernerhin zur Genehmigung vorzulegen.

A. Wirkungskreis
der
Kammer des Innern.

§. 21.

In die Geschäftssphäre der Kammern des Innern fallen in der Regel alle jene Gegenstände, welche im höchsten Ressort den Ministerien des Aeußern und des Innern zugewiesen sind, in soferne sie Gegenstand der Kreisverwaltung seyn können, und nicht besonderen Stellen zugetheilt sind, hieher gehören insbesondere die staatsrechtlichen und militärischen Angelegenheiten, soweit letztere den Civilbehörden zuständig sind, die Angelegenheiten der Religion und der Kirche, jene der öffentlichen Erziehung, der Bildung, des Unterrichts und der öffentlichen Sitten, das Medicinalwesen, die gesammte Landespolizei, das Communal- und Stiftungswesen, die staatswirthschaftlichen Gegenstände, welche nicht speciell der Kammer der Finanzen zugewiesen sind, das gesammte Bauwesen mit allen Zweigen desselben und die allgemeine Statistik, mit der in alle diese Zweige einschlagenden Dienstübersicht und Dienstordnung nebst der Gerichtspolizei.

Die einzelnen Gegenstände dieses hierbezeichneten Wirkungskreises sind durch die nachstehenden Titel I. bis XI. bestimmt.

Erster Titel.

Staatsrechtliche Angelegenheiten.

§. 22.

Aufsicht auf die Landesgrenzen und Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten. a)

Sie können in dieser Beziehung mit den ausländischen Verwaltungsbehörden in Correspondenz treten, von denselben die erforderlichen Aufschlüsse unmittelbar erholen und denselben die nöthigen Eröffnungen machen.

Bei Störungen und Beeinträchtigungen der Landesgrenze oder bei Anforderungen zur Auslieferung fremder Unterthanen oder bei Anträgen über Veränderung der Grenzverhältnisse oder bestehender Staatsverträge haben sie jedoch an das Ministerium des Innern zu berichten, welches sodann in Benehmen mit jenem des Aeussern verfügen wird.

§. 23.

Die Nachsteuersachen, mit Beobachtung der bestehenden Verträge, in Verbindung mit den Ein- und Auswanderungen und Vermögens-Ein- und Ausführungen.

Die Instruirung und Entscheidung dieser Gegenstände steht den Königlichen Unterbehörden zu, welche hierüber fortlaufende Register zu führen, und die daraus zu bildenden summarischen Uebersichten erst mit den allgemeinen Rechenschafts-Berichten vorzulegen haben.

Nur in folgenden Fällen haben die Unterbehörden an die Kreisregierungen zu berichten:

a. wenn gegen ihre Entscheidung appellirt wird;

b. wenn mit den Staaten, wohin die Auswanderungen gehen, keine Freizügigkeits-Verträge bestehen;

c. wenn mit den Einwanderungs-Gesuchen die Bitte um Ertheilung des Indigenats verbunden ist.

In den zu b und c bemerkten Fällen hat die Kreisregierung Bericht an das Ministerium des Innern zu erstatten.

Ueber die zu a bezeichneten Beschwerden muß die Regierung in collegiale Berathung treten.

§. 24.

Bewahrung und Handhabung der Landes-Verfassung im Allgemeinen und insbesondere die Leitung der Wahlen in den Kreisen zur Stände-Versammlung nach den Vorschriften der Beilage 10. zur Verfassungs-Urkunde; die nächste Aufsicht auf die Geschäfte des Landraths, in soferne hierüber nicht auf andere Weise besonders verfügt wird.

---

a) Nach einer Entschließung des Königlichen Justizministeriums vom 29. Januar 1834, durch das Königliche Staatsministerium des Innern unterm 13. Februar ebendesselben Jahres (Nr. 4001.) den Kreisregierungen mitgetheilt, haben die Appellationsgerichte in allen Fällen von Streitigkeiten über Flurmarkungen, Eigenthum und Grunddienstbarkeiten, wobei die Landes-Grenzverhältnisse in Frage kommen, jedesmal zur Wahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten mit den Königlichen Kreisregierungen in geeignetes Benehmen zu treten.

§. 25.

Bewahrung der Gerechtsame des Souverains rücksichtlich der Verhältnisse der im Kreise ansäßigen Fürsten, Grafen, Ritter, und der Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, in den geeigneten Fällen benehmlich mit den Appellations-Gerichten, unter genauer Beobachtung der Vorschriften der vierten und sechsten Beilage zur Verfassungs-Urkunde.

Zweiter Titel.

Militärische Angelegenheiten.

§. 26.

Die Militär-Conscription und auf vorhergehende Collegial-Berathung die Entscheidung desfallsiger Reclamationen.

§. 27.

Die Besorgung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungs-Angelegenheiten in der Art, daß dieselben nur die allgemeinen Verfügungen für den ganzen Kreis oder mehrere Bezirke, dann die unmittelbaren Anordnungen der in die Kathegorie der allgemeinen Landeslasten und der gemeinsamen Kreislasten gehörigen Einrichtungen und Anstalten, und die Repartition auf die Magistrate, Land- und Herrschaftsgerichte selbst vornehmen, die Subrepartition und die Detail-Anordnungen aber den Districts-Behörden unter Vorbehalt der Appellation überlassen sollen. Bei Entscheidung solcher Appellationen muß collegiale Berathung statt finden.

Fremden Truppen kann der Durchmarsch nur auf den Grund Allerhöchster Genehmigungen und in den darin bestimmten Richtungen gestattet werden.

§. 28.

Die Ausgleichung der Kriegslasten unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Peräquations-Gesetzes vom 22. Juli 1819 a), wobei sich die Competenz der Kreisregierungen und der Unterbehörden in Bezug auf die Districtslasten nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landtagsabschiedes vom 11. September d. J. Abschnitt 3. Nr. 6. richtet, die Ausgleichung der Gemeindelasten ist den Gemeindeverwaltungen unter den im Umlagengesetz vom 22. Juli 1819 b) vorgeschriebenen Modalitäten zu überlassen; — nur in Gegenständen allgemeiner Landeslasten und in Recursfällen muß an die Ministerien berichtet werden.

Unter collegialer Berathung die Entscheidung der Entschädigungs-Forderungen für Kriegslasten und Kriegsschäden.

§. 29.

Polizeiliche Oberaufsicht auf die beurlaubten Soldaten und deren Einberufung auf Verlangen der Militärbehörden.

Diese Oberaufsicht hat sich jedoch nur auf generelle Anordnungen, auf den Vollzug spezieller Allerhöchster Befehle, und auf die Entscheidung der Beschwerden gegen die Verfügungen der Unterbehörden zu beschränken, welche über die beurlaubten Soldaten bei Polizeiübertretungen

a) M. s. Abtheilung X.

b) M. s. Abtheilung XIII, Abschnitt 1.

eben jene Competenz auszuüben haben, wozu sie die bestehenden Gesetze und Verordnungen im Allgemeinen ermächtigen.

Die Einberufungen der Beurlaubten sollen in der Regel wie bisher durch unmittelbare Correspondenz der Regimenter mit den Magistraten, Land- und Herrschaftsgerichten eingeleitet, und nur in dringenden Fällen und bei ganz allgemeinen Anordnungen durch die Kreisregierungen verfügt werden.

§. 30.

Allgemeine Verfügungen zur Abhaltung inländischer und die Aufsicht gegen fremde Deserteurs.

In Hinsicht der Ersteren haben sie alle besondern Einschreitungen und Verfügungen den Unterbehörden zu überlassen, welche mit den Regiments-Commando's unmittelbar zu correspondiren haben, — in letzterer Beziehung nur bei vorliegenden Reclamationen und in jenen Fällen einzuschreiten, bei welchen der Vollzug der bestehenden Cartele solche Einschreitungen erfordert.

§. 31.

Die allgemeine Aufsicht gegen das unbefugte Uebertreten der Unterthanen in auswärtige Kriegsdienste, und die berichtliche Vorlage der Gesuche um die Allerhöchste Erlaubniß zum Uebertritt in ausländische Civil- und Militärdienste, zur Annahme von Gehalten und Ehrenzeichen auswärtiger Mächte unter Beobachtung der Grundbestimmungen des Titel IV. der Verfassungs-Urkunde. *)

§. 32.

Sorge für die den Unterbehörden zu überlassende Vollziehung der über das Salpeterwesen und die Pulverfabrikation bestehenden Verordnungen; unter collegialer Berathung, Entscheidungen über Salpeter-Defraudationen in zweiter Instanz, innerhalb der Grenzen bestehender Gesetze die Hinwegräumung der Hindernisse, welche der Beförderung der künstlichen Salpetererzeugung entgegenstehen, in soferne die Unterbehörden vorher um Abstellung derselben angegangen wurden; in zweiter Instanz die Entscheidung der Streitigkeiten der Gemeinden und Bezirke in Ansehung der Anlagen von Salpeterpflanzungen, wobei ebenfalls collegiale Berathung statt finden muß.

§. 33.

Leitung der Landwehr im Kreise, benehmlich mit den besonders aufgestellten Kreis-Commandos.

Bis Wir hierüber die weiters erforderlichen Bestimmungen erlassen, werden die Competenzverhältnisse dahin festgesetzt:

a. die Patentisirung aller Stabs-Offizieren behalten Wir Uns vor;
eben so bleibt

b. die Berufung zur Activität derjenigen Landwehr-Abtheilungen, deren Mitglieder außer den Markungen der mit magistratischen Verfassungen versehenen Städte und Märkte ihren ständigen Wohnsitz haben, und

c. die Ertheilung der Erlaubniß zur Erhebung von Reluitions-Beiträgen der Allerhöchsten Stelle vorbehalten;

d. die Patentisirung der Oberoffiziere der in Städten und Märkten befindlichen Landwehr-

Abtheilungen, die Berufung der Letztern zu den Waffen, die Super-Reviſion der Landwehrrechnungen, wo dieſelbe nöthig erachtet wird, die Anordnung eines Landwehr-Rathes zur Entſcheidung der Disciplinar-Vergehen der im Kreiſe commandirenden Stabs-Offiziere der Landwehr, ſteht den Kreisregierungen im Benehmen mit den aufgeſtellten Kreis-Commandos zu; dieſes Benehmen muß in der Regel mündlich geſchehen.

Bei Landwehrabtheilungen des platten Landes finden vorläufig keine Beſetzungen der Offiziersſtellen ſtatt. Die Anträge auf Erhebung von Reluitions-Beiträgen dürfen die Kreisregierungen jährlich nur einmal unter Anlage von General-Ueberſichten zur Vorlage bringen.

c. Alle andern, die Landwehr betreffenden Anordnungen ſtehen in der Competenz der Unter-Behörden oder der Bataillonschefs; bei öffentlichen Volksfeſten und zu den gewöhnlichen Uebungen können die Unterbehörden den Landwehrabtheilungen der Städte und Märkte die Erlaubniß zum Ausrücken aus eigener Competenz ertheilen, müſſen jedoch den Militär-Commandanten des Platzes, wenn ſich einer am Orte befindet, davon unterrichten.

Außerdem rückt die Landwehr dieſer Abtheilungen ohne beſondere Ermächtigung in allen jenen Fällen aus, welche die Reglements hiezu bezeichnen. — In allen Fällen haben jedoch die Commandanten der Landwehrabtheilungen, wie bisher, vor dem Ausrücken die hiezu erforderliche Genehmigung des allenfalls im Orte befindlichen Militär-Commandanten zu erholen; nach dem Ausrücken ſteht die Landwehr jederzeit unter den Befehlen des Letzteren.

Dritter Titel.

Religions- und Kirchen-Angelegenheiten.

§. 34.

Beobachtung und Aufrechthaltung der Grundbeſtimmungen der zweiten Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde und der zu §. 103. derſelben gehörigen Anhänge; a) die Sorge für den Vollzug der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältniſſe der religiöſen Gemeinden und Körperſchaften.

Handhabung der geſetzlichen Grenzen zwiſchen weltlicher und geiſtlicher Gewalt; Bewahrung und Vertretung der landesherrlichen Rechte und Intereſſen in Bezug auf die Kirchen aller Confeſſionen und deren Anſtalten und Güter.

Aufſicht auf die Beobachtung der Verordnungen über die geiſtliche Gerichtsbarkeit und der Amortiſationsgeſetze, überhaupt Handhabung der geſammten Religions- und Kirchenpolizei in allen Beziehungen, und beſonders in Rückſicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen.

Außer denjenigen Gegenſtänden, welche die zweite Beilage der Verfaſſungs-Urkunde und ihre Anhänge Uns unmittelbar oder Unſerm Staatsminiſterium des Innern zuweiſet, bleiben dem letztern und der demſelben zugetheilten oberſten Stelle für Kirchen- und Schulangelegenheiten noch vorbehalten:

a. die Beſchränkungen und Aufhebungen der nicht zu den weſentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozeſſionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderſchaften;

a) M. ſ. Abtheilung VIII.

b. die Errichtung geistlicher Gesellschaften und Institute mit Bestimmung ihrer Gelübde;

c. die organischen Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten;

d. die Eintheilung der Sprengel;

e. die Ernennung zu den stabilen geistlichen Kirchenämtern, in soferne nicht das Patronats-Recht einzelnen Gemeinden, Körperschaften oder Privaten zusteht.

Alle andern den bloßen Vollzug bestehender Gesetze und Verordnungen bezielende Geschäfte werden der eigenen Competenz der Kreisregierungen und ihrer Unterbehörden in der Art überlassen, daß der unmittelbare Vollzug in der Regel den letztern zusteht, die Kreisregierungen aber erst dann eintreten, wenn gegen die Unterbehörden Klagen entstehen, oder ein Benehmen mit der geistlichen Oberbehörde eintritt, oder die Kreisregierungen wahrnehmen, daß die Unterbehörden im Vollzuge allgemeiner Gesetze und Anordnungen nachläßig sind.

§. 35.

Anordnung und Leitung der Prüfungsconcurse zu Erlangung geistlicher Stellen, Besetzung der nicht stabilen geistlichen und der weltlichen Kirchendienste, in soferne das Präsentations-Recht nicht einer Körperschaft, Gemeinde oder einem Privaten zusteht.

Zur Zeit und bis auf weitere Allerhöchste Anordnung die Bestätigung der Präsentationen zu allen geistlichen und weltlichen Kirchendiensten, deren Patronats-Rechte von Uns bereits speziell anerkannt sind, unter genauer Beobachtung der Vorschriften über die Qualification der Candidaten; wenn die Regierungen jedoch glauben, daß die Bestätigung verweigert werden müsse, so ist der Gegenstand dem Ministerium vorzulegen. — Die Bestätigung in den domcapitlischen Pfründen, worauf Wir nicht Selbst ernennen, wollen Wir Uns jedoch vorbehalten. —

Die Erlassung der Befehle zu der von den Unterbehörden vorzunehmenden Einsetzung der Kirchendiener in die Temporalien. Diese Befehle müssen unter dem geeigneten Vorbehalte jederzeit gleich mit der Ausschreibung der Ernennung oder Bestätigung verbunden werden.

Die vorschriftsmäßigen Einleitungen zur Wiederbesetzung erledigter Pfründen. Regulirung der Intercalarfrüchte nach den bestehenden Bestimmungen; die Abhörung der Intercalarfrüchte-Rechnungen.

Die Vereinigung oder Vertheilung der Pfarr-Sprengel können die Regierungen in allen jenen Fällen vornehmen, in welchen die Gemeinden, die Patrone und die geistliche Oberbehörde dazu willigen, und in soferne das Patronats-Recht nicht Uns Selbst zusteht; gleiche Competenz haben sie bei Umpfarrung einzelner Dorfschaften.

§. 36.

Um den Vollzug der vorstehenden Anordnungen zu erleichtern, und die bei Erledigungsfällen dermal jederzeit stattfindende Vielschreiberei zu entfernen, sind die Kreisregierungen verpflichtet, in soferne es noch nicht geschehen seyn sollte, die Revision der Pfarrei- und Pfründenfassionen zu vollenden, die Resultate in einem umfassenden Cataster zu beschreiben, und ein Duplicat desselben dem Ministerium des Innern vorzulegen, um sich in den Anzeigeberichten über Erledigungen einfach darauf beziehen zu können.

In diese Cataster sind die allenfalls eintretenden Veränderungen jederzeit nachzutragen, und Uebersichten derselben den periodischen Rechenschaftsberichten beizufügen, in soferne in einzelnen Erledigungsfällen die Vorlage der betreffenden Auszüge nicht früher nöthig seyn sollte.

§. 37.

In Bezug auf die protestantischen Kirchenangelegenheiten haben sich die Kreisregierungen durchaus nach dem hierüber bestehenden verfassungsmäßigen Edicte vom 26. Mai 1818 zu richten. a)

Vierter Titel.

Erziehung, Bildung, Unterricht und öffentliche Sitten.

§. 38.

Sorge für die Beförderung des gesammten Schul- und Erziehungswesens und der öffentlichen Anstalten für Bildung in Künsten und Wissenschaften; Aufrechthaltung der hierüber bestehenden Verordnungen; Aufsicht auf die Vollziehung der Unterrichtsnormative und Lehrordnung, die Oberaufsicht auf alle Volks-, Bürger- und Feiertags-, Arbeits- und Industrieschulen, auf die im Kreise gelegenen Schullehrer-Seminarien, öffentlichen Erziehungshäuser, Vorbereitungsschulen, Gymnasien, Lyceen und Bibliotheken; mit Ausnahme der höheren Anstalten dieser Art in der Haupt- und Residenzstadt und der im Kreise gelegenen Universitäten. —

Die unmittelbare Leitung des Volksschulwesens ist unter Aufsicht der Districtsinspectionen, Landgerichte, Magistrate und Herrschaftsgerichte den Local-Schulinspectionen, welche ihre bisherige Formation beibehalten sollen, zu überlassen; eben so gebührt die innere unmittelbare Leitung der höheren Studienanstalten den Rectoraten; insbesondere ist die Aufnahme und Entlassung der Schüler bei den Volks- und Industrieschulen den Localcommissionen, bei den Studienanstalten den Rectoraten dergestalt zu überlassen, daß sich die Kreisregierung nur mit den gegen Verfügungen dieser Behörden sich erhebenden Reclamationen und zwar in letzter Instanz zu befassen hat.

Die Kreisregierungen haben gerade bei diesem Gegenstande vor Allem den im §. 19. ausgesprochenen Hauptgrundsatz zu berücksichtigen und in Anwendung zu bringen, den Inspectionen und Rectoraten jede entbehrliche Schreiberei zu erlassen, insbesondere sogleich die allenfalls in einzelnen Kreisen bermal noch bestehenden periodischen Anzeigen, Uebersichten und Tabellen zu erlassen, und diese ausschließend auf den jährlichen Rechenschaftsbericht zu beschränken, über dessen Anfertigung Wir noch im Laufe des gegenwärtigen Verwaltungsjahres die auf möglichste Vereinfachung abzielenden Vorschriften entwerfen, und den Kreisregierungen zuschließen lassen werden.

§. 39.

Bewahrung der den Zwecken des Unterrichts und der Erziehung gewidmeten Fonds in der Art, daß, in soferne es noch nicht geschehen seyn sollte, für eine gründliche Inventarisirung derselben Sorge getragen, die Revision der Jahresrechnungen und die Superrevision derselben genau nach den Vorschriften der §§. 59. und 106. des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 b) vorgenommen, und die Kreisregierungen sich mit der Verwaltung dieses Gegenstandes nicht weiter beschäftigen, als durch dieses Edict speciell angeordnet ist.

Die unmittelbare Leitung der Verwaltung der Kreisschulfonds.

§. 40.

Ganz zur competenzmäßigen Verfügung werden den Kreisregierungen die Etatssummen

a) M. s. Abtheilung VIII.

b) M. s. Abtheilung XI. Abschnitt 1.

der Kreis-Schuldotation gestellt; sie sind jedoch verpflichtet, bei Verwendung derselben vor Allem die hierauf ruhenden ständigen Posten honoriren, und die Rechnung hierüber, nachdem sie supervisorisch festgestellt seyn wird, durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt machen zu lassen; bei dieser Bekanntmachung sind die Institute und Schulen, welche hieraus bedacht wurden, mit den erhaltenen Beiträgen und unter Angabe, ob diese als Besoldung, Unterstützung, zur Regie oder zu neuen Einrichtungen gegeben wurden, speciell zu benennen.

§. 41.

Ausmittlung örtlicher Hülfsquellen; die Regulirung des Schulgeldes, in soferne gegen die Unterbehörden von den Betheiligten reclamirt wird und zwar in letzter Instanz.

§. 42.

Die Erhaltung und Ergänzung der zum Unterrichte dienenden Requisiten und Vervollkommnung der Attribute steht in der Regel den Unterbehörden zu; die Kreisregierung hat jedoch bei Revision und Superrevision der Rechnungen auf ordentliche Führung der Inventarien zu bestehen, diese bei gelegenheitlichen Visitationen mit der Einrichtung der verschiedenen Institute vergleichen zu lassen, und sodann auf Abstellung der Gebrechen und auf Ersatz des allenfalls entstandenen Schadens zu dringen.

§. 43.

Die Ausmittlung zweckmäßiger Schulgebäude unter genauer Beobachtung der deswegen bestehenden Verordnungen; in Bezug auf Unterhaltung dieser Gebäude haben die Regierungen an die Competenzbestimmungen der Curatelverhältnisse sich zu halten, und in der Regel auf Abwendung des den Gemeinden und Stiftungen drohenden Nachtheils sich zu beschränken.

§. 44.

Einschreitung gegen säumige Unterbehörden zur Unterdrückung der Winkelschulen und zur Beförderung des ordentlichen Schulbesuchs. Die in letzterer Beziehung bisher vorgeschriebenen Detailtäbellen über die wegen vernachlässigten Schulbesuches verhängten Strafen sind den Schulinspectionen zu erlassen, wogegen wir erwarten, daß diese in ihrem rühmlichen Eifer zur Beförderung des Volksschulwesens fortfahren, und wie bisher unmittelbar einwirken werden.

Einrichtung neuer, Aufhebung oder Zusammenschmelzung bestehender Volksschulen, Bildung und Berichtigung der Schulsprengel; Erhaltung und Vermehrung der Studien-Vorbereitungsschulen auf dem Lande; Herstellung genauer Schulbeschreibungen.

§. 45.

Die Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht und zur Unternehmung von Privat-Erziehungs- und Unterrichtsanstalten ist den Unterbehörden zu überlassen; diese sind jedoch verantwortlich, dieselbe nur solchen Individuen zu ertheilen, welche genügende von den constituirten Prüfungscommissionen ausgefertigte Zeugnisse besitzen; die Regierungen werden in dieser Beziehung erst einschreiten, wenn die Unterbehörden ihre Pflichten verabsäumen, oder die betheiligten Individuen reclamiren sollten. Den Unterbehörden steht die unmittelbare, den Kreisregierungen die obere Aufsicht über solche Privat-Unterrichtsanstalten zu.

Prüfung aller Individuen, die sich dem Lehramte für die Volksschulen oder die mindern und höhern Vorbereitungsschulen und Anstalten widmen wollen.

In jedem Kreise ist wenigstens alle Jahre eine solche Prüfung für die verschiedenen Lehrfächer anzuordnen und 4 — 6 Wochen vorher durch die Kreis-Intelligenzblätter anzukündigen.

Aufnahme der fähigen Competenten in die Schullehrerseminarien, Entlassung daraus und Obsorge zur Handhabung der innern Ordnung.

§. 46.

Anstellung aller Lehrer an den Volks- und Bürgerschulen, an den Feiertags-, Arbeits- und Industrieschulen, so wie an den Studien-Vorbereitungsschulen, in soferne nicht das Präsentationsrecht einer Gemeinde, Körperschaft oder einem Privaten zusteht; dann der subalternen Diener an den Studienanstalten.

Versetzung, Quiescirung, Entlassung dieses Personals, Unterstützung und Belohnung desselben, Sorge für dessen bedürftige Hinterlassene; Bestätigung der präsentirten Lehrer, und Wahrung der landesherrlichen Rechte in Bezug auf solche Präsentationen.

Anordnung augenblicklicher provisorischer Vorsorge bei erledigten höheren Stellen im Schul- und Studienwesen.

§. 47.

Aufsicht auf das Betragen und den Fleiß des gesammten Lehr- und Erziehungspersonals; Aufsicht auf die Schulconferenzen; Visitation der Unterrichts- und Erziehungsanstalten; Handhabung der Disciplin gegen Schulen und Studierende. In dieser Beziehung haben die Regierungen die unmittelbare Leitung den Rectoraten, den Districts- und Lokalinspectionen zu überlassen, und erst dann selbst einzuschreiten, wenn sie mittelst der periodischen Visitationen oder auf andere Weise von obwaltenden Mißbräuchen Kenntniß erhalten.

§. 48.

Die Altersdispensationen in Hinsicht des Eintritts in die Studienanstalten, ferner die Dispensen von einzelnen Lehrgegenständen, so wie die Zulassung zum Besuche der Studienanstalten in der Absicht, sich nur gewissen bestimmten Fächern zu widmen, sind den Rectoraten zu überlassen, welche jedoch diese Dispensen pflichtmäßig in den Jahreszeugnissen vorzumerken haben; die Regierungen schreiten erst bei entdeckten Mißbräuchen und auf Reclamation der Betheiligten ein.

Die Bestimmung der öffentlichen Preise ist den Unterbehörden zu überlassen, welche jedoch jährlich durch allgemeine Bekanntmachungen auf die interessantesten hiezu geeigneten Erscheinungen der Literatur aufmerksam zu machen sind.

§. 49.

Die Zuerkennung der Local- und Familienstipendien ist durchaus den Gemeinden, Familien oder Individuen zu überlassen, welchen gemäß der Urkunde das Präsentationsrecht zukommt. Den Curatelbehörden liegt die Wachsamkeit ob, daß der Wille des Fundators genau erfüllt werde, weswegen für die Ernennungen die Genehmigung der niedern Curatel nachzusuchen ist; wo diese bei den Ernennungen selbst betheiligt sind, muß die Genehmigung der Obercuratel erholt werden. Außerdem hat die Regierung nur dann einzuschreiten, wenn gegen die Unterbehörden Reclamationen entstehen.

Die Verleihung allgemeiner, nicht für einen bestimmten Bezirk eines Kreises fundirten Stipendien bleibt dem Ministerium überlassen.

§. 50.

In zweiter Instanz die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältnisse der Schule und die Schulordnung; ferner über Anstände wegen der Schulgebäude und ihrer Baulast, über Schulgründe, über die wechselseitigen Schulsprengel und über verordnungsmäßige oder hergebrachte Reichnisse, in soferne diese nicht auf Privatrechtstiteln ruhen, in welchem Falle bei Ermanglung einer gütlichen Ausgleichung die Streitigkeiten vor das Forum der ordentlichen Gerichte sich eignen.

Fünfter Titel.

Medicinalwesen.

§. 51.

Aufrechthaltung und Beförderung der Sanitätsanstalten im Allgemeinen und Wachsamkeit über den Vollzug der hierüber bestehenden Verordnungen. Sammlung und Zusammenstellung wissenswürdiger Notizen zur Begründung einer medicinischen Statistik und Topographie.

§. 52.

Allgemeine Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen und gegen deren Verbreitung.

Obere Leitung aller Geschäfte der Schutzpockenimpfung und die Controle des Vollzugs in der Art, daß in der Regel nur mehr summarische Uebersichten für jedes Jahr eingesendet, und dieselben bei Visitationen mit den Registern der Aerzte und Pfarrämter verglichen werden, in welchen die geeigneten Certificirungen niedergelegt werden müssen.

§. 53.

Wegen Anschaffung und Unterhaltung der Apparate zur Rettung von Scheintodten ist bei Festsetzung der Etats Vorsorge zu treffen, und bei den Visitationen Nachsicht zu pflegen.

Die allgemeine Anordnung und Handhabung der Leichenbeschau; die oberste Aufsicht auf die Begräbnißorte, deren zweckmäßige Anlegung und nothwendige Versetzung mittelst der Unterbehörden anzuordnen ist.

§. 54.

Oberaufsicht über öffentliche Krankenanstalten, Spitäler, Siechen-, Irren-, Gebär- und Findelhäuser, mittelst der gehörig zu leitenden Unterbehörden und unter lebendiger Controle durch periodische Visitationen; ferner die im Kreise gelegenen Hebammen- und besondern ärztlichen und wundärztlichen Schulen, Aufnahme in dieselben und Entlassung daraus; Anordnung und Leitung der desfallsigen Prüfungen; Handhabung der Disciplin in diesen Schulen.

§. 55.

Aufsicht auf das gesammte für das Medicinalwesen angestellte Personale, namentlich die Stadt- und Landgerichtsärzte, und auf die genaue Einhaltung ihrer Instructionen. Entscheidung allenfallsiger Diensteonflicte derselben mit andern Beamten.

Die Aufstellung geprüfter Hebammen, dann befähigter Thierärzte und bewährter Huf- und Beschlagschmiede ist unter Vorbehalt der Reclamationen und der Obergewalt zur Abstellung der Mißbräuche und Fehlgriffe den Unterbehörden zu überlassen, welche hiebei nicht nur die bestehenden

Medicinalverordnungen, sondern auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. September d. J. zu beobachten haben, wenn mit einer solchen Aufstellung eine Districtsumlage verbunden werden soll, oder die Bezirke noch nicht gebildet wären; auf gleiche Weise bildet sich die Competenz wegen Versetzung, Entlassung, Bestrafung oder Unterstützung und Belohnung dieser Personen.

Die Unterbehörden haben die Erledigung von Thierarztstellen durch das Intelligenzblatt des Kreises bekannt zu machen, und unter Verkündung der mit diesen Stellen verbundenen Emolumente und Pflichten einen angemessenen Termin für die Concurrenten festzusetzen.

Die Aufstellung der Nebenärzte.

§. 56.

Die allgemeinen Einleitungen, so wie die durch die Umstände sich gebietenden besondern Anordnungen zur Unterdrückung medicinischer Pfuscherei; die oberste Aufsicht gegen unberechtigten Arznei- und Gifthandel, Zulassung fremder durch den Kreis reisender Aerzte und Operateurs.

Die Zulassung geprüfter Aerzte, in soferne sie die erste oder zweite Note der Befähigung erhielten, zur ärztlichen Praxis, dann die Regulirung der Badergerechtigkeiten und Ehehaften wird in die Competenz der Bezirks-Polizeibehörden gelegt, welche in dieser Beziehung bloße Anzeigsberichte zu erstatten haben; die Regierungen schreiten hierin nur bei entdeckten Mißgriffen oder auf besondere Reclamation ein.

Wegen der Bewilligung zur Uebernahme und Verwesung bestehender und zur Errichtung neuer Apotheken werden die Competenzverhältnisse durch die zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes vom 11. Septbr. d. Js. zu erlassende allgemeine Instruction regulirt werden.

Obere Aufsicht im Kreise auf Einhaltung der Medicinal- und Apothekertaxen, dann auf Anrufen der Betheiligten oder in vorliegenden Fällen bei Verbescheidung der Finanz-, Communal- und Stiftungsrechnungen. Die Superrevision der zur Vorlage gebrachten Rechnungen der Aerzte, Wundärzte und Apotheker.

Die generellen Anordnungen zur Visitation der Apotheken und die Prüfung der Vollzugsvorlagen.

Sechster Titel.

Allgemeine Landespolizei.

§. 57.

Die allgemeinen Anordnungen zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, Wachsamkeit gegen geheime Verbindungen; Vorkehrungen zur Handhabung der Ordnung bei großen Versammlungen, Vollziehung der Verordnungen über das Paßwesen und über Landstreicher, Gesindel und Bettler; Anordnung der nöthigen Maßregeln gegen Diebs- und Räuberbanden; Vorsorge gegen ausbrechende Tumulte und schnelle Unterdrückung derselben; Leitung der zur Landessicherheit in den Kreisen vertheilten Gensdarmerie in allen polizeilichen Dienstverrichtungen, benehmlich mit den Compagniecommandanten, welche zur Vermeidung aller unnöthigen Schreibereien in der Regel mit dem Vorstande der Kreisregierung mündliche Rücksprache pflegen sollen.

Veranlassung außerordentlichen bewaffneten Beistandes unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Tit. IX. §. 5. und 6. der Verfassungsurkunde,*) in diesem Falle jedoch Anzeige an das Ministerium.

*) M. s. B. I. S. 367.

§. 58.

Oberaufsicht auf die Polizeigefängnisse, auf die Beschäftigungs- und Zwangs-Arbeitsanstalten, Zucht- und Strafarbeitshäuser, bei letztern jedoch vorbehaltlich der Mitwirkung der Justizbehörden; obere Leitung und Controlle ihrer Verwaltung, sachgemäße Verfügung über die zu diesem Behufe festgesetzte Etatssumme unter Verantwortlichkeit bei Ueberschreitung derselben; Mitwirkung bei der durch die Finanzkammer vorzunehmenden Revision und Verbescheidung der Rechnungen dieser Verwaltungen.

§. 59.

Handhabung der Feuerpolizei; Vorsorge zur Anschaffung und Unterhaltung der Lösch- und Rettungsgeräthe, zur Einrichtung zweckmäßiger Löschanstalten und Löschordnungen, und zur Formation der in dieser Beziehung zu bildenden Districte unter genauer Beobachtung der Umlagengesetze vom 22. Juli 1819 und 11. September 1825; a) Beförderung der Schadensversicherungs-Anstalten, insbesondere der Brandassecuranz und Leitung der Detailgeschäfte der letztern im Kreise. Die bisherigen Anzeigen einzelner Feuersbrünste mit Ausnahme der im §. 18. bemerkten großen und ausgedehnten Unglücksfälle dieser Art unterbleiben für die Zukunft; auch sind von nun an über Ratificationen und Vorschußanweisungen monatlich nur summarische Uebersichten an das Ministerium einzusenden. Wir setzen in Unsere Kreisregierungen das Vertrauen, daß sie diesem wichtigen Gegenstande alle Aufmerksamkeit widmen, für das Interesse der Anstalt sorgen, aber auch jede unnöthige Schreiberei und jede Zögerung bei Ausbezahlung der Entschädigungsgelder vermeiden.

Bewilligung von Collecten innerhalb des Kreises für verunglückte Gemeinden und Bezirke desselben, mit Ausnahme von Brandcollecten. Zu den letzteren muß in den dazu geeigneten außerordentlichen Fällen die Allerhöchste Erlaubniß erholt werden.

§. 60.

Aufrechthaltung der Bauordnungen; in zweiter Instanz die Entscheidungen über nothwendige Demolitionen und Sperrungen und über polizeiliche Baustreitigkeiten; die Sorge für polizeiliche Baustreitigkeiten; die Sorge für Herstellung angemessener Bauplane und Genehmigung derselben ist den Bezirks-Polizeibehörden unter Vorbehalt der Reclamation zu überlassen; nur die Plane über Errichtung neuer Gebäude in Städten I. und II. Classe sind an die Kreisregierungen zur besondern Genehmigung einzusenden. In Hinsicht der Bauten für die Haupt- und Residenzstadt München verbleibt es vor der Hand bei den deßhalb bestehenden besondern Bestimmungen.

Dispensationen von einzelnen Bauvorschriften auf dem Lande werden in Bezug auf isolirt stehende Gebäude den Bezirks-Polizeibehörden überlassen; in Hinsicht der übrigen gehören sie zur unmittelbaren Competenz der Kreisregierungen.

Vorsorge zur Einführung und Unterhaltung der nächtlichen Straßenbeleuchtung in den Städten und Märkten.

§. 61.

Die obere Leitung der Baulichkeiten bei Aufführung neuer Staats-, Stiftungs- und Gemeindegebäude, und zwar in Bezug auf Stiftungs- und Gemeindegebäude nach den Curatel-

a) M. s. Abtheilung XI. Abschnitt 1.

verhältnissen in der Art, daß sie sich nur die Plane für neue Gebäude zur Genehmigung vorlegen lassen; bei Staatsgebäuden steht ihnen jedoch sowohl bei Neubauten als bei Reparaturen die Genehmigung der Bauart und die Festsetzung des Kostenpunctes zu. Die unmittelbare Leitung und Aufsicht ist den im Kreise aufzustellenden technischen Behörden zu überlassen, unter deren Respizienz alle Cathegorien der öffentlichen Gebäude ohne Ausnahme und Unterschied zu stehen kommen. Wir werden hierüber und insbesondere über die Formation und Aufstellung dieser technischen Behörden noch specielle Bestimmungen erlassen.

§. 62.

Sorge für das Credit- und Nahrungswesen im Allgemeinen, worüber jedoch die unmittelbaren Vorkehrungen den Unterbehörden zustehen. Einrichtung und Beförderung der Armenpflege, unter genauer Beobachtung des Gesetzes vom 11. September d. J. wegen der Heimatsrechte a) und der darin festgesetzten Competenzverhältnisse.

Aufsicht auf die Vollziehung der Verordnungen über das Gesinde und Entscheidung der in dieser Hinsicht sich ergebenden Reclamationsfälle in zweiter Instanz, in soferne dieselben an und für sich zulässig sind, und sich nicht vor den ordentlichen Richter eignen.

Herstellung und Beförderung von Leihanstalten, Bewilligung zu Privatunternehmungen dieser Art; Unterdrückung von Winkel-Leihhäusern; Oberaufsicht gegen verbotene Spiele und Lotterien; Straferkenntnisse hierüber in zweiter Instanz.

Die Bewilligung zur Errichtung der Victualien-, Getreide- und Viehmärkte, in soferne hiebei keine Abgaben an die betreffenden Gemeinden angeordnet werden, in welch letzterem Falle Bericht an das Ministerium zu erstatten ist.

Handhabung der Marktordnungen, Oberaufsicht auf die polizeiliche Beschaffenheit der Nahrungsmittel.

Regulirung und Handhabung der Fleisch-, Mehl- und Biertaxen; die Regulirung der Brodtaxen steht den Unterbehörden zu.

Entfernung der Bann- und Zwangsrechte und Beschützung des freien Verkehrs durch alle zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel und unter ausgedehntester Anwendung der in den §§. 14. und 15. aufgestellten Grundsätze.

§. 63.

Das ganze Fabrik-, Manufactur- und Gewerbswesen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. September d. J. b) und den Vorschriften der hierüber nächstens erscheinenden Vollzugs-Instruction.

§. 64.

Allgemeine Anordnungen zur Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht, und die Vertheilung der Prämien und Unterstützungen innerhalb der Grenzen der zu ihrer Verfügung gestellten Etatssummen. Wachsamkeit zur Aufrechthaltung der Culturgesetze; sodann in zweiter Instanz unter collegialer Berathung auf kurzen schriftlichen Vortrag die Entscheidung der Cultur-Streitigkeiten.

---

a) M. s. Abth. XII.

b) M. s. Gewerbswesen. Abtheilung XVI. Abschnitt 3.

Erkenntniß über die Vertheilung der Gemeindegründe und der Gemeindewaldungen; Handhabung der Forstpolizei in allen Privat-, Communal- und Stiftungs-Waldungen.

§. 65.

Beförderung des Handels, Aufsicht auf Münze, Maaß und Gewicht, auf alle Gefährden im Handel und Wandel; Bewilligung zur Errichtung von Jahrmärkten für inländische rohe Stoffe; über die Bewilligung zur Errichtung anderer Jahrmärkte ist die Allerhöchste Genehmigung zu erholen, Gesuche in letzterer Beziehung, welche die Kreisregierung für ungeeignet hält, hat dieselbe jedoch jederzeit unter Vorbehalt der Beschwerde sogleich abzuweisen. Obere Aufsicht auf dieselben und die Handelsmessen, auf die Landkrämer und besonders die herumziehenden Mäckler, Herstellung und Unterhaltung einer Handels-Matricel.

Leitung des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues ohne Ausnahme, mögen die dazu erforderlichen Mittel aus Gemeinde-Districts-, Kreis- oder Staatsfonds bestritten werden.

Sorge für die Anlegung und Unterhaltung zweckmäßiger Vicinal- und Communications-Wege, unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes über Districts-Umlagen. In zweiter Instanz die Entscheidung der Streitigkeiten über die diesfallsigen Concurrenz-Verbindlichkeiten.

Aufsicht auf öffentliche Gasthöfe und Niederlagen.

Vollziehung der Verordnungen über das Land-Frachtwesen.

In zweiter Instanz unter collegialer Berathung die Entscheidung der Postdefraudationen.

Handhabung der Floß- und Schifffahrts-Ordnungen.

In zweiter Instanz unter collegialer Berathung die Entscheidung der Streitigkeiten sowohl in dieser Beziehung, als über die Benützung öffentlicher Gewässer; dann die Wahrung der dabei betheiligten landesherrlichen Rechte und Regalien.

§. 66.

Die Sorge für den Vollzug der Gesetze vom 11. September d. J. über Heimat, Ansäßigmachung und Verehelichung a) in der hiedurch bezeichneten Competenz.

Die Bewilligung zu neuen Ansiedlungen steht unter Vorbehalt der Reclamation den Bezirks-Polizeibehörden zu. Wenn es sich aber von Anlage einer ganzen Ortschaft handelt, so muß die Erlaubniß der Kreisregierungen erholt werden.

§. 67.

Bis auf weiters, wie bisher, die Vollziehung der Polizei-Strafgesetze und Entscheidung der Polizei- Straf- und Confiscationsfälle in zweiter Instanz, in soferne nach den Gesetzen eine Appellation zulässig ist.

§. 68.

Wachsamkeit gegen die Mißbräuche der Freiheit der Presse; Censur der politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts, Aufsicht auf den Buchhandel und die Buchdruckereien, auf die Antiquarien und Leihbibliotheken und Leseinstitute, auf

a) M. s. Abtheilung XII.

die lithographischen Anstalten, Kupferstich-, Bilder- und Kartenhändler, unter genauer Beobachtung der Vorschriften der dritten Beilage zur Verfassungs-Urkunde und der darin bezeichneten Competenz-Verhältnisse; Leitung der Redaction der Kreis-Intelligenzblätter; oberste Aufsicht auf die im Kreise befindlichen Theater, Schauspiele und andere öffentliche Vorstellungen, auf Volksfeste und öffentliche Belustigungen.

Sorge, daß öffentlicher Unsittlichkeit gesteuert werde.

Siebenter Titel.

Communal- und Stiftungs-Angelegenheiten.

§. 69.

Die Obercuratel über das gesammte Gemeinde- und Stiftungswesen, und die Obsorge über den genauen Vollzug des Gemeinde-Edicts vom 17. Mai 1818, und des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 a); die Kreisregierungen haben in dieser Beziehung ihre Competenz auf dasjenige zu beschränken, was ihnen durch diese beiden Gesetze speziell angewiesen ist; alles Uebrige mit Ausnahme desjenigen, was dem Ministerium ausdrücklich vorbehalten ist, muß den Bezirks-Polizeibehörden und den Gemeinden selbst überlassen werden.

Die Kreisregierungen haben in Communal- und Stiftungs-Angelegenheiten von dem Grundsatze auszugehen, daß den Gemeinden hierin die möglichst freie Verfügung zu überlassen, und sie nur in soferne zu beschränken seyen, als die Gesetze solche Schranken positiv anordnen; sie haben alle unnöthigen Controllen abzustellen, und diese in der Regel auf die periodischen Visitationen und auf die innerhalb der gesetzlichen Competenz vorzunehmende Feststellung der Etats und Revision und Superrevision der Rechnungen zu beschränken.

§. 70.

Aufsicht auf alle allgemeine und besondere Wohlthätigkeits-Anstalten im Kreise; die obere Leitung derselben; Vorsorge für ihre Erhaltung und Verbesserung und Aufsicht gegen die Vernachläßigung der Zwecke und gegen schädliche Mißbräuche.

§. 71.

Die Bestätigung neuer Fundirungs-Zuflüsse in Bezug auf das Gemeindevermögen und die Stiftungen für Unterricht und Wohlthätigkeit ist denjenigen Bezirks-Polizeibehörden zu überlassen, welchen die niedere Curatel über dieselben zusteht. Diese haben von der ertheilten Bestätigung bloße Anzeigen an die Kreisregierungen zu machen, damit diese in ihren Hauptbüchern die geeigneten Vormerkungen vornehmen können.

Die Genehmigung der Fundirungszuflüsse zu Cultusstiftungen ist den Kreisregierungen vorbehalten, welche für Aufrechthaltung des gesetzlichen Anspruchs auf die quarta pauperum et scholarum zu sorgen und mit der geistlichen Oberbehörde sich zu benehmen haben.

§. 72.

Sorge für die ständige Sonderung des Vermögens verschiedener Religionstheile und Zwecke.

---

a) M. s. Abtheilung VIII. Abschn. 1.

Aufsicht gegen Vermischung des Stiftungsvermögens mit dem separirt verwalteten Communalvermögen; Eröffnung und Gewährung wechselseitiger unverzinslicher Vorschüsse der Stiftungskassen zur Bestreitung vorübergehender außerordentlicher Ausgaben.

§. 73.

Oberaufsicht über die Gebäude der Stiftungen und Communen; Sorge für deren Erhaltung im ordentlichen Zustande; ihre Einverleibung in die Brand-Versicherungsanstalt; Mehrung oder Minderung des Assecuranzcapitals; Würdigung und Bescheidung der Plane und Kostenvoranschläge bei unvermeidlichen Neubauten; Handhabung der Verordnungen über die Concurrenzen zu den Bauten der Stiftungen und Communen.

§. 74.

Oberaufsicht auf das Vermögen der Pfarreien und Beneficien, insbesondere auf die Erhaltung und Versicherung der Pfarrgebäude; Unterstützung der Pfarrer aus Stiftungsmitteln zu Führung der Bauten; Ueberweisung pfarrlicher Baulasten ad onus successorum und Regulirung der Ausstyfristen.

§. 75.

Inspection der Stiftungs- und Communalkassen und des Verwaltungszustandes in den Städten und größern Märkten, gelegenheitlich anderer Visitationen.

Achter Titel.

Statistik und Dienst-Uebersicht.

§. 76.

Sammlung aller Materialien zu Herstellung einer Statistik des Kreises.

Da jedoch in den meisten Kreisen die vorzüglichsten Materialien in dieser Beziehung bereits geordnet sind, so dürfen in Zukunft von den Unterbehörden die Nachträge über Veränderungen nur von drei zu drei Jahren an die Kreisregierungen, und von diesen an die Ministerien vorgelegt werden.

Die nächste Vorlage des ersten statistischen Hauptberichts muß nach dem Schlusse des Etatsjahres 1826/27 für den Zeitraum von 1821/25 bis 1826/27 inclus. in dem von dem Ministerium des Innern zu bestimmenden Termine geschehen.

In jenen Kreisen, für welche die Statistik noch nicht vollendet ist, müssen vor diesem Zeitpunkte die erforderlichen Ergänzungen vorgenommen werden.

Die Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten sind noch fernerhin jährlich herzustellen und einzusenden.

§. 77.

Zusammenstellung und Würdigung derjenigen periodischen Anzeigen und Uebersichten, welche über die wichtigeren Verwaltungszweige und die Geschäftsführung der untergeordneten Behörden und über den Zustand der denselben anvertrauten Anstalten zur Sicherung des Dienstes unentbehrlich sind. Diese periodischen Arbeiten sind, wenn sie blos auf die Statistik des Kreises Bezug haben, nur von drei zu drei Jahren einzufordern, — wenn sie jedoch zum Behufe der Verwaltung nöthig sind, in der Regel nur einmal des Jahres, und zwar jederzeit nach dem

Schlusse des Etatsjahres abzuverlangen, in soferne ihre Einsendung zum Behufe der Controle nicht früher unumgänglich erforderlich wäre; die Kreisregierungen werden jedoch Bedacht nehmen, diese Controle mehr durch die äußern Organe und mittelst genauer Visitationen, als durch den todten Buchstaben und mechanische Arbeiten aufrecht zu halten.

§. 78.

Die in den vorstehenden zwei §§. als Regel festgesetzten dreijährigen Termine finden insbesondere auch Anwendung auf die dem Ministerium des Hauses und des Aeußern vorzulegenden Anzeigen über die Geburts-, Trauungs- und Todesfälle der Adelichen, wobei bemerkt wird, daß die Kreisregierungen die allenfalls vorkommenden Mängel solcher Anzeigen vor der Einsendung berichtigen zu lassen haben.

§. 79.

Die Rechenschaftsberichte über alle Theile der Verwaltung werden künftig nur alle drei Jahre und zwar das nächste Mal in dem §. 76. vorgeschriebenen Termine erstattet; in diesem ist vorzüglich über den Vollzug der gegenwärtigen Instruction ausführliche Anzeige zu machen.

Neunter Titel.

Dienstordnung und Gerichts-Polizei.

§. 80.

Anordnung und Leitung der Concursprüfungen für die zum Dienste der Polizei und inneren Verwaltung adspirirenden Candidaten, und zwar, was die Rechtscandidaten betrifft, benehmlich mit den Appellationsgerichten.

§. 81.

Handhabung der Dienst- und Geschäfts-Ordnung bei allen untergebenen Aemtern und Behörden, Beilegung der Irrungen und Conflicte zwischen denselben. Sorge für die ordnungsmässige Uebergabe und Uebernahme der Aemter.

Verpflichtung und Einweisung der Beamten, insbesondere die Landgerichtsextraditionen nach dem ganzen Umfange des Ressorts dieser Aemter.

In Bezug auf diese Landgerichtsextraditionen wird jedoch hiemit ausdrücklich angeordnet:

1. daß vor der Extradition eines Landgerichts die Kreisregierung sich mit dem Appellationsgerichte darüber in geeignetes Benehmen setze, und dasselbe um Mittheilung aller auf die Rechtsverwaltung dieses Landgerichts sich beziehenden Daten und der letzten Geschäftstabellen desselben ersuche;
2. daß während der Extradition der Regierungscommissär den Zustand der Justizpflege bei der zu übergebenden Behörde eben so sorgfältig und aufmerksam untersuche, als den Zustand der Administrativ-Geschäftsführung;
3. daß nach der Extradition die Resultate derselben dem Appellationsgerichte, soweit sie die Justiz ausschließlich oder im Allgemeinen betreffen, sogleich mitgetheilt werden.

Veranlassung von Visitationen und administrativen Generaluntersuchungen.

Erkenntniß in allen Disciplinarsachen mit genauer Beobachtung und strenger Anwendung der Vorschriften der §§. 10—15. der neunten Beilage zur Verfassungs-Urkunde. a)

Verfügung provisorischer Suspensionen in dringenden Fällen. Ueberweisung der Untersuchungsacten an den ordentlichen Richter, jedoch in den §. 16. der neunten Beilage zur Verfassungs-Urkunde b) bezeichneten Fällen gutachtlicher Antrag an das vorgesetzte Ministerium zum Behufe der Entscheidungen des Staatsraths wegen Stellung vor Gericht, und benehmlich mit den Appellationsgerichten, wenn die Gebrechen gleichzeitig in die Justizpflege einschlagen, und eine Ausscheidung der Gegenstände in der Untersuchung nicht thunlich ist.

§. 82.

Abstellung der Unterthansbeschwerden gegen Beamte, Schreiber und Diener, der Klagen gegen Grund- und Gerichtsherrn, wenn sie nicht streitige Rechtsverhältnisse betreffen, Abstellung der Sportel- und Tax-Excesse sowohl von Amtswegen, als auf Anrufen der Betheiligten und Entscheidung in streitigen Taxgegenständen benehmlich mit der Kammer der Finanzen.

Aufsicht auf die öffentlichen Anwälte in allen administrativen Angelegenheiten und Beziehungen; Disciplin gegen dieselben, und Aufsicht gegen Winkeladvocaten und unberechtigte Schriftenverfertiger.

§. 83.

Weder die mittelbaren noch unmittelbaren Beamten und Diener von den Räthen abwärts und mit Einschluß derselben bedürfen fernerhin zum Behufe der Verehelichung einer besondern Lizenz der Ministerien oder Kreisregierungen, hierin ist alles den Bezirks-Polizeibehörden zu überlassen, welche sich ausschliessend an die gesetzlichen Bestimmungen vom 11. September d. J. c) zu halten, und nur bei mittelbaren Beamten und Dienern die Einwilligung der Standes- und Gutsherren als Vorbedingung anzusehen haben.

Durch diese Bestimmungen wird jedoch in Hinsicht der Pensionsansprüche der Wittwen und Waisen der Staatsdiener nichts verändert. Von den Heirathslizenzen, welche an definitiv angestellte Staatsdiener ertheilt werden, ist der vorgesetzten Stelle jedesmal Anzeige zu machen.

§. 84.

Die Ertheilung der Urlaubslizenzen für das der Kreisregierung unmittelbar untergeordnete Dienstpersonal der innern Verwaltung unter Verantwortlichkeit der Vorsorge gegen Stockungen in der Geschäftsführung, jedoch nicht über die Dauer von 6 Wochen, mag damit eine Reise im Inlande, oder in die Residenz verbunden seyn; bei dem landgerichtlichen Personale muß das geeignete Benehmen mit den Appellationsgerichten gepflogen werden.

Lizenzen zu Reisen in das Ausland können die Kreisregierungen aus eigner Competenz nur auf 14 Tage ertheilen, und sie müssen hierüber besondere Anzeige erstatten.

Die Ertheilung der Urlaubsgesuche jener Beamten und Diener der innern Verwaltung, welche den Kreisregierungen nicht unmittelbar untergeordnet sind, insbesondere der Patrimonialrichter II. Classe, der Pfarrer, Schullehrer u. s. w. ist unter obenbemerkter Zeitbeschränkung und Verantwortlichkeit den Unterbehörden zu überlassen.

---

a u. b) M. vrgl. Abth. XVIII. Abschn. 2.

c) M. s. Abth. XII.

Zehnter Titel.

Bestreitung des Staatsaufwandes.

§. 85.

Die Kammern des Innern werden künftig innerhalb der Gränzen der festgesetzten Etatssummen die Anweisungen zum Behufe des für die innere Verwaltung zu machenden Staatsaufwandes unmittelbar auf die Kreiskassen ausstellen; der Director der Kammer der Finanzen hat jedoch diese Anweisungen als Etatscurator zu contrasigniren, und demselben steht ein Veto zu, wenn durch die Anweisung die für den Kreis bewilligte Etatssumme überschritten würde, außerordentliche Fälle ausgenommen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge ruhen würde, in welchen Fällen jedoch unter des Directors persönlicher Verantwortlichkeit Anzeige zum Ministerium geschehen muß.

Die näheren Modalitäten werden Wir durch eine besondere Instruction vorschreiben.

Die revisorische und definitive Festsetzung der Ausgabspositionen bleibt den Finanzkammern unter Vorbehalt der Superrevision überlassen.

Eilfter Titel.

Judicatur in Aufschlagssachen.

§. 86.

Die Entscheidung der Malzaufschlags-Defraudationen steht in zweiter Instanz den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu, welche diese Gegenstände auf den Vortrag eines aus ihrer Mitte aufzustellenden Referenten collegial berathen werden.

Zu den in dieser Beziehung abzuhaltenden Sitzungen müssen der Fiscalrath und der das Aufschlagswesen respicirende Rath der Finanzkammer beigezogen und denselben vorher die Acten zur Einsicht zugestellt werden, um das Interesse des Fiscus verwahren zu können, diese beiden letztgenannten Räthe haben jedoch keine entscheidende Stimme, sondern nur das Recht der Erinnerung, welches sie unmittelbar nach dem Vortrag des Referenten ausüben, und am Schlusse der Umfrage durch Reassumirung wiederholen müssen. Dem Fiscalrathe steht das Recht und die Pflicht zu, von Amtswegen gegen die Beschlüsse der Kammer des Innern den Recurs an den Staatsrath zu ergreifen, wenn er dafür hält, daß durch die Sentenz der Kammer des Innern das Interesse des Fiscus im Nachtheil gesetzt würde.

B. Wirkungskreis der Kammern der Finanzen.

§. 87.

Zur Geschäftssphäre der Kammern der Finanzen gehören:

Die Leitung der Finanzverwaltung in den Kreisen im Allgemeinen, insbesondere die Aufsicht über das Staatseinkommen, über den Staatsaufwand, die Direction der Kassen, das Etatswesen, das Rechnungswesen, die Aufsicht über das gesammte Finanz-Dienstpersonale, das Amtsbürgschaftswesen, fiscalische Processe, die Kreis- und Districtsumlagen, und die Angelegenheiten des Landraths gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern, die Finanz-Rechenschaftsberichte des Kreises.

Erster Titel.

Finanz-Verwaltung in den Kreisen im Allgemeinen.

§. 88.

Die Herstellung des Finanzinventars, Conservation und Verbesserung des Finanzvermögens, Sorge für genauen Vollzug der Finanzgesetze und Verordnungen im Kreise.

Zweiter Titel.

Verwaltung des Staats-Einkommens insbesondere.

§. 89.

Sorge für den Vollzug der Gesetze wegen Behandlung der directen Steuern, des Tax- und Sportelwesens, und der Malzaufschlags-Gefälle.

§. 90.

Gleiche Sorge für die Verwaltung der Staatsdomainen, insbesondere der Oeconomien, Fabriken und Brauereien, der Forsten und Jagden, innerhalb der Grenzen der von Allerhöchster Stelle festzusetzenden Material-Hauptetats, so wie der Geldetats für Vermarkungen und Culturen der grundherrlichen, zinsherrlichen und zehentherrlichen Renten und Rechte unter genauer Beobachtung des Grundsatzes, nach Thunlichkeit überall die Selbstregie zu entfernen, und die unständigen Gefälle nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Normen zu fixiren.

§. 91.

Die Oberaufsicht der den allgemeinen Rentämtern zu übertragenden Verwaltung sämmtlicher Lehengefälle und die Sorge für die vorschriftsmässige Conservation der zur Allodification nicht geeigneten Lehencomplexe. Ausgenommen sind die Thronlehen.

In Hinsicht der Beutellehen bleibt die Competenz der Kreisregierung unverändert.

In Hinsicht der Canzlei- und Ritterlehen stehen ihnen zu:

a. die pflichtmässige Sorge, daß die von denselben zu entrichtenden Jahresabgaben, Ritterpferdgelder und Relevien den Rentämtern gehörig eingewiesen, und von denselben ordentlich unter einer besondern Rubrik verrechnet werden;

b. Ausstellung der Muthscheine;

c. Vornahme des Belehnungsactes unter Zustellung des von Uns selbst verfertigten Lehenbriefes, Erholung des Reverses und Einsendung desselben an das Ministerium der Finanzen zur Deponirung im Lehenarchive;

d. die Instruirung der Consensgesuche unter Vorbehalt des Recurses in den Fällen, bei welchen gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, die abweisliche Verbescheidung derselben, ausserdem Erholung und Ausschreibung der Allerhöchsten Genehmigung, die Sorge für den Vollzug der mit solchen Consensen allenfalls verbundenen Bedingungen;

e. die Liquidation der Fassionen;

f. die Instruirung der Absonderungen des Allodes vom Lehen, der Lehenauffendungen und Allodificationen und die Erholung der Allerhöchsten Genehmigung;

g. Anzeige der Lehenheimfälle und Anordnung provisorischer Maßregeln für die Verwaltung der heimgefallenen Lehen;

h. zur eigenen Competenz die Festsetzung der Ablösungssummen von den bereits allodificirten Lehen und die Sorge für die richtige Verrechnung derselben in den Kaufschillings-Realitätenrechnungen unter dem §. 96. bemerkten Vorbehalt.

§. 92.

Behandlung der Staats-Activcapitalien, Sorge für die Erhebung und Verrechnung der Zinsen und für die Sicherstellung der Capitalien.

In Hinsicht auf Kündung, Einzug oder Nachlaß dieser Capitalien haben die Kreisregierungen mit der Schuldentilgungs-Commission Rücksprache zu pflegen, und die Zustimmung derselben zu erholen.

Die Rentämter haben hierüber, wie bisher, abgesonderte Rechnungen zu stellen, welche jedoch von den Kreisregierungen künftig, wie alle anderen Rentamtsrechnungen behandelt, ihre Activreste aber von den Abrechnungs-Commissionen der Schuldentilgungsanstalt eingewiesen werden.

§. 93.

Sorge für den richtigen Vollzug der Stempelgesetze, und die Oberaufsicht über den Debit des Stempelpapiers.

§. 94.

Leitung aller öffentlichen Verkaufe der entbehrlichen, durch Allerhöchste Rescripte zur Veräusserung schon vorläufig bestimmten Staatsrealitäten, und deren Genehmigung, in soferne die zum Grunde liegende Schätzung und durch die vierprocentigen Interessen des Kaufschillings der bisherige Ertrag erreicht wird.

Verkäufe, bei welchen geringere Summen angeboten wurden, deren Realisirung aber dennoch räthlich zu sein scheint, werden zur Allerhöchsten Genehmigung eingesendet.

Den Vorschlägen über Veräusserung entbehrlicher Staatsrealitäten ist jederzeit gleich die Schätzung und Ertragsberechnung beizufügen.

§. 95.

Behandlung der Erb- und Zeitpächte, und deren Genehmigung, wenn der bisherige Ertrag erreicht oder übersliegen wird, außerdem Erholung der Genehmigung der Ministerien.

§. 96.

Behandlung der Ablösung der Frohnen und Grundgerechtigkeiten nach den hierüber erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen.

Jede Ablösung, welche nach bestimmten Allerhöchsten Normen verhandelt werden kann, wird ohne weitere berichtliche Anfrage von den Kreisregierungen aus eigener Competenz regulirt, und hiebei nur die Superrevision des obersten Rechnungshofes vorbehalten. Von diesem Vorbehalte ist in den Ablösungsbriefen mit dem Beisatz Erwähnung zu machen, daß die Ablösungsverhandlung als definitiv angesehen wird, wenn vom Tage der Ausstellung anfangend zwei Jahre verflossen sind, ohne daß der Ablösungsbrief rückgefordert, und für richtig erklärt worden ist.

§. 97.

Verordnungsmäßige Behandlung des Nachlaßwesens, der Ausstände und ruhenden Gefalle, vorläufig nach der in den §§. 1., 2. und 3. der Verordnung vom 12. Mai 1817 (Regie-

rungsbl. von 1827. S. 531. et seq.) festgesetzten Competenz, und den allgemeinen Normen, welche Wir jedoch einer durchgreifenden Revision unterwerfen werden.

§. 98.

Unter Vorbehalt des Recurses die definitive Verbescheidung der Steuerausgleichungen, in soferne die Masse der Steuerschuldigkeit des Kreises nicht vermindert wird.

§. 99.

Die Instruirung der Gilt-Moderationsgesuche nach den bestehenden Normen, welche Wir ebenfalls einer Revision unterwerfen lassen werden.

Dritter Titel.

Aufsicht über den Staatsaufwand in den Kreisen.

§. 100.

Anweisung aller in den Kreisen vorkommenden und aus den Finanzkassen zu bestreitenden, durch besondere Allerhöchste Rescripte genehmigten oder durch die Etatsfanctions-Rescripte in bestimmten Summen bewilligten Ausgaben auf Besoldungen, Pensionen, Bureauerigenzen und öffentliche Anstalten, in soferne sie nicht zu dem Ressort der Kammer des Innern gehören, vorläufig nach der Kasse-Instruction vom 2. März 1824, welche unverzüglich einer durchgreifenden Revision unterworfen werden soll.

§. 101.

Sorge für die richtige Verrechnung des in den Kreisen aus Staatsmitteln zu bestreitenden Aufwandes; primitive Revision der Rechnungen aller unter der Kreisregierung stehenden Aemter und Kassen, mit Inbegriff der Kreiskassen und deren definitive Verbescheidung unter Vorbehalt des Recurses der Abrechnungscommissarien und der Rechner.

Die weiteren Vorschriften werden theils in dem Titel V. dieser Instruction, theils bei der nächstens zu erlassenden revidirten Instruction des obersten Rechnungshofes ertheilt werden.

§. 102.

Die Anweisungen der Vorschüsse für Diäten und Reisekosten gehen unter Mitwirkung des Etatscurators von derjenigen Kammer aus, welche die Abordnung decretirt; die revisorische Einweisung gebührt jedoch der Finanzkammer; diese Rechnungen werden nicht mehr abgesondert an den obersten Rechnungshof eingesendet, sondern mit der Kreis-Kassarechnung definitiv festgesetzt.

Die Anweisungen, sowie die Definitivordonanzen dürfen die Gränzen der Etatssummen nicht überschreiten.

Die besondern Anzeigen der ertheilten Vorschüsse sind, wenn dadurch keine Ueberschreitung der Etatsposition entsteht, abgestellt, eben so die Quartalübersichten.

§. 103.

Bestimmung und Anweisung der Umzugskosten unter strenger Beobachtung der hierüber bestehenden gesetzlichen Normen und der im vorstehenden Paragraph festgesetzten Bestimmungen.

§. 104.

Die Regulirung und Anweisung der Pensionen und Alimentationen nach den bestehenden gesetzlichen Normen, unter Vorbehalt der Superrevision in der §. 110. bezeichneten Weise; die

Relicten der sämmtlichen Staatspensionäre werden bei Erlöschen der Stammpension, wenn diese bereits festgestellt war, nach dem Regulativ vom 1. Januar 1805 behandelt, in soferne sie nicht höhere Ansprüche zu machen haben; nur im letztern Falle ist zu berichten, jedoch können sie nach Umständen Vorschüsse anweisen.

Die einzusendenden Quartalsübersichten dürfen nur mehr summarisch die Ab- und Zugänge enthalten.

Pensions-Transferirungen finden fernerhin nicht mehr statt; nur jene, welche dermal auf die Kassen der Residenzstadt assignirt sind, können aus dem Isarkreis auf die Kassen der andern sieben Kreise transferirt werden.

Neue Pensionen sind bei jenen Kassen zu assigniren, von welchen bisher die Besoldung oder die Stammpension bezogen wurde, jedoch können auf Verlangen bei neuen Pensionen für Individuen, welche ihren Wohnsitz in München hatten, die Assignirungen auf die äußern Kassen statt finden.

Eben so dürfen neue Pensionen während des ersten Jahres nach ihrer Decretirung von einer Kasse zur andern transferirt werden, nur dürfen diese Transferirungen nicht auf die Kasse Unserer Haupt- und Residenzstadt oder auf solche Aemter geschehen, welche zum Behufe der Bestreitung der auf sie angewiesenen Ausgaben eines Zuschusses von andern Aemtern und Kassen in der Regel bedürfen.

Ueber die den Schuldentilgungskassen gesetzlich zugewiesenen Pensionen müssen die Aemter und Kassen, welche dieselben ausbezahlen, abgesonderte Rechnungen führen, welche jedoch wie alle übrigen durch die Finanzkammer unter Vorbehalt des Recurses der Rechner und des Abrechnungscommissärs festgesetzt werden; die Passivreste derselben sind sodann der Schuldentilgungsanstalt einzuweisen.

Die Militärpensionen, welche nicht an diese Anstalt überwiesen wurden, werden von 1826/27 zwar noch bei den Kreiskassen oder Rentämtern ausbezahlt, jedoch nicht mehr der Central-Staatskasse zugerechnet, sondern von den Kreiskassen unmittelbar an die im Kreise befindlichen Militärkassen auf Rechnung der Militärkassa-Dotation monatlich statt baaren Geldes übergeben; die näheren Modalitäten in dieser Beziehung werden durch die Ministerien der Finanzen und der Armee durch besondere Instruction vorgeschrieben werden.

§. 105.

In den ad §§. 102., 103. und 104. bemerkten, aus eigener Competenz zu verfügenden Anweisungsordonanzen müssen alle Umstände, Normen und gesetzlichen Bestimmungen, welche die Anweisung oder die Verfügung begründen, genau und vollständig bemerkt, und erstere gehörig belegt werden.

§. 106.

In Fällen, wo für die Ausgabe eine Position im Etat besteht, können die Regierungen die erfoderlichen Vorschüsse bis zum Betrage der etatsmäßigen Summe ohne weitere Anfrage oder Anzeige anweisen. In Fällen, welche in den Etats nicht vorhergesehen, oder wofür die Etatssummen bereits erschöpft sind, können sie Vorschüsse bis zu dem Betrage von 2000 Gulden anweisen, wenn Gefahr auf Verzug haftet, unter der Verbindlichkeit, hierüber sogleich die Anzeige zu erstatten, und in einem motivirten Berichte die Genehmigung nachträglich zu erholen.

§. 107.

Sorge und Verantwortlichkeit, daß die genehmigten Ausgabsetats in keiner Hauptposition überschritten werden.

Unter Hauptpositionen werden diejenigen Etatssätze verstanden, welche ganze Cathegorien von Gegenständen oder Behörden umfassen; das Ministerium der Finanzen wird hierüber noch nähere Instruction erlassen.

Vierter Titel.

Etats-Wesen.

§. 108.

Sorge für die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Anfertigung der Specialetats der den Finanzkammern untergeordneten Aemter und Kassen; Prüfung dieser Etats rücksichtlich des Formellen und Materiellen; Zusammenstellung der einzelnen Aemter- und Kassenetats und Anfertigung eines Kreis-Hauptfinanzetats; Einsendung desselben mit einem umständlichen Erläuterungsberichte nach der dießfalls gegebenen Vorschrift.

Die Hauptetats für den Staatsaufwand und die ständigen Gefälle werden von nun an von 6 zu 6 Jahren angefertiget, und unter dieser Zeit nur Varianten für den ordentlichen, und die Voranschläge für den außerordentlichen Dienst und für unständige Gefälle bearbeitet und vorgelegt, worüber die Specialaufträge von dem Ministerium der Finanzen jederzeit erfolgen werden.

§. 109.

Sorge und Wachsamkeit über die Realisirung der Einnahmsetats; Obsorge für die richtige und rechtzeitige Anfertigung der Monatsextracte und Conspecte über den Stand der Kassen, der Effectuirung der Einnahmen und ihre Verwendung; über diese Manualextracte sind in Zukunft im Laufe des Jahres nur summarische Conspecte nach den effectiven Einnahmen und Ausgaben unter Beschränkung auf die im Finanzgesetze enthaltenen Hauptpositionen herzustellen; bei erheblichen Abweichungen von dem Soll haben die Aemter und respect. Kreisregierungen die Ursachen in den Bemerkungen vorzutragen, um den Rechenschaftsaufforderungen des Ministeriums zuvorzukommen.

Andere Conspecte als die eben bemerkten Situationsübersichten sind im Laufe des Jahres nicht einzusenden, in soferne in gegenwärtiger Instruction für einzelne Gegenstände nicht besondere Uebersichten vorgeschrieben, oder diese von dem Ministerium im Falle des unentbehrlichen Bedarfs speciell abgefordert werden.

Insbesondere werden hiemit abgestellt:

a. die besondern Uebersichten der Staats-Realitätenverkäufe; es genügt, wenn in den Monatsconspecten die Summe des Erlöses in einer besondern Position summarisch angegeben ist;

b. die bisherigen Quartalsanzeigen über genehmigte Grund-Obereigenthums-Ablösungen in der nämlichen Voraussetzung;

c. die Quartalsübersichten der vorgenommenen Verpachtungen;

d. Quartalsanzeigen der Criminalgerichtskosten:

e. Quartalsanzeige der zu Boten und Dienern brauchbaren Quiescenten;

f. Quartalsanzeigen der bei den Aemtern eingenommenen Staatspapiere;

g. die besondern Anzeigen über den Fortgang der Steuerperzeption;

h. die besondern Anzeigen über die Ablieferungen zur Kreiskasse;

i. die vergleichenden Uebersichten der Zehenterträgnisse;

k. die besondern Anzeigen für das Ministerial-Kassabureau;

Besorgung der Ingrossation in jenen Fällen, wo diese zum Behufe der Rechnungscontrolle und der Evidenzhaltung der Etats nöthig ist, oder bei jenen Anweisungen, wodurch die Etats alterirt werden.

Die Kreisbuchführung in einfacher Form, ausschließend zum Zwecke der Oberaufsicht und der sichern Leitung der Verwaltung und des Kassawesens, nach einer von dem Finanzministerium noch zu erlassenden besondern Instruction.

Fünfter Titel.

Rechnungs-Wesen.

§. 110.

Wachsamkeit und Sorge für die rechtzeitige Anfertigung und Stellung der Rechnungen von Seite der Aemter und Kassen; Prüfung und Aufnahme der Rechnungen aller der Kreisregierungs-Finanzkammer untergeordneten Aemter und Kassen, und zwar in der Art, daß die primitive Revision derselben durch das Rechnungscommissariat geschieht, die Quartals- und Nebenrechnungen im Laufe des Jahres durch die Regierungs-Finanzkammer unter Vorbehalt der Superrevision festgestellt, die von dem Rechnungscommissariat über die Hauptrechnungen aufgestellten Bedenken durch einen Rath und den Director der Finanzkammer geprüft, festgestellt und hinausgeschlossen, über die hierauf erfolgten Antworten der Entwurf des der Sache angemessenen Erkenntnisses durch das Rechnungscommissariat bearbeitet, von einem Rathe geprüft, und nachdem der zum Behufe der Jahresrechnung abgeordnete Rath des obersten Rechnungshofes im Kreise angekommen ist, und die Rechnungen genau durchgesehen hat, in Gegenwart desselben unter dem Vorsitze des Regierungspräsidenten oder seines Stellvertreters in einer Collegialberathung der Finanzkammer unter Vorbehalt des Recurses definitiver Beschluß gefaßt wird, nach welchem, gemäß der Bestimmungen des §. 35. der Verordnung vom 20. October 1812 schnell und pünktlich abgerechnet und vollkommene Richtigkeit gepflogen werden muß.

Bei Ausfertigung dieses Definitivbeschlusses, welcher von dem Präsidenten der Regierung zu unterzeichnen, von dem Director der Finanzkammer und dem Commissär des obersten Rechnungshofes zu contrasigniren ist, müssen am Schlusse die Puncte bezeichnet werden, gegen welche der Recurs vorbehalten wurde; die Gegenstände der von dem Commissär des obersten Rechnungshofes eingelegten Recurse müssen als Reservate behandelt werden. Diese Recurse können sowohl von den Commissarien des obersten Rechnungshofes, als den Rechnern erhoben werden; sie sind jedoch gleich bei Verkündung des Definitivbeschlusses zu erklären, und binnen den darauf folgenden 6 Wochen auszuführen, und der Regierung zu übergeben, welche sie sodann mit den Rechnungen an den obersten Rechnungshof einsendet.

Die näheren Vorschriften werden theils bei Erlassung der, der Revision unterliegenden Instructionen des obersten Rechnungshofes, theils durch besondere Weisungen vorgezeichnet werden; für 1821/25 wird das Abrechnungs-Geschäft noch in der bisherigen Weise geführt.

Im Laufe des Jahres werden durchaus keine Nebenrechnungen an den obersten Rechnungshof eingesendet.

§. 111.

Mit Bezug auf die General-Abrechnungs-Conspecte haben die Kreisregierungen jährlich kurze Rechenschaftsberichte über die Ursachen der wichtigeren Abweichungen der Rechnungsresultate von den das Finanzressort betreffenden Etats-Bestimmungen an das Ministerium der Finanzen zu erstatten, und hiebei die ihnen nöthig scheinenden Vorschläge zu der außer ihrer Competenz liegenden Verbesserungen der Verwaltung, Vermehrung der Einnahmsquellen und Verminderung der Staatsausgaben in Bezug auf die Verhältnisse des Kreises zu verbinden.

Sechster Titel.

Direction der Kassen.

§. 112.

Sorge für die rechtzeitige Einlieferung der etats- und rechnungsmäßigen Ueberschüsse von den Aemtern an die Kreiskassen; etats- und vorschriftsmäßige Verwendung der bei derselben bereits eingeflossenen Geldvorräthe; pünktliche Realisirung und Einlieferung der Central-Staats-Kasse-Dotation und der Dotations-Nachträge, unter persönlicher Verantwortlichkeit des Finanzkammer-Directors; Aufsicht und Untersuchung der Kassen in Hinsicht auf den Baarschaftsbestand und die ganze Amtsbuchführung, vierteljährig, jedoch zur unbestimmten Zeit vorzunehmender Kassesturz; Aufsicht über das Kassepersonal.

Die bisher bestandenen besondern Kassecommissionen sind aufgehoben; die Etats- und Cassecuratel ist unter der Oberaufsicht des Regierungs-Präsidenten dem Finanzkammer-Director unter persönlicher Verantwortlichkeit übertragen, welcher zu diesem Behufe alle Zahlungs-Ordonnanzen beider Regierungskammern contrasignirt, in soferne diese an die Finanzkassen oder Finanzämter gerichtet werden.

§. 113.

Aufsicht und Behandlung des Staatsschulden-Tilgungswesens in denjenigen Kreisen, wo solches nicht der unmittelbaren Leitung der Staats-Schuldentilgungs-Commission übertragen ist.

§. 114.

Wegen Prüfung der Adspiranten bleibt es noch bei den über die Concurs-Prüfungen und über die Aufnahme der Accessisten im Finanzfache erlassenen Verordnungen, wobei Wir aber ausdrücklich die früheren Weisungen wiederholen, daß hiezu nur jene Individuen zugelassen werden dürfen, welche die akademischen Studien ordentlich vollendet haben.

§. 115.

Amts Ein- und Ausantwortungen besorgt die Kammer der Finanzen bei allen Aerarialgelder percipirenden und verrechnenden Beamten, und verbescheidet sie unter Vorbehalt des Recurses und der Superrevision; ersterer geht an den obersten Rechnungshof, letztere wird durch den Commissär dieser Stelle gleichzeitig mit der Superrevision der auf die Extradition folgenden Jahresrechnung vorgenommen; findet dieser Commissär nichts zu erinnern, so tritt, wenn kein

Recurs vorliegt, der Beschluß in volle Kraft, im entgegengesetzten Falle muß die Vorlage an den obersten Rechnungshof gemacht werden; von dem einen oder dem andern muß dem anstehenden so wie dem abstehenden Beamten Kenntniß gegeben werden. Die Regierungs-Finanzkammer concurrirt auch bei der Amts Ein- und Ausantwortung an die Landrichter und Taratoren benehmlich mit der Kammer des Innern, oder den Justizbehörden in Hinsicht auf Depositen, Taxen und Sporteln.

Die besondere Anordnung der Räthe zu dem Acte der Installation der Rentbeamten findet nicht mehr statt; die Installation ist jederzeit von demjenigen Commissär vorzunehmen, welchem die Amts-Extradition übertragen ist; es bleibt jedoch den Regierungs-Vorständen vorbehalten, nach Gutbefinden solche Extraditionen auch den Räthen zu übertragen.

§. 116.

Verfügung der gewöhnlichen Amts- und Kassavisitation (nach den Bestimmungen über den Geschäftsgang §. 125.) Uebrigens liegt es in der Befugniß und in der Pflicht der Finanzkammern, Visitationen dieser Art überall und zu jeder Zeit eintreten zu lassen, wenn ein gegründeter Verdacht gegen die Amts- und Kassaführung eines Beamten selbe motivirt.

§. 117.

Untersuchung der Dienstgebrechen der untergeordneten Finanzbeamten und Diener auf höheren Auftrag oder auch ex officio im Falle eines gegründeten Verdachts gefährdeter Amtsverwaltung gegen jene Beamten und Diener; Führung der General-Untersuchung und weiteres Verfahren sowohl in dieser Beziehung, als wegen Disciplinarstrafen nach den für die Kammer des Innern §. 81. ertheilten Bestimmungen, und zwar gleichfalls mit dem Rechte, in dringenden Fällen, insbesondere bei drohender Gefahr für das Interesse des Allerhöchsten Aerars, die in Untersuchung befangenen Beamten zu suspendiren.

§. 118.

Wegen Ertheilung der Heirathe- und Urlaubslizenzen treten die in den §§. 83 und 84. über den Wirkungskreis den Kammern des Innern enthaltenen Bestimmungen in analoge Anwendung.

Siebenter Titel.

Amtsbürgschaftswesen.

§. 119.

Das Amtsbürgschaftswesen der den Kreisregierungen untergeordneten Beamten vorläufig in der bisherigen Weise.

Achter Titel.

Fiscalische Processe.

§. 120.

Die Leitung und Führung der fiscalischen Processe in der Art und mit der Competenz welche in Unserer Verordnung vom 27. v. M. a) näher bezeichnet ist.

a) M. s. Reg. Bl. v. J. 1825. S. 921.

Die Einsendung der bisherigen Quartals-Geschäftstabellen ist abgestellt, erst nach dem Schlusse eines Jahres soll eine summarische Uebersicht über den Stand dieser Processe mit dem Rechenschaftsberichte zur Vorlage kommen.

Der Generalcommissär und der Finanz-Kammerdirector haben dagegen zu wachen, daß die fiscalischen Proceßangelegenheiten nicht verzögert, und insbesondere der Betrieb der Activprocesse nicht vernachlässigt werde.

Die Processe der Schuldentilgungsanstalt werden, wenn sie bei den hiesigen Gerichtshöfen anhängig sind, nicht mehr von der Regierung des Isarkreises, sondern durch besondere Fiscale geführt, welche der Staatsschuldentilgungs-Commission unmittelbar beigeordnet werden, und von derselben die im §. 4. der Verordnung vom 27. v. M. a) bezeichneten Genehmigungen und Ermächtigungen nachzusuchen haben.

Die Staatsschuldentilgungs-Commission erhält in dieser Beziehung jene Competenz, welche in Hinsicht der übrigen fiscalischen Processe den Kreisregierungen eingeräumt ist.

Neunter Titel.

Kreis- und Bezirks-Umlagen, Kriegsbeiträge und Landrathsangelegenheiten.

§. 121.

Das gemeinschaftliche Benehmen der Kammern des Innern mit den Kammern der Finanzen ist in dieser Beziehung bereits oben bei den Bestimmungen über den Wirkungskreis der Kammern des Innern eingeordnet worden.

Geschäftsgang bei den obersten Verwaltungsstellen in den acht Kreisen des Reiches.

§. 122.

Die oberste Leitung der Geschäfte, des Ganges und der Formen derselben steht dem Generalcommissär und Präsidenten zu.

Sein Stellvertreter bei Abwesenheit oder im Verhinderungsfalle ist derjenige Director, welchem Wir allenfalls den Rang und Titel eines Vicepräsidenten verliehen haben.

Hat keiner der beiden Directoren einen solchen Rang und Titel, so werden Wir in der Regel bei jedem Veränderungsfall denjenigen der beiden Directoren durch ein besonderes Rescript bezeichnen, welcher jederzeit berufen seyn soll, den Generalcommissär und Präsidenten zu vertreten, liegt keine solche besondere Allerhöchste Bestimmung vor, dann soll der älteste Director das Präsidium führen. Jedem Director bleibt es unbenommen, von den Geschäftsprotocollen der beiden Kammern, und von den an dieselben gelangenden Allerhöchsten Rescripten Einsicht zu nehmen, auch wenn es seine Geschäfte erlauben, den Sitzungen derjenigen Kammer beizuwohnen, deren Leitung ihm nicht übertragen ist.

§. 123.

Der Generalcommissär eröffnet und präsentirt die einlaufenden Allerhöchsten Rescripte, die übrigen Einläufe läßt er unter seiner unmittelbaren Aufsicht durch den Präsidial-Secretär oder ein anderes verlässiges Individuum eröffnen, präsentiren, und mit den die Referenten bezeichnenden

a) M. s. Reg. Bl. v. J. 1825. S. 924.

Numern oder Buchstaben versehen. Da (wie unten §. 140 verordnet wird) jedes an die Regierung des Kreises gestellte Exhibit zugleich die Kammer bezeichnen muß, an welche solches gerichtet ist, so läßt der Generalcommissär die geöffneten und präsentirten Exhibita durch den Präsidial-Secretär oder ein anderes Individuum in die für jede Kammer besonders zu führende Einlaufs- zugleich Geschäfts-Protocolle eintragen. Schon in diesen Einlaufsprotocollen wird der nach der bestehenden Repartition betreffende Referent bemerkt, wenn der Präsident den Einlauf durchgesehen hat, sendet er ihn an den betreffenden Director, dieser übergiebt ihn nach gepflogener Durchsicht der Registratur, welches jedes Exhibit mit den Voracten unverzüglich an den betreffenden Referenten auszustellen hat. Die Repartition der Geschäfte wird von dem Generalcommissär vorläufig im Allgemeinen und mit jedem Jahre neu entworfen, er hat sich in dieser Beziehung mit den Directoren zu benehmen. Abänderungen dieser Repartition unterm Jahr oder die Bestellung besonderer Referenten in besonderen Fällen verfügt der Generalcommissär so oft er es für nothwendig erachtet. Da keine besondern Kreisschulräthe mehr aufgestellt werden, so wird der Generalcommissär das von denselben bisher besorgte Referat nach Gutbefinden demjenigen Rathe zutheilen, welchen er hiezu am meisten geeignet findet.

§. 124.

Zur unmittelbaren Beschäftigung des Generalcommissärs werden vorbehalten alle Gegenstände, welche ihm persönlich durch specielle Rescripte aufgetragen werden.

Die jährlichen Visitationsreisen im Kreise macht der Generalcommissär nach den hierüber bereits bestehenden Reglementarverfügungen, oder kann sie auch nach Umständen dem Director übertragen. Auch bleibt es dem Generalcommissär vorbehalten, zur Visitation der Aemter der innern Verwaltung von Zeit zu Zeit ausgezeichnete Räthe abzuordnen und auf diese Weise die Art des Vollzugs der Gesetze und Verordnung bewachen zu lassen, der jährliche Aufwand hiefür darf jedoch die Summe von 500 Gulden nicht übersteigen.

§. 125.

Die besondern Visitationen der Rentämter und Kassen geschehen nach den hierin ebenfalls bereits vorliegenden besonderen Verordnungen, durch einen Rechnungscommissär, oder nach Umständen durch einen Rath der Kammer der Finanzen, welchen der Director der Kammer der Finanzen vorschlägt, und der Generalcommissär bestätiget.

Das Institut der inspicirenden Rechnungscommissäre wird vorläufig bis auf weitere Anordnung aufgehoben, und es bleibt den Generalcommissären unter den Revisoren die freie Wahl derjenigen, welche sie zu den Visitationen der Aemter und Kassen abordnen wollen; jedes allgemeine und besondere Rentamt mit Inbegriff der Taxämter soll jährlich, ohne an bestimmte Perioden sich zu binden, wenigstens dreimal visitirt werden; auch bleibt es den Kreisregierungen überlassen, bei dieser Gelegenheit einige Rechnungselaborate, insbesondere die Tax- und Sportel-Acten, bei den äußern Aemtern an Ort und Stelle unter Vorbehalt der Superrevision revidiren und von den Bestimmungen der Instruction vom 26. October 1821 dasjenige in Anwendung bringen zu lassen, was den besonderen Amtsverhältnissen entsprechen wird. Die Forstvisitationen werden in der Regel durch den Forstinspector vorgenommen, jedoch kann die Inspicirung mehrerer Forstbezirke auch dem Forstrathe übertragen werden.

Sowohl für die Abordnungen der Kammern des Innern als jene der Finanzen werden Wir Etatssummen festsetzen, welche nicht überschritten werden dürfen.

§. 126.

Ferner gehört es zu den persönlichen Obliegenheiten und Befugnissen des Generalcommissärs in Fällen bedrohter oder gestörter öffentlicher Sicherheit, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder der Erfolg der Maßregeln von der Bewahrung des Geheimnisses abhängt, sogleich auf seine Verantwortlichkeit entweder allein und für sich, oder mit Zuziehung der Directoren und nach Belieben auch der ordentlichen Referenten, die ersten auf die Gesetze gegründeten Verfügungen zu erlassen, damit die Gefahr noch zu rechter Zeit abgewendet, oder auf der Stelle unterdrückt, und die Verdächtigen oder Thäter außer Stand zu schaden gesetzt werden.

Das nämliche gilt von dem Falle, wenn gegen einen Beamten gegründete Anzeigen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegen, und bei eintretendem Verzuge die Vernichtung oder Erschwerung der Beweismittel zu besorgen wäre, oder der Beamte sich der Flucht verdächtig gemacht hat, oder schon auf der Flucht begriffen ist.

§. 127.

Eben so hat der Generalcommissär persönlich zu übernehmen: die unmittelbare Aufsicht auf die richtige Führung des Paßwesens und der desfallsigen Register; die Leitung der statistischen Sammlungen; die Aufsicht auf die Anlegung und Unterhaltung der Vormerkungsbücher zur Einzeichnung der im Kreise angestellten Staatsdiener bei den polizeilichen und untergerichtlichen Aemtern, und bei den Behörden, der innern Verwaltung, der Quiescenten von derselben Classe, und der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Candidaten, dann der von Allerhöchster Stelle in einzelnen Fällen ausgesprochenen nicht öffentlich bekannt gemachten Regierungs- und Verwaltungsgrundsätze; die pflichtmäßige Geschäfts-Controlle gegen die Räthe; die Redaction der alle drei Jahre zu erstattenden Rechenschaftsbericht der innern Verwaltung, wozu die Räthe die in ihren Referaten gesammelten Erfahrungen und Bemerkungen mitzutheilen haben, die sodann mit eingesendet werden; die Redaction der von drey zu drey Jahren einzubefördernden Listen über das Betragen und die Verwendung des Raths- und des übrigen stabilen Personals der Regierung.

Der Generalcommissär wird sich in diesen Gegenständen mit dem Director der Kammer des Innern auf geeignete Weise benehmen.

In allen diesen Gegenständen, in soferne sie auch bei der Kammer der Finanzen vorkommen, hat der Generalcommissär mit dem Director derselben sich zu benehmen; diesem liegt die Erstattung des Finanz-Rechenschaftsberichts ob, wobei es jedoch dem Generalcommissär freisteht, dem Ministerium seine Ansichten und Bemerkungen, so wie allen andern Gegenständen, besonders vorzulegen.

§. 128.

Auch in den durch die beiden vorstehenden §§. nicht bezeichneten Gegenständen ist der Geschäftsgang in der Regel büreaumäßig, und den Räthen steht nur eine berathende Stimme zu.

§. 129.

Nur in folgenden Gegenständen tritt collegiale Berathung ein, wobei die Directoren und Räthe eine entscheidende Stimme haben:

a. bei Haupt- und Zwischenbescheiden in streitigen Sachen, für welche die Kreisregierungen gemäß den Gesetzen eine richterliche Instanz bilden;

b. bei Hauptbescheiden über Beschwerden in Polizei-Strafsachen;

c. bei definitiven Entscheidungen über Entschädigungs-Beschwerden, wenn das Reclamations-Object den Werth von 25 fl. übersteigt:

d. bei Entscheidung aller jener Gegenstände, für welche die bestehenden Gesetze und Verordnungen, so wie die gegenwärtige Instruction eine collegiale Berathung ausdrücklich anordnen;

e. bei Feststellung der Qualifications-Listen für die der Kreisregierung untergeordneten Staatsdiener;

f. wenn wegen Besetzung jener, äußern Kreisregierung untergeordneten Stellen, zu welchen Wir Uns die Ernennung vorbehalten, gutachtliche Vorschläge zu machen sind;

g. bei Begutachtung und Suprepartition der Hauptetats;

h. bei den Vorschlägen zum Verkaufe der Staatsdomänen;

i. bei Genehmigung der Verkäufe und Verpachtung der Immobilien, so wie bei Fixirung der unständigen Gefälle;

k. bei Verbescheidung der Amts-Extractionsacten und der Amts-Visitationsprotocolle;

l. bei den Definitivverbescheidungen der Jahresrechnungen unter Beobachtung der §. 110. ertheilten besondern Vorschriften;

m. bei Beschlußfassung über Anordnung der Generaluntersuchung gegen Beamte über Suspendirung derselben, über ihre Stellung vor Gericht, oder über Aufhebung der Generaluntersuchung;

n. bei fiscalischen Processen in den §§. 3., 4., 5., 6. der Verordnung vom 27. Nov. d. J. a) bezeichneten Fällen;

o. bei systematischen Arbeiten, welche von der Allerhöchsten Stelle angeordnet wurden;

p. bei Erstattung der Finanz-Rechenschaftsberichte;

q. in allen Fällen, für welche von der Allerhöchsten Stelle eine collegiale Berathung besonders vorgeschrieben wird.

Der Generalcommissär wird ausdrücklich verantwortlich gemacht, keinen zur collegialen Berathung geeigneten Gegenstand büreaumäßig behandeln zu lassen.

§. 130.

Die Referenten sind für die richtige Darstellung des Factums, für die rechtzeitige, gründliche und pflichtmäßige Bearbeitung des Gegenstandes verantwortlich; wurden sie jedoch in Gegenständen, welche vorschriftsmäßig der collegialen Berathung unterliegen, von dem Collegium abgestimmt, so dürfen sie den Beschluß nicht vertreten, wenn sie ihre abweichende Meinung ganz auf dem Concepte bemerken, und diese Bemerkung sogleich von dem Vorstande, welcher den Vorsitz führt, visiren lassen; sie haften dann nur für die richtige Abfassung des Beschlusses und für eine zweckmäßige Ausführung desselben.

Auf gleiche Weise werden sie der Vertretung der von ihnen entworfenen Regierungsentschließungen entbunden, wenn in Gegenständen, welche zur büreaumäßigen Verhandlung bestimmt sind, ihre Meinung von jener des entscheidenden Vorstandes verschieden ist, und sie in der obenbezeichneten Weise die geeignete Bemerkung auf dem Concepte machen, oder zu den Acten legen.

a) M. s. Reg. Bl. v. J. 1825 S. 921.

§. 131.

Für die Einhaltung der Etats haftet der Director der Finanzkammer, welcher deswegen alle Zahlungsordonnanzen der Kreisregierung sowohl auf dem Concepte, als in der Reinschrift unterzeichnet.

Derselbe hat auch die Haftung wegen Einhaltung der Competenzbefugnisse der Finanzkammer, und für allen dem Allerhöchsten Aerar aus einer fehlerhaften Geschäftshandlung der Finanzkammer erwachsenden Schaden; aus diesem Grunde unterzeichnet er alle Concepte und Ausfertigungen der Finanzkammer, und ist verpflichtet, gegen jede dem Allerhöchsten Aerar nachtheilig scheinende Regierungsverfügung die geeignete Erinnerung zu machen, und wenn diese nicht berücksichtigt werden sollte, unmittelbare Anzeige an das Staatsministerium der Finanzen zu erstatten.

§. 132.

Der Generalcommissär haftet für alle im bureaumäßigen Wege herbeigeführten Regierungsbefehle.

§. 133.

Der Generalcommissär kann auch in solchen Gegenständen, welche nicht zur collegialen Berathung verwiesen sind, förmliche Sitzungen halten; dadurch wird aber die Haftungsverbindlichkeit keineswegs verändert.

§. 134.

Jede Kammer hält für die der collegialen Berathung unterliegenden Gegenstände ihre eigenen gesonderten Sitzungen, in welchen der Generalcommissär und Präsident, und in dessen Abwesenheit der Director den Vorsitz führt. Die Abstimmungen geschehen nach dem Dienstalter von dem ältesten bis zum letzten Rathe, wobei die Mitglieder der Kammer, welche blos für einzelne wissenschaftliche und technische Gegenstände ausschließend bestellt sind, nur in ihrem Fache eine entscheidende Stimme haben, der Generalcommissär als Präsident, oder dessen vorsitzender Stellvertreter giebt seine Stimme zuletzt. Die Mehrheit der Stimmen bildet den Beschluß. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet sich die Mehrheit durch die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters.

§. 135.

Bei solchen contentiösen Gegenständen, in welchen die Regierung des Kreises als gerichtliche Instanz erkennt, so wie bei den §. 129. lit. b. c. d. m. bezeichneten Gegenständen hat sich dieselbe in ihren Berathungen nach der Hofrathsordnung zu achten und ihren Beschlüssen, welche auf schriftliche Referate sich stützen müssen, die Entscheidungsgründe beizufügen.

Die schriftlichen Vorträge sollen ganz kurz abgefaßt werden, nur in gedrängtester Darstellung das Factum und den Antrag enthalten; dieser ist jederzeit gleich in Form eines mit den Entscheidungsgründen versehenen Regierungsbeschlusses aufzusetzen.

§. 136.

Der Präsident muß in den zur collegialen Berathung bezeichneten Gegenständen der Vollziehung der durch Einheit oder Mehrheit gefaßten Beschlüsse freien Lauf lassen, und kann solche auf seine Verantwortlichkeit nur dann sistiren, wenn er davon einen großen Nachtheil für das Staatswohl befürchtet. Er ist zu dieser Sistirung verpflichtet, wenn er glaubt, der Beschluß sey gegen ausdrückliche Gesetze oder Allerhöchste Anordnungen gefaßt. In beiden Fällen hat er

sogleich davon die Anzeige zu machen. Auch kann er beschlossene Anträge an die Allerhöchste Stelle, mit denen er nicht verstanden ist, durch abgesondertes individuelles Gutachten einbegleiten.

Beschlüsse über die im vorstehenden §. 135. bemerkten Gegenstände kann der Generalcommissär in keinem Falle hemmen, findet er, daß dieselben dem Allerhöchsten Aerar nachtheilig seyn könnten, so hat er den Beschluß nebst den Acten dem Fiscalrathe zuzustellen, damit dieser den Recurs ergreifen könne.

§. 137.

Dem Generalcommissär als Präsidenten wird es überlassen, die Zahl der Sitzungen und die Tage derselben nach Verhältniß der Geschäfte und ihrer Dringenheit zu bestimmen, doch soll in jeder Woche wenigstens eine Sitzung gehalten werden. Jeder Referent bringt über die vorzutragenden Gegenstände, die von ihm verfaßten Aufsätze sogleich in die Sitzung mit, außer in zweifelhaften Gegenständen, wo ohne vorläufige Berathung der Beschluß des Collegiums nicht wohl voraus zu sehen ist.

Wenn der Fall eintritt, daß die Erledigung eines zur collegialen Berathung geeigneten Gegenstandes seiner Dringenheit wegen nicht bis zum ordentlichen Sitzungstage verschoben werden kann, so ist nach der Wichtigkeit des Falles und nach Beschaffenheit der Umstände entweder eine ausserordentliche Sitzung anzuordnen, oder die Abstimmungen sind durch Circulare zu erholen, und der Beschluß ist in das Protocoll der nächsten Sitzung nachzutragen.

§. 138.

In den wichtigern Gegenständen eines gemeinschaftlichen Interesse für beide Kammern veranstaltet der Generalcommissär und Präsident wenigstens einmal in jedem Monat zusammengesetzte Sitzungen, wozu neben den beiden Directoren entweder alle Räthe beider Kammern oder von jeder eine gleiche Anzahl von Räthen berufen werden.

In den gewöhnlichen Gegenständen dieses gemeinschaftlichen Interesse ist es hinlänglich, wenn der Referent den in der einen Kammer vorgetragenen und beschlossenen Gegenstand nun auch in der andern Kammer vorträgt, und Ansicht und Beschluß auch dieser Kammer hierüber erholt, oder wenn die Referenten der beiden Kammern brevi manu sich benehmen, und die Concepte gemeinschaftlich unterzeichnen. Für alle diese Fälle bezeichnet der Generalcommissär gleich bei dem Einlaufe auf dem Concepte die Referenten beider Kammern.

Ein Notenwechsel zwischen den Kammern findet nicht statt, sondern die unvermeidlichen Mittheilungen und die Abgaben von Einer zur Andern geschehen durch Protocollsauszüge. Der Generalcommissär ist verantwortlich, daß von den beiden Kammern nicht entgegengesetzte, sich widersprechende und aufhebende Entschließungen expedirt werden; er muß in diesem Falle, wenn der Gegenstand zu collegialer Berathung geeignet ist, Plenar-Sitzungen veranlassen, wenn der Gegenstand aber büreaumäßig behandelt werden kann, nach eigenem Ermessen die der Sache entsprechende Verfügung treffen, jedoch in Etatsgegenständen mit dem Director der Finanzkammer sich benehmen.

§. 139.

Ueber alle Sitzungen werden von einem Secretäre Protocolle mit möglichst größter Genauigkeit geführt, und bei wichtigen Gegenständen auch die einzelnen Abstimmungen darin bemerkt. Dem Rathe bleibt in diesem Falle die Abgabe eines schriftlichen Votums zu den Acten

vorbehalten. Die nach den Beschlüßen entworfenen Aufsätze werden, wenn der Director den Sitzungen beiwohnte, von demselben revidirt, außerdem aber von dem ältesten Rathe mit gezeichnet, und von dem Generalcommissär und Präsidenten, auch wenn er den Sitzungen nicht beigewohnt hat, mit dem Expediatur versehen.

Die in das Sitzungsprotocoll eingetragenen Beschlüsse werden von dem Secretär in dem Geschäftsprotocolle nur mit Hinweisung auf den Tag und Vortragsziffer des Sitzungsprotocolls bemerkt.

§. 140.

In Fällen, wo der Generalcommissär in Folge besonderer ihm persönlich gegebener Aufträge und Vollmachten handelt, geschehen die Ausfertigungen in seinem Namen nach der bisherigen Form.

Die Ausfertigungen der Regierung des Kreises werden von dem Generalcommissär als Präsidenten unterzeichnet, und nur in Etats- und Finanzgegenständen von dem Director der Finanzkammer contrasignirt.

Der Secretär unterfertigt sich unten am Rande der Ausfertigung mit der gewöhnlichen Bemerkung „collationirt", da derselbe für die Reinschrift haftet:

Die Form dieser Ausfertigungen ist folgende:

a. Jene an die untergeordneten Aemter und Parteien ohne Unterschied der Classen geschehen mit der Ueberschrift:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs"

Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift:

„Königliche Bayerische Regierung des — Kreises (Kammer des Innern oder der Finanzen)"

b. die Schreiben an coordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde, von welcher, und an welche geschrieben wird, auf diese Weise an:

Die Königliche Bayerische Regierung des — Kreises

an

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

c. Die Form der Berichte an die Allerhöchste Stelle, mit jedesmaliger Bemerkung der betreffenden Ministerien, richtet sich nach der Vorschrift vom 18. Januar 1806 a) und dieselben werden, soferne sie nicht persönliche Geschäfte des Generalcommissärs betreffen, im Collectivnamen der gesammten Regierung des Kreises verfaßt, von dem General-Commissär als Präsidenten unterzeichnet, und von einem Secretär collationirt; in Etats- und Finanzgegenständen unterzeichnet auch der Director der Finanzkammer.

Auf den Reinschriften der Berichte wird durch den Secretär auch der Name des Concipienten bemerkt; den Referenten bleibt es jedoch frey gestellt, die von ihnen aufgesetzten Berichte selbst zu unterzeichnen, wenn dadurch die Expedition nicht verzögert wird.

Die untergeordneten Behörden, Gemeinden und Privaten beobachten in ihren, auf ge-

---

a) M. s. Abtheilung XVIII. Abschn. 3.

brochenen Bögen (halbbrüchig) zu schreibenden, Berichten und Vorstellungen die Formen der Unterordnung.

Die Anrede ist:

„Königliche Regierung des — Kreises."

Die Unterschrift:

„unterthänig gehorsamst."

Von außen muß bei allen Eingaben die betreffende Kammer bezeichnet werden.

Die bloßen Empfehlungs- und Begrüßungs-Formeln am Schlusse der Berichte und Schreiben sind in Zukunft wegzulassen.

§. 141.

Die unmittelbare Leitung der als Körper zwar vereinigten, in den einzelnen Acten aber für jede Kammer ausgeschiedenen Registratur, so wie der Geschäftsformen ist unter Oberaufsicht des Generalcommissärs und Präsidenten zunächst den Directoren übertragen; der Präsidial-Secretär hat die Oberaufsicht über die Canzlei zu führen und zu wachen, daß die Ausfertigungen befördert und sobald es möglich, zur Unterschrift und Expedition gebracht, und alle Journale und Bücher in Ordnung gehalten werden.

Unmittelbar mit der Registratur ist künftig die Expedition zu verbinden, in soferne es die Localität gestattet.

Die Vorstände der Kreisregierungen haben übrigens darauf Bedacht zu nehmen, daß die Registraturen nicht mit ganz unnöthigen der längern Conservation unwerthen Papieren überhäuft werden. Zu diesem Behufe sind alle periodischen Tabellen, Anzeigen, Uebersichten, Polizeitarberechnungen, Manual- und Journalextracte ꝛc. als Maculatur zu veräußern, wenn nach dem Schlusse des Etatsjahres, während welchem sie eingesendet wurden, ein weiteres Jahr verflossen ist; die Registratoren haben über diese unnützen Papiere nach Verfluß des eben bemerkten Zeitraumes die geeigneten, nach Cathegorien anzufertigenden Verzeichnisse vorzulegen, worüber der Präsident die Erinnerung der Collegialglieder vernehmen wird.

Die äußern Archive und Conservatorien werden vom 1. Januar 1826 anfangend den Regierungskammern des Innern der Kreise untergeordnet, in welchem sie sich befinden.

Die Respicirung über die am Sitze der Kreisregierungen bestehenden Archive und Conservatorien haben die Generalcommissarien einem hiezu vorzüglich geeigneten Regierungsrathe zu übertragen, demselben das dermal bei diesen Conservatorien angestellte Personale unterzuordnen, da wo es unumgänglich erforderlich ist, die nöthige Personalunterstützung durch momentane Zuweisung eines Quiescenten oder eines bei der Regierung angestellten Individuums zu gewähren, und von 1826/27 die zur Bureauerigenz erforderliche Summe aus dem Regiefond der Kreisregierung zur Verfügung zu stellen.

Die Respicienz über die Archivconservatorien in Landshut und Nürnberg wird unter den Befehlen der betreffenden Kreisregierungen den Stadtcommissarien dieser Städte übertragen.

Die Etats sämmtlicher äußern Archive und Conservatorien sind von den Kreisregierungen unverzüglich zu revidiren, auf den nöthigsten Bedarf zu bemessen und darüber längstens bis zum 1. Juli 1826 umfassendes Gutachten an das Staatsministerium des Innern zu erstatten, um für 1826/27 und die folgenden Jahre neue Etas festsetzen zu können.

Bei Aufstellung dieser Etats ist die Frage zu beleuchten, ob die außerhalb den Regierungssitzen befindlichen Conservatorien nicht der Respicirung der Localbeamten gegen Aversalgebühren übertragen werden können.

§. 142.

Secretariat und Rechnungscommissariat sind für beide Kammern getrennt, jene der Finanzkammer sind der speciellen Leitung des Directors untergeben.

§. 143.

Es wird vorbehalten, zu jeder Zeit die Geschäftsprotocolle zur Einsicht abzufordern, zur Erlangung der nöthigen Uebersichten im Ganzen und in einzelnen Theilen der Verwaltung specielle Weisungen zu erlassen, und von Zeit zu Zeit Visitationen anzuordnen.

§. 144.

Der Generalcommissär als Präsident ist verantwortlich, daß der Einlauf zu rechter Zeit und nach der getroffenen Repartition vertheilt werde, daß durch bedeutende Rückstände keine Stockungen verursacht, daß die Sitzungen fleißig und zu rechter Zeit gehalten und gehörig besucht, daß dabei die geziemende Ordnung beobachtet, die Vorträge mit Gründlichkeit erstattet, die Abstimmungen mit Ruhe und Anstand gegeben, die Beschlüsse bestimmt ausgesprochen, richtig in das Protocoll eingetragen und die Ausfertigungen hiernach gefaßt werden.

Ferner ist er verantwortlich für die Bewahrung der Geschäftsformen und für die Einhaltung der Competenzvorschriften und er hat im Zweifel in den zur collegialen Berathung geeigneten Gegenständen über den Competenzpunct förmlich abstimmen und collegialen Beschluß fassen zu lassen.

Endlich liegt ihm ob, sich fortwährend in der Uebersicht der ganzen Administration zu erhalten, den Gang und die Resultate derselben zu verfolgen, und zu verhüten, daß nicht einzelne Theile und Zweige vernachlässigt werden.

§. 145.

Die Gesetze und Verordnungen in Bezug auf das amtliche Stillschweigen, auf heimliche oder offene Anwaltschaft und unbefugte Mittheilungen an die Parteien, auf privative Correspondenz über Amtssachen, auf Annahme von Geschenken und auf unberechtigte Benützung amtlicher Notizen und Materialien für öffentliche Schriften werden erneuert, und von sämmtlichen bei der Regierung des Kreises angestellten Individuen wird die genaueste Nachachtung erwartet.

Gegen die stabilen Staatsdiener haben die Vorstände in diesen Fällen mit Disciplinarstrafen nach aller Strenge der Vorschriften der § 10 — 15 der neunten Beilage zur Verfassungs-Urkunde a) einzuschreiten, die amoviblen Individuen aber sogleich von der Kreisregierung zu entfernen. Die Vorstände sind persönlich für die strengste Aufsicht, und gegen jede Connivenz verantwortlich.

§. 146.

Zur Bestreitung der nöthigen Bureau-Kosten und zur Nachschaffung der erforderlichen Geräthschaften wird für jede Kreisregierung eine nicht zu überschreitende Etatssumme festgesetzt, über welche der Regierungspräsident zum Besten des Dienstes nach Gutbefinden verfügen kann; die Hälfte dieser Summe wird dem Etat des Innern, die andere Hälfte dem Etat der Finanzen

a) M. s. Abth. XVIII.

zur Last geschrieben. Ueber die Verwendung dieser Summe, sowie des im §. 7. dieser Verordnung bemerkten Maximums werden aus Auftrag des General-Commissärs durch den Präsidial-Secretär bloße Geldrechnungen, jedoch zu keinem andern Zwecke gestellt, als um nachzuweisen, wie viel wirklich verausgabt wurde, und um die angekauften Bücher und Geräthschaften inventarisiren zu lassen; daß die Inventarisirung geschehe, ist durch die Abrechnungs-Commission zu veranlassen. Der General-Commissär bleibt für die Conservation des übernommenen Inventars verantwortlich, und muß dasselbe, wenn er das Präsidium abgiebt, seinem Nachfolger in brauchbarem Stande vollständig überantworten.

Aus diesen Etats-Summen kann der General-Commissär dem Regierungs-Personal nach Verhältniß der Dienstleistung oder besonderer Dürftigkeit außerordentliche Remunerationen bis zur Erschöpfung derselben aus eigener Competenz ertheilen.

§. 147.

Der Generalcommissär darf sich aus dem Kreise nicht ohne Allerhöchste Bewilligung entfernen.

Er selbst kann den Directoren, den Räthen und dem übrigen Regierungspersonale einen Urlaub von 6 Wochen gestatten, mag damit eine Reise in das Inland oder in die Residenz verbunden seyn, jedoch unter Verantwortlichkeit der Vorsorge für den ordentlichen Fortgang des Dienstes. Urlaubslizenzen zu Reisen in das Ausland können auf 14 Tage ertheilt werden, jedoch muß davon dem Ministerium Anzeige erstatter werden.

Transitorische Bestimmungen und Schluss.

§. 148.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Anfange des dritten Quartals dieses Etatsjahrs in Vollzug.

§. 149.

Nur die Bestimmungen der §§. 61 und 85 treten erst für das nächste Etatsjahr in Vollzug; für 1825/26 werden die Finanzkammern noch die darin bezeichneten Gegenstände in der bisherigen Weise bearbeiten.

§. 150.

Die Vorschriften wegen der Fiscalats- und Ritterlehen-Geschäfte treten dagegen sogleich mit dem ersten Januar 1826 in Wirksamkeit.

§. 151.

Von sämmtlichen vorstehenden, den Wirkungskreis der Kreisregierungen betreffenden Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden auf den Rheinkreis alle diejenigen keine Anwendung, welche mit den dortigen Institutionen, Gesetzen und den hierauf gestützten Verordnungen nicht im Einklang stehen; in diesen Fällen bleibt es daselbst durchaus bei dem dermaligen Verfahren, und insbesondere darf aus gegenwärtiger Verordnung in den Competenz-Verhältnissen der ordentlichen Gerichte des Rheinkreises durchaus keine Veränderung gefolgert werden.

§. 152.

Das bei den Kreisregierungen definitiv angestellte Personale, welches in den durch den

Titel I. festgesetzten Status nicht eingereiht wird, tritt mit dem 31. März 1826 bis auf weitere Bestimmung in temporäre Quiescenz.

§. 153.

Das bei denselben nur provisorisch angestellte Personale und die bloßen Functionäre und Diurnisten werden mit dem nämlichen Tage entlassen; dem verheiratheten Personale dieser Cathegorie kann der bisherige Functionsgehalt bis zum 30. September 1826 auf Rechnung der außerordentlichen Etats noch fortbezahlt werden, selbes muß dagegen, wenn es nöthig seyn sollte, bis zu diesem Tage sich für den öffentlichen Dienst verwenden lassen.

Hiebei sollen jedoch die im §. 133. Unserer Verordnung vom 9. d. M. a) wegen fernerer Verwendung, Anstellung und Unterstützung solcher Functionäre gegebenen Bestimmungen in analoge Anwendung kommen.

§. 154.

Das im §. 7. bezeichnete Personale müssen die Präsidenten aus denjenigen Individuen wählen, welche vorläufig nicht in den ordentlichen Status eingereicht werden können, aber volle Brauchbarkeit besitzen; sie dürfen über die zu diesem Zwecke, so wie über die für den Unterhalt der Canzlei und der Dienerschaft ausgeworfene Aversalsumme nicht eher ganz frei verfügen, als bis alles überzählige Personale der betreffenden Classe in den Status der Kreisregierungen oder anderer Stellen nach Verhältniß seiner Brauchbarkeit eingereiht seyn wird. Für solche zu verwendende Individuen haben sie die Ergänzungsgehalte aus den Aversalsummen zu bestreiten, und an diesen werden ihnen überdieß zum Besten der Staatskasse für jeden noch fernerhin zu verwendenden Secretär, Concipisten, Revisions- oder Registraturs-Beamten 350 fl., für jeden Canzelisten 200 fl., für jeden Diener und Boten 150 fl. abgezogen, vielmehr rückbehalten.

§. 155.

Die Special-Listen des im §. 152. bezeichneten Personals sind Uns unmittelbar unter Bemerkung der Qualification vorzulegen.

Wir wollen, daß jede Gelegenheit zur Reactivirung desselben mittelst Einweisung in den Status der verschiedenen Verwaltungsstellen des Reiches ergriffen, und ohne äußerst dringende Nothwendigkeit, worüber die Gründe ausführlich dargestellt werden müssen, Beförderungen und neue Anstellungen nicht eher in Antrag gebracht werden, als bis alle brauchbaren Quiescenten der betreffenden Cathegorie statusmäßig eingereiht seyn werden.

§. 156.

Die Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

München, den 17. December 1825.

Rg. Bl. v. J. 1825 St. LIV. S. 1049.

---

a) M. s. S. 368. oben.

Vierter Abschnitt.

Bildung und Wirkungskreis der Landgerichte.

Einleitung.

Vor Allem muß hier bemerkt werden, daß in diesem Abschnitte nur von der innern, und nicht von der örtlichen Bildung der Landgerichte die Rede ist. Ueber diese vergl. oben Abtheilung I. Abschn. II. „Eintheilung des Staatsgebiets." Die Verordnung vom 31. August 1810 über die Landgerichts-Verfassung im Inn- und Eisakkreis wurde dem nachstehenden Material nur deßwegen inserirt, weil sie Bestimmungen enthält, die für alle Landgerichte noch dermalen Anwendung finden. Unmittelbar an die Hauptorganisation der Landgerichte von 1802 schließen sich die Verordnungen über die Errichtung der Landgerichte in Franken und Schwaben an. (Erstere hatten bis 1808 den Namen Landämter geführt.) Die Instruction vom 18. Juni 1810 wurde in die Abtheilung XVIII. Abschn. III. „Dienst- und Gerichtsordnung" verwiesen, da sie lediglich das Formelle der Geschäftsführung und die wechselseitigen Verhältnisse des Landrichters und der Assessoren betrifft. Eben dahin die Verordnung vom 26. März 1805, über den Geschäftsgang bei den Landgerichten; die Verordnung vom 28. Juni 1809, den Geschäftskreis der Landgerichts-Assessoren betr.; die Verordnung vom 10. Juni 1810, die Abstimmungen ꝛc. betr. und andere dergleichen aus den in der Einleitung zur Abtheilung IV. entwickelten Gründen. Gar nicht aufgenommen wurde, was die Landgerichte lediglich als Justizstellen berührte. Die vielen rentämtlichen Einflüsse in den nachstehenden Formations-Reskripten durften und konnten nicht ausgeschieden werden, ohne die Verordnungen zu zerreissen; überdieß tritt aus eben diesem Gegenhalt die eigentliche landgerichtliche Sphäre nur um so klarer und deutlicher hervor.

I. Allerhöchste Verordnung vom 24. März 1802, die Einrichtung der Landgerichte betreffend.

§. 1.

(Die Einrichtung der Landgerichte betr.)

M. J. Ch.

In der vollkommenen Ueberzeugung, daß die gute Besetzung und Einrichtung derjenigen Aemter und Stellen, welchen die unmittelbare Vollziehung der landesfürstlichen Verordnungen übertragen ist, zu den nothwendigsten Bedingungen gehört, unter welchen Unsere Regierungsgrundsätze dem Lande den Nutzen und Wohlstand verschaffen können, welchen sie bezwecken, und mit dem nämlichen Bestreben, welches schon die vorige Regierung bestimmt hat, durch Besoldung der Beamten und Abstellung der Schergen, die Aemter von den vorzüglichsten Gebrechen reinigen zu wollen, haben Wir nach vorausgegangener reifer Ueberlegung der dabei eintretenden Verhältnisse und Vernehmung Unsers geheimen Staatsraths für nothwendig gefunden, in der Besetzung und Besoldung der Beamten, dann der äußern und innern Form der Landgerichte, und in der Behandlung der ihnen bisher unzertheilt übertragenen Verwaltungsgeschäfte wesentliche Veränderungen eintreten zu lassen, wovon Wir hiemit Unserer General-Landesdirection die Grundsätze im Allgemeinen eröffnen, um darnach die Einrichtung im Einzelnen bei allen Landgerichten nach der Ordnung, welche Wir durch nachfolgende Rescripte bestimmen werden, vorzunehmen und auszuführen.

§. 1.

Eintheilung der Landgerichte.

Um die Landgerichtsbezirke selbst, in welche Unsere obere Staaten abgetheilt sind, besser und verhältnißmässiger zu begränzen, ohne durch eine gänzliche Auflösung ihrer Bestandtheile den Gang der Geschäfte zu stören, haben Wir beschlossen, daß die kleinern Landgerichte, wo nicht besondere Rücksichten wegen zu weiter Entfernung der Unterthanen von dem Sitze des Landgerichts, oder die Aufsicht auf die Landesgränzen eine Ausnahme erfordern, den größern beigelegt, und bei den zu weit ausgedehnten Landgerichten durch Abtrennung ganzer Gerichtsgebiete eine mehrere Gleichheit und Ebenmaß nach jedesmaliger Erforderniß der Localumstände hergestellt werden solle.

Wir haben dem Uns hierüber vorgelegten Entwurfe Unsere höchste Genehmigung ertheilt, und werden Unseren Landesdirectionen denselben theilweise in der Ordnung, in welcher die Ausführung geschehen soll, bekannt machen.

Da es jedoch nicht möglich ist, bei dieser Veränderung alle Mißverhältnisse, welche in der Abtheilung der Landgerichte liegen, mit einemmale zu beseitigen, so sollen Unsere Landesdirectionen, um diesem Zwecke in der Folge immer näher zu kommen, trachten, diejenigen Gemeinden und Unterthanen, welche einem andern Gerichtssitze näher liegen, und in Verbindung mit dem Ganzen nach den Localumständen mehr zu dem benachbarten Landgerichte passen, von dem Landgerichte, zu welchem sie dermal gehören, zu trennen, und mit dem benachbarten zu vereinigen, zu welchem Ende die Landgerichte anzuweisen sind, solche Gemeinden und Unterthanen in den Protocollen abgesondert zu behandeln, und dadurch die Vereinigung zu erleichtern.

Diejenigen Gemeinden und Unterthanen hingegen, welche in einem Gerichtsbezirke eingeschlossen sind, und doch zu einem andern gehören, sollen überall ohne Unterschied, und zwar gleich bei der ersten Ausantwortung dem Landgerichte, in welchem sie liegen, einverleibt werden.

§. 2.

Abtheilung der Justiz-, Polizei- und Cameralgeschäfte.

In jedem Landgerichte wollen Wir einen Landrichter zur Verwaltung der Justiz- und Polizeigeschäfte a), dann einen oder zwei Rentbeamte zur Einnahme und Verrechnung der Staatsgefälle anordnen.

Obwohl sich durch diese Abtheilung die Geschäfte selbst leicht von einander unterscheiden, welche dem Landrichter, und welche dem Rentbeamten ausschließlich zu besorgen obliegen, so wollen Wir doch nach vernommenem Gutachten Unserer General-Landesdirection und Unsers geistlichen Raths über diejenigen Gegenstände, deren Gränzen unbestimmt sind, oder welche von obiger Regel eine Ausnahme bilden, noch folgende nähere Bestimmungen hinzufügen.

1. Alle aus den Landgerichtsverhandlungen herfliessende Gefälle und Taxen werden von dem Landgerichte eingenommen, und am Ende eines jeden Monats nebst einem Verzeichniß derselben, und den Vormerkungen, daß in demselben Monate nicht mehr und nicht weniger als die verzeichnete Summe anfällig wurde, an das Rentamt überliefert.
2. Eben so werden die Depositen bei dem Landgerichte zwar erlegt und von diesem bescheint, sie sind aber gleich nach ihrem Empfang an das Rentamt zu übergeben, und auf dem monatlichen Verzeichnisse der Taxen und Gerichtsgefälle zu bemerken; das Rentamt hat sodann wegen weiterer Verwendung und Zurückbezahlung der Depositen nach der hierüber bestehenden besondern Ordnung und Weisung zu verfahren.
3. Die Bestätigung und Besieglung der Contracte, Errichtung der Briefe, wo sie nach den bestehenden Gesetzen nothwendig ist, oder begehrt wird, gehört ganz allein zu dem Wirkungskreis des Landrichters mit Ausnahme der Grundgerechtigkeitsbriefe über Unsere urbaren Güter, welche von dem Rentbeamten entworfen, und von Unsern Landesdirectionen wie bisher ausgefertigt werden.
4. Bei den Nachlässen an öffentlichen Abgaben sollen alle Beschreibungen und Schätzungen der Schäden durch das Landgericht mit Beiziehung der Interessenten unentgeltlich vorgenommen, und das darüber aufgenommene Protocoll dem Rentbeamten zu Erstattung seines Nachlaßberichtes mitgetheilt werden.
5. Die Aufnahme der Gemeinde- und Vormundschaftsrechnungen gebührt dem Landgerichte, wo aber aus diesen Rechnungen Geldreste entspringen, welche in Gerichtshänden verbleiben, sollen solche auf eben die Art, wie andere Depositen behandelt werden.
6. Die Kirchengeschäfte werden auf folgende Art abgetheilt: der Landrichter besorgt die landesfürstlichen Rechte circa Sacra, die Kirchenpolizei, alles was die Güter der Geistlichen betrifft, insbesondere die geistlichen Verlassenschaften, das Kirchenbau-Concurrenzwesen, mit Ausnahme des Baues selbst, und der Verrechnung hierüber, das Schulwesen mit Ausnahme des ökonomischen Theils desselben, und alles was dem Rentamte nicht besonders zugewiesen ist.

a) Hinsichtlich der Ausübung der Localpolizei von den Königlichen Landgerichten, vergl. man den §. 5. Tit. III. der Constitution v. J. 1808. (S. Bd. I. S. 576.)

Dagegen verwaltet der Rentbeamte alle Kircheneinnahmen an Grundgilten, Intereſſen, Handlohn, die Errichtung aller grundherrlichen Briefe, das Nachlaßweſen an obigen grundherrlichen Gaben mit der Schadensbeſichtigung, die Zehendverſtiftungen und Nachläſſe unter gleicher Beſtimmung, die Aufſicht auf die Kirchenwaldungen, die Verrechnung und Beſtreitung aller Einnahmen und Ausgaben.

7. Die Aufſicht auf die Straßen, Wege, Brücken- und Waſſergebäude gebührt dem Landgerichte als ein vorzüglicher Zweig der Landespolizei, nur allein jene Straßen- und Waſſergebäude, welche aus den Mitteln der Staatskaſſe hergeſtellt und unterhalten werden, hat der Rentbeamte zu beſorgen, doch liegt auch bei dieſen, wenn ſie vernachläſſiget werden, dem Landgerichte die Pflicht ob, ſolches zu erinnern, und wenn zur Herſtellung oder Verbeſſerung der Straßen- und Waſſergebäude-Concurrenzen oder Frohnen der Unterthanen erfordert und verwendet werden, ſo hat das Landgericht ſolche zu veranſtalten.

8. Die Forſtcontrolle gehört zu dem Geſchäftskreis des Rentbeamten.

9. Dem Rentbeamten ſteht die exekutive Beitreibung der unſtreitigen Gefälle zu, und wenn dasſelbe hiezu gerichtlichen Zwang nöthig hätte, ſo ſoll das Landgericht ſolchen weder verſagen, noch verzögern.

10. Die zur Beſoldung und Unterhaltung des Gerichtsperſonals beſtimmten Summen ſollen monatlich von dem Rentamte an das Landgericht abgegeben, die übrigen veränderlichen Gerichts- und Maleſizkoſten aber erſt alsdann entrichtet werden, wenn die von dem Landgerichte eingeſchickte Berechnungen genehmigt ſeyn werden.

11. Uebrigens ſind beide Aemter von einander ganz unabhängig, nur allein ſoll das Landgericht am Schluße eines jeden viertel Jahres bei dem Rentamte den Kaſſe- und Materialſturz vornehmen, und die Rechnungsausſtände liquidiren, dagegen ſoll der Rentbeamte die Verhörsbrief- und Inventursprotocolle des Juſtizbeamten mit den Sportelregiſtern, Straf- und Monatsverzeichniſſen vergleichen und controlliren, ſo fort ein jeder das darüber abgehaltene Protocoll an die vorgeſetzte Landesdirection einſenden. a)

§. 3.

Das Personal des Landgerichts, oder Justizamtes.

Wir werden bei jedem Landgerichte das anzuſtellende Perſonal — und ſeine Beſoldung beſonders beſtimmen.

Ein jedes Landgericht beſteht: 1) aus einem Landrichter, 2) einem Actuar, 3) dann dem übrigen nöthigen Schreiberperſonale.

1. Der Landrichter muß die Rechts- und Polizeiwiſſenſchaften auf der inländiſchen hohen Schule ſtudirt, und beendigt, ſich in gerichtlichen Geſchäften geübt und Actuarsſtelle bei einem Gerichte vertreten haben; er muß bei der betreffenden Landesdirection

a) Dieſe Beſtimmung wurde von der churfürſtlichen General-Landesdirection unterm 22. Januar 1805 erneuert, und befohlen, das erwähnte Protocoll jedesmal 14 Tage nach dem Verfluß des Quartals bei Vermeidung eigenen Botens an die General-Landesdirection einzuſenden.

und deutlichen Ton nachsprechen und Handlung seiner Eidesformel nicht unterbrechen darf. Die Worte seiner Formel, als Fahnenschwur einzeln zu sprechen, sind folgende, und sie werden in Gegenwart des Regiments gesprochen:

1. Ich schwöre bei Gott, daß ich meinem Kaiser und Kriegsherrn Ferdinand dem Dritten, Erzherzog zu Oesterreich, König zu Ungarn und Böhmen, meinen gnädigsten Herrn, in allen Vorfällen, wo es sein Dienst erfordert, treu, gehorsam und redlich verhalten, ihm Alles, was mir anvertraut wird, getreulich besorgen, ihn, seine Ehre und Würde, seine Länder und Leute, so viel an mir ist, mit Gut und Blut, Leib und Leben, Ehre und Gut, Alles, was mir möglich ist, beschützen und vertheidigen will.

2. Ich schwöre bei Gott, daß ich meinen Kaiser und Kriegsherrn in Gefahr und Widerwärtigkeit nicht verlassen, sondern ihm beistehen will.

3. Ich schwöre bei Gott, daß ich meinen Kaiserlichen Herrn und Befehlshaber, wo ich ihn im Kriege finde, oder sonst wo, und immer, Niemand ausgenommen, wenn ich auf ihn einen Befehl oder die Ordre von ihm erhalte, Alles, was mir möglich ist, thun will, und ihm gehorsam sein will.

4. Ich schwöre bei Gott, daß ich meinen Kaiserlichen Befehlen und Ordres stehen, keinen noch so kleinen Theil nachlässig setzen, und so von ihnen gehorsamlich weichen will, als ich es vor Gott und Kaiserlicher Majestät, meinem gnädigsten Herrn, zu verantworten wissen will, und ich begehre in keine Gnade zu kommen, wenn ich wissentlich oder fahrlässig gegen Befehl und Ordre handle.

L. L.

Der Eid eines Fähnrichs, der Ausschusses.

Ich, dieser Fähnrich, bei allen meinen Obersten, und bei dem ganzen Regiment

1. Will ich den Befehlen meines Herrn Obersten, der Hauptbefehlshaber sein mir ertheilen, wie sie sind, und bei Tage, oder in dieser Nacht ertheilen werden, und sie Niemanden verraten, sondern treue Sorge vor ihnen haben. Die Befehlen und die heimen Losungsworten gewiß und verschwiegen halten.

2. Will ich meinen Obersten, und Hauptbefehlshaber, und alle Befehlshaber gehorsam sein und bleiben.

L. L.

Eidesformel des Rathes eines Kriegsherrn.

Ich, Rath, Diener, Amtmann oder Knecht, N. N. N.

Bekenne hiemit und thue kund allen denen, die diesen Brief ansehen oder hören werden, daß ich angenommen habe Diener, Rath und Amtmann

für einem Scheingrunde Sportel oder Taxen von einem Amtsgeschäfte zueignen würde, soll eben so angesehen und bestrafet werden, als wenn er Geschenke von den Parteien angenommen, oder die öffentlichen Gelder veruntreuet hätte.

Es wird Unsere künftige Sorge seyn, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Gerichtstaxen gänzlich aufgehoben, und die Justiz unentgeldlich verwaltet werden könne, da Wir aber bei der durch die Besoldung der Beamten vermehrten Ausgabe den Zufluß der Gerichtstaxen ohne andere, noch größere Beschwerde der Unterthanen den Finanzen dermal nicht entziehen können, so sollen die Taxen, Steuern, Aufschlags- und Kirchenrechnungs-Deputaten, wie auch alles, was die Beamten bisher aus andern Kassen, oder von den Unterthanen bezogen haben, Unserer Staatskasse bis auf fernere allgemeine Bestimmung verrechnet werden.

Um jedoch die in der Taxordnung selbst liegende, und durch Herkommen noch hinzugekommene Gebrechen zu entfernen, hat Unsere General-Landesdirection die Revision derselben unaufhaltlich vorzunehmen, dazu einige in Gerichtsgeschäften geübte und erfahrne Individuen zu berathen, sonach eine allgemeine Taxordnung, welche bei allen Gerichtsstellen und Magistraten des Landes ohne alle Ausnahme gleichförmig zu beobachten ist, zu entwerfen, und an Uns zur Genehmigung einzusenden.

§. 6.

Besoldung des Landgerichts

Die Besoldung des Landrichters besteht:

1. in einer bestimmten Geldsumme, a)
2. in einer Zulage an Geld, welche nach der Anzahl der seiner Gerichtsbarkeit unmittelbar untergebenen Familien verschieden ist, und in dem Maaße sich vermehrt, als die Zahl der Familien oder die Bevölkerung zunimmt.
3. In freier Wohnung, 36 Klafter Holz, 24 Schäffel Haber, und in dem Bezuge der Reisediäten in Parteisachen.

Der Actuar erhält zur Besoldung den dritten Theil dessen, was der Landrichter in den ersten beiden Rubricen an Besoldung bezieht, nebst den Reisediäten in Parteisachen.

Zur Unterhaltung des nöthigen Schreiberpersonals wird dem Landrichter eine Summe überhaupt gegeben, welche dem vierten Theile dessen, was er in den ersten beiden Rubricen an Besoldung bezieht, gleichkömmt.

Wir werden Sorge tragen, dem Landrichter eine solche Wohnung zu bestimmen, daß er das Schreiberpersonal zu sich aufnehmen, und dem Actuar ein besonderes Wohnzimmer einräumen könne.

§. 7.

Besoldung des Rentamts.

Die Besoldung des Rentbeamten besteht:

1. in einer bestimmten Geldsumme,

---

a) Die Verordnung v. 1. März 1804. hat im §. VI. diese Geldsumme auf 900 fl. und die Zulage an Geld auf 20 kr. von jeder Familie, ferner die Reisediäten des Landrichters in Parteisachen auf 5 fl.; jene des Actuars auf 2 fl. 30 kr. festgesetzt. (S. Schwäbisches Reg. Bl. v. J. 1804. S. 185.)

2. in einer Zulage, welche nach dem Verhältnisse der zu verrechnenden Einnahme verschieden ist, und sich in dem Maaße, wie die Einnahmen zunehmen, vermehrt.

3. In freier Wohnung und 36 Klafter Holz.

Der Rentbeamte erhält zur Unterhaltung des benöthigten Schreiberpersonals den vierten Theil dessen, was er in den ersten beiden Rubricen an Besoldung bezieht, und hat demselben gleichfalls Wohnung zu geben.

§. 8.

Procuratoren.

Bei einem jeden Landgerichte werden zwei rechtskundige Procuratoren nach vorgängiger Prüfung bei der betreffenden Landesdirection zugelassen, um den Unterthanen in ihren Prozessen und andern Rechtsangelegenheiten zu dienen, wenn sie darum ersucht werden.

Die Procuratoren sollen daher den Unterthanen in ihren Rechtsangelegenheiten, welche sie entweder selbst, oder durch ihre Bekannte und Verwandte bei Gericht vorbringen lassen können, nicht aufgedrungen werden; dem Schreiberpersonale ist aber nicht zu gestatten, die Unterthanen bei Gericht zu vertreten, oder die Stelle der Procuratoren zu versehen.

Für die Dienste, welche die Procuratoren leisten, sollen sie von den Parteien, welche sie beigezogen, oder ihnen die Vollmacht gegeben haben, unmittelbar die Bezahlung erhalten, und keinen fernern Anspruch auf Taxen von solchen Gerichtshandlungen machen, wobei sie nichts zu verrichten haben, die Procuratorstaxen sind aber auch von dem Landgerichte fernerhin weder einzunehmen, noch zu verrechnen.

Die Landgerichte haben zwar die übertriebenen Deservite der Procuratoren zu mäßigen, sie sollen aber dabei billige Rücksicht auf ihren Unterhalt, welchen sie selbst erwerben müssen, nehmen, und ihnen in Anbetracht des aus obiger Bestimmung fließenden Entganges auch die Anrechnung eines höhern Deservits gestatten, als sie bisher im Verhältnisse der taxordnungsmäßigen Gebühren bezogen haben mögen.

Die Procuratoren, welche sich schon bei den Gerichten befinden, können auch in vorgedachter Eigenschaft bleiben; bei welchen Landgerichten sich keine befinden, sind rechtskundige Subjecte anzustellen, der Gebrauch aber, daß ein Procurator bei zwei, und mehreren von einander entlegenen Gerichtsstellen zugleich angestellt seyn könne, ist künftig nicht zu gestatten.

§. 9.

Frohnveste.

An dem Orte eines jeden Landgerichts soll eine Frohnveste entweder neu errichtet, oder die schon bestehende mit nachfolgenden Bestimmungen hergestellt werden.

Dieselbe muß theils zur Verwahrung, theils zur Bestrafung verschiedene von einander abgesonderte Behältnisse enthalten, in welchen die Gefangenen weder durch Feuchtigkeit, üblen Geruch, Kälte, noch durch andere Beschwernisse an ihrer Gesundheit Schaden leiden.

Aus dieser Ursache sollen keine unterirdische, und keine solche Gefängnisse statt finden, worin der Gefangene sich nicht aufrichten, oder das Tageslicht nicht sehen, oder keine mäßige Bewegung durch Auf- oder Niedergehen machen kann.

Jedoch müssen die Gefängnisse mit festen Mauern, eisernen Stangen und guten Schlössern wohl verwahrt, und so beschaffen seyn, daß Niemand mit den Gefangenen, und die Gefangenen unter sich selbst nicht reden können.

§. 10.

Gerichtsdiener.

Zu dem Dienste eines jeden Landgerichts soll an dem Sitze desselben ein Gerichtsdiener mit einer hinreichenden Anzahl von Knechten angestellt werden.

Die Aufnahme und Entlassung des Gerichtsdieners hängt von Unserer Landesdirection ab, ihm bleibt aber die Auswahl seiner Knechte überlassen, für deren Dienste und Aufführung er verantwortlich ist.

Der Gerichtsdiener soll für sich und seine Knechte besoldet werden, und keinen fernern Antheil an Gerichtstaxen, Brod- Bauern-Geldern, Futtersammlungen, und dergleichen nehmen, welche, wie die übrigen Taxantheile und Amtsgefälle zu verrechnen sind; er erhält außer seiner Besoldung und gleichförmiger Kleidung, eine Pferdration, und die Verpflegungsgelder für die Gefangenen, welche noch näher regulirt werden sollen.

Den Gerichtsdienern und ihren Knechten ist bei Verlust ihres Dienstes, und anderer geeigneten Bestrafung verboten, den Unterthanen mit irgend einer Sammlung, Forderung oder Geschenkmachen beschwerlich zu fallen, sie sollen auch außer einzelner zur Bestreitung ihres Hauswesens nöthiger Grundstücke kein Bauerngut besitzen, und aus Handelschaften sich kein besonderes Geschäft machen.

§. 11.

Amt der Gerichtsdiener.

Die Obliegenheit der Gerichtsdiener besteht in Besorgung der Frohnveste, Anzeige und Verhaftnehmung der Uebelthäter, Aufbewahrung, Verpflrg- und Transportirung der Gefangenen, dann in Vollziehung der Strafen, welche nicht ans Leben gehen.

Der Gerichtsdiener hat ferner dem Landgerichte alle Dienste zu leisten, welche bei Verwaltung der Gerichtsbarkeit von ihm gefordert werden, als z. B. die Citirung der Parteien, Verschaffung der Gezeugen, Ueberbringung gerichtlicher Aufträge, Circulare und Patente, Aufgebote der Unterthanen und Vollziehung der Bescheide, zu deren Execution die Anwendung des Gerichtszwangs nothwendig wird.

Endlich hat der Gerichtsdiener für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, wozu Wir einen Theil Unsers Militärs in alle Landgerichte vertheilet haben, mit zu sorgen, alle Störer derselben als Vaganten, Bettler, dienstloses Gesinde, und andere verdächtige und gefährliche Leute nöthigenfalls mit Hilfe der Unterthanen und der Cordonsmannschaft zu Gericht zu liefern, und die gerichtlichen Aufträge an ihnen zu vollziehen.

Die innere Polizei in den Dörfern und Gemeinheiten sollen Unsere Landgerichte durch die aufgestellten Dorfsführer besorgen lassen, und in den Polizeiangelegenheiten der Gemeinden den Gerichtsdiener nur alsdann adhibiren, wenn das Geschäft durch die angestellten Dorfsführer nicht verrichtet oder vollzogen werden könnte.

Die Gerichtsdiener sollen daher keine fernere Visitationen und Polizeibeschauen in den Dörfern mehr vornehmen, sie sollen die Unterthanen wegen blosser Polizeivergehen, oder Unterlassungen nicht mehr zur Bestrafung denunciren, und auch keine Pfändungen oder Executionen in den Gemeinden verrichten, wozu sie nicht von den Landgerichten besondere Aufträge erhalten.

§. 12.

Aufhebung der Gebietsgerichtsdiener.

Die Gerichtsdiener, welche sich bisher in einzelnen Gebieten eines Gerichts, und von dem Sitze des Landgerichts entfernt befunden haben, wollen Wir ihrer ferneren Verrichtungen gänzlich entlassen, ihre benützten Dienstgründe und Dienstwohnungen verkaufen, und den daraus erlösten Preis zur Herstellung und Verbesserung der bei den Landgerichten nöthigen Frohnvesten verwenden lassen.

Den entlassenen Gerichtsdienern, welche nicht selbst schon Güter besitzen, wovon sie leben können, und welchen nicht durch Zutheilung öder Gründe zur Cultur, oder durch Gestattung eines kundigen Gewerbes Unterstützung gegeben werden kann, soll, wenn sie verheirathet, alt, dienstunfähig, oder unvermögend sind, von Unseren Landesdirectionen ein nach Umständen, zureichender Unterhaltsbeitrag begutachtet werden.

Die Unverheiratheten hingegen können als Gerichtsdienersknechte, doch nicht in dem nämlichen Gerichte, gebraucht werden.

In keiner Gemeinde darf einer der entlassenen Gerichtsdiener die Stelle eines Dorfführers vertreten.

§. 13.

Amtsbot bei dem Rentamte.

Zu dem Dienste eines jeden Rentamts soll an dem Sitze desselben ein Amtsbot angestellt und besoldet werden.

Die Aufnahme und Entlassung desselben hängt von Unseren Landesdirectionen ab, welche bei der ersten Anstellung die dermaligen Gerichtsboten und Kastenknechte dazu annehmen sollen.

Der Amtsbot dient, um die Aufträge des Rentamts zu vollziehen, die Steuer und Anlagsziele den Dorfsführern bekannt zu machen, die rückständigen Abgaben executive beizubringen, und auch die Geschäfte der bisherigen Kasten- und Lehenknechte, und andere bei dem Rentamte vorfallende Nebendienste zu verrichten.

§. 14.

Dorfsführer.

Nachdem durch das Mandat vom 19. Mai 1784 a) schon verordnet wurde, daß in den Dörfern zwei Führer oder Obleute, welche wo möglich beide, oder doch wenigstens einer aus ihnen des Lesens und Schreibens kundig ist, gewählt werden sollen, so wollen Wir es bei dieser

a) M. s. die Abtheilung XI. Abschnitt 1. Gemeindewesen.

Bestimmung in dem Maaße belassen, daß die Gemeinden dieselben vorzuschlagen, die Landgerichte aber sie zu benennen und zu verpflichten haben.

Die neuorganisirten Landgerichte haben sich zuerst und vorzüglich angelegen seyn zu lassen, daß überall in den großen Dörfern eigene, in den kleineren Gemeinden aber gemeinschaftliche Dorfsführer aufgestellt, und von ihren Obliegenheiten genau unterrichtet werden.

Jeder Dorfsführer bekleidet seine Stelle zwei Jahre, und alle Jahre wird einer aus ihnen durch einen andern ersetzt.

§. 15.

Obliegenheiten der Dorfsführer.

Die Obliegenheiten der Dorfsführer sind in der denselben gegebenen Instruction und Unterricht vom 19. Mai 1784 a) bereits enthalten, wobei es bis zu einer nähern Bestimmung mit dem Unterschiede verbleiben soll, daß sie die Weg-, Mühl- und Feuerbeschauen ohne fernere Concurrenz der Gerichtsdiener selbst vornehmen, für die Sicherheit, Reinlichkeit, Ruhe und Ordnung in ihrer Gemeinde oder Obmannschaft selbst Sorge tragen, die Uneinigkeiten unter den Gemeindegliedern gütlich beilegen, die Beschäftigung und Verpflegung der Ortsarmen, und diejenigen Bedürfnisse, welche von den Gemeinde-Geldern bestritten werden, besorgen, und den Unterthanen die Zeit zum Erlage der öffentlichen Abgaben bei dem Rentamte bekannt machen.

Gebrechen, welche sie nicht abzuwenden vermögen, sollen sie dem Landgerichte zur weitern Verfügung anzeigen.

§. 16.

Belohnungen ihrer Verrichtungen.

Die Dorfsführer sollen für ihre Verrichtungen keine besondern Gebühren oder Taxen beziehen, auch von den Unterthanen weder einige Gaben, noch persönliche Dienstleistungen fordern, sie sollen aber für die Zeit und das Versäumniß, welches sie auf die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten wenden, durch Benützung eines der Gemeinde angehörigen Grundstücks, oder durch eine verhältnißmässige Concurrenz der Gemeinde einige Entschädigung erhalten, worüber Wir jedoch noch die nähern Vorschläge Unserer Landesdirectionen vernehmen wollen.

Bei der Ausdehnung, welche Wir hiedurch der Gewalt und den Befugnissen der Dorfsführer geben, ist aber auch nothwendig, daß Unsere Landgerichte nicht nur in der Wahl derselben vorsichtig verfahren, sondern auch beständig genaue Aufsicht auf sie pflegen, und bei jeder Gelegenheit und Veranlassung sich überzeugen, ob sie ihren Verrichtungen nachkommen, und ihre Stelle nicht zu Privatabsichten mißbrauchen, um in dem einen oder in dem andern Falle die Individuen abzuändern, oder nach Beschaffenheit der Umstände zur Bestrafung zu ziehen.

§. 17.

Cordonsanstalt.

Für die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit haben Wir durch die erneuerte Cordonsanstalt landesväterliche Fürsorge getroffen, und werden auch in der Zukunft immer einen Theil Unsers Militärs zur Reinigung des Landes, und Sicherstellung der Unterthanen auf dem Lande verwenden.

---

a) M. s. Abth. XI. Abschn. I.

Damit aber für die Unterbringung der Mannschaft an den Orten, wohin die Cordonsmannschaft dislozirt wird, bleibend gesorgt werden könne, so werden Wir auch bei jedem Landgerichte insonderheit die Orte bestimmen, welche als bleibende Stellen des Cordons betrachtet werden sollen.

Diese allgemeine auf alle Landgerichte anwendbaren Bestimmungen sollen entweder gleich bei Ausantwortung der Aemter, oder wo dieses zu vielen Zeitaufwand erfordern würde, durch die Landrichter, welche Wir benennen oder bestätigen werden, in Vollzug kommen.

Wo die individuellen Umstände an einem oder dem andern Orte in wesentlichen Dingen eine Abweichung erforderlich machen, oder wo Unsere General-Landesdirection selbst noch Erinnerungen in der Hauptsache nothwendig fände, hat sie solche Uns zur fernern Entschließung berichtlich anzuzeigen.

Wir vertrauen übrigens auf Unsere General-Landesdirection, daß sie sich den Vollzug dieser Verordnungen mit allem Diensteifer angelegen seyn lassen, und mit Beseitigung aller Hindernisse den hiebei vorgelegten Endzweck einer bessern Besetzung und Einrichtung der untergeordneten Verwaltungsstellen zu erreichen trachten werde.

München, den 24. März 1802.

Reg. Bl. v. J. 1802. St. XIV. S. 236. und St. XV. S. 249.

II. Generalverordnung der Churpfalzbayerischen Landesdirection in Schwaben, vom 1. März 1804, die Errichtung der Landgerichte und Rentämter betreffend.

§. 2.

(Die Errichtung der Landgerichte und Rentämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermöge höchsten Reskripts vom 23. Januar laufenden Jahres gnädigst zu beschließen geruht, daß, gleichwie die Höchstdenselben durch die Entschädigung zugefallenen Gebietstheile in Schwaben in eine Provinz vereint, und in Hinsicht der Oberadministration ganz nach dem Beispiel der ältern Churlande organisirt wurden, ebenso die von so vielen heterogenen Besitzungen herrührenden mannigfaltigen Unterbehörden auf eine mit der Größe der Provinz im Verhältniß stehende Anzahl von Justiz- und Kameralämtern reducirt, und durch diese systematische Ausscheidung der Gegenstände eine zweckmäßigere Verwaltung der Kameralrenten, Ausbildung der einzelnen Gebietstheile und eine nach reinen Principien ausgeübte Landespolizei, so wie eine unbefangene Justizpflege bezweckt werde.

Nach diesen vorausbestimmten Normen sollen in der schwäbischen Provinz, Justiz- und Polizeiämter unter dem Namen

Landgerichte,

Verwaltungsstellen der sämmtlichen Kameralrenten unter dem Namen

Rentämter,

und mobile Organe der administrativen Landesstelle unter der Benennung

Landcommissariate

constituirt werden, und hiebei folgende der churfürstlichen höchsten Generalverordnung für die ältern Churlanden vom 24. März 1802 a) angemessene Grundsätze in Ausübung kommen.

Ulm, den 1. März 1804.

Churpfalzbayerische Landesdirection in Schwaben.

Rg. Bl. für Schwaben v. J. 1804 St. XI. S. 177.

III. Verordnung der Churfürstlichen Landesdirection in Würzburg, vom 8. November 1804, die Organisation der Landämter im Fürstenthume Würzburg betreffend.

§. 3.

(Die Organisation der Landämter im Fürstenthume Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß die vormalige Verfassung derjenigen Stellen und Aemter, welchen die unmittelbare Verwaltung der Justiz, Polizei und des Staatsvermögens in den ältern Churlanden übertragen war, den Bedingungen einer guten Staatsverwaltung nicht entsprach, indem in denselben Personen diese in sich so sehr verschiedenen Zweige vereinigt, und daher aus der Natur dieses Verhältnisses einem Zweige vor dem andern immer ein größerer oder minderer Grad von Aufmerksamkeit gewidmet war, haben sich Seiner Churfürstlichen Durchlaucht bewogen gefunden, diesen Behörden eine neue Verfassung zu geben, deren vorzüglichster Character

„Trennung der Justiz und Polizei von dem Rentwesen ist"

und in der fernern Ueberzeugung, daß eine zweckmäßige Einrichtung des Staats durchaus erfordert, daß die öffentlichen Gewalten in den verschiedenen Provinzen, welche den Gesammtstaat bilden, soviel nur immer möglich nach gleichen organischen Gesetzen constituirt seyen, sahen sich Höchstdieselben weiter um so mehr veranlaßt, die in den ältern Churlanden hierüber bestehenden Normen auf Ihre fränkischen Lande anzuwenden, als die bisherigen Einrichtungen daselbst weder zur Consolidation der beiden Fürstenthümer Würzburg und Bamberg mit den vormaligen Reichsstädten und Reichsdörfern, Rothenburg, Schweinfurt, Sennfeld und Gochsheim, noch in geographischer oder einer andern Beziehung zu den übrigen durch den Reichsdeputationsabschied bewirkten Veränderungen und Säcularisationen mehr passen.

Diesemnach haben Seine Churfürstliche Durchlaucht auf die von churfürstlicher Landesdirection erstatteten unterthänigsten Berichte über den künftigen Organismus der den hiesigen Landescollegien untergebenen Behörden und den damit verwandten Gegenständen folgende gesetzliche Bestimmungen zu geben gnädigst geruht.

§. 1.

Allgemeine Vorbestimmungen.

Die ehemals würzburgischen Aemter Ebern, Eltmann, Gunzendorf, Seßlach, Schlüssel-

---

a) M. s. die vorhergehende Verordnung. Nachdem die in dieser letztern enthaltenen Bestimmungen in der gegenwärtigen Verordnung für die Provinz Schwaben beinahe wörtlich wiederholt sind, so glaubte man die nachfolgenden §§. derselben hier nicht wieder abdrucken zu müßen, sondern es wird deshalb auf jene hiemit verwiesen. Die Organisation von Landcommissariaten ist durch die neue Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1807 außer Wirksamkeit getreten, und man glaubte auch die Aufnahme dieser Bestimmungen deßhalb umgehen zu können.

feld nebst einem Theile des Amtes Burgwindheim, welche vom bambergischen Gebiete theils umschlossen, theils näher zu Bamberg gelegen sind, sind der obern Verwaltung der in Bamberg etablirten Landescollegien zugewiesen, wogegen das bambergische Amt Zeil, die Gebiete der vormaligen Reichsstädte Schweinfurt und Rothenburg, dann der Reichsdörfer Sennfeld und Gochsheim den hiesigen Landesstellen fürohin untergeben werden.

§. 2.

Indem der Umkreis, in welchem die Landescollegien zu Würzburg und Bamberg wirken, hierdurch bezeichnet ist, kömmt der Grundsatz der gegenseitigen Landespurification im weitesten Sinne des Wortes in volle Ausübung und die Staatsgefälle insbesondere, wessen Ursprungs sie immer seyn mögen, welche nach dem 1. October d. J. mit dem Anfange des neuen Etatsjahrs von diesen wechselseitig überwiesenen Gebietstheilen angefallen sind, gehören den Provinzen an, an welche die Substanz übergeht.

§. 3.

Nach dem Princip der Trennung der Justiz- und Polizei-Geschäfte von dem Rentwesen besteht künftighin in der Regel noch in einem jeden Districte ein Landgericht und ein allgemeines Rentamt. Beide sollen, wo es immer thunlich ist, an einem Orte ihren Wohnsitz erhalten.

§. 4.

Der Landestheil, welcher zum Ressort der hiesigen Collegien nach der im §. 1. gegebenen Bestimmung gehört, ist (das rothenburgische Gebiet und die in fremdherrischen Territorien gelegenen Besitzungen nicht mit einbegriffen, sowie auch die Stadt Schweinfurt nicht) in 27 Landgerichte, und eben so viel Rentämter nach Maßgabe des für die öffentlichen Behörden verfaßten und mitanliegenden Verzeichnisses der zu einem jeden Amte gehörigen Städte, Märkte und Dörfer, dann einschichtig gelegenen Mühlen und Höfe eingetheilt.

§. 5.

Allgemeine Bestimmungen, welche die Landrichter ausschliessend betreffen.

Das Landgericht ist das einzige Justiz- und Polizei-Amt des Bezirks. Die Functionen der seitherigen Zentbeamten, der Amtskeller, der Condominatsbeamten, der Administratoren von den Stiften und Klöstern, in sofern sie nicht die Verwaltung des Staatsvermögens betroffen haben, gehen daher insgesammt an das Landgericht über, sowie auch alle Patrimonialgerichtsbarkeit und damit verbundene polizeiliche Gewalt, welche Namens der geistlichen oder säculären Stiftungen von wem immer seither ausgeübt worden ist. Dem Landgerichte liegt außerdem ob, die landesherrlichen Territorialgerechtsamen zu verwahren. Es besorgt die landesfürstlichen Rechte circa sacra, die Kirchenpolizei, alles was die Güter der Geistlichen insbesondere die geistlichen Verlassenschaften betrifft. Die Art der Mitwirkung im Schulwesen wird durch die vom churfürstlichen General-, Schul- und Studien-Directorium demnächst erfolgende Instruction ausführlich bestimmt werden, indessen sollen die churfürstlichen Landgerichte nach Kräften die Ober- und Unterschulcommissariate zu Bamberg und Würzburg in ihren Anordnungen unterstützen.

§. 6.

Die Official-Gewalt der Gemeinde-Vorsteher erleidet zur Zeit, bis eine Gemeinde-Ordnung im Allgemeinen entworfen seyn wird, keine Veränderung.

§. 7.

Landgerichts-Personal.

Das Landgerichts-Personal besteht: a) aus einem Landrichter, b) einem Landgerichts-Actuar, c) dem sonst erforderlichen Schreiberpersonale, und d) dem Gerichtsdiener mit seinen Knechten.

§. 8.

Function dieses Personals.

a. Der Landrichter ist diejenige öffentliche Person, welche das Landgericht verwaltet, und ganz ungetheilt alle Verantwortlichkeit trägt, welche aus Amtshandlungen, oder Unterlassungen entspringen, welche die bestehenden Gesetze und Verordnungen mißbilligen. Er führt ein Tagbuch, worin alle Amtsvorfallenheiten des Tags und die darüber getroffenen Verfügungen kurz und bündig vorgetragen seyn müssen; ihm liegt die Aufbewahrung der Depositen und der Pupillentruhe ob, der Verschluß ist aber gemeinschaftlich mit dem Landgerichts-Actuar; übrigens führt er die Oberaufsicht über die Amts-Registratur.

b. Der Landgerichts-Actuar hingegen ist bei allen Amts-Verhandlungen zugegen, bei allen Protocollar-Geschäften schreibt und unterzeichnet er das Protocoll; auch contrasignirt er alle Ausfertigungen des Landgerichts. Er hat unter der Leitung des Landrichters für die Ordnung und Aufbewahrung der Acten in der Registratur zu sorgen. Er steht in unmittelbaren Pflichten des Staats, wird von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht ernennt und besoldet, nichts destoweniger haben die Actuarien einen bleibenden Anspruch auf ihre Stellen, sondern wenn sie in ihrem Dienste nachlässig befunden würden, oder sonst den von ihnen gefaßten Erwartungen nicht entsprächen, behält man sich vor, auf gegründete Beschwerden des Landrichters nach eintretenden Umständen und höherem Ermessen sie zu entfernen oder zu verändern, ohne daß sie deswegen an die Staatskasse eine Forderung zu machen berechtigt sind, wogegen auch bei Besetzung der erledigt werdenden Landgerichtsstellen auf diejenigen Actuarien, welche sich durch Fleiß, Treue und Geschicklichkeit auszeichnen, vorzüglicher Bedacht genommen werden wird. Uebrigens ist der Landgerichts-Actuar dem Landrichter untergeordnet, und hat sich allen Amtsgeschäften ohne Ausnahme selbst zu unterziehen, die ihm von dem Landrichter aufgetragen werden.

In Abwesenheit oder gesetzlichem Verhinderungsfalle des Landrichters tritt der Actuar an seine Stelle, und verwaltet das Amt in allen unverschieblichen Dingen so lange, bis die Abwesenheit oder Verhinderungs-Ursache aufhört. In diesem Falle versieht der tauglichste aus dem übrigen Schreiberpersonale nach Auswahl des Landrichters die Obliegenheiten des Actuars, und muß derselbe deshalb auf die Dauer dieser Verhältnisse eidlich verpflichtet werden.

c. Schreiberpersonale. Hieraus und aus dem weiten Umfange der landgerichtlichen Geschäfte ist leicht abzusehen, daß dem Landrichter außer dem churfürstlichen verpflichteten Actuar noch ein oder mehrere Schreiber nothwendig sind. Die Aufnahme und Entlassung dieser Schreiber hängt ganz von dem Landrichter ab, und zu ihrer Erhaltung empfängt derselbe die im nachstehenden §. ausgesetzte Ueberhauptsumme; dahingegen kann dem Landrichter im Falle einer Amtsvernachlässigung oder Geschäftsverzögerung ein vorgeblicher Mangel an Schreibern nicht zur Entschuldigung dienen.

Gleichwie nun aus den verdientern Landgerichts-Actuarien vorzüglich die Landrichter gezogen werden, eben so sollen auch die Landgerichts-Actuare vorzugsweise durch die Amtsschreiber, welche auf einer vaterländischen Universität alle Rechtswissenschaften sich eigen gemacht, die Prüfung darüber erstanden, und mit einem sittlichen Wohlverhalten sich in der practischen Sphäre gleich hervorthun, ersetzt werden.

d. Gerichtsdiener. Zu den Diensten eines jeden Landgerichts soll am Sitze desselben ein Gerichtsdiener mit einer hinreichenden Anzahl von Knechten seyn. Die Aufnahme und Entlassung der Gerichtsdiener hängt von der churfürstlichen Landesdirection ab; ihm bleibt aber die Auswahl seiner Knechte überlassen, für deren Dienste und Aufführung er, wie der Landrichter für das Betragen der Schreiber verantwortlich ist.

Die Obliegenheit des Gerichtsdieners besteht in Besorgung der Frohnwesen, Anzeige und Verhaftnehmung der Uebelthäter, Aufbewahrung, Verpflegung und Transportirung der Gefangenen; dann in Vollziehung der Strafen, welche nicht ans Leben gehen.

Er hat ferner dem Landgerichte alle Dienste zu leisten, welche bei Verwaltung der Gerichtsbarkeit von ihm gefordert werden, als z. B., Citirung der Parteien, Verschaffung der Gezeugen, Ueberbringung gerichtlicher Aufträge, Circulare, Patente, Aufgebote der Unterthanen und Vollziehung der Bescheide, zu deren Execution die Anwendung des Gerichtszwangs nothwendig wird.

Endlich hat er auch für die öffentliche Ruhe und Sicherheit, wozu auch ein Theil des Militärs in allen Landgerichten vertheilt wird, mitzusorgen, alle Störer derselben, als: Vaganten, Bettler, dienstloses Gesinde und andere verdächtige und gefährliche Leute mit Hülfe der Gemeindsvorsteher der Unterthanen und der Cordons-Mannschaft zu Gericht zu liefern, und die gerichtlichen Aufträge an ihnen zu vollziehen.

Allgemeine Bestimmungen, welche ausschliesslich das Rentamt betreffen.

Das Rentamt verwaltet das gesammte Staatsvermögen des ihm zugewiesenen Amts-Districts im weitesten Sinne des Worts. Es erhebt alle Gefälle, welche aus Staatsauflagen, Regalien und Staatsgütern entspringen, berechnet sie, und liefert sie an die churfürstliche Haupt-Provinzialkasse nach denjenigen Normen, welche in der für diese Aemter abgedruckten ausführlichen Special-Instruction enthalten sind, aus.

§. 9.

Das Vermögen der säcularisirten Stifte und Klöster wird mit dem Staatsvermögen vereinigt, und in jeder Beziehung nach eben diesen Normen von dem Rentamte verwaltet.

§. 10.

Die Leitung des Forstwesens verbleibt, da sie besondere technische Kenntnisse voraussetzt, den Forstbehörden nach den neuern Bestimmungen fortan ausschlüßig anvertraut. Die Erhebung der Forstgefälle hingegen, welche auf den Grund der von den Oberförstereien dem einschlägigen Rentamte überschickt werdenden Licitations-Protocolle über den Verkauf der Forstproducte zu geschehen hat, folglich die Stellung der Pecunial-Forstrechnung, ist ausschließende Obliegenheit des Rentamts. Das Forstpersonal empfängt von dem Rentamte die Besoldungstheile

nach den speciellen Anweisungen, welche von der churfürstlichen Landesdirection erfolgen werden, und bei Dienstesentsetzung hat sich daher das Forstpersonal aller Geldeincassirung, unter welchem Vorwande es immer seyn möge, zu enthalten.

§. 11.

Außerdem verbleiben auch verschiedene Beamten, welchen ganz besonderer Verhältnisse wegen einzelne Gefälle zur Verwaltung anvertraut sind; als die Wasser- und Landzöllner, Krahnenverwalter, die Weggeld-Einnehmer, so wie die Unter- und Oberaccisoren einstweilen, wie bisher, in Function, nur cessirt künftighin ihr Verkehr mit dem seither bestandenen und nunmehr aufgehobenen Oberzoll- und Accisamte in Würzburg. Die Gefälle, welche daher fließen, haben sie an das allgemeine Rentamt des Bezirkes, in welchem diese Beamten wohnen, auszuliefern.

§. 12.

Nicht minder bleiben auch bis auf nähere Bestimmung die Güter der säculären und geistlichen milden Stiftungen, so wie die Fonds der Kirchen, wie bisher, den besondern Administrationen untergeben.

§. 13.

Ueber die Verwaltung der anher gehörigen Besitzungen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht in fremden Territorien werden demnächst die erforderlichen Special-Weisungen an die einschlägigen Behörden abgesondert ergehen.

§. 14.

Wiewohl sich übrigens das Rentamt mit der Verwaltung der Gerichtsbarkeit nicht im mindesten zu befassen hat, so gebietet doch die Finanzordnung, wovon das Wohl des Staats so sehr abhängt, daß den Rentbeamten die executive Gewalt gegen die zahlungspflichtigen Rententen beigelegt, und andere Bestimmungen erlassen werden, wodurch die entworfenen Special-Finanzetats des Rentamts, aus welchen der General-Etat der Provinz, und so des Gesammt-Staates zusammengesetzt ist, realisirt werden können, wozu also folgende Normen erlassen werden.

a. Wenn ein Unterthan liquide öffentliche Abgaben verweigert, so hat der Rentbeamte ohne Anstand gegen denselben executivisch fürzufahren, und es versteht sich hier von selbst, daß die Einforderung dieser Abgabe nicht von dem Ausgange eines frivolen Prozesses abhängen könne.

b. Wenn der Abgabspflichtige über einen Rückstand Streit erhebt, und dieser auch rechtlichen Principien zufolge zu einer gerichtlichen Erörterung geeigenschaftet wäre, so ist der Rentbeamte, jedoch nach vorgängiger Anfrage bei der Landesdirection und von daher erhaltener Weisung berechtigt, die streitige Abgabe während des Prozesses, mit Vorbehalt der Rechte des Verpflichteten einzufordern und beizutreiben.

c. Wenn aus Verträgen zwischen dem Rentamte und einer Privatperson ein Streit entsteht, und die Berichtigung der Rechnung und des festgesetzten Etats auf prompter Erfüllung der contractmäßigen Verbindlichkeit beruht, insbesondere, wenn Pächter herrschaftlicher Güter oder Einkünfte das, was wegen klarer Contracte von ihnen gefordert wird, verweigern, so hat der Rentbeamte dieses anzuzeigen, und die Landesdirection ist

befugt, auf summarische Vernehmung des Weigernden ein vorläufiges Liquidum nach pflichtmäßigen Recherchen festzusetzen, und solches von dem Schuldner unter Vorbehalt seines Rechts und des nach künftiger richterlicher Entscheidung zu leistenden Ersatzes sogleich eintreiben zu lassen.

Rentamts-Personal.

Das Rentamts-Personal besteht: a) aus einem Rentbeamten, b) dem Schreiberpersonale, und c) dem Amtsboten.

Function dieses Personals.

a. Der Rentbeamte steht allein dem Rentamte vor, und ist daher auch für die Erfüllung aller der, aus dem oben bezeichneten Wirkungskreise hervorgehenden Obliegenheiten allein verantwortlich.

b. Das Schreiberpersonal hängt wie jenes des Landrichters von seiner Auswahl ab, hat sich wie jenes, insofern es sich durch Genauigkeit im Dienste, Treue und die übrigen Fertigkeiten, welche zu einem Rentbeamten erforderlich sind, auszeichnet, über das Studium der vaterländischen Rechte und der Staatswirthschaft in ihrem ganzen Umfange auf einer vaterländischen Universität ausgewiesen, und eine Prüfung darüber erstanden hat, besonderer Ansprüche auf Anstellung im staatswirthschaftlichen Fache zu erfreuen. Zu ihrer Erhaltung bezieht der Rentbeamte gleichfalls eine Ueberhauptsumme.

c. Zu dem Dienste eines jeden Rentamts soll auch an dem Sitze desselben ein Amtsbote angestellt und besoldet werden, dessen Aufnahme und Entlassung von der churfürstlichen Landesdirection abhängt. Dieser Amtsbote dient, um die Aufträge des Rentamts zu vollziehen, die Termine zur Erlegung der öffentlichen Abgaben den Gemeindsvorstehern bekannt zu machen, erforderlichen Falls sie executive beizutreiben, und die Geschäfte des Fruchtmessers zu besorgen. Bis wegen des Transports der Amtsgelder und Berichte eine zweckmäßigere Einrichtung getroffen seyn wird, hat er überdies auch diesen Dienst zu verrichten.

Die Annahme von Knechten hängt von ihm ab; für ihre Diensthandlungen bleibt er der Behörde wie für seine eigene, verantwortlich.

Besondere Bestimmungen, welche die Landgerichte und Rentämter gemeinschaftlich betreffen.

§. 15.

Obschon aus den bereits angeführten Grundsätzen der Wirkungskreis des Landrichters und des Rentbeamten in der Art bezeichnet ist, daß sich keine dienstnachtheiligen Collisionen wohl erwarten lassen, so sieht man sich demohngeachtet veranlaßt, um allen Mißgriffen vorzubeugen, denselben noch folgende nähere Bestimmungen hinzuzufügen.

1. Alle aus den landgerichtlichen Verhandlungen herfließenden Gefälle und Taxen werden von dem Landgerichte eingenommen und am Ende eines jeden Monats nebst einem Verzeichnisse derselben und den Vormerkungen, daß nicht mehr und nicht weniger als die verzeichnete Summe anfällig wurde, an das Rentamt überliefert.

2. Die Bestätigung und Besiegelung der Contracte, Errichtung der Briefe, wo sie nach

den bestehenden Gesetzen nothwendig ist, oder begehrt wird, gehört ganz allein zum Ressort des Landgerichts mit Ausnahme der Kauf-, Pacht- oder sonstigen Verträge, welche die Rentbeamten Namens der churfürstlichen Landesdirection abschließen. Diese werden, wie bisher, von dem Rentamte entworfen, und an die churfürstliche Landesdirection zur Ausfertigung eingeschickt. Ingleichen haben die Landrichter, wenn über solche Güter, welche dem Aerarium zins-, lehen- oder handlohnbar sind, Kauf-, Tausch- oder was immer für Verträge, wodurch eine Veränderung des zahlpflichtigen Unterthans entsteht, abgeschlossen werden wollten, vor Ausfertigung der gerichtlichen Urkunde nicht nur die Beibringung des rentamtlichen Consenses, sondern auch des Attestes über geleistete Bezahlung der schuldigen Gebühren vorerst abzuverlangen, damit die gehörige Vormerkung geschehen, und die so nothwendige Ordnung in Saal- und Lagerbüchern dann Heberregistern von den Rentbeamten gehandhabt werden kann.

3. Die Aufsicht auf die Straßen, Wege, Brücken- und Wassergebäude gebührt dem Landgerichte als ein vorzüglicher Zweig der Landespolizei, nur allein jene Straßen- und Wassergebäude, welche aus den Mitteln der Staatskasse hergestellt und unterhalten werden, hat der Rentbeamte zu besorgen, doch liegt auch bei diesen, wenn sie vernachlässigt werden, dem Landgerichte die Pflicht ob, solches zu erinnern, und wenn zur Herstellung oder Verbesserung der Straßen- und Wassergebäude, Concurrenzen oder Frohnen der Unterthanen erfordert und verwendet werden, so hat das Landgericht solche zu veranstalten.

4. Die zur Besoldung und Unterhaltung des Gerichtspersonals bestimmten Summen sollen monatlich von dem Rentamte an das Landgericht abgegeben, die übrigen veränderlichen Gerichts- und Malefizkosten aber erst alsdann entrichtet werden, wenn die von dem Landgerichte eingeschickten Berechnungen genehmigt seyn werden. Uebrigens sind beide Aemter von einander unabhängig und stehen in gleicher Linie.

Besoldungsregulativ.

A. Des Landgerichts-Personals.

Der Landrichter bezieht

1. eine bestimmte Geldsumme von 1200 fl.;
2. eine Zulage an Geld, welche in 20 kr. von jeder seiner Gerichtsbarkeit unmittelbar untergebenen Familie besteht, und in der Summe nach dem Maaße sich vermehrt oder vermindert, als die Zahl der Familien oder die Bevölkerung zu- oder abnimmt;
3. 36 Klafter Holz zu 126 Quadrat Schuh, 24 Schäffel Haber und die Reisediäten in Parteisachen zu 5 fl. pr. Tag;
4. Zur Erhaltung des nöthigen Schreiberpersonals wird dem Landrichter eine Summe überhaupt angewiesen, welche dem dritten Theile dessen, was er in dem 1. und 2. Puncte an Besoldung bezieht, gleichkömmt;
5. eine solche Wohnung, daß er das Schreiberpersonal zu sich aufnehmen und dem Actuar ein besonderes Wohnzimmer einräumen kann.

Der Landgerichtsactuar erhält den dritten Theil dessen, was der Landrichter in den ersten beiden Rubricen bezieht.

Der Landgerichtsdiener bezieht

1. in Geld 400 fl.;
2. 100 fl. für den Unterhalt eines Reitpferdes;
3. 120 fl. für den Lohn und Verpflegung eines jeden Knechts;
4. 30 fl. für eigene Kleidung und 20 fl. für die Kleidung eines jeden Knechts.

B. Des Rentamts Personals.

Der Rentbeamte bezieht

1. eine bestimmte Geldsumme von 1200 fl.;
2. eine Zulage an Geld, welche in 1 Procent der Brutto Einnahmen von allen wie immer Namen habenden Staatsgefällen besteht, und sich daher nach dem Verhältnisse der zu verrechnenden Einnahme vermehrt oder vermindert;
3. freie Wohnung und 36 Klafter Holz;
4. zur Unterhaltung des Schreiberpersonals den 3. Theil dessen, was ihm nach dem 1. und 2. Puncte an Geld zukömmt.

Der Rentamtsbote erhält

1. eine bestimmte Geldbesoldung von 150 fl.;
2. 3 Schäffel Korn in dem jährlichen Eindienungspreise, wogegen er alle Gänge, die er in einem kurzen halben Tage verrichten kann, unentgeltlich zu besorgen hat, dann weiter
3. die Botenlöhnungen von den übrigen und allen in Privat- oder Parteisachen zu leistenden Gängen mit 16 kr. von der Meile:
4. In Fällen, wo eine Execution eintritt, die Executionsgebühren;
5. für die vorschriftsmäßige Kleidung 30 fl. in Geld.

§. 16.

Von diesen allgemeinen Bestimmungen über Gehalte tritt bei den Landrichtern von Hilders und Fladungen, welche des geringern Umfanges dieser Aemter wegen das Rentamt mitverwalten müssen, eine Ausnahme ein. Diese beziehen den fixen Natural- und Pecunial-Gehalt des Rentbeamten nicht, wohl aber das Bauschquantum für das Schreiberpersonale, dann das Procent der Einnahme.

Nachdem der Staat auf diese Weise sämmtliche Beamten und Bediente anständig besoldet, so versteht es sich von selbst, daß alles, was die Beamten mittel- oder unmittelbar aus was immer für Kassen bezogen haben, dem Aerarium berechnet werden muß, und sohin insbesondere der Bezug der Sporteln und Taxen unter was immer für einen Namen dergestalt cessiren, daß derjenige, der sich demohngeachtet Sportel oder Taxen von einem Amtsgeschäfte zueignen würde, eben so angesehen und bestraft werden soll, als wenn er Geschenke von den Parteien angenommen, oder die öffentlichen Gelder veruntreut hätte.

Um die in der Taxordnung selbst liegenden und durch Herkommen hinzugekommenen Gebrechen zu entfernen, soll sie einer Revision und verbesserter Ausarbeitung unterworfen werden.

Uebrigens darf das Amtspersonal, einige zur Bestreitung des Hauswesens nöthige Grundstücke ausgenommen, keine Realitäten in dem Amtsbezirke besitzen.

Das Schreiberpersonal hat sich des Advocirens gänzlich zu enthalten, und eben so wenig als die Beamten oder das Gerichtsdieners- und Amtsbotenpersonal bei Verlust des Dienstes oder anderer geeigneten Bestrafung den Unterthanen mit irgend einer Sammlung, Forderung oder Geschenknahme beschwerlich zu fallen.

Die Gerichtsdiener mit ihren Knechten und Amtsboten dürfen ingleichen keine Gewerbe oder Handelschaft treiben.

§. 17.

Sollte sich endlich in der Folge ergeben, welches aber bei den vorausgegangenen Bemühungen, die Aemter zweckmäßig zu begränzen, nur selten der Fall seyn möchte, daß einzelne Orte besser zu einem andern Amte als zu demjenigen sich anschließen, wohin sie nach dem anliegenden Verzeichnisse gewiesen sind, so behält man sich vor, Abänderungen hierin vorzunehmen, und eine solche Abänderung kann dem Beamten, dessen Bezirk hiedurch geschmälert wird, keinen Grund zu einem Entschädigungsgesuche geben.

§. 18.

Die Organisation dieser constituirten Gewalten soll noch in dem Verlaufe dieses Monats allenthalben zum Vollzuge kommen, weswegen alsbald die geeigneten Instructionen an die zur Diensteseinweisung bestimmten Commissarien abgesondert ergehen werden.

Indem nun diese organischen höchsten Beschlüsse zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, versieht sich die churfürstliche Landesdirection zu dem gesammten Dienstpersonale, daß es den Umfang aller Dienstpflichten stets vor Augen haben, und mit edlem der Würde des Staatsdieners angemessenen Bestreben trachten werde, durch eine getreue Verwaltung seines Amts dem Vertrauen und den landesväterlichen Absichten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, welche immer auf feste Begründung der allgemeinen Wohlfahrt ihrer Unterthanen gerichtet sind, bestens zu entsprechen.

Würzburg, den 8. November 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Reg. Bl. für die churpfalzbayerischen Fürstenthümer in Franken v. J. 1804 St. XXXVII. S. 243.

IV. Verordnung der Churfürstlichen Landesdirection in Bamberg, vom 16. November 1804, die Organisation der Landämter im Fürstenthume Bamberg betreffend.

§. 4.

(Die Organisation der Landämter im Fürstenthume Bamberg betr.)

J. N.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben auf die von der churfürstlichen Landesdirection erstatteten Berichte beschlossen, daß die wegen Organisation der Landämter in den ältern Churlanden erlassenen Verordnungen vom 24. März 1802 a) (Rggsbl. v. J. 1802. 14. und 15. Stück) auch in dem Fürstenthum Bamberg ihre volle Anwendung finden sollen.

a) M. s. oben §. 1. S. 476.

Höchstdieselben genehmigten die Eintheilung, nach welcher das Fürstenthum mit Einschluß der von Würzburg überwiesenen Aemter Ebern, Gunzendorf, Eltmann, Seßlach und Schlüsselfeld nebst dem Winkel von Burgwindheim, und mit Ausschluß des Amtes Zeil, welches nach Würzburg übergeht, aus den Landcommissariats-Districten, zwanzig Landgerichten und eben so vielen Rentämtern besteht.

Rücksichtlich der Trennung der Justiz und Polizei vom Rentwesen, des Wirkungskreises der Beamten sowohl, als ihres wechselseitigen Verhältnisses und der den Beamten, Actuarien, Schreibern, Gerichtsdienern und Reutboten bestimmten Besoldungen enthält sowohl die General-Verordnung vom 24. März 1802. als die im fränkischen Reggsbl. St. 37. eingerückte Bekanntmachung der Organisation der Würzburgischen Landämter die näheren und ausführlichen Bestimmungen, auf welche sich hier lediglich bezogen wird. a)

Die Namen der neuen Landgerichte und Rentämter, und der einem jeden derselben zugetheilten Ortschaften, dann die Nomination der Beamten und Actuarien sind in den Beilagen enthalten. b)

Bamberg, am 16. November 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Reg. Bl. f. d. Churpfalz-Bayerischen Fürstenthümer in Franken v. J. 1804. St. XXXIX. S. 263.

V. Verordnung des Churpfalzbayerischen General-Landes-Commissariats vom 28. December 1804, das neue Cameral-Rechnungswesen betreffend.

§. 5.

(Das neue Cameral-Rechnungswesen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Die den churfürstlichen allgemeinen Rentämtern bereits zugesendeten Instructionen und Formalien über das neue Cameral-Rechnungswesen c) enthalten folgende die churfurstlichen Landgerichte betreffende Vorschriften und Weisungen, als:

Die General-Instruction.

§. 22. „Daß bei der halbgebrochenen Form der gerichtlichen Protocolle die Sporteln „und Taxen, die Brautgulden, die Strafen, der Strafenbeitrag ꝛc. jeder Behandlung zur Seite, auf „die leere Hälfte des Blattes, specifisch in besondere Colonnen beigesetzt, letztere durch das ganze „Protocoll fortgeführt, und am Ende summirt werden sollen."

§. 59. „Daß es rücksichtlich der wechselseitigen Controlle zwischen dem Landgerichte und „Rentamte bei der Bestimmung verbleibt, welche in dem Organisations-Rescripte vom 24. März „1802 d) enthalten ist."

---

a) M. s. die beiden vorhergehenden Verordnungen.

b) Nachdem die Landgerichtseintheilung bereits oben in Abth. I. Abschn. 2. aufgenommen ist, so glaubte man das angeführte Verzeichniß hier weglassen zu können.

c) Die Aufnahme dieser Instructionen selbst erscheint nach eben diesen Eingangsworten als überflüssig.

d) M. s. oben §. 1. S. 476.

Die Special-Instruction.

Einnahmen.

§. 7. „Daß es in dem Wirkungskreise der churfürstlichen Rentämter von der Summe „der aufliegenden Capitalien, worauf sich der Betrag der Capitalsteuern gründet, in Kenntniß „zu setzen, und bei Errichtung der Schuldbriefe, der Inventarien und Aufnehmung der Vormund„schafts-Rechnungen hierauf Rücksicht zu nehmen."

§. 14. „Daß die churfürstlichen Beamten die Beträge jener Emolumente, welche selbe „ehevor aus andern Kassen bezogen haben, und welche nunmehr, nachdem sie für besoldet wer„den, dem Aerar verrechnet werden müssen, unter sich zu controlliren haben, z. B. der Churfürst„liche Landrichter läßt sich die geschlossenen Steuer- und Kirchenrechnungen des Rentbeamten „vorlegen, vergleicht damit den von dem letztern hergestellten Auszug über die darin für die „churfürstlichen Beamten in Ausgabe gebrachten Deputaten und Gebühren, und contrasignirt den „Auszug, wenn er als richtig befunden worden; und so verfährt der churfürstliche Rentbeamte „in Hinsicht der Gemeinde, milden Stiftungs-Vormundschafts- und Zunftrechnungen.

§. 18. „Daß das churfürstliche Landgericht dem Rentamte jedesmal die Anzeige der (bei „jenen Gastgebern, Wirthen und Methschenken, welche keine Tanzanlagecomposition haben) gehal„tenen Tänze zu übergeben habe, damit das Rentamt die Tanzanlage instructionsmäßig erheben „könne."

§. 21. „Daß das churfürstliche Landgericht, welches die erste Cognition erhalten kann „und muß, wenn ein Vermögen durch Heirath, Erbschaft, Schankung oder den Verkauf aus dem „Lande geht, und die Errichtung der obrigkeitlichen Quittungen vorzunehmen hat, auch sogleich „die Freigelder einheben und bei der am Schlusse jeden Monats zu pflegenden Abrechnung an „das Rentamt hinübergeben soll, und daß sich das nämliche auch von den Emigrationstaxen ver„stehe, indem die Bewilligung der Auswanderung jedesmal dem Landgerichte mitgetheilt wird."

§. 27. 28. u. 29. „Daß sich die Zugänge an dem extraordinären Herdstättgeld, an der „Inleutsteuer und an dem Schutzgelde, und zwar in Hinsicht der Austrägler auf das Brief- und „in Hinsicht der Taglöhner auf das Tagwerkeraufnahmsprotocoll gründen."

Woraus sich also von selbst die nothwendige Folge ergibt, daß die churfürstlichen Landgerichte in Kenntniß gesetzt werden müssen.

§. 32. „Daß es der Gang der Geschäfte mit sich bringe, daß die churfürstlichen Land„gerichte, welchen das Ein- und Abziehen der Unterthanen zunächst bekannt werden muß, die Ein„und Abzugsgelder erheben, und monatlich mit einer Designation an die Rentämter hinübergehen."

§. 41. „Daß die zufälligen Einnahmen an Gerichtsgefällen, welche aus besondern ge„richtlichen Verhandlungen fließen, nach dem Organisationsreskripte vom 24. März 1802 der „Landrichter erhebe, und solche nach Verfluß eines jeden Monats dem Rentbeamten gegen Interims„schein bis auf Abrechnung übergiebt."

Hierüber wurden weiters noch folgende Normen festgesetzt.

I. „Das churfürstliche Landgericht führt über die verschiedenen Amtsverhandlungen ebenso „viele verschiedene Protocolle nämlich:

1) „Briefs- oder Verträgs 2) Gotteshausschuldbriefs- 3) Klags- oder Verhörs- 4) Polizei-Straf- 5) Bürgerwändel- 6) Fristen-Abschreibungs- 7) Eheverlöbniß- 8) Tagwer-

„kerauſnahms-Protocolle, 9) die bisher üblichen Hypothekenbücher, 10) Depoſitenbücher, „11) Inventarien, 12) Vormundſchafts-Rechnungen.“

„Jedes dieſer Protocolle und Bücher wird paginirt und jede Handlung erhält ihre eigene „Nummer in fortlaufender Reihe.“

II. „Die Targebühren und Strafen ꝛc. werden bei jeder Handlung ad marginem nach der „bisher beſtehenden Taxordnung ſpecifiſch beigeſetzt.“

III. „Sämmtliche obgenannte Protocolle und Inventursbücher werden alle Vierteljahre nach „der bisherigen Form geſchloſſen und zur churfürſtlichen Landesdirection mit einer Deſig„nation über die angefallenen Taxen und Gebühren ꝛc. eingeſendet, die bei dieſer Gele„genheit aufgeſtellten Bedenken ſind in folgenden Quartalen zu verantworten, und mit „den Deſignationen deſſelben Quartals einzubefördern. In Hinſicht der Depoſitenbücher „aber kömmt zu errinnern, daß ſie erſt am Schluſſe des Rechnungsjahres mit der Ren„tenrechnung zur Juſtification der Taxen einbefördert werden dürfen.“ Es verſteht ſich „von ſelbſt,

IV. „daß jedem Protocolle eine beſondere Deſignation angelegt werden muß, worin die Num„mern der Handlungen der Reihe nach vorzutragen ſind, wie das bei der bemelderen, den „Rentämtern bereits zugeſchloſſenen Rechnungsinſtruction unter Ziffer XX anliegende „Formular (wovon ſelbe den Landgerichten ſogleich Abſchrift mitzutheilen haben) das „Nähere erklärt.“ Da

V. „von den Landgerichten mehrere Taxen und Gebühren für Abſchriften, Extracte, Atte„ſtate, Päſſe u. ſ. w. erhoben und der Staatskaſſe verrechnet werden müſſen, welche nicht „durch die berührten Protocolle belegt werden können, ſo iſt das Amt gehalten und ver„pflichtet, die Einnahme in dem Tarregiſter oder Tagebuch mit Schluß eines jeden „Quartals zur Juſtification im Original einzuſenden. Von der unter den Beilagen „zur Rechnungsinſtruction unter den Ziffer XXI findigen Vorſchrift für das Landge„richtliche Tax- und Sportelregiſter haben die Rentämter ebenfalls ſogleich den Landge„richten Abſchriften zuzuſtellen.“

VI. „Das Landrichteramt übergiebt alle Monate die angefallenen Taxen, Brautgulden ꝛc. „dem Rentam e, und rechnet mit dem letztern mittels der von demſelben erhaltenen Quit„tungen alle Vierteljahre ab. Dieſe Abrechnung gründet ſich auf die berührten und von „der Juſtification zurückerfolgten Deſignation, welche jener als Belege dienen. Von „dem für dieſe Abrechnung vorgeſchriebenen Formular, welches der Inſtruction unter der „Ziffer XXII anliegt, haben die Rentämter den Landgerichten ungeſäumt Abſchrift mit„zutheilen.„

VII. „Der churfürſtliche Rentbeamte trägt den ſummariſchen Betrag aller dieſer zufälligen „Gerichts- und Polizei-Gefälle in ſeine Hauptrechnung unter die einſchlägigen Rubricen „ein, und verificirt ſolche durch die Anlage der genannten 4 Quartalsabrechnungen, „welche jener beigebunden werden müſſen.“

VIII. „In Hinſicht der befraglichen Gefälle wird nie ein Ausſtand paſſirt.“

IX. „Wenn der Unterthan die Taxe, Strafe ꝛc. entrichtet hat, ſo wird ſolches nicht nur „dem Protocolle beigemerkt, ſondern auch dem Unterthan in einem beſonders zu halten„den Tarbüchel mit Beiſetzung der Seite des Protocolls und der Nummer der Verhand„lung quittirt.“

X. „Die bisherige Separirung der Gerichtsgefälle vom Hochstift Freising, dortigen Domca„pitel und anderer Stifte und Klöster, dann Führung besonderer Protocolle hört künftig „auf, da alle Gefälle in ein und der nämlichen Rechnung mit den altbayerischen Gefällen „verrechnet werden."

XI. „Diese Verfügung nach ihrem ganzen Inhalte erstreckt sich auch auf die städtischen Po„lizeiämter in Hinsicht der Polizeigefälle, Anlagen, Strafen ꝛc.

XII. „Die vom Landgerichte gefertigten Unterthansbriefe werden alle Monate zur Sieglung „nach München zu dem Provinzial-Siegel- oder Stempelamte eingesendet, und jedesmal „eine Designation, worin die Nummern der Briefe, der Betreff des Gegenstandes, und „der Betrag des Stempels anzuzeigen ist, in duplo beigefügt, wovon ein Exemplar „bei dem Stempelamt zur Verrechnung zurückbleibt, das zweite aber dem Landgerichte „pro legitimatione remittirt wird. Um aber bei der Rechnungsaufnahme ermessen zu „können, ob die Siegelgefälle richtig an das Provincialsiegelamt verrechnet seyen, müssen „die Siegeldesignationen am Ende eines jeden Quartals mit den Protocollen zur Revi„sion gegen Zurücksendung einbefördert werden."

Ausgaben.

§. 2. lit. a. „Daß der Landrichter, um die Zulage wegen der Familienzahl bei dem „Rentamte erheben zu können, ein von den Ortsvorstehern, Dorfführern, Obmännern, attestirtes, „von der churfürstlichen Landesdirection anerkanntes und ratificirtes Verzeichniß der Familien zu „überreichen habe, welches der Rentbeamte der Rechnung als Verification beilegt."

Von dem, der Instruction unter Ziffer XXXI anliegenden Schema zu diesem Verzeichnisse, haben die Rentämter den Landgerichten sogleich Abschrift mitzutheilen.

§. 3. Abth. 2. „Daß das Landgericht über dessen besondere Regieausgaben, als:

a. „auf die Criminal-Gerichtspflege, auf Streifen, auf den Transport der Vagabunden ꝛc. „die Ratification selbst nachzusuchen und zu bewirken habe, und nur die Summe, welche „das hierüber erfolgte Genehmigungs-Decret ausspricht, unter der Anlage der letztern in „die Rechnung aufgenommen werden darf. Die Maleiz-Acten sind aber mit der Un„kostenspezification gleich nach der Execution des Urtheils zur churfürstlichen Landesdirec„tion der Justification wegen einzusenden, und nicht wie bisher bis zum Schlusse eines „Vierteljahres zurück zu behalten."

b. „Wenn Gränz-Vormerkungen nöthig sind, so ist die vorläufige Bewirkung der Genehmi„gung hiezu erforderlich, bei welcher Gelegenheit zugleich ein Ueberschlag der muthmaß„lichen Kosten eingesendet wird. Der Mehrbetrag der Auslagen über den ratifizirten „Ueberschlag bedarf einer besondern Bestätigung."

c. „Die Auslagen, welche für die Medizinal-Polizei auf Viehseuchen — Epidemien u. s. w. „vorkommen, werden wie jene ad a behandelt, und vom Landgerichte nachgewiesen."

Indem man nun sämmtliche churfürstliche Landgerichte von diesen sie betreffenden Instructionspuncten durch gegenwärtige Kundmachung in Kenntniß setzt, trägt man ihnen zugleich die genaueste Befolgung derselben um so geschärfter auf, als man mißfälligst vernommen hat, daß einige churfürstliche Landgerichte von den ihnen durch die churfürstlichen Rentämter aus Pflicht- und Diensteifer und nach dem Sinne der nothwendigen Mittheilung der sich in den Instructions-Puncten von selbst ausspricht, und den auch der §. des unterm 18ten dieses im Regierungsblatte

findigen Auftrages enthält, in Original vorgelegten Instructionen die geeignete Notiz nicht nahmen.

Uebrigens wird man auch den Landgerichten von der den Rentämtern bereits mit dem Ganzen zugenommenen Instruction für die Anfertigung der Specialämter-Etats, welche nicht wohl einen Auszug leidet, Exemplarien zuschicken, sobald eine hinlängliche Anzahl derselben gedruckt seyn wird.

München, den 28. December 1804.

Churfürstliches Bayerisches General-Landes-Commissariat, als Provinzial-Etats-Curatel.

An
die churfürstliche Rentämter also ergangen.
Reg. Bl. v. J. 1805. St. I. S. 52.

VI. Allerhöchste Verordnung vom 31. August 1810. Die Landgerichts-Verfassung im Inn- und Eisackkreise betreffend.

§. 6.

(Die Landgerichts-Verfassung im Inn- und Eisack-Kreise betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns aus den Berichten Unserer Hofcommission in Innsbruck vom 29. Juni und 7. Juli l. J., so wie aus den frühern Berichten Unserer ehemaligen Generalcommissäre des Inn- und Eisackkreises, und den Uns darüber durch die Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz erstatteten Vorträgen von der großen Schwierigkeit überzeugt, mit der im Gebirgs-Lande die bisher suspendirt gewesene Einführung der Landgerichts-Verfassung, wie dieselbe nach Maßgabe des organischen Edictes vom 24. Juli a) in den übrigen Theilen Unsers Reichs besteht, verbunden ist.

In der Wechselwahl, entweder die Bewohner des Inn- und Eisackkreises der Wohlthat einer bereiten Rechtshilfe und strengen Polizei-Aufsicht, deren sich Unsere übrigen Unterthanen erfreuen, zu berauben, oder aber bei der Einführung jener Verfassung Modificationen eintreten zu lassen, welche auf der einen Seite wesentliche Abänderungen in derselben zur Folge gehabt, auf der andern aber den Unterthanen doch die beabsichteten Vortheile nie im vollen Maaße gewährt haben würden, haben Wir vielmehr vorgezogen, und nach Vernehmung Unsers Geheimen Rathes beschlossen, die Wirkung Unsers organischen Edicts über die Gerichts-Verfassung, soweit es die Landgerichte betrifft, vorläufig in dem Inn- und Eisackkreise zu suspendiren, und über diesen Gegenstand folgende Normen festzusetzen.

§. 1.

Die Landgerichte des Inn- und Eisackkreises sollen vorzüglich nach der verschiedenen Bevölkerung ihrer Bezirke in drei Classen getheilt werden, von denen die erste die Landgerichte

a) Verord. v. 24. Juli 1808. Die Gerichtsverfassung betr. M. s. die Einleitung zu diesem Abschn.

mit mehr als 11000 Einwohnern, die zweite die Landgerichte von 7—11000, die dritte die Landgerichte von weniger als 7000 Einwohnern umfaßt. Es sollen jedoch bei dieser Classification nebst der Bevölkerung, auch der Umfang des Bezirkes, die Wohlhabenheit der Einwohner und andere auf die Menge und Wichtigkeit der Geschäfte einfliessende Umstände beachtet werden.

§. 2.

Die Classification der Landgerichte hat keinen Einfluß auf den Wirkungskreis derselben, oder auf den Rang der Landrichter, welcher vielmehr, so wie die Uniform bei allen gleich seyn soll, sondern nur auf die Besetzung des Landgerichts und auf den Gehalt, so wie auf die Nebenbezüge des Landrichters.

§. 3.

Ein Landgericht der ersten Classe besteht aus dem Landrichter, und einem Adjuncten, welcher den Rang und die Uniform eines Landgerichtsassessors hat, die Rechte eines Staatsdieners, wie dieselben durch die Constitution des Reiches (Tit. 3. §. VII.) bestimmt sind, genießt, aber keineswegs auf die den reinen Justizbeamten zugesprochene Ständigkeit des Gehaltes einen Anspruch hat.

Ein Landgericht zweiter Classe besteht aus dem Landrichter und einem Actuare, welcher zwar die zum Staatsdienste nöthige Qualification nachweisen muß, übrigens aber auf die Vortheile und Vorzüge eines Staatsdieners keinen Anspruch zu machen hat; die Uniform desselben ist die nämliche, wie dieselbe für die Landgerichtsactuare in den übrigen Theilen des Königreichs bestimmt worden ist.

Die Landgerichte dritter Classe werden blos durch den Landrichter verwaltet, welcher jedoch einen verpflichteten Schreiber, der wenigstens die Gymnasialstudien gemacht haben muß, zu halten, und sich darüber bei dem Generalcommissariate auszuweisen verbunden ist.

§. 4.

Zur Vollstreckung der landgerichtlichen Verordnungen wird den Landgerichten erster Classe ein Gerichtsdiener mit zwei Knechten, den Landgerichten zweiter Classe ein Gerichtsdiener mit einem Knechte, und den Landgerichten dritter Classe ein Gerichtsdiener beigegeben.

§. 5.

Den Gehalt der Landrichter setzen Wir bei den Landgerichten erster Classe auf zwölfhundert, bei den Landgerichten zweiter Classe auf neunhundert, bei den Landgerichten dritter Classe auf sechshundert Gulden fest.

§. 6.

Die Nebenbezüge der Landrichter bestehen:

a. in einem Drittheile des Gehalts als Beitrag zum Unterhalte der Schreiber,

b. in der Taxquota, wie Wir solche durch Unsere Verordnung vom 16. Juni vor. Jahres (Reg. Bl. St. XLIV. S. 107) a) bestimmt haben,

c. im Bezuge eines Aversums von 300 fl. zum Unterhalte zweier Pferde bei den Landge-

a) M. s. Abtheilung XX.

richten erster und zweiter Classe, und eines Aversums von 150 fl. zum Unterhalte eines Reitpferdes bei den Landgerichten dritter Classe,

d. in freier Wohnung, oder einem Miethzins Aversum, welches bei der ersten Classe auf 120 fl., bei der zweiten auf 90 fl., und bei der dritten auf 60 fl. festgesetzt wird,

e. in einem Aversum für Behölzung, welches bei der ersten Classe in 100 fl., bei der zweiten in 75 fl., und bei der dritten in 50 fl. bestehen soll,

f. in einem Aversum für Schreibmaterialien, welches das General-Commissariat benehmlich mit der Finanz-Direction nach dem bestehenden Regulative zu bestimmen hat.

§. 7.

Die Landgerichts-Adjuncten und Actuare erhalten den Gehalt, welchen Wir in der Verordnung vom 14. März *) vorigen Jahrs den Landgerichtsassessoren bestimmt haben.

§. 8.

Die Landgerichtsdiener der ersten Classe erhalten einen fixen Geldgehalt von 300 fl.,

für Unterhalt eines Reitpferdes 100 fl.,

für Kleidung 30 fl.

Die Landgerichtsdiener zweiter Classe erhalten einen Gehalt von 200 fl. und für Kleidung 25 fl., die Landgerichtsdiener dritter Classe erhalten 200 fl. als Besoldung und für Kleidung 25 fl.

Für Haltung eines Knechts werden den Landgerichtsdienern 120 fl. und für dessen Kleidung 20 fl. abgereicht.

§. 9.

Der Diätenbezug des Landgerichtspersonals richtet sich bei allen Landgerichten ohne Unterschied nach dem durch Unser Finanzministerium am 9. Mai vorigen Jahres bekannt gemachten Regulative, wobei die Landgerichtsadjuncten den Landgerichtsassessoren gleich gestellt werden.

§. 10.

Da bei dieser Besetzung die in Unserm organischen Edicte vom 24. Juli 1808 für die Schöpfung von Endurtheilen vorgeschriebene collegiale Berathung sich von selbst aufhebt, so sind die Adjuncten wie die Actuare, auch in den Justiz- sowie in den Polizeigeschäften als Mitarbeiter und subordinirte Gehilfen des Landrichters zu betrachten, und es modificiren sich hiernach die von Uns am 28. Juni *) vorigen Jahrs und 18. Juni laufenden Jahrs über die Verhältnisse des Landgerichtspersonals erlassenen Verordnungen, welche im übrigen auch rücksichtlich der Landgerichte des Inn- und Eisackkreises in Wirkung bleiben.

§. 11.

Nachdem bei der eintretenden Vermehrung der Landgerichte die Sitze von mehreren derselben in Orte hinkommen, wo die zur Aufbewahrung von Criminalverbrechern nöthigen Gefängnisse nicht vorhanden sind; so haben Wir sowohl in dieser als auch in der fernern Erwägung, daß bei

a) M. s. oben.

dem Drange der administrativen Geschäfte, welche den Landgerichten zu besorgen obliegen, die Criminalrechtspflege nicht immer mit der Genauigkeit und Schnelligkeit gehandhabt wird, welche die öffentliche und Privatsicherheit fordert, beschlossen, den Inn- und Eisackkreis in mehrere Criminal Gerichts-Bezirke einzutheilen, in denselben die Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit, sowie sie nach dem organischen Edicte über die Gerichtsverfassung Unsern Untergerichten zukommt, einem mit den nöthigen Gefängnissen versehenen Stadt- oder Landgerichte zu übertragen, und demselben eigene Criminalgerichts-Adjuncten beizugeben, die unter der Aufsicht und Leitung des Stadt- oder Landrichters lediglich mit Untersuchung der eines Criminalverbrechens Beschuldigten und mit Besorgung der darauf Bezug habenden Geschäfte sich befassen sollen. Hierüber erwarten Wir forderſamſt nähere Vorschläge, welche Unser Hofcommissär benehmlich mit Unserm Appellationsgerichte des Inn- und Eisackkreises zu erstatten hat.

§. 12.

Da in einigen Gegenden des Inn- und Eisackkreises die Gewohnheit bestanden hat, daß in den weiter entlegenen Thälern die Contracte und Verlassenschaftsverhandlungen von den Vorstehern (Anwälten) der Gemeinden aufgenommen, und von Zeit zu Zeit der Gerichtsbehörde zur Sanctionirung und Eintragung in das Gerichtsprotocoll vorgelegt wurden, daß ferner die Gerichtsbehörden von Zeit zu Zeit an die entferntern Orte ihres Gerichts Reisen machten, und dort auf eigenen Gerichtstagen oder bei sogenannten Thätigungen die geringern Justiz- oder Polizei-Geschäfte der Unterthanen erledigten, so wollen Wir dieses dort, wo nicht durch die Nähe des Landgerichtssitzes dem Bedürfnisse der Unterthanen abgeholfen wird, noch ferners beobachtet wissen, es versteht sich indeß von selbst, daß das bei Haltung von dergleichen Gerichtstagen verwendete Landgerichtspersonal die Diäten, welche es in Parteisachen zu beziehen hat, nur einmal anzurechnen befugt sey, und dieselben unter die verschiedenen Parteien zu vertheilen habe.

München, den 31. August 1810.

Reg. Bl. v. J. 1810 St. LIII. S. 913.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google